Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1943)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 9. April 1943.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 10. Mai 1943.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags **2 1/4** Uhr, zur ersten Sitzung im Grossratssaal, Rathaus in Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente.
2. Gesetz über die Einigungsämter und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks. (Bestellung einer Kommission.)

Dekretsentwürfe:

1. Grossratsbeschluss betreffend Schaffung der Stelle eines kantonalen Experten für das Turnwesen.
2. Dekret über die Organisation des kantonalen Schutzaufsichtsamtes. (Bestellung einer Kommission.)
3. Dekret betreffend Organisation und Befugnisse der Kriminalpolizei. (Bestellung einer Kommission.)
4. Dekret über die Organisation des Forstdienstes. (Bestellung einer Kommission.)
5. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Hülfskasse. (Staatswirtschaftskommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Beeidigung von Herrn Grossrat Viktor Lang infolge Abwesenheit wegen Krankheit.
2. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisnahme von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 27, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringende Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Friedrich Emil Welti-Fonds und Helene Welti-Fonds; Verpflichtungsschein.
6. Kühlhaus Thun; Beteiligung des Staates.
7. Schaffung eines Sparfonds für das Aushilfspersonal.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Grimselstrasse; Wiederherstellungsarbeiten infolge Ausbruches des Grubengletschersees.
3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot; Kreditbewilligung.

Sanitätsdirektion:

1. Beiträge an Spitäler.
2. Interkantonale Uebereinkunft betreffend die Arzneimittelkontrolle; Beitritt.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Direktion des Armenwesens:

1. Initiative zuhanden der eidgenössischen Räte betreffend Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.
2. Bericht über die Motion Geissbühler betreffend Errichtung einer Schule für Fürsorger und Fürsorgerinnen.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Dr. Giovanoli betreffend Aenderung des Verfahrens über die Administrativversorgung.
2. Motion des Herrn Reinhard (Bern) betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern.
3. Motion des Herrn Keller (Langnau) betreffend Anpassung der Grundsteuerschatzungen an die heutigen Verhältnisse.
4. Motion des Herrn Schneiter betreffend Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande und die Förderung des Baues von Betriebs- und Dienstbotenwohnungen.
5. Motion des Herrn Tschanz betreffend Subventionen für die Förderung der Schädlingsbekämpfung im Kartoffelanbau.
6. Motion des Herrn Schlappach betreffend Abänderung von § 37 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission).
7. Motion des Herrn Hirsbrunner betreffend Bereitstellung von Mitteln für die produktive Arbeitsbeschaffung.
8. Motion des Herrn Stünzi betreffend die Schaffung der Stelle eines Gerichtspräsidenten II im Amtsbezirk Thun.
9. Motion des Herrn Vallat betreffend Schaffung einer Ausgleichskasse für Familienlasten für alle unselbständig Erwerbenden.
10. Postulat des Herrn Gasser (Schwarzenburg) betreffend Beitragsleistungen an luftschutzpflichtige Gemeinden.
11. Postulat des Herrn Segessenmann betreffend Vorbereitungsarbeiten für eine eventuelle Arbeitslosigkeit.
12. Postulat des Herrn Meister betreffend Gewährung von Renten und andern Beiträgen aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.
13. Postulat des Herrn Hack betreffend Lohnverhältnisse in kleineren industriellen Unternehmungen.
14. Postulat des Herrn Schwarz betreffend Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen.
15. Postulat des Herrn Brönnimann betreffend Revision der §§ 38 und 53 des Armengesetzes (Belastung der Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit).
16. Postulat des Herrn Meister betreffend erhöhte Beitragsleistung an Arbeiten privater und öffentlicher Natur bei Verwendung von vorwiegend inländischen Baustoffen.
17. Interpellation des Herrn Bühler betreffend Notlage oberländischer Gemeinden wegen der Krise in der Hotelindustrie.
18. Interpellation des Herrn Biedermann betreffend Revision des Jagdgesetzes.
19. Interpellation des Herrn Weibel betreffend Forderungen des Jura und Verhandlungen des Regierungsrates mit jurassischen Vereinigungen.
20. Interpellation des Herrn Walther betreffend Arbeitslosigkeit im Tal von Tavannes.
21. Interpellation des Herrn Segessenmann betreffend Holzversorgung der Stadt Bern.
22. Interpellation des Herrn Dr. Morf betreffend Neuschaffung und Besetzung einer Jugendanwaltstelle.
23. Einfache Anfrage des Herrn Fawer betreffend Rodung am Fanelstrand.
24. Einfache Anfrage des Herrn Buri betreffend Bekämpfung der Feldmäuse.
25. Einfache Anfrage des Herrn Kummer betreffend Dienstbotenmangel in der Landwirtschaft.
26. Einfache Anfrage des Herrn Wiedmer betreffend Versorgung des Oberlandes mit Kartoffelsaatgut.
27. Einfache Anfrage des Herrn Küpfer betreffend Rodung des Schachenwaldes in Lyssach.
28. Einfache Anfrage des Herrn Aebersold betreffend Milderung der Not älterer stellenloser Lehrer nach dem Aktivdienst.
29. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden.
30. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Familienschutz.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Präsident und zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.

2. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.
3. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.
4. Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Gustav Schönemann, Bern.
5. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurücktretenden Herrn Ludwig Schmid, Gerichtspräsident in Bern.
6. Ein Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes an Stelle des demissionierenden Herrn W. Wyss, Notar in Biel.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Beeidigung des noch nicht beeidigten Mitgliedes des Grossen Rates.
2. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Fr. Keller.

Erste Sitzung.

Montag, den 10. Mai 1943,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Bühler, Cueni, Josi, Lang, Linder, Stalder, Stettler (Eggiwil), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Queloz, Weber (Grasswil).

Präsident. Ich heisse Sie zur heutigen Sitzung bestens willkommen und erkläre Sitzung und Session als eröffnet.

Bevor wir zur Erledigung unserer Traktanden schreiten können, habe ich noch eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen. Am 15. März abhin hat sich der unerbittliche Schnitter Tod aus unsern Reihen einen lieben Kollegen geholt, Rudolf Grütter, gewesener Wirt, zur Kalten Herberge, Roggwil.

Rudolf Grütter wurde am 18. März 1882 in Roggwil geboren, wo er auch die Schulen besuchte. Auf der Landwirtschaftlichen Schule Rütti ergänzte er sein praktisches Können auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Schon als 21-jähriger musste er die Leitung des Landwirtschaftsbetriebes seines verstorbenen Vaters übernehmen und führte diesen gemeinsam mit dem Gasthofunternehmen zur Kalten Herberge zusammen mit seiner Mutter. Aus dem damals noch wenig bekannten Gasthof hat er ein weit herum bestens renommiertes Unternehmen gemacht. Neben dieser intensiven beruflichen Arbeit fand er aber doch noch Zeit zur Pflege des Idealen. Er war ein eifriger Schütze und Jäger. An Schiesswettkämpfen stand sein Name regelmässig in den vordersten Rängen. Seine Frohnatur brachte es mit sich, dass er auch gerne sang und lange Jahre aktiver Sänger war. Mit den Kameraden vom Alpenclub zog er in die Berge und dem Touring-Club lieh er seine wertvolle Mitarbeit in allen touristischen Fragen.

Im Frühjahr 1938 wurde er in den Grossen Rat gewählt und ein Jahr später in den Gemeinderat von Roggwil. In unserem Kreise war er nicht der Mann, der zu allem etwas sagen zu müssen glaubte. Wenn er sich aber äusserte, so wurde er gerne gehört, fühlte man doch sofort, dass er über grosse Erfahrung und Sachkenntnis verfügte. Im Grossen Rat hat er folgenden Kommissionen angehört: Tanzdekret, Dekret über die Errichtung

einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch, Dekret betreffend Käserei- und Stallinspektionswesen, Jagdgesetz.

Wir haben in Rudolf Grütter einen aufrichtigen, frohmütigen Kollegen verloren. Für alles, was er hier geleistet hat und was er uns war, sagen wir ihm herzlichen Dank. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Ich bitte Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben.

Der Rat erhebt sich.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat am 5. Mai getagt und unterbreitet Ihnen folgende Vorschläge: Das Gesetz über die zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes ist zur zweiten Beratung bereit; wir werden uns heute damit befassen. Das Gesetz betreffend die Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente ist von der Kommission vorberaten; vermutlich werden wir uns am Mittwoch damit befassen. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, die Wirkungen dieses Gesetzes sollten noch dieses Jahr einsetzen können. Ich schlage vor, anschliessend an die erste Beratung dieses Gesetzes darüber zu beschliessen, wie wir vorgehen wollen, damit das Gesetz noch vor dem Herbst unter Dach komme.

Zur Vorberatung des Gesetzes über die Einigungsämter und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks schlägt die Präsidentenkonferenz die Einsetzung einer Konferenz von 13 Mitgliedern vor. Der Grossratsbeschluss betreffend Schaffung der Stelle eines kantonalen Experten für das Turnwesen ist bereit; die Dekrete Nr. 2 und 3 sollen der gleichen elfgliedrigen Kommission vorgelegt werden; für die Vorberatung des Dekretes über die Organisation des Forstdienstes wird eine Kommission von 13 Mitgliedern vorgeschlagen.

Beim Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Hülfskasse unterbreitete mir die Regierung kurz vor Beginn der Session das Gesuch, ich möchte gestützt auf § 43 unseres Reglementes, nach welchem bestimmt wird, dass in dringenden Fällen der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon einer bestehenden Kommission übertragen könne, eine solche Verfügung treffen und die Vorberatung dieses Dekretes der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen. Es handle sich um eine Angelegenheit, die nicht eigentlich besoldungstechnischer, sondern finanzpolitischer Natur sei, weshalb man sie mit Vorteil der Staatswirtschaftskommission überweise. Die Staatswirtschaftskommission hat das Dekret beraten; es wäre verhandlungsbereit. Aus dem Rat wurden aber Stimmen laut, dieses Geschäft hätte eher der Kommission zur Vorberatung der Teuerungszulagendekrete überwiesen werden sollen. Der Entscheid steht beim Rat; wenn er beschliesst, das Geschäft der andern Kommission zuzuweisen, so hätte das zur Folge, dass das Dekret in dieser Session nicht mehr unter Dach gebracht werden könnte.

Bratschi. Wenn nicht schon eine Kommission bestünde, die sich mit Personalfragen befasst, so hätte ich ohne weiteres die Meinung gehabt, die Staatswirtschaftskommission hätte dieses Geschäft behandeln können. Aber nachdem der Rat in einer frühern Session beschlossen hat, eine Kommission einzusetzen, die sich mit den Personalfragen befasst, haben wir in unserer Fraktion die Auffassung, das Geschäft sei dieser Kommission zuzuweisen. Man kann darüber streiten, ob die Bestimmungen dieses Dekretes mehr finanzpolitischer oder mehr personalpolitischer Natur seien; wir sind der Auffassung, es handle sich um ausgesprochen personalpolitische Bestimmungen, an deren Gestaltung das Personal ausserordentlich stark interessiert ist, weshalb auch die Kommission, die sich mit Personalfragen befasst, dieses Dekret zugewiesen erhalten sollte. Das sollte auch deshalb geschehen, weil das Dekret gestützt auf ein Postulat dieser Kommission hier vorgelegt wird. Dieses Postulat, gestellt im Zusammenhang mit der Behandlung der Teuerungszulagen, ging dahin, die Frage der Versicherung der Teuerungszulagen sollte baldmöglichst geregelt werden. Wir glauben, das sei ein weiterer Grund, der dafür spreche, das Dekret dieser Kommission zu überweisen. Es braucht deswegen keine Verzögerung einzutreten, weil die Kommission ja bereits ernannt ist und sofort in Tätigkeit treten kann, so dass eine Behandlung in der zweiten Woche möglich ist.

Nach mir zugegangenen Informationen ist eigentlich auch die Staatswirtschaftskommission der Auffassung, die Frage gehöre eher in das Gebiet der andern Kommission. Aehnliche Divergenzen können sich auch in andern Fällen zeigen; man sollte daher ein für allemal in Aussicht nehmen, Personalfragen, solange die entsprechende Kommission besteht, dieser Kommission zu überweisen, besonders da ja die Staatswirtschaftskommission sonst stark belastet ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass man es bei der Behandlung durch die Staatswirtschaftskommission bewendet sein lassen soll. Was der Herr Vorredner vorhin andeutete, die Staatswirtschaftskommission habe eigentlich auch die Meinung, es hätte eine andere Kommission die Sache behandeln sollen, ist mir neu; bei den Verhandlungen in der Staatswirtschaftskommission hatte ich nicht diesen Eindruck. Es wurde nur gesagt, die Staatswirtschaftskommission wolle den Entscheid darüber der Präsidentenkonferenz überlassen. Nun soll der Grosse Rat selbst diese Frage entscheiden, wobei er berücksichtigen wird, dass die Staatswirtschaftskommission das Dekret bereits vorberaten hat, dass dieses Dekret mit den Teuerungszulagen eigentlich nicht direkt in Verbindung steht. Die Kommission ist vom Grossen Rat für die Behandlung der Teuerungszulagen eingesetzt worden; der Grossratspräsident hat gestützt auf das Reglement entschieden und die Staatswirtschaftskommission hat das Geschäft behandelt. Dabei sollte man es bewenden lassen.

Es handelt sich nicht um eine Frage der Teuerungszulagen, sondern um eine Revision des Hülfskassendekretes.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nachdem gesagt worden ist, die Staatswirtschaftskommission vertrete eigentlich eher die Auffassung, das Geschäft solle an die Spezialkommission gewiesen werden, sehe ich mich zur Abgabe einer Erklärung veranlasst. Wie Sie gehört haben, wurde das Geschäft der Staatswirtschaftskommission vom Herrn Grossratspräsidenten überwiesen. In einer unserer letzten Sitzungen kam es zur Behandlung, dabei prüften wir in der Eintretensdebatte die Frage, ob wir es behandeln sollen. Wir haben festgestellt, dass nach Grossratsreglement der Grossratspräsident zuständig ist, in dringlichen Fällen solche Geschäfte einer bestimmten Kommission zuzuweisen, von welcher Befugnis der Präsident Gebrauch gemacht hat. Da uns bekannt wurde, dass eventuell im Rat Meinungsverschiedenheiten auftreten könnten, liess ich bereits beim Eintreten abklären, wie die Staatswirtschaftskommission sich zur Frage stelle. Es ist nicht so, dass wir unter allen Umständen auf Behandlung des Dekretes durch uns drängten, sondern es wurde erklärt, wir wollen das Dekret vorsorglich behandeln, unter Vorbehalt der Zustimmung der Präsidentenkonferenz. Da man sich in der Präsidentenkonferenz nicht einigen konnte, soll nun der Grosse Rat entscheiden. Die Staatswirtschaftskommission ist bereit, das Geschäft zu vertreten; wenn der Grosse Rat beschliesst, die andere Kommission solle es vorberaten, wird die Vorberatung von ihr besorgt.

Burren (Steffisburg). Es ist hier noch ein anderes Moment zu berücksichtigen, das uns nahelegen muss, das Geschäft nicht an die Staatswirtschaftskommission, sondern an die bestehende Spezialkommission zu weisen. Sie wissen, dass der Grosse Rat die schweizerische Bauernheimatbewegung vor einem Jahr um ihre Vertretung in der Staatswirtschaftskommission gebracht hat. Ich persönlich würde es als ein illoyales Vorgehen ansehen, wenn man versucht, dieses Geschäft heute der Staatswirtschaftskommission zuzuweisen, in der die Jungbauern kein Mitspracherecht haben. Es ist aus diesem Grunde gegeben, das Geschäft an eine Kommission zu weisen, in der auch die schweizerische Bauernheimatbewegung, die immerhin eine Fraktion von 17 Mitgliedern aufzuweisen hat, ein Mitspracherecht hat.

Präsident. Ich muss den Vorwurf des Herrn Burren, mein Vorgehen sei illoyal, des bestimmtesten zurückweisen. Ich habe mir immer Mühe gegeben, die Geschäfte ohne verfärbte Parteibrille zu erledigen — im Gegensatz zu dem, was die Fraktion der Bauernheimatbewegung zu tun pflegt. Daher weise ich diesen Vorwurf des bestimmtesten zurück.

Abstimmung.

Für Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission	86 Stimmen.
Für Ueberweisung an die Spezialkommission	62 Stimmen.

Präsident. Die Direktionsgeschäfte sind bereit; die Behandlung der Motion Vallat muss wegen Abwesenheit des Motionärs im Militärdienst verschoben werden.

Vorgesehen ist eine Session von zwei Wochen, mit Schluss in der ersten Woche am Donnerstag um die Mittagszeit. Die Wahlen werden am Mittwoch der zweiten Woche vorgenommen. Für die Ersatzwahl in das Handelsgericht schlägt die Handels- und Gewerbekammer gemäss dem ihr zustehenden Vorschlagsrecht vor: Herrn Rudolf Regez, Weinhändler in Spiez.

In der Kommission zur Vorberatung des Jagdgesetzes ist der verstorbene Herr Grütter auf Vorschlag der freisinnigen Fraktion durch Herrn Stäger ersetzt worden.

Es sind mir Klagen über verspätete Zustellung von Vorlagen zugegangen. Das ist ein altes Lied; ich begreife sehr gut, dass es für die Mitglieder unangenehm ist, besonders aber auch für den Vorsitzenden. Man hat sich schon oft gefragt, wie man eine raschere Zustellung erreichen könnte. Oft schweben Verhandlungen mit den verschiedensten Kreisen, die den Abschluss der Geschäfte verzögern. Ich möchte aber, um dieser Sache von einem andern Ende aus beizukommen, an die Kommissionspräsidenten die Bitte richten, die Kommissionssitzungen nicht erst 8 oder 14 Tage vor der Session anzusetzen, sondern unverzüglich nach Schluss einer Session mit der Arbeit zu beginnen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Grütter:

Herr Paul Uetz, Sattlermeister in Langenthal.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Müller (Rohrbach):

Herr Paul Anliker, Landwirt in Gondiswil.

Die Herren Uetz und Anliker leisten der verfassungsmässigen Eid.

Präsident. Die Vereidigung des Herrn Lang kann noch nicht vorgenommen werden, da er immer noch nicht wiederhergestellt ist. Ich entbiete ihm die besten Wünsche zu baldiger Genesung.

Interkantonale Vereinigung betreffend die Kontrolle der Heilmittel.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Dr. Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission und Sanitätsdirektor Mouttet, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Diese Vereinbarung, die erstmals am 23. Januar 1900 zwischen 5 Kantonen abgeschlossen wurde und welcher der Kanton Bern durch RRB 4370 vom 24. September 1908 auf 1. Januar 1909 und seither alle 25 Kantone und Halbkantone beigetreten sind, dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung der sanitätspolizeilichen Massnahmen betreffend das Inverkehrbringen von Heilmitteln. Der Kanton Bern tritt der neuen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 28. Mai 1942 sofort bei. Als Delegierter des Kantons an die Vereinbarungskonferenzen (Art. 6 ff der Vereinbarung) wird der jeweilige Direktor des Sanitätswesens bezeichnet.

Nachkredite für das Jahr 1942.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 24. Januar 1943 bis 27. April 1943 folgende Nachkredite gewährt hat:

III b. Polizei.

A. 1. Besoldungen der Beamten . Fr. 112.95

Wechsel des Beamten im Lichtspielwesen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

D. 1. a. Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt . . . . . Fr. 6 294.48

Ausrichtung von Teuerungszuschlägen und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

D. 1. b. Verschiedene Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt Fr. 18 819.02

Verteuerung des Heizmaterials und Anschaffung von Mobiliar infolge Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

D. 2. a. Nahrung der Gefangenen in den Bezirken . . . . . Fr. 28 222.66

Ausrichtung von Teuerungszuschlägen und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

D. 2. b. Verschiedene Gefangenschaftskosten in den Bezirken . Fr. 7 267.87

Verteuerung des Heiz- und Reinigungsmaterials und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

E. 1. Strafanstalt Thorberg . . . Fr. 17 906.29

Errichtung einer Dörranlage, Kostenanteil an den Wiederaufbau der abgebrannten Scheune, Uebernahme des Pekuliums für die Strafgefangenen, Erhöhung des Insassenbestandes, Verknappung der Rohmaterialien im Gewerbe und daher geringere Einnahmen und Preissteigerungen für Lebensmittel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 27. April 1943.

E. 4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg . . . . . Fr. 17 509.98

Erstellung einer Fruchtscheune mit zwei Futtersilos und Ankauf und Einbau einer Kühlanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 27. April 1943.

G. 5. Polizeikosten . . . . . Fr. 10 810.19

Vermehrte Inanspruchnahme der Polizeiorgane und Regierungsstatthalter in kriegswirtschaftlichen und politischen Massnahmen Erhöhung der Reiseentschädigungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

G. 7. Einigungsämter . . . . . Fr. 1 049.08

Vermehrte Verhandlungen besonders in Konflikten betreffend Teuerungszulagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

XXI. B. 1. Bezugskosten . . . . Fr. 988.35

Erhöhte Bezugskosten entsprechend dem Mehrertrag der gesprochenen Bussen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

XXI. B. 2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . Fr. 9 064.65

Erhöhte Verleideranteile entsprechend dem Mehrertrag der gesprochenen Bussen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.

IV. Militär.

A. 2. b. Besoldungen der Aushilfsangestellten . . . . . Fr. 17 452. 10

Vermehrte Einstellung von Aushilfspersonal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

A. 3. Bureau- und Druckkosten . Fr. 8 138. 11

Mehrausgaben infolge Personalvermehrung und Verteuerung des Materials und der Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

A. 7. Unfallversicherung . . . . Fr. 494. 55

Vermehrte Prämien infolge der Zunahme des Personalbestandes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

B. 4. Bureaukosten des Kriegskommissariates . . . . . Fr. 3 075. 65

Mehrausgaben für Bureaumaterial, Telephon und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

B. 7. Verschiedene Verwaltungskosten Fr. 1 830. 60

Infolge Aufhebung der militärschen Bewachung der Zeughäuser musste die nächtliche Bewachung wieder der «Securitas» übertragen werden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

B. 10. Unfallversicherung . . . Fr. 169. 60

Vermehrte Prämien infolge Zunahme des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

D. 3. Betriebskosten der Kasernenverwaltung . . . . . Fr. 6 613. 50

Anhaltend starke Belegung der Kaserne mit Truppen und daher vermehrte Ausgaben für Arbeitslöhne, Material und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

D. 4. Anschaffung von Bettmaterial Fr. 18 839. 65

Infolge der starken Belegung der Kaserne mit Truppen mussten die Bestände an Kasernenlingen vermehrt werden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

E. 2. a. Besoldungen der Angestellten der Kreiskommandos . . . Fr. 3 325. 10

Neuschaffung von je einer Angestelltenstelle in Thun und Langenthal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

E. 2. c. Mietzinse der Kreiskommandos . . . . . Fr. 137. 45

Kostenanteil für den Luftschutzkeller in Thun und für den Blumenschmuck in Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

E. 2. e. Ausserordentliche Mobilisationskosten . . . . . Fr. 2 829. 89

Mehrverbrauch an Bureaumaterial, Verteuerung der Heizung etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

E. 4. Rekrutenaushebung . . . Fr. 1 712. 60

Erhöhung der Taggelder der Aushebungssekretäre und der Plantons, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

F. 2. Unfallversicherung . . . . Fr. 180. —

Vermehrte Prämien infolge Zunahme des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

G. 2. Unfallversicherung . . . . Fr. 5 022. 30

Vermehrte Prämien infolge Zunahme des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

G. 5. Mietzinse . . . . . Fr. 1 470. —

Mietzinsausfall für bisher an die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung vermietete Lokale, die nun für den eigenen Betrieb benötigt werden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

XXXI. B. 2. Besoldungen der Angestellten der Militärsteuerverwaltung . . . . . Fr. 15 427. 20

Vermehrung des Aushilfspersonals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

XXXI. B. 3. Taxationskosten . . Fr. 117. 05

Vermehrte Reisekosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

V. Kirchenwesen.

B. 3. Wohnungsentschädigungen . Fr. 1 114. 55

Mehrkosten infolge der neuerrichteten Pfarrstellen in Köniz und an der Friedenskirche in Bern, sowie der Erhöhung der Wohnungsentschädigung in Zollikofen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943.

B. 4. Holzentschädigungen . . . Fr. 411. 10

Mehrkosten infolge der hievor erwähnten neu errichteten Pfarrstellen und die Bewilligung einer Holzentschädigung für den Pfarr-

verweser in Abländschen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943.

B. 8. Beiträge an Pfarrerbesoldungen . . . . . Fr. 500.—

Erlass auf der von der Kirchgemeinde Unterseen schuldigen Abfindungssumme, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943.

VI. Erziehungswesen.

A. 1. Besoldungen der Beamten . Fr. 373.45

Erhöhung der Entschädigung an alt Schulinspektor Bürki und erhöhte Ortszulage an den I. Sekretär, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 9 169.30

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und für Mehrarbeit, verursacht durch das Besoldungswesen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

A. 3. Bureaukosten der Direktion . Fr. 2 548.46

Mehrkosten infolge Erweiterung des Betriebes und Preiserhöhungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20 April 1943.

A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . . . . . Fr. 4 045.88

Druck von Maturitätszeugnissen und Umschlägen, Preiserhöhungen, Mindereinnahmen aus Prüfungsgebühren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 4. Hochschule, Besoldungen des technischen Hilfspersonals . . Fr. 3 554.10

Neue Stelle einer Sekretärin und Gehilfin an der Ohrenklinik und Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Krankheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 9. Botanischer Garten . . . . Fr. 5 395.31

Erhöhte Heizungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 10. Tierspital . . . . . Fr. 8 927.36

Preiserhöhungen für Futtermittel, Medikamente und Heizung, Mindereinnahmen wegen Fehlens von Militärpferden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 11. Poliklinik . . . . . Fr. 23 712.21

Anstellung einer zweiten Schwester und vermehrte Ausgaben für Stellvertretungen wegen Krankheit; Verteuerung der Medikamente um 100 bis 200 %, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 12. Zahnärztliches Institut . . Fr. 8 332.46

Erhöhung der Entschädigung für Leitung des Institutes; Schaffung einer neuen Stelle für eine Sekretärin und Gehilfin; Anrechnung von Dienstjahren und Stellvertretungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 13. Gerichtlich-medizinisches Institut . . . . . Fr. 2 027.08

Zu knappe Kreditbemessung für Besoldungen und Mindereinnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 14. b. Inselspital, Vergütung von Freibetten in den Kliniken . . . Fr. 2 244.—

Stärkere Besetzung der Betten als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

B. 17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr . . . . . Fr. 248.07

Im Budget nicht vorgesehener Beitrag an die Ausgleichskasse für Wehrmänner, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

C. 4. b. Sekundarschulinspektorat; Bureaukosten . . . . . Fr. 402.25

Vermehrte Auslagen für Formulare, Drucksachen und Telephon; Preiserhöhungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

C. 7. Stellvertretung kranker Mittellehrer . . . . . Fr. 8 712.—

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 4. Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse . . . . . Fr. 6 281.75

Erhöhung der Versicherungssumme infolge gänzlicher Aufhebung des Lohnabbaues, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 7. a. Mädchenarbeitsschulen, Besoldungen . . . . . Fr. 3 627.90

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 9. b. Primarschul-Inspektoren, Bureaukosten . . . . . Fr. 694.19

Vermehrte Auslagen für Formulare, Drucksachen und Telephon, Preissteigerungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 13. Fortbildungs-Schulen für Jünglinge . . . . . Fr. 4 366.65

Vermehrte Kurse und Aufhebung des Lohnabbaues, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 14. Stellvertretung kranker Primarlehrkräfte . . . . . Fr. 17 018.20

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen . . . . . Fr. 1 409.—

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 17. a. Hauswirtschaftliches Bildungswesen; öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse . . . Fr. 1 654.65

Vermehrte Kurse infolge der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

E. 1. a. Unterseminar Hofwil . . Fr. 1 573.60

Mehrausgaben für Nahrung und allgemeine Unkosten und Mindereinnahmen für Kostgelder, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

E. 3. Lehrerinnenseminar Thun . Fr. 2 741.86

Erhöhung der Besoldung des Turnlehrers infolge vermehrter Turnstunden und Mehrausgaben für Heizung und Stellvertretungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

E. 4. Lehrerinnenseminar Delsberg Fr. 957.82

Mehrausgaben für die Verwaltung und Nahrung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

F. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . . . . Fr. 16 541.25

Zunahme der Schülerzahl; Mehrausgaben für Nahrung und Heizung, Schaffung einer neuen Stelle für eine Lehrerin und eine solche für eine Erzieherin, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

VIII. Armenwesen.

A. 2. Besoldungen der Angestellten Fr. 5 150.65

Versetzung in höhere Besoldungsklassen und Anrechnung von Dienstjahren, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.

A. 3. Bureaukosten . . . . . Fr. 13 192.12

Anschaffung von Bureaumaterial und Schreibmaschinen infolge Reorganisation des Buchhaltungs- und Rechnungswesens, sowie Preissteigerungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.

A. 4. Mietzinse . . . . . Fr. 1 283.30

Miete im Hause Gerechtigkeitsgasse 4 für das neu errichtete kantonale Fürsorgeamt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.

IX a. Volkswirtschaft.

A. 1. Besoldung der Sekretäre . . Fr. 270.35

Dekretsmässige Besoldungszulage infolge Heirat, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

B. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . Fr. 1 740.—

Vermehrte Sitzungen der Führerkommission infolge Veranstaltung eines Bergführer- und Skilehrerkurses, erhöhte Beiträge an die Chronometer-Beobachtungsstation in Neuenburg und an den kantonal-bernischen Gewerbeverband in Burgdorf, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1338 vom 19. März 1943.

C. 1. Handelskammer; Besoldungen der Beamten . . . . . Fr. 2 664.65

Stellvertretungskosten infolge Krankheit eines Sekretärs, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

D. 1. b. Lehrlingsamt; Besoldungen der Angestellten . . . . . Fr. 1 306.10

Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

D. 3. a.—d. Beiträge an Berufsschulen . . . . . Fr. 20 014.—

Aufhebung des Lohnabbaues für die Lehrer an Berufsschulen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4887 vom 5. Dezember 1941 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

H. 2. Arbeitsamt; Besoldungen der Angestellten . . . . . Fr. 626.—

Beförderungen von Personal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

J. 1. b. Chemisches Laboratorium Besoldungen der Angestellten . Fr. 1 908.90

Einstellung von Hilfspersonal und Lehrlinge infolge starker Zunahme der Arbeitslast, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

XXVIII. A. 2. Gastwirtschaftsbetriebe; Zweckvermögen . . . Fr. 1 757.60

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

XXVIII. B. 3. Klein- und Mittelhandelsstellen; Anteil der Gemeinden . . . . . . Fr. 912.25

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.

Xa. Bauwesen.

A. 1. b. Zentralverwaltung; Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 5 333.70

Uebernahme der Besoldungen von zwei Angestellten, die bisher aus dem Ertrag der Autosteuern bezahlt wurden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

A. 2. b. Hochbauamt; Bureau- und Reisekosten . . . . . . Fr. 501.98

Vermehrte Kosten infolge Zuteilung der Zementrationierung an das Hochbauamt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

B. 2. Kreisverwaltungen; Besoldungen der Angestellten . . . . Fr. 2 885.80

Anstellung von zwei Kanzlistinnen auf den Kreisen IV und V, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

F. 1. Neue Strassen- und Brückenbauten . . . . . . Fr. 24 761.51

Ausserordentlicher Kredit für den Bau einer Brücke über den Hauptkanal des grossen Mooses, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

Finanzwesen.

XI. B. 2. Anleihen; Druckkosten, Publikationen . . . . . . Fr. 2 490.30

Erhöhte Kosten infolge Konversion von zwei Anleihen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. A. 1. Finanzwesen. Besoldungen der Beamten . . . . . Fr. 2 610.75

Vergütungen an Aushilfssekretäre infolge Militärdienstes und dekretsmässige Besoldungszulagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. A. 3. Bureau- und Reisekosten Fr. 3 479.84

Mobiliar- und Maschinenanschaffungen für die neu errichtete Abteilung für Personalsachen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 . . . . . . Fr. 11 181.19

Erhöhte Kosten für Telephon, Heizungs- und Putzmaterialien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. B. 1. Kantonsbuchhalterei. Besoldungen der Beamten . . . Fr. 195.85

Ausserordentliche Zulage für den Adjunkten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. B. 5. Kosten des Postcheckverkehrs . . . . . . Fr. 9 587.80

Starke Zunahme des Postcheckverkehrs, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. C. 2. Finanzinspektorat. Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 2 372.85

Einstellung eines weiteren Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. E. 2. Amtsschaffnereien. Besoldungen der Angestellten . . . Fr. 13 181.90

Vermehrte Aushilfen infolge Zunahme der Arbeitslast und für Stellvertretungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. E. 3. Bureaukosten . . . . Fr. 28 402.39

Maschinenanschaffungen, Zunahme der Postcheckgebühren und Preissteigerungen auf Bureaumaterialien und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XVI. B. 1. Domänen. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . Fr. 6 744.60

Ausserordentliche Verbesserungen und Renovationen in Kehrsatz, Rüeggisberg, Corgémont und Schlosswil, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XVI. B. 2. Marchungen, Vermessungen . . . . . . Fr. 101.50

Mehrkosten infolge grösserer Terrain- und Liegenschaftsankäufe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XVI. B. 4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . . . . Fr. 3 838.90

Verschreibungskosten für Falkenplatz 16/18, Nydeggasse 11/13 und Terrain Laubeggstrasse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XVI. C. 1. Staatssteuern . . . . Fr. 6 419.21

XVI. C. 2. Gemeindesteuern . . Fr. 20 468.05

Zwangsläufige Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXVI. B. 1. Erbschaftssteuern. Verschiedene Bezugskosten . . . Fr. 882.35

Erhöhte Druckkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943

XXXII. E. 4. Direkte Steuern. Kosten der Gesetzesrevision . . Fr. 3 000.—

Entschädigung an Herrn alt Steuerverwalter Wyss für die Mitarbeit am neuen Steuergesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXXII. E. 5. Entschädigungen an die Gemeinden . . . . . Fr. 121.40

Mehrausgaben für die Entschädigung von 20 Rp. pro Grundeigentümer nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXXII. E. 7. Kosten der amtlichen Inventarisation . . . . . Fr. 836.75

Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXXII. F. 2. Besoldungen der Angestellten der Zentralsteuerverwaltung . . . . . Fr. 252.25

Besoldungserhöhungen infolge Beförderungen mit Rückwirkung ab 1. Oktober 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXXII. F. 4. Mietzinse . . . . Fr. 2 500.—

Miete von neuen Bureaux an der Kramgasse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XIII. Landwirtschaft.

B. 1. a. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . Fr. 1 583.33

Vermehrung der landwirtschaftlichen Wandervorträge und Spezialkurse durch die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.

B. 2. b. Meliorationen; Besoldungen der Gehilfen . . . . . Fr. 7 070.65

Anstellung eines weiteren Kulturingenieur-Adjunkten infolge Zunahme der Arbeitslast, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.

B. 3. Förderung der Pferdezucht . Fr. 894.95

Vermehrte Prämien infolge grösserer Auffuhr von prämierungswürdigen Pferden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.

XIV. Forstwesen.

A. 2. Besoldung der Angestellten . Fr. 3 132.60

Neuanstellung von Aushilfen für das Bureau der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung und Besoldungserhöhung eines Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

A. 3. Bureau- und Reisekosten . . Fr. 5 027.99

Ausbau der Bureaux der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung, vermehrter Papierverbrauch und erhöhte Druckerkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

A. 4. Mietzinse . . . . . Fr. 420.—

Mindereinnahme infolge Verschiebung der Forderung an die Abteilung Jagd auf das Jahr 1943, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

B. 2. b. Bureaukosten der Kreisoberförster . . . . . Fr. 758.74

Preissteigerungen und vermehrter Materialverbrauch, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

B. 2. c. Reisekosten der Kreisoberförster . . . . . Fr. 5 488.15

Vermehrte Reisekosten infolge des gesteigerten Holzschlages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

XV. Staatswaldungen.

C. 1. Waldkulturen . . . . . Fr. 753.69

Mindereinnahmen aus Verkäufen von Waldkulturen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

C. 3. Hutlöhne . . . . . Fr. 637.15

Aufbesserung der Bannwartenlöhne, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

C. 6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . . Fr. 931.70

Vermehrte Insertions- und Publikationskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

D. 2. Gemeindesteuern . . . . Fr. 1502.07

Vermehrte Steuern infolge Zunahme des Waldbesitzes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

E. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . . Fr. 2109.—

Interner Verrechnungsposten. Diesen Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen auf den Rubriken XIV. B. 2. a.—d. gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

A. 5. a. Hochgebirgsbannbezirke . Fr. 4158.—

Erhöhung der Taggelder der Wildhüter von Fr. 2.50 auf Fr. 3.— und zu knappe Bemmessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943.

A. 5. c. Verwaltungskosten . . . Fr. 5464.—

Es handelt sich im wesentlichen um eine andere Verteilung der Gesamtverwaltungskosten zwischen Jagd, Fischerei und Naturschutz, somit nicht um wirkliche Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943.

C. 1. Naturschutz . . . . . Fr. 5216.—

Gleiche Begründung wie zu Rubrik A. 5. c. hievor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

IV. Militär.

J. 3. c. Luftschutzbauten . . . Fr. 200000.—

Subvention von Luftschutzbauten und für die übrigen Bedürfnisse des zivilen Luftschutzes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 382 vom 22. Januar 1943.

E. 2. b. Besoldungen der Aushilfsangestellten der Kreiskommandos Fr. 42867.50

Vermehrung der Aushilfsangestellten und Erhöhung der Besoldungen infolge Anstellung im Monatslohn, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

E. 3. Besoldungen der Sektionschefs Fr. 33420.65

Erhöhung der Besoldungen der Sektionschefs auf 1. Januar 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

XXXI. B. 4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . . . . Fr. 34304.34

Infolge der vermehrten Steuereingänge sind auch die an die Sektionschefs auszurichtenden Bezugsprovisionen angewachsen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.

VI. Erziehungswesen.

C. 8. Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Mittellehrer . . Fr. 111307.—

Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktivdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

D. 19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Primarlehrer . . . Fr. 288263.75

Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktivdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

VIII. Armenwesen.

C. 1. a. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte . . . . Fr. 63828.—

Kostgelderhöhungen für Anstalten und Spitäler sowie Höherunterstützungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.

IX a. Volkswirtschaft.

N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Fr. 114881.26

Mehrkosten für Besoldungen, Mobiliaranschaffungen und Erhebungs- und Materialkosten, sowie die Einlagerung von Lebensmitteln in der Kernzone, infolge der ständigen Erweiterung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1338 vom 19. März 1943.

IX b. Sanität.

E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau Fr. 49958.10

G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay Fr. 52352.09

Stark gestiegene Preise auf den Nahrungsmitteln und den übrigen Bedarfsartikeln, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1970 vom 20. April 1943.

Xa. Bauwesen.

E. 1. Wegmeisterbesoldungen . . Fr. 68 751. 35

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Krankheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

E. 3. Wasserschaden- und Schwellenbauten . . . . . Fr. 44 138. 49

Behebung dringender Wasserschäden für die der ordentliche Kredit nicht ausreichte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

E. 7. Neubau Sustenstrasse, Amortisation . . . . . Fr. 552000.—

Liquidierung der Restschuld für die Amortisation der Baukosten der Sustenstrasse für die Jahre 1943 und 1944, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

Finanzwesen.

XII. F. 1. Hülfskasse. Beitrag des Staates . . . . . Fr. 76 333. 86

Erhöhung des Zinszuschusses um 1/4 %, Zunahme der Versicherten und des anrechenbaren Jahresverdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XII. H. 2. Ausgleichskasse. Beitrag des Staates . . . . . Fr. 138484. 17

Differenz zwischen den Beiträgen des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse und deren Rückvergütungen für Lohnausfallentschädigungen an das Staatspersonal für geleisteten Militärdienst, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XVII. B. Domänenkasse, Zinse für Kaufschulden . . . . . Fr. 58 534. 69

Starke Zunahme der Kaufschulden, infolge der grossen Liegenschaftsankäufe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XX. A. 8. Eidgenössische Couponsteuer . . . . . Fr. 111915. 60

Zunahme infolge des besseren Ertrages der Eisenbahnkapitalien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XX. B. 1. a. Zinse für Spezialverwaltungen . . . . . Fr. 235956. 18

Mehrkosten infolge Versinsung des Garantiescheines der Kantonalbank zu 2 1/2 %, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XX. B. 1. d. Zinse für verschiedene Depots . . . . . Fr. 50817. 72

Die kantonale Brandversicherungsanstalt hatte durchschnittlich ein höheres Guthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XX. B. 2. Skonti für Barzahlungen Fr. 37 381. 27

Die stark gestiegenen Holzverkäufe erforderten die Mehrkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXVI. A. 2. Erbschaftssteuern. Anteil der Gemeinden . . . . . Fr. 369633. 22

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XXXII. E. 3. Direkte Steuern. Bezugsprovisionen der Gemeinden . Fr. 153948. 72

Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.

XIII. Landwirtschaft.

B. 7. Hagelversicherung . . . . Fr. 46 341. 90

Die überaus grosse Zunahme der versicherten Kulturen gegen Hagelschaden machte eine Vermehrung der zugesicherten Beiträge notwendig, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.

XV. Staatswaldungen.

C. 4. Rüstlöhne . . . . . Fr. 273029. 90

Erhöhte Rüst- und Transportkosten entsprechend den vermehrten Nutzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

Friedrich Emil Welti-Fonds und Helene Welti-Fonds.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von einem Beschluss des Regierungsrates, womit dieser die Finanzdirektion beauftragt, ver-

schiedenen Gesellschaften für im Bestand der Welti-Fonds verbleibenden Aktien einen Verpflichtungsschein auszustellen für den nicht einbezahlten Betrag von Fr. 295 400 des Aktienkapitals. Allfällige Einzahlungen sind aus den Aktiven der Welti-Fonds zu leisten.

Die Hypothekarkasse des Kantons Bern wird eingeladen, den Regierungsrat auf Verkaufsgelegenheit für diese Aktien aufmerksam zu machen.

Kühlhaus Thun; Beteiligung des Kantons Bern.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bigler, worauf Finanzdirektor Dr. Guggisberg antwortet. Der Beschlussesentwurf wird hierauf stillschweigend genehmigt.

Beschluss:

1. Der Kanton Bern beteiligt sich an der Kühlhaus A. G. Thun mit Fr. 50 000 in Aktien und Fr. 50 000 à fonds perdu.

In Anbetracht dieser Leistungen wird eine Vertretung des Kantons Bern im Verwaltungsrat beansprucht.

2. Die Beteiligung des Kantons Bern unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 9 der Staatsverfassung).

3. Dieser Beschluss ist der am 2. März 1943 stattfindenden Gründungsversammlung zu eröffnen. Mit dem Vollzug wird die Finanzdirektion beauftragt.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend genehmigt wird:

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung pro 1942 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Gesetz

über

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterbliebenenfürsorge des Bundes.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 15 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 76 ff. hievor.

Eintretensfrage.

Egger, Präsident der Kommission. Die Vorlage hat für die zweite Beratung einige wesentliche Aenderungen erfahren. Der Kernpunkt der Vorlage, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, ist Art. 2. In den weitern Verhandlungen zeigte sich, dass zwischen Regierung und Kommission eine wesentliche Meinungsdifferenz bestand. Die Regierung hatte auf Grund des Ergebnisses der ersten Beratung die Auffassung, wenn das Gesetz einmal in Kraft sei, so müsse in jedem Fall, wo auf Grund der geltenden Bestimmungen Bundeshilfe ausgerichtet wird, auch die zusätzliche kantonale und Gemeindehilfe gewährt werden. Wenn der Fall nach Annahme des Gesetzes neuerdings überprüft wird und man zum Schluss kommt, es bleibe zum Beispiel bei den Fr. 200, die bisher von der Bundeshilfe ausgerichtet wurden, so müssten sich Gemeinde und Kanton an diesen Fr. 200 beteiligen, während sie bisher nichts daran geleistet hatten.

Dagegen erhob sich in der Kommission Widerspruch, und es wurde die Auffassung vertreten, das werde auch nicht die Meinung des Grossen Rates sein. Wir haben die Auffassung, dass Kanton und Gemeinde sich nur an einer zusätzlichen Hilfe beteiligen sollen, und zwar dann, wenn die Maxima aus der bisherigen Bundeshilfe nicht mehr ausreichen. Nun muss man sich die Technik der ganzen Fürsorge vor Augen halten. Der Bund gibt dem Kanton Bern einen Beitrag von 3,3 Millionen und der Kanton hat die Aufgabe, das Geld zu verteilen, und zwar nach den Vorschriften des Bundes. Die Regierung hat Weisungen erlassen, in welchen sie auch ein Rentenmaximum festsetzte, differenziert zwischen Stadt und Land. Die einzelnen Fürsorgefälle werden von den Bezirksausschüssen behandelt, welche die Renten bestimmen.

Die Kommission hat nun die Auffassung, dass zusätzliche kantonale und Gemeindehilfe erst dort in Kraft treten soll, wo die Rente aus Bundeshilfe das Maximum erreicht hat.

Das ist ein grundsätzlicher Unterschied; praktisch wird das zur Folge haben, dass der Kreis der Beteiligten eingeschränkt wird. Dabei ist die Meinung die, dass jeder Fürsorgefall nach Annahme des Gesetzes neu geprüft werden soll. Die Regierung hat ihre Lösung deshalb getroffen, weil sie der Auffassung war, dadurch bekomme sie Geld frei und könne den Kreis der Bezüger erweitern.

Die Kommission ist ebenfalls der Meinung, dass nicht nur eine Erhöhung der Rente wichtig sei, sondern auch die Erweiterung des Kreises der Bezüger, aber sie will das auf andere Weise erreichen, nämlich durch Ausscheidung eines speziellen Betrages, bestimmt zur Unterstützung neuer Leute. Zu diesem Zweck wurde in einem zweiten Absatz von Art. 1 bestimmt, dass Fr. 300 000 im Gesetz selbst fixiert werden sollen, zum Zwecke der Erweiterung des Kreises der Bezüger. Grundsätzlich wäre also die Lösung die: Wir haben einen Grundbetrag von 3,3 Millionen vom Bund, dazu kämen Fr. 300 000 vom Kanton; das ergäbe die Grundbeträge, auf die sich nachher die zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinde aufbauen würde, wobei ich nochmals feststellen

möchte, dass diese Hilfe nur in den Fällen in Kraft träte, wo das Maximum bereits ausgerichtet wird. An dem, was über das Maximum hinaus ausgerichtet wird, würden sich Kanton und Gemeinde im Verhältnis von 50 bis 70, beziehungsweise 30 bis 50 % beteiligen. Das Beteiligungsverhältnis bleibt gleich wie in der ersten Beratung.

Anlässlich der ersten Beratung wurde hier im Rate das Begehren nach besserer Berücksichtigung der schwerbelasteten Gemeinden gestellt. Die Kommission hat diesem Begehren Rechnung getragen, indem für solche Zwecke vom Staat zugunsten dieser schwerbelasteten Gemeinden ein Höchstbetrag von Fr. 100 000 zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei ist aber vorgesehen, dass die Gemeinden, die auf Grund dieser Bestimmungen in den Genuss von Staatsleistungen kommen, sich immer noch mit 10 % beteiligen müssen. Man ging von der Auffassung aus, die Gemeinde habe sich an den Aufwendungen für die Fürsorgefälle, die in ihren Lebenskreis fallen, zu beteiligen, da es zu den ersten Pflichten der Gemeinde gehöre, ihren Gemeindebürgern die Not des Alters tragen zu helfen. Die Leistungen, die von diesen Gemeinden gefordert werden, werden nicht gross sein; die 10 % stellen eigentlich mehr einen moralischen Beitrag dar.

Neu eingefügt wurde eine Bestimmung, durch welche die Gesamtleistung des Staates und der Gemeinden fixiert wird. Die Notwendigkeit des Erlasses einer solchen Bestimmung zeigte sich aus zwei Erwägungen. Einmal sollten die Staatsbehörden wissen, in welchem Rahmen sich ungefähr die Belastung einstellen wird; aber auch der Stimmbürger soll bei der Stimmabgabe ein möglichst klares Bild haben, damit er sich auch nach der finanziellen Seite Rechenschaft ablegen kann.

Die Höchstleistung, die der Staat übernehmen will, wurde mit 1,2 Millionen angenommen; entsprechend dem Beteiligungsverhältnis macht das für die Gemeinden Fr. 750 000. Die Kommission ist nun der Auffassung, zum Zwecke der Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten sollte das Maximum von 1,2 auf 1,5 Millionen erhöht werden. Das ist die einzige Differenz zwischen Kommission und Regierung. Man hat uns vom Regierungstisch aus gesagt, dass sich in diesem Fall die Deckungsfrage stelle. Die Kommission glaubte aber nicht befürchten zu müssen, dass in diesem Fall die Regierung die ganze Vorlage zurückziehen werde, um die Deckungsfrage zu stellen.

Man ging auch von der Ueberlegung aus, dass man dadurch eine grössere Bewegungsfreiheit erhält. Nach den Berechnungen der Armendirektion hat sich herausgestellt, dass die Belastungen im Anfang jedenfalls nicht so gross sein werden, dass der Betrag von 1,2 Millionen plus Fr. 750 000 erschöpft würde. Es kann aber der Fall sein, und dieser Fall wird wahrscheinlich eintreten, dass die Bundeshilfe erweitert wird, dass der Kanton Bern wesentlich mehr als 3,3 Millionen bekommt, worauf eine Anpassung der Gemeinde- und Kantonshilfe möglich sein sollte. Diese ist möglich, wenn man die eben genannten Beträge von 1,2 und 0,75 Millionen stehen lässt, es ist aber unter Umständen nicht möglich, wenn man sie reduziert. Dann käme es so heraus, dass, während der Bund seine Hilfe erweitert, der Kanton die seinige reduzieren müsste, ein Zustand, den wohl niemand wünscht, so dass die Kommission der Auffassung ist, man dürfe ruhig den Finanzrahmen, wie ich ihn darlegte, aufstellen.

In Art. 4 ist noch eine weitere kleine Ergänzung vorgenommen worden, durch Einschaltung einer Ausführungsbestimmung in das Gesetz, um beim Abstimmungsbürger, der den Text des Gesetzes liest, nicht etwa den Eindruck aufkommen zu lassen, dass nach Annahme dieses Gesetzes jeder Fürsorgefall Anspruch auf zusätzliche Leistungen des Kantons und der Gemeinde erheben dürfe. Es muss im Gesetz selbst gesagt werden, dass jeder Fall einzeln revidiert wird. Diese Ausführungsbestimmung ist vielleicht ein Schönheitsfehler im Gesetz, aber sie dient der Klarheit, und sie wurde ganz besonders mit Rücksicht auf den Abstimmungsbürger eingeschaltet.

Die Kommission ist bei dieser Vorlage nun einstimmig. Wir sind uns bewusst, dass die Vorlage, gemessen am Umfang des sozialen Gesamtproblems, klein ist; man darf aber doch auch darauf hinweisen, dass sie eine grosse politische und psychologische Bedeutung hat. Die Zahl von rund 2 Millionen sagt an sich vielleicht auch nicht viel, aber die Tatsache der Erweiterung der Altersfürsorge auf kantonalem und Gemeindeboden ist ein wichtiges Wegstück im Ausbau der Altersfürsorge. Vom Ausgang der Abstimmung über dieses Gesetz hängt sehr viel ab für das Urteil darüber, welches die Haltung unseres Volkes in der Altersversicherungsfrage ist. Die Kommission empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Lors de la première lecture, des vœux et des suggestions ont été présentés par certains membres du Grand Conseil. Ces vœux et suggestions avaient trait principalement, ainsi que M. le Président de la commission vient de vous le rappeler, à un dégrèvement plus accentué des communes obérées et lourdement chargées. Une autre suggestion tendait à ce que l'on puisse, au moyen d'un montant mis à disposition par le canton, étendre la base de l'assistance. D'autres suggestions concernaient des propositions d'ordre rédactionnel de moindre importance.

Le projet qui vous est soumis en deuxième lecture prévoit une extension de la base de l'aide accordée par la disposition qui figure à l'article I, al. 2: «En plus de la subvention fédérale, le canton met à disposition un subside spécial annuel d'au maximum fr. 300 000». Le Gouvernement stipule «au maximum» fr. 300 000. Ces fr. 300 000 seront ajoutés à la subvention fédérale annuelle de fr. 3 337 000, ce qui donnera une base de fr. 3 650 000 en chiffres ronds, à laquelle pourra venir s'ajouter éventuellement l'aide complémentaire du canton et des communes.

Les communes lourdement chargées seront dégrevées selon les dispositions de l'article 2, alinéa 3, qui prévoit que la contribution des communes lourdement grevées sera réduite au moyen d'un subside du canton d'un maximum annuel de fr. 100 000. La contribution d'une commune ne doit cependant pas être inférieure à 10 %.

Si le Grand Conseil et le peuple acceptent cette disposition, nous utiliserons pour l'applica-

tion de cet alinéa 3 de l'article 2 les dispositions qui régissent actuellement le fonds des communes obérées. La Caisse de crédit pose aux communes qui désirent une aide financière de la part du fonds des communes obérées certaines conditions et exige certaines prestations préliminaires.

Nous pensons inclure dans cette aide en faveur des communes lourdement chargées celles qui ont bénéficié des allocations du Fonds de secours depuis un certain nombre d'années. Depuis 1940, 70 communes ont bénéficié de secours versés à fonds perdus par le fonds de secours, dont 40 du Jura et 30 communes de l'ancien canton. Au sens de l'alinéa 3, leur contribution serait encore réduite, sans cependant qu'elles soient complètement exonérées, et cela pour les motifs que nous avons indiqués. Les représentants des communes lourdement chargées pourront certainement se déclarer d'accord avec la proposition présentée par la commission et par le Gouvernement à ce sujet, car le dégrèvement opéré sera véritablement efficace.

Par suite de la différence d'interprétation qui s'est manifestée au sein de la commission en ce qui concerne le premier alinéa de l'article 2, différence qui n'est apparue qu'après le vote en première lecture, il a été nécessaire de reviser les taux prévus. Je voudrais renseigner rapidement le Grand Conseil sur les modifications apportées depuis la première lecture.

Le texte adopté en première lecture prévoyait une aide complémentaire du canton et des communes pouvant aller jusqu'au 50 % dans chaque cas où l'aide fédérale était allouée, indépendamment du montant alloué au compte de l'aide fédérale. Le texte que nous vous soumettons aujourd'hui prévoit que l'aide complémentaire du canton et des communes ne sera allouée que dans le cas où les maxima accordés sur la base de l'aide fédérale devront être dépassés pour constituer un soutien efficace. Ces allocations ne sont donc pas accordées dans tous les cas, de sorte que dans un très grand nombre de cas l'aide complémentaire du canton et des communes ne sera probablement pas allouée, puisque le maximum de l'aide fournie au compte de l'aide fédérale sera suffisant.

En ce qui concerne la répartition entre le canton et les communes, elle est fixée sur les mêmes bases qu'auparavant. Les communes versaient 15 à 25 % du 50 % prévu tandis que la part du canton variait de 25 à 35 %. Les quotes-parts seront doublées, sans que les montants en chiffres soient pour autant augmentés. Au contraire, ils seront diminués du fait de la diminution de la notion de l'aide complémentaire.

La commission du Grand Conseil a également limité la portée financière de la loi par l'article 2bis, en considérant qu'il était bon que le corps électoral sache quel sera l'effet financier maximum de la loi.

C'est ici que surgit la deuxième divergence entre le Gouvernement et la commission, cette dernière entendant affecter les sommes mentionnées dans cet article uniquement aux allocations prévues à l'article 2, tandis que le Gouvernement propose d'affecter ce montant de fr. 1 200 000 non seulement aux prestations prévues à l'article 2, mais d'y inclure la somme de fr. 300 000 inscrite à l'article I. La divergence porte donc sur un montant de fr. 300 000.

Le cadre financier de la loi est assuré par la disposition de l'article 2, qui stipule que l'aide complémentaire s'élève jusqu'au 50 % du montant de l'aide fédérale, de sorte que ce « jusqu'au 50 % » fournit à l'autorité exécutive la latitude de rester au-dessous de ce pourcentage si le besoin s'en fait sentir.

Ce projet de loi confère à l'autorité exécutive de larges compétences. C'est pourquoi je désire faire à ce sujet quelques déclarations.

Les taux maxima actuels de l'aide fédérale qui sont de fr. 240 par personne seule pour les localités rurales, de fr. 300 pour les localités mi-urbaines et de fr. 400 pour les villes, ne seront pas modifiés, à moins que des circonstances spéciales ou extraordinaires obligent à les modifier dans le sens d'une réduction. Ces circonstances spéciales peuvent être les suivantes:

1° L'aide fédérale pourrait être chargée d'une manière imprévisible à l'heure actuelle par le transfert à l'Aide fédérale à la vieillesse des vieux chômeurs qui touchent actuellement des subsides de l'Aide fédérale aux vieux chômeurs. Cette année déjà nous devons transférer de l'Aide fédérale aux vieux chômeurs à l'Aide fédérale à la vieillesse 450 vieux chômeurs qui viendront grever l'aide fédérale générale. L'an prochain, un nouveau contingent s'ajoutera à ces 450 vieux chômeurs. C'est là un facteur dont nous ne pouvons pas dès maintenant calculer la portée avec exactitude.

2° Si les conditions d'existence devenaient encore plus difficiles, nous serions obligés de reviser la notion d'indigence et d'inscrire dans les dispositions d'exécution des taux plus élevés, ce qui amènerait une augmentation du nombre des personnes touchant des subventions de l'aide fédérale. Là encore, nous ne pouvons pas apprécier complètement la portée financière de cette modification éventuelle.

3° Enfin, il faut tenir compte du facteur constitué par l'aide actuelle des communes à la vieillesse, et dont les bénéficiaires seront très probablement englobés dans l'aide fédérale. Bien que ce facteur soit à peu près connu, il peut peut-être nous réserver lui aussi des surprises de même que le transfert à envisager d'un certain nombre de bénéficiaires de la fondation « Pour la Vieillesse » à la nouvelle aide.

Si ces conditions particulières devaient influer notablement sur le niveau de l'aide accordée, nous nous verrions dans la nécessité de reviser les taux maxima actuellement en vigueur. Mais, je le répète, cette revision dans le sens d'une réduction n'aura lieu que dans le cas où ces circonstances spéciales et extraordinaires nous obligeraient à l'opérer.

L'entrée en vigueur de la loi est laissée à l'appréciation du Gouvernement. Le Conseil-exécutif prévoit la date du 1er janvier 1944. Les ordonnances nécessitées par l'adoption de la loi devront être rendues avant cette date.

Dans ses effets, la loi nous fournira une base un peu élargie, qui nous permettra de prendre en considération les demandes d'un nombre un peu plus grand de personnes que jusqu'ici. Elle nous fournira surtout,

par le moyen de l'aide complémentaire, la possibilité d'élever sensiblement le montant de l'aide. Les communes qui voudront bien vouer à cette œuvre toute l'attention qu'elle mérite pourront en retirer un allègement très sensible des charges de l'assistance publique.

Je pourrais fournir des chiffres qui prouveraient d'une manière concrète que, par le moyen de l'aide fédérale à la vieillesse, certaines communes ont déjà réussi à obtenir des allègements sensibles dans leur budget de l'assistance publique; que, par le moyen de l'aide complémentaire qui, je l'espère, sera acceptée par le peuple, on pourra libérer de l'assistance publique un grand nombre de nos concitoyens dans la détresse et empêcher qu'un grand nombre de vieillards, de veuves et d'orphelins tombent à sa charge.

La commission et le Conseil-exécutif vous prient de bien vouloir adopter le projet de loi qui vous est soumis et d'exprimer votre avis au sujet des divergences qui subsistent entre la commission et le Gouvernement.

Meister. Unsere Fraktion stimmt den Anträgen der Kommission zu; wir möchten nur eine kleine Abänderung vorschlagen. Die Fraktion begrüsst insbesondere die Extrazuwendung von Fr. 300 000 für die Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten, damit besonders auf dem Land noch mehr Bedürftige in die Aktion einbezogen werden können. Wir begreifen die Bedenken des Herrn Finanzdirektors, aber wenn man einmal daran geht, durch gesetzliche Bestimmungen etwas für unsere Alten zu tun, soll man auch zeigen, dass es einem ernst ist. Ich glaube, der Grosse Rat und das Berner Volk dürfen diese Maximalsumme wagen. Wir haben zudem noch einen kantonalen Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der heute 4,6 Millionen beträgt und Fr. 160 000 Zins abwirft, wovon bis jetzt Fr. 50 000 für die Kosten der Zentralstelle verwendet wurden. Den Rest darf man hier schon verwenden; ich bin sogar der Meinung, dass man, wenn es unbedingt nötig sein sollte, auch das Kapital angreifen dürfte; schliesslich ist er für den gleichen Zweck zusammengetragen worden. Auch das Berner Volk wird ein solches Vorgehen nicht anfechten, sondern begrüssen. Wir erhalten vom Bund zudem vermehrte Einnahmen aus dem Alkoholertrag, und ferner wissen wir, dass wir, wenn wir mehr spenden können, anderseits Einsparungen auf dem Armenbudget erzielen. Wir danken Herrn Regierungsrat Mœckli für seine Erklärung, wonach die bisherigen Höchstansätze nicht ermässigt werden sollen, höchstens wenn es unbedingt nötig werden sollte, wie er erwähnte. Es kann natürlich auch der Fall eintreten, dass der Bund mehr Geld zur Verfügung stellt; in diesem Fall wird man sogar die Höchstansätze erhöhen können. Darum wollten wir dort Freiheit lassen. In diesem Sinne empfehlen wir Eintreten auf die Vorlage.

M. **Vuille.** Lors de la première lecture de la loi, j'avais émis un vœu et je constate aujourd'hui qu'on m'a partiellement donné satisfaction. En effet, le troisième alinéa de l'article 2 met à disposition une somme de fr. 100 000 pour dégrever les communes lourdement obérées qui doivent recourir à l'aide de la Caisse de crédit. Dans ces conditions, je peux me rallier au projet qui nous est présenté et je remercie la commission et le Gouvernement pour le geste accompli à l'égard de ces communes.

Cependant un point continue à m'inquiéter. M. le Directeur de l'assistance vient de me dire que les taux actuels de l'aide officielle fédérale ne seront pas modifiés, mais qu'ils pourraient être réduits suivant les circonstances. Je ne comprends pas très clairement. Si on veut augmenter les taux et aider d'une manière efficace, il ne faut pas dire que suivant les circonstances on maintiendra les taux ou qu'on les diminuera. J'ai l'impression que si on dit au peuple exactement ce qu'il en est, la loi ne sera pas acceptée. Dans les temps que nous vivons, je crois qu'il faudrait plutôt étendre l'aide que la réduire. On me répondra que les communes ont été déchargées, qu'elles feront des économies, c'est possible. Mais quantité de communes: 40 au Jura, 30 dans l'ancien canton, ne peuvent plus assumer des charges. Or, la loi prévoit des charges nouvelles pour les communes et j'estime qu'on devrait non pas maintenir les taux, mais les augmenter et que surtout on ne devrait pas les réduire, parce que cela produirait l'effet contraire.

J'attendrai pour émettre un vœu ou faire une proposition de voir de quelle manière se déroulera la discussion.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Egger, Präsident der Kommission. Alinea 1 bleibt unverändert; neu kommt hinzu das zweite Alinea, es betrifft die Fr. 300 000, die die Kommission bestimmt zur Erweiterung des Bezügerkreises. Die Regierung ist hier anderer Auffassung; der Rat wird entscheiden müssen.

Meister. Wie bereits erwähnt, ist unsere Fraktion für die Beibehaltung der Fr. 300 000, sie ist jedoch der Meinung, man müsse im Gesetz auch sagen, wofür sie bestimmt sind. In meinem frühern Antrag war darüber eine Bestimmung enthalten; Kommission und Regierung haben sie jedoch entfernt. Der Antrag, den ich heute stelle, lautet: «Ausserdem stellt der Kanton zur Bundessubvention jährlich einen Beitrag von Fr. 300 000 zur Verfügung, damit der Kreis der Bezüger erweitert werden kann».

Wir würden aber diese Bestimmung dann in Art. 3 versetzen, damit eine bessere Uebersicht ermöglicht wird.

Egger, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um eine formelle Sache; wichtig ist aber in erster Linie ein materieller Entscheid darüber, ob der Rat mit der Aufwendung von Fr. 300 000 einverstanden ist oder nicht. Die Differenz zwischen Regierung und Kommission ist folgende: Die Regierung will wohl die Fr. 300 000 ebenfalls aus-

richten, aber sie will diese Summe in den Rahmen von 1,2 Millionen einrechnen, während die Kommission diese Aufwendung separat behandelt wissen will. Diese Fr. 300 000 sollen als Grundbeitrag des Staates zur Bundessubvention gegeben werden; für zusätzliche Kantons- und Gemeindeleistungen solle der Kanton dann 1,2 Millionen, die Gemeinden Fr. 750 000 als Rahmenbetrag leisten. Die Frage, ob diese Bestimmung in Art. 1 oder 2bis aufgenommen werden soll, ist weniger wichtig; persönlich kann ich mich mit dem Antrag Meister einverstanden erklären, dass man in Art. 2bis die Gesamtleistung des Kantons unterbringt. Der Sinn war von Anfang an der, dass die Fr. 300 000 dazu dienen sollen, den Kreis der Bezüger zu erweitern.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La modification proposée tend simplement à biffer l'alinéa 2 de l'article Ier pour le reporter à l'article 2bis du projet, dont il constituera le deuxième alinéa. Le Gouvernement ne s'oppose pas à cette modification.

En ce qui concerne le montant, la divergence porte non pas sur un total de fr. 1 200 000 ou de fr. 1 500 000, mais sur le fait que le Gouvernement propose une subvention spéciale d'au maximum fr. 300 000, tandis que la commission dit « un subside spécial de fr. 300 000 ».

Je ne veux pas défendre plus longtemps la position du Gouvernement qui me paraît bien compromise. J'attendrai la décision du Conseil.

Präsident. Wir stimmen zunächst eventuell darüber ab, ob wir den Kommissionsantrag durch den Antrag Meister ergänzen wollen; was dabei herauskommt, stellen wir in definitiver Abstimmung dem Antrag der Regierung gegenüber. Die Frage, wo die Bestimmung placiert werden soll, wenn der Antrag Meister angenommen werden sollte, werden wir nachher entscheiden.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission . .	Minderheit.
Für den Antrag Meister	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung . .	Minderheit.
Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	Mehrheit.

Präsident. Die Kommission erklärt sich einverstanden, die Bestimmung in Art. 2bis zu placieren. Art. 1 ist in dieser Form angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton und die Gemeinden richten an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zusätzliche Fürsorgeleistungen aus.

Art. 2.

Egger, Präsident der Kommission. Art. 2 umschreibt die zusätzlichen Fürsorgeleistungen und bestimmt, was Kanton und Gemeinden dafür aufwenden sollen. Die Hilfe stellt auf die Höchstansätze ab; in allen Fällen, wo es sich herausstellt, dass mehr getan werden muss, tritt die zusätzliche Hilfe des Kantons und der Gemeinde ein. Wir haben hier gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung eine Aenderung vorgenommen. Dort war beschlossen worden, im Einzelfall sollen einfach 50 % mehr ausgerichtet werden. Um nun etwas mehr Bewegungsfreiheit zu erhalten, wird bestimmt, dass bis zu 50 % gewährt werden können.

Man hat die Verselbständigung der Kantons- und Gemeindehilfe auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass man die gesamte Hilfe als Einheit, 100 %, nimmt, und somit statt von 25 bis 35, beziehungsweise von 15 bis 25 % von 50 bis 70, beziehungsweise von 30 bis 50 % spricht.

Neu ist der letzte Absatz, der eine besondere Berücksichtigung der finanzschwachen Gemeinden bringt. Der Rahmen dieser Gemeinden wird ungefähr mit demjenigen übereinstimmen, der beim Gemeindeunterstützungsfonds gezogen ist. Das ist natürlich keine Bindung, aber eine Richtlinie.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'observation que j'ai faite précédemment m'engage à fournir une explication supplémentaire.

Il faut se rendre compte exactement de l'importance de l'aide fédérale, qui est actuellement accordée dans plus de 10 000 cas. Sur la base des décisions prises par les instances compétentes dans les districts, nous aurons en 1943 à verser l'aide fédérale dans 10 870 cas et le montant à payer sera de fr. 3 350 000, de sorte qu'en 1943 la subvention fédérale tout entière est consacrée à l'aide à la vieillesse.

Si dans tous les cas les instances compétentes avaient alloué le maximum qui peut l'être, il nous manquerait sur la subvention fédérale une somme de fr. 700 000 et il nous faudrait prévoir dans ce cas une dépense de fr. 4 050 000, alors que nous n'avons à notre disposition que fr. 3 300 000.

L'aide ne pouvant être élargie à la base, nous sommes forcés de dire qu'éventuellement, à titre extraordinaire, nous serons amenés à réduire le montant de l'aide maximum, mais non pas dans le sens où l'entend M. le député Vuille.

Prenons le cas d'une personne qui habite la campagne et qui touche fr. 240 par an, montant maximum de l'aide actuelle pour les personnes de cette catégorie. Il s'agit de fonds fédéraux. Nous sommes forcés de réduire les taux maxima, parce que le nombre des personnes auxquelles l'aide doit être accordée est trop grand et que les fonds fédéraux ne suffisent pas pour leur allouer à toutes des subsides. En conséquence, nous réduisons le taux de fr. 240 à fr. 200. Cela ne veut pas dire que la personne intéressée ne touchera plus fr. 240. Elle continuera à toucher cette somme, mais la différence sera imputée au canton et à la commune, de telle sorte que le protégé lui-même n'est nullement lésé.

Je pense que M. le député Vuille aura saisi le mécanisme de cette opération et que les craintes qu'il nourrissait pourront être dissipées.

Je n'ai pas d'observation spéciale à ajouter. Le texte qui vous est soumis est un projet commun de la commission et du Gouvernement.

M. **Vuille.** J'ai maintenant parfaitement saisi le mécanisme de la loi. J'avais compris qu'on pourrait réduire les taux des allocations, tandis que d'après les déclarations de M. le Directeur de l'assistance, ils ne seront pas diminués. Ils resteront ce qu'ils étaient: c'est déjà quelque chose.

Je voudrais cependant relever un point. Pour les œuvres sociales et l'assistance aux vieillards, il n'y a pas d'argent, alors que pour d'autres choses l'argent est tout prêt. Il y a là quelque chose qui pèche dans les temps actuels, alors qu'il faudrait pouvoir étendre l'aide aux vieillards dans une large mesure. Je fais partie du comité de district qui octroie l'aide officielle aux vieillards. Tous les cas que nous avons examinés mériteraient une aide plus grande. Je ne comprends pas que pour l'aide à la vieillesse, nous n'ayons pas davantage de crédits à disposition. Pour la vieillesse, il n'y a jamais d'argent. Dans les temps difficiles que nous vivons et étant donné la cherté de la vie, nous devrions pouvoir accorder à nos vieux plus que ce que nous leur accordons.

J'ai eu l'autre jour la visite d'un vieillard de 83 ans, qui a travaillé jusqu'à maintenant et qui ne peut plus continuer son métier. J'aurais voulu que vous le receviez pour voir vous-mêmes son inquiétude. C'est là un des cas que l'on devrait pouvoir subventionner plus largement qu'on le fait.

J'estime qu'on ne devrait pas tellement lésiner en ce qui concerne l'aide à la vieillesse et que nous devrions disposer de crédits suffisants pour permettre d'étendre cette aide.

Meister. Herr Vuille vertritt den gleichen Standpunkt, wie ich ihn immer vertreten habe. Auch ich war immer der Meinung, um die Gemeinden entlasten zu können, sollte man mehr Geld zur Verfügung stellen. Wenn ich mich schliesslich mit der von Herrn Regierungsrat Mœckli abgegebenen Erklärung begnügt habe, so geschah es unter dem Vorbehalt, dass bei einer Herabsetzung der Höchstansätze, die eine Mehrbelastung der Gemeinden bringt, auf dem Budgetwege den Gemeinden hätte ein Zuschuss ausgerichtet werden können, bis der Bund wieder mehr Geld gibt. Wenn man das nicht will, müsste man einen Antrag auf Erhöhung dieser Summe auf Fr. 500 000 stellen, was aber angesichts der Schwierigkeiten, denen schon der Extrabeitrag von Fr. 300 000 begegnet, wohl aussichtslos ist. Wir behalten uns aber vor, wenn die Regierung die Höchstansätze herabsetzt, einen Antrag auf Erhöhung des Budgetkredites zu stellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die zusätzliche Fürsorgeleistung wird gewährt, soweit die Höchstansätze, die auf Grund der im Sinne von Art. 1 erweiterten Bundeshilfe festgesetzt werden, im Einzelfall nicht genügen. Sie beträgt bis zu 50 vom Hundert dieser Höchstansätze. Der Anteil des Kantons an der zusätzlichen Leistung stellt sich auf 50 bis 70 vom Hundert, derjenige der Gemeinden auf 30 bis 50 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in fünf Klassen eingereiht.

Zur Herabsetzung des Anteils schwerbelasteter Gemeinden leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 100 000. In keinem Falle darf jedoch der Anteil einer Gemeinde weniger als 10 % betragen.

Art. 2bis.

Egger, Präsident der Kommission. Hier wird die Gesamtleistung fixiert. Sie beträgt für den Kanton 1,2 Millionen, für die Gemeinden Fr. 750000. Der Sinn dieses Artikels ist der, einen gewissen Ueberblick über die finanzielle Tragweite zu gewinnen, und namentlich dem Bürger, der zur Abstimmung schreitet, diesen Ueberblick zu verschaffen. Hier besteht eine Differenz zwischen Kommission und Regierung. Um das zu erreichen, was auch Herrn Vuille vorschwebt, vertrat die Kommission die Auffassung, man dürfe sich nicht auf die Summe von 1,2 Millionen beschränken, sondern müsse sie praktisch auf 1,5 Millionen erhöhen. Die Regierung will insgesamt nur 1,2 Millionen zur Verfügung stellen, wobei also auch die Fr. 300 000 inbegriffen sein sollen, so dass für zusätzliche Hilfe effektiv 0,9 Millionen zur Verfügung stünden. Die Kommission lehnt diesen Standpunkt ab, aus den gleichen Ueberlegungen, wie sie soeben Herr Vuille vorgetragen hat.

Man kann nun sagen, dass die beiden Aufwendungen momentan tragbar sind. Sollte sich die ganze Altersfürsorge so entwickeln, dass Kanton und Gemeinden mehr Aufwendungen zu machen haben, so müsste das Gesetz revidiert werden, denn in diesem Falle würde sich die Frage der finanziellen Deckung stellen. Wir müssen uns darüber klar sein, dass das, was hier als Leistung des Staates festgelegt wird, 1,2 plus 0,3, total also 1,5 Millionen, eine feste Ausgabe im Staatsbudget bringt. Es wird also Jahr für Jahr eine entsprechende Belastung ersichtlich sein.

In Uebereinstimmung mit der Kommission beantrage ich, die Fr. 300 000 seien nicht in die 1,2 Millionen einzurechnen. Nun ist mir die Frage gestellt worden, ob die Sache so gemeint sei, dass die Gemeinden überhaupt nicht mehr als diese Fr. 750 000 leisten dürfen. Das ist nicht so zu verstehen. Wenn zum Beispiel die städtischen Gemeinden Bern, Thun und andere, über die Leistungen, die sich aus dieser zusätzlichen Kantons- und Gemeindehilfe ergeben, hinaus noch einmal Leistungen aus einer Gemeindealtersbeihilfe machen wollen, so steht ihnen das frei; die Limite bezieht sich auf die Hilfen, wie sie im Gesetz fixiert sind. Namens der Kommission bitte ich um Zustimmung zu diesem Antrag.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est ici que sur-

git la divergence principale entre le Gouvernement et la commission, au sujet de ce montant de fr. 300 000, au maximum.

Vous pensez bien qu'en ma qualité de Directeur de l'assistance publique, je n'aurais pas hésité à abonder dans le sens de M. Vuille et à inscrire des montants bien supérieurs à ceux qui figurent dans le texte de la loi, afin de pouvoir faire face à tous les besoins. Mais nous sommes liés par d'autres considérations et c'est pourquoi le Gouvernement a laissé subsister la divergence avec la commission, afin que le Grand Conseil tranche cette question.

Meyer (Roggwil). Unserer Ansicht nach sollte man sich nicht von kleinlichen finanziellen Bedenken leiten lassen, sondern sollte die Grösse des Gedankens etwas im Auge behalten. Der Sinn des Gesetzes ist doch der einer vermehrten Hilfeleistung an die alten Leute, wahrlich ein grosser Gedanke. Man will diese vermehrte Hilfe leisten in Form der Erhöhung der Ansätze und der Erweiterung des Kreises der Bezüger. Es scheint mir einfach ein Armutszeugnis zu sein, wenn man aus kleinlichen finanziellen Rücksichten heraus diese Hilfe nicht voll ausschöpfen will.

Unsere Fraktion war sich von Anfang an bewusst, dass dieses Gesetz nicht etwa die Altersversicherung ersetzt. Wir legen Wert darauf, das hier zu erklären. Das Gesetz muss trotzdem erlassen werden, aber es muss so gestaltet werden, dass es der Mühe wert ist, sich dafür einzusetzen. Art. 2bis ist bei uns nicht sehr sympathisch aufgenommen worden, aber wir haben uns, angesichts der Vorteile, die er doch auch hat, damit abgefunden.

Unsere Fraktion hat sich heute Morgen mit diesem Gesetz befasst und beschlossen, energisch dafür einzustehen. Wenn aber die Fr. 300 000 nach Antrag der Regierung abgezogen würden, so würde das bei uns das Schwinden jeder Begeisterung zur Folge haben. Damit würde eine Gleichgültigkeit dem Gesetz gegenüber heraufbeschworen. Ich möchte ersuchen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Brönnimann. Ich möchte wünschen, dass der Artikel, der nun infolge der verschiedenen Anträge unklar geworden ist, verlesen wird.

Raaflaub. Es besteht vor allem eine Unklarheit. Die Beschlussfassung nach Antrag der Kommission müsste doch den Sinn haben, dass zu den 1,2 Millionen noch weitere Fr. 300 000 zur Verfügung gestellt werden zur Erweiterung der Bundessubvention. Dann wird aber der Ausdruck «Gesamtleistungen» unpassend; man müsste ihn etwa ersetzen durch: «Die ordentlichen Leistungen...» Als Alinea 2 käme dann der Antrag Meister.

Kunz (Thun). Es ist eine rein redaktionelle Frage, die hier behandelt wird, aber ich glaube, Herr Raaflaub hat recht. Der Ausdruck: «Gesamtleistungen» ist auszuschalten, weil nachher ja noch andere folgen. Man sollte also von «ordentlichen Leistungen des Kantons» reden.

Präsident. Wir dürfen vielleicht sogar nur sagen «Die Leistungen des Kantons gemäss Art. 2».

Egger, Präsident der Kommission. Ich bin mit der redaktionellen Aenderung einverstanden. Wenn von Gesamtleistungen die Rede war, so deshalb, weil man an die Gesamtheit der zusätzlichen Fürsorgeleistungen gedacht hat, wobei ja genau auf Art. 2 verwiesen wird. Um aber jedes Missverständnis zu beseitigen, ist es wohl richtiger, wenn man einfach von den Leistungen des Kantons gemäss Art. 2 spricht.

Raaflaub. Einverstanden.

Brönnimann. Es muss deutlich zu Protokoll gegeben werden, dass die Fr. 300 000 über das hinausgehen, was die Bundessubvention deckt; die Fr. 300 000 sind für Leute gedacht, die aus irgendeinem Grunde von der Bundessubvention nicht erfasst werden können. Es gibt zum Beispiel arme Bauern, denen vielleicht ein Vermögen angerechnet wird, das über den Ansatz hinausgeht, bis zu welchem Bundeshilfe ausgerichtet wird. Sie können aber dieses Vermögen gar nicht realisieren. Solchen Leuten möchte man manchmal gern etwas helfen; das muss ganz deutlich zu Protokoll genommen werden.

Präsident. Es herrscht nun Einverständnis darüber, dass in Abs. 1 gesagt werden soll: «Die Leistungen des Kantons nach Art. 2 ...» Wenn dann Abs. 2 beginnt mit «Ausserdem ...», so kann man nicht deutlicher sagen, dass das Ausnahmen sind, gemäss Antrag Meister, zum Zwecke der Erweiterung des Kreises der bezugsberechtigten Personen.

Ilg. Der Herr Präsident spricht von einem Antrag Meister. Das ist nicht richtig; sachlich handelt es sich um einen Kommissionsantrag, es handelt sich nur um die Fr. 300 000, die eigentlich in dieser ganzen Vorlage allein streitig sind. Diese sind von der Kommission einstimmig beschlossen worden, und zwar für die Ausdehnung des Kreises der Unterstützten, nicht zur Erhöhung der Ansätze. Das ist der ganze Unterschied. Herr Kunz hat mit Recht bemerkt, dass es sich um eine redaktionelle Angelegenheit handle. In Frage steht aber nicht ein Antrag Meister, sondern ein Antrag der Kommission.

Präsident. Ich muss doch gegenüber Herrn Dr. Ilg feststellen, dass wir eventuell abgestimmt haben zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag Meister, wobei dieser letztere angenommen wurde. Jetzt handelt es sich um die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in Art. 2bis.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Minderheit.
Für den Antrag der Kommission (früher Meister) . . . . . Mehrheit.

Präsident. Die von Herrn Raaflaub beantragte redaktionelle Aenderung ist unbestritten.

Beschluss:

Art. 2bis. Die Leistungen des Kantons gemäss Art. 2 dürfen jährlich Fr. 1 200 000, diejenigen der Gemeinden Fr. 750 000 nicht übersteigen.

Ausserdem stellt der Kanton zur Bundessubvention jährlich einen Beitrag von Fr. 300 000 zur Verfügung, damit der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert werden kann.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Staat und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 5 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.

Art. 4.

Egger, Präsident der Kommission. Hier wird das zweite Alinea neu eingeschaltet, damit der Bürger sich ein Bild machen kann, ebenso später der Leser des Gesetzes. Es ist so gedacht, dass alle Fürsorgefälle periodisch revidiert werden, so dass niemand annehmen kann, dass automatisch eine Verbesserung seiner Situation eintrete. Die Rücksicht auf die Bedürftigkeit ist unter allen Umständen massgebend.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Ueber die Voraussetzungen für Annahme und Bezugsberechtigung, den Begriff der Bedürftigkeit, die Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, das Verhältnis zur Armenpflege, die Fürsorgeleistungen und Strafbestimmungen sowie über das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren gelten die jeweiligen bundesrechtlichen sowie die gestützt darauf erlassenen kantonal-rechtlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Die im Einzelfall massgebenden Verhältnisse sind alljährlich zu überprüfen, erstmals im Jahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die den bestehenden Gemeindealtersbeihilfen bisher geleisteten Beiträge des Bundes und des Kantons fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal wird ausser Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 500 000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200 000 ausgeschieden. Diese Summe dient zur teilweisen Deckung der Auslagen des Staates für zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe vom ....»

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 9.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur de Conseil-exécutif. Comme j'ai déjà eu l'occasion de le dire, en cas d'adoption de la loi par le corps électoral, le Gouvernement prescrira l'entrée en vigueur pour la date du 1er janvier 1944. Mais je voudrais saisir l'occasion qui m'est offerte pour adresser un dernier mot au Grand Conseil à ce sujet.

Le Grand Conseil adoptera cette loi à l'unanimité et fera par là un beau geste. Nous sommes heureux et fiers d'être un des premiers cantons qui instituera de cette façon une aide complémentaire à l'aide fédérale actuellement existante en faveur de la vieillesse. Nous savons que ce geste sera apprécié à sa juste valeur par l'Office fédéral qui s'occupe de ces questions.

Cependant il ne faut pas croire que l'adoption de la loi par le corps électoral soit déjà un fait accompli et je voudrais inviter les députés qui auront l'occasion de prendre la parole au cours de la campagne électorale qui précédera la votation du 4 juillet 1943 à faire l'effort nécessaire, comme nous le ferons de la part du Gouvernement, afin que la loi trouve un écho favorable auprès de notre corps électoral. Nous espérons vivement que

ce projet ne rencontrera pas l'opposition que des projets du même genre ont rencontrée dans d'autres cantons et qu'elle sera acceptée avec une brillante majorité par le corps électoral, qui manifestera ainsi sa compréhension des besoins de la vieillesse et manifestera son attachement aux grands principes de solidarité sociale dont notre peuple bernois s'est toujours honoré jusqu'ici.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1944 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit.

Initiativbegehren des Kantons Bern auf Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Egger, Präsident der Kommission. In der letzten Session, nach Ablehnung der Initiative der Jungbauern auf Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, hat der Rat beschlossen, von sich aus einen Schritt in der Richtung der Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf eidgenössischem Boden zu unternehmen, und zwar in Form der in Art. 93 Bundesverfassung vorgesehenen Ständeinitiative. Gemäss Beschluss des Grossen Rates sollte eine dreizehngliedrige Kommission den Text einer derartigen Initiative entwerfen. Diese Aufgabe wurde der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes, das wir soeben beraten haben, übertragen. Was Sie vor sich haben, ist das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission.

Zunächst möchte ich eine formelle Klarstellung vornehmen. Die Initiative geht aus vom bernischen Grossen Rat und richtet sich an die eidgenössischen Räte, sie geht also vom kantonalen zum eidgenössischen Parlament, nicht von Regierung zu Regierung. Dabei muss man sich klar sein, dass über eine solche Initiative, die wir eventuell an die eidgenössischen Räte weitergeben, nicht etwa in einer Volksabstimmung entschieden wird, sondern dass die eidgenössischen Räte unser Begehren abschliessend beurteilen werden.

Nun liegen vor den eidgenössischen Räten schon andere ähnliche Initiativen: je eine vom Kanton Neuenburg und vom Kanton Genf; dazu kommt eine Volksinitiative, die, mit zahlreichen Unterschriften versehen, ebenfalls die Realisierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bezweckt. Es sind also beim Bund eine ganze Reihe von Begehren eingelangt, die alle dahin tendieren, die Altersversicherung in Gang zu bringen. Was wir vom bernischen Grossen Rat aus unternehmen wollen, wird sich praktisch so auswirken, dass wir die bereits unternommenen Schritte unterstützen, damit man mit der Altersversicherung endlich vorwärts mache, einmal aus dem Stadium der Proklamationen und Resolutionen heraustrete ins Stadium der Verwirklichung. Wenn man von der Altersversicherung immer nur redet, so besteht zweifellos die Gefahr, dass sie schliesslich zu einer Phrase wird, dass die Leute am Parlament und an allen Kreisen, die für die Einführung solcher Sachen verantwortlich sind, irre werden, worauf am Ende der Glaube an die Sache selbst leidet. Es wird also gut sein, wenn der Kanton Bern, der nun hier einen Schritt unternimmt, auch dafür sorgt, dass man ihm glaube, es sei ernst gemeint.

In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob man ein allgemein formuliertes Begehren oder einen detaillierten Initiativvorschlag einreichen solle. Die Kommission kam zur Auffassung, dass wir uns auf eine allgemeine Formulierung einigen sollten. Man befürchtete, wenn man in die Details gehe, müsste man unter Umständen allerlei Punkte festlegen, die sich nachher bei praktischer Ueberprüfung als nicht realisierbar erweisen, dass so Bindungen entstehen, die schliesslich der ganzen Sache nicht dienlich sind. Es besteht Klarheit darüber, dass innerhalb dieser Materie eine ganze Reihe von Fragen noch nicht abgeklärt sind, so die Systemfrage, das heisst die Frage, ob Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren, ob obligatorische, allgemeine oder Berufsgruppenversicherung, die Frage der Bedarfsversicherung usw. Auch bezüglich der Finanzierung besteht noch keine Klarheit, man weiss noch nicht, ob die Gelder der Lohnausgleichskasse herangezogen werden sollen, neben den Abgaben aus Tabak und Alkohol. Das alles kann man nicht in einem Initiativbegehren regeln, namentlich nicht in einem, das vom kantonalen Boden ausgeht.

Daher sagte sich die Kommission, von unserm Standort aus sei es besser, den eidgenössischen Räten ein allgemeines Begehren einzureichen, das kurz zu formulieren wäre und als Willenskundgebung des Grossen Rates in dieser Frage gedacht ist.

In den Kommissionsverhandlungen hat Herr Bickel namens seiner Fraktion noch eine Einschaltung beantragt, wodurch die Aufnahme des Familienschutzes in das Initiativbegehren hätte ermög-

licht werden sollen. Die Formulierung hätte lauten sollen: «... bis spätestens 1. Januar 1947 in Verbindung mit einem wirksamen Familienschutz eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen.» In der Kommission wurden Voten abgegeben, die sich zu dieser Anregung sympathisch einstellten; schliesslich stellte man sich aber auf den Standpunkt, die Kommission habe sich auf das zu beschränken, was ihr aufgetragen ist. Der Auftrag des Grossen Rates an die Kommission lautete auf Formulierung eines Initiativbegehrens für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Aus diesen Ueberlegungen kam die Kommission dazu, Herrn Bickel zu empfehlen, seine Meinung hier im Grossen Rat zu vertreten.

Sie haben die Formulierung vor sich; wir bezwecken damit, die Vorbereitungen auf eidgenössischem Boden weiterzutreiben. Dabei muss man sich auch hier im Grossen Rat klar sein, dass in gewissen Volksteilen dieser Frage gegenüber Gleichgültigkeit, wenn nicht Abneigung besteht. Viele Kreise sind kühl und reserviert, trotz zahlreicher Artikel in den Zeitungen. Wenn wir dieses Werk realisieren wollen, und wir müssen es realisieren, so muss der Boden im Volke weiter vorbereitet werden, damit man endlich zu einer Realisierung dieses Sozialwerkes kommt. Die Initiative ist sicher aus einem starken sozialen Verantwortlichkeitsgefühl heraus entstanden, sie will an das Verantwortlichkeitsgefühl weiterer Kreise appellieren. Namens der einstimmigen Kommission bitte ich um Zustimmung. Wir leisten damit einer grossen sozialen Aufgabe einen Dienst, wir wollen sie vorwärts bringen, und das sollten wir mit einer geschlossenen Kundgebung des bernischen Grossen Rates tun können.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ajouterai que deux mots à ce que vient de dire en termes excellents M. le président de la commission.

Je voudrais attirer l'attention du Conseil sur la suite pratique de cette initiative.

Aux termes de l'article 81 de la Constitution fédérale, l'initiative populaire entraîne un vote obligatoire du peuple, tandis que l'initiative présentée par un canton n'exige pas un vote populaire. Au sens de la disposition constitutionnelle fédérale l'initiative cantonale doit être considérée dans le sens d'une proposition à l'intention des instances fédérales compétentes, c'est-à-dire des Chambres fédérales, de sorte que l'initiative du canton de Berne sera soumise aux Chambres fédérales avec un rapport du Conseil fédéral. Les Chambres accepteront le rapport du Conseil fédéral ou le rejetteront et elles statueront d'une manière ou de l'autre sur l'initiative présentée par le canton de Berne en tant que canton, comme elles le feront pour les initiatives présentées par les cantons de Genève et de Neuchâtel, sans que la décision doive être soumise au vote populaire.

Ces explications ont pour seul but de bien situer l'état de la question quant aux suites pratiques qui seront données au vote du Conseil.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1 und 2.

Egger, Präsident der Kommission. Der Wortlaut ist einfach: es handelt sich um ein generelles Begehren, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bis 1. Januar 1947 einzuführen. Dabei macht man sich keine Illusionen, wir haben aber gefunden, es sei angebracht, durch Fixierung eines Zeitpunktes zu bekunden, dass man auf rasche Förderung des ganzen Werkes Gewicht legt. Die Sache sollte hier so behandelt werden, dass deutlich wird, dass hinter der sehr bescheiden formulierten Initiative die ganze Autorität des bernischen Grossen Rates steht, wodurch die Initiative das grösste Gewicht bekommt.

Präsident. Die Herren Bickel und Dr. Wander stellen den Antrag auf Aufnahme eines Zusatzes: «... in Verbindung mit einem wirksamen Familienschutz.»

Bickel. Im Namen meiner einstimmigen Fraktion beantrage ich, den vom Herrn Präsidenten soeben verlesenen Zusatz zu genehmigen. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits im Februar zur Frage: Familienschutz und Altersversicherung gesagt habe; ich bin nach wie vor der Auffassung, dass eine grosszügige Familienschutzpolitik die beste Grundlage für eine solide und wirksame Hilfe für das Alter ist. Deshalb muss die Parole lauten: Für Altersversicherung und Familienschutz, und nicht: Altersversicherung oder Familienschutz.

Es ist Ihnen sicher aufgefallen, dass sich in den letzten Monaten Freunde der Altersversicherung und des Familienschutzes zusammengefunden haben, um gemeinsam eine Lösung dieser wichtigen sozialen Frage zu finden. Der Verband für die Familie mit rund 30 000 Mitgliedern hat vor zwei Wochen an einer Tagung in Basel zu den familienpolitischen und familien-kulturellen Fragen Stellung genommen und befürwortet ebenfalls die baldige Verwirklichung der Altersversicherung.

Warum haben sich Anhänger der Altersversicherung und des Familienschutzes gefunden? Sicher aus der richtigen Ueberlegung heraus, dass es nur dann möglich ist, endlich ans Ziel zu kommen, wenn die Anhänger beider Postulate gemeinsam vorgehen. Wenn die Anhänger der Altersversicherung den Familienschutz ablehnen, und wenn umgekehrt die Freunde des Familienschutzes die Altersversicherung bekämpfen, dann stehen wir nach jeder eidgenössischen Volksabstimmung vor einem Scherbenhaufen; somit ist es nur zweckmässig, nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. Es würde dem Kanton Bern sicher nur gut anstehen, wenn er einen Vorstoss in diesem Sinne machen würde. Die bernische Initiative würde so auch einen Gedanken enthalten, den man in den Initiativen der Kantone Genf und Neuenburg nicht findet, einen Gedanken, der in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft immer mehr Anhänger zu begeistern vermag, um endlich ein grosses soziales und kulturelles Werk zu schaffen.

In seinem Buch: «Die Schweiz von morgen» hat Herr Nationalrat Vallotton geschrieben: «Die

Familie ist die Grundlage: streicht sie, alles bricht zusammen. Unsere erste Aufgabe ist es also, sie zu erhalten und zu unterstützen, nicht durch feierliche Erklärungen, nicht durch Reden, sondern durch Entschlüsse, denn unsere von Worten gesättigte Zeit verlangt mit gutem Recht Taten.» Jawohl, Taten verlangt unsere heutige Zeit, und zwar nicht nur für die Alten und Hinterbliebenen, sondern auch für die Familien selber.

In der grossrätlichen Kommission ist, wie der Herr Präsident soeben ausführte, der Zusatzantrag sympathisch aufgenommen worden. Ich möchte bitten, diesem Antrag zuzustimmen; die Annahme desselben würde es den Mitgliedern der katholisch-konservativen Fraktion wesentlich erleichtern, die Bestrebungen der Freunde der Altersversicherung zu unterstützen.

Zum Schluss noch ein Wort zur Debatte vom 24. Februar dieses Jahres über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Herr Kollege Bigler hat damals laut Tagblatt des Grossen Rates wörtlich erklärt: «Die katholisch-konservative Partei der Schweiz hat am letzten Parteitag ganz eindeutig die Erklärung abgegeben, dass die Partei gegen jede Altersversicherung sei, da sie den Familienschutz in den Vordergrund stelle.» In den «Politischen Richtlinien der Schweizerischen Konservativen Volkspartei» vom 29. November 1942, die vom Parteitag genehmigt worden sind, heisst es unter V. wörtlich: « Die Sozialpolitik des Bundes, die der Arbeiterschaft, der Bauernsame und dem Mittelstand zugutekommen soll, muss auf die Familie ausgerichtet werden. Auf der Grundlage gefestigter Familien ist auch die Sicherung des Alters aufzubauen.»

In den ganzen Richtlinien finden wir kein einziges Wort, aus welchem hervorgehen würde, dass unsere schweizerische Partei gegen die Altersversicherung sei. Ich habe schon einmal betont, dass für uns die Parole lautet: Familienschutz und Altersversicherung. Der Staat hat die Pflicht und die Aufgabe, die Urzelle alles gesunden Volkslebens, die Familie, zu schützen und ihr den gebührenden Lebensraum zu sichern, in dem sie sich naturgemäss entfalten kann. Die Erhaltung oder Wiederherstellung des naturgemässen Lebensraums der Familie ist nicht eine Frage der Fürsorge oder der zahlenmässigen Bevölkerungspolitik, sondern eine fundamentale Frage der ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit und überdies eine Frage der Selbsterhaltung des Staates überhaupt, denn der Staat kann nicht die Urzelle alles gesellschaftlichen Lebens vernachlässigen und sie verkümmern lassen, ohne sich selbst aufzugeben.

Präsident. Wir stehen vor einer Frage, über deren Regelung unsere Geschäftsordnung Vorschriften enthält. Es ist klar, dass Altersversicherung und Familienschutz zwei Sachen sind. Die Altersversicherung ist vielleicht nur ein Ausschnitt aus dem Komplex des Familienschutzes. Und nun sagt unser Reglement: «Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiter behandelt.»

Egger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat, wie gesagt, die Frage nicht behandelt, weil sie keinen Auftrag hatte; sie hat erklärt, sie überlasse das Urteil dem Grossen Rat. Persönlich bin ich der Ansicht, es schade dem Initiativbegehren nicht, wenn man diesen Zusatz aufnehme, weil die Alters- und Hinterbliebenenversicherung an sich ein sehr wirksamer Familienschutz ist.

Nun ist es allerdings so: vor den eidgenössischen Räten sind zwei verschiedene Initiativen hängig. Die eine betrifft den Familienschutz, die andere die Altersversicherung. Was wir hier machen, ist ja nun nicht eine Demonstration für die eine oder andere dieser Initiativen, sondern eine Demonstration für eine fortschrittliche und aktive Sozialpolitik, praktisch nun in erster Linie zur Verwirklichung der Altersversicherung. Wenn man die Entwicklung auf eidgenössischem Boden sieht, kann man immer deutlicher feststellen, dass sich die Komitees für die beiden Initiativen ständig nähern, dass sie gemeinsam tagen und zusammen Lösungen suchen. Auch aus dieser Ueberlegung, die ich mir durchaus selbständig gemacht habe, scheint es mir, es würde der Initiative gar nichts schaden, wenn man durch irgend eine Formulierung den Familienschutz einbezieht; das kann ihr sogar nützen. Man kann ihr dann nicht vorwerfen, sie nehme eigentlich nur auf, was andere Kantone schon längst vertreten haben. Es wäre dann der neue Gedanke vertreten, dass man suchen muss, die beiden Sachen zusammen zu lösen. Wir bewegen uns also in einer durchaus vernünftigen politischen Linie. Aber die Kommission hat dazu keine Stellung bezogen, das ist meine persönliche Ansicht.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux que confirmer ce que vient de dire M. le président de la commission, c'est-à-dire que la commission propose le texte que vous avez sous les yeux, tandis que M. le député Bickel demande d'y inclure la protection de la famille.

M. le président du Grand Conseil vient de vous donner connaissance de l'article 51 du règlement, d'après lequel les propositions doivent être formulées par écrit. Si ces propositions ne sont pas en rapport direct avec l'objet en discussion, elles doivent faire l'objet d'un postulat ou d'une motion par la voie ordinaire.

La question qui se pose est de savoir si on considère que la protection de la famille est en relation directe ou n'est pas en relation directe avec l'assurance vieillesse et survivants. Je propose au Grand Conseil de se prononcer à ce sujet.

En ce qui concerne les deux mouvements lancés actuellement sur le plan fédéral, je voudrais attirer l'attention du Conseil sur la différence qui existe dans leur stade d'évolution.

Le principe de l'assurance sociale est déjà inscrit dans la Constitution fédérale quant à la vieillesse et aux survivants et les assurances sociales peuvent être mises en vigueur par le simple jeu de la législation fédérale, c'est-à-dire par l'adoption d'une loi fédérale. Le principe de la protection de la famille n'est pas encore inscrit dans la Constitution fédérale. Il faut donc d'abord qu'il soit inscrit dans la Constitution, puis qu'il fasse l'objet d'une loi d'application avant d'entrer en vigueur. C'est bien là du reste ce que demandent les auteurs de

l'initiative sur la protection de la famille: ils veulent l'inscription dans la Constitution fédérale d'un article prévoyant la protection de la famille.

Je serais mal venu en m'exprimant contre la protection de la famille, après avoir déclaré au mois de février 1942 que le gouvernement acceptait le principe de la protection de la famille et avoir défini dans ses grandes lignes comment nous entendions cette protection. C'est pourquoi je désire laisser le Grand Conseil libre de décider s'il veut, dès aujourd'hui, par une décision étendre le sens de la proposition qui est faite par la commission, tout en attirant son attention sur le fait qu'il faudrait tout d'abord modifier le projet lui-même en complétant le titre de la décision et en y incluant la notion de la protection de la famille.

Bratschi. Ich gestatte mir eine kurze Stellungnahme zu dieser Reglementsfrage. Ich habe die Auffassung, dass die beiden Gegenstände doch recht verschieden sind. Der Familienschutz, so, wie er jetzt propagiert wird, ist ganz bestimmt ein Begriff, der sich nicht etwa nur auf die Altersversicherung bezieht, sondern grosse Gebiete des Lohn- und Steuerwesens einschliesst. Man kann also nicht sagen, dieser Familienschutz könne hier so ohne weiteres hineingenommen werden, das sei kein neuer Gegenstand. Nach meiner Auffassung handelt es sich wirklich um einen neuen Gegenstand, der nicht vorberaten ist. Die Frage ist allerdings bei der Regierung anhängig, in Form einer Motion Michel, die seinerzeit vom Rat einstimmig angenommen worden ist. Wenn die Regierung die Prüfung dieses Gegenstandes abgeschlossen hat, wird sie dem Grossen Rat Bericht erstatten; heute ist die Frage aber nicht zu diskutieren. Die Kommission hat mit Recht gesagt, sie könne ihn nicht behandeln, weil sie keinen Auftrag habe, und wir müssen heute feststellen, dass der Gegenstand nicht vorberaten ist, infolgedessen können wir keinen Beschluss fassen.

Ich glaube also, dass schon im Hinblick auf das Reglement die Verkoppelung dieser beiden verschiedenen Gegenstände nicht möglich ist und möchte aus diesem Grund beantragen, der Rat möge darauf verzichten, diese Initiative zu ergänzen. Sollte der Grosse Rat die Auffassung haben, man könne nach Reglement die beiden Gegenstände verschmelzen, würde ich mir erlauben, noch zur Frage selbst materiell zu reden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten . .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für Annahme von Ziffer 1 und 2 .	Mehrheit.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung vorgesehenen Initiativrechts und in Anwendung von Art. 26, Ziff. 5, der Staatsverfassung, beantragt den eidgenössischen Räten, bis spätestens 1. Januar 1947 eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Initiative den eidgenössischen Räten zu übermitteln und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Besoldungsverhältnisse bei den Assistenten der Hochschule neu zu ordnen, in dem Sinne, dass die Ansätze den heutigen Lebenskosten angepasst werden und zum mindesten eine Gleichstellung mit den entsprechenden Stellen an andern Universitäten, wie zum Beispiel Zürich und Basel angestrebt wird. Bericht und Antrag der Regierung sind dem Grossen Rat in der Septembersession 1943 vorzulegen.

10. Mai 1943.

Dr. Wander
und 33 Mitunterzeichner.

II.

Im Interesse der Förderung der Kleintierzucht in unserem Kanton, hier im besondern der Schafzucht, sollte den Züchtern und Besitzern genügende Versicherungsmöglichkeit geboten werden, hauptsächlich da, wo keine Ziegen-Versicherungskasse besteht.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Frage einer Abänderung respektive Ergänzung des Gesetzes betreffend die Viehversicherung in dem Sinne zu prüfen, dass auch selbständige Schaf-Versicherungskassen gegründet werden können oder ein Anschluss an Rindvieh-Versicherungskassen möglich ist.

10. Mai 1943.

Dr. Wander
und 45 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Durch Verordnung vom 5. Dezember 1941 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Wohnungsnot zwei Massnahmen, die durch den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 ermöglicht werden, nämlich die Einschränkung der Freizügigkeit und das Beschlagnahmungsrecht von leerstehenden Wohnungen für das ganze Kantonsgebiet in Kraft erklärt, während die dritte Massnahme, die Beschränkung des Kündigungsrechtes nur von den Gemeinden angewendet werden kann, die ein Miet-

amt schaffen. Ist der Regierungsrat bereit, die Beschränkung des Kündigungsrechtes ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet anwendbar zu erklären, wie das für die Kantone Zürich und Solothurn geschehen ist?

10. Mai 1943.

Giovanoli
und 27 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die Frage der Neuordnung der Pflegekinderaufsicht seit Jahren sowohl von der Armendirektion als auch von der Justizdirektion geprüft wird. Es sei daran erinnert, dass am 21. September 1932 im Grossen Rat von der Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat begründet und vom Rat erheblich erklärt worden ist:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen zu ergreifen, um die Pflegekinderaufsicht wirksamer zu gestalten».

In den Armeninspektorenkonferenzen des Jahres 1933 sind «Wünsche und Anregungen der Bezirksarmeninspektoren zur Neuerung der Pflegekinderaufsicht» diskutiert und von der Armendirektion entgegengenommen worden.

In der Sitzung des Grossen Rates vom 9. September 1942 wurde vom Unterzeichneten anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes für 1941 neuerdings auf die Dringlichkeit einer Neuregelung der Pflegekinderaufsicht hingewiesen. Der Sprecher der Regierung erklärte sich mit den gemachten Ausführungen einverstanden.

Ist der Regierungsrat nunmehr bereit, die getroffenen Vorarbeiten ohne Verzögerung zum Abschluss zu bringen, damit die Neuregelung der Pflegekinderaufsicht demnächst im Sinne der geplanten Massnahmen wirksamer gestaltet werden kann.

10. Mai 1943.

Wiedmer.

II.

Frauen und Töchter werden in Polizei- und Gerichtsakten meist nicht mit ihrem richtigen Namen, wie zum Beispiel Frau Müller oder Emma Meyer, sondern nur als «die Müller» oder «die Meyer» bezeichnet. Könnte sich der Regierungsrat nicht bereit erklären, diese lieblose und auch sprachlich unschöne Ausdrucksweise ersetzen zu lassen, zum Beispiel durch «Frau» wenn es sich um Verheiratete, und durch das Voranstellen des Vornamens, wenn es sich um Ledige handelt? Wäre er bereit, dies den Gerichts- oder Polizeibehörden in geeigneter Weise nahezulegen?

10. Mai 1943.

Schwarz.

III.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. April 1943 soll der gesamte schweizerische Siloraum auf eine Million m³ ausgedehnt werden. Dem Kanton Bern sind 80 000 m³ zugemutet, wovon bis heute zirka 49 000 bereits erstellt ist.

Art. 9 der Verfügung vom 20. April 1943 des Kriegsernährungsamtes sagt, dass der Bund zur Förderung der Silowirtschaft an im Jahre 1943 erstellte und ausgenützte Silobauten Beiträge gewährt, insofern die kantonalen Leistungen entsprechend sind.

Ist der Regierungsrat bereit, folgende Fragen zu beantworten und dem Grossen Rat hierüber Bericht zu erstatten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Verteilung der fehlenden 31 000 m³ Siloraum vorzunehmen?

2. Ist er bereit zu entsprechenden kantonalen Leistungen und bis zu welcher Höhe?

10. Mai 1943.

Berger.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Mai 1943,

vormittags 8 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Brändli, Chavanne, Cueni, Daepp, Hertzeisen, Lang, Linder, Schneiter, Stettler (Eggiwil), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ilg.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Neuanschaffung und Besetzung einer Jugendanwaltstelle.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Morf. Meine Interpellation betrifft die Schaffung und Besetzung einer Jugendanwaltsstelle in Burgdorf. Am 7. September 1942, anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, habe ich die Anregung gemacht, dass man bei der Schaffung einer neuen Jugendanwaltstelle auch einmal einen gut ausgewiesenen Pädagogen berücksichtigen solle. Herr Justizdirektor Dürrenmatt hat mir damals wörtlich folgendes geantwortet:

«Die Anregung von Herrn Morf will ich entgegennehmen. Ich möchte zwar sagen, dass das Gesetz über die Jugendrechtspflege uns schon heute die Möglichkeit gibt, nicht nur Juristen in der Jugendrechtspflege zu beschäftigen, sondern auch Pädagogen. Von dieser Möglichkeit haben wir von Anfang an Gebrauch gemacht, indem wir im Jura einen sehr gut ausgewiesenen Pädagogen zum Jugendanwalt wählten. Es wird sich zeigen, ob man auch in andern Kreisen diesem Beispiel folgen kann. Ich gebe zu, dass es sehr oft ebenso zweckmässig ist, einen Mann in die Jugendanwaltschaft zu wählen, der aus dem Lehrerstand hervorgegangen ist, wie einen aus der Jurisprudenz kommenden. Zwar wird auch der tüchtigste Pädagoge in der Jugendanwaltschaft nicht um die Notwendigkeit herumkommen, sich gewisse juristische Kenntnisse zu erwerben, wie es auch gut ist, wenn ein juristisch vorgebildeter Jugendanwalt pädagogische Kenntnisse besitzt.»

Das erklärte der Justizdirektor am 7. September 1942. Seine Worte blieben Theorie, die Praxis hat anders ausgesehen; denn am 20. Februar erschien im «Amtsblatt des Kantons Bern» eine Ausschreibung für eine neu geschaffene Stelle eines Jugendanwaltes in Burgdorf. Die Ausschreibung lautete unter anderem wie folgt:

«Die neu geschaffene Stelle des Jugendanwaltes des Bezirkes Emmental-Oberaargau mit Sitz in Burgdorf wird zur Besetzung ausgeschrieben. Erfordernisse: Abgeschlossene juristische Bildung, Erfahrung in der Familien- und Jugendfürsorge und im Verwaltungsdienst, Kenntnis der Landessprachen, Familienvater bevorzugt.»

Also mit andern Worten, ein Pädagoge hat sich für diese Stelle überhaupt nicht melden können. Diese Ausschreibung widerspricht also ganz klar den Erklärungen, die der Herr Justizdirektor am 7. September 1942 abgegeben hat.

Meine Anfrage bezieht sich darauf: Aus welchen Gründen hat man bei dieser Ausschreibung ausschliesslich auf einen Juristen reflektiert? Ich möchte nicht einmal verlangen, dass man einen Pädagogen wählt; aber mindestens hätten sich die Pädagogen melden dürfen. Es interessiert mich auch zu wissen, aus welchen Gründen man Wert auf Erfahrung im Verwaltungsdienst legt. Die Jugendanwaltschaften sind etwas ziemlich Neues. Da ist es ebenso wichtig, an Stelle von Erfahrung im Verwaltungsdienst Phantasie zu besitzen. Phantasie ist aber nicht verlangt worden.

Ein zweiter Grund hat mich veranlasst, die Interpellation einzureichen. Die Errichtung von Jugendanwaltschaften basiert auf dem Artikel 33 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940. Es ist Sache des Grossen Rates, die Erfordernisse festzusetzen. Also hat eigentlich die ganze Ausschreibung der nötigen gesetzlichen Grundlagen entbehrt. Es handelt sich um die zweite Wahl, die seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes erfolgt ist, und immer noch hat der Grosse Rat keinen Dekretsentwurf erhalten. Ich möchte fragen: Wann kommt eigentlich ein Dekret über eine solche Wahl?

Man hat später lesen können, als Jugendanwalt für Burgdorf sei Herr Dr. Herbert Schulthess, Sekretär des Verwaltungsgerichts, gewählt worden. Ich kenne ihn nicht und kann mich daher über seine Eignung nicht aussprechen. Es wäre hier nicht der Ort dazu. Ich weiss nur, dass er der Sohn des Herrn Oberrichter Schulthess ist.

Ich möchte an die Wahl einige grundsätzliche Bemerkungen knüpfen. Ich will nicht persönlich werden. Es liegt mir nichts ferner, als einen Kompetenzstreit zwischen verschiedenen Berufen entfachen zu wollen oder an den Konkurrenzneid zu appellieren. Ich habe in meinem Beruf selber Gelegenheit, mit tüchtigen Juristen zusammenzuarbeiten. Ich habe eine grosse Hochachtung vor ihrem fachlichen Wissen. Ich finde die Zusammenarbeit sehr fruchtbar. Aber ich wende mich, gerade weil ich die Zusammenarbeit für fruchtbar betrachte, gegen die Einseitigkeit, mit der immer wieder ein Reservat für Juristen geschaffen wird. Ich begreife gut, dass die Juristen ein Gebiet, das ihnen früher allein gehörte, nicht abtreten möchten. Aber das Gebiet hat sich inhaltlich gewandelt. Von blosser Verwaltung und Rechtssprechnung ist es zu einem guten Teil auf das Gebiet der Erziehung übergegangen. Man kann sagen, formal gehört die Jugend-

anwaltschaft wohl unter die Justizdirektion, aber inhaltlich gehört sie ebensosehr unter die Erziehungsdirektion. Wäre die Jugendanwaltschaft zufälligerweise der Erziehungsdirektion unterstellt, so hätte wahrscheinlich nur ein Erzieher das Amt ausüben können. Von solchen formalen Dingen hängt also die Besetzung einer Stelle ab. Ich möchte das näher belegen.

Das eidgenössische Strafrecht kennt den Ausdruck «Jugendanwalt» überhaupt nicht. Das ist kantonales Recht. Das kantonale Einführungsgesetz sagt nirgends, dass es ein Jurist sein müsse. Im Artikel 30 des Einführungsgesetzes heisst es:

«Das Ziel der Jugendrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen bestimmend. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.»

Das ist also eine hoch pädagogische Aufgabe. Es ist nicht mehr so, dass die Strafe der Grösse der Schuld entspricht, sondern zwischen Schuld und Strafe kommt der erzieherische Gesichtspunkt hinein. Die Massnahmen sollen nicht mehr als Strafe gelten, sondern als Besserungsmassnahme.

Wir lesen ferner im Art. 37 des Einführungsgesetzes:

«Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe».

Es ist eine eminent psychologische Aufgabe, die Beweggründe aufzudecken, weshalb ein Kind zum Beispiel gestohlen oder warum ein Mensch sich sonst gegen das Gesetz vergangen hat. Sodann sind die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Der Jugendanwalt muss die körperliche und geistige Gesundheit beurteilen. Ferner muss er nach dem Gesetz die körperliche und geistige Entwicklung beurteilen. Das ist eine grosse psychologische und pädagogische Aufgabe, zu beurteilen, wie die körperliche und geistige Entwicklung in einem bestimmten Moment ist. Weiter muss der Jugendanwalt das Vorleben, die Umgebung, die Erziehung und die Familienverhältnisse feststellen. Da zeigt sich doch klar, dass der Rahmen der juristischen Fakultät gesprengt wird. Ueberhaupt wird der Rahmen jeder Fakultät gesprengt, und deshalb soll ein solches Amt nicht ein Vorrecht irgend einer Fakultät sein.

Nun heisst es allerdings nachher — wahrscheinlich in der richtigen Erkenntnis, dass der Jugendanwalt vielleicht nicht fähig ist, das alles zu untersuchen —, er könne Leute beiziehen. Er kann öffentliche und private Fürsorgestellen beiziehen, die ihm Auskunft geben, die ihm an die Hand gehen können. Er kann Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden und die Lehrerschaft in Anspruch nehmen. Er muss die Sache aus zweiter und dritter Hand beziehen. Wenn er das Kind untersuchen will, kann er nicht auf sein eigenes Urteil abstellen. Er muss beim Gemeindeschreiber, Polizisten, Fürsorger und in der Umgebung umfragen usw. Das ist ein sehr umständliches Verfahren. Dann heisst es schliesslich noch: «Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein». Das ist recht, kommt aber sehr teuer zu stehen und wird daher meistens nicht gemacht.

Ich habe Ihnen damit nur zeigen wollen, dass das Amt tatsächlich nicht auf einen Juristen zugeschnitten ist, dass es den Rahmen jeder Fakultät sprengt. Aus diesem Grunde ist es nicht richtig, wenn man in der Ausschreibung nur einen Juristen suchen will.

Es gibt aber noch einen andern Grund, der mich veranlasst hat, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Es handelt sich um folgendes: Die psychologische Forschung steht in der Schweiz auf ganz beachtenswerter Höhe. Das weiss man im Auslande besser als in der Schweiz. Das war schon früher so. Ich erinnere nur an Lavater. Heute haben wir in unserem kleinen Lande zwei erstklassige psychologische Fachzeitschriften. Allein diese Tatsache beweist, welchen Stand die Forschung hat. Die Werke eines Claparède in Genf, eines Piaget, eines Jung in Zürich sind in alle Sprachen übersetzt. Offenbar liegt dem Schweizer diese Wissenschaft ganz besonders.

Auch die Graphologie hat in keinem andern Lande einen höhern Stand als in der Schweiz. Ludwig Klages hat jahrzehntelang in der Schweiz gewohnt und lebt noch heute hier. Er ist der Begründer der modernen Graphologie. Wir haben einen Max Pulver.

Damit habe ich skizzieren wollen, dass gerade die Wissenschaft in der Schweiz einen hohen Stand der Entwicklung erreicht hat. Sie darf sich anmassen, an praktische Probleme heranzugehen. Dazu brauchte sie eben Studienobjekte. Wenn sie sich nur mit Theorie befassen muss, stirbt sie eines natürlichen Todes. Es ist Tatsache, dass man an einem schwererziehbaren, straffälligen Kinde zehnmal mehr lernen kann als an einem normalen; denn hier stellen sich die psychologischen Probleme, hier sind Schwierigkeiten, hier sieht man sie unter dem Vergrösserungsglas, hier sieht man die Zusammenhänge. Ein Delikt ist ein psychologisches Symptom. Es ist nicht etwas für sich, losgelöst von der übrigen Seele.

Wenn wir nun der Forschung das Material vorenthalten, indem wir einen grossen Zaun erstellen und sagen: «Eintritt für Nichtjuristen verboten!», so schädigen wir eine ganze Wissenschaft. Man kann natürlich sagen: «Meine Herren, wir stellen Ihnen die Akten zur Verfügung, Sie können für Ihre wissenschaftlichen Untersuchungen die Akten des Jugendanwaltes einsehen und Ihre Forschungen darauf basieren». Davon hat niemand gelebt, dass er die Akten einsehen kann. Zweitens glaube ich, dass die Wissenschaft darauf verzichten wird, die Akten als Grundlage für eine wissenschaftliche Arbeit zu verwenden. Meinen Sie, dass man sich aus zusammengefügten Polizeirapporten, aus Ansichten einer Fürsorgerin, aus der Meinung eines Gemeindeschreibers ein psychologisches Bild machen kann? Das kann man nur, wenn man bei der Exploration wissenschaftliche Prinzipien anwendet. Ohne richtige Intelligenzprüfung, ohne Prüfung durch gewisse psychologische Tests ist eine präzise Diagnose nicht möglich. Man wird aber einwenden, in dem Falle können noch Psychologen oder Psychiater als Experten beigezogen werden. Das weiss ich schon, das wird gemacht. Das ist recht, aber es wird viel zu wenig gemacht, weil es zu

teuer ist. Wer garantiert, dass es in den Fällen gemacht wird, wo es nötig wäre? Nur 2—4 % der Straffälle werden begutachtet. Das ist ein kleiner Prozentsatz. Die andern gehen der Forschung verloren.

Nun möchte ich Ihnen noch zeigen, welchen Vorteil es hätte, wenn man die psychologische Forschung in vermehrtem Mass beiziehen wollte. Es liegt das nicht nur im Interesse der Wissenschaft, sondern auch im Interesse der Delinquenten selber und sogar im Interesse des Staates. Die psychologische Forschung strebt heute, genau so wie die ärztliche, nach einer präzisen Diagnose. Ein Delikt oder das abnorme Verhalten wird nicht gewertet als etwas für sich, sondern als ein Symptom. Ein Delikt ist nicht eine Diagnose, der Tatbestand ist nicht eine Diagnose. Die richtige Diagnose ist schwer zu finden, sie steckt dahinter. Sie zu finden, verlangt psychologische Kenntnisse. Aus der richtigen Diagnose ergibt sich die richtige Therapie; denn ohne präzise Diagnose kann es keine richtige Therapie geben. Sie können bloss sehen, ob sich die Massnahmen bewähren oder nicht.

Eine ganz wichtige Frage ist zum Beispiel die: Ist der Delinquent erblich belastet oder liegt nur eine Milieu-Schädigung vor, ist er durch Erziehungsfehler so geworden? Auch das kann nur eine richtige Untersuchung an den Tag bringen. Fehlt sie, werden die Massnahmen reine Zufallsmassnahmen sein. Man wird schauen, ob sich einer in einer Privatfamilie bewährt oder nicht, man wird darauf abstellen, ob er sich am ersten Ort bewährt. Eine präzise Diagnose ist notwendig zur Selbstkontrolle des Jugendanwaltes. Wie will er sich ein Bild machen, welche Massnahmen richtig sind oder nicht, wenn er nicht mehr weiss, welche Diagnose er gestellt hat? Die richtige Diagnose ist auch ein Ausdruck seiner persönlichen Verantwortung. Bei einer Diagnose kann man behaftet werden. Man kann sagen: Er hat sich getäuscht oder nicht. Wenn die Diagnose nicht gestellt wird, ist immer das Kind schuld, wenn es schief geht. Erinnern wir uns an das Eisenbahnunglück von Kiesen. Da hat die Verwaltung aus Mangel an Psychologie den falschen Mann an den falschen Posten gestellt. Die Verwaltung ist aber nicht schuld, sondern der Mann, der versagt hat! So ist es leider manchmal auch bei Kindern. Wenn das Kind versagt, ist nicht der Erwachsene schuld, der die falsche Diagnose gestellt hat, sondern das Kind. Und das Kind kann sich nicht wehren. Ich möchte nicht sagen, dass die Fälle häufig sind; aber ohne eine präzise Diagnose müssen solche Fälle vorkommen und können nicht vermieden werden.

Ich möchte noch an Hand eines Beispiels des nähern erläutern, was ich unter richtiger Diagnose und Therapie verstehe, und was die psychologische Forschung heute fordern muss. Ein Mädchen ist als Halbpensionärin ins Welschland gekommen. Die Eltern haben etwas gezahlt. Es arbeitet im Haushalt. Ein paar Monate später entdeckte die Dame, dass das Mädchen ihr heimlich die halben Notvorräte aufgegessen hatte. Natürlich sofort grosser Skandal. Das Mädchen wurde sofort fortgejagt. Es hat den Eltern gegenüber beteuert, es habe nichts gemacht. Die Eltern sagten: «Wir können es nicht glauben, dass unser Mädchen lügt».

Was war eigentlich passiert? Ich habe die Sache untersucht und herausgefunden, dass das Mädchen die Notvorräte gegessen hat. Aber aus welchen Beweggründen? Das ist ausschlaggebend. Die Diagnose lautete: «Selbstverwöhnung». Das Kind war daheim verwöhnt. Als es ins Welschland ging, hiess es: «Wenn Du nur genug zu essen bekommst. Du bekommst nicht genug, pass auf. Wenn Du nur nicht abmagerst.» Das Mädchen hat Mitleid mit sich gehabt. Weil niemand mehr da war, es zu verwöhnen, hat es sich selber verwöhnt — und selber bedient. Das ist die Diagnose. Sie ist einfach, aber man muss immerhin daran denken. Das ist richtige Therapie. In einem solchen Fall muss man dem Mädchen erklären: «Du bist erwachsen und lässest Dich nicht mehr verwöhnen, sondern Du arbeitest und bekommst einen Lohn und suchst entsprechend anzupacken. Das Gejammer wegen zu wenig essen hört auf, sowohl von seiten der Eltern wie des Kindes.»

Das Kind hat sich an einer neuen Stelle glänzend bewährt, es ist nichts mehr passiert. Damit möchte ich zeigen, wie eine richtige Diagnose auch auf psychologischem Gebiet möglich ist und dadurch auch erst die richtige Therapie. Ich behaupte gar nicht, dass man ein psychologischer Fachmann sein muss, um eine richtige Diagnose zu stellen; aber es gibt sicher Fälle, die verwickelt sind und wo fachmännische Kenntnisse einfach nötig sind. Diese Fälle sind wahrscheinlich häufiger als 2—4 Prozent.

Sie werden mich nun sicher fragen: Welche Vorschläge machen Sie? Der Kanton Bern ist in der glücklichen Lage, so gross zu sein, dass er mehrere Jugendanwälte benötigt. Wie leicht wäre es gewesen, neben einigen Juristen einen jungen Arzt, einen psychologisch gebildeten Pädagogen anzustellen! Das hätte eine interessante Zusammenarbeit, einen gesunden Wettbewerb gegeben. Man hätte gesehen, wo der eine schwach ist, ist der andere stark. Sie hätten sich gegenseitig beraten und einander aushelfen können. Sie hätten ein Kollegium bilden und die Sache gemeinsam behandeln können. Das wäre eine fruchtbare Zusammenarbeit gewesen. Das ist in Genf und Lausanne realisiert. In diesen Kantonen ist der Vorsitzende des Jugendgerichts ein Jurist. Er sorgt für die Wahrung der richtigen Form. Er beherrscht das ganze Register der Fürsorgemassnahmen. Der Mann gehört dorthin. Aber im Gericht sitzen weiter ein Arzt oder eine Aerztin und auch zwei Pädagogen. Im Kanton Waadt sitzt ein Laie darin, damit auch der gesunde Menschenverstand vertreten ist. (Heiterkeit.) Im Kanton Wallis haben wir einen «Service médico-pédagogique». Das ist, wie der Name sagt, eine Einrichtung, die medizinisch und pädagogisch orientiert ist. Sie hat sich glänzend bewährt und ist im Ausland nachgeahmt worden. An einem Kongress in Montpellier vom letzten Herbst habe ich gehört, dass diese Institution in Frankreich über alles gerühmt wurde. Verschiedene Aerzte erklärten, sie hätten sie an Ort und Stelle studiert. Das würde uns im Kanton Bern nicht passieren, dass ausländische Delegationen kommen, um unser System zu studieren.

Solothurn hat einen Pädagogen als Jugendanwalt, Aargau einen Juristen. Man kann die Sache auf verschiedene Arten lösen. Ich wende mich ledig-

lich gegen die Einseitigkeit, die heute im deutschen Kantonsteil des Staates Bern herrscht und die in der erwähnten Ausschreibung zum Ausdruck kommt. Damit habe ich das Wichtigste in der Angelegenheit gesagt. Ich hoffe, Ihnen ein klares Bild gegeben zu haben. Ich bin gespannt auf die Antwort des Herrn Justizdirektors.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant macht in der schriftlichen Interpellation im ersten Teil dem Justizdirektor den Vorwurf, er habe in der Ausschreibung, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, ein abgeschlossenes juristisches Studium verlangt. Im zweiten Teil fragt er den Regierungsrat an, ob er nicht der Ansicht sei, dass dem Grossen Rat ein Entscheid von einer gewissen Tragweite vorweggenommen wurde, und ob er es in Ordnung finde, dass bei der Ausschreibung für eine Stelle, die ebensosehr erzieherische wie juristische Fähigkeiten voraussetze, die ganze Klasse der Erzieher von vornherein von der Möglichkeit der Wahl ausgeschlossen werde. Weiter fragt er, ob dieses Vorgehen nicht auch im Gegensatz zum Bestreben des Regierungsrates stehe, die Zahl der stellenlosen Lehrer zu vermindern.

Die mündliche Begründung ist nach meinem Dafürhalten weiter gegangen. Sie hat sich ausgestaltet in ein sehr interessantes Kollegium über psychologische Forschung. Aber ich kann dem Herrn Interpellanten auf diesem Wege nicht in alle Details folgen. Es würde das viel zu weit führen. Wir sind nicht dazu da. Der Herr Interpellant hat eigentlich dem ganzen Jugendrechtsverfahren den Prozess gemacht, nicht nur dem kantonalen, sondern auch gewissen Bestimmungen der Vorschriften selber. Darüber können wir uns heute unmöglich im einzelnen unterhalten. Ich will mich in der Hauptsache darauf beschränken, auf die Interpellation zu antworten, wie sie schriftlich eingereicht wurde.

Was nun zunächst den Vorwurf an den Justizdirektor anbelangt, er sei eigenmächtig vorgegangen, ist vorerst richtigzustellen, dass der Regierungsrat und nicht der Justizdirektor die neue Stelle des Jugendanwalts geschaffen hat, allerdings auf Antrag der Justizdirektion. Der Justizdirektor hat natürlich den Regierungsrat nicht im Sack, so dass er vorschreiben kann, das wird so gemacht, sondern im Regierungsrat ist die Geschichte eingehend besprochen worden. Das nur zur formellen Fassung der Interpellation. Aber auch die Regierung hat nicht eigenmächtig gehandelt. Der Herr Interpellant hat sich allerdings auf den Artikel 33 des Gesetzes berufen. Er hat aber den Artikel 62 des Gesetzes übersehen, wo steht, bis zum Erlass von Artikel 33 treffe der Regierungsrat die nötigen Verfügungen. Artikel 33 sieht also grundsätzlich ein Dekret des Grossen Rates vor, wie es der Herr Interpellant erwähnte. Dieses Dekret ist noch nicht erlassen worden, sondern der Grosse Rat hat in einer eingehenden Diskussion dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, die Sache vorläufig in eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, ohne dass ein Dekret erlassen wird, und zwar deswegen, weil man völliges Neuland betrat, wo man noch nicht recht wusste, wie die Jugendanwaltschaften im einzelnen organisiert werden können, und ob es zweckmässig sei, zunächst Erfahrungen zu sammeln, um später an Hand dieser Erfahrungen dem Grossen Rat ein Dekret vorzulegen. Das ist seinerzeit, im Jahre 1930, im Grossen Rate des langen und breiten erörtert worden, und der Grosse Rat hat dem Antrag des Regierungsrates beigepflichtet. Seither sind zwölf Jahre verflossen. An und für sich könnten also wieder einmal die Franzosen recht haben: Il n'y a que le provisoire qui dure. Das mag sein. Aber mit guten Gründen hat der Grosse Rat beim Einführungsgesetz vom Jahre 1940 die Kompetenz des Regierungsrates weiter bestehen lassen, die Sache auf dem Verordnungswege zu regeln, und zwar deswegen, weil das eidgenössische Strafgesetzbuch die Jugendrechtspflege vor neue Fragen und Probleme gestellt hat und es zweckmässig war, auch hier eine neue Versuchsperiode abzuwarten, die mit dem letzten Jahr angefangen hat. Wir werden zweckmässigerweise weiter auf diesem Boden bleiben. Ich muss den Vorwurf ablehnen, als ob der Regierungsrat entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hätte, sondern er hat einfach von der Vollmacht Gebrauch gemacht, die ihm in Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom Grossen Rat selber und unter Zustimmung des Berner Volkes eingeräumt wurde.

Was die Sache selber betrifft, so kann ich mich ausserordentlich kurz fassen. Der Regierungsrat kann vorgehen wie er will, er ist immer auf Opposition gestossen. Als der Regierungsrat im Herbst 1930 einen Pädagogen zum Jugendanwalt des Jura wählte, kam prompt eine Einfache Anfrage eines Grossrates aus dem Jura, worin gefragt wurde: «Hält der Regierungsrat im Hinblick auf die Ueberfüllung des Fürsprecherberufs im Kanton Bern nicht dafür, dass bei der Auswahl zwischen einem Juristen und einem Pädagogen es vorzuziehen sei, in Zukunft einen Juristen als Jugendanwalt zu bezeichnen. 2. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass ein Jurist geeigneter sei als ein Pädagoge, die Aufgabe eines Jugendanwaltes so zu erfüllen, wie es das Gesetz verlangt?»

Wenn man einen Pädagogen wählt, wird aus Kreisen der Juristen reklamiert. Wählen wir einen Juristen, so kommt die Gegenseite und sagt: «Warum ein Jurist? Warum nicht lieber ein Erzieher, der viel geeigneter wäre, das Amt zu versehen?» Es ist ausserordentlich schwer, es allen Leuten recht zu machen.

Nun will mich der Herr Interpellant in Widerspruch setzen zu dem, was ich letztes Jahr zum Staatsverwaltungsbericht gesagt habe. Der Herr Interpellant hat selber vorgelesen, was ich gesagt habe. Ich sehe darin keinen Widerspruch zu dem, was wir getan haben. Ich habe damals zugegeben und kann es auch heute zugeben, dass sich die Regierung vollständig freie Hand vorbehalten muss, den Mann zu wählen, der persönlich die besten Qualitäten bietet und der nach Lage der Dinge der richtige sein wird. Ungefähr mit diesen Worten habe ich das letzten September gesagt. Ich bestätige es heute. Das ist auch die Antwort meines Vorgängers, des Herrn Merz, in der Antwort auf die Anfrage des Herrn Reusser vom 4. März 1933. Herr Merz führte aus, die Regierung müsse sich vorbehalten, je nach Umständen so oder anders zu wählen, sei es einen Juristen oder einen Pädagogen. Als diesen Frühling vom Regierungsrat die Stelle bewilligt wurde (es wurde eine neue Jugend-

anwaltschaft des Bezirks Oberemmental gegründet, abgetrennt vom bisherigen Bezirk Mittelland-Oberaargau), haben wir uns die Frage vorgelegt, wen wir in dieses Amt hineinwählen wollen, einen Pädagogen oder einen Juristen. Wir dachten uns, es sei besser, unsere Auffassung in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen, um nicht falsche Hoffnungen zu erwecken und eine Grosszahl von Anmeldungen zu provozieren, die doch nicht hätten berücksichtigt werden können.

Wir haben die Angelegenheit mit dem Vorsteher des kantonalen Jugendamtes sehr eingehend besprochen und sind zur Ueberzeugung gekommen, dass es zweckmässiger sei, im gegenwärtigen Stadium der Jugendrechtspflege einen Juristen beizuziehen. Unsere Wahl fiel auf Herrn Dr. Schulthess, bisher Sekretär im Verwaltungsgericht, einen Mann, der dort absolut gute Arbeit geleistet hat. Er hat sich ausgewiesen, dass er dem Amt gewachsen sei. Wir hoffen, dass er sich als Jugendanwalt bewähren werde. Er wird die Stelle in acht Tagen definitiv antreten können. Es ist jedenfalls nicht richtig, wenn man nach der persönlichen Seite diese Wahl kritisieren möchte.

Was die Sache selber betrifft, ob man einen Juristen oder einen Pädagogen wählen solle, mussten wir in diesem Falle das Hauptgewicht doch darauf legen, dass die Tätigkeit des Jugendanwaltes vorwiegend juristischer Art ist. Es sind sehr heikle juristische Fragen zu lösen, die uns gerade von der neuen Strafgesetzgebung gestellt werden. Allerdings machen wir mit Herrn Reusser im Jura, der nicht Jurist, sondern Pädagoge ist, sehr gute Erfahrungen. Ich habe das schon letzten September gesagt und bestätige es. Wenn sich Gelegenheit bietet, wieder eine solche Wahl zu treffen, werden wir nicht dagegen sein. Aber in dem speziellen Fall, wo es sich darum handelt, einen neuen Kreis zu bilden, der die Fälle zu übernehmen hat, und angesichts der Situation, dass wir noch in der Einführung des eidgenössischen Strafrechtes stehen, haben wir Wert darauf gelegt, dass ein Jurist gewählt wird, und zwar auch ein Jurist, der einigermassen im bernischen Verwaltungsdienst beschlagen ist. Es ist, entgegen der Meinung des Herrn Interpellanten, wichtig, dass ein Jugendanwalt auch etwas darüber weiss, wie der bernische Verwaltungsdienst im Vormundschaftswesen, in der Armenfürsorge usw. organisiert ist. Da bringt Herr Dr. Schulthess offenbar die nötige Vorbereitung mit.

Es ist richtig, dass dabei neben der juristischen Qualifikation auch ein gut entwickeltes psychologisches Verständnis vorhanden sein muss. Ich will die Frage offen lassen, ob das bei einem Lehrer, der nichts anderes erhalten hat als die Ausbildung im Seminar, auch in dem Masse vorhanden sein kann. Es kann vorhanden sein; aber es braucht doch einen Mann von einiger Erfahrung.

Damit ist natürlich auch der Hinweis in der Interpellation erledigt, wo es heisst, es wäre Gelegenheit gewesen, einen stellenlosen Lehrer an dieses Amt zu berufen und die Stellenlosigkeit hier einigermassen zu bekämpfen. Ob man viel erreicht hätte, das mögen Sie selber beurteilen. Daran hängt sicher die Frage nicht, wie man der Stellenlosigkeit der Lehrer begegnen könnte. Ich glaube daher, dass wir auf dem richtigen Weg waren. Aber die Frage bleibt offen. Es gibt neue Wechsel dieser oder jener Art in der Jugendanwaltschaft. Ein anderes Mal, wenn die Umstände darnach sind, wird man sich die Frage neu vorlegen, ob nicht, wie im Jura, später einmal ein Pädagoge berücksichtigt werden kann.

Es ist noch zu erwähnen, dass alle Jugendanwaltschaften zusammen ausgebildete Fürsorgerinnen als Mitarbeiterinnen zur Hand haben. Auch dem neuen Jugendanwalt in Burgdorf steht eine in der Sozialen Frauenschule in Zürich ausgebildete Fürsorgerin zur Verfügung. Das ist eine zweckmässige Ordnung und Arbeitsteilung: Wir haben die juristische Ausbildung des Jugendanwaltes, die notwendig ist in der heutigen Zeit; daneben haben wir die Mitarbeit einer ausgebildeten Fürsorgerin, die nach dieser Seite hin, namentlich auch in der Beurteilung der psychologischen Momente, eine Rolle spielt. Sie kann eine wertvolle Mitarbeit leisten.

Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt wird, nur im Kanton Bern funktioniere als Gerichtsinstanz immer nur der Jugendanwalt. Er funktioniert als Richter da, wo es sich um Kinder handelt, aber bei Jugendlichen gehen die Fälle vor Amtsgericht, und im Amtsgericht sind auch Laien, nämlich neben dem juristisch geschulten Gerichtspräsidenten die vier Amtsrichter, die Laien sind mit gesundem Menschenverstand. Das wollen wir akzeptieren. Ich weiss, dass bei den Amtsrichtern gesunder Menschenverstand vorhanden ist. Wir haben eine gute Mischung zwischen juristischem und gesundem Menschenverstand. Das hatten wir in den Amtsgerichten lange, bevor wir das Jugendrecht hatten. Die Sache hat gut funktioniert. Es hindert nicht, dass auch in den Amtsgerichten Pädagogen sitzen. Das kommt auch vor. Ich kenne solche Amtsrichter, die ihre Stelle sehr gut versehen. Bei den Gerichten, die schliesslich die Verantwortung tragen, sind auch nicht nur juristische Qualifikationen ausschlaggebend, sondern es sollen alle Kreise der Bevölkerung zum Worte kommen.

Das ist in aller Kürze das, was ich auf diese Interpellation zu antworten habe. Wir möchten wiederholen, dass wir schon im vergangenen September sagten, die Frage solle offen bleiben. Aber in diesem Fall hier sind wir nach eingehender Besprechung zum Schlusse gekommen, es sei zweckmässig, die Sache so zu ordnen, wie wir sie in andern Fällen auch geordnet haben (Thun und Bern), indem wir für dieses Mal einen Juristen wählen mussten.

Morf. Ich bin teilweise befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Stünzi und Mitunterzeichner betreffend Schaffung der Stelle eines Gerichtspräsidenten II im Amtsbezirk Thun.

(Siehe Seite 178 hievor.)

Stünzi. Die Motion, die ich am 3. März 1943 eingereicht habe, lautet:

«Die seit Jahren bestehende, überaus grosse Geschäftslast des Gerichtspräsidenten von Thun führte zur Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichts-

präsidenten. Die Entlastung des ordentlichen Richters muss jedoch eine dauernde werden, so dass der provisorische Zustand nicht weiter bestehen sollte.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, dem Grossen Rat mit dem Voranschlag für das Jahr 1944 Bericht und Antrag über die Schaffung der Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten für den Amtsbezirk Thun einzureichen».

Die Motion ist unterschrieben von sämtlichen Ratskollegen aller Parteien des Amtes Thun, mit Ausnahme des Herrn Burren, der dannzumal nicht erreicht werden konnte.

Die Geschäftslast ist nicht erst während der letzten Jahre gestiegen, sondern sie ist schon seit mehr als 20 Jahren überaus gross. Sie ist aber in den letzten Jahren durch den Bevölkerungszuwachs und den Aufschwung im Amte Thun so stark angewachsen, dass die Arbeit nicht mehr durch einen Gerichtspräsidenten allein besorgt werden kann. Es ist denn auch nicht der erste Vorstoss, der zur Schaffung der Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten erfolgt. Es sind bereits Eingaben durch den derzeitigen Gerichtspräsidenten selber erfolgt.

Man wird sich Rechenschaft geben müssen, ob es gegeben ist, dass überhaupt ein zweiter Gerichtspräsident eingesetzt wird. Ein Vergleich zwischen Thun und Biel zeigt hier schon auffallend, dass das Amt Thun mit über 50 000 Einwohnern nur einen Gerichtspräsidenten, Biel mit 41 750 Einwohnern seit mehr als 30 Jahren einen zweiten Gerichtspräsidenten hat. Nun wird man mit Recht sagen, dass dieser Vergleich allein nicht massgebend ist, sondern dass einzig die Geschäftslast zählt. Ich habe mir sagen lassen, es gebe in der ganzen Schweiz keinen Gerichtsbezirk mit einer Bevölkerung von über 50 000 Einwohnern, in welchem ein einziger Berufsrichter gleichzeitig Untersuchungsrichter und erstinstanzlicher Zivil- und Strafrichter ist.

Der Vergleich der Geschäftslast zwischen Thun und Biel und den Aemtern Interlaken und Burgdorf, die kleiner sind als Thun, zeigt folgendes Bild: Es sind im Jahre 1942 im Amte Thun an Strafanzeigen eingereicht worden 3 586, in Biel 2 313, in Interlaken 1 705 und in Burgdorf 1 602. Davon sind beurteilt worden durch den Gerichtspräsidenten in Thun 2 380, in Biel 1 123, in Interlaken 1 029 und in Burgdorf 1 015; durch das Amtsgericht in Thun 126, in Biel 103, in Interlaken 41 und in Burgdorf 43.

Nun wird man sagen, von den Straffällen hätten eine grosse Zahl ohne Verhandlungen durchgeführt werden können. Das stimmt; aber wir haben immerhin noch die doppelte Zahl derjenigen in Biel und überall die doppelte Zahl gegenüber Interlaken und Burgdorf. In Zivilsachen hat Biel einen kleinen Vorsprung. Der Gerichtspräsident hat im Verfahren gemäss Art. 294 Zivilprozessordnung erledigt in Thun 156 Fälle, in Biel 193, in Interlaken 86 und in Burgdorf 85. Im ordentlichen Verfahren sind erledigt worden in Thun 13 Fälle, in Biel 16, in Interlaken 4 und in Burgdorf 9. Amtsgerichtssachen (Ehescheidungen) wurden in Thun 35 behandelt, in Biel 86, in Interlaken 26 und in Burgdorf 19; Vaterschaften in Thun 16, in Biel 9, in Interlaken 5 und in Burgdorf 6.

Diese Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte des Gerichtspräsidenten zeigt, dass Thun in Strafsachen gegenüber Biel, Interlaken und Burgdorf heute einen Vorsprung hat, der auf das doppelte hinausgeht gegenüber den drei andern Amtsbezirken. Aber auch in den Geschäften, die vom Gesamtgericht behandelt werden müssen, hat Thun die grössere Geschäftslast zu verzeichnen. Wenn jetzt in Thun mehr Straffälle zu behandeln sind, so war es früher umgekehrt: die Zivilgeschäfte waren grösser als in Biel.

Es ist zuzugeben, dass die überaus hohe Zahl von Strafanzeigen zum Teil auf Luftschutzvergehen zurückzuführen ist (Vergehen gegen Verdunkelungsmassnahmen), die im Strafmandatsverfahren erledigt werden können. Aber beim Rückgang dieser Vergehen nach dem Kriege wird sicher eine Zunahme der Straffälle, speziell wegen Verkehrsunfällen, zu verzeichnen sein. Aber auch die andern Fälle (Zivilgeschäfte) werden nach dem Kriege wieder zunehmen. Ein Vergleich zeigt auch hier, dass die zivilen Geschäfte vor dem Kriege grösser waren. Sie werden nach dem Kriege wieder steigen.

Das Richteramt Thun hat in den Jahren 1926 bis 1934 im Durchschnitt verzeichnet: An Aussöhnungsversuchen 159. Sie sind zurückgegangen auf 60—65. Die Armenrechtsgesuche betrugen 1941 67, 1942 58, die Zivilprozesse im Verfahren gemäss Art. 294 ff. Zivilprozessordnung 1926/34 im Durchschnitt 326, 1940: 163, 1941: 166 und 1942: 156. Die Zivilprozesse im ordentlichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten betrugen 50, 23, 15 und 13.

Man wird sagen, was im Amte Biel einen zweiten Gerichtspräsidenten notwendig gemacht habe, sei die Zweisprachigkeit. Das mag damals zugetroffen haben und trifft noch heute zu. Wir wollen in keiner Art und Weise gegen den zweiten Gerichtspräsidenten im Amte Biel Stellung nehmen, sondern nur sagen, die Erschwerung, die im Amte Biel durch die Zweisprachigkeit entsteht, wird im Amte Thun kompensiert durch die grossen Distanzen, die sich bei Augenscheinen und Haussuchungen auswirken. Die Orte sind teilweise schlecht erreichbar. Die Untersuchung und die Beurteilung der Straffälle nach dem neuen schweizerischen Strafgesetzbuch erfordern eine sorgfältigere Behandlung und eine grössere Arbeit, als dies bisanhin der Fall war. Ein einziger Gerichtspräsident in Thun kann deshalb die Arbeit nicht mehr allein bewältigen. Es ist denn auch im Juli 1942 ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzt worden, der den ordentlichen Gerichtspräsidenten während der Zeit des Militärdienstes vertritt. In dieser Zeit funktioniert allerdings auch der Gerichtsschreiber als zweiter Stellvertreter. Die Einsetzung eines zweiten Gerichtspräsidenten, der gegenwärtig provisorisch amtet, hat sich bewährt. Nach der Geschäftslast muss daher die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten dauernd geschaffen werden. Das darf aber nicht weiterhin als Provisorium geschehen, sondern nach Verfassung und Gesetz muss die Bestellung des zweiten Gerichtspräsidenten durch die Volkswahl erfolgen. Ich möchte deshalb dem Rate beantragen, der Motion auf Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amte Thun zuzustimmen.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrate ermächtigt, die Motion in der Sache selber entgegen-

zunehmen, möchte aber den Herrn Motionär bitten, sie in ein Postulat umzuwandeln, und zwar aus den formellen Gründen, die ich kurz entwickeln will: Es ist richtig, dass auf dem Richteramt Thun seit längerer Zeit eine ziemlich grosse Ueberlastung vorhanden ist. Das ist aber nicht nur so auf dem Richteramt Thun, sondern wir haben die gleiche Erscheinung auch auf dem Statthalteramt Thun. Wir haben auch hier dafür sorgen müssen, dass eine Entlastung eintritt, in der Weise, dass der Amtsverweser mit gewissen Geschäften betraut werden musste, weil der Statthalter nicht mehr nachkam.

Diese Entwicklung ist in Thun auf die ausserordentlichen Verhältnisse zurückzuführen, die die Kriegszeit mit sich gebracht hat. Bei der Volkszählung von 1930 hatte Thun 43 900 Einwohner. Nach den heutigen Ergebnissen hat es 50 034 Einwohner. Damit ist Thun nach Bern der grösste und volksreichste Amtsbezirk des Kantons. Dazu kommt das ausgedehnte Territorium, während der Amtsbezirk, der nachfolgt, Biel, im Territorium viel kleiner ist. In Biel ist die Entwicklung nicht in dem Masse fortgeschritten. Biel hatte nach der Volkszählung 1930 38 000 Einwohner. Es hatte schon damals zwei Gerichtspräsidenten. 1942 hatte es eine Zunahme von 10 000 Seelen zu verzeichnen, während Thun nur eine Zunahme von 7 000 Seelen aufwies.

So haben wir also damit zu rechnen, dass in Thun wirklich eine grosse Arbeitsbelastung vorhanden ist, die übrigens auch schon vor dem Kriege und vor diesen Verhältnissen bestand. Der Gerichtspräsident von Thun war zu allen Zeiten ein stark beschäftigter Magistrat. Das Obergericht hat bereits in seinem Geschäftsbericht von 1941 auf diese Tatsache hingewiesen. Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes im vergangenen Sommer wurde am 25. Juni aus Kreisen des Grossen Rates eine Eingabe gemacht, worin die Schaffung eines zweiten Gerichtspräsidenten in Thun beantragt wurde. Wir gaben die Eingabe an das Obergericht weiter. Das Obergericht hat durch Beschluss vom 9. Juli 1942 die Stelle eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters geschaffen. Wir haben damit für die nötigste Abhilfe sorgen können, indem nun seit dem 20. Juli 1942 neben dem Gerichtspräsidenten in Thun ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter eingesetzt ist (Herr Dr. Schulz), der wesentlich zur Entlastung des Gerichtspräsidenten beitragen konnte. Wir wollten abwarten, was für Erfahrungen damit gemacht würden. Wir dachten, je nach den Umständen werden wir entweder das Amt wieder abbauen oder aber zur Neuschaffung einer Stelle schreiten können.

Als die Motion des Herrn Stünzi einlangte, haben wir wiederum die Meinung des Obergerichts eingeholt. Das Obergericht hat uns dann seinen Bericht zugestellt. In dem sehr ausführlichen Gutachten kommt Herr Oberrichter Dannegger, der lange Zeit Gerichtspräsident in Thun war und also die Verhältnisse aufs beste kennt, zum Antrag (dem das Obergericht in allen Teilen zustimmt), dass so rasch als möglich die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten in Thun geschaffen werden sollte. Er beruft sich auf die Verumständungen, die der Herr Motionär selber bereits angeführt hat.

Ich habe auch noch den Generalprokurator befragt, der früher auch Gerichtspräsident in Thun war. Er hat diesen Ausführungen ebenfalls zugestimmt, und sich dahin geäussert, die Lage sei so, dass auf den 1. Januar 1944 die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten geschaffen werden sollte.

Nun geht der Wortlaut der Motion, an den ich mich halten musste, dahin, der Regierungsrat werde eingeladen, dem Grossen Rate mit dem Voranschlag für das Jahr 1944 Bericht und Antrag über die Schaffung der Stelle eines zweiten Gerichtspräsiden für den Amtsbezirk Thun einzureichen. Dieser Wortlaut der Motion konnte die Meinung aufkommen lassen, dass man die Sache einfach im Wege eines Budgetbeschlusses erledigen könnte. Das ist offenbar nicht die Meinung des Motionärs selber, sondern es wird ein Dekret ausgearbeitet werden müssen. Das Dekret muss, wie andere Dekrete auch, vom Grossen Rat behandelt werden. Wir glauben deshalb, nicht einfach schlankweg den Wortlaut der Motion akzeptieren zu können. Es ist besser, man wandelt die Motion um in ein Postulat. Man kann dann dem richtigen Willen der Motion die Folge geben, wie es das Gesetz verlangt. Wenn ich sage, ich möchte wünschen, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird, so soll das von meinem Standpunkt aus keine Verzögerung zur Folge haben, sondern der einzige Grund soll sein, die Sache formell auf den richtigen Boden zu stellen.

Wir werden, gestützt auf den Bericht des Obergerichtes, so rasch als möglich an die Ausarbeitung eines solchen Dekrets herangehen. Ich hoffe, die Zustimmung des Regierungsrates vorausgesetzt, dass dieses Dekret dem Grossen Rat in der Septembersession vorgelegt, und dass es spätestens in der Novembersession behandelt werden kann. Im Budget spielt das eine untergeordnete Rolle. Wenn der Grosse Rat formell das Dekret beschlossen hat, so muss selbstverständlich im Budget die entsprechende Korrektur vorgenommen werden. Das ist aber eine rein formelle Frage, so dass ich glaube, es werde keine Zeit verloren gehen. Wir haben noch Zeit genug, damit auf den 1. Januar 1944 die zweite Stelle geschaffen werden kann.

Wie der Herr Motionär erwähnt hat, ist anzunehmen, dass nicht nur die Kriegsverhältnisse in Thun mitspielen, so dass man nach Ablauf des Krieges auf eine gewisse Veringerung der Arbeitslast rechnen könnte. Das wird in gewissen Fällen so sein. Nach dem Krieg wird es zum Beispiel keine Verdunkelungsvergehen mehr geben, die den Richter jetzt sehr stark beschäftigen. Dafür kommen dann andere Delikte: Verkehrsunfälle, usw., so dass der Gerichtspräsident von Thun genug zu tun haben wird, auch wenn zu dieser Entlastung ein Zweiter kommt.

In diesem Sinne nehme ich die Motion entgegen, mit dem Wunsche an den Herrn Motionär, sie in ein Postulat umzuwandeln.

Stünzi. Nach den Erklärungen des Jusitzdirektors bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss

betreffend

Errichtung der Stelle eines kantonalen Experten für das Turnwesen.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen und Seit 126 ff hievor.)

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in der letzten Session teilweise schon ziemlich heftig über die Schaffung der Stelle eines kantonalen Experten für das Turnwesen diskutiert. Herr Grossrat Barben stellte einen Ordnungsantrag, wir möchten das Geschäft auf die jetzige Session verschieben, mit dem Wunsche, die Regierung solle zu dem Beschlusse einen Vortrag an uns richten. Die Regierung hat das getan. Ich glaube, ich kann mich daher kurz fassen, weil ich das letzte Mal schon eingehend über das Geschäft referierte.

Die Vorlage hat kleine Aenderungen in der Weise erfahren, dass keine Kreisexperten mehr ernannt werden sollen, sondern die Hilfen für den kantonalen Turnexperten während der Leistungsprüfungen sollen aus dem Lehrkörper herangezogen werden. Das kann durch die Erziehungsdirektion geschehen. Deshalb schlägt die Regierung vor, man solle nicht mehr sagen: «Kantonaler Oberexperte für das Turnwesen», sondern «kantonaler Turnexperte». Das sind die wesentlichen Aenderungen gegenüber der letzten Vorlage.

Dass das Amt notwendig ist, glaube ich, haben Sie aus der ausführlichen Vorlage, die in Ihren Händen ist, selber ermessen können. Ich brauche deshalb über diesen Punkt auch nicht mehr lange zu referieren. Ich möchte nur erwähnen, dass weder der Herr Erziehungsdirektor das Amt verlangt, noch Herr Müllener den Posten gesucht hat, wie dies das letzte Mal erklärt wurde, sondern der Bund zwingt uns, den Posten zu schaffen. Andere Kantone haben das bereits getan.

Sie haben aus der Vorlage ersehen, dass wir verpflichtet sind, in den Primarschulen pro Woche eine dritte Turnstunde einzuführen und jährlich Leistungsprüfungen durchzuführen. Es sind rund 6 000 Schüler zu prüfen. Das ist eine grosse Aufgabe, auf die ich nicht weiter einzutreten brauche. Es ist notwendig, dass der Grosse Rat im Interesse unserer Schüler und auch im Interesse unserer Landesverteidigung auf die Vorlage eintritt.

Es ist erwähnt worden, es sei nicht notwendig, den Posten zu schaffen. Man gebe dadurch dem Hang unserer jungen Leute zu übertriebenem Sport noch vermehrten Ansporn. Es werde sonst schon genug Sport getrieben. Es ist ferner auch erwähnt worden, es sei bis heute auch ohne diesen Turnexperten gegangen. Es werde auch weiterhin ohne ihn gehen. Im übrigen sei dieser Mann gar nicht genügend beschäftigt. Ferner ist aus der Mitte des Rates erwähnt worden, durch die Schaffung des Postens eines Turnexperten könnten den Gemeinden vermehrte Kosten erwachsen, indem Turnhallen und Turnplätze geschaffen und neue Turngeräte angekauft werden müssten usw.

Ich glaube, diese Gründe sind nicht stichhaltig. Ich glaube nicht, dass die Schüler der obersten Klasse dadurch zu übertriebenem Sport herangezogen werden, weil sie in vermehrtem Masse turnen und die Leistungsprüfungen absolvieren müssen. In den Kreisen der Turnvereine betrachtet man es jedenfalls als erwünscht, dass die Leute zum Turnen angeregt und körperlich ertüchtigt werden. Ich glaube, das ist ein grosses Verdienst unserer Turnvereine, seien es die bürgerlichen oder der SATUS, dass sie die Jugend in ihre Reihen nehmen und turnerisch ausbilden. Das ist in der heutigen Zeit eine dringende Notwendigkeit. Es ist gescheiter, ein Junger betätige sich in einem Turnverein, als dass er ständig auf der Gasse stehe. Unsere Turner könnten es nicht begreifen, wenn der Grosse Rat kein Verständnis für die Ausbildung der Schüler in den obersten Klassen hätte. Was heute von den jungen Leuten in den Rekrutenschulen verlangt wird, ist weit mehr, als seinerzeit von uns gefordert wurde. Was heute von den Offiziersaspiranten verlangt wird, wissen verschiedene Väter, die hier sitzen, von ihren Söhnen. Es wird von diesen Aspiranten viel mehr als früher verlangt. Wenn wir die jungen Leute vortrainieren können, glaube ich, ist das zum Nutzen und Vorteil für unsere Landesverteidigung.

Dann ist erwähnt worden, der Experte sei nicht notwendig, es sei bis heute auch ohne ihn gegangen. Jawohl, es ging ohne ihn. Wir hatten aber keine Vorschriften des Bundes, dass nach einem Programm geturnt, dass eine dritte Turnstunde eingeführt werden muss. Das ist eine Mehrbelastung. Es bestanden keine Vorschriften des Bundes, dass Leistungsprüfungen durchgeführt und Berichte abgegeben werden müssen. Jeder einzelne bekommt nach der Leistungsprüfung einen Ausweis, der einen Teil des Dienstbüchleins bildet. Wenn er die Minimalleistung nicht erreicht, muss er eine zweite Prüfung durchmachen. Das ist eine Stählung des jungen Mannes, er bekommt Freude daran, dass er etwas leisten kann. Der Bund hat sich das Recht ausbedungen, die Kontrolle durchzuführen. Wenn wir es nicht tun, so tut es der Bund vielleicht auf unsere Kosten. Ich glaube, der Kanton Bern sollte nicht zurückstehen. Wir wollen tun, was der Bund in der heutigen Zeit von uns verlangt. Wir wollen unsern Stolz darein legen, dass unsere Jungen in den Leistungsprüfungen nicht am Schwanze stehen, dass der Kanton Bern nicht unter dem Mittel der Kantone figuriert.

Was die Kosten betrifft (Belastung der Gemeinden durch Turnplätze, Turngeräte usw.), möchte ich auf das Sport-Toto hinweisen. Unsere Erziehungsdirektion erhält ungefähr Fr. 50 000 aus dem Sport-Toto. Die Gemeinden können, wenn sie Turnplätze erstellen wollen, Gesuche einreichen. Die Gesuche werden vom Turnexperten geprüft. Es sind sehr viele Gesuche eingegangen. Der Experte ging hin und machte den Leuten Vorschläge, damit sie mit minimalen Kosten davonkommen. Er hat die Subventionen beantragt. Die Gemeinden sind froh, wenn sie zusätzlich aus den Mitteln des Sport-Totos noch etwas erhalten, um die Turnplätze und Geräte instandzustellen. Die Schaffung des Postens eines Turnexperten ist für den Kanton Bern nicht nur eine Pflicht, weil der Bund es verlangt, sondern geradezu ein Bedürfnis. Das ist meine persönliche Meinung.

Der Bundesrat hat am 1. Dezember 1941 die Verfügung sicher auch nicht zu seinem Vergnügen

erlassen. Die zusätzliche Turnstunde pro Woche und die Leistungsprüfungen sind, wenigstens nach Ansicht des Eidgenössischen Militärdepartementes, ein Teil unserer Landesverteidigung. Erinnern wir uns an das, was in der Beziehung an andern Ländern getan wird, zum Beispiel in Finnland, das seit einigen Jahren im Kriege steht. Wir dürfen uns hier unserer Pflicht nicht entziehen. «Früh übt sich, wer ein Meister werden will.» Man soll sich nicht nur für das Schiessen, sondern auch für die körperliche Ausbildung schulen. Was von uns bis heute vom Bundesrat verlangt wurde, sind kleine Opfer. Auch die Fr. 10 000 für den Turnexperten sind für den Kanton Bern ein kleines finanzielles Opfer.

Ich möchte den Rat dringend bitten, der einstimmigen Regierung und Staatswirtschaftskommission Folge zu leisten und der Vorlage einmütig zuzustimmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Zweifel, ob ich sprechen oder eventuell warten soll, bis Gegenbemerkungen gemacht werden. Aber nachdem mich der Herr Präsident aufgefordert hat, will ich seinem Wunsche gerne nachkommen, umsomehr, als nach der letzten Grossratssession in einer Zeitung bemerkt wurde, es sei etwas auffällig, dass der Erziehungsdirektor zu der Frage das Wort nicht ergriffen habe.

Man hat durchscheinen lassen, wir seien offenbar von der Sache nicht begeistert. Ich möchte hier nicht den Eindruck bestehen lassen, dass dem so wäre. Ich will aber beifügen, ohne weiteres begeistert bin ich von der Vorlage auch nicht; aber wir haben sie ausarbeiten müssen wegen der eidgenössischen Vorschriften. Der Herr Vorredner hat bereits erwähnt, dass am 1. Dezember 1941 vom Bundesrat eine neue Verordnung über den Vorunterricht herausgekommen ist. In dieser Verordnung stehen nicht nur Dinge über den Vorunterricht, sondern sehr viele Dinge besonders über das Primarschulwesen. Bekanntlich ist die Gesetzgebung über das Primarschulwesen die ausschliessliche Domäne der Kantone. Aber gemäss den Vollmachten, die der Bundesrat besitzt, kann er eben auch in das Primarschulwesen hineinbefehlen und -kommandieren, wenn er es für nötig erachtet, und er hat es für nötig erachtet. Was hat er befohlen? Er hat in erster Linie befohlen, dass für die Knaben in allen Primarschulen der ganzen Schweiz pro Woche drei Turnstunden erteilt werden müssen. Das ist für den Kanton Bern etwas Neues. Wir haben bis jetzt nur zwei Turnstunden gehabt. Dann ist weiter vorgesehen — und das ist das Wichtigste, um das sich die ganze Sache dreht — eine eidgenössische Prüfung, die sogenannte Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit am Ende der Schulpflicht. Diese Leistungsprüfung muss von jedem männlichen Schüler abgelegt werden. Ferner sind die Kantone verpflichtet, dem Eidgenössischen Militärdepartement über das, was im Turnen geleistet wird, in Zukunft alle Jahre Bericht zu erstatten. Das ist auch etwas ganz Neues, von dem wir bisher nichts wussten. Aber der Bund hat es nicht damit bewenden lassen, dass er den Kantonen befiehlt, Bericht zu geben. In der Verordnung steht ausdrücklich, der Bund gebe dem Militärdepartement den direkten Befehl, sich Einblick zu verschaffen über das, was im Turnwesen der Kantone geht. Das Departement muss also die Kantone im Turnwesen inspizieren. Sie werden es glauben, dass das Eidgenössische Militärdepartement die Sache nicht etwa als einen freundlichen Wink, als eine hohle Phrase betrachtet, sondern aus dem ganzen Inhalt der Verordnung kommt zum Vorschein, dass das Departement die Aufgabe, die es vom Bundesrat erhalten hat, den Kantonen gegenüber mit allem Ernst und mit aller Hartnäckigkeit durchführen wird. Es weht nach dieser Richtung ein scharfer Luftzug aus dem Bundeshause. Es ist ein ungewohnter Ton, den wir hören. Aber wir wissen weshalb. Der Bundesrat tut dies nicht zum Vergnügen oder um die Kantone und die einzelnen Bürger zu ärgern, sonder weil er überzeugt ist vom Ernst der Zeit und überzeugt, dass die körperliche Ertüchtigung im Interesse der Landesverteidigung heute eine bessere Pflege erfahren muss, als wir es bis heute noch gewohnt waren. Wir müssen alle etwas tun, um die Befehle des Bundes durchzuführen. Es bleibt gar nichts anderes übrig.

Man hat allerdings gesagt, es sei jetzt Kriegszeit. Wenn der Krieg vorbei sei, höre diese Anstrengung wieder auf. Man brauche deshalb nicht so grossartige Veranstaltungen zu treffen. — Es kommt darauf an, wie der zukünftige Friede aussieht, ob man in dieser Beziehung wieder abbauen kann oder nicht. Wie der zukünftige Friede aussieht, weiss niemand von uns, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass wir sogar, wenn der Friede formell einmal abgeschlossen ist, noch lange Zeit Gewehr bei Fuss stehen müssen, und zwar mit geladenem Gewehr, mit einer Armee, die nach allen Seiten hin durchgebildet ist, wie es heute in den Armeen der kriegführenden Staaten der Fall ist.

Wir müssen aus den Lehren, die der Bundesrat bis heute aus dem ganzen Kriegsgeschehen gezogen hat, die Konsequenzen ziehen. Das können wir in erster Linie mit der Durchführung der Leistungsprüfungen tun. Das ist keine einfache Angelegenheit. Es haben sich im Kanton Bern im letzten Jahre nicht weniger als 5 700 austretende Schüler dieser Leistungsprüfung unterzogen. Das braucht einen ziemlich grossen Apparat. Die Leistungsprüfungen konnten natürlich nicht an jedem einzelnen Ort stattfinden, man zog die Schüler zusammen auf zirka 90 Ortschaften des ganzen Kantons. Dort musste der kantonale Experte mit den Kreisexperten die Prüfung durchzuführen.

Es kommt noch etwas weiteres dazu. Mit der Leistungsprüfung allein ist es nicht getan. Die Leistungsprüfung wird gefolgt vom sogenannten Leistungsbüchlein. Jeder Schüler erhält beim Austritt aus der Schule ein Büchlein, in das seine Leistungsresultate eingetragen werden. Dieses Leistungsbüchlein hat den gleichen Charakter wie das Dienstbüchlein. Der Inhaber ist verpflichtet, es während der dienstpflichtigen Zeit aufzubewahren, dafür zu sorgen, dass es à jour ist. Wenn jedoch die Leistungsprüfungen an einem Ort nicht befriedigend ausfallen, so erhält weder der Schüler noch der Lehrer noch irgend jemand eine Strafe. Aber indirekt treten doch unangenehme Folgen ein. Der angehende Rekrut muss bekanntlich eine turnerische Rekrutenprüfung durchmachen. Wenn er in

dieser Prüfung die Anforderungen nicht erfüllt, wird er zu einer 80-stündigen Vorbereitung für die Rekrutenschule militärisch eingezogen. Er muss zirka zwei Wochen vor der Rekrutenschule bereits in den Vorbereitungskurs einrücken. Wenn aber die Vorbereitung in der Schule ungenügend ist, besteht ganz sicher die grösste Gefahr, dass der Schüler die turnerische Rekrutenprüfung schlecht besteht. Der junge Mann muss dann 14 Tage mehr Dienst leisten als seine Kameraden.

Viele von Ihnen sind Väter von jungen Leuten. Wollen wir es riskieren, dass zahlreiche unserer Söhne in diese unangenehme Lage kommen? Ich glaube, es gelüstet keinen von Ihnen darnach, seinem Jungen den Militärdienst zu verlängern. Das können wir am besten vermeiden, wenn wir die Leistungsprüfung in den Primarschulen mit allem Ernst und Genauigkeit durchführen. Das ist im Kanton Bern nötig. Bei den letzten Leistungsprüfungen hat sich herausgestellt, dass 45 Prozent unserer austretenden Schüler die Prüfung nicht bestanden haben. Dabei waren die Anforderungen bescheiden. Daraus können Sie ersehen, dass wir alles Interesse haben, die Leistungsprüfungen recht sorgfältig durchzuführen. Das ist eine grosse Aufgabe, mit der sich der Turnexperte beschäftigen muss.

Er hat aber noch mehr zu tun. Es ist in der Tat, wie der Herr Vorredner erwähnt hat, nicht so, dass wir für den Mann das Jahr hindurch keine Beschäftigung haben. Erstens finden die Leistungsprüfungen im Frühling und im Herbst statt, zweitens ist in der Verordnung, die ich schon einige Male erwähnt habe, auch vorgesehen, dass die Lehrerschaft in stärkerem Masse, als das bis jetzt der Fall war, im Turnen weiter ausgebildet werden soll. Wir stehen zwar mit der turnerischen Ausbildung unserer Lehrerschaft ganz sicher nicht schlecht da. Die bernische Lehrerschaft wird an allen Seminarien gut ausgebildet. Aber es wird verlangt, dass die Leute nicht stehen, sondern in der Uebung bleiben, dass sie auch später in Fort- und Ausbildungskursen weitergebildet werden. Diese Kurse muss jemand leiten. Auch da hat der Fachexperte ein grosses Arbeitsfeld. Daher spüren wir auf der Erziehungsdirektion das Bedürfnis, einen Mann zu haben, der in allen turnerischen Fragen durchgebildet ist. Man hat gesagt, das sollen die Schulinspektoren tun. Die Schulinspektoren beklagen sich seit Jahren darüber, dass sie durch die administrative Arbeit sehr stark in Anspruch genommen werden, so stark, dass sie eigentlich ihren pädagogischen Arbeiten nicht so nachkommen können, wie sie es selber gerne täten. Nach meinen persönlichen Erfahrungen stimmt das. Das war der Grund, weshalb wir dem Grossen Rate den Antrag stellten, er möchte wieder die alte Zahl von 12 Schulinspektoren herstellen, damit sie mit grösserer Intensität ihren Aufgaben nachkommen können. Nun kann man nicht die Leute auf der einen Seite entlasten und auf der andern Seite mit den neuen turnerischen Aufgaben wieder stärker in Anspruch nehmen. Zudem ist es so — wir wollen das ruhig zugeben —, dass die Schulinspektoren nicht die geeigneten Leute sind, in allen turnerischen Fragen bis in die Einzelheiten daheim zu sein. Das sind Leute, die in einem reiferen Lebensalter zu ihrer neuen Aufgabe gelangen, und es ist schlechterdings nicht möglich, dass sie alle Finessen des modernen Turnens kennen. Das wäre auch keinem von uns möglich. Dazu braucht es in der heutigen Zeit einen andern Mann.

Wie steht es, wenn wir die Aufgabe, die uns gestellt ist, nicht durchführen? Ich habe darauf aufmerksam gemacht, wir werden vom Bunde nicht bestraft. Aber indirekt werden wir vor eine sehr unangenehme Situation gestellt. Der Bund wird die Ergebnisse, die er in den Kantonen feststellen lässt, veröffentlichen. Es wird niemand Freude haben oder damit einverstanden sein, wenn der Kanton Bern in dieser Reihenfolge nicht ehrenvoll dastände. Auch aus dem Grunde betrachten wir es als absolut notwendig, dass nach der Richtung etwas getan werden muss.

Herr Studer hat darauf hingewiesen, dass unsere Anstrengungen gegenüber den kriegführenden Staaten bescheiden sind. Dabei wissen wir immer noch nicht, welches Ende das grosse Ringen nehmen wird. Wir wissen immer noch nicht, ob wir noch hineingezogen werden, ob wir unsere Jugend in die Schlacht schicken müssen. Es ist ganz sicher, dass nur dann ein Erfolg vorhanden ist, wenn wir sagen können, wir haben den höchsten Schliff und die höchste Ausbildung erreicht, die überhaupt möglich ist. Wir haben eine grosse Verantwortung nicht nur uns selber, sondern auch den jungen Leuten gegenüber. Wenn wir die Leute hergeben müssen, so wollen wir sie so hergeben, dass man es darauf ankommen lassen darf.

Ich weiss, dass eine ganze Reihe von Bedenken geäussert werden, dass sich gegen gewisse Erscheinungen im Vorunterricht Widerstand zeigt. Aber glauben Sie, wir kommen auch nicht von heute. Die bernische Verwaltung hat ihre Erfahrungen im Laufe langer Jahre gesammelt. Wir werden mit Ruhe vorgehen und nicht Sachen verlangen, die nicht verantwortet werden können. Wir werden namentlich nach der finanziellen Seite nicht wie Diktatoren auftreten, das haben wir auch bis jetzt nicht getan. Wir haben im Kanton Bern gewisse Vorschriften über die Ausgestaltung der Turnplätze und ihre Ausrüstung mit Geräten. Ueberall dort, wo wir den Eindruck hatten, wir müssen die Gemeinden schonen, sind wir mit Vorsicht vorgegangen. Wir haben es mit Empfehlungen und guten Ratschlägen bewenden lassen. Wir haben gewartet, bis die Gemeinden in der Lage waren, etwas zu tun. Das möchten wir in Zukunft nicht anders halten. Ich möchte noch einmal wiederholen, was nicht absolut notwendig ist, werden wir nicht verlangen; aber was nötig ist, müssen wir fordern. Das sind wir uns selber schuldig, das sind wir unserem Ansehen in der Eidgenossenschaft schuldig. Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden sind, dass der Kanton Bern in dieser Sache nicht einfach zurückfallen, sich gehen lassen darf, sondern dass Sie der Meinung sind, wenn es befohlen worden ist, wollen wir es recht machen. Ich möchte Sie deshalb bitten, diese Vorlage zu genehmigen.

Präsident. Zur Eintretensfrage sind zehn Redner eingeschrieben. Ich möchte vorerst vorschlagen, die Rednerliste zu schliessen und im weitern die Redezeit auf sieben Minuten zu beschränken. (Zwischeruf: fünf Minuten.) Es werden fünf Minuten vorgeschlagen. Sie sind damit einverstanden.

Wiedmer. Es kann sich nicht darum handeln, für oder gegen die Sache Stellung zu nehmen. Mit gutem Willen kann viel erreicht werden. Es geht nicht um die Person des Turnexperten selber, das möchte ich vorab feststellen. Auf der andern Seite werden hier Fragen verknüpft, die man auseinanderhalten muss. Diese vom Bunde verlangte Leistungsprüfung (sechs Disziplinen) könnte man von der Lehrerschaft in Verbindung mit dem Inspektorat durchführen lassen. So sehr es richtig ist, wenn von der Armee aus gesagt wird, das muss gemacht werden, will ich doch entgegnen. Wenn ich auch nicht gegen die neue Vorlage auftrete, deren Notwendigkeit ich heute anerkenne, möchte ich doch erklären, dass die ältern Lehrer diesem Turnbetrieb mit dem besten Willen nicht mehr gewachsen sind. Man muss ein Turnvikariat mit mehreren Lehrern einführen. In den Berggegenden wird das aber sehr schwierig sein, weil wir Lehrer haben, die körperlich und auch sonst nicht geeignet sind, den Turnunterricht zu erteilen. Das wird seine Folgen haben, auch in finanzieller Beziehung. Darauf habe ich aufmerksam machen wollen.

Es steht noch eine andere Frage zur Diskussion. Ich habe gehört, dass Herr Regierungsrat Rudolf zu den drei vom Bunde vorgeschriebenen Turnstunden sagte, es wehe ein scharfer Wind.

Dann ist noch auf eines hinzuweisen: Das Turnhallenproblem. Wenn wir in den Landgemeinden bei schlechtem Wetter nicht turnen können, müssen wir die Turnstunde nachholen? Was wird dann gesagt, wenn wir bei schönem Wetter nachholen? Es heisst dann, der Lehrer sei mit seinen Buben immer draussen. Ich meine, es taucht die Frage auf, ob wir Turnhallen haben müssen.

Präsident. Die fünf Minuten Redezeit sind vorbei.

Wiedmer. Ich komme zur letzten Frage. Das Vorunterrichtsgesetz ist verworfen worden. Nun kommt man mit einem Vollmachtenbeschluss, der nach dem Kriege abgebaut werden muss. Wie sich das Referendum politisch auswirken würde, wissen wir. Es ist schade, dass die gute Sache nicht wachsen konnte. Sie hätte wachsen können, wenn die Jahre vorher auf das Turnen hätten einen Einfluss nehmen können. Ich möchte zum Schluss nicht unterlassen, auf die Opposition der Lehrerschaft in gewissen Landgemeinden hinzuweisen.

Rubin. Wenn wir trotz der heutigen verbesserten Vorlage noch einige Opposition machen, so deshalb, weil in dieser Sache ein scharfer Wind weht. Wir haben absolut kein Verständnis für das neuzeitliche Turnen und die neuzeitlichen Erfordernisse, die gestellt werden. Durch die Vorlage wird das Turnen als etwas Besonderes herausgerissen und dessen Wichtigkeit allzu stark unterstrichen. Wir anerkennen durchaus, speziell auf dem Lande und in den Berggegenden die Notwendigkeit eines normalen Turnens. Die Jünglinge werden zu harter Arbeit herangezogen, ihre Kraft einseitig beansprucht. Da ist es notwendig, eine turnerische Lockerung ihres Körpers anzustreben. Trotzdem können wir nicht glauben, dass es richtig ist, allzu stark auf dieses Turnwesen abzustellen und, im Gegensatz zu andern Fächern, nur hier eine Leistungsprüfung durchzuführen. Ich persönlich würde es begrüssen, wenn die Leistungsprüfung auch im Schreiben durchgeführt würde. Das Schreibwesen ist so verfahren, man hat Mühe, einen Lehrling einzustellen, der nur einigermassen anständig schreiben kann.

Die Durchführung dieses Turnunterrichtes wird im Prinzip dem Lehrer zugewiesen. Hier scheint es uns viel wichtiger, dass in den Gemeinden und Bezirken Wege gesucht werden zu einem gegenseitigen Austausch von Fächern, dass in einzelnen Fällen eine zentrale Zuweisung der Turnkurse für Jugendliche erfolgen kann. Es ist gesagt worden, man habe zu den Lehrern nicht das Zutrauen, dass sie die Leistungsprüfung richtig abnehmen könnten. Ich habe das absolute Vertrauen in unsere Lehrerschaft, dass sie das durchführen kann.

Zum Schluss noch einen Gedanken, den Herr Wiedmer bereits erwähnt hat, dass die ganze Vorlage auf einem Vollmachtenbeschluss des Bundesrates fusst. Man sollte ein bleibendes Instrument schaffen, das für einen harmonischen Ausgleich zwischen Geist und Körper sorgen würde, damit unsere Jugend in Friedenszeiten für den Existenzkampf gewappnet ist.

Jossi. Wir müssen das Turnexperten-Dekret als einen Auftrag von oben betrachten. Wenn dem nicht so wäre, müsste ich dem Dekret in der vorliegenden Form Opposition machen. Wir sind keine Gegner, sondern sogar Freunde des Turnens. Aber aus dem, was jetzt in Verbindung mit dem Turnexperten-Dekret geschrieben und geredet worden ist, hat man das Gefühl bekommen, dass das Turnen das höchste und heiligste Lehrfach sei, das man kennt. Wir haben für kein anderes Lehrfach einen besondern Experten. Man kann sich fragen, ob für andere Fächer nicht auch ein Experte am Platze wäre, zum Beispiel für die Schrift. Wir dürfen doch sagen, dass heute in der sportlichen Betätigung nicht zu wenig geleistet wird. Der Sport ist das reinste Evangelium. Man will aus jedem Bürger einen Akrobaten machen. Wenn einer heute nicht mit Sack und Pack über alle Wände krabbeln kann, so ist er nicht ein hundertprozentiger Bürger. Die produktive Arbeitsleistung wird als Nebensache betrachtet. Es ist bezeichnend, wie ein Alpschüler von Brienz in einem Vortrag schrieb, dass heute der Sport viel höher gewertet und beachtet werde als die produktive Arbeit, zum Beispiel die Arbeit auf dem Lande. Es ist auffallend, dass so junge Burschen dieses Gefühl haben.

Während jemand mit diesen jungen Leuten trainiert, sollten andere auch noch produktive Arbeit leisten. Von was sollen wir sonst leben, besonders in der jetzigen Zeit, wo man auf die Eigenproduktion angewiesen ist? Sollten die 60- und 70-jährigen Männer die Arbeit leisten? Ich selber bin heute noch wund auf dem Buckel vom Tragen der Misthutte an den steilen Halden herum. Das ist schwere Arbeit, so dass man am Abend nicht mehr weiss, ob die Knie vorn oder hinten sind. (Heiterkeit.) Die sportgewohnten jungen Burschen finden es unter ihrer Würde, wenn sie am Sonntag im Sportdress oder in der Golfhose auftreten, die Woche hindurch mit der Misthutte auf Gottes Erdboden

zu wallfahren. Die Werktagsleistung des Bauern kommt am Sonntag nicht in der Zeitung, sondern nur die sportliche Arbeit am Sonntag.

Dieses Dekret bringt eine finanzielle Belastung abgelegener Berggemeinden durch die Anschaffung von Turngeräten, die Bereitstellung von Räumen usw. Man könnte sagen: «Wer zahlt, befiehlt». Ich möchte doch bitten, neben dem Turnen die anderen Lehrfächer nicht zu vergessen; denn schliesslich muss der junge Mann seine Existenz auch noch auf etwas anderem aufbauen als auf dem Sport.

Zurbuchen. Die Vorlage ist in der letzten Session zurückgewiesen worden. Sie erscheint jetzt in abgeänderter Form. Unter 5. steht im Reglement über den kantonalen Turnexperten: «Zur Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Turnkursen und der Leistungsprüfungen wird von der Erziehungsdirektion jedes Jahr die nötige Zahl geeigneter Lehrkräfte beauftragt». Das macht kopfscheu. Es ist zu bedauern, dass ein so eingehendes Reglement ausgearbeitet wurde.

Wenn man die Turnfeste besucht und die Festredner anhört, so vernimmt man immer wieder das Lob über die geleistete Arbeit. Ich kann nicht begreifen, dass das heute nicht mehr so sein soll oder doch in weit geringerem Masse. Ich bin noch jetzt der Auffassung, man sollte nicht einen so grossen Apparat aufziehen, wie er heute vorgesehen ist. Wir müssen erwägen, wenn wir die Jugend zu vermehrtem Sport veranlassen, so denkt sie zuletzt nicht mehr an die produktive Arbeit. Ich kann der Vorlage in der Form, wie sie vorliegt, leider nicht zustimmen.

Perreten. Als einfacher Bauer habe ich mich veranlasst gefühlt, zu dieser Angelegenheit das Wort zu verlangen. Ich möchte aufmerksam machen auf die Konsequenzen, die die Vorlage für einen grossen Prozentsatz der bernischen Landgemeinden haben wird. Die Vorlage ist von verschiedenen Vorrednern, namentlich von Herrn Wiedmer, zurückgewiesen worden.

Ich möchte vorausschicken, dass in verschiedenen Schulhäusern die Turnplätze und vor allem in den Landschulen die Turnhallen fehlen. Aus der Vorlage werden bestimmt grosse Kosten erwachsen. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, wie es stehe, wenn es nicht möglich sei, dass ältere Lehrer den Turnunterricht gemäss den Vorschriften des Bundes erteilen können. Man sei dann darauf angewiesen, einen Oberturner mit der Sache zu betrauen. Damit taucht dann die Frage der Besoldung auf. Ich möchte feststellen, dass das Turnen ein wichtiges Fach ist, Wir werden zu dieser Vorlage gezwungen, weil wir dem Vollmachtenbeschluss aus dem Bundeshaus Genüge leisten müssen. Ich möchte fragen, weshalb ein Vollmachtenbeschluss? Wohl einzig aus dem Grunde, weil das Schweizer Volk vor kurzem mit grosser Mehrheit den obligatorischen Vorunterricht abgelehnt hat. Das ist ein Punkt, den wir im Grossen Rat nicht ausser Acht lassen können. Man glaubt, man müsse im Interesse der Landesverteidigung die Leistungen der austretenden Schüler messen. Das ist ein Punkt, den wir hier nicht kritisieren können. Trotz dieser Prüfung würde aber die ungleiche Entwicklung der Schüler bleiben. Ich möchte nicht behaupten, dass nur der ein guter Soldat wird, der einen intensiven Turnunterricht geniesst. Zu einem guten Soldaten gehört auch ein guter Geist.

Noch eines möchte ich feststellen: Wir glauben, im Interesse der Landesverteidigung müsse der Turnunterricht intensiver betrieben werden. Wir hoffen alle, dass bis zu dem Zeitpunkt, wo die Schuljugend zum Soldatenalter herangewachsen ist, wieder Friede sein werde. Ueberall, auf der Strasse, in der Wirtschaft, auf dem Schulweg, wird immer nur vom Sport geredet, werden die sportlichen Leistungen bewundert. Aus all den angeführten Gründen kann ich mich mit der Vorlage nicht befreunden.

Althaus (Bern). Die uns neu unterbreitete Vorlage ist wesentlich bescheidener als der Entwurf vom vergangenen Februar. Ich möchte nicht unterlassen, das festzustellen. Ich begrüsse es, dass man vor allem die vielen Kreisexperten fallen liess und für den Oberexperten den einfacheren Namen «Turnexperte» wählte.

Zum zweiten bin ich gezwungen, einige Richtigstellungen zu machen. Es ist, allerdings ausserhalb des Ratssaales, behauptet worden, das letzte Mal sei die Opposition von seiten der Schulinspektoren gekommen. Ich habe in keiner Weise die Auffassung erhalten, dass die Schulinspektoren Opposition machen. Im weitern ist im Berner Schulblatt festgestellt worden, wenn die Russen nicht so grosse Erfolge hätten, wäre wahrscheinlich im Grossen Rate die Gegnerschaft gegen den Oberexperten auch nicht so gross gewesen. Es ist mir bekannt, dass die Russen für den Sport und die körperliche Ertüchtigung der Jugend sehr viel leisten. Ob sie das mit oder ohne Turnexperten machen, weiss ich allerdings nicht. Aber ich weiss, dass die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die körperliche Ertüchtigung der Jugend geschaffen werden.

Zum dritten möchte ich erklären, meine heutige Opposition gegen die Vorlage steht in keinem Zusammenhang mit dem Falle von Tunis und Bizerta, sondern es ist meine grundsätzliche Meinung, dass man die Expertenstelle nicht schaffen sollte. Weshalb? Ich möchte auf vier Dinge eintreten: Einmal ist die Aufgabe der Schule eine harmonische Erziehung. Irgend ein bestimmtes Fach darf nicht herausgegriffen und zu einem Zentralfach werden. Es besteht die Gefahr, dass dies im heutigen Zeitpunkt geschieht. Es ist möglich, dass in einer andern Zeit ein anderes Fach herausgegriffen wird. Wir haben aber die Auffassung, es sollte immer ein gewisses Gleichgewicht vorhanden sein, damit die harmonische Ausbildung der Jugend gewährleistet ist. Daher darf nicht ein besonderes Fach anders behandelt werden als die übrigen Fächer. Die andern Fächer haben keinen besonderen Experten. Die Inspektionen sind den andern, gesetzlich vorgesehenen Instanzen übertragen.

Dann sind wir rechtlich in einer eigenartigen Situation. Die Vorschriften des Bundes, auf die verschiedentlich hingewiesen wurden, beruhen auf einem Vollmachtenbeschluss. Wenn wir aber den Experten wählen müssen, so geschieht das nicht

durch einen Vollmachtenbeschluss, sondern durch ein auf Grund der demokratischen Regeln zustande gekommenes Dekret. Deshalb ist es sehr vage, wenn wir etwas unternehmen, weil der «scharfe Luftzug von oben» dies verlangt.

Ferner möchte ich erwähnen, dass mit dem Experten nicht etwa die nötigen Voraussetzungen geschaffen sind, damit unsere Jugend körperlich ertüchtigt werden kann. Nach meiner Ansicht muss man zuerst die äussern und die innern Voraussetzungen schaffen. Die äussern Voraussetzungen sind Turnhallen, Turnplätze usw. In einem Schreiben des Herrn Hans Morgenthaler, Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, ist festgestellt worden, dass 45 Prozent der Jugend die Leistungsprüfung nicht bestanden haben. Ich habe mich gefragt: Weshalb? Sicher deshalb, weil ein grosser Teil unserer Schuljugend in Verhältnissen aufwächst, wo es unmöglich ist, dass er den Anforderungen des Turnens gewachsen ist. Denken Sie zum Beispiel an einen Bergbauernbuben, der schon in jungen Jahren in die körperliche Arbeit eingespannt wird, die der Vater von ihm verlangen muss. Es ist klar, dass dieser Knabe nachher bei den turnerischen Dingen nicht mehr nachkommt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Opposition hauptsächlich aus dem Oberland stammt. Auch der ungenügende Wohnraum auf dem Lande und in der Stadt ist oft der Grund, dass sich die Kinder nicht richtig entwickeln können. An vielen Orten fehlt auch die vollwertige Nahrung. Hier sollte man nach meiner Meinung den Hebel ansetzen. Wir müssen dafür sorgen, dass die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse so sind, dass jedes Kind richtig aufwachsen kann.

Präsident. Die fünf Minuten Redezeit sind vorbei.

Althaus (Bern). Nur noch 1—2 Minuten. Die Kinder sind bis jetzt durch das Schulstudium genug belastet gewesen. Es muss verhindert werden, dass sie durch das Turnen noch mehr belastet werden.

Weiter sind wir gegen die Bürokratie. Diese Turnerei hat im Laufe des Jahres einen ganzen Papierkrieg ausgelöst. Es sind etwa ein Dutzend Kreisschreiben von den Turnexperten an die ganze Lehrerschaft gegangen. Ein solcher Papierkrieg ist nach meiner Meinung unnötig.

Es wird im weitern behauptet, die Inspektoren und Lehrer seien nicht fähig, die Leistungsmessungen durchzuführen. Ich bin überzeugt, wenn die Lehrer befähigt sind, in allen andern Fächern ihre Sache zu leisten, so können sie einen Weitsprung messen und die nötigen Formulare ausfüllen usw. Das ist sicher keine Hexerei.

Aus all den angeführten Gründen stelle ich den Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage. Ich möchte noch einmal betonen, ich bin nicht gegen das Schulturnen, ich bin nicht gegen den Sport. Ich decke mich nicht mit meinem Vorredner aus dem Berner Oberland, sondern ich bin der Meinung, für das Schulturnen muss etwas geschehen. Die kantonale Turnkommission hat hier schon Vorbildliches geleistet. Sie soll so weiterfahren. Aber wir müssen dafür sorgen, dass die innern und äussern Voraussetzungen für die körperliche Ertüchtigung geschaffen werden. Der Staat kann nicht ernten, bevor er gesät hat.

Joho. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage mehrheitlich zu. Sie tut das aus guten Gründen. Das Turnen ist die Grundlage der militärischen Ausbildung. Die Buben, die unvorbereitet in die Rekrutenschule gehen und die keine turnerische Vorbildung haben, sind arme Rekruten. Wir erweisen ihnen keinen Dienst, wenn wir ihnen nicht Gelegenheit geben, eine gewisse Vorbildung zu erlangen.

Das Turnen, wie es vielfach auf dem Lande betrieben wird, verdient den Namen «Turnen» nicht. Sehr oft sind allerdings die Lehrer auch nicht imstande, den Turnunterricht richtig zu erteilen. Deshalb ist in unsern Augen ein solcher Turninspektor eine wertvolle Einrichtung. Er wird dafür sorgen, dass diejenigen den Turnunterricht erteilen, die dazu imstande sind. Wer diese Fähigkeiten nicht besitzt — ich will nicht behaupten, dass er sie ursprünglich nicht hatte — wird durch einen andern ersetzt. Das kann an den meisten Orten geschehen.

Dann noch etwas anderes. Ich habe gelegentlich in den Kantonen Turnanlagen gesehen, die gefährlich und nicht in Ordnung sind. Da habe ich es als wohltuend empfunden, wenn die andern Kantone eine Stelle hatten, an die man gelangen und ihr sagen konnte: «Helfen Sie dieser Gemeinde, sagen Sie ihr, wie man die Turnanlagen richtigstellt». Es braucht sich nicht um komplizierte und kostspielige Anlagen zu handeln. Die Sache muss nicht unbedingt viel Geld kosten. Der Inspektor hat dann auch die Aufgabe, den Gemeinden an die Hand zu gehen, wenn sie ihre Turnanlagen instand stellen. Die Erziehungsdirektion verfügt über eigene Mittel. Ich persönlich trete aus voller Ueberzeugung für den Turninspektor ein.

Die Lehrer sind merkwürdigerweise gegen den Turninspektor, und zwar gibt es unter ihnen in dieser Frage keine Parteien mehr. In unserer Fraktion hat es sich nicht darum gehandelt, sondern man hat darauf aufmerksam gemacht, dass diese dritte Turnstunde auf einen Haufen anderer Unterrichtsstunden aufgetürmt wird. Das hat zur Folge, dass der Unterricht an gewissen Orten, zum Beispiel in den Primarschulen der Stadt Bern, um eine Stunde verlängert wird. Gegen diese Verlängerung der Unterrichtszeit ist von den Vätern mit Berechtigung Einspruch erhoben worden. Gegen dieses Aufpfropfen von Wissen sollte man auch einmal Front machen. Man sollte sagen: «Bis hieher und nicht weiter!» Das geschieht nicht nur in den Primarschulen — ich will die Stadt Bern anführen —, sondern vor allem auch in der Sekundarschule und im Gymnasium. Nach ein paar Jahren ist der grösste Teil dieses aufgepfropften Wissens wieder verloren. Dagegen muss man ein recht deutliches Wort sprechen.

Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor ersuchen, die Schulgemeinden zu veranlassen, dass sie die dritte Turnstunde in den Rahmen der bisherigen Stundenzahl hineinstellen, so dass die Schüler nicht stärker belastet werden. Es ist nicht

notwendig, dass man mehr Schulstunden schafft. Neben den paar kritischen Bemerkungen empfehle ich im übrigen die Schaffung des Turninspektorpostens.

Pfister. Gestatten Sie mir, Ihnen die Gründe darzulegen, die mich bewegen, der Sache zuzustimmen. Ich glaube, man muss die Angelegenheit nicht nur mit den Prüfungen und mit dem Krieg begründen, sondern es gibt noch andere Gründe genug. Es ist erwähnt worden, dass 45 Prozent der Schüler die Bedingungen nicht erfüllt haben. Ich habe nicht nur mit Primarschülern, sondern auch mit Mittelschülern und Gymnasiasten zu tun. Ich mache die Erfahrung, dass in körperlicher Beziehung sehr häufig beschämend wenig vorhanden ist. Die Schüler haben wohl alle möglichen Formeln im Kopf, viele Jahrzahlen und anderes Wissen; wenn sie aber auf ein Reck hinaufsteigen sollen, können sie es nicht. Das ist wirklich beschämend für Leute, die aus den besten Schulen kommen. Ohne mich rühmen zu wollen, habe ich feststellen können, dass Schüler, die vielleicht im 8. oder 9. Schuljahr zu mir in den Turnunterricht kamen und am Anfang im Turnen recht schwach waren, nach ein paar Wochen erfreuliche Fortschritte machten, wenn man die Sache intensiv betrieb.

Es ist mir gestern gesagt worden, dass die Schüler auf dem Lande körperlich genug schaffen müssten, dass sie das Turnen gar nicht nötig hätten. Ich möchte das bestreiten. Die Arbeit, die ein Bauernbube leisten muss, ist häufig so schwer, dass sie seine körperliche Ausbildung nicht erleichtert, sondern erschwert. Es sind mir Beispiele bekannt, wo gerade Bauernknaben im Wachstum und in der allgemeinen körperlichen Ausbildung gehemmt und nicht gefördert wurden. Dadurch, dass man in der Schule das Turnen nicht so gefördert hat, wie es nötig gewesen wäre, haben sich eine ganze Anzahl Vereine der Schüler angenommen, politische und konfessionelle Organisationen. Das ist nach meiner Auffassung falsch. Man sollte die körperliche Ausbildung nicht für andere Ziele missbrauchen. Deshalb ist es nötig, dass sie zur Hauptsache in den Schulen durchgeführt wird und nicht in irgendwelchen Vereinen neben der Schule (am Abend, Samstagnachmittag oder am Sonntag). Die Buben und Mädchen kommen sonst genug aus den Haushaltungen fort. Es wäre gut, wenn sie in der freien Zeit zu Hause in der Familie wären.

In welchem Sinne sollte die körperliche Ausbildung verbessert werden? Nicht dass man in erster Linie misst und neue Rekorde aufstellt, sondern es geht in erster Linie darum, dass zwischen der geistigen und der körperlichen Erziehung ein gewisses Gleichgewicht geschaffen wird. Dieses Gleichgewicht besteht heute noch nicht. Unsere Schulen sind heute zum Teil verpflichtet, die Kinder geistig zu überfüttern. Neben dieser geistigen Ueberfütterung wird der körperlichen Ausbildung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die körperliche und die geistige Ausbildung sollen einander gegenseitig unterstützen, eines soll das andere fördern. Man darf ja nicht etwa meinen, wenn unsere Buben und Mädchen in vernünftiger Weise mehr turnen, dass die geistige Ausbildung gehemmt werde. Das Gegenteil ist wahr: Wenn wir gesunde junge Leute haben, können sie auch in andern Dingen mehr leisten.

Wenn vom übertriebenen Sportbetrieb gesprochen wird, habe ich die Auffassung, dass das eine Kompensation ist für früher zu wenig Gehabtes.

Präsident. Die fünf Minuten Redezeit sind abgelaufen.

Pfister. Das Turnen und der Sport sind Erziehungsmittel erster Güte. So müsste der Turninspektor nicht nur nach einer Seite wirken, sondern nach zwei Seiten: Auf der einen Seite Steigerung der körperlichen Ausbildung und Förderung bis zu einem vernünftigen Masse; auf der andern Seite Verhinderung körperlicher Uebertreibungen. Je besser die körperliche Ausbildung in der Schule ist, desto mehr wird auch getan gegen die sportlichen Uebertreibungen im Nachschulalter.

Ich weiss, dass der Mann, der für das Amt in Frage kommt, sich Mühe gegeben hat, die bisherigen Schulinspektoren dafür zu gewinnen. Das ist ihm nicht in dem Masse gelungen, wie er es gerne gehabt hätte. Ich unterrichte jetzt 25 Jahre lang, und während dieser Zeit war nicht ein einziges Mal ein Schulinspektor bei mir in der Turnstunde. Ich möchte den Schulinspektoren deswegen keinen Vorwurf machen; sie werden andere Sachen zu tun haben. Aber das bestätigt, dass ein Mann ohne gewisse fachliche Kenntnisse es nicht tun kann.

Es geht mehr als um Prüfungen: Es geht um die Erziehung der Buben und Mädchen zu geistiger und körperlicher Gesundheit. Es geht um einen Ausgleich der Bildung. Das ist heute nötig. Sehr viele Lehrer, die Turnunterricht erteilen, treten für die Vorlage ein. Der Lehrerturnverein hat die Frage besprochen und ist einstimmig zum Schluss gekommen, die Sache nach besten Kräften zu unterstützen.

Bärtschi (Bern). Die freisinnig-demokratische Fraktion des Grossen Rates steht einhellig und mit voller Ueberzeugung zu dem Entwurfe. Ich möchte wünschen, dass der Grosse Rat als Ganzes dies ebenfalls täte. Es ist eigentlich werkwürdig, dass man in einer so einfachen, ich möchte sagen selbstverständlichen Sache, wie sie in einer ganzen Reihe von fortschrittlichen Kantonen schon längstens verwirklicht ist, im Kanton Bern derart am Alten hängt. Man verstände es fast nicht, wenn man aus der Diskussion nicht gehört hätte, dass eine Reihe grundsätzlicher Fragen im Vordergrund stehen. Es sind Fragen, die eigentlich weit über das hinausgehen, was als konkrete Vorlage vor uns liegt.

Eines der vorgebrachten Argumente lautet, es handle sich hier um etwas, das lediglich durch die gegenwärtigen Kriegsereignisse bedingt sei. Es sei also ganz falsch, etwas zu tun, das in einigen Jahren keine Bedeutung mehr habe, weil die Voraussetzungen nicht mehr die gleichen seien und ihren Sinn verloren hätten. Man könnte sich also bei einer derartigen Auffassung darauf stützen, dass in der Tat der Anstoss zu der dritten Turnstunde von militärischer Seite kam (Militärdepartement), ebenso für die Leistungsprüfungen.

Ich sage aber, wenn kein anderes Motiv vorläge als das Motiv der Landesverteidigung, so müssten wir zu der Vorlage stehen. Sehen wir rings um uns, was andere Länder vorkehren. Wir Schweizer sind gewiss nicht allein für uns auf der Welt. Wir sind nicht eine besondere Welt. Ich denke nicht nur an die totalitären Staaten, die für die Vorbereitung des Krieges Unerhörtes geleistet haben. Schauen Sie einmal, was die angelsächsischen Staaten getan haben. Diesen Staaten kann doch nicht vorgeworfen werden, sie hätten die Jugend speziell auf den Krieg hin dressiert. Dass uns diese Länder voraus sind, muss jeder, der im Ausland die Augen offen hatte, bezeugen. Wie wird es nachher sein? Wir werden in einer Welt leben, wo wir uns behaupten müssen. Wir sind ein wehrhaftes Volk und wollen es bleiben. Wir wollen dafür sorgen, dass die Armee der Garant der Freiheit und Unabhängigkeit ist. Wenn wir das wollen, müssen wir beizeiten dafür sorgen, dass nicht nachgelassen, sondern zugefahren wird. Das ist meine volle Ueberzeugung.

Aber es geht bei der Sache, die wir heute besprechen, um etwas ganz Anderes als um die Vorbereitung auf den Wehrdienst. Es geht um das, was einer meiner Vorredner hervorgehoben hat, um die harmonische Ausbildung des ganzen Menschen. Es geht um das, was Pestalozzi wollte, wenn er sagte: «Wir müssen gleichmässig und harmonisch bilden Kopf, Herz und Hand». Man zitiert Pestalozzi viel und liest und kennt ihn wenig. Aber es war Pestalozzi seinerzeit vollständig klar, dass in bezug auf die körperliche Ausbildung des Kindes mehr geschehen müsse. Die physische Erziehung muss zu ihrem Rechte kommen. Pestalozzi schreibt zum Beispiel: «Kann das Kind in unseren Schulen die Triebe seiner Natur zur physischen Bewegung und Kraftanwendung gehörig befriedigen?» Er sagte: «Nein» und fügte bei: «Kannst Du, Vaterlandsfreund, wollen, dass das Volk seiner Lage, seiner Sitten, seiner häuslichen, seiner Schulbildung halber sich auch körperlich immer mehr abschwäche und ausarte?» — Er hat beigefügt: «Die Natur gibt das Kind als ein untrennbares Ganzes, als eine organische Einheit mit vielseitigen Anlagen des Herzens, des Geistes und des Körpers. Sie will entschieden, dass keine dieser Anlagen unentwickelt bleibe. Ihre Entwicklung ist gegenseitig unzertrennlich miteinander verbunden».

Die Ausführungen, die vorhin Herr Pfister gemacht hat, werden durch die Worte Pestalozzis unterstützt. Pestalozzi hat sich nicht mit diesen theoretischen Erwägungen begnügt, sondern er hat sich auch als Turnmethodiker betätigt. Er hat mit heissem Bemühen probiert, die Elementarpunkte der körperlichen Entwicklung herauszufinden. Er hat ein System aufgebaut, wie der kindliche Körper nicht durch Zufall, sondern ganz systematisch und planmässig entwickelt werden könne.

Präsident. Ihre Redezeit ist vorüber.

Bärtschi (Bern). Wenn wir schon sagen dürfen, dass wir in hundert Jahren weiter gekommen sind als zu Pestalozzis Zeiten, so ist es doch auch heute noch so, dass die physische Erziehung einfach Mangel leidet, trotz aller Sportlerei. Die systematische körperliche Ausbildung ist nötig, sie muss kanalisiert werden. Ist die sportliche Betätigung nicht ein wilder Sport nach allen Seiten hin, sondern ein planmässig vorbereiteter Sport, dann schadet sie nichts, sondern nützt der andern Arbeit.

Ich habe die Einwände von Lehrerseite gehört. Ich nehme an, die Motive seien ehrenwert. Zum «Papierkrieg» möchte ich folgendes sagen: Das sind halt eben die Kinderkrankheiten. Der Beginn der Leistungsmessungen hat diese Formulare gebracht. Das wird sicher in einfache und übersichtliche Bahnen gelenkt.

Die Aufsicht: Unsere Lehrerschaft ist die freieste in der ganzen Welt. Nirgends kann man so frei Schule halten wie im Kanton Bern. Es soll so bleiben. Ich glaube nicht, dass der freiheitliche Geist irgendwie beeinträchtigt wird durch den Turnexperten. Ich betrachte den Turnexperten weniger als den Mann, der überall zum Rechten sieht, denn als einen Mann, der ein Helfer und Berater ist. Als der ist er gedacht. Er soll schauen, dass auch in einfachen Verhältnissen, wo es keine Turnhallen gibt, geturnt werden kann. Er soll helfen, die Einrichtungen zu verbessern, er soll Berater sein nach allen Seiten hin, namentlich weil er weiss, worauf es ankommt bei der physischen Erziehung. Der Lehrer bleibt nach wie vor das Zentrum der Klasse.

Bern hat immer einen Stolz gehabt, bei der Vorbereitung auf den Wehrdienst voranzustehen. Bern hatte seinen Stolz, in bezug auf gute Schulbildung an der Spitze zu stehen. Wir wollen das heute so halten. Wir leisten einen Beitrag an das, was wir der Jugend schuldig sind. Sie hat ein Anrecht darauf, körperlich gut ausgebildet zu werden. Das ist eines der besten Kapitalien, die wir der Jugend in unsicherer Zeit auf den Weg geben können.

Oppliger (Biel). Erlauben Sie einem Schulleiter, zur Sache Stellung zu nehmen, der einer Schule vorsteht, wo halbwüchsige Leute, entweder in ihrer Gesundheit gesichert oder gesundheitlich geschwächt, den Beruf erlernen. Diese 18- und 19jährigen Leute sind gefährdet, wenn die körperliche Erziehung während langer Zeit nicht zu ihrem Rechte kommt. Man sollte darnach trachten, dass die allgemeine harmonische Ausbildung nicht ein Gemeinplatz wird. Wenn es im Schulzimmer überspitzt zugeht, leidet die Gesundheit darunter. Es ist nicht selbstverständlich, dass der Lehrer seinen Pflichten, auch der körperlichen Erziehung gegenüber, nachkommen kann. Wenn ich den Herrn Kollegen Althaus gehört habe, möchte ich ihn fragen, ob denn die äussern Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Experten helfen, damit die äussern Voraussetzungen geschaffen werden können. Ich glaube, die Lehrerschaft war im grossen und ganzen gegen den Experten, weil die Sache allzu sehr nach Inspektion roch.

Ich fahre dort weiter, wo der Herr Vorredner abgebrochen wurde. Ich möchte den Herren aus dem Oberland zu bedenken geben, dass der Experte Helfer sein soll. Ich frage die Herren aus dem Oberland an, ob denn ihre Mütter nicht Freude hätten, wenn ihre Buben etwas beweglicher ins Flachland kämen. Hier zum Rechten zu sehen, ist nach meiner Ansicht Aufgabe des Oberexperten. Er kann helfen und sagen, wie geturnt oder wie ein Turnplatz erstellt werden soll.

Sie haben von den Vereinen und vom Sportbetrieb geredet, der sich in den Städten breit mache. Bei Ihnen im Oberland besteht nicht die Gefahr, dass der Sport übertrieben wird, wenn wir das Skifahren und das Kraxeln in den Bergen ausnehmen. Gerade der Mann, der ausersehen ist, die Sache zu leiten, ist uns Gewähr genug, wie Herr Kollege Wiedmer unterstrichen hat, dass sie nicht überbordet.

Ich möchte noch auf ein anderes Problem hinweisen. Es ist bekannt, dass die Anforderungen, die an die körperliche Ausbildung gestellt werden, nicht mehr von allen Lehrern und erst recht nicht mehr von allen Lehrerinnen erfüllt werden können. Da handelt es sich wieder darum, einander zu helfen. Die Fächer können ausgetauscht werden. Im Turnen können die Jungen, die anders vorgebildet sind als wir, eingesetzt werden. Wenn die bernischen Schulen beweglich bleiben wollen, müssen sie sich umstellen. Wir haben eine Hilfe nötig. Ich sage ganz offen, dass unsere Inspektoren dort, wo schlechte Turnhallen oder gar keine sind und wo keine Turnplätze bestehen, ihre Pflicht doch nicht getan haben. Es wäre Zeit, dass dort Turnplätze und Turnhallen entständen. Ich stelle mir vor, dass Herr Müllener dort helfen würde, aber nicht als Diktator. Das liegt dem Kanton Bern nicht. Ich glaube, der Experte würde das Gegenteil erreichen, wenn er zu schnell vorgehen wollte.

Endlich bin ich noch aus einem andern Grund dafür, dass der Experte mit seinen Erfahrungen helfend eingreifen kann. Der Bund befiehlt und zahlt nicht. Im Berufsbildungsgesetz ist vorgesehen, dass der Bund die Berufsfächer subventioniert. Aber beim Turnen wird die Subvention sofort gestrichen. Das hat zur Folge, dass das Turnen abgebaut wird. Ich habe mir sagen lassen, wenn auf der Grundstufe vorgesorgt wird, werde vielleicht auch das Verständnis gepflegt, dass die Grundlage der guten Berufsschulung ein gesunder Körper ist. Der Körper bleibt gesund, wenn er immer geschult wird, wenn die harmonische Ausbildung nicht ein Gemeinplatz ist.

An die Ratskollegen, die zugleich im Nationalrat oder sogar im Ständerat sitzen, möchte ich die Mahnung richten: Sorgen Sie dafür, dass das Turnen der 16—20-jährigen, das ein ebenso wichtiges Berufsfach ist wie die andern, subventioniert wird; denn das Turnen schafft die Möglichkeiten, dass die Berufsfächer einem gesunden Körper vermittelt werden können. Die äussern und die innern Voraussetzungen können durch die Vorlage gefördert werden, wenn unser Experte — und das traue ich Herrn Müllener zu — in erster Linie ein Helfer ist und nicht ein Inspektor.

Barben (Hondrich). Wir sind für die neue Vorlage. Wir müssen in solchen Fällen die grossen Linien in den Vordergrund stellen und nicht die kleinlichen Befürchtungen. Alles Neue, auch wenn es gut ist, gibt zu gewissen Bedenken Anlass. Viele Leute sehen immer in erster Linie die Schwierigkeiten. Um was geht es eigentlich? Es geht um die Förderung des Turnens, es geht um die Förderung der körperlichen Ausbildung als Gegengewicht zur geistigen Ausbildung. Diese Forderungen sind sicher notwendig und recht. Im Turnen kann vor allem der Charakter beeinflusst werden. Das Turnen wirkt, im richtigen Sinne betrieben, auch gemeinschaftsbildend. Das ist das, was wir unter harmonischer Erziehung verstehen.

Die Vorlage dient aber auch in erster Linie dazu, die Gesundheit der Jugend zu heben. Gesamthaft betrachtet, dient sie ebenfalls der Volksgesundheit. Ein gesunder Körper fördert einen gesunden Geist und eine gesunde Seele.

Im weitern ist das Turnen eine Vorbereitung für den Wehrdienst. Den Oberländern, die sich dagegen gewehrt haben, möchte ich erklären, in den abgelegenen Gegenden sollte man froh sein, wenn die Bauernbuben nicht mehr so krumm und verknöchert in die Rekrutenschulen einrücken, sondern wenn sie sich einordnen können in die Jünglinge aus den städtischen Gemeinden. Ich glaube, das ist sicher ein Argument für die Sache.

Wir wollen nicht nur für den Moment arbeiten, sondern wir müssen in die Zukunft schauen. Wir müssen bleibende Vorteile für das Zivilleben zu schaffen suchen: Gesundheit, Beweglichkeit und Ausdauer. Im richtigen Sinn betrieben, fördert das Turnen den Arbeitsgeist. Ich sage Ihnen ganz offen, dass unsere Fraktion gewisse Bedenken hat. Sie sind in der Diskussion zum Ausdruck gekommen. Aber wir haben uns bestrebt, diese Bedenken zu überwinden. Diese Bedenken betreffen besonders die Anschaffung neuer Turngeräte, die finanzielle Seite, ganz speziell bei armen Landgemeinden. Man hat aber zugesichert, dass man nach Möglichkeit entgegenkommen und nicht dreinfahren wolle. Man hat Bedenken geäussert in bezug auf den Papierkrieg und die Bürokratie. Das würden auch wir ablehnen.

Ich möchte unterstreichen, was wir bei dieser Vorlage nicht wollen: Wir wollen nicht eine vermehrte Bürokratie, wir wollen nicht eine Sport- und Rekordsucht züchten, sondern wir wollen versuchen, diese Dinge durch das richtige Turnen einzudämmen. Wir wollen keine Uebertreibungen und keinen zu grossen Apparat. Wir wollen, dass der Experte ein Berater ist. Wir wollen nicht ein Turnen im Bureau, nicht ein administratives Turnen, sondern ein Turnen draussen in der freien Natur oder, wenn es nicht anders geht, in der Turnhalle, soweit eine vorhanden ist.

Man kann sagen, es gehe ohne Experten. Einverstanden, es ginge, aber nicht so gut. Vor allem aber ist ein Punkt massgebend: Die Einheitlichkeit. Nur ein Experte wird in erster Linie dafür sorgen, dass man mit der Einheitlichkeit in den ersten Schulstunden anfängt und nachher fortfährt in den Primar-, Sekundar- und höheren Mittelschulen. Das ist ein Argument, das sich sehen lassen darf.

Ich bin einverstanden, wenn man sagt, der Kanton Bern dürfe nicht zurückstehen. Wir dürfen eine gute Tradition aufrecht erhalten, und wir wollen sie aufrecht erhalten. Wir sind für die Ertüchtigung der jungen Generation und damit des Volkes überhaupt und treten deshalb für die Vorlage ein.

Aebi. Ich möchte hier nur zwei Punkte anführen: Wenn in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einige dafür und einige dagegen gesprochen haben, so möchte ich doch feststellen, dass in der Fraktionssitzung die Mehrheit für die Vorlage gestimmt hat.

Im weitern möchte ich mich als ganz positiv eingestellte Stimme äussern. Ich will nicht mehr lange Ihre Zeit in Anspruch nehmen. Ich nehme an, dass ich keine vier Minuten Redezeit benötige. Wenn man die Opposition hörte, hat man den Eindruck erhalten, die Gegnerschaft kommt nicht von ungefähr. Es ist daher nötig, dass der Experte kommt.

Ich habe mich verwundert, dass Herr Regierungsrat Rudolf eigentlich nicht mit Begeisterung für die Sache eintritt. Ich glaube, wir brauchen die Armee, die Wehrhaftigkeit gar nicht anzuführen, sondern es geht lediglich um die Ausbildung eines Teils der Jugend. Ich glaube, die Bedenken in den ländlichen Gegenden, dass man die Leute zu stark beansprucht, sind nicht gerechtfertigt.

Es kommt in den Schulen vor, dass an Stelle von Turnen Französisch oder Rechnen eingeschoben wird. Das darf nicht geschehen. Es ist angeführt worden, dass unsere Kinder geistig überfüttert werden. Es ist wirklich bitter nötig, dass wir die körperliche Seite mehr betonen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn man es versteht, einen bessern Geist in das Schulturnen hineinzubringen, dass dann ein frischerer Geist in die Kinder hineinkommt. Dieser Geist wird sich auch in der Arbeit äussern. Aus diesem Grunde möchte ich den Rat bitten, für die Vorlage einzutreten.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, Sie sind mit mir einverstanden, wenn ich keine langen Worte mehr verliere. Sie haben das Pro und das Kontra gehört. Jeder von uns weiss, dass wir uns nach dem Schreiben und Rechnen auf das Turnen freuten. Das hat jedem gut getan. Wenn das Turnen in vermehrtem und besserem Mass durchgeführt werden kann, so wollen wir das den Jungen gönnen. Es ist nicht so, dass 45 Prozent die Leistungsprüfung nicht bestanden haben, weil sie ungenügend ernährt sind, wie Herr Althaus sagte. Wir dürfen behaupten, dass in der Schweiz trotz vier Jahren Krieg jeder sein Essen hat. Diese Leistungen könnte jeder vollbringen, das hängt nicht vom Essen ab, sondern von der Uebung.

Ich möchte den Herren eines sagen: Wenn die Vorlage vom Grossen Rate verworfen werden sollte, so verärgern wir damit nicht etwa den vorgesehenen Experten, sondern unsere eigenen Kinder, indem sie sagen werden, sie könnten es nicht begreifen, dass der Grosse Rat für das vermehrte Turnen nicht eingetreten sei. Ich glaube deshalb, es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, für die Ausbildung des Körpers unserer Jungen einzutreten. Ich möchte Sie deshalb im Namen der Staatswirtschaftskommission noch einmal ersuchen, der Sache zuzustimmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will dem guten Beispiel des Herrn Vorredners folgen und mich möglichst kurz fassen. Ich glaube, die Meinungen sind gebildet. Aber auf einen Punkt möchte ich doch noch zu sprechen kommen. Herr Grossrat Aebi hat gesagt, der Erziehungsdirektor sei nicht mit Begeisterung für die Sache eingetreten. Ich möchte keine Missverständnisse auftauchen lassen. Wenn ich sagte, ich trete nicht mit Begeisterung für die Vorlage ein, so ist das in dem Sinne zu verstehen, dass ich ganz kühl und nüchtern an die Vorlage heranging. Ich kann sie deshalb empfehlen, weil ich nach kühler und nüchterner Ueberlegung zu meiner Ueberzeugung gekommen bin. Wir müssen die Sache aus verschiedenen Gründen durchführen, ich will sie nicht wiederholen.

Ich begreife, dass die Vertreter der Berggegenden die Sache mit einem gewissen Misstrauen betrachten. Aber ich glaube, dass sie ihre lokalen Interessen doch etwas zu stark betonen. Es ist auch in den Berggegenden möglich, die Sache ohne allzu grosse Belastung durchzuführen. Gerade in der heutigen Verordnung sind für die Berggegenden Vorbehalte gemacht. Es ist dort möglich, dass man nur zwei Turnstunden durchführt, wenn es nicht geht, die vollen drei Stunden hineinzubringen. Auf der andern Seite möchte ich den Herren aus den Berggegenden doch auch zu bedenken geben, was für sie in der ganzen Sache auf dem Spiele steht. Ich glaube, sie verbinden sich den falschen Finger, wenn sie die Vorlage ablehnen; denn gerade sie haben das grösste Interesse daran, dass ihre Leute nach allen Richtungen, auch nach der turnerischen und körperlichen, ausgebildet werden. In den grossen Gemeinden wird die Sache ohne Mühe durchgeführt. Die jungen Leute kommen dort richtig in Schwung. Unsere jungen Bauernsöhne können nicht alle dort droben bleiben. Wenn sie im Turnen zurückgeblieben sind, ist das für sie ein Hindernis.

Ich möchte ferner bemerken, dass die Leistungsprüfung nach der Verordnung bei der militärischen Beförderung ins Gewicht fällt. Wollen Sie Ihren jungen Leuten zu leide tun, dass sie wegen einiger Punkte ins Hintertreffen geraten gegenüber ihren Altersgenossen?

Dann die harmonische Erziehung! Es wird gesagt, wegen dieses Stündchens mehr Turnen werde die harmonische Ausbildung gestört. Das ist eine gewaltige Uebertreibung. Im Gegenteil, wir hören oft den Vorwurf, die jungen Leute werden «verschult», sie müssen zu viel in der Schulstube sitzen. Jetzt, wo man eine Stunde mehr ins Freie gehen will, macht man auch Opposition. Ich bin überzeugt, dass von einer Gefahr der Verletzung der harmonischen Ausbildung keine Rede sein kann.

Die Bürokratie: Es mag sein, dass hier Fehler unterlaufen sind. Wenn sie uns bekannt werden, trachten wir darnach, die Sache zu korrigieren. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass die für das Amt in Aussicht genommene Persönlichkeit aus dem Saanenland stammt. Herr Müllener kennt Ihre Verhältnisse und übertreibt sicher nicht. Er verlangt keine Dinge, die man nicht verantworten kann. Man kann die Sache natürlich von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachten, auch vom Standpunkt des Friedens aus. Wir geben seit langem Millionen und Abermillionen aus für die Anschaffung von Waffen, Munition, für die Erstellung von Strassen und Bunkern. Aber ausgerechnet bei demjenigen Teile der Landesverteidigung, der lebendig ist und uns gehört, wollen wir sparen und haben die grössten Bedenken, wie sich die Sache auswirken könnte. Ueberlegen Sie sich das vor der Abstimmung. Der Grosse Rat steht vor einem Entschluss von grosser Verantwortung und Tragweite.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Eintreten) . . Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Für die Förderung und Beaufsichtigung des Turnwesens in den Primar- und Mittelschulen wird die Stelle eines Experten für das Turnwesen geschaffen:

Ziffer 2.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundbesoldung richtet sich nach der Vorbildung. Sie kann maximal dem Gehalt eines Seminar-Turnlehrers entsprechen. Das musste so gemacht werden mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die in Frage steht. Man konnte ihn in der neuen Stelle nicht schlechter stellen als bisher. Schliesslich hat er einen ebenso verantwortungsvollen Posten wie bis anhin. Es ist aber möglich, dass später einmal ein Primarlehrer die Stelle inne hat. Es wird dann nicht absolut nötig sein, ihm das Gehalt eines Seminarlehrers auszurichten. Deshalb haben wir den zweiten Satz als Sicherheitsventil eingesetzt.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Die Grundbesoldung des Turnexperten wird durch den Regierungsrat je nach Vorbildung und früherer Tätigkeit des Stelleninhabers festgesetzt. Sie kann maximal dem Gehalt eines Seminarlehrers entsprechen.

Ziffer 3.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Der Turnexperte wird vom Regierungsrat gewählt.

Ziffer 4.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Reglement, das wir erlassen wollen, ist Ihnen im Entwurf zugestellt worden, damit Sie sehen, wie wir vorgehen wollen.

Genehmigt.

Beschluss:

4. Ueber die Amtsverrichtungen des Turnexperten erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Titel und Ingress.

Winzenried. Wir haben beschlossen, das Turnen einer Stelle für die Beaufsichtigung des Turnwesens zu übertragen, die laufend zu kontrollieren und zu inspizieren hat. Es heisst, die Stelle solle mit einem «Turnexperten» besetzt werden. Ich habe die Auffassung, man sollte den Titel ändern und den Mann nach den Funktionen, mit denen er bedacht ist, benennen. Er soll das Turnen inspizieren und lenken, er soll eine Vereinheitlichung im ganzen Turnwesen herbeiführen. Das ist der Inspektor. Ich glaube, man darf und muss die Stelle mit einem Inspektor besetzen, weil der Mann für das Turnen in den Schulen verantwortlich ist. Wenn es die Schulinspektoren auch nicht gern sehen, dass sie einen Teil ihrer Aufgabe abtreten müssen, so wird es eben durch einen Grossratsbeschluss zur Tatsache. Die Schulinspektoren sollten den Turninspektor als vollwertigen Inspektor und Mitarbeiter betrachten.

Ich stelle deshalb den Antrag, wir sollten im Titel statt «Turnexperte» den Ausdruck «Turninspektor» setzen.

Präsident. Wenn dieser Antrag angenommen würde, hätte das zur Folge, dass der «Turnexperte» in allen Ziffern, wo der Ausdruck steht, durch den «Turninspektor» zu ersetzen wäre.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission auch darüber gesprochen, ob man nicht «Turninspektor» sagen sollte. Der Vertreter des Regierungsrates hat aus bestimmten Gründen gefunden, man sollte es beim «Turnexperten» bewenden lassen. Aber ich kann hier mitteilen, dass die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission einverstanden sind, wenn man statt «Turnexperte» «Turninspektor» sagt.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin in einer etwas delikaten Lage. Das Wort «Turnexperte» war seinerzeit eine Art Verständigungsprodukt zwischen den Herren Inspektoren und dem betreffenden Turnexperten. Was mich betrifft, fühle ich mich an das Wort gebunden. Ich möchte darauf drängen, dass das Wort im Interesse der Verständigung angenommen wird. Infolgedessen kann ich dem neuen Antrag nicht ohne weiteres zustimmen. Ich möchte sagen, der Rat soll entscheiden.

Abstimmungen.

Für Festhalten am Ausdruck «Turnexperte» . . . . . 36 Stimmen.
Für den Antrag Winzenried (Turninspektor) . . . . . 55 Stimmen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend
die Schaffung der Stelle eines kantonalen Turninspektors.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Vorarbeiten für eine eventuelle Arbeitslosigkeit.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Segessenmann. Ich habe am 22. Februar folgendes Postulat eingereicht:

«In Beantwortung einer kleinen Anfrage hat der Bundesrat die Feststellung gemacht, «dass die Vorbereitungsarbeiten der Gemeinden für eine kommende Arbeitslosigkeit ungenügend seien».

Gestützt auf diese Tatsache wird der Regierungsrat eingeladen, eine umfassende Zusammenstellung der tatsächlich getroffenen Vorbereitungsarbeiten herauszugeben. Diese Zusammenstellung soll Aufschluss geben über die bereitgestellten Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsbeschaffungsprojekte der Gemeinden; sie soll auch die kantonseigenen Arbeiten umfassen und sich über den Stand der Finanzierung und der Ausführungsreife in bezug auf die Brennstoffverknappung aussprechen.»

Ich kann mich in der Begründung des Postulates sehr kurz fassen. Einmal ist anzunehmen, dass alle Vorbereitungsmassnahmen hier im Ratssaal nicht auf Widerstand stossen werden. Ich glaube, es ist nicht notwendig, mich hier im Rate des langen und breiten darüber zu äussern, ob die Möglichkeit einer kommenden Arbeitslosigkeit besteht und ob die dringliche, vorsorgliche Arbeitsbeschaffung am Platze ist. Das sollte für uns alle klar sein.

Im weitern kann ich mich deshalb kurz fassen, weil ja der Regierungsrat selber, und zwar zur gleichen Zeit, wo ich das Postulat eingereicht habe, ein Kreisschreiben zuhanden der Gemeinden hat ergehen lassen. In diesem Kreisschreiben sind die Gemeindebehörden ersucht worden, einen zusammenfassenden Bericht über die Vorbereitungsmassnahmen der Gemeinden in bezug auf die Arbeitsbeschaffung zu erstatten. Diese Erhebung ist veranlasst worden durch den eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Die Erhebung entspringt auch der Erkenntnis, dass die jetzigen Vorbereitungen der Gemeinden bei einer kommenden Arbeitslosigkeit vielfach noch ungenügend seien. Das Eidgenössische Militärdepartement macht speziell darauf aufmerksam, dass es die Gemeinden seien, die in erster Linie für ausreichende Arbeitsgelegenheiten zu sorgen, dass sie derartige Arbeiten in Bereitschaft zu halten haben. Es genügt nicht, im Falle von Arbeitslosigkeit lediglich über generelle Projekte und Programme zu verfügen, sondern es müssen vielmehr für diese Zeiten baureife, finanzierte und bis in alle Einzelheiten vorbereitete Projekte vorliegen, die bei Bedarf sofort in Angriff genommen werden können.

Der Rohstoffmangel wird es mit sich bringen, dass gewisse Projekte, die früher vorgesehen waren, vielleicht nicht ausgeführt werden können und zurückgestellt werden müssen. Sie müssen aufgeschoben werden, weil die Rohstoffe (Zement usw.) nicht vorhanden sind. Bei dieser Betrachtungsweise könnte vielleicht ein anderes Bild herauskommen, als wenn man nur von den generellen Projekten redet. Derartige generelle Projekte werden, gestützt auf den Rohstoffmangel, sicherlich schon zusammengeschrumpft sein.

Wir wollen mit unserem Postulat lediglich klar sehen. Wir wollen feststellen, dass ein Gedanke des Postulates (Sammlung der Unterlagen) durch das Kreisschreiben der Regierung bereits erfüllt ist. Ob die Angaben der Gemeinden hier hundertprozentig eingetroffen sind, ist mir nicht bekannt. Aber jedenfalls habe ich gehört, dass die Eingänge sehr mangelhaft sind, weshalb die Lage nicht vollständig beurteilt werden kann. Wenn die Ergebnisse einmal alle da sind, müssen sie zusammengestellt werden. Sie müssen der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit die Bürger, aber auch alle Instanzen, die sich mit den Vorbereitungsarbeiten befassen, die Möglichkeit haben, versuchsweise zu schauen, was auf diesem Gebiete geht.

Baureife und Finanzierung. Neben den Projekten, die durch den Rohstoffmangel nicht berührt werden, gibt es Projekte, die nicht finanziert sind und nicht als baureif angesprochen werden können. Sie sind gesondert auszuscheiden, desgleichen die Projekte, die wegen Rohstoffmangel jetzt nicht ausgeführt werden können. Sämtliche Projekte sind selbstverständlich bei der Zusammenstellung zu bezeichnen. Die vergleichsweise Betrachtung wird sicher auch das Gute in sich schliessen, dass die eine oder andere Gemeinde neue Anregungen erhält und vielleicht Arbeitsgelegenheiten auslösen kann, an die sie nicht gedacht hat. Ich glaube, es schadet nichts, wenn jedermann in der Gemeinde sieht, was gemacht wird oder in Vorbereitung ist.

Die Zusammenstellung sollte auch die kantonseigenen Arbeiten umfassen. So gewinnen wir einen Ueberblick über die verschiedenen Seiten der Arbeitsbeschaffung, und das kann dem ganzen Problem nur dienlich sein. Auf der einen Seite haben wir dadurch einen Plan über die Arbeitsmöglichkeiten, die sofort ausgelöst werden können: Das Sofortprogramm. Auf der andern Seite gewinnen wir einen Ueberblick auf die Arbeiten, die auf lange Sicht vorgesehen sind: Das sogenannte Mehrjahresprogramm. Ich bin überzeugt, dass alles das direkt oder indirekt der vorbereitenden Arbeitsbeschaffung dient. Wir glauben, dass die Zusammenstellung ein Mittel ist, um die Bereitschaft der Gemeinden zu verstärken, ihnen Anregungen zu geben. Anderseits dient die Zusammenstellung dazu, dem Bürger einen Plan vorzulegen über das, was auf diesem Gebiet getan wird.

Ich bitte den Rat, das Postulat erheblich zu erklären.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. 1. Es ist richtig, dass der Bundesrat in der Beantwortung einer «Kleinen Anfrage» die Feststellung machte, die Vorbereitungen von Gemeinden gegen die kommende Arbeitslosigkeit seien vielfach noch ungenügend. Er führte aber anderweitig auch noch aus, die Gemeinden gäben sich offenbar hie und da noch zu wenig Rechenschaft über die drohenden Gefahren der Nachkriegszeit. Wenn die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft werden wolle, ohne die Mehrzahl der Erwerbslosen zu versetzen oder in Arbeitsdetachemente einzureihen, so müssten vor allem die Gemeinden ausreichende Arbeitsgelegenheiten bereit halten. Es genüge nicht, im Falle von Arbeitslosigkeit über generelle Programme und Projekte zu verfügen. Vielmehr sollten für diese Zeiten baureife, finanzierte und bis in alle Einzelheiten vorbereitete Projekte vorliegen, die bei Bedarf sofort in Angriff genommen werden könnten. In jeder Gemeinde gebe es Arbeiten, die während des Krieges zurückgestellt werden mussten oder erst für einen späteren Zeitpunkt geplant seien. So erfordere die Durchführung des Programms des freiwilligen Vorunterrichts vielerorts die Erstellung von Turn-, Sport- und Schwimmanlagen. Die körperliche Ertüchtigung der Jugend sei eine unserer vornehmsten Aufgaben und dürfe nicht am Mangel geeigneter Einrichtungen scheitern. Ein anderes wichtiges Gebiet sei die Abwasserreinigung, um der weiteren Verschmutzung unserer Gewässer Einhalt zu gebieten und so den Fischbestand zu erhalten. Bei der heutigen Lage verdienen besondere Aufmerksamkeit alle diejenigen Projekte, die auch bei einer weiteren Verschlechterung der Rohstoffversorgung noch durchführbar sind (Strassen, Waldwege, Meliorationen, Rodungen, Siedlungsbauten, Wohngelegenheiten für landwirtschaftliche Dienstboten, Verbesserung der Trinkwasserversorgung, Wasserbauten usw.).

2. Unsererseits möchten wir heute in Bestätigung des von Anfang an von uns eingenommenen Standpunktes, betonen, dass die Bekämpfung einer allfälligen Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung ihren Ausgangspunkt nicht etwa beim Bund, beim Kanton oder bei den Gemeinden nehmen darf, sondern dass sie ihn von der freien Wirtschaft aus nehmen muss. Zuerst Selbsthilfe, dann erst Staatshilfe. Auch darf sich unsere Wirtschaft dieses Mal nicht mehr, wie das früher vielfach der Fall war, darauf verlassen, dass der Staat die auf die Strasse gestellten Arbeiter übernehmen werde. Man sollte auch nicht mehr von Arbeitgeberseite den Ausspruch hören müssen, die Arbeiter hätten sich ja gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert, also sei es auch zu verantworten, sie bei eintretender Stockung im Geschäftsgang zu entlassen. Sie könnten ja dann Taggelder aus der Arbeitslosenkasse beziehen. Das sind Gedanken, zu denen eine gut ausgebaute Arbeitslosenversicherung verleiten könnte. Damit steht aber unser Arbeiter, der vielfach auch Soldat ist, gleichwohl auf der Strasse. Seine Arbeitskraft, sein teuerstes Gut, liegt ungenützt und brach. Er will nicht Unterstützung, auch wenn er selber dafür bei einer Arbeitslosenversicherungskasse Prämien bezahlt hat, sondern Arbeit, und zwar vorerst Arbeit auf seinem Beruf, an seiner bisherigen Arbeitsstätte. Darum muss die Arbeitsbeschaffung, wir wiederholen es, ihren Ausgangspunkt von der freien Wirtschaft aus nehmen. Das schliesst aber nicht aus, dass sich neben Bund und Kanton auch die Gemeinden in die Arbeitsbeschaffung einspannen müssen. Letztere treffen ja die wirtschaftlichen und sozialen Rückwirkungen einer grösseren Arbeitslosigkeit am unmittelbarsten.

Der bernische Regierungsrat hat denn auch wiederholt, und zuletzt unterm 19. Februar 1943, also drei Tage bevor Herr Grossrat Segessenmann sein Postulat einreichte, die bernischen Gemeinden auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, Notstandsarbeiten bereitzustellen. Der bernische Regierungsrat hat die Gemeinden ersucht, ihre Vorarbeiten für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die früher oder später hereinzubrechen drohe, mit aller Tatkraft zu beschleunigen und zu fördern. Er erklärte in seinem Kreisschreiben auch, er sei seinerseits bereit, alle dahinzielenden Massnahmen finanziell weitgehend zu unterstützen, sei es durch Gewährung von Geldbeiträgen an Projektierungsaufträge und Planwettbewerbe, sei es durch Erteilung provisorischer Subventionsbewilligungen für vorsorglich ausgearbeitete Projekte, deren Finanzierung erleichtert werde, wenn über die zu erwartenden Beiträge von Bund und Kanton Klarheit bestehe.

3. Um einen genauen Ueberblick zu erhalten über die Bereitschaft der Gemeinden, hat der Regierungsrat dem vorerwähnten Kreisschreiben ein Vordruckformular beigelegt, das die Gemeinden auszufüllen und uns zurückzusenden haben. Dieses Vordruckformular gewährleistet eine einheitliche Verarbeitung und Aufstellung eines baugewerblichen Arbeitsbeschaffungsprogramms. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung beabsichtigt, die von den Kantonen zugestellten Programme verarbeiten zu lassen und sie zum Gegenstand einer Publikation zu machen.

Das bernische kantonale Arbeitsbeschaffungsprogramm enthält selbstverständlich auch die kantonseigenen Arbeiten, und es wird sich ebenfalls über den Stand der Finanzierung und Ausführungsreife aussprechen. Das Vordruckformular enthält hierüber die erforderlichen Rubriken, die das von Herrn Grossrat Segessenmann verlangte Bild geben werden.

In diesem Sinne erklären wir Annahme des Postulates Segessenmann, das sich mit unsern eigenen Intentionen und bereits getroffenen Massnahmen durchaus deckt. Seinen Appell an die bernischen Gemeinden, ihrerseits beförderlich alle die notwendigen Massnahmen zur kommenden Krisenbekämpfung zu treffen, begrüssen wir ganz besonders. Dieser Appell aus der Mitte des Grossen Rates ist uns eine wertvolle Unterstützung.

Präsident. Das Postulat wird vom Regierungsrat entgegengenommen und aus der Mitte des Rates nicht bekämpft. Eine Diskussion findet daher gemäss Reglement nicht statt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Walther und Mitunterzeichner betreffend Arbeitslosigkeit im Tal von Tavannes.

(Siehe Seite 108 hievor.)

M. **Walther** (Courrendlin). Le jour qui a précédé la première séance de la deuxième semaine de la session de février, j'ai estimé urgent d'expédier, par lettre exprès, l'interpellation suivante:

«Le soussigné désire interpeller le Gouvernement au sujet des faits suivants:

1° Un chômage intensif menace pour le moment la vallée de Tavannes. Il peut s'étendre du jour au lendemain à tout le Jura bernois.

2° Quelles mesures le Gouvernement entend-il prendre:

a) pour occuper cette main d'œuvre à des travaux productifs?

b) pour empêcher que les communes obérées ne soient à nouveau écrasées par les charges de l'assurance-chômage?

L'urgence est demandée.

Depuis le début de notre session, une importante fabrique, qui occupe plusieurs centaines d'ouvriers et d'ouvrières, a demandé le financement de son exportation. Une seconde maison, plus importante encore, qui occupe plus de mille ouvriers et ouvrières, a annoncé à son tour des difficultés du même genre.

Comme la situation financière des communes de la vallée de Tavannes est obérée et qu'une nouvelle vague de chômage les ruinerait complètement, il est urgent d'examiner cette situation. De plus, il n'est pas impossible que les mêmes difficultés se présentent dans le reste du Jura bernois et à Bienne, comme cela fut le cas dans d'autres cantons.

Depuis le samedi 27 février, tous les ouvriers venant de toutes les parties du district de Moutier, de la vallée de Délémont et du fond du Val-Terbi ont vécu dans l'angoisse, dans l'attente des mauvaises nouvelles qui leur seraient communiquées lorsqu'ils reprendraient le travail le 1er mars. Ils hésitaient à acquérir un abonnement de chemin de fer et de courses postales pour un nouveau mois, puisque ce ne serait hélas que pour quelques jours peut-être.

Je renonce volontairement à évoquer certains problèmes de politique commerciale étrangère et je fais confiance aux autorités fédérales et cantonales compétentes pour traiter ces problèmes dans l'intérêt supérieur du pays.

Cependant, il ne s'agit pas uniquement de venir au secours des entreprises en elles-mêmes, il s'agit de sauvegarder leur capacité de production et l'existence des employés, des ouvriers et des ouvrières, ainsi que celle de leurs familles. De plus, si nous n'arrivons pas à occuper cette main d'œuvre à des travaux productifs, le commerce et l'industrie en général seront aussi frappés».

Aussitôt après lecture de cette interpellation, le Département fédéral de l'économie publique est intervenu pour qu'elle soit retirée ou pour qu'au moins sa discussion soit ajournée à la session du mois de mai.

C'est ainsi que lors d'une première conférence convoquée le même jour par M. le président du Conseil-exécutif, les motifs de ce retrait ou de cet ajournement ont été exposé en présence de M. le directeur Zipfel, délégué du Conseil fédéral pour la création d'occasions de travail, et de M. le directeur de l'office cantonal du travail.

En reconnaissant le bien-fondé des motifs invoqués, je m'étais déclaré d'accord, étant donné les circonstances spéciales, de surseoir à l'urgence du développement de mon interpellation, à condition que celle-ci eût des effets immédiats, du moins en ce qui concerne le congédiement du personnel.

A ce moment, nous n'étions pas encore informé que le fabricant de Bévillard en question avait congédié sur le champ le même jour 150 ouvriers et ouvrières, le lendemain 100 et le surlendemain 50, sans avoir donné de quinzaine.

C'est lors d'une deuxième conférence, en présence d'une délégation de notre fraction au Grand Conseil, que M. le président du Conseil-exécutif ainsi que M. le directeur Zipfel, nous ont donné connaissance de ces nouveaux congédiements et des mesures prévues pour faire face à cette attitude anti-sociale. Notre délégation a approuvé à l'unanimité les mesures prévues pour empêcher des licenciements prématurés et plus particulièrement pour faire revenir sur sa décision l'industriel en cause. Nous en sommes reconnaissants au Conseil-exécutif et tout spécialement à son président, M. le Dr Gafner, ainsi qu'à M. le directeur Zipfel.

A cette occasion, nous avions présenté les quatre demandes suivantes:

1° que le salaire de trois mois soit garanti à tout nouvel engagé pour la fabrication du matériel de guerre destiné à l'exportation, ceci afin d'éviter que l'industrie n'attire encore davantage de nouveaux éléments venant de la campagne;

2° que, par voie d'affiches dans les usines, le personne reçoive l'assurance que, sauf événement nouveau d'un caractère extraordinaire, les engagements en cours ne seront pas résiliés durant ces prochains mois;

3° que lorsque des congédiements seront inévitables, on procède d'abord au renvoi des éléments issus de familles d'agriculteurs, ceci afin d'éviter l'envoi dans l'agriculture d'une main d'œuvre industrielle, alors que celle-ci serait remplacée à l'usine par une main d'œuvre venue de la campagne. Pour des questions de salaire, ce risque est grand et il faut absolument l'éviter;

4° en prévision du chômage, l'organisation du service de placement doit être préparée, de telle sorte que les chômeurs soient occupés dans les régions les plus proches de leur lieu de domicile. Autant que faire se peut des chantiers de chômage seront également ouverts à proximité des régions industrielles atteintes par le chômage afin d'éviter de longs déplacements ou un éloignement permanent du chef de famille.

A l'issue de cette seconde conférence, la question de savoir s'il ne serait pas opportun d'intervenir sur le terrain fédéral a été examinée. C'est ainsi que cette affaire est sortie du cadre local et que le comité du Parti socialiste cantonal a signalé

ces agissements au Conseil fédéral par lettre en date du 12 mars.

De la réponse du Conseil fédéral, on peut conclure qu'il partage l'opinion du Parti socialiste sur le danger que présentent les agissements du fabricant en question, agissements contraires à la solidarité suisse. La direction cantonale du Parti socialiste bernois a envoyé une nouvelle lettre au Conseil fédéral pour le remercier des mesures prises dans ce cas et pour souligner que, sur la revendication fondamentale du Parti, le Gouvernement n'a pas donné une réponse satisfaisante puisqu'il déclare ne pas posséder les moyens légaux pour empêcher le congédiement massif d'ouvriers. Ces revendications ayant été publiées par la presse, je m'abstiendrai d'en donner lecture.

Actuellement, la plus grande partie du personnel congédié à Bévilard a été réembauché, mais, malgré cela, nous insistons pour que le Gouvernement prenne des mesures pour occuper à l'avenir la main d'œuvre à des travaux productifs et notamment pour empêcher que les communes obérées du Jura ne soient à nouveau écrasées par les charges de l'assurance-chômage.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. 1. Es ist richtig, dass heute unser Land, nicht etwa nur das Tal von Tavannes, von Arbeitslosigkeit bedroht ist. Die Entwicklung der internationalen Lage, auf die wir keinen Einfluss auszuüben vermögen, kann uns von einem Tag auf den andern vor Probleme stellen, die nur im Geiste des «Alle für einen, einer für alle» zu lösen sind.

Richtig ist im weitern, dass im Zeitpunkt, in dem Herr Grossrat Walther seine Interpellation eingereicht hat, die Lage besonders kritisch war und das Vorgehen des verantwortlichen Leiters der Firma Hélios in Bévilard, welcher von einem Tag auf den andern über 200 Arbeiter und Arbeiterinnen einfach auf die Strasse stellte, ein sehr gefährliches Präjudiz schuf und ein energisches Eingreifen unserseits erforderte.

Wie haben sich die Dinge zugetragen? Dienstag, den 23. Februar 1943, nach 8 Uhr abends, erhielt ich Kenntnis, dass der erwähnte Betriebsleiter schon am nächsten Tage einen Grossteil seines Personals, das heisst über 500 Arbeiter und Arbeiterinnen fristlos entlassen wolle. Mittwoch, den 24. Februar 1943 folgte, auf meine Veranlassung, eine Unterredung mit diesem Unternehmer in Biel. Es wurde ihm mit aller Deutlichkeit erklärt, dass er bei fristloser Entlassung seiner Arbeiter mit Gegenmassnahmen von seiten des Staates zu rechnen habe. Auf meine energischen Vorstellungen hin hat sich der Unternehmer dann allerdings bereit erklärt, mit den Entlassungen bis anfangs der folgenden Woche zuzuwarten, und ersicherte noch am 26. Februar telephonisch zu, dass er sich die Entlassung nochmals überlegen wolle und jedenfalls ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Sprechenden nichts vorkehren werde. Montag, den 1. März 1943, wurde, ohne dass der betreffende Industrielle die Direktion des Innern davon unterrichtet hätte, mit der Entlassung trotzdem begonnen und am darauffolgenden Tag weitere Personen, insgesamt etwas über 200, auf die Strasse gestellt. Sogleich wurde jedoch gegenüber diesem Unternehmen auf unsere Intervention hin die Exportsperre verhängt.

Ich möchte hiezu mit aller Deutlichkeit erklären, dass ich nicht gewillt bin, ein solch unsoziales Verhalten zu akzeptieren.

Diese Massnahme hatte zur Folge, dass sich der Gemassregelte eines bessern besann. Die entlassenen Arbeiter wurden wieder eingestellt. Wenn ich hier über diesen bedauerlichen Einzelfall kurz berichtet habe, so ist es anderseits meine Pflicht, allen Arbeitgebern der bernischen Industrie, die, trotz der seit vielen Monaten bestehenden grossen Schwierigkeiten ihr Personal durchgehalten haben, aufrichtig für ihr von sozialem Verantwortungsgefühl getragenes Verhalten zu danken.

2. Die Frage nun, welche Massnahmen der Regierungsrat zu treffen gedenke, um allfällige Arbeitslose bei produktiven Arbeiten zu beschäftigen, ist vorerst dahingehend zu beantworten, dass, wie wir bereits zum Postulat des Herrn Grossrat Segessenmann bemerkten, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung ihren Ausgangspunkt nicht etwa beim Bund oder Kanton und auch nicht bei der Gemeinde, sondern in der freien Wirtschaft nehmen muss. Diese Auffassung habe ich letzthin auch in Zürich vertreten anlässlich einer von der Eidgenössischen Technischen Hochschule veranstalteten Tagung für Arbeitsbeschaffung, an der ich die Ehre hatte, einen Vortrag über die Arbeitsbeschaffungsprogramme der Kantone zu halten.

3. Gemeinden und in weiterer Linie Kanton und Bund müssen sich selbstverständlich in die Arbeitsbeschaffung miteinspannen. Deshalb hat der Sprechende schon vor zwei Jahren, kurz nachdem er in die bernische Regierung eintrat, sich sehr eingehend mit der Frage der Arbeitsbeschaffung im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung befasst. Das Ergebnis ist enthalten in einer Ende 1941 erschienenen Broschüre, die Ihnen seinerzeit zugestellt wurde. Auch in diesem Bericht liegt das Hauptgewicht auf einer Förderung der privaten Wirtschaft. Das gleiche ist der Fall in einer dem Regierungsrat von der Direktion des Innern unterbreiteten kantonalen Verordnung über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Darin gliedern wir die Aufgaben der öffentlichen Hand hinsichtlich ihrer Reihenfolge in der Ergreifung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in der Kriegskrisenzeit wie folgt:

a) Förderung der Massnahmen der privaten Wirtschaft zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten;

b) planmässige Vergebung der ordentlichen Arbeiten durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften);

c) systematischer Einsatz frei gewordener Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten.

Sofern und soweit diese Massnahmen nicht ausreichen, kann der Kanton:

d) ausserordentliche und zusätzliche Arbeiten und Aufträge vergeben;

e) zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen von Gemeinden, Korporationen und Privaten durch Beiträge à fonds perdu, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen, Zinsen- oder Risikogarantie usw. fördern.

In Uebereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 werden sodann als einzelne Möglichkeiten der kantonalen Förderung der Arbeitsbeschaffung erklärt:

a) Förderung des Exports und des Fremdenverkehrs;
b) Verbesserung der Landesversorgung mit unentbehrlichen Gütern;
c) Hebung der betrieblichen Leistungsfähigkeit;
d) Unterstützung der Gründung neuer Industrien;
e) Förderung der Nutzbarmachung einheimischer Bodenschätze;
f) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklungsarbeit;
g) Hebung des Beschäftigungsgrades in der Landwirtschaft, in Industrie, Gewerbe, für freie und künstlerische Berufe, kaufmännische und technische Angestellte;
h) Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit;
i) Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, Umschulung und Berufsberatung;
k) Förderung der Bautätigkeit mit Einschluss des Wohnungsbaues;
l) Förderung der Innenkolonisation, des Siedlungsbaus und der Schaffung von Wohngelegenheiten für das landwirtschaftliche Dienstpersonal;
m) Unterstützung von Arbeitslagern, Arbeitsdetachementen und ähnlichen Institutionen.

Aus dieser regierungsrätlichen Verordnung ergibt sich der feste Wille des Regierungsrates, alles, was in seiner praktischen Möglichkeit und in den finanziellen Kräften des Staates liegt, vorzukehren, damit unsere Arbeitskräfte produktiv beschäftigt werden können. Diese Feststellung darf aber anderseits nicht als ein Versprechen, Arbeit zu beschaffen «coûte que coûte», aufgefasst werden. Zu derartigen bundesrätlichen Versprechungen halte ich mich nicht für kompetent, dies umsoweniger als

4. leider die zusätzlichen Massnahmen der Gemeinden vielfach noch gar nicht oder nur ungenügend vorbereitet sind. Man gibt sich noch nicht überall genügend Rechenschaft über die Gefahren der Nachkriegszeit. Deshalb haben wir die Gemeinden eindringlich ersucht, ihre Vorbereitungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit aller Tatkraft zu beschleunigen und zu fördern und dabei unsere Unterstützung zugesichert. Wir möchten nicht wiederholen, was wir diesbezüglich in der Beantwortung des Postulates Segessenmann erklärt haben.

Vom Kanton aus ist es jedenfalls ausgeschlossen, durch seine Arbeitsbeschaffungsmassnahmen für jede Ortschaft oder jedes Tal ein grösseres Arbeitsbeschaffungsprojekt bereit zu stellen. Versetzungen nach auswärts werden notwendig werden, soweit die Gemeinden nicht selber genügende Notstandsarbeiten zur Verfügung haben.

5. Unter den Auswirkungen der letzten Nachkriegskrise hatten die von Arbeitslosigkeit heimgesuchten Gemeinden in der Tat grosse finanzielle Opfer zu bringen. Inzwischen wurde aber die gesamte Arbeitslosenfürsorge gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 für die Dauer der Kriegskrisenzeit auf eine gänzlich andere finanzielle Grundlage gestellt.

Diese unterscheidet sich von der bisherigen Regelung vor allem dadurch, dass nunmehr zur teilweisen Deckung der Kosten der Ausgleichsfonds gemäss Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz vom 7. Oktober 1941 herangezogen wird.

a) Was die Arbeitslosenversicherung anbetrifft, so fliessen aus diesem Fonds Fr. 8 je Versicherten und Jahr in den neugebildeten Kassenausgleichsfonds. Bei einem gegenwärtigen Versichertenbestand von rund 500 000 Personen betragen diese Einlagen in der ganzen Schweiz jährlich zirka 4 Millionen Franken. Der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung nach dem Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 wird, wie Ihnen bekannt ist, zu gleich hohen Teilen, nämlich je 2 % der getätigten Gehalts- oder Lohnzahlungen, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geäufnet.

b) Noch grösser sind die Aufwendungen des Lohnausgleichsfonds an die gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1942 an Stelle der bisherigen prämienfreien Krisenunterstützung tretende Nothilfe für Arbeitslose. Der Verteiler gestaltet sich für diesen Zweig der Arbeitslosenfürsorge künftighin wie folgt:
Lohnausgleichsfonds beziehungsweise

Arbeitgeber und Arbeitnehmer . .	50 %
Bund	25 %
Kanton und Gemeinden zusammen .	25 %
Total	100 %

6. Was die interne Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anbelangt, so ist den Verhältnissen finanzschwacher Gemeinden unserseits Rechnung getragen. Die einschlägige kantonale Verordnung vom 6. November 1942 stellt in Anlehnung an das bisherige kantonale Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung vorerst ebenfalls den Grundsatz der hälftigen Lastenverteilung auf, das heisst Kanton und Wohnsitzgemeinde teilen sich zu gleichen Hälften in die Kosten des nach zwingender Bundesvorschrift an die Taggelder der Arbeitslosenversicherung auszurichtenden Staatsbeitrages. Darüber hinaus gibt nun aber die zitierte kantonale Verordnung erstmalig die Möglichkeit, zugunsten schwerbelasteter Gemeinden vom Grundsatz der hälftigen Lastenverteilung abzuweichen, und zwar so, dass finanzkräftige Gemeinden entsprechend mehr herangezogen werden. Dieser Spielraum bewegt sich von mindestens 1/4 des vom Bund den Kantonen auferlegten kantonalen Pflichtbeitrages bei schwerbelasteten Gemeinden bis höchstens 3/4 dieses Pflichtbeitrages bei gutsituierten Gemeinden.

7. Die Direktionen des Gemeindewesens und der Finanzen als die hiefür zuständigen Instanzen sind gegenwärtig damit beschäftigt, die massgebenden Bemessungsfaktoren und den Schlüssel für die Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Beitragsklassen festzulegen. Die Lösung ist nicht leicht, muss aber unseres Erachtens so getroffen werden, dass schwerbelastete Gemeinden künftighin angemessen entlastet werden. Auf den ersten Blick läge es nahe, für die Abstufungen der kommunalen Beiträge den Aufwand der Gemeinden für die gesamte Arbeitslosenfürsorge innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode zu berücksichtigen.

Es hält nun aber von vorneherein schwer, festzustellen, was alles unter dem Aufwand für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verstehen ist. Man kann darunter neben dem direkten Aufwand an Unterstützungsgeldern auch den Aufwand der Gemeinden für Arbeitsbeschaffung im weitesten Sinne, wie auch den Aufwand für die Ausbildung darunter verstehen. Zweifellos wird eine Gemeinde, die für eine gute Schulbildung sorgt und selbst die wirtschaftliche Betätigung in der Gemeinde anregt und arbeitschaffend tätig ist, verhältnismässig einen kleineren direkten Aufwand für die Arbeitslosenfürsorge zu verzeichnen haben, als eine Gemeinde, die wenig aktiv ist und für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erst in der letzten Phase einsteht.

Dagegen findet der Aufwand der Gemeinden für soziale Massnahmen wie diejenigen der produktiven und unproduktiven Arbeitslosenfürsorge in der Steueranlage einen gewissen Niederschlag. Man kann jedenfalls sagen, dass eine Gemeinde in der Regel durch Arbeitslosigkeit umso schwerer betroffen wird, je höher ihr Steuerfuss schon ist und je geringer infolgedessen die Aussichten sind, die Arbeitslosenlasten durch eine weitere Erhöhung des Steuerfusses ganz oder teilweise auszugleichen.

Aus dieser Erwägung kommt man dann zum Schluss, für die Aufgliederung der Arbeitslosenlasten zwischen Kanton und Gemeinden vorab auf den mittleren Steuersatz der Gemeinden abzustellen, und zwar so, dass die Bemessung der Arbeitslosenbeiträge im umgekehrten Verhältnis zum ausgewiesenen Steuersatz erfolgen würde. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums hat auch noch den Vorteil, dass dadurch die Anstrengungen der Gemeinden, durch Erhebung von Steuern ihre Finanzen in Ordnung zu halten, ihre Anerkennung fände. Darüber hinaus wird es aber von der kantonalen Finanzdirektion als notwendig erachtet, dass auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen einer Gemeinde mit andern Worten die Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung, Bestandteil der künftigen Bemessungsfaktoren bilde.

In der Tat gibt die Steuerkraft der steuerpflichtigen Einwohner einen gewissen Masstab für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher die Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung ist, umso grössere Leistungen dürfen einer Gemeinde zugemutet werden. Es wäre also nach diesem zurzeit in Prüfung stehenden Vorschlag bei der künftigen Bemessung der Gemeindeanteile in der Arbeitslosenversicherung und Nothilfe für Arbeitslose für jede Gemeinde ein sogenannter Bedürftigkeitsfaktor zu ermitteln. Dieser Bedürftigkeitsfaktor ergibt sich aus der einfachen rechnerischen Division der mittleren reinen Steuerkraft durch den Gesamtsteuersatz der Gemeinde.

Als letztes verbliebe dann noch die Einreihung dieser kommunalen Bedürftigkeitsfaktoren in die vorerwähnte schwankende Beitragsskala gemäss § 2 der kantonalen Verordnung vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit. Hier wäre in erster Linie den Verhältnissen der schwerbelasteten Gemeinden angemessen Rechnung zu tragen.

8. Der ganze Fragenkomplex wird, wie gesagt, zurzeit eingehend geprüft. Vorerst soll der Versuch der dargelegten Neuregelung lediglich auf die Arbeitslosenversicherung und die nach dem Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 an Stelle der bisherigen Krisenunterstützung neu eingeführte Nothilfe für Arbeitslose beschränkt bleiben.

Für die Arbeitsbeschaffung möchten wir bis auf weiteres den bisherigen Grundsatz beibehalten, wonach die Gemeinden in der Regel die Hälfte des für die Auslösung der Bundesleistung erforderlichen Kantonsbeitrages zu übernehmen haben.

Der Sprechende wird bei der Beantwortung des Postulates von Herrn Grossrat Meister betreffend Fragen der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung auf diesen Punkt zurückkommen.

In Zweifelsfällen besteht aber auch hier heute schon die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen, das heisst die kantonale Direktion des Gemeindewesens entscheidet über die Zumutbarkeit und die Höhe der Gemeindeanteile an den kantonalen Arbeitsbeschaffungsbeiträgen. Dies schliesst aber nicht aus, dass bei günstigen Erfahrungen mit der geplanten Neuregelung für die Arbeitslosenversicherung das gleiche Beitragssystem später allfällig auch auf die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung ausgedehnt werden könnte.

9. Abschliessend sei erwähnt, dass nach Art. 14 unseres geltenden kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1931 über die Arbeitslosenversicherung der Grosse Rat für die Dauer von 20 Jahren ermächtigt ist, zur Deckung der dem Staat aus diesem Gesetz entstehenden, Fr. 500 000 jährlich übersteigenden Ausgaben, nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von $^1/_{10}$ des Einheitsansatzes zu beschliessen. Gestützt auf den bezüglichen Beschluss des Grossen Rates vom 22. November 1932 wird diese Steuer bis 1953 bezogen werden können. Auf Grund dieser Steuererhöhung partizipieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer an den jährlichen Aufwendungen von Staat und Gemeinden für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus eine entsprechende Verminderung der kommunalen Arbeitslosenlasten resultiert.

10. Sie können unseren Ausführungen entnehmen, dass wir im Sinne der Interpellation des Herrn Grossrat Walther seit langem tätig sind, und dass der Regierungsrat auch in der Entlastung schwerbelasteter Gemeinden eine gerechte Lösung sucht.

Präsident. Wünscht Herr Walther eine Erklärung abzugeben?

M. **Walther** (Courrendlin). Je suis entièrement satisfait de la réponse qui m'a été donnée, par M. Gafner dans la première et dans la deuxième partie de son exposé.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amann, Bärtschi (Worblaufen), Chavanne, Lang, Minder, Müller (Bern), Stettler (Eggiwil), Tschanz, Walther (Biel), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Lüthi.

Präsident. Gestern Nachmittag wurde mir ein Brief des kantonal-bernischen Lehrerturnvereins zugestellt, worin der Rat ersucht wird, der Schaffung der Turnexpertenstelle zuzustimmen. Die Verspätung der Uebermittlung wird mit Militärdienst der Vereinsfunktionäre begründet. Von einer Verlesung kann abgesehen werden.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die beste Grundlage für eine wirksame und solide Hilfe für das Alter ist eine grosszügige Familienpolitik. Es ist deshalb zweckmässig, für die Verwirklichung der verschiedenen Fragen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und des Familienschutzes eine gemeinsame Lösung zu suchen, um endlich ein grosses soziales und kulturelles Werk zu schaffen.

Bezugnehmend auf die Verhandlungen über das Initiativbegehren des Kantons Bern auf Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 10. Mai 1943 und die am 5. März 1942 angenommene Motion Michel, Courtedoux, wird der hohe Regierungsrat eingeladen, bei den eidgenössischen Behörden dafür einzutreten, dass die beiden Probleme gemeinsam geprüft werden.

Die Behandlung der Motion wird noch in dieser Session gewünscht.

11. Mai 1943.

Bickel
und 15 Mitunterzeichner.

II.

Le Gouvernement est invité à soumettre au Grand Conseil un projet de loi modifiant l'art. 48, lit. a, de la loi concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail du 17 mai 1908, en ce sens qu'au sein de la Commission d'élevage des chevaux, le nombre des représentants du Jura soit porté à trois. Eventuellement il y aurait lieu de porter le nombre des membres de cette commission à neuf et d'assurer au Jura trois représentants au moins.

11. mai 1943.

Piquerez
et 16 cosignataires.

(Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen zur Abänderung von Art. 48, lit. a, des Gesetzes über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908, in dem Sinne, dass die Zahl der jurassischen Mitglieder der Kommission für Pferdezucht auf drei erhöht wird. Eventuell ist die Mitgliederzahl dieser Kommission auf neun zu erhöhen, um dem Jura wenigstens drei Vertreter zuzusichern.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Verschiedene Schadenfälle von Pferdebesitzern, deren Pferde im Aktivdienst verunfallten, veranlassen mich, auf folgendes aufmerksam zu machen:

Die ungenügende Schätzung der Militärpferde seitens des Bundes verursacht im Schadenfalle dem Pferdebesitzer ganz erhebliche Schäden.

Trotzdem die Pferdestellung, an welcher die bernische Landwirtschaft ganz erheblich beteiligt ist, eine Notwendigkeit und Pflicht unserem Lande gegenüber darstellt, so begreift es der betroffene Pferdebesitzer nicht, dass er diese Schäden tragen muss. Ganz besonders nicht, wenn ihm eventuell die Mittel fehlen, um Ersatz zu schaffen.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesbehörden diesbezüglich vorstellig zu werden?

11. Mai 1943.

Laubscher.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Grimselstrasse; Wiederherstellungsarbeiten infolge Ausbruches des Grubengletschersees.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Für Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten an der Grimselstrasse infolge Ausbruches des Grubengletschersees wird der Bau-

direktion ein zusätzlicher Kredit von Franken 180 000.— auf Budgetrubrik X. a. E. 3/1943 (Wasserschaden) bewilligt.

Grubengletschersee, Trockenlegung des Seebeckens.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird die Trockenlegung des Seebeckens des Grubengletschersees, eines Gletscherrandsees des gegen das Aaretal unterhalb der Handeck vorstossenden Grubengletschersees nach Projekt III/1942 von Dr. Ingenieur A. Kaech mit einer Bausumme von Fr. 800 000.— beschlossen.

Für die Durchführung der Arbeiten werden der Baudirektion folgende ausserordentliche Kredite bewilligt:

	Fr.
Aus Budgetrubrik X. a. G. 1:	
25 % von Fr. 800 000.— . . .	200 000.—
Aus Budgetrubrik X. a. E. 3:	
10 % von Fr. 800 000.— . . .	80 000.—
Zusammen	280 000.—

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beteiligung des Bundes und der übrigen Interessenten gemäss nachstehendem Finanzierungsplan.

		Fr.
	Baukosten	*800 000.*—
Beitrag des Bundes . .	25 %	200 000.—
Beitrag des Kantons:		
aus Budgetrubrik X. a. G. 1	25 %	200 000.—
aus Budgetrubrik X. a. E. 3	10 %	80 000.—
Beitrag der Kraftwerke Oberhasli	30 %	240 000.—
Beitrag des Eidg. Militärdepartementes . . .	5 %	40 000.—
Beitrag der Gemeinde Guttannen	3 %	24 000.—
Beitrag der Gemeinde Innertkirchen . . .	2 %	16 000.—
Insgesamt	100 %	800 000.—

Die Pflicht zum Unterhalt der zur Trockenlegung des Grubengletschersees ausgeführten Bauten wird in einer besonderen Vereinbarung zwischen der Kantonalen Baudirektion und den Kraftwerken Oberhasli geordnet.

Saane; Hochwasserdamm rechtes Ufer Gümmenen-Marfeldingen.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Baudirektor Grimm, worauf folgender Antrag stillschweigend angenommen wird:

Beschluss:

Der Schwellenkorporation Mühleberg werden an die Erstellungskosten des rechtsufrigen Hochwasserdammes von Gümmenen bis zur Hornfluh bei Marfeldingen im Kostenvoranschlag von Fr. 450 000.— folgende Beiträge bewilligt:

	Fr.
a) Ordentliche Subvention von 25 %	112 500.—
b) Ausserordentliche Subvention von 6 %	27 000.—
Total	139 500.—

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund einen ordentlichen Beitrag von 21 % und einen ausserordentlichen Beitrag von 12 % an die Arbeiten bewillige.

Daneben gelten folgende Bedingungen:

1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter der Aufsicht der kantonalen Baudirektion, welche auch die Bauleitung übernimmt.

2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung massgebend.

3. Die Ausführung hat nach den von der Baudirektion genehmigten Plänen zu erfolgen.

4. Vor Beginn der Arbeiten hat die Schwellenkorporation Mühleberg der Baudirektion den Finanzierungsplan mit den rechtsgültigen Beschlüssen der einzelnen Beteiligten zu übergeben.

5. Die Schwellenkorporation Mühleberg hat innert 6 Monaten vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet die Annahme der Subventionen zu erklären.

6. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes auf Grund der eingereichten Situationsetats.

7. Die Auszahlung der Subvention erfolgt auf Konto X. a. G. 1, Wasserbaukredit, welcher pro 1943 um den Betrag von Fr. 130 000.— erhöht wird.

Der Regierungsstatthalter von Laupen hat diesen Beschluss der Schwellenkorporation Mühleberg zu eröffnen.

Beitrag des Staates Bern an die Sanierung der Montreux-Oberland-Bahn (M O B), gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Steiger (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Novembersession 1942 hat der Grosse Rat die Sanierungsaktion für die Dekretsbahnen eingeleitet, indem er seine Zustimmung gab zur Sanierung der Lötschberg-Bahn, der Bern-Neuenburg-Bahn, der beiden Simmentalbahnen, der Emmental-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn. Damals hat die Regierung, beziehungsweise die Eisenbahndirektion in einem einlässlichen Bericht zum Sanierungsproblem Stellung bezogen.

In diesem Bericht wurde auch die Stellung zum Privatbahnhilfegesetz auseinandergesetzt, so dass ich keine grundsätzlichen Ausführungen mehr zu machen brauche. Ich kann mitteilen, dass inzwischen der Bundesrat die Sanierungsvorschläge des Eisenbahndepartements, um die es sich im November gehandelt hatte, durch Bundesratsbeschluss vom 9. März 1943 genehmigt hat, so dass nun der Vollzug der Sanierung bei den Unternehmungen, die wir behandelt haben, keinem Hindernis mehr begegnet. Man darf also hoffen, dass das Amt für Verkehr einmal vorwärts macht und das Sanierungsabkommen für jedes einzelne Unternehmen vorlegt, damit die Bahnunternehmungen die Jahresrechnung 1942 abschliessen können. Diese sollte auf Grund der neuen sanierten Bilanz aufgestellt werden können. Die Bahnen warten auf die Vorschläge des Amtes für Verkehr.

Heute wird uns das Sanierungsprojekt für die Montreux-Berner-Oberland-Bahn vorgelegt. Ueber die Sanierungsbedürftigkeit gibt der Bericht der Eisenbahndirektion eingehend Aufschluss. Sie ersehen daraus, dass nicht nur eine finanzielle, sondern vor allem auch eine technische Sanierung notwendig ist, und zwar ist diese letztere so dringend, dass der Bundesrat bereits einen Vorschuss à conto dieser Sanierung in der Höhe von 2,1 Millionen bewilligt hat, und zwar schon am 17. April 1941, damit die Bahn ihr Rollmaterial erneuen und die dringendsten Wiederherstellungsarbeiten vornehmen konnte.

Ueber die Sanierungsbedürftigkeit brauchen wir also nicht lange zu diskutieren. Die zweite Frage ist die der Mitwirkung des Kantons Bern. Wir werden um eine solche Mithilfe nicht herumkommen, denn grosse Teile unseres Kantons (Saanen, Lenk, Zweisimmen usw.) sind auf diese Bahn angewiesen. Aber auch mit Rücksicht auf die Interessen der Fremdenindustrie im allgemeinen wird man die Bahn nicht ihrem Schicksal überlassen können. Im übrigen hat der Kanton Bern sein Interesse an dieser Bahn bereits im Jahre 1903 gezeigt, als er sich mit 2,8 Millionen an der Bahn beteiligte. Diese 2,8 Millionen sind bei der Sanierung von 1924 auf 1,5 Millionen zusammengeschrumpft.

Die Sanierung ist nun so gedacht, dass erstens einmal das Aktienkapital, das noch 7,9 Millionen beträgt, an denen der Kanton mit 19 % beteiligt ist, auf 1,6 Millionen reduziert werden soll, und die festen Anleihen von 10,2 auf 5,7 Millionen. Dazu kommen neue Leistungen des Bundes von 6 Millionen, wovon 4 Millionen à fonds perdu, und neue Leistungen der beteiligten Kantone Bern, Freiburg und Waadt von 1 Million. Es handelt sich um eine ausserordentlich kräftige Abschreibung, die hier im Gegensatz zu den bernischen Dekretsbahnen hauptsächlich Private betrifft, indem sowohl das Aktien- als das Obligationenkapital vorwiegend in privaten Händen ist. Dem Kanton Bern inklusive Kantonalbank wird bei der Abschreibung der Aktien ein Sanierungsopfer von 1,304 Millionen zugemutet, ferner hat er an das Darlehen von 1 Million eine Summe von Fr. 470 000 zu leisten, wobei aber festzuhalten ist, dass es sich nicht um einen Beitrag à fonds perdu, sondern um ein Darlehen handelt, das im ersten Rang sichergestellt ist, mit 3 % verzinst und zu 1 % amortisiert werden soll.

Weil nun hier im Gegensatz zu den früheren Sanierungen der Kanton Bern neue Mittel zuschiessen muss, stellte sich auch die Frage, wieweit die betreffenden Gemeinden herangezogen werden sollen, denn nach Art. 27 des Eisenbahngesetzes von 1920 darf sich der Kanton grundsätzlich an Eisenbahnunternehmungen nur unter der Voraussetzung beteiligen, dass die beteiligte Landesgegend auch einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag leistet. Unsere Eisenbahndirektion hat mit den vier beteiligten Gemeinden verhandelt, man hat sich auf der Basis einer Gemeindeleistung von Fr. 150 000 geeinigt, die zwischen Saanen, Lenk, Zweisimmen und St. Stephan geteilt werden sollen. Die Gemeinden sind einverstanden, haben ihre Beiträge zum Teil bereits beschlossen.

Von dieser Sanierung wird, gleich wie bei den übrigen Bahnen, die Sanierung der Versicherungskasse nicht berührt. Auch bei dieser Bahn weist die Pensionskasse ein versicherungstechnisches Defizit auf, das sich auf Fr. 560 000 beläuft. Davon sollen Fr. 300 000 ersetzt werden aus Beiträgen des Bundes, bezüglich des Restes wird das Personal mit dem Amt für Verkehr verhandeln müssen, und wie Sie aus dem Beschlussentwurf sehen, soll der Regierung vorsorglich der Auftrag erteilt werden, von sich aus mitzuwirken und mit dem Bundesrat wegen dieser Sanierung zu verhandeln.

Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft eingehend behandelt und ist zur Ueberzeugung gekommen, das dem Staat zugemutete Sanierungsopfer sei erträglich, insbesondere, da man sagen kann, dass wir unsere Aktien bereits ziemlich abgeschrieben haben. Wir beantragen Zustimmung.

Grimm, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Geschäft, das wir nicht ohne grosse Bedenken in Angriff genommen haben. In Frage steht eine Bahn, bei der der Staat Bern nur als Aktionär beteiligt ist. Die Verluste, die er schon früher erlitten hat, sind derart gross, dass man sich überlegen musste, ob man für diese Unternehmung mit Sitz in einem andern Kanton, wobei sich auch ein grosser Teil des Netzes ausserhalb unseres Kantons befindet, ein solches Opfer auf sich zu nehmen habe.

Wir haben deshalb die Gelegenheit wahrgenommen, die Sanierung dieser Bahn so zu behandeln, dass uns gleichzeitig gewisse Zusicherungen für die Sanierung der übrigen bernischen Dekretsbahnen gemacht werden mussten. Wir haben vor allen Dingen die offenen Posten von zweimal 4 Millionen für die jurassischen Bahnen und die Huttwiler Bahngruppe in den Vordergrund gestellt und erklärt, wir können über die Montreux-Oberland-Bahn erst dann verhandeln und beschliessen, wenn anderseits vom Bund die formelle Zusicherung gegeben wird, dass die zweimal 4 Millionen für die beiden andern Bahngruppen in Reserve gestellt werden, so dass wir später die Möglichkeit haben, auf diese Summe zu greifen, um auch diese beiden Bahngruppen sanieren zu können.

Verhandlungen darüber haben stattgefunden; es steht allerdings noch ein Brief des Chefs des Eisenbahndepartements aus, während das Amt für Ver-

kehr diese formelle Zusicherung bereits gegeben hat.

Die Notwendigkeit der Sanierung der uns heute beschäftigenden Bahn ergibt sich ohne weiteres, wenn man daran denkt, dass erstens eine Rentabilität dieser Bahn schon seit langen Jahren nicht mehr vorhanden war, und zweitens, dass diese Bahn vor 40 Jahren gebaut wurde, demzufolge veraltet ist, einen schlechten Unterbau aufweist, zu enge Kurven, ungenügende Tunnelbauten, unbefriedigendes Rollmaterial und endlich eine viel zu geringe Reisegeschwindigkeit.

Unter diesen Umständen musste man sich sagen, es liege auch im Interesse des Oberlandes, vor allem der Gegend von Saanen, Zweisimmen und Lenk, dass man hier eine Lösung versucht, die es nach menschlichem Ermessen ermöglichen soll, dass die Bahn wenigstens den Betrag herauswirtschaften kann, der zur Verzinsung des privilegierten Anleihens von einer Million seitens der drei Kantone langt. Ueber dieses Anleihen wurde lange verhandelt, einmal über den Betrag — der zuerst höher war —, dann über die Verteilung; schliesslich kam man für den Kanton Bern auf eine Beteiligung von Fr. 470 000. Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Gemeinden Saanen, Zweisimmen, St. Stephan und Lenk dafür danken, dass sie soviel Verständnis für ihre Beteiligung an dieser Anleihe aufgebracht haben. Mit dem Betrag von Fr. 150 000 seitens dieser Gemeinden wird nun eine Lösung ermöglicht, die den Bahninteressen entspricht und gleichzeitig auch von den Gemeinden und vom Kanton aus verantwortet werden kann. Es ist beizufügen, dass die Aktionär- und die Obligationärversammlung, die Gesellschaftsorgane auf der ganzen Linie und auch die Kantone Freiburg und Waadt bereits zugestimmt haben, so dass also der Vollzug nur noch vom Beschluss des Kantons Bern abhängt. Sobald die Bestätigung der Gemeinden über ihre Beteiligung vorliegt, kann die Sanierung durchgeführt werden.

Man darf vielleicht beifügen, dass ein Teil des Rollmaterials bereits bestellt ist und etwa im August dieses Jahres abgeliefert werden soll. Damit wird noch nicht die ganze technische Sanierung erledigt sein, aber es wird damit wenigstens ein Beitrag zur Förderung des Reise- und Fremdenverkehrs im Oberland geleistet.

Aus allen diesen Ueberlegungen sind wir der Meinung, der Grosse Rat sollte dieser Sanierung seine Zustimmung geben, damit man ihm nicht vorwerfen kann, er sei es, der das Werk einer rechtzeitigen und gründlichen Sanierung verhindert habe. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, dass die erste Etappe der Sanierung der Dekretsbahnen durchgeführt ist und dass nun das Amt für Verkehr und das Eisenbahndepartement den Auftrag haben, Verträge auszuarbeiten, auf Grund derer sich nachher die Sanierung auch praktisch auswirken kann. Wir haben leider diese Entwürfe immer noch nicht; ich bin froh, dass der Referent der Staatswirtschaftskommission ausdrücklich auf diesen Punkt hingewiesen hat, denn es genügt nicht, nur einen Beschluss des Bundesrates zu haben, während das Geld immer noch beim Bund liegt, sondern wir müssen in den beteiligten Gesellschaften die Rechnung abschliessen können, um die Sanierung auf Anfang 1942 durchführen zu können, sonst entstehen neue Lasten und Rückfragen, die nicht zu verantworten sind. Wir wollen gerne hoffen, dass das Amt für Verkehr, dem übrigens der Dank auszusprechen ist für seine Mithilfe, diese Sache beschleunigen wird, so dass dann endlich der Hauptteil der bernischen Dekretsbahnen saniert ist. Ich möchte bitten, der Vorlage zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen und den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1943 über die Beteiligung des Bundes an dieser Hilfeleistung,

beschliesst:

I. Dem vom Bundesrat durch Beschluss vom 9. März 1943 nach Massgabe des Privatbahnhilfegesetzes vom 6. April 1939 niedergelegten Sanierungs- und Hilfeleistungsplan zugunsten der Montreux-Berner-Oberland-Bahn, wird, ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensions- und Hilfskasse, zugestimmt. Der Grosse Rat gibt seine Zustimmung insbesondere zu folgenden Massnahmen:

1. Abschreibung des im Staatsbesitz befindlichen Aktienkapitals I. Klasse von Fr. 1 470 000.— auf Fr. 196 000.—, sowie des Aktienkapitals II. Klasse von Fr. 30 000.— auf Fr. 2 000.—.
2. Gewährung einer Anteilssumme von Fr. 470 000.— am neuen, von den Kantonen Bern, Waadt und Freiburg gemeinsam aufzubringenden Darlehen von 1 Million Franken mit Vorzugspfand auf der ganzen Bahnstrecke Montreux-Lenk; Zins 3 %, jährliche Tilgung 1 %.

   Fr. 150 000.— dieses Kantonsbetreffnisses sind von den mitinteressierten bernischen Gemeinden aufzubringen wie folgt:

	Fr.
Saanen	82 500.—
Zweisimmen	27 000.—
Lenk	24 000.—
St. Stephan	16 500.—
	150 000.—

II. Die Zustimmung des Grossen Rates hat zur Voraussetzung, dass alle übrigen Beteiligten die ihnen gemäss Sanierungsplan zugemuteten Opfer und Leistungen übernehmen.

III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Sanierungsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen und der Bahngesellschaft durchzuführen und insbesondere die erforderliche Vereinbarung mit dem Bunde abzuschliessen.

IV. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Bundesrat über die Sanierung der Pensionskasse der Montreux-Berner-Oberland-Bahn zu verhandeln.

Als povisorischer Stimmenzähler an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Tschanz wird auf Vorschlag des Präsidenten bezeichnet: Herr Grossrat Weber (Treiten). Ferner wird das Bureau durch einen weitern Stimmenzähler in der Person des Herrn Wyss ergänzt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 109 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 55, mit 82 bis 106 Stimmen das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren.

1. Meister Pierre Oskar, von Matzendorf, geb. am 31. Juli 1874, in Tavannes, Rentier, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Emma geb. Jungen, geb. am 16. November 1869 in Frutigen, dem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Lienhard Friedrich Albert, von Buchs, Kanton Aargau, geb. am 8. Januar 1871 in Basel, Wirt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Louise geb. Knuchel, geb. am 7. Juni 1876 in Jegenstorf, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Sager Hans Ulrich, von Wattwil, Kanton St. Gallen, geb. am 13. Juli 1917 in Langenthal, cand. pharm., wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Sager Anna Margaretha, geb. Abderhalden, von Egnach, Kanton Thurgau, geb. am 25. September 1899 in Bern, Witwe des Franz, Geschäftsführerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Wasem Charles, von Fahrwangen, Kanton Aargau, geb. am 30. August 1915 in Bern, Revisor der eidgenössischen Steuerverwaltung, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Gander Alice Anna, von Engi, Kanton Glarus, geb. am 6. Juni 1932 in Kriens, wohnhaft daselbst, der die Einwohnergemeinde Lauenen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Rausser Marie geb. Rupp, von Müllheim, Kanton Thurgau, geb. am 11. August 1876 in Ersigen, Witwe des Friedrich, Inhaberin einer Bäckerei, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Higy Lina geb. Segginger, Witwe des Anton, französische Staatsangehörige, geb. am 25. April 1873 in Röschenz, wohnhaft in Wittenswil, Kanton Solothurn, der die Gemischte Gemeinde Röschenz, das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat die zehnjährige Frist zur unentgeltlichen Wiedereinbürgerung in ihre Heimatgemeinde Röschenz verpasst. Die Garantieerklärung gemäss Art. 1/4 Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 liegt vor.

9. Doxzen Martha geb. Feller, staatenlos, geb. am 19. März 1892 in Bern, Witwe des Lawrence, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Es handelt sich um eine geborene Schweizerin, die die zehnjährige Frist zur unentgeltlichen Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Strättligen verpasst hat.

10. Gerber Jakob, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 23. Februar 1913 in Jegenstorf, Ziegeleiarbeiter und Drescher, wohnhaft in Bäriswil, Ehemann der Hedwig geb. Wanner, geb. am 26. Oktober 1906 in Etzelkofen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten.

11. Wüthrich Karl Johann, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 21. September 1920 in Bern, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

12. Riedel Siegfried, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. November 1924 in Bern, Maschinenzeichnerlehrling, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 27. April 1932 in Bern gemeldet.

13. Wolfsteiner Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 14. Dezember 1916 in Romanshorn, ledig, Spengler und Installateur, wohnhaft in Bleiken-Sulgen, Kanton Thurgau, dem die Einwohnergemeinde Bannwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten; seine Mutter stammt aus Bannwil.

14. Zipper Wilhelm Gebhard, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. August 1906 in Appenzell, Malermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Bartlome, geb. am 5. November 1899 in Urtenen, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1931 in Bern gemeldet.

15. Salamoni Armando Rudolf, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 27. Juni 1903 in Schwarzhäusern, Maurer, wohnhaft in Roggwil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten; in Roggwil ist er seit Oktober 1930 gemeldet.

16. Falco Jean-Ulrich, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Dezember 1912 in Tramelan-dessus, wohnhaft daselbst, Maler, Ehemann der Nelly geb. Augsburger, geb. am 19. November 1915 in Tramelan-dessus, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Grosse Gemeinderat von Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Tramelandessus aufgehalten.

17. Gadenz Viktor, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. März 1915 in Thun, Gärtner, wohnhaft in Bönigen, Ehemann der Antonia Magdalena, geb. am 28. August 1908 in Zizers, Vater von zwei mindejährigen Kindern, dem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1923 in Bönigen gemeldet.

18. Vey Friedrich Christian, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Juli 1905 in Interlaken, Handlanger, wohnhaft in Ringgenberg, Ehemann der Emma geb. Brunner, geb. am 16. August 1910 in Unterschneit-Hagenbuch, Kanton Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 14. Oktober 1937 in Ringgenberg gemeldet.

19. Burlon Paul, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. August 1899 in Spiez, Walzenführer, wohnhaft in Gunten, Ehemann der Johanna geb. Ryf, geb. am 31. März 1894 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sigriswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 14. Februar 1927 in Sigriswil gemeldet.

20. Perotto Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 14. Mai 1910 in Madretsch-Biel, Uhrmacher, wohnhaft in Sonvilier, Ehemann der Mariette Edwige Joséphine geb. Chevillat, geb. am 15. April 1908 in Fontenais, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1916 in Sonvilier gemeldet.

21. Arzner Emil, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Juni 1908 in Laufen, Uhwiesen, Kanton Zürich, Schreinermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Neuenschwander, geb. am 27. September 1908 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten, war vom 8. Mai 1921 bis zum 10. Juli 1924 in Bern gemeldet und ist es neuerdings seit dem 27. Juni 1930.

22. Leimbach Hugo Paul, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 25. November 1913 in Bern, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marguerite Marie geb. Miserez, geb. am 7. August 1917 in Courroux, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern des Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz, zur Hauptsache in Bern aufgehalten.

23. Seeger Cécile Louise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 26. Juli 1905 in Bern, Ladentochter, wohnhaft in Bern, der die Einwohnergemeinde Heimiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in Bern aufgehalten.

24. Broggi Ugo Edouard, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 25. Februar 1921 in Delsberg, wohnhaft daselbst, Maurer, ledig, dem die Einwohnergemeinde Delsberg des Gemeindebürgerrecht zugesichert hat

Der Bewerber hat sich immer in Delsberg aufgehalten.

25. Faisst Wilhelm, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Oktober 1921 in Burgdorf, ledig, Spengler, wohnhaft in Andwil, Kanton St. Gallen, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Burgdorf geboren und aufgewachsen; seit dem 1. März 1939 hält er sich in Andwil auf.

26. Ulrich Heinrich Walter, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 20. September 1911 in Zürich, Wagner, ledig, wohnhaft in Siselen, dem die Einwohnergemeinde Lüscherz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten; seine Mutter stammt aus Lüscherz.

27. Garoni Albert Louis, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 27. Juni 1905 in Bern, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Valentine geb. Frank, geb. am 7. September 1903, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom 15. Mai 1925 bis 30. November 1933, die er in Antwerpen zugebracht hat, immer in Bern aufgehalten.

28. Weber August Alois, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 10. Juni 1912 in Muolen, Kanton St. Gallen, Hotelangestellter, wohnsaft in Wengen, Ehemann der Martha geb. Füreder, geb. am 1. Juli 1909 in Kleinzell, Oberösterreich, dem die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit von 1927 bis 1933, die er in Deutschland zugebracht hat, immer in der Schweiz aufgehalten; in Lauterbrunnen ist er seit dem 16. April 1936 gemeldet.

29. Pecka Albert, Angehöriger des Protektorates Böhmen-Mähren, geb. am 15. Juni 1914 in Oberhofen a. Th., wohnhaft daselbst, ledig, Dreher, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Oberhofen aufgehalten mit Ausnahme der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 29. Februar 1936, während der er in der Tschechoslowakei die Rekrutenschule absolvierte.

30. Riva Fioravanti, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. November 1914 in Liesberg, wohnhaft daselbst, Bauarbeiter, Ehemann der Gertrud Marie geb. Nussbaumer, geb. am 7. September 1919 in Basel, dem die Gemischte Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und zwar zur Hauptsache in Liesberg.

31. Blauel Jeannette Anna Maria, französische Staatsangehörige, geb. am 1. Mai 1883 in Grellingen, wohnhaft daselbst, Haushälterin, der die Einwohnergemeinde Grellingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich immer in Grellingen aufgehalten.

32. Dalmolin Paul, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 3. Juni 1897 in Regensberg, Kanton Zürich, Handlanger, ledig, wohnhaft in Oberbipp, dem die Einwohnergemeinde Oberbipp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich von Geburt an bis 1899 in Regensberg und seither in Oberbipp aufgehalten.

33. Personeni Pietro Olivo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Januar 1912 in Bern, Möbelschreiner, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Hedwig geb. Lüthi, geb. am 22. Juli 1908, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit Geburt in Bern auf.

34. Steeb Rudolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 16. Februar 1902 in Horgen, Malermeister, wohnhaft in Kandersteg, Ehemann der Alwine geb. Freimann, geb. am 20. Dezember 1904 in Küsnacht (Zürich), Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit September 1924 in Kandersteg gemeldet.

35. Klebsattel Maria Luise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 4. August 1912 in Zofingen, Verkäuferin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 2. Juli 1913 in Bern gemeldet.

36. Maurer Anna Maria, deutsche Reichsangehörige, geb. am 1. März 1910 in Laufen, Hausangestellte, wohnhaft in Allmendingen bei Bern, der die Einwohnergemeinde Rubigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hat sich von Geburt an bis 1922 in Laufen und seither in Allmendingen bei Bern aufgehalten.

37. Bernasconi Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Januar 1919 in Oberhofen, wohnhaft daselbst, ledig, Maler, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Oberhofen aufgehalten.

38. Bernasconi Mario, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 1. Januar 1919 in Oberhofen, wohnhaft daselbst, ledig, Schreiner, dem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in Oberhofen aufgehalten.

39. Michelotti Armando Giuseppe Luigi, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 21. April 1915 in Biel, ledig, Kaufmann, wohnhaft in Péry, dem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten; seit 1918 ist er in Péry gemeldet.

40. Talamona Mario, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 8. Juli 1922 in Bolligen, wohnhaft daselbst, ledig, Ziegeleiarbeiter, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich immer in der Gemeinde Bolligen aufgehalten.

41. Helmlinger Karl Otto, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 15. August 1921 in Konstanz, Portier, nun Landarbeiter, wohnhaft in Jegenstorf, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hat sich seit September 1921 ständig in der Schweiz, meistens in Bern aufgehalten.

42. Grauer Karl Friedrich, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 23. Mai 1901 in Herrenberg, Holland, Drechsler, wohnhaft in Wangen a. A., Ehemann der Anna geb. Kurt, geb. am 14. Januar 1904 in Walliswil-Wangen, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Wangen a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber kam im Jahre 1911 mit seinen Eltern in die Schweiz, hielt sich bis 1921 in Wiedlisbach auf und ist seither in Wangen a. A. gemeldet.

43. Petruzzi Guido Egisto, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 17. Dezember 1912 in Hüningen, Maurer, ledig, wohnhaft in Ostermundigen, dem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit seiner Einreise in die Schweiz, die am 17. November 1915 erfolgte, ständig in Ostermundigen auf.

44. Götz Rudi, früher tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 9. Januar 1908 in Querbach, Mühlgrün, Sachsen, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hedwig Selma geb. Gross, geb. am 9. Januar 1909 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1920 ständig in der Schweiz auf und ist in Bern seit 21. September 1931 gemeldet.

45. Nicolussi Rudolf Blasius, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 2. Dezember 1904 in St. Peter, Kärnten, Fräser, wohnhaft in Courfaivre, Ehemann der Anna Maria geb. Tallat, geb. am 16. Oktober 1898 in Bassecourt, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemischte Gemeinde Courfaivre das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Seit dem 5. Mai 1905 hält sich der Bewerber ständig in der Schweiz auf; in Courfaivre ist er seit dem 1. Juni 1929 gemeldet.

46. De Bernardini Benedetto Pasquale, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. April 1893 in Maggiora, Müller, wohnhaft in Sorvilier, Ehemann der Olga geb. Widmer, geb. am 31. Mai 1901 in Bévilard, Vater von fünf minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sorvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist am 4. Mai 1923 in die Schweiz eingereist, hat sich bis zum 1. Mai 1932 in Bévilard aufgehalten und ist seither in Sorvilier gemeldet.

47. Marrocco Guglielmo Mariano Giulio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Januar 1902 in Neapel, Kapellmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marguerite Getrud geb. Zurbrügg, geb. am 23. Januar 1911 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit 1. Dezember 1926 mit Ausnahme von 20 Monaten, die er in Deutschland und England zugebracht hat, in der Schweiz auf; in Bern ist er seit dem 24. Februar 1938 ohne Unterbruch gemeldet.

48. Zerbe Walter Leo Johannes, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 4. Januar 1906 in Görlitz, Fachlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Christiane Martha geb. Loepthien, geb. am 3. April 1908 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist am 15. April 1930 in die Schweiz eingereist und hält sich seither in Bern auf.

49. Sgobero Edgar Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 18. Januar 1905 in Gemona, Industrieller, wohnhaft in Montignez, Ehemann der Andrée geb. Dumont dit Voitel, geb. am 3. August 1913 in La Chaux-de-Fonds, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemischte Gemeinde Montignez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hält sich seit dem 1. September 1931 in der Schweiz auf und ist seit seiner Einreise in Montignez gemeldet.

50. Kurth Hermann Osvald Erwin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 13. Oktober 1912 in Leipzig-Neusellenhausen, Metzger, wohnhaft in Courtemaîche, ledig, dem die Gemischte Gemeinde Courtemaîche das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist am 17. November 1923 in unser Land eingereist und hält sich seither immer darin auf. In Courtemaîche ist er seit dem 20. Juni 1929 gemeldet.

51. Hoffmann Elise, deutsche Reichsangehörige, geb. am 6. Februar 1889 in Niederfüllenbach, Masseuse, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hält sich seit September 1913 in der Schweiz und zwar fast ständig in Bern auf.

52. Bechtel Fritz Gustav, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 8. Dezember 1910 in Lörrach,

Coiffeur, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit dem 13. Februar 1913 ständig in der Schweiz, und zwar zur Hauptsache in Bern aufgehalten.

53. Scheerle Luise Charlotte, deutsche Reichsangehörige, geb. am 11. Oktober 1898 in Tuttlingen, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1920 in der Schweiz auf und ist seit dem 15. Juni 1935 in Bern gemeldet.

54. Glied Hermann Robert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 12. April 1913 in Sacrau, Maurer, ledig, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber kam im Jahre 1920 in die Schweiz und hält sich seither ständig in Bern auf.

55. Cibien Giovanna geb. Bertossi, Witwe des Luigi, italienische Staatsangehörige, geb. am 27. Januar 1895 in San Nicolas, Argentinien, Wasch- und Putzfrau, wohnhaft in Interlaken, Mutter von drei minderjährigen Kindern, der der Grosse Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist 1921 in die Schweiz eingereist und hält sich seit Juli 1922 ständig in Interlaken auf.

56. Zimmermann Pauline Karolina, deutsche Reichsangehörige, geb. am 9. Dezember 1906 in Bohlingen, Haustochter, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist am 2. Juli 1923 in die Schweiz eingereist und hält sich seit diesem Tag in Bern auf.

57. Henkel Josephine, deutsche Reichsangehörige, geb. am 13. März 1902 in Saulgau, Hausangestellte, wohnhaft in Interlaken, der der Grosse Gemeinderat von Interlaken des Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist im März 1923 in die Schweiz eingereist und hält sich seither ständig in unserem Lande auf; in Interlaken ist sie seit dem 18. März 1940 gemeldet.

58. Sauter Bertha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. November 1887 in Konstanz, Krankenpflegerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich von 1910 bis 1912, 1923 bis 1928 und von 1931 bis heute in der Schweiz aufgehalten; in Bern ist sie seit 1. September 1939 gemeldet.

59. Wurm Rosina, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. Januar 1907 in Tittmoning, Haus- und Ladentochter, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist am 10. Juli 1928 in die Schweiz eingereist und hält sich seither in Bern auf.

60. Nöller Heinz Artur, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 6. Februar 1925 in Dortmund, Malerlehrling, wohnhaft in Allmendingen bei Thun, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Gesuchstellen wohnt seit 1933 in der Schweiz und ist seit 1935 in Thun gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über die Strafnachlassgesuche Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission, und Polizeidirektor Seematter. Ferner sprechen dazu die Grossräte Gasser (Bern), Flückiger (Bern), Aebersold und Imhof, worauf Grossrat Dr. Giavanoli und Polizeidirektor Seematter replizieren.

In vier Fällen beantragt die Justizkommission Erlass der Freiheitsstrafen, unter der Bedingung, dass der Verurteilte während einer Frist von zwei, beziehungsweise drei Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird; die Regierung beantragt Abweisung. Die Anträge der Regierung werden in allen Fällen angenommen, mit folgenden Stimmenzahlen: 123 : 33; 93 : 56; 109 : 12; 87 : 30.

In einem Fall beantragt Grossrat Gasser (Bern) gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden auf Erlass der Freiheitsstrafe, unter der Bedingung, dass der Verurteilte binnen einer Frist von drei Jahren zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wird, Abweisung. Der Antrag Gasser wird mit 82 Stimmen angenommen; auf den Antrag der vorberatenden Behörden entfallen 40 Stimmen.

Die übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Bewilligung eines Kredites für den Bau des neuen Kolonistenheims Nusshof auf der Staatsdomäne Witzwil.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag einstimmig gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. für den Neubau des Kolonistenheims Nusshof wird ein Kredit von Fr. 128 000.— zu Lasten des Betriebsergebnisses der Anstalt Witzwil im Jahre 1943 bewilligt.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Beschluss des Grossen Rates über die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Direktors in der Arbeitsanstalt St. Johannsen.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Häberli, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Betrieb der Anstalt St. Johannsen ist schon verschiedentlich umgestellt worden. Nach Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 1906 sollten dort auch Frauen untergebracht werden; damals galt also St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus und Arbeitsanstalt für Männer.

Im Jahre 1911 wurden die Frauen nach Hindelbank übergeführt; von da an bis Ende 1941 waren in St. Johannsen nur noch Leute untergebracht, die auf Grund eines Administrativverfahrens eingewiesen worden waren. Nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit seinen verschiedenartigen Massnahmen und Strafarten mussten in der Anstalt verschiedene Abteilungen neu errichtet werden. Es finden sich nun dort dreierlei Insassen: 1. die gemäss Armenpolizeigesetz Verurteilten; 2. die zu Haftstrafen von mehr als 30 Tagen Verurteilten; 3. die zu Haftstrafen von mehr als 15 Tagen verurteilten Jugendlichen im Uebergangsalter.

Dadurch ist eine grosse Mehrarbeit entstanden, aber abgesehen davon sind heute die Direktoren der Strafanstalten, der Anstalten überhaupt, durch Mehrarbeiten stark in Anspruch genommen. Dazu kommt, dass man im modernen Strafverfahren viel mehr geistig auf die Leute einzuwirken sucht, worüber wir ja gestern von unserm Kollegen Dr. Morf einen hochwissenschaftlichen Vortrag gehört haben. Auch dadurch wird die Arbeit der Anstaltsleiter vermehrt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dem Direktor einen Adjunkten beizugeben, welcher mehr diese Seite zu betreuen hat, während dem Direktor die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes übertragen wird. Auch hier schlägt die Staatswirtschaftskommission Genehmigung vor.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird die Stelle eines Adjunkten des Direktors geschaffen.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat gewählt und erhält eine jährliche Grundbesoldung von Fr. 4600.— bis Fr. 7000.—. Er erhält Unterkunft und Beköstigung für seine Person in der Anstalt.

§ 3. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie bestimmt insbesondere die Amtspflichten dieses Beamten.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich muss dem Rat vorschlagen eine Nachmittagssitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend Aenderung des Verfahrens über die Administrativversorgung.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 707.)

Giovanoli. Durch unsere Motion auf Aenderung des Verfahrens für die sogenannte Administrativversorgung wünschen wir einen Bericht und Antrag der Regierung, der sich mit den notwendig gewordenen Aenderungen im Gesetz über die Armenpolizei und die Alters- und Arbeitsanstalten vom Jahre 1912 beschäftigt.

Die materiellen Voraussetzungen für die Administrativversorgung sind in Art. 62 des genannten Gesetzes geordnet. Ich möchte gleich eingangs erwähnen, dass sich unsere Motion nicht gegen die Administrativversorgung gesellschaftsunfähiger Personen überhaupt wendet. Wir wissen, dass es Kategorien von Bürgern gibt, die aus Gründen des Charakters oder aus andern Gründen zweckmässigerweise versorgt werden, weil sie sonst für die Gesellschaft und für ihre Umwelt eine Gefahr werden können, wo die Versorgung vielleicht sogar in ihrem eigenen Interesse liegt.

Die Motion wünscht vielmehr eine neuerliche Untersuchung dieses ganzen Problems, namentlich aber des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens für die Einweisung in Arbeitshäuser, ein Verfahren, das nach meiner Ueberzeugung in verschiedenen Punkten unzulänglich ist und eine Neuordnung vertragen würde.

In Art. 62 des Armenpolizeigesetzes sind die materiellen Voraussetzungen aufgezählt, die für die Einweisung in die Arbeitsanstalt in Betracht fallen. Schon eine oberflächliche Durchsicht der Voraussetzungen zeigt, dass der Art. 62 den neuen Zeitverhältnissen angepasst werden sollte. Infolge der Schaffung des Jugendstrafrechts und der Inkraftsetzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches haben sich die Voraussetzungen für die Einweisung geändert. Praktisch spielt heute eigentlich nur noch Ziffer 2 von Art. 62 eine Rolle, wonach eingewiesen werden können: Personen, die sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk, oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben oder die infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen sittlich gefährden. Weiter wird bestimmt, dass geistig minderwertige Personen, die die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden, einzuweisen sind, während jene Fälle, die in Abschnitt 1 aufgeführt sind: Personen im Alter von 16—20 Jahren, welche sich den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder den Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist, heute praktisch dem Jugendanwalt

übergeben werden, also für die Administrativversorgung nach bisherigem Modus keine Bedeutung mehr haben. Abschnitt 3 müsste nach meiner Kenntnis praktisch auch nicht mehr angewendet werden; statt dessen gilt der Entzug der elterlichen Gewalt. Die Fälle, die in Abschnitt 4 aufgeführt sind, beurteilt nach dem neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch der Richter, sobald Unzurechnungsfähigkeit hinzutritt, so dass auch solche Fälle nicht mehr vorkommen. Die Administrativversorgung nach Ziffer 5 und 7: strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen und unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen dürfte nach meiner Auffassung gesetzwidrig sein, da nach Sinn und Wortlaut des Schweizerischen Strafgesetzbuches heute der Richter die notwendigen Massnahmen trifft, speziell hinsichtlich Verwahrung der Unverbesserlichen. Heute ist hiefür offensichtlich ein richterliches Urteil nötig.

Nun der Kernpunkt des Problems, das Verfahren. Dieses ist in Art. 66 des Armenpolizeigesetzes geordnet, im grossen und ganzen so, dass die im Gesetz genannten zuständigen Instanzen — das können die verschiedensten Administrativorgane sein — den Antrag stellen, der nachher ans Regierungsstatthalteramt geht. Der Statthalter prüft den Fall und stellt der Regierung Antrag, die endgültig entscheidet.

Um den zuständigen Instanzen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, möchte ich erklären, dass ich auch schon die Erfahrung gemacht habe, dass Gemeinden mit der Behandlung derartiger Fälle eigentlich oft zulange warten. Praktische Erfahrungen zeigen mir aber auch, dass es nach meiner festen Ueberzeugung gerechtfertigt ist, die gesetzlichen Voraussetzungen, das heisst das Verfahren in seinem Ablauf und seinen Voraussetzungen gründlich zu prüfen.

Die grössten Mängel scheinen mir in folgendem zu bestehen:

1. für Verhaftung und Gesuche um Haftentlassung bestehen eigentlich keine Vorschriften, es sind daher auch keine Garantien gegen unbillige Freiheitsberaubung vorhanden, die nach der Praxis eben möglich ist. Es gibt hier Fälle von reiner Willkür in der Verhaftung und der Verweigerung der Haftentlassung. Dazu kommen Verzögerungen der Einvernahme, manchmal auch unnötige Verhaftungen oder Verweigerung der Haftentlassung, obwohl am Ende der Regierungsrat, die eigentliche entscheidende Instanz, den Mann bedingt freilässt oder überhaupt die Versorgung nicht beschliesst. Es sind auch schon Verhaftungen auf Grund voreiliger Anträge von Gemeindebehörden vorgekommen.

Zu diesem Punkt geht meine Forderung dahin, dass man Regeln über Verhaftung und Behandlung während der Haft aufstellt, auch Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der Haftentlassungsgesuche.

2. sind die Untersuchungen oftmals summarisch, nicht deshalb, weil der Mangel in den Personen liegt, die sich mit dem Verfahren zu beschäftigen haben — ich rede hier in Uebereinstimmung mit der Auffassung mancher Regierungsstatthalter —, sondern weil die Verantwortlichkeiten im Verfahren eigentlich falsch verteilt sind. Der Regierungsstatthalter untersucht, aber er entscheidet nicht; der Regierungsrat entscheidet, aber er entscheidet nicht auf Grund einer von ihm geführten Untersuchung, sondern lediglich auf Grund von Akten. Der Regierungsrat entscheidet also, ohne den Mann zu sehen; es handelt sich demnach lediglich um ein summarisches Verfahren. Ich habe mich schon manchmal gefragt, wie es den Mitgliedern des Regierungsrates eigentlich zumute ist, wenn ein solcher Antrag an den Regierungsrat gelangt. Sie müssen darüber als Gesamtbehörde entscheiden, obwohl es eigentlich unmöglich ist, dass sich der Regierungsrat als Gesamtbehörde oder das einzelne Mitglied richtig ins Bild setzen kann. Es ist also kein Verfahren, das alle Rechtsgarantien bietet, und namentlich ist keine richtige Verteidigung gewährleistet. Es fehlt im ganzen Ablauf des Verfahrens das Recht der Verbeiständung. Diese ist toleriert, aber ein Anspruch darauf fehlt. Weiter empfinde ich als Mangel, dass der Betroffene den Antrag nicht unbedingt zu sehen bekommt. Nach der heutigen Praxis wird ihm dieser manchmal mitgeteilt, aber es liegt kein rechtlicher Zwang dazu vor. Nach dem bisher üblichen Verfahren ist es möglich, dass Leute eingewiesen werden, dass über sie entschieden wird, ohne dass sie den Antrag überhaupt zu Gesicht bekommen.

Weiter empfinde ich es als besondern Mangel, dass derjenige, der eingewiesen wird, über kein Rechtsmittel, namentlich über keine Appellationsmöglichkeit verfügt. Er ist also in diesem Punkt schlechter gestellt als der Kriminelle. Er kann wohl unter gewissen Voraussetzungen ein Wiedererwägungsgesuch stellen, aber darüber entscheidet die genau gleiche Instanz wie bei der Einweisung.

Als mangelhaft empfindet man oft auch die Gestaltung des Verfahrens bei der Abhörung und bei der Unterzeichnung der Verhandlungsprotokolle. So ein Mann unterschreibt oft Abhörungsprotokolle — das weiss ich aus eigener Praxis —, die objektiv unrichtig sind; er hat keine Möglichkeit, korrigierend einzugreifen, weil er unbeholfen war, unter Druck stand oder überhaupt rechtsunkundig war. Weil — das wissen alle, die mit diesen Dingen zu tun haben — Schweigen einfach als Zugeständnis aufgefasst wird, so ist die Sache bei der Administrativversorgung eigentlich die, dass der administrativ Versorgte in rechtlicher Hinsicht schlechter dasteht als der Verbrecher. So kommt es — und ich habe schon oft solche Fälle erlebt, ebenso andere, die mit diesen Dingen zu tun haben oder die nur einmal in Witzwil waren — dass Leute, die vor der administrativen Einweisung stehen, lieber noch ein kriminelles Vergehen verüben, weil sie nachher doch gewisse Rechtsgarantien besitzen. Sie ziehen also die Begehung eines Deliktes vor, weil sie dann wissen, woran sie sind, vor allem weil sie dann Rechtsgarantien haben.

Ich glaube nicht, dass das Verhältnisse sind, die als zufriedenstellend bezeichnet werden können; ich möchte auch nicht verschweigen, obwohl es mit der Frage, die uns jetzt beschäftigt, nur indirekt zusammenhängt, dass nach meiner Auffassung der Zweck der Versorgung: die Besserung, sehr oft im Arbeitshaus nicht erreicht wird. Es ist zu bezweifeln, ob diese Einweisung in allen Fällen das zweckmässigste Mittel ist. Wer einmal in Witzwil eingewiesen war, ist oft für sein ganzes

Leben verpfuscht; das wissen alle, die sich mit den Verhältnissen ernstlich beschäftigt haben. Bei Leuten, die einmal eingewiesen waren, braucht es eine ganz gewaltige Energie, um sich nach ihrer Entlassung wieder ins Leben einzuordnen und sich in der rechten Bahn zu halten, wieder ein nützliches Glied der menschlichen Gemeinschaft zu werden. Ich habe schon derartige Fälle erlebt; es handelte sich um Leute, vor denen ich eine hohe Achtung empfinden musste, weil sie es mit ihrem ungeheuer starken Besserungswillen fertiggebracht haben, sich wieder einzuordnen, obwohl alle Voraussetzungen nach ihrem ganzen sozialen Milieu (verpfuschte Jugend und teilweise verpfuschtes Leben) eigentlich dafür gesprochen hätten, dass die Leute rettungslos in den Abgrund hätten taumeln müssen.

Nun ein paar Bemerkungen über die Aenderungen, die meiner Ansicht nach am Verfahren angebracht werden sollten. Ich lege Wert darauf, dass die Polizeidirektion von den Möglichkeiten Kenntnis nehme, die ich sehe, und die bestehen, um den Beanstandungen, deren Berechtigung man im Ernst wohl nicht bestreiten kann, gerecht zu werden.

Möglich ist erstens die Zuweisung des Entscheides an den Regierungsstatthalter, verbunden mit Rekursrecht an den Regierungsrat. Die praktische Folge wäre die, dass der Regierungsstatthalter den Entscheid begründen müsste. Das weckt das Verantwortlichkeitsbewusstsein besser als ein bloss interner Verwaltungsantrag. Der Mann, der eingewiesen werden soll, hat also ein Rekursrecht, ebenso natürlich auch die Gemeindebehörde oder die Instanz, die den Antrag stellt.

Weiter wäre die Möglichkeit eines Entscheides durch den Regierungsstatthalter, ohne Rekursrecht, aber mit Ueberprüfung durch den Regierungsrat denkbar, ein Verfahren, das ähnlich geordnet wäre, wie die Armenrechtsbewilligungen. Eine dritte Möglichkeit bestünde in einem Verfahren, das demjenigen bei Bevormundungen nachgebildet wäre: bei nicht streitigen Versorgungen würde der Entscheid durch den Regierungsstatthalter gefällt; wird aber die Einweisung bestritten, so wird der Fall von einer andern Instanz beurteilt, zum Beispiel vom Amtsgericht, wie das auch schon vorgeschlagen worden ist oder vom Regierungsrat.

Abschliessend möchte ich hier lediglich bemerken, dass mir bestimmte rechtliche Garantien gegen ungerechte Verhaftungen und Haftbelassungen, am wichtigsten sind, und ferner ein geordnetes Verfahren für schwierige Fälle, namentlich für die Fälle, wo sich der Mann nicht unterzieht. Ich möchte hier nicht abschliessend urteilen; es kam mir lediglich darauf an, einmal auf diese Verhältnisse hinzuweisen, damit das Verfahren gründlich untersucht wird. Dabei möchte ich noch auf einen andern Vorschlag Wert legen, den ich dem Polizeidirektor machen möchte, von dem ich weiss, dass er von Seite der Regierungsstatthalter begrüsst würde. Es sollte zur Prüfung dieser Fragen einmal eine Konferenz abgehalten werden, an welcher die Beamten der Polizeidirektion mit den Regierungsstatthaltern teilnehmen würden, wo die Leute vom Bau unter sich einmal diese Fragen gründlich diskutieren könnten. Dabei wäre es möglich, Erfahrungen auszutauschen, und zu untersuchen, was am Verfahren eventuell geändert werden sollte, was unter Umständen auch ohne Aenderung der gesetzlichen Vorschriften verbessert werden könnte.

Ich wäre dankbar, wenn der Regierungsrat meine Motion annähme; ich begreife, dass er das nur tun kann ohne jegliche Bindung, weil das Problem sehr kompliziert ist. Zum Schluss möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass schon bei der Beratung des Armenpolizeigesetzes im Grossen Rat die Verfassungsmässigkeit einzelner Gesetzesbestimmungen sehr stark umstritten war. Es wäre verlockend, auf verschiedene Voten aus den damaligen Verhandlungen zurückzugreifen. Es haben Persönlichkeiten von Namen und Rang in mehr als einer Beziehung die Verfassungsmässigkeit gewisser Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes bestritten; auch vom damaligen Justizdirektor wurde das so unter der Hand zugegeben, indem er sagte, dass man über die eine oder andere Frage sehr wohl diskutieren könnte.

Man darf vielleicht bei dieser Gelegenheit auch eine Dankespflicht abstatten, indem man darauf hinweist, dass ein Mann wie der 1931 verstorbene Generalprokurator des Staates Bern, Herr Langhans, ein überzeugter Gegner der Administrativversorgung war. Auf seine Motive will ich nicht näher eintreten, sondern nur feststellen, dass er ein überzeugter Gegner dieses in einem Polizeigesetz niedergelegten Verfahrens war und es als schweren Mangel empfand, dass gewisse rechtliche Garantien fehlen. Das war eine Persönlichkeit, die immerhin zählt, ein Mann von Rang und Sachkenntnis.

Ich möchte also den Herrn Polizeidirektor bitten, die Motion entgegenzunehmen; ich wäre dankbar, wenn in Bälde, in Verbindung mit den zuständigen Instanzen, namentlich auch, was wir vorschlagen möchten, auf Grund der Konferenz mit den Statthaltern, das Problem untersucht würde, und zwar objektiv. Ich habe ohne jede Voreingenommenheit gesprochen und mich jeder Kritik an den Instanzen enthalten. Das Problem verdient es, wieder einmal besprochen zu werden, namentlich auch im Hinblick auf das Verfahren der Administrativversorgung. Es soll geändert werden, was offensichtlich der Aenderung bedarf.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Dr. Giovanoli verlangt in ihrem Wortlaut Abänderung des Verfahrens bei der sogenannten Administrativeinweisung, um die persönlichen Rechte des einzuweisenden Bürgers besser schützen zu können. Sie haben gehört, wie der Motionär seine Forderung auffasst: es ist ihm nicht in erster Linie um eine Aenderung der gesetzlichen Grundlagen zu tun, sondern darum, dass die Motion unverbindlich, zur Prüfung, entgegengenommen werde, um seine Anregungen gründlich zu studieren und eventuell in Form von Gesetzesänderungen aufzunehmen. Da sich aber von Zeit zu Zeit auch Stimmen, welche allgemein die administrative Versetzung bekämpfen, regen, erachten wir es einmal als notwendig, sowohl auf Berechtigung und Zweck dieser Einweisung wie auch auf das Wesen des Verfahrens näher einzutreten.

Armenpolizeigesetze sind notwendig zur Sicherung der Wirkung von Armengesetzen. Das Armengesetz von 1897 gehört heute noch zu den fortschrittlichsten Fürsorgeordnungen. Es gründet sich,

wie sein Vorgänger, auf das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung. Staat und Gemeinden teilen sich in die Unterstützungsbeiträge, jedoch so, dass diejenigen Organe, welche das Ausmass der Unterstützungen festsetzen, ebenfalls einen Teil der finanziellen Lasten auf sich nehmen müssen. Dadurch ist eine Vergeudung der öffentlichen Gelder durch Fürsorgeinstanzen so gut wie ausgeschlossen. Es kommt nicht vor, «dass der eine befiehlt und der andere bezahlt».

Der Staat hat die äuswärtige Armenpflege nach zweijähriger Karenzzeit voll zu seinen Lasten übernommen. So ist es möglich geworden, eine menschenwürdige Fürsorge sowohl im Kanton wie für auswärts wohnende armengenössisge Berner zu treffen.

Nicht nur die gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Organisation der bernischen Armenfürsorge ist grosszügig ausgebaut. Die kantonale Direktion des Armenwesens gehört zu den grössern staatlichen Verwaltungszweigen. Ueber 100 Bezirksarmeninspektoren vertreten die zentrale Direktion und haben die Aufgabe, im ganzen Kanton für eine richtige, gleichmässige und wohlwollende Behandlung der Bedürftigen zu sorgen und gegen Missbräuche jeglicher Art einzuschreiten. Sämtliche bernischen 496 Gemeinden haben dem Armenwesen in ihrem Gebiete von Gesetzes wegen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Grössere Gemeinden besitzen eine eigene Armen- oder Fürsorgekommission. Eine kantonale Armenkommission und die regionalen Konferenzen der Bezirksarmeninspektoren in Verbindung mit den Regierungsstatthaltern streben in ihren jährlichen amtlichen Zusammenkünften eine korrekte, gleichmässige Anwendung der Vorschriften im ganzen Kanton an und suchen die Fürsorge den immer im Flusse bleibenden Bedürfnissen jederzeit anzupassen. Man darf deshalb wohl behaupten, dass kein Berner mit Wissen und Willen der Behörden das Notwendige zum Leben nicht erhalte.

Neben dieser staatlichen Fürsorgeorganisation besitzen wir unzählige private Institutionen, die denselben Zweck verfolgen. Es sei nur hingewiesen auf Vereine wie: Für das Alter, Pro Juventute, Gotthelfverein, Pro Infirmis, Tuberkulosehilfsverein, Gemeinnützige Vereine aller Art usw., um nur einige wichtige unter vielen andern — die dadurch nicht zurückgesetzt sein sollen — zu nennen. Ausgedehnt ist schliesslich auch das Anstaltswesen, welches der bernischen Fürsorge mächtigen Auftrieb gibt. Staatliche, halbstaatliche, private, regionale und lokale Anstalten und Heime finden wir landauf, landab. Für Arme, Unheilbare, für das Alter und die Jugend, für schwererziehbare Kinder und Jugendliche usw. sind unzählige Türen offen.

Neben einem gewaltigen immerwährenden Aufwand an Arbeit und Zeit für das bernische Armenwesen werden in unserem Kanton jährlich an Staats- und Gemeindeunterstützungen sowie an privaten Zuwendungen mehr als 20 Millionen Franken ausgegeben. Wir wollen uns freuen, dass das Berner Volk solche Opfer darbringt, um seinen ökonomisch schwachen Mitbürgern das Leben erträglich zu machen.

Mit der Durchführung der Armengesetze hat sich jedoch gezeigt, dass die wohlgemeinte Fürsorgeordnung missbraucht wurde. Die nach dem geltenden Gesetz sozusagen automatisch ohne grosse Schwierigkeiten einsetzende öffentliche Unterstützung von Bedürftigen verleitete liederliche und leichtsinnige Elemente dazu, die Pflicht, für den eigenen Unterhalt und denjenigen der Angehörigen zu sogen, nicht mehr ernst zu nehmen. Man verliess sich zu leicht auf die Fürsorge. Ja, sogar Unterstützungsgelder wurden dem Zwecke des Familienunterhalts entfremdet, indem sie auf liederliche Art verausgabt wurden. Auf die Dauer konnten die Behörden einer solchen Entwicklung nicht zusehen. Mit den Armenpolizeigesetzen suchte man daher der leichtsinnigen ökonomischen und sittlichen Gefährdung von unterstützten Personen und Familien durch leichten Lebenswandel und dem Missbrauch von Unterstützungsgeldern Einhalt zu gebieten. In der Verwaltungspraxis weiss man, dass jedes Fürsorgegesetz seinen guten Zweck verfehlt, wenn nicht gleichzeitig wohldurchdachte Fürsorgepolizeivorschriften den Behörden zur Verfügung stehen, damit sie gegen leichtsinnig selbstverschuldete Armengenössigkeit einschreiten können.

Was bezweckt nun das Armenpolizeigesetz? Das ist in Art. 62 deutlich zum Ausdruck gebracht.

«In die Arbeitsanstalten werden versetzt:

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;

2. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Aergernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich und ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden;

3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl oder Schulunfleiss oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;

4. Personen, welche gemäss Art. 47 Strafgesetz dem Regierungsrat zur weitern Behandlung zugewiesen werden; (aufgehoben)

5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen;

6. geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Masse gefährden;

7. unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen;

8. Personen, die aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben in Verbänden im Lande herumziehen oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreiben und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden oder das Publikum belästigen.»

Nach Art. 64 Armenpolizeigesetz erfolgt die Versetzung in eine Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege und zwar entscheidet der Regierungs-

rat endgültig auf Antrag der Polizeidirektion. Zur Antragstellung an die Polizeidirektion sind gemäss Art. 65 die kantonale Armendirektion für diejenigen Fälle, die der auswärtigen Armenpflege unterstehen und der Regierungsstatthalter für alle andern Fälle berechtigt. An diese Amtsstellen können Versetzungsanträge von den Armeninspektoren und den lokalen Vormundschafts-, Ortspolizei-, Schul- und Aufsichtsbehörden eingereicht werden. Ebenso ist der Richter in bestimmten Fällen ermächtigt, die administrative Versetzung zu beantragen.

Ueber die Art der Anträge und das Verfahren sagt Art. 66 folgendes:

«Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirkes zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so soll er sie entweder sebständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein.

Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat.»

Hier setzt nun die Motion ein. Sie verlangt, dass im Versetzungsverfahren die Rechte des zu versetzenden Bürgers besser geschützt werden. Wie sieht das Verfahren in der Praxis aus? Da ist einmal für eine Versetzung nötigt:

1. Ein gehörig motivierter Antrag einer zuständigen, in Art. 65 genannten Instanz;
2. Beilage von genügenden Belegen;
3. Prüfung durch den Regierungsstatthalter mit:
   a) Abhörung der Person, gegen die der Versetzungsantrag gerichtet ist,
   b) Vergleich dieser Aussagen mit den vorgelegten Akten,
   c) Einvernahme der antragstellenden Behörden,
   d) Einvernahme von Zeugen beider Parteien,
   e) Beschaffung weiterer notwendiger Beweismittel;
4. Entscheid des Regierungsstatthalters:
   a) Abweisung des Antrages,
   b) Weiterleitung an den Regierungsrat mit Begründung:
      aa) auf bedingte Versetzung,
      bb) auf definitive Versetzung;
5. Die Polizeidirektion überprüft den Antrag durch einen juristischen Beamten.

Namentlich legt sie Wert darauf, dass sich die antragstellende Behörde ausweisen kann über Vorkehren und Massnahmen zur Besserung der einzuweisenden Person, bevor sie den Versetzungsantrag stellte. Wiederholte und eindrückliche Mahnungen, Warnungen, Drohungen auf Versetzung eventuell schärfere Massnahmen müssen sich als erfolglos erwiesen haben, sonst tritt der Regierungsrat auf eine Einweisung in die Arbeitsanstalt nicht ein.

Wie von der Ortsbehörde, so wird auch vom Regierungsstatthalter verlangt, dass er vor der Antragstellung seinen ganzen Einfluss durch Zuspruch und Mahnungen geltend macht. Erst wenn alle diese Mittel versagen und einwandfrei feststeht, dass ein im Armenpolizeigesetz umschriebener Tatbestand vorliegt, entschliesst sich die Polizeidirektion zur Antragstellung an den Regierungsrat. Nicht selten versucht sie es noch mit einer bedingten Versetzung, das heisst mit einer Einweisung, deren Vollzug auf Wohlverhalten hin aufgeschoben wird, obwohl die Erfahrungen im allgemeinen nicht dazu ermutigen.

Es sind absolut nicht der nackte Buchstabe und der kühle Verstand allein, die bei den Versetzungen den Ausschlag geben, sondern auch das Herz spricht mit. Wenn schwierige Elemente mit ihren Streichen und Seitensprüngen auch oft die Behörden und Amtspersonen fast zur Verzweiflung bringen, so wissen diese alle, dass die Einzuweisenden im Grunde genommen eben doch bedauernswerte Menschen sind, denen human geholfen werden muss. Wie will man ihnen, den Haltlosen, aber anders helfen, als durch geregelte Arbeits- und richtige Lebensgewöhnung in einer Anstalt? Dazu ist leider der Freiheitsentzug notwendig, weil die vorausgegangene Einzelhilfe durch Ortsbehörden, Vormundschaften und Patronate nicht zum Ziele führten.

Jede zu versetzende Person hat Gelegenheit, sowohl vor der antragstellenden Behörde wie namentlich vor dem Regierungsstatthalter sich zum Antrag und zu dessen Begründung ausführlich zu äussern. Diese Aussagen werden durch polizeiliche Erhebungen und Zeugenabhörungen überprüft, restlos abgeklärt und bei den Entscheiden gebührend in Erwägung gezogen. Bei den geringsten Unklarheiten stellt die Polizeidirektion ihrerseits Rückfragen an die Orts- und Bezirksinstanzen oder an die in Frage stehende Person. Es kann deshalb kaum behauptet werden, dass auf diese Weise die Rechte des Bürgers nach den vorliegenden Verhältnissen nicht voll und ganz gewahrt und die Einweisungen etwa übers Knie gebrochen werden.

Man behauptet oft, dass für einen kleinen Diebstahl langwierige Hauptverhandlungen vor Gericht notwendig seien, deren Ergebnis meistens nur eine kurzfristige Freiheitsstrafe sei. Dagegen werde auf dem Administrativwege «ohne lange Verhandlungen» ein Jahr und mehr Freiheitsentzug verfügt. Man konstruiert daraus eine ungleiche Behandlung der Bürger und will der Administrativversetzung einen Strick drehen.

Dazu ist vorerst zu sagen, dass die Versetzung in die Arbeitsanstalt keine Strafe ist. Strafe und Massnahme unterscheiden sich vorwiegend in ihrem Zweck. Strafe bedeutet ursprünglich Sühne, Massnahme dagegen Heilung und Besserung. Eine Massnahme kann daher jederzeit, sobald sie ihren Zweck erreicht hat, abgeändert oder aufgehoben werden, auch dann, wenn sie auf eine ganz bestimmte Zeit lautete. So wie man im Schweizerischen Strafgesetzbuch streng unterscheidet zwischen Strafen und Massnahmen, die hauptsächlich Versetzungen betreffen, so hatten die bernischen Armenpolizei-

gesetze bereits seit langem diese Massnahmen für den Kanton Bern ermöglicht. Durch die Einweisung in eine Arbeitsanstalt soll der Fehlbare gebessert werden. Er soll zu regelmässiger Arbeit und zu einem geordneten und anständigen Leben nacherzogen werden, damit er wieder als nützliches Glied in die Freiheit und in die Gesellschaft zurückkehren kann. Das ist keine Strafe, sondern darf wohl als Wohltat der Oeffentlichkeit gegenüber charakterlich schwachen Menschen bezeichnet werden.

Aber auch vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, darf das Administrativverfahren nicht mit dem Strafverfahren verglichen werden. Während in letzterem der Richter mit einer Anzahl von Verhandlungen und in erschöpfender Beweisaufnahme dem Täter das Verschulden nachweisen und den Tatbestand erstellen muss, liegt dieser im Administrativverfahren vor aller Oeffentlichkeit klar zu Tage. Die Nachbarschaft, die Verwandtschaft, ja ganze Gemeinden wissen, dass der X nicht arbeitet, sich arbeitslos in der Gegend herumtreibt, vermittelte Arbeitsstellen grundlos verlässt oder nicht antritt. Jedermann weiss, dass seine Familie deshalb aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss. Ebenso bekannt ist es, wenn eine unterstützte Mutter einen verschwenderischen und unsittlichen Lebenswandel führt und dadurch ihre Angehörigen ökonomisch und sittlich gefährdet. In recht vielen Fällen geben die zu versetzenden Personen ihre Verfehlungen restlos zu. Sie versprechen auf Mahnungen und Warnungen der Ortsbehörden und der Regierungsstatthalter hin ein erstes, zweites und ein drittes Mal Besserung, werden aber meist wieder rückfällig. Bestreiten sie aber die zur Last gelegten Verfehlungen, so findet bereits eine Abklärung ihrer Einwände durch die Regierungsstatthalter und wenn notwendig auch noch durch die Polizeidirektion statt, so dass in diesem Verfahren weitere Verhandlungen vollständig zwecklos wären. In der bisherigen langjährigen Praxis hat sich noch nie gezeigt, dass eine einzige Person zu Unrecht versetzt worden ist. Dagegen sind die Fälle zahlreich, in denen die Ortspolizeibehörden zu lange warteten mit der Antragstellung, so dass die Massnahmen bedauerlicherweise recht oft mit Rücksicht auf die Versetzungskosten verspätet erfolgten und daher wirkungslos blieben.

Zuzugeben ist, dass sich das Verfahren bei der Verlängerung der Enthaltsamkeit meist kürzer abwickelt. Die Verlängerung betrifft aber Leute, die als Rückfällige in die Arbeitsanstalt eingewiesen wurden und dazu wegen schlechter Aufführung in der Anstalt oder psychiatrisch festgestellter Gemeingefährlichkeit länger interniert werden müssen. Dem Versetzten wird dies bei der Einweisung ausdrücklich eröffnet und damit ist die Entlassung oder die Verlängerung in den allermeisten Fällen in seine Hand gelegt. Die Führung in der Anstalt ist für die Verlängerung ausschlaggebend. Bei guter Anstaltsführung wird keine definitive Verlängerung vom Regierungsrat beschlossen. Höchstens wird in zweifelhaften Fällen die bedingte Verlängerung ausgesprochen, um diesen Leuten bei der Rückkehr in die Freiheit behilflich zu sein durch die Fürsorge und Betreuung der Schutzaufsicht. Versetzte, die sich aber der Anstaltsdisziplin widersetzen, faulenzen, den geordneten Gang der Arbeit beständig stören, Werkzeuge und Material beschädigen, streitsüchtig und lügnerisch bleiben, Diebstähle an Anstaltsgut oder am Gute von Mitenthaltenen verüben, oder bei jeder Gelegenheit zu entweichen suchen und anderes mehr, die dürfen unter keinen Umständen in Freiheit gesetzt werden. Darüber können aber nur die Anstaltsdirektion und das Personal Auskunft geben; doch auch sie sind für ihre Aussagen beweispflichtig. Eine andere Instanz ist in solchen Fällen praktisch kaum zuständig.

Trotzdem geben wir vom Verlängerungsantrag dem Betroffenen Kenntnis und verschaffen ihm auch Gelegenheit, sich darüber beim zuständigen Regierungsstatthalter auszusprechen, der seinerseits die Aussagen überprüft und seinen Bericht abgibt. Die persönlichen Rechte des Eingewiesenen werden auf diese Weise auch bei der Verlängerung im notwendigen Umfang gewahrt. Ein weitergehendes Verfahren für solche Verlängerungen einzuführen, wäre unseres Erachtens eine unnötige Belastung der Verwaltung und der öffentlichen Finanzen.

Wer sich trotzdem in seinen Rechten gekürzt fühlt, dem steht der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zu wegen unbegründeten Freiheitsentzuges oder wegen Willkür. Von diesem ausserordentlichen Rechtsmittel wird des öftern Gebrauch gemacht. Die Entscheide des Bundesgerichtes zeigen aber auch deutlich, dass den Einweisungsbehörden keine Uebergriffe nachgewiesen werden können.

Der Regierungsrat ist nach Art. 67 Armenpolizeigesetz ermächtigt, erstmals die Versetzung bis auf die Dauer eines Jahres und bei den Rückfälligen auf die Dauer von zwei Jahren auszusprechen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Einweisung in die Arbeitsanstalt von einigen Monaten für die Besserung vollständig wirkungslos ist. Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, dass die Versetzung keine Strafe ist, deren Dauer je nach der Schwere des Deliktes abgestuft und bemessen wird, sondern die Versetzung ist eine Massnahme, um charakterliche Schwächen der Versorgten während der Einweisungsdauer möglichst zu korrigieren. Aus praktischen Gründen hat deshalb von kurzfristigen Einweisungen abgesehen werden müssen. In der Regel ist erstmals ein Jahr notwendig. Gelingt die Besserung vor Jahresfrist, so wird, wie das glücklicherweise vorkommt, die bedingte Entlassung gewährt. Dem Versetzten werden einige Monate erlassen, dafür wird er aber unter Schutzaufsicht gestellt. Während dieser Zeit hat er die Weisungen des Regierungsrates strikte zu befolgen, sonst wird er für die erlassene Zeit in die Anstalt zurückversetzt. Eine Abkürzung bis zu einem Jahr und mehr wird jeweilen auch den Rückfälligen oder solchen, gegen die eine Verlängerung von zwei Jahren hat ausgesprochen werden müssen, zugebilligt, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Restlos gute Aufführung in der Anstalt wird jedoch in allen Fällen verlangt. Die zuständige Behörde soll daraus ableiten können, dass sich der Versetzte in der Freiheit recht verhalten werde.

Der bernischen Praxis sind auch die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches über die Massnahmen an Jugendlichen und Erwachsenen grundsätzlich gefolgt. Die Einweisung durch den Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt erfolgt nach dem neuen Strafrecht auf unbestimmte Zeit, das heisst

für so lange, bis der Eingewiesene als gebessert entlassen werden kann. Diese Versetzung entspricht meistenteils einer Freiheitsstrafe von wenigen Wochen oder sogar Tagen. Wenn der Richter aber ermächtigt ist, nach neuester Gesetzgebung eine kurze Freiheitsstrafe in eine langfristige Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt umzuwandeln, warum sollen seine Anträge, die derselbe Richter in 19 bernischen Amtsbezirken als Regierungsstatthalter bei der Administrativversetzung an den Regierungsrat weiterleitet, nicht zuverlässig sein und für den Schutz der persönlichen Rechte des zu Versetzenden dieselbe Garantie bieten wie seine richterlichen Einweisungsentscheide?

Eine bedingte Entlassung kommt nach Art. 43 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erst nach wenigstens einem Jahr Arbeitserziehungsanstalt in Frage. Sind die Voraussetzungen für diese bedingte Entlassung nach drei Jahren nicht erfüllt, das heisst, hat sich in der Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstalt der Eingewiesene nach drei Jahren nicht gebessert, dann ist erst noch die umgewandelte Freiheitsstrafe ganz oder teilweise an ihm zu vollziehen. Wir sehen daraus, dass das fortschrittliche neue Strafgesetzbuch mit der Arbeitserziehung schärfer in die Freiheit des fehlbaren Bürgers eingreift als das bernische Armenpolizeigesetz.

Die Frage, ob die Versetzung in Arbeitsanstalten durch Administrativ- oder Gerichtsbehörden auszusprechen ist, hat bereits in den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts in den Beratungen zum Gesetz über die Arbeitsanstalten zu Diskussionen im Grossen Rat Anlass gegeben. Damals trat Regierungsrat Scheurer für die Administrativversetzung ein und der Grosse Rat hat ihm in dieser Auffassung recht gegeben. Man hat damit im Kanton Bern offenbar gute Erfahrungen gemacht, sonst wäre die langjährige Praxis nicht im Armenpolizeigesetz von 1912 neuerdings aufgenommen und ebenso das oben geschilderte Verfahren darin festgelegt worden. Es ist tatsächlich auch heute nicht einzusehen, wie dieses Verfahren im Interesse der Rechte des Einzuweisenden gesetzlich geändert werden sollte. Die Administrativversetzung ist das letzte Mittel, liederliche, arbeitsscheue, trunksüchtige oder sittlich gefährdete Menschen zu bessern. Die Oeffentlichkeit hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einzugreifen, da sie die Folgen eines solchen abwegigen Lebenswandels materiell und moralisch zu tragen hat. Und wer das gegenwärtige, gründliche Versetzungsverfahren kennt, wird den Orts-, Bezirks- und Kantonsinstanzen, die es durchführen, das Vertrauen nicht versagen können. Eine Aenderung des Verfahrens könnte den guten Zweck sogar gefährden.

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist in der grossrätlichen Kommission der Antrag gestellt worden, die Versetzung nach Art. 64 ff. Armenpolizeigesetz sei dem Richter zu übertragen. Dort wurde dem Polizeidirektor Gelegenheit gegeben, sich über die Administrativversetzung zu äussern und anhand von Akten das Verfahren klarzulegen. Daraufhin ist der Antrag in der Kommission zurückgezogen worden und diese selbst hat den Rückzug einstimmig gebilligt. Das geltende Verfahren hat sich durchaus bewährt. Herr Prof. Thormann, der sehr geschätzte Strafrechtslehrer an der bernischen Hochschule und Mitschöpfer des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der auch das bernische Einführungsgesetz entwarf, hat sich damals als Experte in der Kommission folgendermassen geäussert:

«Es ist jedenfalls kein Fehler, armenpolizeiliche Delikte von den Instanzen beurteilen zu lassen, welche im Armenwesen tätig sind. Die Behörden müssen die Schliche kennen, die von den Unterhaltspflichtigen angewendet werden, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Das öffentliche Interesse kann bei einer administrativen Versetzung ebenso gut gewahrt werden, als bei einem gerichtlichen Verfahren. Doch ist natürlich auch hier die Möglichkeit der Verteidigung (persönliche Anhörung usw.) zu gewährleisten».

Man hat auch davon gesprochen, Landesteil- oder Bezirkskommissionen einzusetzen als weiteres Glied in der Kette der bestehenden Verfahrensinstanzen. Ihr Nutzen ist aber nicht einzusehen. Dadurch würde das ganze Verfahren komplizierter und schwerfälliger. Auch eine kantonale Kommission zur Begutachtung der Versetzungsanträge hätte praktisch wahrscheinlich wenig Wert.

Es ist endlich nicht ausser Acht zu lassen, dass nach dem neuen Strafrecht der Richter Versetzungen aussprechen kann. Ohne Zweifel wird davon ein Teil der bisher administrativ Eingewiesenen betroffen. Die Zahl der Administrativversetzungen wird deshalb vermutlich zurückgehen. In diesem Stadium ist es gewiss ratsam, die Entwicklung abzuwarten und gegebenenfalls auf die Frage zurückzukommen, wenn man bestimmte Auswirkungen des neuen Strafrechtes feststellen kann.

Bis dahin möchten wir alle die, welche die Administrativversetzung und das Verfahren nach Armenpolizeigesetz anzweifeln, freundlich einladen, das Patronat über eine bis zwei zu versetzende Personen anzunehmen, damit sie nach etwelcher Praxis aus Erfahrung in dieser schwierigen und wichtigen Angelegenheit mitreden können. Der Regierungsrat, insbesondere die Armen- und Polizeidirektionen, würden nebenbei für solche praktische Mitarbeit recht dankbar sein.

Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen, ob im gegenwärtigen Verfahren noch Verbesserungen im Sinne des Rechtsschutzes der einzuweisenden Personen vorgenommen werden können. Das heutige Einweisungsverfahren benachteiligt jedoch die armenpolizeilich zu Versetzenden in keiner Weise. Im Gegenteil, es scheint die einzige, praktisch langerprobte Gewähr zu bieten, die Einzuweisenden auf bessere Wege zu führen — mehr als die Hälfte der Eingewiesenen wird nicht rückfällig — und wo dies nicht gelingt, die Oeffentlichkeit vor liederlicher Vergeudung ihrer Steuergelder zu schützen.

Nicht vergessen wollen wir schliesslich neben der erfolgreichen präventiven Wirkung der Administrativversetzung die durch sie gesetzlich sanktionierte, unschätzbare sittliche Gewissheit des rechtschaffenen Bürgers, in erster Linie der zahlreichen kleinen Leute, die sorgen, sparen und rackern, um sich selbständig und in Ehren durchs Leben zu bringen, dass ihr Mühen und Streben nicht umsonst ist und auch die persönliche Freiheit — wie die staatliche — täglich neu erstritten und erkämpft werden muss.

Wir sind also bereit, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen.

Präsident. Den Begriff der Motion ohne Präjudiz kennen wir nicht mehr; eine Motion ist ein bestimmter Antrag, ein Postulat ist nicht ein so kategorischer Antrag, sondern ein Antrag zur Prüfung und Antragstellung. Ich frage also Herrn Dr. Giovanoli an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Giovanoli. Wenn «Postulat» den gleichen Sinn hat wie «Motion ohne Präjudiz», erkläre ich mich einverstanden.

Präsident. Nach dem neuen Reglement ist der Unterschied folgender: Motionen sind kategorische Aufträge, und Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat veranlassen, die darin aufgeworfene Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzureichen.

Das Postulat wird aus der Mitte des Rates nicht bekämpft.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Mit wenigen Ausnahmen gehört das Eisenbahnnetz in den andern Kantonen den Bundesbahnen. Dagegen hat der Kanton Bern grosse Eisenbahnlasten selber zu tragen. Während Jahrzehnten wurde die Staatsrechnung des Kantons Bern durch die Eisenbahnen so stark belastet, dass ein grosser Teil der Schulden des Kantons dadurch verursacht wurde. Der Steuerzahler im Kanton Bern hat aber an die Sanierung der Schweizerischen Bundesbahnen die gleichen Leistungen zu vollbringen wie der Steuerzahler anderer Kantone. Er ist somit in ungerechter Weise doppelt belastet, trotzdem der volkswirtschaftliche Wert der bernischen Bahnen für das ganze Land nicht abgestritten werden kann.

Der Grosse Rat erteilt deshalb dem Regierungsrat den Auftrag, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob jetzt nicht der Zeitpunkt gekommen sei, um mit den zuständigen Behörden des Bundes unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen zum Verkauf der bernischen Dekretsbahnen zusammen mit der Lötschbergbahn an den Bund.

12. Mai 1943.

Biedermann
und 45 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Im Jahr 1921 hat die kantonale Baudirektion ein generelles Projekt für die Korrektion der Juragewässer der Oeffentlichkeit übergeben.

Gemäss diesem Projekt ist vorgesehen, in den Gemeinden Arch und Leuzigen durch Geradelegung der Aare die grossen Schleifen abzuschneiden.

Durch die konstanten Uferabbrüche sind im Laufe der Jahre viele Jucharten, bestes Kulturland, abgeschwemmt worden. Die Erhebungen haben ergeben, dass seit 1891 an vielen Stellen Abbrüche bis zu 50 m erfolgt sind.

Nachdem im Jahr 1941 der Bundesrat die Geradelegung abgelehnt hat, wird der Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben, ob er bereit ist:

1. Das erneut abgeschwemmte Land den Grundeigentümern zu entschädigen,
2. die notwendigen Ufersicherungen auszuführen.

12. Mai 1943.

Kummer.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Mai 1943,

nachmittag 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Berger, Chavanne, Gfeller, Joho, Lang, Linder, Lüthi, Müller (Bern), Stettler (Eggiwil), Tschanz, Walter (Biel), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Bodenverbesserung; Alpweg Chasseral-Hinterer Bielberg.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Burgdorfer (Burgdorf) und Giauque, worauf Landwirtschaftsdirektor Stähli antwortet. Hierauf wird stillschweigend folgender von Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) ergänzter Antrag angenommen:

Beschluss:

Das Syndicat du chemin alpestre Chasseral-Ouest in Neuveville ersucht um Kantons- und Bundesbeiträge an die Kosten eines Weges vom Hotel Chasseral nach dem Hinteren Bielberg, welcher hauptsächlich zur bessern Erschliessung der dort gelegenen Weiden erstellt werden soll.

Das Projekt umfasst:

a)	Die Neuerstellung eines Hauptweges von 3,60 m Breite vom Hotel Chasseral zum Hinteren Bielberg	4371 m.
b)	Die Neuerstellung eines Zufahrtsweges von 2,6 m Breite vom Hauptweg zur Métairie de Nods	536 m.
	insgesamt eine Weganlage mit einer Länge von	4907 m

und einem Kostenvoranschlag von Fr. 140000.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 35000 zu gewähren, womit die Rubrik A. m. 11 zu belasten ist.

Die Beitragsleistung erfolgt unter den im beiligenden Druckbogen enthaltenen allgemeinen Subventionsbedingungen sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens wird kein Staatsbeitrag geleistet, sofern nicht nachgewiesen wird, dass unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreisaufschläge sie verursacht haben.

2. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung einer schriftlichen Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion begonnen werden. Die Baubewilligung wird erst erteilt werden, nachdem auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder sein Einverständnis mit dem Baubeginn erklärt hat und ferner erst dann, wenn eine erhebliche Arbeitslosigkeit die Durchführung des Unternehmens als wünschbar erscheinen lässt.

3. Die Bauausführung hat entsprechend den Weisungen des kantonalen Kulturingenieurbureaus zu erfolgen. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung massgebend.

4. Bei der Durchführung des Unternehmens sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1944.

6. Die Weggenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inangriffnahme der notwendigen Kredite.

7. Vor Beendigung der Bauarbeiten hat die Genossenschaft den Ausweis zu erbringen, dass Benutzung und Unterhalt des Weges durch ein vom Regierungsrat genehmigtes Reglement geordnet sind.

8. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass der Weg vermarcht und die durch den Weg bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch eingetragen sind.

Bodenverbesserung; Entwässerung und Weganlage Gurnigel.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Burgdorfer (Burgdorf), der einen Ergänzungsantrag stellt, worauf folgender ergänzter Antrag stillschweigend angenommen wird.

Beschluss:

Die Herren Fritz und Rudolf Pulver, Bern, und Frau Stuber-Pulver, Bern, suchen um einen Beitrag nach an die zu Fr. 150000 vor-

anschlagten Kosten verschiedener Entwässerungen und einer Weganlage, welche sie auf ihrer Liegenschaft Gurnigel auszuführen gedenken.

Das Unternehmen umfasst:

		Fr.
1. Entwässerung «Stockhütte»	4,61 ha	
veranschlagt zu . .		20 000.—
2. Entwässerung Rossweid	3,10 ha	
veranschlagt zu . .		14 500.—
3. Entwässerung Tscharner	3,04 ha	
veranschlagt zu . .		15 500.—
4. Entwässerung Wyssbach	13,03 ha	
veranschlagt zu . .		61 000.—
5. Entwässerung Gassenscheuer	5,10 ha	
veranschlagt zu . .		26 000.—
	28,88 ha	
6. Weganlage Stockhütte	213,40 m	
lang		13 000.—
Total Bodenverbesserungen =		150 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 37 500.— zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A. n. 20 unter den im beiliegenden Formular enthaltenen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Eigentümer sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haften für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten, welche durch Unternehmer auszuführen sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung massgebend.

5. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

6. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bundesbeitrag zugesichert wurde oder das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird den Eigentümern eine Frist gewährt bis Ende 1944.

9. Die Eigentümer verpflichten sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Nach durchgeführter Entwässerung werden die Eigentümer verpflichtet, einen Teil des verbesserten Landes als Pflanzwerk für den Mehranbau zur Verfügung zu stellen.

11. Die Subventionsnehmer haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Entwässerung Lajoux.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Burgdorfer (Burgdorf), worauf folgender ergänzender Antrag stillschweigend angenommen wird.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Lajoux sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen in der Gemeinde Lajoux.

Das Unternehmen umfasst:

a) Entwässerungen im Gebiet Sur les Seignes mit	47,7 ha
b) Entwässerungen im Gebiet Sur les Prières mit	4,9 ha
c) Entwässerungen im Gebiet Es Prattes	10,08 ha
d) Entwässerungen im Gebiet Dos Montbeauchon	13,22 ha
e) Entwässerungen im Gebiet Fornot-dessus	15,87 ha
Total	91,77 ha

Die Kosten der ganzen Melioration sind auf Fr. 316 000.— festgesetzt.

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat zu empfehlen, an die wirklichen Kosten dieser Entwässerungen einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 79 000.—, zu Lasten der Rubrik A. m. 20, unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Lajoux ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als hierzu von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern und vom eidgenössischen Meliorationsamt schriftlich die Bewilligung erteilt worden ist.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung massgebend.

4. Bei einer Zweckentfremdung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gesetz

betreffend

die Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Im Zusammenhang mit der Eintretensfrage wird die Interpellation Biedermann behandelt.

Zingg, Präsident der Kommission. Gestützt auf verschiedene Voten, die anlässlich der Eintretensdebatte auf die fakultative Pachtjagdvorlage in der Novembersession des letzten Jahres gefallen sind, besonders nach Annahme des Kommissionspostulates und der Motion Buri, hat die Forstdirektion nun die dringendste Arbeit besorgt und einen Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente vorbereitet, und die vorberatende Kommission hat darüber befunden.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die bestellte Kommission über die gesamte Vorlage zu beraten habe, also auch über die Abänderung der Taxe für die Fischereipatente.

Die Gesetzesvorlage bedeutet eine Teilrevision der Jagdgesetzgebung; die Gesamtrevision ist in Arbeit und die entsprechende Vorlage soll in absehbarer Zeit der Kommission unterbreitet werden. Aus fast allen Fraktionen kam die Meinung zum Ausdruck, man hätte sofort mit dieser Gesamtrevisionsvorlage kommen sollen. Das ist nicht möglich; bis die Verhandlungen mit den Jagdverbänden, insbesondere aber mit der Naturschutzkommission durchgeführt sind und die Vorlage durchberaten ist, vergehen bestimmt zwei bis drei Jahre. Der kantonal-bernische Jagdschutzverein, die Vereinigung der Patentjäger, hat sich in seiner Delegiertenversammlung vom 28. April dahin geäussert, dass er ein grosses Interesse an einer neuen Gesamtvorlage habe, dass aber vor 1946/47 wohl nicht mit einer solchen gerechnet werden könne. Es sind in der Kommission Stimmen laut geworden, die anzunehmen scheinen, dass die Forstdirektion eine Verschleppung beabsichtige. Das stimmt aber nicht, von einer Verschleppungsabsicht ist gar keine Rede. Ich habe mich überzeugt, mit wieviel Gründlichkeit, Sachlichkeit und Verständnis diese sicher nicht einfache, sondern sehr subtile Materie von der Forstdirektion bisher behandelt wurde und weiter behandelt wird.

Die heutige Vorlage entspricht den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, sie regelt also eine

Finanzfrage, eine Lösung derselben ist dringend. Das Gesetz sollte jedenfalls auf 1. Januar 1944 in Kraft treten, wenn nicht eine Möglichkeit besteht — darüber wird sich der Herr Forstdirektor aussprechen —, die Vorlage schon auf Beginn der nächsten Jagdperiode, das heisst auf den kommenden Herbst in Kraft zu setzen.

Innerhalb der Kommissionen und auch aus den Fraktionen hat man Vorschläge vernommen, die auf eine Trennung der Vorlage tendieren. Gegen diesen Vorschlag, je eine Vorlage für die Jagd und die Fischerei auszuarbeiten, möchte ich mich persönlich — ich kann nicht namens der Kommission sprechen — wenden. Jäger und Fischer sind einander verwandt, sie haben die gleichen Interessen und Intentionen, ich meine also, man sollte die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt behandeln.

Die Vorlage bezweckt in erster Linie eine Erhöhung der Jagdpatenttaxen um 40 %, und, falls wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern, um weitere 10 %, welche durch Beschluss des Grossen Rates soll verfügt werden können. Ebenso soll der Grosse Rat zu einer verhältnismässigen Herabsetzung befugt sein. Die Erhöhung soll maximal 50 % betragen.

Was haben wir heute für Jagdpatenttaxen? Wir haben das Jagdpatent A für die Jagd auf alles Wild, heutige Kosten Fr. 256; im Jahre 1942 wurden ausgegeben 179 = 9 % aller ausgegebenen Jagdpatente; dann das Patent B für Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, Kosten Fr. 179, ausgegebene Patente 1942: 124 = 6 %; weiter das Patent C für die Jagd auf alles Wild ohne Gemsen und Murmeltiere, aber mit der Flugjagd im September, herausgegebene Patente 286 = 15 %; endlich das häufigste Patent D für die Jagd auf alles Wild ohne Gemsen und Murmeltiere und ohne Flugjagd im September, das heisst für die Niederjagd im Oktober und November, ausgegeben 1942: 1098 = 70 %. Die Forstdirektion hat total 1687 Patente herausgegeben, mit einem Totalbetrag der Einnahmen von Fr. 205000. Die heute gesetzlich vorgeschriebenen 10 % für die Jagdaufsicht im offenen Gebiet sind in diesem Betrag nicht inbegriffen. Sie sollen auch durch diese neue Vorlage nicht tangiert werden; es bleibt somit bei einer Erhöhung um 40 %. Es ist also ein Mehrertrag von rund Fr. 100000 zu erwarten, an dem allerdings auch noch die Gemeinden partizipieren.

In Art. 2 wird der bisherige freiwillige Beitrag von Fr. 10 pro Patent aufgehoben und durch die neue Bestimmung ersetzt, wonach dieser Beitrag bis zum Maximum vom Regierungsrat festgesetzt werden kann.

Als Kommissionspräsident habe ich sowohl mit dem bernischen Jagdschutzverein, also der Vereinigung der Patentjäger, als mit dem Wildschutzverein, der Vereinigung der Revierjäger über diese Vorlage konferiert. Die Patentjäger haben erklärt, dass diese 40 % das Maximum sein sollten; für das Gemsjagdpatent sollte die Erhöhung nicht eintreten. Die Kommission hat sich diesem Antrag nicht angeschlossen; eine Minderheit wird wohl im Plenum noch beantragen, für das Patent B eine geringere Erhöhung eintreten zu lassen. Die Revierjäger hielten eine Erhöhung um 50 % im Minimum für durchaus tragbar. Die Kommission hat der vorgeschlagenen Erhöhung um 40 % zugestimmt.

Nun die Fischerei. Nach der Vorlage soll die Taxe für das allgemeine Angelfischerpatent von Fr. 10 auf 20 erhöht, also verdoppelt werden, für das Ferienpatent von Fr. 5 auf 10 und für die Kontrollkarte für Jugendliche von Fr. 1 auf 5. Es ist gestern im Rate noch ein Zirkular ausgeteilt worden, das die Auffassung des kantonal-bernischen Fischereiverbandes bekanntgibt. Der Verband erklärt sich mit diesen Erhöhungen einverstanden, da der Kanton Bern heute von sämtlichen Kantonen noch die niedrigsten Patenttaxen hat. Eine statistische Darstellung, die von der Forstdirektion ausgearbeitet wurde und die diesem Zirkular beigegeben wurde, zeigt ausserordentlich geschickt, wie es um die bernische Fischerei steht. Diese Erhöhung kann heute sicher angenommen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach der Zusammenstellung von Herrn Dr. Schmid von der Forstdirektion jeder Fischer durchschnittlich pro Jahr für Fr. 90 Fische fängt.

Wieviel Fischereipatente wurden bei uns ausgegeben und wie hoch sind die Einnahmen und Ausgaben des Staates für die Fischerei? Die Zahl der allgemeinen Angelfischereipatente hat sehr zugenommen, stieg sie doch von 1941 mit 8064 Patenten auf 9540 im Jahre 1942, die Zahl der Ferienpatente stieg im gleichen Zeitraum von 338 auf 466, während die Zahl der Kontrollkarten für Jugendliche um 2000 zunahm.

In den acht Jahren von 1935—1942 haben nach einer Zusammenstellung der Forstdirektion die Gesamteinnahmen des Staates aus der Fischerei rund 1 Million betragen; daran trugen die Einnahmen aus dem allgemeinen Angelfischereipatent Franken 680000 bei. Die Ausgaben verteilen sich prozentual folgendermassen: Fischereiaufsicht und Betreuung von Fischzuchtanlagen 37 %, Verwaltungskosten 17 %, Hebung der Fischerei 26 %, Ankauf von Fischereirechten 4 %, weitere Ausgaben 5 %, total 89 %. Die restlichen 11 % oder total Fr. 115000 liegen per Ende 1942 im Fischereifonds.

Der Staat muss in Zukunft für die Fischerei vermehrte Leistungen übernehmen, da der Fischbestand des Kantons Bern sehr stark zurückgegangen ist. Infolge der vielen Flusskorrektionen und Meliorationen ist die natürliche Fortpflanzung der Fische sehr erschwert worden; wir haben immer weniger Naturbäche, wir brauchen deshalb mehr künstliche Fischzuchtanlagen, die sehr viel Geld kosten. Sie sind aber dringend nötig. Neben den bestehenden staatlichen Anlagen in La Heutte, Saanen, Zweisimmen und Courtemaîche ist eine grosse Anlage im Eichholz-Wabern projektiert, wofür 2000 m² Land käuflich erworben werden; für weitere 20000 m² ist mit der Stadt Bern ein Baurechtsvertrag abgeschlossen worden. Die erste Etappe dieses Projektes kostet rund Fr. 250000, die zweite Fr. 100000. Die Schaffung eines Zentrums für künstliche Fischzucht in Bern ist für die weitere Gestaltung unserer Fischerei durchaus notwendig; eine tragbare Patenttaxenerhöhung wird die Erstellung dieser Anlage mit der Zeit ermöglichen. Nach Art. 26 des Fischereigesetzes von 1934 muss das Erträgnis der Fischerei verwendet werden: 1. für Förderung der künstlichen Fischzucht und Hebung der Fischerei; 2. zur Durchführung der Fischereiaufsicht und 3. für die Erwerbung freiwerdender Fischereirechte. Der Brutto-

ertrag beträgt pro 1942 rund Fr. 140 000, der Ueberschuss rund Fr. 36 000, was sehr wenig ist.

Mit der Kommission habe ich die Auffassung, dass man angesichts der jetzigen Hochkonjunktur unbedingt die vorgesehene Erhöhung vornehmen sollte. Es wird in dem bereits erwähnten Zirkular, das gestern ausgeteilt wurde, mit Recht gesagt, die Gefahr, dass es nach der Patenterhöhung im Kanton Bern nur noch Herrenfischer geben werde, bestehe nicht. Die Fischer, ob organisiert oder nicht, müssen sich richtigerweise vor Augen halten: Wenn sie dem Staat Gelegenheit geben, vermehrt zu säen, werden sie später umsomehr Gelegenheit erhalten, vermehrt zu ernten. Ich bin der Auffassung, dass die Konsolidierung der Fischerei viel dringender sei als die Erhöhung der Jagdpatenttaxen, denn hier geht es praktisch um Sein oder Nichtsein.

Die vorberatende Kommission stellt dem Rat einstimmig, bei einer Enthaltung, den Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Biedermann. In der Novembersession, anlässlich der Eintretensdebatte auf das Revierjagdgesetz, hat die vorberatende Kommission das Postulat gestellt, es sei unverzüglich auf dem Boden des Patentsystems ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten. Wir haben allgemein erwartet, dass uns in der Februarsession vom Forstdirektor ein neues Jagdgesetz vorgelegt werde und dass es sofort zur Beratung kommen werde. Das Gesetz wurde nicht vorgelegt; man hat auch nicht gehört, dass jetzt etwas kommen soll, während man doch allgemein weiss, dass die Jagdzustände unhaltbar sind.

Aus diesen Erwägungen habe ich die Regierung in einer Interpellation angefragt, ob sie nicht der Auffassung sei, dass unverzüglich ein neues Jagdgesetz in Beratung kommen solle, ob es nicht möglich sei, schon für die nächste Jagdsaison dieses neue Jagdgesetz zu schaffen. Es stellten sich hier Fragen, die unbedingt sofort erledigt werden müssen; es würde mich freuen, wenn das heute vorliegende Teilgesetz bereits ein Erfolg meiner Interpellation wäre.

Es sind hauptsächlich drei oder vier Punkte, die mich zur Einreichung meiner Interpellation veranlasst haben. Der erste betrifft die Erhöhung der Patenttaxen; dieser Punkt wird in der heutigen Vorlage behandelt. Sicher ist, dass heute die Jäger selbst sich zur Zahlung erhöhter Taxen bereit erklären; verfehlt wäre es, wenn wir dieses Geld nicht nehmen würden, nachdem das Wild, das abgeschossen wird, gegenüber der Vorkriegszeit seinen Wert verdoppelt hat.

Weiter kommt eine Frage, die die Jäger selbst sehr stark beschäftigt: die Auslese der Jäger. Man sagt, es gehen heute Leute auf die Jagd, die absolut kein Patent erhalten sollten, für die es viel besser wäre, wenn sie daheim ihrer Arbeit nachgingen und zu ihrer Familie sähen. Ob mit Erhöhung der Patenttaxen diesem Uebel abgeholfen wird, weiss ich nicht sicher; es wäre aber nötig, dass man in dieser Beziehung etwas vorkehren könnte.

Die dritte Frage, die mich hauptsächlich beschäftigte, war die Wildschadenvergütung. Das bisherige Jagdgesetz sieht in Art. 20 vor, dass die Regierung die Wildschadenvergütung ausrichten könne; auch die Verordnung lautet in diesem Sinne. Nun hatten wir vor zwei Jahren einen unsinnig hohen Wildschaden. Er erreichte im Kanton Bern die Summe von Fr. 270 000, wovon 10 % vergütet werden konnten. Bei einer Neuregelung der Jagd muss unbedingt diese Wildschadenfrage vermehrt berücksichtigt werden. Nach meiner Auffassung schenkt die heutige Vorlage dieser Frage zu wenig Aufmerksamkeit; es müssen unbedingt die nötigen Mittel beschafft werden, damit richtige Wildschadenvergütungen bezahlt werden können. Dafür muss man gesetzliche Grundlagen schaffen. Ich werde mir daher erlauben, zu Art. 2 des vorliegenden Gesetzes einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Eine weitere Frage, die die Jäger sehr stark beschäftigt, ist die: Aus den Gebieten mit wenig Wild kommen Jägervereine per Camion in die wildreichen Gegenden, sie umstellen die Wälder und schiessen alles Wild nieder; wenn sie einen Wald ausgeschossen haben, fahren sie weiter. Auch diesen Zuständen sollte man durch Gesetzesänderung abhelfen können.

Das sind die Fragen, die mich zur Einreichung meiner Interpellation veranlasst haben.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant sagt selbst, der vorliegende Gesetzesentwurf sei die Antwort auf die vorliegende Frage. Das Gesetz steht zur Diskussion, so dass ich darüber keine weitern Worte verlieren muss. Die Vorlage selbst hat der Präsident der Kommission nach allen Richtungen beleuchtet; ich möchte lediglich nach einer Richtung noch eine Ergänzung anbringen. Ich bitte Sie, zu glauben, dass die gesetzgeberische Verankerung der Jagd nicht einfach ist. Sie ist nicht einfach wegen der verschiedenartigen Verhältnisse im Kanton, aber auch nicht einfach wegen der Meinungsverschiedenheiten unter den Jägern selbst. Die Schaffung einer richtigen Ordnung auf diesem Gebiet gehört zum kompliziertesten. Sie selbst können das feststellen: sobald man über die Jagd debattiert, geht es lebendiger zu als sonst, obschon der finanzielle Streitwert lange nicht in demselben Verhältnis steht. Bei der Fischerei ist es auch so; das sind zwei Gebiete, die man gesondert behandeln muss.

Es heisst immer, wir haben 1 200 Jäger und 12 000 Fischer im Kanton; die werden doch nicht den Kanton regieren können. Wir müssen aber bedenken, dass der Einfluss dieser Gruppen weit über ihre zahlenmässige Stärke hinausgeht, denn die Jagd zum Beispiel ist etwas, was man nicht zahlenmässig zum Ausdruck bringen kann, sondern die Jagd steht in Verbindung mit uralten seelischen Strömungen in den Menschen selbst.

Dann die Verschiedenheit der einzelnen Gegenden, die man erfasst, wenn man sich in die Geschichte der einzelnen Amtsbezirke vertieft. Unlängst ist mir die Geschichte des Amtes Saanen in die Hand gekommen, dort habe ich gelesen, dass die Leute von Saanen jahrhundertelang zum Grafen von Greyerz gezogen sind, wegen des Jagdrechtes. Als der letzte am Ruder war, gewährte er freies Jagdrecht; bis 1798 konnten die Saanenländer ohne Patent jagen. Nicht alle Leute gingen auf die Jagd, so wenig wie heute, aber alle Leute,

die sich dafür interessierten. Bis zur Stunde ist das genau gleich.

Das ist eigentlich der ganze Inhalt, den ein Jagdgesetz haben muss, das zeigt aber auch, warum es nicht möglich war, bis zum Februar ein Jagdgesetz aufzustellen, in dem ganz neue Gesichtspunkte hätten verankert werden können. In 16 Kantonen haben wir das Patent; die Patentgesetze sind alle gleich. Wenn man nun neue Gedanken in einem solchen Patentgesetz niederlegen will, so genügt es nicht, sich an den Schreibtisch zu setzen, und Art. 1—30 niederzuschreiben, sondern man muss zunächst die Beteiligten, die Träger des Ganzen auf gewisse, regional einheitliche Lösungen verpflichten. Jeder von Ihnen spricht gelegentlich im Namen des Volkes; es haben alle recht, denn jeder ist vom Volk gewählt; jeder wird jetzt gelegentlich mit Jägern ein paar Worte sprechen und wird viele Meinungen hören. Wenn ich alles sammle, kommt es mir nicht so zu, dass ich es sofort in Paragraphen fassen kann, sondern das setzt eine lange Tätigkeit voraus.

Welches sind die neuen Gesichtspunkte, die erwogen zu werden verdienen? Da wäre einmal die Einteilung des Kantons in Kreise. Das ist kolossal einfach, aber die Herrlichkeit dauert einen Vormittag, weil das Wild uns nicht den Gefallen tut, sich schön gleichmässig auf die einzelnen Kreise zu verteilen. So wird es nachher heissen, in dem Kreis sei viel Wild — wollen Sie die gleichen Taxen erheben, wie in dem Kreis, wo wenig Wild ist? Wollen Sie die gleichen Taxen in allen Kreisen oder wird nicht das Verlangen kommen, Regierungsrat und Grosser Rat sollen sich um eine Abstufung bemühen? Die Abklärung dieses Punktes setzt natürlich wiederum gewaltige Verhandlungen voraus. Soll man innerhalb des Territoriums das abstufen oder einheitlich machen? Die Gemsen bleiben in den Bergen; man muss da eine Abgrenzung ziehen. Seit langem liegt uns eine Eingabe des Jägerverbandes vor, der die Errichtung von Kreisen nach Landesteilen verlangt. Wir sind aber nicht einmal über die Abgrenzung der Landesteile einig. Gehört Fraubrunnen zum Oberaargau oder zum Mittelland, Konolfingen zum Emmental oder zum Mittelland? Ich weiss, dass das verschieden beurteilt wird.

Ein weiterer Punkt ist die Regelung des Wildschadens, eine Frage, über die Herr Biedermann heute noch reden will. Was wir heute haben, ist keine Regelung; glaubt jemand, wir können von der Forstdirektion aus den Wildschaden feststellen? Wir sind gezwungen, auf die Berichte abzustellen, die uns eingereicht werden. Wenn wir Schätzer aufbieten, antwortet man uns, der eine sei im Militärdienst, der nächste krank, ein dritter wieder im Militärdienst; das alles hat zur Folge, dass Tage, manchmal Wochen vorbeigehen, bis man die Schätzung durchführen kann.

Nun gibt es ein anderes Mittel: nicht abzuschätzen, sondern einfach auf die Eingaben der Geschädigten abzustellen; die Forstdirektion soll das akzeptieren. Das ist natürlich die einfachere Lösung, ich will aber diesen Gedanken nicht weiterführen. Das ist ein weiterer Punkt, der nicht einfach zu regeln ist; es gibt vielleicht eine andere Lösung, aber man wird sie genau vorbereiten müssen.

Ein weiterer Punkt ist die Wildhut, die heute nach der Staatsrechnung Fr. 97 000 kostet; dabei haben wir eine Reihe von Begehren auf Ausdehnung, denn das, was man habe, sei gar nichts; wenn neue Taxen kommen, müsse man auch eine Korrektur in diesem Sinne anbringen.

Winterjagd: Dieser Punkt ist von der Vorlage, um das besonders zu betonen, nicht berührt. Einen neuen Gesichtspunkt bringt der Naturschutz, der seit Erlass des geltenden Gesetzes im Jahre 1921 erhöhte Bedeutung erhalten hat. Leider haben Jagd, Naturschutz und Landwirtschaft das gleiche Territorium; sie sollten sich darin teilen können. Die Abgrenzung der Rechte des Naturschutzes, der Jagd und des Grundeigentums, besonders mit Rücksicht auf den Mehranbau, bereitet ebenfalls Schwierigkeiten. Ein Punkt, der heute einigermassen geregelt ist, ist der Rehgeissenabschuss, der bis 1936 unbekannt war. Als wir ihn 1936 einführten, hiess es zuerst, wir seien Mörder. Nun hat halt der Wildbestand, besonders der Rehbestand zwischen Alpen und Jura in den letzten 20 Jahren gewaltig zugenommen. Restlos aufgeklärt ist die ganze Sache nicht. Die Frage wird jeweilen in den Jagdverordnungen geregelt; 1942 wurden 1 043 Rehgeissen abgeschossen, vorher 900, noch vorher 600, zu Beginn 250—300. Es heisst, im letzten und vorletzten Winter mit dem vielen Schnee seien viele Rehe umgekommen; nach unserer Rechnung sollte der Rehbestand zurückgegangen sein, die Grundeigentümer aber sagen uns, es gebe viel mehr Rehe als vorher. Niemand wird genaue zahlenmässige Angaben machen können.

Dann die Bannbezirke. Wir haben in der gegenwärtigen Jagdkarte 48 Bannbezirke, auch diese Frage bedarf einer Neuregelung. Nun soll jemand kommen und einen Entwurf vorlegen, der nicht nur Entwurf ist, sondern wo der Geist drin enthalten ist, der die Jäger treibt. Die Abfassung des Gesetzes entspricht nicht der Abfassung eines Schulaufsatzes, sondern das Gesetz soll eine Regelung zur Abwicklung bestimmter Vorgänge bringen. Erfahrene Jäger sagen selbst, wenn man das alles in Ordnung bringen wolle, seien drei Jahre nötig.

Zur Vorlage selbst will ich mich nicht lange äussern, sondern nur sagen: selbstverständlich ist das eine Kriegsvorlage, so wie man beim Steuergesetz auch zwei oder drei Punkte herausgenommen und besonders geregelt hat, so ist es vielleicht auch hier zweckmässig, eine Kriegsregelung vorzunehmen, weil das Wild heute wegen der Preissteigerung und der fleischlosen Tage eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Weil alles gesetzlich geordnet ist, sehen wir keinen andern Weg als den der Aenderung der Taxen; bei dem sollte es im wesentlichen bleiben, plus einer gewissen Regelung der Wildschadenfrage. Die Frage wird zur Diskussion kommen, so dass ich mich darüber nicht weiter verbreiten will.

Warum wird auch die Fischerei in die Vorlage aufgenommen? Herr Zingg hat bereits erklärt, dass alle Mittel, die dem Staat aus der Fischerei zufliessen, wieder der Fischerei zugutekommen sollen. Art. 26 des Fischereigesetzes sagt, dass die Fischereierträge verwendet werden sollen für die Förderung der künstlichen Fischzucht, Fischereiaufsicht und Ankauf freiwerdender Fischereirechte. Auch die Fischerei hat wegen der fleischlosen Tage eine

andere Bedeutung erhalten, deshalb ist auch die Zahl der Fischer von 8 500 im Jahre 1934 auf über 12 000 gestiegen.

Nun werden Sie sagen, die Fischer seien gegen eine Erhöhung der Taxen. Es gibt sicher solche, die dagegen sind. Der Fischereiverband aber setzt in dem bereits erwähnten Zirkular seinen Standpunkt auseinander. Er weiss, dass die Fischer, wenn sie weiter Fische fangen wollen, die Fischgewässer auch wieder bevölkern müssen, und dass es dafür nichts anderes als die künstliche Fischzucht gibt, da die Unterschlupfgelegenheiten der Fische infolge der Fluss- und Bachkorrektionen zurückgehen. Die Korrektur bringt die künstliche Fischzucht, und die Mittel dazu sind die Fischbrutanstalten, auch Sömmerlingsgräben, aus denen man die umliegenden Gewässer wieder bevölkern kann.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich Eintreten beantragen.

Aebersold. Der Herr Kommissionspräsident hat den Standpunkt der Kommission sehr klar dargelegt; ich möchte keine Wiederholungen machen, sondern nur auf zwei Punkte hinweisen. Wir haben in der Debatte vom letzten November fast einhellig den Willen zu einer Revision des Jagdgesetzes bekundet; dabei haben wir eingesehen, dass eine Totalrevision nicht im Laufe eines Jahres möglich sein wird, dass aber mindestens ein Teilpunkt der Revision sofort erfüllt werden müsse, die Erhöhung der Patenttaxen. Eine Vorlage haben wir bereits für die Februarsession erwartet; wenn sie damals gekommen wäre, könnten wir jetzt bereits die zweite Lesung durchführen und die erhöhten Taxen könnten schon für dieses Jahr erhoben werden.

Nun sind wir in einer eigenartigen Lage. Wenn wir die zweite Lesung in der Herbstsession vornehmen, werden wir die erhöhten Taxen für dieses Jahr nicht erheben können. Die Folge ist die, dass die ganze Geschichte ein Schlag ins Wasser ist, denn wer kann uns sagen, ob nächstes Jahr das Interesse an der Jagd und an der Erhöhung der Jagdpatenttaxen noch so gross ist, wie jetzt, in der Kriegszeit?

Darum haben wir schon in der Kommission und nachher in der Präsidentenkonferenz das technische Vorgehen besprochen und uns gefragt, wie es möglich wäre, die erhöhten Taxen schon dieses Jahr zu erheben, wie das der Wille des Grossen Grates in der früheren Session gewesen war. Es wurde die Verschiebung der auf den 4. Juli vorgesehenen Abstimmung, für welche drei Vorlagen bereit sind, vorgesehen, und eine ausserordentliche Session anfangs Juni, damit die Jagdgesetzabänderung in zweiter Lesung behandelt werden kann. Es wurde auch die Möglichkeit erwogen, die zweite Lesung erst im Herbst vorzunehmen, aber bei der Erteilung der diesjährigen Patente den Vorbehalt zu machen, die Zuschläge nachzubeziehen. Juristisch ist diese Lösung wahrscheinlich nicht haltbar; die Präsidentenkonferenz hat der Regierung den Auftrag erteilt, diese Frage zu prüfen. Wie ich gehört habe, erklärt die Regierung, es sei nicht möglich, die Sache so einzurichten, dass dieses Gesetz am 4. Juli zur Abstimmung gebracht werden kann; eine Verschiebung jener Abstimmung aber komme nicht in Frage. Unter diesen Umständen gibt es nur noch einen Weg: Veranstaltung einer Extrasession Anfang Juli, und Veranstaltung einer besondern Abstimmung, wobei die Gefahr besteht, dass das Interesse nicht sehr gross ist und die Vorlage fällt.

Ich bedaure, dass wir in dieser Lage sind, ich habe mir ohne weiteres vorgestellt, dass wir auf alle Fälle die Taxen für das laufende Jahr erhöhen können.

Nun zur Fischerei, die neu dazu gekommen ist. Im letzten November war davon nicht die Rede. Die Begründung ist uns bekannt: Für die Errichtung von Fischbrutanstalten sind neue Mittel nötig. Ich habe tatsächlich Bedenken gegen diese Erhöhung, weil dadurch die kleinen Leute betroffen werden; ich habe mich aber durch die im Zirkular enthaltenen Zahlen überzeugen lassen, dass wirklich eine Erhöhung der Taxen nötig ist. Darum habe ich keine Opposition gemacht.

Befriedigend ist aber darum die Sache trotzdem nicht; Bedenken sind auch in unserer Fraktion zum Ausdruck gekommen. Es ist noch sehr die Frage, ob man nicht durch die Verquickung beider Sachen nicht die ganze Vorlage gefährdet. Auch wird uns der Einwand entgegengehalten werden, man sollte das Uebel der Gewässerverunreinigung, durch welche die Fischbrut zugrundegerichtet wird, abstellen, ebenso die Niveauschwankungen, die die Folge der Stauungen bei den Elektrizitätswerken sind. Es wird geltend gemacht, wenn man die in den Brutanstalten gezüchteten Jungfische in die Gewässer aussetze, sei das gleich, wie wenn man Wasser in ein Sieb schütte; solange die beiden genannten Uebel nicht beseitigt seien, werde auch die künstlich gezüchtete Fischbrut zugrundegehen. Praktisch ist es aber so, dass wir die gesetzliche Unterlage zu einer Regelung oder Verhütung der Gewässerverunreinigung nicht haben, so dass wir andere Wege zur Vermehrung der Fischbrut beschreiten müssen.

Die Trennung der beiden Vorlagen werde ich nicht vertreten, das können andere machen.

Müller (Herzogenbuchsee). Als wir in der Kommission zusammentraten, lag uns der erste Entwurf der Regierung vor, der eine Erhöhung um 30 % vorschlug, welche als Zuschlag zur Patenttaxe hätte erhoben werden sollen. Ich konnte mich diesem Vorschlag nicht anschliessen; die Kommissionsberatungen haben nun dazu geführt, dass ein Rahmen für die Zuschläge geschaffen wurde, was ich für richtig halte. Grundsätzlich ist zu sagen, dass es eigentlich etwas ungeschickt ist, dass die Patenttaxen im Jagdgesetz auf Franken und Rappen genau fixiert sind; sogar für eine Herabsetzung braucht es eine Volksabstimmung. Die Ansätze für die Fischereipatente sind auch jetzt noch gering. Ich frage mich überhaupt, ob man nicht den Versuch machen sollte, zu bewirken, dass der Grosse Rat auf dem Dekretsweg die Taxen für die Fischereipatente festsetzen kann. Auf alle Fälle sollten wir versuchen, die Taxe noch für 1943 zu erhöhen, sonst haben wir die interessante Tatsache, dass im vierten Kriegsjahr, nach vierjähriger Teuerung, der Jäger immer noch zum Vorkriegspreis jagen kann; den Rehpfeffer aber bekommt man nicht mehr zum Vorkriegspreis.

Es wird notwendig sein, auf die Vorlage einzutreten, ich frage mich aber, ob es nicht klüger

wäre, in Art. 3 eine Bestimmung aufzunehmen, die es erlaubt, die Taxen für die Fischereipatente auf dem Dekretswege zu ordnen. Vor einigen Tagen hat mir gegenüber ein Jäger die Befürchtung ausgesprochen, mit dieser Vorlage werde nur dem Revier Vorschub geleistet. Ich glaube das nicht, ich habe ihm auch geantwortet, es liege doch auf der Hand, dass hier ein Teuerungszuschlag am Platze sei.

Burren (Steffisburg). Die Frage, ob Revier oder Patent, ist für den Kanton Bern vorläufig entschieden, und zwar zugunsten der Patentjagd. Ich muss hier die gleiche Feststellung machen wie in der Kommission: Seit Jahren haben wir eigentlich im Grossen Rat eine Vorlage über eine verbesserte Patentjagd erwartet. Schon in der Kommission, die vor vier oder fünf Jahren getagt hatte, war behauptet worden, dass eine ausgearbeitete Vorlage für eine verbesserte Patentjagd bereit liege. Umsomehr sind wir verwundert, dass wir heute eine so magere Vorlage in die Hand bekommen. Wir haben heute wieder vom Herrn Forstdirektor gehört, welche Schwierigkeiten sich da entgegenstellen. Wir verkennen die Schwierigkeiten sicher nicht, ich als Ornithologe und Vogelschützer weiss davon auch. Ich stimme dem zu, was Herr Müller vorhin als Meinung eines Jägers angeführt hat: Mit einer Vorlage wie der heutigen leisten wir indirekt dem, was die Mehrheit des Grossen Rates nicht wollte, der Revierjagd, Vorschub. Wir haben nun solange auf die Vorlage über die verbesserte Patentjagd gewartet, dass wir glauben, die Zeit wäre da, wo man uns eine fertige Vorlage unterbreiten könnte.

Die gegenwärtige Vorlage regelt nur die Erhöhung der Patenttaxen, während sie sich über alle andern Punkte ausschweigt; vor allem wird auch nichts gesagt über vermehrten Natur- und Vogelschutz, was unbedingt für den Kanton Bern nötig ist, schon längst nötig war. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die neuerdings versprochene Vorlage bald komme. Man hat uns zwar heute vom Regierungstisch aus wieder gesagt, dass das nochmals ein halbes Jahr dauere. Wenn es wirklich so lange geht, erwarten wir, dass alle die Punkte endlich Berücksichtigung finden.

Wir haben in unserer Fraktion die Auffassung, dass wir dennoch nicht gegen Eintreten stimmen können. Es ist erwähnt worden, es sei gut, wenn wenigstens etwas geschehe; etwas sei besser als gar nichts. Ich persönlich erkläre zwar, dass ich nicht zur Vorlage stimme.

Brönnimann. Ich möchte den Herrn Forstdirektor kurz über einen Punkt interpellieren. Im geltenden Jagdgesetz sind Taxansätze festgelegt; die Beträge, die aber heute tatsächlich bezogen werden, sind viel höher. Da möchte ich fragen, worauf sich die Zuschläge, die man bisher bezogen hat, stützen, und ferner möchte ich Aufschluss darüber, ob die in diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung auf den Grundtaxen bezogen werden soll oder auf dem Betrag, der jetzt erhoben wird.

Stäger. Wir sind in der freisinnigen Fraktion einstimmig zum Schluss gekommen, dass wir für Eintreten stimmen werden.

Keller (Hasle). Nachdem im letzten Herbst die Revierjagdvorlage bachab gegangen ist, legt uns der Regierungsrat eine neue Patentjagdvorlage vor, die von der Kommission etwas abgeändert worden ist. Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, eine Erhöhung bis zu 50 % zu ermöglichen, wobei die Erhöhung von 40 auf 50 % in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt werden soll. Ich glaube, es wäre gut, wenn der Rat dem Kommissionsantrag folgen würde, der es ermöglicht, wenn nötig die Taxen nochmals zu erhöhen, sie aber auch zu ermässigen, wenn veränderte Verhältnisse das erfordern.

Was nun die Fischerei anbelangt, so halte ich auch die Erhöhung der Patenttaxen auf diesem Gebiet für richtig, ebenso bin ich für die Verbindung der beiden Erhöhungen. Jedermann weiss, welche Bedeutung heute dem Fischfang zukommt; wir haben sehr viele Fischer und wir wissen auch, dass sie viel Fische fangen in den öffentlichen Gewässern. Ich wohne an einem solchen und habe Gelegenheit, festzustellen, was da an Fischen gefangen wird. Wir wissen auch, wie hoch die Preise sind, und wenn man alles das weiss, so muss man sagen, dass die Taxen, wie sie nun festgelegt sind, nicht zu hoch sind. Es ist richtig, dass nicht alle gleichviel fangen, aber die, die weniger fangen, gehen zur Beruhigung ihrer Nerven dem Fischfang nach; auch sie können die erhöhte Taxe bezahlen.

M. **Amann.** Je voudrais dire quelques mots en particulier au sujet de l'augmentation de 40 % prévue à l'article 1er de la loi. Au reçu du projet de loi portant élévation des taxes, j'ai été étonné de constater que le Gouvernement et la commission proposaient une augmentation de 40 % seulement. J'estime que cette augmentation n'est pas en rapport avec le produit de la chasse.

L'année dernière, il a été abattu dans le canton de Berne 14 584 lièvres, estimés au minimum à fr. 15 ce qui représente une somme de fr. 218 760. En outre, il a été tué 1 043 chamois et 1 821 chevreuils, au total 2 864 bêtes, que l'on peut estimer à fr. 80, soit une somme de fr. 229 120. Si l'on tient compte du produit des renards, blaireaux, martres, pigeons, canards sauvages, etc. et qu'on estime le produit de ces derniers animaux à fr. 25 000 au minimum, nous arrivons à un produit de la chasse de fr. 472 880. En déduisant de cette somme les émoluments de fr. 9 440 pour 472 permis spéciaux à fr. 20 pour les chevreuils, nous arrivons à un produit net de fr. 463 440.

La patente de chasse C pour le lièvre et le chevreuil, patente qui a le plus d'adhérents, coûte environ fr. 150. Sans tenir compte des chasseurs rusés, lesquels abattent plus de 50 lièvres et 4 chevreuils, le chasseur moyen emporte en moyenne 15 lièvres à fr. 15 soit fr. 225, deux chevreuils à fr. 80, soit fr. 160, plus divers autres gibiers fr. 15, au total fr. 400. Le chasseur fait donc un bénéfice appréciable.

A mon avis, cela ne devrait pas exister. La chasse est un sport noble. En l'exerçant, il ne faudrait pas faire un bénéfice, mais plutôt un sacrifice, comme cela est le cas pour tous les autres sports, que ce soit le hornus, le tir, le foot-ball, l'équitation ou la gymnastique.

Me basant sur ces considérations, j'estime que les taxes devraient être doublées et que dans tous les cas une augmentation de 40 % est trop minime, car le chasseur fait encore et toujours une affaire. Celui qui peut aller à la chasse pendant que d'autres peinent et travaillent doit payer. Ne craignons donc pas d'augmenter ces taxes que, quant à moi, je propose de doubler. Quant on veut nous augmenter les impôts, on ne fait pas de longues histoires. Je ne vois donc pas pourquoi nous devrions faire preuve de tant de retenue à ce sujet.

Buri. Ich will mich möglichster Kürze befleissen, damit uns die Regierung nicht sagen kann, wir hätten für die Eintretensdebatte im Grossen Rat mehr Zeit gebraucht als sie zur Ausarbeitung der Vorlage. Aber das muss ich immerhin sagen: Ich habe im September 1942 eine Motion eingereicht, die im November 1942 behandelt worden ist und die das ausdrückliche Ziel verfolgte, für die Jagdperiode 1943 eine Erhöhung der Patenttaxen herbeizuführen und eine bessere Ordnung des Wildschadens zu ermöglichen. Im Volk hat man lange auf diese Vorlage gewartet; ich glaube aber den Ausführungen des Herrn Forstdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Regierung sich unverzüglich an die Arbeit gemacht hat; man muss aber auch entschuldigen, wenn man da und dort geglaubt hat, es sei vielleicht sogar Absicht dahinter. Man muss sich schon fragen, wo wir hinkommen, wenn unsere Gesetzgebungsmaschinerie nicht rascher arbeitet als so, wenn man im Lauf eines Jahres nicht weiterkommen kann. Nun langt es für dieses Jahr nicht mehr; dabei bin ich der Meinung, wie sie soeben von Herrn Amann ausgesprochen worden ist, dass hier tatsächlich das Geld auf der Strasse liegt; es ist bedenklich, dass man das nicht holen kann. Die Jäger sind einverstanden; ich kenne namhafte Jäger, die etwas auf sich halten, und die der Meinung sind, nicht nur 40 % sondern 100 % hätte man aufschlagen können.

Wir wollen vorderhand nicht über diese Details diskutieren, aber ich möchte sagen, dass ich mit tiefem Bedauern von dem Tempo Kenntnis nehme, das hier angeschlagen wurde, wodurch nun erreicht wird, dass wir für 1943 nichts mehr herausholen können. Man sagt, es handle sich hier um eine Kriegsvorlage. Ich glaube das auch, möchte aber mit weiten Volkskreisen wünschen, dass die ganze Jagdgesetzgebung noch besser ausgearbeitet werde. Wir wollen zugeben, dass der Staatsapparat gegenwärtig überlastet ist, und dass man diese Gesetzgebung nicht einfach übers Knie brechen darf. Wenn aber nun das Gesetz pro 1943 nicht zur Anwendung gelangen kann, dann haben wir pro 1944 auch nur eine Erhöhung um 40 %; höchstens pro 1945 könnte der Grosse Rat auf 50 % gehen. Das ist, wie Herr Aebersold gesagt hat, ein Schlag ins Wasser. Ich nehme diese Ansätze heute an, in der Meinung, dass es doch noch möglich sein werde, sie pro 1943 zur Anwendung kommen zu lassen, indem wir im Juli oder August das Gesetz vor das Volk bringen können, auch wenn man eine ausserordentliche Session einberufen muss, um diese Vorlage durchzupauken. Es ist doch möglich, dass sie im Herbst 1944 nicht mehr als Kriegsvorlage angesprochen werden könnte. Auf jeden Fall muss ich sagen, dass ich, wenn die Vorlage nicht vor der Herbstsession zur zweiten Lesung kommt, mir vorbehalte, auf die zweite Lesung einen Erhöhungsantrag zu stellen. Ich möchte heute nicht etwa einen Rückweisungsantrag stellen, denn es ist allerhöchste Zeit, dass man diese Vorlage behandelt, und ich möchte wünschen, dass sie möglichst rasch behandelt wird, als ausserordentliche Massnahme im Sinne der Ausführungen des Herrn Forstdirektors, und dass man später auf die definitive Regelung der Jagdgesetzgebung zurückkomme.

Oppliger (Interlaken). Ich möchte zu der Sache auch noch etwas sagen. Ich will dem Staate die zehn Franken nicht wegnehmen. Ich weiss, dass er Geld haben muss, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommen will. Aber bei diesen ganz kleinen Leuten kann man nicht so dreinfahren. Bei den Sportfischern gibt es in der Hauptsache zwei Kategorien: Solche mit viel und solche mit wenig Geld im Portemonnaie. Wenn Sie daher heute das Patent von Fr. 10 auf Fr. 20 erhöhen, verunmöglichen Sie einem grossen Teil dieser kleinen Fischer, das Fischen überhaupt auszuüben. Sie wissen ganz gut, dass Fischen und Jagen nicht dasselbe ist. Jagen können Sie nicht nach dem Feierabend oder am Sonntag. Hingegen können Sie nach dem Feierabend und am Sonntag Würmer baden.

Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, die Fischer hätten in den letzten Jahren im Durchschnitt für Fr. 90 Fische aus dem Wasser gezogen. Aber ein grosser Teil dieser Leute, die nach dem Feierabend fischen gehen, haben nicht für Fr. 90 herausgefischt. Wir wollen es in der Kriegszeit diesen Fischern, die wegen der Punkte nicht immer zum Metzger gehen können, gönnen, wenn es ihnen möglich ist, etwa noch ein Schwänzchen herauszuziehen. Wir wollen ihnen dieses Vergnügen lassen.

Ich habe die Auffassung, wir sollten diese Vorlage auf bessere Zeiten verschieben. Etwas stimmt bei der ganzen Sache nicht. Bei der Fischerei will man eine hundertprozentige Erhöhung der Taxe, und bei der Teuerung von 50 Prozent beträgt der Ausgleich im Durchschnitt 21 Prozent. Ich bitte Sie, diesen kleinen Leuten entgegenzukommen und meiner Meinung zuzustimmen.

Laubscher. Als ich das Gesetz in die Hand bekam, nahm ich an, es handle sich um eine Zwischenlösung. Wir wollen von den Kriegspreisen auf Wildbret und Fischen der Regierung etwas zukommen lassen, damit die Wildschäden ein wenig besser entschädigt werden können als bisher. Wenn es so ist, wie der Herr Forstdirektor ausführte, dass man das Geld, das auf der Strasse liegt, bis nächsten Herbst noch nicht bekommen kann, so habe ich die Auffassung, es sollte möglich sein, das Gesetz überhaupt an die Forstdirektion zurückzuweisen. Die Forstdirektion soll bis nächsten Herbst, wo die Möglichkeit da ist, das Geld zu bekommen, eine andere Vorlage ausarbeiten. Wir haben in der letzten Session zum Ausdruck gebracht, was wir wollen. Wir wollen die Revierjagd nicht, sondern wir wollen einen Ausbau des Patentjagdsystems. Man soll also dafür sorgen, dass das von der grossen Mehrheit des Rates beschlossene Patentjagdsystem zur Ausführung kommt.

Ich stelle den Antrag, wenn es nicht mehr möglich ist, das Gesetz bis nächsten Herbst fertig zu bringen, es einfach an die Forstdirektion zurückzuweisen.

Kunz (Wiedlisbach). Das Gesetz hat einen Schönheitsfehler. Es steht nämlich nichts darin, wann die Vorlage in Kraft trete. Ich hoffe, dass das noch nachgeholt werde.

Ich erinnere daran, dass unser Finanzdirektor vor fünf Jahren sagte, der Kanton Bern sei finanziell in Gefahr. Es müsse etwas gehen. Am Vormittag kauften wir Domänen, am Nachmittag hatte man kein Geld mehr. Ich erklärte, wir müssten darnach trachten, das Jagdgesetz zu verbessern, wenn eine Möglichkeit bestehe, Geld zu bekommen. Es hiess, man gehe an die Ausarbeitung heran. Nachdem nun die Revierjagd beerdigt worden ist, hätte man glauben können, es gehe rasch vorwärts. Ich möchte an die Gefahren erinnern, vor denen wir stehen, wenn wir ein neues Gesetz schaffen wollen. Vor drei bis vier Jahren sagten die Jäger, das Patent sei teuer genug. Aber jetzt wo das Wildbret so viel gilt und die Einnahmen derart ansteigen, sagt der Staat: «Wir können es sonst machen, es geht zwei bis drei Jahre, bis das Gesetz unter Dach ist.» Wenn wir so lange warten, kommt dann wieder die alte Klage, der Fleischpreis gehe zurück, die Jäger könnten nicht mehr zahlen. Ich bin daher dafür, dass man Mittel und Wege findet, damit noch diesen Herbst die Patenttaxen heraufgesetzt werden können, um den Wünschen nachzuleben, die geäussert worden sind.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November ist die Revierjagdvorlage abgelehnt worden. Drei Tage später haben wir mit der Ausarbeitung einer dauernden Vorlage begonnen. Herr Dr. Schmid, der den Entwurf vorbereitet, ist nach und nach zum Schluss gekommen, dass es besser wäre, wenn man die Bestimmungen über die Taxen herausnehme, weil die Ausarbeitung der ganzen Vorlage zu viel Zeit benötige.

Was die Frage der Staatsfinanzen betrifft, so ist zu sagen, wenn dann noch Anträge über Wildschadenentschädigung kommen, so ist das finanzielle Ergebnis für den Staat nicht mehr gross. Ich will hinsichtlich des finanziellen Endergebnisses nicht vorgreifen; aber wenn Sie über die Anträge, die noch eingereicht werden, abgestimmt haben, will ich Ihnen anhand des Gesetzestextes auseinandersetzen, was noch für den Staat bleibt.

Es wurde ausgeführt, es müsse unbedingt etwas gehen. Der Vorsitzende hat in Aussicht genommen, Ihnen nach der Durchberatung die Frage vorzulegen, wann Sie die zweite Lesung und die Schlussabstimmung vornehmen wollen. Ich will deshalb auch hier nicht vorgreifen, sondern abwarten, bis die Geschichte durchberaten ist.

Präsident. Es ist mir schon recht, wenn man zu der Frage der Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit etwas sagt, besonders im Hinblick auf den Rückweisungsantrag des Herrn Laubscher. Es wäre zu begrüssen, wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor sich zu dem Punkt äussern wollte.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich über das Technische äussern, das heisst über die Frage, wann das Gesetz in Kraft treten kann. Wir waren im Regierungsrate der Auffassung, das sei im ordentlichen Verfahren in diesem Jahre nicht mehr möglich, und zwar aus dem Grunde, weil eine zweite Lesung notwendig ist und weil die Jagdordnung am 31. Juli fertiggestellt sein sollte. Am 1. September beginnt die Jagd.

Nun entsteht die weitere Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, die Fristen einzuhalten. Da gäbe es die Möglichkeit, die Vorlage am 31. Mai durchzuberaten. Sie müsste nach der ersten Lesung sofort publiziert werden. Eine vierzehntägige Frist muss, glaube ich, beobachtet werden, damit Eingaben gemacht werden können. Der Staatsschreiber sagt, es sei unmöglich auf den 4. Juli auch die Abstimmung anzusetzen, weil die Akten und Vorbereitungen bereits so weit gediehen seien, dass man die Jagd- und Fischereivorlage nicht mehr zu den andern Abstimmungsvorlagen hinzunehmen könne. Er kann sich allenfalls noch selber über den Punkt äussern. Wenn man also das Gesetz noch in diesem Jahre in Kraft treten lassen wollte, wäre eine zweite Abstimmung nötig, die am dritten oder spätestens am vierten Sonntag im Juli durchgeführt werden müsste. Es verblieben dann noch sechs Tage für die Jagdordnung. Es bliebe aber die Belastung, dass das Interesse der Bürger, an die Urne zu gehen, viel kleiner wäre, als wenn noch über andere Vorlagen gleichzeitig abgestimmt würde.

Dann sind noch zwei Fragen aufgeworfen worden. Es wurde erklärt, man könne schon zum voraus im Hinblick auf das Gesetz grössere Gebühren einziehen. Falls das Gesetz verworfen werden sollte, würde einfach zurückgezahlt. Da möchte ich Sie bitten, die Juristen zu fragen. Ich habe mich bei Bundesrichtern erkundigt, die mir antworteten, ich solle dem Grossen Rate abraten; denn beim ersten staatsrechtlichen Rekurs würde so etwas über den Haufen gerannt. Dieser Weg sei nicht gangbar.

Es bliebe der zweite Weg, den Vorbehalt zu machen, dass die Jäger nachzahlen müssten, wenn das Gesetz in der Abstimmung im Oktober angenommen würde. Man kann aber nicht gut während der Jagd eine Nachforderung stellen.

So bleibt, wenn man die Sache beschleunigen will, nur der Weg, die zweite Lesung am Ende dieses Monats durchzuführen und eine besondere Abstimmung auf den dritten oder vierten Sonntag im Juli anzusetzen.

Laubscher. Weshalb kann man nicht die Abstimmung vom 4. Juli verschieben? Das ist heute noch möglich.

Präsident. Es scheint, dass die Frage, was mit dem Gesetz geschehen soll, für verschiedene Mitglieder von grosser Bedeutung ist für ihre Stellungnahme. Wir könnten vielleicht die Eintretensdebatte unterbrechen und diese Frage abklären. Ich glaubte zuerst, wir sollten die Frage am Schluss der Detailberatung erledigen. Aber wir können diese Frage gut schon jetzt erledigen, damit jeder bei der Ab-

stimmung über Eintreten weiss, ob das Gesetz noch dieses Jahr in Kraft treten kann oder nicht.

Zingg, Präsident der Kommission. Die Kommission ist durchaus der Auffassung, dass das Gesetz so frühzeitig wie möglich in Kraft gesetzt werden sollte. Bis jetzt konnten wir uns aber nicht überzeugen, dass das schon für den Herbst 1943 wirklich möglich sein könnte. Wir wollen einmal annehmen, die zweite Lesung könne Ende des Monats durchgeführt und die Abstimmung im Juli vorgenommen werden. Wenn nun der Grosse Rat durch Beschluss der Forstdirektion die Kompetenz erteilte, die Jagdordnung, die, wenn ich nicht irre, bis Ende Juli herausgegeben werden muss, mit etwa 20-tägiger Verspätung zu veröffentlichen (ungefähr auf den 20. August), so glaube ich (vorausgesetzt, dass dieser Weg juristisch gangbar wäre), wäre die Möglichkeit geschaffen, dass das Gesetz doch noch in diesem Jahr zur Auswirkung kommen könnte.

Flückiger (Bern). Ich will mich lediglich zu der technischen Frage äussern, ob es möglich ist oder nicht, dass das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann. Das Jagen selbst möchte ich nicht berühren. Auf den 4. Juli ist ohnehin eine Abstimmung angesetzt. Die Fristen über die Abstimmungen werden geordnet durch ein Dekret vom 10. Mai 1921 und durch eine Verordnung vom 19. März 1940. Ich will nur die Verordnung vom 19. März 1940 zitieren. Dort heisst es in Ziff. 2: «Die in § 2 des Dekrets für die Zustellung von Drucksachen vorgeschriebene Frist wird um eine Woche vorgeschoben». Im Dekret sind drei, in der Verordnung also vier Wochen vergesehen. Dann kommt die wesentliche Bestimmung: «Die Regierungsstatthalter haben das Abstimmungsmaterial so rechtzeitig weiterzuleiten, dass die Gemeinden spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag in dessen Besitz sind». Die einzig massgebende Frist ist also drei Wochen vor dem 4. Juli. Am 13. Juni 1943 müssen also die Gemeinden im Besitze des Materials sein. Wenn wir spätestens am 31. Mai die zweite Lesung des Gesetzes vornähmen, so sollte bis zum 13. Juni noch genügend Zeit vorhanden sein, das Material an die Gemeinden zu senden, indem Abs. 2 der Verordnung sagt: «Die Staatskanzlei ist berechtigt, diese Drucksachen direkt, das heisst in Umgehung der Regierungsstatthalter, den Gemeinden zuzustellen».

Das scheint mir weiss Gott kein so grosses Wagnis zu sein, das Material zwischen dem 31. Mai und 13. Juni an die 500 Gemeinden zu senden. Die Vorlage umfasst höchstens eine Seite und die Botschaft dazu vielleicht zwei Seiten. Ich glaube, es sind in den letzten Jahren grössere organisatorische Probleme gelöst worden. Daher sollte der Regierungsrat davon ausgehen, dass man am 4. Juli über die Sache abstimmen könnte.

Präsident. Wenn es dem Rate recht ist, wird der Staatsschreiber über die technischen Möglichkeiten Auskunft geben.

Schneider, Staatsschreiber. Ich möchte mich nur ganz kurz zu der Frage äussern. Herr Dr. Flückiger hat die Rechtsfrage richtig abgeklärt. Dagegen gibt er sich in bezug auf die praktischen Dinge Illusionen hin. Wenn die zweite Lesung Ende Mai durchgeführt werden könnte, so müssten wir noch die Botschaft und die Stimmzettel drukken lassen. Vier Wochen vor der Abstimmung muss das Material an die Regierungsstatthalter gesandt werden. Wenn das alles organisatorisch noch möglich wäre, so möchte ich doch die Herren darauf aufmerksam machen, dass die Papierkontingentierung besteht und wir das Papier bestellen müssen. Für solche Botschaften braucht es viel Papier. Es sind Herren aus dem Druckereigewerbe anwesend, die das beurteilen können. Vielleicht äussert sich ein Grossrat, der Buchdrucker ist.

Bigler. Die Frage beschäftigt uns, weshalb der Abstimmungstag nicht hinausgeschoben werden kann. Darüber hat die Regierung keine Auskunft gegeben. Wir wissen bloss, dass sie zweimal dazu Stellung genommen hat und an ihrem Standpunkt festhält. Aber ich glaube, es würde von niemand verstanden, wenn das Berner Volk zweimal hintereinander an die Urnen gerufen würde. Die finanzielle Seite ist ebenfalls zu betrachten. Ich stelle mir vor, dass ein Abstimmungstag den Staat einige Franken kostet. Mir scheint die einzig richtige Lösung die zu sein, dass man den jetzt vorgesehenen Abstimmungstag (4. Juli) so weit hinausschiebt, dass die heutige Vorlage einbezogen werden kann. Eine andere Lösung finde ich nicht befriedigend. Wenn der Regierungsrat den Willen dazu aufbringen will, so ist es absolut möglich, so vorzugehen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Abstimmungstag vom 4. Juli bin ich nicht zuständig; aber ich weiss, dass der Grosse Rat beschliessen kann, wann die Abstimmung stattfinden soll. Der Regierungsrat hat seine Meinung gestützt auf den Bericht des Staatsschreibers gebildet, der beantragt, man möchte die Abstimmung wegen der getroffenen Vorbereitungen (die Drucksachen sind erstellt) nicht verschieben. Auf Grund dieses Antrages hat der Regierungsrat beschlossen, am 4. Juli festzuhalten. Aber wenn der Grosse Rat beschliesst, die Abstimmung sei zu verschieben, wird der Regierungsrat sicher keine Schwierigkeiten bereiten. Der Grosse Rat kann letzten Endes darüber befinden.

Bigler. Wenn die Sache so liegt, so stelle ich den Antrag, es sei der Abstimmungstag um drei Wochen hinauszuschieben.

Präsident. Wir könnten uns vielleicht vom Staatsschreiber über den Stand der Vorbereitungen für den 4. Juli Auskunft geben lassen.

Schneider, Staatsschreiber. Die Abstimmungs- und die Ausweiskarten sind gedruckt und bereits an die Regierungsstatthalter abgegangen. Die Regierungsstatthalter haben das Material schon an die Gemeinden verschickt, und die Herren Gemeindeschreiber und Wohnsitzregisterführer haben bereits mit dem Schreiben der Adressen angefangen. Auf den Karten steht das Abstimmungsdatum des 4. Juli. Man fragte sich in der Regierung, ob es angehe, zu sagen, die Abstimmungskarten seien

gültig für eine Abstimmung, die drei Wochen später stattfindet. Diese Möglichkeit bestände zweifellos. Es ist aber ebenso sicher, dass verschiedene Bürger, wenn sie die Abstimmungskarten später in die Hand nehmen und das Datum des 4. Juli vorfinden, sich sagen, sie hätten die Abstimmung verpasst. Es sei jetzt zu spät dazu.

Dann möchte ich noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Es besteht im Kanton Bern eine alte Tradition — und der Grosse Rat hat sie aufrecht erhalten —, wonach für den Hochsommer, die Ferienzeit, wo die Leute auf den Alpen sind, keine Abstimmungen angesetzt werden. Man hat zweimal gewagt, in dieser Zeit eine Abstimmung durchzuführen, und beide Male war das Ergebnis schlecht, die Vorlagen wurden verworfen. Das ist in der Regierung ausdrücklich festgestellt worden. Am 4. Juli ist über drei wichtige Vorlagen abzustimmen, so dass die Regierung fand, man wolle nicht bereits getroffene Massnahmen sabotieren und die Ausweiskarten für eine Abstimmung gültig erklären, die später stattfindet.

Noch ein weiterer Punkt ist zu erwähnen: Die Stimmzettel sind ebenfalls gedruckt. Darauf stehen drei Vorlagen. Es handelt sich um das Formular A 4 (Normalformat). Wenn aber noch eine vierte Abstimmung dazu kommt, so muss das Formular A 5, also ein grösseres Format, verwendet werden. Wir können dann die bereits gedruckten Zettel vernichten, weil wir nicht alles darauf bringen können. Das ist die Sachlage in technischer Beziehung.

Jossi. Ich sehe nicht ein, dass es ein Landesunglück wäre, wenn man in diesem Jahre noch nach dem alten Gesetz jagen liesse. Das ist nicht so schlimm, deswegen gerät die Welt nicht aus den Fugen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich glaube, die Stimmkarten könnte man in den Gemeinden mit Stempeln abändern. Für die neue Vorlage könnte man neue Abstimmungszettel drucken lassen, so dass die Möglichkeit bestünde, die Abstimmung am 25. Juli vorzunehmen.

Born. Ich möchte anregen, auszurechnen, wieviel Geld von den erhöhten Taxen noch übrig bleibt, wenn die Kosten einer besondern Volksabstimmung und einer Sondersitzung des Grossen Rates abgezogen werden.

Präsident. Wir schreiten zur Abstimmung. Herr Bigler hat den Antrag gestellt, die Abstimmung vom 4. Juli sei zu verschieben und die Sache sei so einzurichten, dass das Jagdgesetz mit den ander Vorlagen zur Abstimmung komme.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler (Verschiebung der Abstimmung vom 4. Juli) . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Damit wäre die Frage erledigt. Das würde zur Folge haben, dass eine Extrasitzung des Grossen Rates stattfindet für die zweite Lesung. Die Herren müssen also mit einer Extrasitzung rechnen.

Wir gehen über zur Behandlung der Sache selber, zuerst zur Abstimmung über die Eintretensfrage.

Laubscher. Wenn die Abstimmung verschoben wird, bin ich einverstanden.

Präsident. Damit hätten wir nur einen Antrag auf Eintreten.

Oppliger (Interlaken). Die Sache der kleinen Leute, die ich erwähnt habe, gilt als Verschiebungsantrag.

Präsident. Herr Oppliger hat keinen Antrag gestellt, sondern eine Meinungsäusserung vorgebracht. Das gehört in die Detailberatung. Stellt Herr Oppliger einen Antrag auf Nichteintreten?

Oppliger. Ich stelle einen Verschiebungsantrag.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Vorlage . Grosse Mehrheit.

Detailberatung.

Art. 1.

Zingg, Präsident der Kommission. Bei der Ausarbeitung des Gesetzestextes haben sich im wesentlichen folgende Fragen gestellt:

1. Um wieviel Prozent sollen die Jagdpatenttaxen erhöht werden?
2. Sollen alle vier Kategorien gleichmässig erhöht werden?
3. Soll die Erhöhung eine endgültige, unabänderliche sein, oder soll die Möglichkeit vorgesehen werden, durch ein abgekürztes Verfahren (Dekret) eine weitere Erhöhung oder auch eine Senkung vornehmen zu können?

Die Kommission hat grundsätzlich mit Mehrheit beschlossen, die Taxen für das Jagdpatent bis höchtens 50 Prozent zu erhöhen. Die heutige Fassung sieht vor, dass alle vier Kategorien um 40 Prozent erhöht werden. Bei veränderten Verhältnissen kann der Grosse Rat eine weitere Erhöhung um 10 Prozent beschliessen, wobei auch die Möglichkeit besteht — ich möchte das ausdrücklich erwähnen —, diese Erhöhung um 10 Prozent nur für einzelne Kategorien vorzunehmen. Innerhalb dieser 10 Prozent könnte man dann auf die Verhältnisse im Oberland Rücksicht nehmen (Hochwildjagd auf Gemsen). Das wäre das Ventil, wenn der Grosse Rat dazu käme, diese 10 Prozent Erhöhung zu beschliessen. — Der Grosse Rat kann aber auch eine Herabsetzung beschliessen. Er kann je nach den Zeitverhältnissen zurückgehen auf den heutigen Zustand. Das sind meine Bemerkungen zu Artikel 1.

Brönnimann. Die gegenwärtig geltenden Taxen gehen auf weit mehr als 20 Jahre zurück. Damals kannte man im Kanton Bern das Rehwild nicht, es gab nur vereinzelte Stücke. Das Rehwild kam erst

gegen die Dreissigerjahre auf, hauptsächlich aber in den letzten 10 Jahren. Seinerzeit gab es im Gebirge nur die Gemsjagd. Man trug diesem Umstand in den Taxen gehörig Rechnung. Im Mittelland kannte man nur die Hasenjagd. Ich habe die Auffassung, für die Kategorie c und d sei seit Jahren ein Zuschlag fällig gewesen, weil der Jagdertrag auf Rehwild besser geworden ist. Es wäre daher unrecht, für die Kategorien a und b eine 40-prozentige Erhöhung einzuführen. Wenn zum Beispiel die Taxe für die Kategorie b um 40 Prozent erhöht würde, so käme das Jagdpatent für Gemsen und Murmeltiere auf Fr. 250 zu stehen. Dazu käme noch der Zuschlag für Wildschaden, der mit Fr. 20 vorgesehen ist. Wenn ein Gemsjäger mehr Bargeld auslegen muss, als er aus der Jagd herausholt, so verzichtet er darauf, das Patent zu lösen. Ich vermute aber, dass die Gemsen gleichwohl geschossen werden.

Dann ist zu sagen, dass es nicht das Gleiche ist, im Oberland oder im Mittelland zu jagen. Die Gemsjäger müssen ihr Leben riskieren. Sie müssen oft lange warten, bis sie einen Schuss anbringen können. Der Gemsjäger kann nur schiessen, wenn er sicher ist, dass das Tier nicht in einen Abgrund fällt. Dagegen besteht im Unterland keine Lebensgefahr, wenn ein Jäger einen Rehbock schiessen will. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die beiden Kategorien gleich zu behandeln. Ich stelle deshalb den Antrag, Artikel 1, Absatz 1, wie folgt zu formulieren:

«Die in Artikel 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 vorgesehenen Taxen für das Jagdpatent der Kategorien a und b werden um 20 Prozent, der Kategorien c und d um 40 Prozent erhöht.»

Stäger. Ich kann mich zu Artikel 1 kurz fassen. Wir finden, wie Herr Brönnimann ausgeführt hat, die Erhöhung der Taxe für das Gemsjägerpatent mit 40 Prozent zu hoch. Das ist für die Leute zu viel, weil eben bei uns nicht die gleichen Leute jagen wie im Unterland. Daher möchte ich den Antrag des Herrn Brönnimann warm unterstützen. Man könnte das durch folgenden Zusatz ausdrücken: «... um 40 Prozent erhöht, wobei auf die einzelnen Kategorien gebührend Rücksicht genommen werden sollte.» Dann hätte der Grosse Rat, im Einverständnis mit dem Regierungsrate, die Kompetenz, die Taxe in den Fällen mit einem niedrigeren Prozentsatz zu belegen, wo er der Ansicht wäre, die 40 Prozent seien zu hoch.

Rubin. Ich finde, der Satz von 40 Prozent sei für die Hochwildjagd zu hoch. Ich habe seit der Kommissionssitzung mit Jägerkreisen Fühlung genommen. Die Jäger sind im allgemeinen nicht gewillt, mehr als Fr. 200 für das Patent auszulegen. Viele unter ihnen werden auch nicht mehr auslegen können. Wenn man einen so hohen Prozentsatz wählt, wird dadurch sicher die Abstimmung gefährdet. Ich möchte Sie daher ebenfalls bitten, dem Antrag Brönnimann zuzustimmen. Hier ist ein Entgegenkommen angebracht. Das ist aus Abstimmungsgründen unbedingt zu fordern. Die Jäger sind bereit, ein bisschen mehr zu zahlen, aber nicht einen so grossen Betrag, wie er vorgesehen ist.

Burren (Steffisburg). Ich möchte bei Artikel 1 dem Antrag Brönnimann nicht entgegentreten. Ich glaube, man sollte ihm zustimmen können.

Dagegen möchte ich zum zweiten Alinea eine andere Fassung beantragen. Es heisst hier: «Falls wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern, können diese Taxen durch Beschluss des Grossen Rates um weitere 10 Prozent erhöht oder angemessen herabgesetzt werden.» Der Grosse Rat kann also je nach der Situation angemessen herabsetzen, aber angemessen erhöhen kann er nicht. Das finde ich nicht logisch. Ich habe schon in der Kommission darauf aufmerksam gemacht. Ich glaube, heute denkt niemand daran, über 50 Prozent hinauszugehen, auch wir nicht. Aber wenn die Verhältnisse sich ändern (Geldentwertung), sollte der Grosse Rat die Möglichkeit haben, eine angemessene Erhöhung der Taxen vornehmen zu können. Deshalb möchte ich Ihnen zum zweiten Alinea folgende Fassung vorschlagen: «Falls die Verhältnisse es erfordern, können die Taxen durch Beschluss des Grossen Rates angemessen erhöht oder herabgesetzt werden.»

Daepp. Ich möchte materiell keine weiteren Anträge stellen, dagegen eine redaktionelle Aenderung zu Absatz 1 beantragen. Ich schlage Ihnen vor, das Wort «vorgesehenen» durch «festgesetzten» zu ersetzen. Der Satz würde somit lauten: «Die in Artikel 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 festgesetzten Taxen für das Jagdpatent werden um 40 Prozent erhöht.»

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Burren ist logisch, beide Male «angemessen» zu sagen. In der Volksabstimmung spielt die Differenzierung eine wichtige Rolle, indem die Jäger wissen wollen, wie weit hinauf der Grosse Rat die Taxen für die Patente setzen kann. Wägen Sie selber ab. Das ist eine Neuerung. In den Beratungen von 1921 ist ausdrücklich gesagt worden, man wolle nicht eine «Handharfe» haben für die vorbereitenden Behörden. Das Volk solle die Zahlen festlegen. Alles hat seine zwei Seiten.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung und Beratung.

Herr Brönnimann schlägt für den Abs. 1 eine andere Fassung vor. — Herr Stäger möchte die gedruckte Fassung mit folgendem Nachsatz versehen: «Auf die einzelnen Kategorien soll gebührend Rücksicht genommen werden.» Die beiden Anträge sind einander ähnlich, nur erwähnt der Antrag Brönnimann die Prozentsätze der einzelnen Kategorien, der Antrag Stäger dagegen nicht.

Dann beantragt Herr Daepp die Ersetzung des Wortes «vorgesehenen» durch «festgesetzten».

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Antrag Daepp zu.

Zingg, Berichterstatter der Kommission. Ebenfalls einverstanden.

Präsident. Regierungsrat und Kommission stimmen dem Antrag Daepp zu. Wir hätten somit im Abs. 1 folgenden Wortlaut:

«Die in Art. 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 festgesetzten Taxen für das Jagdpatent werden um 40 Prozent erhöht.»

Das wäre somit bereinigt und erledigt.

Ich schlage Ihnen zu Abs. 1 vor, dass wir die Fassung von Regierungsrat und Kommission (mit der kleinen redaktionellen Aenderung, wie wir sie vorgenommen haben) der Fassung Brönnimann gegenüberstellen.

Bei Abs. 2 hätten Sie sich zu entscheiden zwischen dem Antrag der vorberatenden Behörden und dem Antrag Burren.

Zuerst müssten wir abstimmen, ob der Zusatz des Herrn Stäger beigefügt werden soll oder nicht. Sie sind mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden.

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den bereinigten Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Präsident. Der Antrag Brönnimann wäre erledigt.

Abstimmung.

Abs. 2.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 60 Stimmen.
Für den Antrag Burren . . . . . 27 »

Präsident. Nun kommt die Frage, ob Sie als weiteres Alinea 3 den Antrag Stäger beifügen wollen, der lautet: «Auf die einzelnen Patentkategorien soll gebührend Rücksicht genommen werden.»

Abstimmung.

Für die Ablehnung des Zusatzantrages Stäger . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Art. 1. Die in Art. 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 festgesetzten Taxen für das Jagdpatent werden um 40 % erhöht.

Falls wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern, können diese Taxen durch Beschluss des Grossen Rates um weitere 10 % erhöht, oder angemessen herabgesetzt werden.

Art. 2.

Zingg, Präsident der Kommission. In Art. 2 wird der bisherige freiwillige Beitrag der Jägerschaft von Fr. 10 je Patent zur Deckung des Wildschadens aufgehoben. Die Regelung wird durch den jetzigen Art. 2 ersetzt.

Scherz. Ich möchte nur eine kurze Bemerkung anbringen. Art. 2 (Wildschadenvergütung) soll und kann meiner Meinung nach nicht anders verstanden werden, als dass das ganze Kantonsgebiet (also offenes Gebiet, kantonale und eidgenössische Bannbezirke) umfasst wird. Eine andere Auffassung ist kaum denkbar nach Art. 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, besonders aber auch aus der Erwägung heraus, dass jedenfalls die Bannbezirke, handle es sich um eidgenössische oder kantonale, dazu da sind, die übrigen Bezirke zu befruchten, damit es auch dort noch Tiere gibt. Die Schadenswahrscheinlichkeit ist sicher in einem Bannbezirk grösser als andernorts.

Stäger. Art. 2 sieht vor, dass die Jäger zur Deckung des Wildschadens eine Taxe von Fr. 20 zu bezahlen haben. Dafür sollte der Wildstand in vermehrtem Masse betreut werden. Wenn man schon das Patent erhöht, sollte man auch den Jägern entgegenkommen und im Oberland die Wildhüterstellen schaffen, wie sie ursprünglich bestanden. Ich kenne einen Ort, wo ein Wildhüter vor zwei Jahren pensioniert wurde. Er hatte eine Besoldung von Fr. 300. Heute sind zwei Wildhüterstellen geschaffen worden (zu je Fr. 500). Was soll ein Mann mit Fr. 500 anfangen? Finden Sie in der Stadt jemand, der das ganze Jahr dem Wild nachgeht für Fr. 500? An einem andern Ort wurden für eine Wildhüterstelle Fr. 1 000 offeriert. Das sind keine Löhne für einen Mann, der Tag für Tag in den Bergen das Wild hüten soll. Ich bringe den Wunsch an, wenn das Gesetz angenommen würde, dass auch der Wildhut vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Stäger erwähnt die Bezahlung der Wildhüter. Es ist nicht richtig, wie Herr Stäger die Sache darstellte. Jeder Wildhüter hat ein bestimmtes Pflichtenheft. Je nach der Aufgabe wechselt die Besoldung. Die Besoldungen sind mir nicht alle auswendig geläufig, aber ich weiss, dass die Besoldung im Verhältnis zu der Beanspruchung des Wildhüters steht. Im Pflichtenheft wird ihm gesagt, wieviel Tage im Jahre dieses Heft umfasst. Das sind also keine Jahresstellen, sondern diese Stellen umfassen eine bestimmte Anzahl Touren innerhalb des Monats.

Ausdehnung der Wildhut. Ich habe schon zu Beginn gesagt: Sorgen Sie dafür, dass das Ergebnis der Staates nicht schlechter ist als am Anfang.

Biedermann. Ich schlage ihnen vor, den Art. 2 der Vorlage wie folgt abzuändern:

«Zur Deckung des Wildschadens und zum Ausbau der Wildhut im offenen Gebiet wird auf jedem Patent ein Zuschlag von Fr. 30 für die Aeufnung eines Wildschadenfonds erhoben. Ueberdies werden 20 Prozent aller Patenttaxen in denselben gelegt».

Der Vertreter der Regierung hat mir angekündigt, er werde die Sache ausführen. Es muss einmal für diesen Wildschaden etwas getan werden. Wenn dieses Gesetz verworfen werden sollte, so werden wir von den bisherigen Patenttaxen etwas mehr an die Wildschäden leisten müssen als bisher. Wir können nicht mehr wie bisanhin der Sache zusehen.

Im bisherigen Gesetzt heisst es, der Wildschaden könne entschädigt werden. Der Regierungsrat hat

das auch getan (1941/42 mit 10 Prozent). Die Jäger haben das Geld einbezahlt, und die Experten schätzen den Schaden. Wenn die Experten den Schaden auf Fr. 20 000 schätzen, so hatte ein Geschädigter das Recht, mit Fr. 2 000 entschädigt zu werden.

Es muss etwas gehen in dieser Sache. Das Wild weidet zum kleinsten Teil in den Wäldern des Staates, sondern in den Wäldern des Bauern. Ich habe nichts dagegen, wenn sich die Tiere in den Bauernwäldern aufhalten. Es freut mich selber, wenn ich einem Hasen oder einem Reh begegne. Aber wenn strenge Winter kommen und viel Wildschaden entsteht, müssen wir dafür sorgen, dass wir Geld erhalten. Jetzt, wo jedes Pflänzchen nützlich ist, können wir nicht zusehen, dass alles kaput gemacht wird, ohne dass eine Entschädigung erfolgt. Der Rehbestand ist so gross, dass wir in Zukunft sehr starken Wildschaden haben werden.

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag auch dann zuzustimmen, wenn der Herr Forstdirektor Ihnen ausgerechnet haben wird, dass von der Erhöhung nichts mehr übrig bleiben werde. Es stimmt zwar nicht ganz, es wird trotzdem noch etwas herausschauen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich den Antrag des Herrn Biedermann recht in Erinnerung habe, will er die Zuschlagstaxe, die im Art. 2 für die Wildschadenvergütung vorgesen ist, von Fr. 20 auf 30 erhöhen. Dann besteht in seinem Antrag noch ein Zusatz, wo es heisst, er möchte von den Patenttaxen 20 Prozent in einen allgemeinen Jagdschadenfonds legen.

Herr Biedermann hat mit Recht dargelegt, dass in besonders kalten Wintern neben dem üblichen Wildschaden Hasenfrass dazu kommt, speziell an den Obstbäumen. Das war im vorletzten Winter der Fall. Wir haben eine Entschädigung ausgerichtet. Ich weiss, dass sie bescheiden ist. Aber alle andern Kantone haben den speziellen Hasenschaden in gleichem oder ähnlichem Umfange entschädigt. Wir sind da also nicht etwa in einer ungünstigeren Lage als die andern.

Ich verstehe den Wunsch des Herren Biedermann. Anderseits wird von einer Anzahl Mitgliedern des Grossen Rates in den Kommissionen jeweilen ausgeführt, die Jagd müsse ganz andere Reinerträge abwerfen. Wie steht es damit? Bei den Jagdpatenten wird der Mehrertrag des heutigen Beschlusses, wenn er vom Volke angenommen wird, ungefähr Fr. 100 000 abwerfen. Nun heisst es in Art. 13 des Gesetzes bereits, wie der Ertrag verwendet werden soll (30 % für die Jagdaufsicht, 30 % für die Gemeinden, zusammen 60 %). Wenn ich den Antrag Biedermann gut in Erinnerung habe, so kämen noch 20 % für die Aeufnung eines Wildschadenfonds hinzu. Das wären dann 80 %. Es verbleiben also, rein theoretisch gerechnet, noch 20 %. Aber das gilt nur dann, wenn die Zahl der Patente nicht etwa zurückgeht. Ob das kommt, weiss niemand. Herr Biedermann will nun die 20 % nicht nur auf der Erhöhung, sondern auf der gesamten Taxe; gemessen an 1941 wären das 20 % von Fr. 163 000.

Ich will damit nicht etwa den Antrag Biedermann weiter bekämpfen, sondern nur feststellen, dass das Ergebnis für den Staat nicht glänzend ist, so dass also die Jagd nicht als irgendwelche Finanzquelle angesprochen werden kann. Diese Feststellung musste ich machen, weil gelegentlich in den Kommissionen, auch in der Staatswirtschaftskommission verlangt wird: Jetzt muss die Jagd als Finanzquelle für den Staat her. Das ist einfach nicht möglich, das soll der Sinn meiner Ausführungen sein. Weiter möchte ich dem Antrag Biedermann nicht entgegentreten.

Brönnimann. Durch den Antrag Biedermann wird die Vorlage so belastet, dass sie in der Volksabstimmung bachab geschickt wird. Das Patent kommt dann so teuer zu stehen, dass es nicht mehr gelöst wird. Ich möchte den Antrag nicht bekämpfen, soweit es sich um die Erhöhung von Fr. 20 auf 30 handelt. Auch ich bin der Auffassung, der Wildschaden sollte besser gedeckt werden können. Das sollte jedoch in der künftigen Gesamtvorlage enthalten sein, und nicht in dieser Uebergangsvorlage. Wenn Fr. 30 je Patent bezogen werden, so ergibt das eine beträchtliche Summe, die jedenfalls von den allgemeinen Schäden das Jahr hindurch nicht aufgebraucht wird. Bis jetzt haben die Jäger freiwillig Fr. 10 bezahlt. Die Jäger haben den Wildschaden gedeckt, und nicht der Staat. Es ist jedoch zu sagen, dass nur die Jäger, die dem Verband angehören, die Fr. 10 bezahlt haben. Wenn man heute mit einem Durchschnitt von 1 200 Patenten im Jahre rechnet, so ergäbe das $1\,200 \times 30 =$ Fr. 36 000 (statt wie bisher Fr. 10 000). Nach meiner Auffassung würde dieser Betrag zur Deckung der Schäden nicht aufgebraucht. Man kann schliesslich nicht jeden kleinen Schaden anmelden. Mein Heimwesen steht an einem Waldrand. Ich hatte auch Schaden, aber es war nicht die Mühe wert, ihn zu melden. Ich habe mich ein wenig geärgert und die Anmeldung unterlassen. Was den Hasenfrass anbetrifft, so ist zu sagen, dass er glücklicherweise nicht alle Jahre vorkommt. Im Winter 1893/94 hatten wir Hasenfrass, seither nicht mehr, bis letzten Winter. Das sollte aber nicht in die heutige Vorlage hineingenommen werden.

Buri. Ich glaube, Herr Brönnimann hat ein bisschen recht. Ich erinnere mich dabei an die Behandlung der Sache in der Fraktion. Wir haben auch beschlossen, auf 40 % zu gehen. Wenn wir dazu kommen, dem, was Herr Biedermann in Art. 2 vorschlägt, zuzustimmen, so wäre eine Entlastung, wie sie Herr Brönnimann in Art. 1 beantragt hat, am Platze. Wenn der Weg frei ist, damit sich die Vorlage im Herbst 1943 auswirken kann, so sollten wir sie nicht überlasten. Sonst würden die Kreise, die es betrifft, gegen die Vorlage Front machen. Dem Begehren des Herrn Stäger könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass wir die Art. 1 und 2 zusammen behandeln und den Wildschaden in einem Zusatz beraten. Ich glaube, man kann wegen der starken Belastung füglich auf Art. 1 zurückkommen. Man will eine 40-prozentige Erhöhung. Aber die Ausführungen der Herren Brönnimann und Stäger entsprechen ganz bestimmt den Tatsachen. Ich möchte den Rat bitten, hier eine Entlastung vorzunehmen, wenn man den Art. 2 noch stärker belastet, als die meisten Mitglieder nach der Abstimmung über den Art. 1 annehmen konnten.

Präsident. Wir sind bei der ersten Lesung. Die Frage ist nicht neu. Ich möchte Herrn Biedermann anfragen, ob er einverstanden ist, dass der Antrag an die Kommission geht. Die Kommission kann dann eventuell auch darnach trachten, gegenüber dem Art. 1 einen Ausgleich zu schaffen.

Biedermann. Ich bin einverstanden, dass der Antrag an die Kommission geht, habe aber doch die Auffassung, der Rat sollte angefragt werden, ob er einverstanden ist, dass diese Wildschadenfrage so geregelt wird, dass man in Zukunft, wenn solche Fälle vorkommen wie im Winter 1941/42, einigermassen Geld in die Hand bekommt. Das Argument, das der Regierungsrat anführt, es schaue dabei nichts mehr heraus, stimmt nicht. Es verbleiben dem Staate immer noch Fr. 20 000. Es wäre gut, wenn sich der Grosse Rat darüber entscheiden würde, ob die Wildschadenfrage hineingenommen werden soll oder nicht. Es geht nicht an, dass man für diese Schadensfälle keine gesetzliche Handhabe besitzt.

Präsident. Wir müssen einen positiven Antrag haben. Ueber eine allgemeine Frage können wir den Rat nicht abstimmen lassen. Ich glaube, festhalten zu können, dass es die Meinung des Rates ist, die Wildschäden sollen anständig gedeckt werden, aber vielleicht nicht in dem Umfange, wie es sich gewisse Leute vorstellen. Deshalb scheint es mir, es wäre am besten, wenn die Frage für die zweite Lesung an die Kommission ginge. Die Kommission könnte die Sache studieren und uns einen Vorschlag unterbreiten, der in der Wildschadensache den gesunden Mittelweg betritt.

Biedermann. Der Rat sollte sich nur darüber aussprechen, dass er in der Frage einverstanden ist.

Präsident. Ich glaube, Herr Biedermann, wir müssen darüber nicht entscheiden. Der Art. 2 ist aus dem Rate nicht bekämpft worden. Es ist uns klar, wie der Rat in der Wildschadenfrage prinzipiell denkt. Die formelle Lösung wird die Kommission für die zweite Lesung suchen.

Biedermann. Einverstanden.

Präsident. Es sind noch drei Redner eingeschrieben. Ich frage die Herren an, ob sie, nachdem der Antrag nicht mehr zur Diskussion steht, auf das Wort verzichten.

Rieben. Ich verzichte unter diesen Umständen auf das Wort. Ich möchte nur anregen, dass auch in den Berggebieten etwas vergütet werden muss, und nicht nur im Flachland.

Präsident. Der Antrag geht an die Kommission, in der auch Oberländer sitzen. Die Herren, die etwas auf dem Herzen haben, sollen es dem Kommissionspräsidenten sagen.

Laubscher. Ich habe bemerkt, dass zwischen dem Antrag der Regierung und meinem Antrag eine Differenz besteht. Ich wollte einen Zusatzantrag in der Weise stellen, dass 20 % der Taxen zur Aeufnung eines Wildschadenfonds verwendet werden sollten. Die sämtlichen Beträge, die der Forstdirektor erwähnt hat, bleiben dann noch übrig. Ich glaube, es sollte mit diesen Fr. 30 genügen.

Präsident. Geht ebenfalls an die Kommission.

Beschluss:

Art. 2. Zur Deckung des Wildschadens und zum Ausbau der Wildhut im offenen Gebiet wird ein Zuschlag erhoben, der alljährlich vom Regierungsrat festgesetzt wird. Er darf Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 3.

Zingg, Präsident der Kommission. Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken. Ich habe das Nötige bereits in den Ausführungen zur Eintretensfrage gesagt.

Herrn Oppliger möchte ich, gestützt auf sein Votum, nur noch folgendes sagen: Wir haben im Kanton Bern die niedrigsten Patentgebühren. Wir werden, auch nach der Verdoppelung der Taxe, immer noch in der untern Hälfte sämtlicher Kantone sein. Wenn die Fischer Wert darauf legen, in Zukunft mit einigem Erfolg fischen zu können, so müssen sie dieser Erhöhung unbedingt zustimmen; denn der Staat hat diese Beträge nötig für die künstliche Fischzucht.

Stäger. Art. 3 sieht vor, dass die bisherigen Fischpatentgebühren um 100 % erhöht werden dürfen. Diese Fr. 20 sind doch kein Geld! Das Ferienpatent kostet dann Fr. 10, und die Jugendlichen, die bisher Fr. 1 bezahlten, haben dann Fr. 5 zu entrichten. Dadurch erhält die Regierung das nötige Geld, um Fische auszusetzen und Fischzuchtanstalten bauen zu können.

Keller (Hasle). Wir müssen die Sache nicht vom finanziellen Standpunkt des Fischers, sondern des Staates aus betrachten. Wir wissen, was für Auslagen der Staat seit Jahren für die Fischzucht gehabt hat. Wir haben vom Forstdirektor gehört, dass grosse Anlagen im Entstehen sind. Nachdem heute so viel Fische herausgezogen werden, muss in der Fischzucht etwas geschehen. Wenn der Staat nicht dafür sorgt, dass Setzlinge ins Wasser kommen, müssen wir riskieren, dass die Gewässer entvölkert werden. Ich glaube, nach den vorhandenen Voraussetzungen sollten sich die Fischer trotz der Patenterhöhung zufrieden geben. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie tief vorher die Taxe war (Fr. 10), so fällt die Erhöhung gar nicht ins Gewicht. Ein geübter Fischer kann in den öffentlichen Gewässern ein Geschäft machen. Ich glaube, dass auch die weniger tüchtigen Fischer profitieren.

Oppliger (Interlaken). Ich habe schon in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass ein guter Teil der Sportfischer die Taxerhöhung wohl tragen kann. Andere aber müssen die Batzen zusammensuchen und bringen es nicht fertig. Es sollte un-

bedingt eine Möglichkeit bestehen, diesen kleinen Leuten entgegenzukommen. Ich stelle daher den Antrag, Art. 3 sei zu streichen.

Gygax. Wenn ich das Wort ergreife, so deshalb, weil wir es nach stundenlanger Debatte fertig gebracht haben, dass das Gesetz Ende Juli zur Volksabstimmung gebracht wird. Wir sähen es gerne, wenn das Gesetz dann angenommen würde, sonst erweisen wir dem Staate Bern einen ungeheuer schlechten Dienst. Wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, so sollten wir wahrscheinlich die Fischer, die auch Stimmende sind, nicht allzu stark vor den Kopf stossen. Deshalb möchte ich die Kommission bitten, sich genau zu überlegen, was man machen will.

Hueber. In Art. 3 steht allgemein, dass das Angelfischerpatent auf Fr. 20 erhöht wird. Es geht aus dieser Formulierung nicht hervor, ob der gleiche Ansatz auch für ausserkantonale Fischer gilt. Wenn für ausserkantonale Fischer die gleich hohe Taxe vorgesehen ist, würde ich einen Antrag stellen, die Patentgebühren für diese Leute zu erhöhen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn man heutzutage an Samstagen und Sonntagen im Laufental und im Jura der Birs entlang geht, sieht man alle 10 Meter einen Fischer stehen, der das Gewässer ausrauben hilft. Dazu kommt dann noch der Landschaden. Im Laufental hört man immer mehr Klagen, es würde nichts schaden, wenn weniger Fischer kämen. Wenn also die ausserkantonalen Fischer nicht mehr zahlen, so stelle ich den Antrag, dass die Taxen für diese Fischer um ein paar Franken erhöht werden.

Sahli. Nachdem Herr Oppliger zu Art. 3 einen Streichungsantrag gestellt hat, stehen wir vor einer neuen Situation. Ich möchte einen Zusatzantrag in dem Sinne stellen, wenn der Antrag Oppliger nicht durchginge, wäre ich der Meinung, dass schlussendlich im neuen Gesetz nach Möglichkeit alle gleich behandelt werden sollten. In Art. 3 handelt es sich meistens um die kleineren Leute. Ich sehe nicht ein, weshalb ausgerechnet die kleineren Leute 100 % mehr zahlen sollen, während auf der andern Seite die Jagdpatenttaxen nur um 40 % erhöht werden sollen. Ich stelle also den Eventualantrag, dass, sofern Art. 3 nicht gestrichen wird, generell alle Taxen um 40 % erhöht werden, sowohl bei der Jagd wie in der Fischerei.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich ganz kurz zum Art. 3 näher aussprechen. Wenn Herr Oppliger sagt, bei den Fischern handle es sich zum grossen Teil um kleinere Leute, so entgegne ich, dass das Fischen an den Seen vom Ufer aus frei ist und frei bleibt. Das ist die Erleichterung, die man seinerzeit durchgebracht hat. Der damalige Grossrat Hulliger sagte, das sei die Konzession. Etwas anderes ist es, wenn gesagt wird: « Wir haben nur den Thuner-, den Brienzer- und den Bielersee. Das genügt nicht. » Das ist aber von der Natur vorgezeichnet. Ich glaube, dieser Punkt wiegt nicht so schwer, dass man den Art. 3 streichen sollte.

Dann der zweite Punkt, die 100 %. Da möchte ich Sie bitten, diese Rechnung nicht ad absurdum zu führen, sonst liesse es sich vergleichen mit den 100 % Selbstmord in der Gemeinde, weil ein einziger sich das Leben genommen hatte. Das führt also zu nichts.

Wie stehen wir gegenüber den andern Kantonen? In Bern, Basel-Stadt und Genf beträgt das Patent Fr. 10. In Basel-Stadt bestehen neben dem Rhein nicht viele Gewässer zum Fischen. Gemessen an den Gewässern des Kantons Bern ist dort die Taxe hoch. Die Taxen betragen: Tessin Fr. 15; Graubünden Fr. 20; Zug Fr. 24; Glarus, St. Gallen und Obwalden je Fr. 25; Luzern Fr. 27; Schwyz, Freiburg, Neuenburg und Uri je Fr. 30; das kleine Nidwalden Fr. 40; Wallis Fr. 48; Waadt Fr. 52 und Appenzell Innerrhoden Fr. 60. Wagt es noch jemand zu sagen, es sei eine Ueberforderung, wenn man von Fr. 10 auf 20 geht? Denken Sie an die Möglichkeit, die das bernische Fischereipatent gegenüber andern Kantonen gibt. Das Ferienpatent wird von Fr. 5 auf Fr. 10 erhöht. Ich weiss, dass zum Beispiel im Bündnerland ein Ferienpatent den fünffachen Betrag kostet. Bei den Kontrollkarten für die Jugendlichen insistieren die Fischer selber, indem sie sagen, das seien die für den Fischbach gefährlichsten Leute. Es geht nämlich darum, wer die Fische herauszieht. Ein anderer Unterschied wird nicht gemacht. Jeder verteidigt seinen « Sporren », selbst wenn er schon am Morgen um 5 Uhr mit der Laterne fischen gehen muss.

Ein weiterer Punkt: Die Gelder gehen wieder in die Fischerei. Sie können nicht an der Tatsache vorbeigehen, dass es 8500 Angelfischer waren und heute 12000 sind. Diese 12000 ziehen etwas heraus, die Bäche werden geleert. Dazu kommen die Meliorationen. Das ist eine Einengung der natürlichen Lebensmöglichkeit der Fische. Man muss künstlich nachhelfen. Wenn der Fischerverband Ihnen ein Flugblatt gesandt hat, das an der Delegiertenversammlung vorlag, so weiss er sicher, was nötig ist. Der einzelne Fischer macht sich die Sache einfacher. Er sagt: « Selbstverständlich darf das Patent nicht hinaufgehen ». Sie sehen das auf andern Gebieten auch, es sind nicht immer alle einverstanden, das wird nie möglich sein. An der Delegiertenversammlung führte ein einziger aus, wenn der Kanton Bern an einem Orte billig sei, so sollte man es dabei bewenden lassen. Der Kanton Bern sei der billigste, das sei eine Ehre. — Die andern erklärten, wenn keine Fische mehr vorhanden wären, so heisse es, der Staat solle zum Rechten sehen durch künstliche Fischzucht. Alle andern erkannten, dass das Geld kostet. Wir können nicht den Fünfer und das Weggli haben. Im Gebiete von Bern brauchen wir eine grosse Brutanstalt. Aus den bisherigen Einnahmen bringen wir das Geld fast nicht zusammen. Auf dem Flugblatt steht ein Verteiler der Einnahmen (graphisch dargestellt). Sie ersehen daraus, wie viel auf die Fischereiaufsicht entfällt. Das ist nicht nur eine formale Aufsicht, sondern die Polizeiaufseher bedienen die Fischbrutanstalten. Man will statt Brut junge Fische aussetzen.

Wenn Sie die Fischer fragen, was sie lieber wollten, weniger Fische zu fangen als bisher mit der alten Taxe, oder aber die erhöhte Taxe und dann in vermehrtem Masse tätig sein zu können, so werden sie das letztere wählen. Wenn wir die Taxe auf Fr. 20 erhöhen, so sind wir immer noch

bei den sechs billigsten Kantonen. Es kommt darauf an, ob wir die Aufgaben mit den Taxen lösen können.

Herr Hueber hat gefragt, wie es mit den ausserkantonalen Fischern gehalten werde. Da kann ich antworten, dass von allen Kantonen Leute zu uns fischen kommen, ohne Wohnsitz zu haben im Kanton Bern. Wir haben hier Gegenseitigkeitsabkommen. So haben wir im Gebiete von Grellingen den Baslern Fr. 30 abgenommen, gestützt auf Gegenseitigkeitsvereinbarungen. Für uns ist massgebend, wie die Berner in den andern Kantonen behandelt werden. Wir haben ein Abkommen mit Freiburg. Diese Vereinbarungen lagen Ihnen vor Jahren zur Genehmigung vor. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Oppliger nicht zuzustimmen.

Dann das letzte Argument: Wenn Sie die Fischer von der Erhöhung ausnehmen wollen, was sagen dann die Jäger dazu? Sie werden sagen, man könne nicht nur den Jägern eine Erhöhung zumuten, den Fischern aber nicht. Ich glaube daher, nachdem die Voraussetzungen heute sicher günstiger sind als später, wir sollten die Taxen an beiden Orten heraufsetzen.

Präsident. Ist Herr Hueber befriedigt?

Hueber. Jawohl.

Oppliger (Interlaken). Ich stelle den Antrag, man möchte für die zweite Lesung darnach trachten, bei der Fischerei eine Differenzierung hineinzubringen.

Auf das letzte Argument des Herrn Regierungsrat Stähli möchte ich erwidern, ein kleiner Mann kann nicht jagen. Er hat weder das Geld noch die Zeit dazu.

Präsident. Herr Sahli schlägt Ihnen vor, für das Angelfischerpatent die gleiche Erhöhung vorzunehmen wie für das Jagdpatent (40 Prozent).

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Die in Art. 9 des Gesetzes über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 vorgesehenen Taxen werden wie folgt erhöht:

Allgemeines Angefischerpatent .	auf Fr. 20
Ferienpatent	auf Fr. 10
Kontrollkarte für Jugendliche . .	auf Fr. 5

Raaflaub. Ich schlage Ihnen vor, den Art. 10 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1921 durch einen Art. 4 wie folgt zu ergänzen:

«Gebühren, die aus dem Abschuss von Wild aus Wirdschutzgebieten herrühren, die nur mit besonderen Beiträgen erhalten werden können, sind mit 80 % des Ertrages in einen besondern Wildschadenfonds zu legen, aus dem Wildschäden der Grundeigentümer des betreffenden Wildschutzgebietes, die auf den erhöhten Wildbestand zurückzuführen sind, gedeckt werden.»

Es handelt sich speziell um das Wildschutzgebiet am Gurten und im Könizberg, das mit bedeutenden Beiträgen von Gemeinden und Privaten erhalten bleibt und eine ganz besondere Stellung einnimmt. Es ist ein Gebiet, wo die Stadtbevölkerung überhaupt noch Gelegenheit hat, ein Reh oder ein anderes Wild zu sehen.

Nun ist die Lage so, dass sich gestützt auf das Wildschutzgebiet der Wildbestand erfreulich entwickelt hat. Die Grundeigentümer sind für den entstandenen Schaden durch die Wildschutzvereinigung entschädigt worden. In einem gewissen Moment kam es soweit, dass der Abschuss stark betrieben werden musste, damit sich das Wild nicht zu sehr entwickle. Das Wild ist dann so gut wie liquidiert worden. Die Regierung hat es aber nicht für angemessen erachtet, den entstandenen Wildschaden aus dem Ertrag des ausserordentlichen Abschusses entsprechend zu decken. Wenn der mit öffentlichen Beiträgen geäufnete Wildbestandfonds nach einigen Jahren liquidiert wird, so hat es nach meiner Ansicht keinen Sinn, dass die Beiträge aus diesem Fonds dazu dienen, der Regierung eine ausserordentliche Einnahme zu verschaffen. Deshalb sollte aus diesen ausserordentlichen Gebühren, wie sie in Art. 10 des Gesetzes vorgesehen sind, ein gewisser Teil zugunsten von Wildschäden und zugunsten derjenigen, die die Beiträge leisten, auf die Seite gelegt werden. Ich möchte Ihnen den Antrag einreichen. Ich verlange nicht, dass heute abgestimmt wird. Ich möchte aber bitten, dass die Kommission den Antrag entgegennimmt und ihn in Verbindung mit dem Antrag Biedermann behandelt.

Präsident. Die Kommission ist bereit, den Antrag entgegenzunehmen. Das wäre erledigt.

Schneiter. Ich bin im letzten Moment mit Herrn Raaflaub übereingekommen, zuhanden der Kommission einen Art. 4 einzureichen. Wir haben einen Art. 2, der sich mit dem Wildschaden befasst. Bei den Fischen ist das nicht notwendig da diese keinen Schaden anrichten. Aber es ist so, dass der Fischbestand geschädigt werden kann. Es sollte in der gegenwärtigen Zeit nicht gestattet sein, dass die Gewässer verunreinigt und die Fische beseitigt werden. Ich denke zum Beispiel an die Worblen, wo heute keine Fische mehr sind. Ich möchte vor allem auf die Aussprache im Berner Stadtrat anlässlich der Behandlung einer Interpellation erinnern, wo festgestellt wurde, dass von einem Unternehmen in Bern — ich glaube, es war das Schlachthaus — der Fischbestand auf weite Strecken geschädigt wurde. Das können wir uns bei der heutigen Versorgungslage nicht gestatten.

Daher möchte ich zuhanden der zweiten Lesung den Antrag stellen, es sei zum Schutze des Fischbestandes etwas vorzukehren. Man sollte sagen, diejenigen, die den Fischbestand schädigen, können bestraft werden. Man wollte sich bis heute mit den Leuten nicht auseinandersetzen. Ich glaube, man würde nicht nur den Fischern, sondern der Volkswirtschaft einen Dienst erweisen, wenn in der Beziehung etwas getan würde.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Taxen der Jagd- und Fischereipatente den veränderten Verhältnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wir schreiten zur Schlussabstimmung, wobei alle die Fragen vorbehalten bleiben, die an die Kommission zurückgewiesen wurden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Noch eine formelle Bemerkung. Die starke Hand des Grosses Rates hat zur Folge gehabt, dass wir bereits am 11. Juli die Volksabstimmung durchführen können. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass wir die Abstimmung nur um eine statt um drei Wochen verschieben. Wir sind dann am Rande der Ferienzeit. Das hat zur Folge, dass die ausserordentliche Session am 31. Mai stattfinden muss. Die Herren wollen so freundlich sein, ihren Rock für dieses Datum zu bürsten. Wir werden zusammentreffen, um die zweite Lesung des Gesetzes durchzuführen. Wir würden nur dieses Geschäft behandeln.

Schluss der Sitzung um 6¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 13. Mai 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler, Burgdorfer (Schwarzenegg), Chavanne, Dietrich, Flückiger (Dürrenroth), Jacobi, Kästli, Lang, Linder, Schär, Steinmann, Stettler (Eggiwil), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burren (Utzenstorf), Giauque, Hachen, Schlappach.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Hack und Mitunterzeichner betreffend Lohnverhältnisse in kleineren industriellen Unternehmungen.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Hack. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

«In kleinen industriellen Unternehmungen verschiedener Zweige zu Stadt und Land werden an weibliche und männliche Hilfs- und Berufskräfte zum Teil Löhne entrichtet, die den Anforderungen einer auch primitiven Lebensgestaltung bei der heutigen Teuerung nicht genügen. Da solche Existenzbedingungen allfälligen sozialen Spannungen der Zukunft Vorschub leisten, wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind, um eine Besserung der geschilderten Verhältnisse herbeizuführen».

Es gibt im Kanton Bern eine Reihe von Unternehmen, die Löhne entrichten, wie sie im Postulat als ungenügend bezeichnet werden. Die Unternehmungen verteilen sich auf die verschiedensten Zweige. Die Löhne, die ich zahlenmässig anführen kann, sind nicht die absolut niedrigsten. Sie bewegen sich an der unteren Grenze. Die Feststellung der absoluten Minimallöhne wäre ein lohnender Gegenstand für statistische Erhebungen.

Einen Begriff von dem, was allerniedrigste Verdienste sind, geben die kürzlich an verschiedenen Orten veröffentlichten Zahlen, die Heimarbeiter betreffen. Die an vollbeschäftigte weibliche Arbeitskräfte ausbezahlten Löhne betragen 35 bis 60 Rappen pro Stunde, das macht wöchentlich zwischen Fr. 19 und 29, im Monat zwischen Fr. 80 und 123. Die unteren Löhne für ledige männliche Hilfskräfte

betragen 70 Rappen bis Fr. 1.10 pro Stunde, in der Woche zwischen Fr. 33 und 53, im Monat zwischen Fr. 140 und 225. Ledige jüngere Berufsleute erhalten 90 Rappen bis Fr. 1.10 pro Stunde, in der Woche zwischen Fr. 43 und 53. Verheiratete Arbeiter, die Fr. 1.20 pro Stunde verdienen, gibt es viele. Damit in der Stadt zu leben, muss einigermassen schwierig sein.

Zu den genannten Löhnen gesellen sich Teuerungszulagen von zirka 10 % der Lohnsumme. Etwaige monatliche Kinderzulagen bewegen sich um Fr. 7 für ein Kind, um Fr. 13 für zwei Kinder und um Fr. 18 für drei Kinder.

Betrachten wir einige materielle Folgen dieser Verdienste. Junge Arbeiterinnen, die den genannten Lohn beziehen, können nur im Kreise ihrer Familie leben. Alleinstehende Personen leben mit einem so niedrigen Verdienst in Not. Der junge Arbeiter mit einem Stundenlohn von unter einem Franken kann wohl nicht daran denken, eine eigene Familie zu gründen. Er wird, wenn er auf dem Lande lebt, versuchen, in die Stadt zu gehen, in der Hoffnung, dort mehr zu verdienen. Die Abwanderung vom Lande zur Stadt wird dadurch gefördert. Diese Frage ist im Bericht der bernischen Regierung, der das Problem der Landflucht behandelt und der dem Grossen Rate zugestellt wurde, erörtert. Verdient in einer Familie der Ernährer nur Fr. 1.20 pro Stunde, wird Schmalhans Küchenmeister sein. Die Frau und eventuell Mutter muss auch zur Arbeit ausserhalb des Hauses gehen. Hier wird das Problem des Familienschutzes akut.

Sind Kinder da, wird das Familienleben auf zwei oder drei Abendstunden reduziert. Die ermüdeten Eltern haben nichts von den Kindern und umgekehrt. Experimente, die in andern Staaten den Faktor Familienleben ausser acht liessen, würden wohl rückgängig gemacht, wenn es die Umstände heute noch erlauben würden. Die Erfahrungen, die da gemacht wurden, sollen hier nur mit den beiden Begriffen: Verwilderung der Jugend und Vermassung der Gesellschaft angedeutet werden. Der alte Arbeitnehmer, der während seines ganzen Lebens nur solche niedrige Löhne bezogen hat, wird — wenn nicht mer arbeitsfähig — die Armenfürsorge beanspruchen müssen. Dieser grosse Posten der Staatsrechnung steigt darum ständig an. Ausserdem ist es für manchen Menschen peinlich, nach einem langen Arbeitsleben sich um Wohltätigkeit bemühen zu müssen. Bei angemessener Entlöhnung würde oft und gern auf die Fürsorge verzichtet.

Auf die Wirtschaft wirkt das Problem der niedrigen Verdienste durch die entsprechend niedrige Kaufkraft hemmend. Anderseits werden die vielen sozialer denkenden Unternehmer durch die Konkurrenz des egoistischen Fabrikherrn oft gezwungen, selbst niedrigere Löhne zu entrichten, als in ihrer Absicht liegt. Eine andere bekannte Tatsache ist, dass der Bauer seine Produkte besser verkaufen kann, wenn der Lohnbezüger mehr verdient; denn er verzehrt keinen Kaviar und schlürft keine Austern.

Es wird heute viel für die Schaffung besserer Lohnverhältnisse unternommen. Leider lassen sich die Bemühungen wegen des an Einzelinteressen gebundenen Denkens und wegen des Festhaltens an Vorrechtsansprüchen noch nicht koordinieren. Um eine Besserung herbeiführen zu können, müssen die Aktien zugunsten sozialer Löhne objektiv und mit gutem Willen zusammengefasst werden.

Es bestehen ausser den angedeuteten materiellen Faktoren noch solche psychischer Art, die in der heutigen Zeit die grösste Beachtung verdienen. Jedermann betrachtet es heute als selbstverständliche Pflicht, für das Bestehende, für die überlieferten Werte, die Gesellschaftsordnung einzustehen bis zum letzten. Dieses Pflichtbewusstsein setzt voraus, dass jedermann sich als Teil des Ganzen fühle. Es ist nun Aufgabe der Gesellschaft, zu verhüten, dass nicht eines ihrer Glieder — ungeachtet der relativen Bedeutung, die ihm eventuell zugestanden wird — an der eigenen Existenzberechtigung anfange zu zweifeln, sich ausgestossen fühle. Sonst sucht der primitive Lebenswille, den jedes Geschöpf mit auf den Weg bekommt, nach einem Ausweg. Wird dieses Suchen aufgefangen von einer wohlüberlegten Werbung und Propaganda, die unter anderem mit den Worten Ungerechtigkeit, Ausgleich, unsoziale Vergeltung ficht, ist es wahrscheinlich, dass die betroffenen Kreise veranlasst werden, ihr mehr oder weniger Folge zu leisten und neue Ideologien aufzunehmen. Es wird auch in andern Ländern versucht, den latenten Spannungen, die durch Unsicherheit, Mangel und primitive Existenzangst erzeugt werden, beizukommen. Ich erinnere hier nur an den Beveridgeplan, an die Worte von Präsident Roosevelt sowie des Papstes.

Man hört hin und wieder von einem zweiten 1918 reden. Auch die Furcht vor fremden Ideologien macht diesem oder jenem hin und wieder warm. Bedenken kann man beheben, indem man Verhältnisse schafft, die soziale Spannungen möglichst verhüten. Wenn wir vermögen, von unserem Lande die Gefühle des Ausgestossenseins und der Angst um die Existenz zu bannen, werden fremde Ideen nicht auf fruchtbaren Boden fallen.

Aus den angeführten Gründen bitte ich den Regierungsrat und den Grossen Rat um Entgegennahme des Postulats.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vielfach missliche Lage des Kleingewerbes und der kleinen industriellen Unternehmungen ist nur teilweise durch die Kriegsmobilmachung und die unserm Land durch den Krieg auferlegten wirtschaftlichen Einschränkungen bedingt. Ihre Ursachen liegen vielmehr zum wesentlichen Teil in der frühern langandauernden Wirtschaftskrise, der Konkurrenzierung durch Grossunternehmungen sowie der Uebersetzung vieler gewerblicher Berufe. Da sich die Arbeitsmarkstatistik bisher nur auf die Erfassung der unselbständig Erwerbenden beschränkt, bleibt die Notlage der kleinen selbständigen Existenzen vielfach «unsichtbar».

Wir haben in unserer Broschüre «Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung» vom Dezember 1941 verschiedene Vorschläge zur Erhaltung dieser Betriebe unterbreitet.

Staatliche Vorkehren in diesem Sinne können aber ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn gleichzeitig eine durchgreifende Gesundung des gewerblichen Mittelstandes von innen heraus angestrebt wird. Diese beginnt bei der beruflichen Auslese

und Nachwuchsbildung. Nur durch strenge Auswahl und Förderung der beruflich Tüchtigsten wird es möglich sein, dem Kleingewerbe den ihm in der Volkswirtschaft zukommenden Platz zu sichern.

Im Hinblick auf die geschilderte Lage des gesamten Kleingewerbes ist es leider nicht zu verwundern, wenn auch die Löhne der darin beschäftigten unselbständigen Arbeitnehmer, und insbesondere die in der Heimindustrie, hier und dort ungenügend sind und mit der fortschreitenden Teuerung nicht haben Schritt halten können. Die Behauptung, an weibliche und männliche Hilfs- und Berufskräfte des industriellen Kleingewerbes würden angesichts der heutigen Teuerung zum Teil Löhne entrichtet, «die den Anforderungen einer auch primitiven Lebensgestaltung nicht genügen», dürfte aber in dieser allgemeinen Formulierung doch zu weit gehen. Trotzdem haben wir anlässlich der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Heimarbeit auch auf die Lohnverhältnisse hingewiesen und vom Bund einen wirksamen Schutz der Heimarbeiter verlangt. Genaue statistische Unterlagen fehlen aber.

Ueber das Fehlen einer Lohnstatistik wurde am 10. Dezember 1942 im Nationalrat eine kleine Anfrage Meierhans eingereicht, die die Anregung machte, aus dem Zahlenmaterial des Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstausgleichskassen eine eidgenössische Lohnstatistik herauszuschälen. Der Antwort des Bundesrates vom 9. April 1943 ist darüber unter anderem folgendes zu entnehmen:

Der Bundesrat stellt vorerst fest, dem Ausbau der amtlichen Lohnstatistik sei seit Kriegsausbruch volle Aufmerksamkeit gewidmet worden. Namentlich werde die Oeffentlichkeit durch periodische Veröffentlichungen in der «Volkswirtschaft» über die Lohnentwicklung orientiert.

Im Bestreben, möglichst alle in Betracht fallenden Unterlagen heranzuziehen, habe das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit schon kurz nach Inkrafttreten der Lohnersatzordnung auch die Möglichkeit einer lohnstatistischen Auswertung der beim zentralen Ausgleichsfonds eingehenden Nachweise geprüft. Dieses Material enthalte aber nicht alle notwendigen Aufschlüsse, um als Grundlage für eine brauchbare Lohnstatistik dienen zu können. Eine zweckentsprechende Erweiterung der Lohnausgleichsnachweise hätte für die Ausgleichskassen wie für die einzelnen Betriebe eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge. Deshalb habe das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit dem Bedürfnis nach vermehrten lohnstatistischen Informationen auf anderem Wege entsprochen und im November 1942 eine umfassende Lohnerhebung eingeleitet.

Die letztgenannten Erhebungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Dagegen veröffentlichte die Lohnbegutachtungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes seinerzeit in der «Volkswirtschaft» die ersten teilweisen Ergebnisse der seit Herbst 1941 vierteljährlich durchgeführten Berechnungen von Richtsätzen für die Lohnanpassung. Diese Richtsätze bilden einen Masstab für die Bemessung der jeweiligen Höhe der zu gewährenden Teuerungszuschüsse, soweit solche auf Grund der bestehenden Teuerung und der Veränderungen in der Versorgungslage zu rechtfertigen sind.

Sie stellen sich für September 1942 bei Familieneinkommen bis Fr. 3000 auf rund 29 Prozent und bei Einkommen über Fr. 6000 auf rund 18 Prozent des Vorkriegsfamilieneinkommens. Im Vergleich zu den Berechnungen für das Vorquartal liegen die Richtsätze in allen Einkommensstufen über den für Juni 1942 ermittelten Zahlen. Die Erhöhung um rund 2 Prozent in den einzelnen Einkommensstufen entspricht ungefähr der für die gleiche Zeit festgestellten Erhöhung des Landesindex der Kosten der Lebenshaltung.

Auf weitere Details sei an dieser Stelle nicht eingetreten. Wir heben lediglich noch jene Feststellung der Lohnbegutachtungskommission hervor, wonach bei der Berechnung der Richtsätze nicht alle Faktoren, die bei der praktischen Lohnzulagenbemessung eine Rolle spielen, berücksichtigt werden konnten. Daraus folgt, dass die Richtsätze nicht schablonenhaft angewendet werden können, sondern Rücksicht zu nehmen ist auf die konkreten Verhältnisse sowohl auf Seiten der Lohnbezüger (Zivilstand, Familienlasten) als auch auf Seiten der Betriebe (Branchenverhältnisse usw.) oder auf Seiten beider Partner (zum Beispiel regional bedingte Besonderheiten). Diese Feststellungen zeigen, wie schwer es ist, genaue statistische Unterlagen über das tatsächliche Bestehen und das Ausmass einer Teuerung zu erhalten.

Bei der Beurteilung des Postulates fällt überdies auf, dass die Arbeitsmarktstatistik keine nennenswerte Zunahme von arbeitslosen männlichen und weiblichen Hilfskräften des industriellen Kleingewerbes verzeichnet. Mit dieser Feststellung dürfen wir uns aber nicht abfinden. Wir wollen vielmehr im Sinne der Ausführungen von Herrn Grossrat Hack weiter tätig sein.

Der kürzlich gefasste Bundesratsbeschluss vom 5. April 1943 ermächtigt die Kantonsregierungen, je nach Bedürfnis die Zuständigkeit der kantonalen Einigungsämter auszudehnen auf Betriebe, die nicht Fabriken sind. Soweit es sich dabei um Kollektivstreitigkeiten handelt, wird das einschlägige Dekret des Grossen Rates vom 21. März 1910 heute schon in diesem Sinne gehandhabt. Vergleiche «Beschluss des Regierungsrates vom 3. November 1942 betreffend provisorische Regelung des Schlichtungswesens; Ausbau der Einigungsämter». Ziff. 1, Abs. 1: die kantonalen Einigungsämter werden beauftragt, auf Begehren von Arbeitern oder Angestellten und Arbeitgebern Erhebungen über die Lohnverhältnisse durchzuführen und Lohnerhöhungen zu empfehlen, wo solche von Unternehmern erwartet werden dürfen.

Wir erinnern ferner daran, dass die kantonale Polizeidirektion sich zurzeit, im Auftrage des Regierungsrates, mit den Vorarbeiten für eine Revision des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks befasst. Nach dem uns unterbreiteten Revisionsentwurf könnten sich die Einigungsämter künftighin auch der Schlichtung von Einzelstreitigkeiten annehmen. Diese Kompetenzerweiterung ist zweifellos begrüssenswert.

Der Regierungsrat begrüsst alle Demarchen, die auf eine Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen unseres Volkes ausgehen. Diesem Ziele dient auch das Postulat Hack, das daher durch den

Regierungsrat angenommen wird. Er wird deshalb auch prüfen, in welcher Weise am zweckmässigsten Erhebungen über die Lohnverhältnisse in den erwähnten klein-industriellen Unternehmungen gemacht und allfälligen Lohnkonflikten begegnet werden kann. In erster Linie hat dies im Zusammenhang mit der soeben erwähnten Revision des kantonalen Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks zu geschehen, die somit in den Aufgabenbereich der kantonalen Polizeidirektion fällt.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulats . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend erhöhte Beitragsleistung an Arbeiten privater und öffentlicher Natur bei Verwendung von vorwiegend inländischen Baustoffen.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Meister. Mit unserem Postulat berühren wir drei Punkte:

1. Die Praxis von Kantonen und Bund in der Subventionierung gegenüber den Gemeinden;
2. den Wohnungsbau;
3. die Fragen der eventuellen höheren Subventionierung von Bauten mit vorwiegend inländischen Rohstoffen.

Was den ersten Punkt betrifft, so wissen wir aus den beiden Krisenzeiten der Zwanziger- und Dreissigerjahre, dass die Gemeinden berücksichtigt wurden nach dem Stand der offiziellen Zahlen über die Arbeitslosen, die sie aufwiesen. In den Städten waren diese Zahlen sehr gut zu ermitteln. Die Arbeiter sind dort organisiert. Man musste nur eine Umfrage bei den Stempelstellen vornehmen, und man wusste genau, wieviel Arbeitslose in einem gewissen Zeitpunkt da waren. — Auf dem Lande war diese Grundlage eigentlich nur bedingt richtig. Dort sind nicht alle Arbeiter organisiert, und nicht alle sind in einer Arbeitslosenkasse. Es bestehen Bestrebungen, diese Dinge zu verbessern, insbesondere ist es richtig, wenn in vermehrtem Masse paritätische Arbeitslosenkassen gegründet werden. Aber neben diesen Leuten, die bei den Stellen, wo gestempelt wird, erfasst wurden, haben wir überall, speziell in den Landgemeinden, eine ganze Reihe Arbeiter, die damals auch arbeitslos waren, die sich aber zur Berücksichtigung der Gemeinden bei der Subventionierung nicht gemeldet haben. Ferner haben wir eine ganze Reihe Kleingewerbler, die mit ihren eigenen Familienmitgliedern arbeiten, aber noch ein bis zwei Arbeiter beschäftigen. Diese Leute mussten auch während langer Zeit als arbeitslos angesprochen werden. Auch sie wurden nicht mitgezählt und konnten sich daher für die Subventionszuteilung nicht auswirken.

Die Zukunft ist ungewiss. Wir wollen hoffen, diese Arbeitslosenwelle breche nicht mehr über unser Land herein. Aber die Herren sind genau im Bilde, wie es mit der Rohstoffbeschaffung steht. Wenn das Unglück wieder kommen sollte, möchten wir die Regierung bitten, die Praxis zu ändern, wenn es sich wieder darum handelt, gemeindeeigene Bauten und auch andere Arbeitsbeschaffungswerke zu subventionieren. Man sollte dann Rücksicht nehmen auf alle die Leute, die nicht organisiert sind, aber auch auf das Kleingewerbe. Alle diese Leute sollten in den Landgemeinden in bezug auf die Basis mitzählen.

Was den Wohnungsbau anbetrifft, so hat uns die Regierung einen Bericht erstattet. Wir sind ihr für diesen aufschlussreichen Bericht sehr dankbar. Er zeigt, dass heute besonders in den Städten der Wohnungsmangel Tatsache ist. Es sind Bestrebungen im Gange, dieser Wohnungsnot entgegenzutreten. Nun sagt aber der Bericht, dass man vorwiegend gemeinnützige und besonders genossenschaftliche Bestrebungen im Wohnungsbau unterstützen sollte. Wir sind damit einverstanden. Aber dieser genossenschaftliche Wohnungsbau kann hauptsächlich in den Städten gefördert werden. Auf dem Lande wird er kaum in Frage kommen, höchstens in grösseren Ortschaften. Anderseits führt aber der Bericht wieder aus, dass gerade der private Wohnungsbau billiger sei. Es ist eigentümlich, dass der gleiche Bericht sagt, man wolle den privaten Wohnungsbau indirekt schlechter stellen in der Subventionierung, indem man die Gemeinden dazu anspannen wolle, einen Teil dessen zu übernehmen, was der Kanton tragen sollte. Das ist eine gewisse Gefahr für die Landgemeinden, wo der private Wohnungsbau in Frage kommt. Wir haben dort nicht nur rein private Wohnhäuser in den Dörfern, sondern man spricht viel von Dienstbotenwohnungen, die dringend notwendig sind. Wir anerkennen das.

Auf der andern Seite ist vielleicht diese Not gerade in solchen Gemeinden vorhanden, die finanziell schwach sind. Wir sind der Auffassung, man sollte hier nicht so strikt an dieser Vorschrift, wie sie im Bericht niedergelegt ist, festhalten, dass man vom Kanton aus nur 5 % geben will, sondern dass man vielleicht doch eine Abstufung macht:

1. in bezug auf die Art des Gebäudes, das in Frage steht;
2. in bezug auf die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde.

Bei den heutigen Baukosten muss man gegenüber den Preisen von 1938/39 mit einem Zuschlag von wenigstens 50 % rechnen. Die Löhne und Baumaterialien sind ungefähr in dem Masse gestiegen. Wenn wir nur einige Dienstbotenwohnungen oder die Sanierung alter Häuschen, wie es solche in unseren Gegenden viele gibt, in Betracht ziehen, so kommt man rasch auf eine Bausumme von Fr. 100—200 000. 5 % davon machen sofort Fr. 5—10 000 aus. Für die Gemeinden, die solche unhygienischen Bauten haben, ist es unmöglich, diese Beträge auszulegen. Damit gehen der Gemeinde und dem ganzen Arbeitsbeschaffungswerk die Bundessubventionen verloren.

Wir möchten daher die Regierung bitten, nicht strikte an diesen Vorschriften festzuhalten, sondern abzustufen und dort, wo es nötig ist, auf 7, 8, 9 und 10 % zu gehen. In einem ganz ausserordent-

lichen Fall dürfte der Kanton ein Entgegenkommen zeigen und 1 bis 2 % mehr gewähren. Es ist dem Kanton freigestellt, mehr zu geben. Er braucht sich nicht unbedingt an den Bundesbeitrag zu halten.

Einheimische Baustoffe. Die Herren sind im Bilde, wie es mit der Beschaffung von Zement und Eisen steht. Backsteine kommen wegen Kohlenmangels nicht in Frage. Anderseits ist es gerade nach dem Berichte notwendig, dass der Wohnungsbau gefördert werden sollte. Wenn schliesslich keine Baumaterialien aus dem Ausland mehr da sind oder die Kohlen und das Eisen fehlen, muss man zu etwas anderem greifen, und zwar auch auf dem Lande und auch für gemeindeeigene Bauten zum Beispiel Turnhallen. Da kommt man automatisch dazu, einheimische Baustoffe zu benutzen. Der Vorteil ist, dass das Geld im Lande bleibt. Wir haben genügend solche Baustoffe zur Verfügung: Holz, Naturstein usw. Die Wohnungen werden sogar gesünder. Dazu befruchten wir noch eine ganze Reihe Erwerbszweige im Lande herum. Die Steinbrüche kommen wieder in Gang. Für den Transport der Bausteine braucht es mehr Handlanger usw. Die Nachteile bestehen besonders in den höhern Baukosten und im Unterhalt der Gebäude. Wenn Sandstein als Untergrund verwendet wird, muss er gegen oben isoliert werden usw. Es wird jeder Architekt sagen, wenn man alles berücksichtigt, so sind die Bau- und Unterhaltungskosten bei Verwendung einheimischer Baustoffe grösser.

Ich glaube aber, es liegt im Interesse der Arbeitsbeschaffung, dass solche Wohnungen erstellt werden. Es liegt auch im Interesse des ganzen Landes, dass man weniger vom Auslande abhängig ist, dass der Staat dort, wo vorwiegend einheimische Baustoffe verwendet werden, eine erhöhte Subvention gewährt. Ich glaube, es ist auch im Nationalrat von Herrn Reinhard ein dahinzielender Antrag gestellt worden. Ich zweifle gar nicht, dass der Bund mithelfen will. Wenn wir zusammenspannen, wird es möglich sein, auf diesem Gebiete vermehrte Arbeitsbeschaffung in die Wege zu leiten.

In diesem Sinne möchte ich den Regierungsrat bitten, auch diesen Teil des Postulates entgegenzunehmen und zu verwirklichen trachten.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. 1. Die Frage der Befreiung der Gemeinden von Beiträgen an Subventionen, welche Bund und Kanton den Gemeinden selber oder aber ihren Bürgern ausrichten, beschäftigt uns hier nicht das erste Mal. Wir erinnern, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, an die Motion des Herrn Grossrat Kunz betreffend Abänderung der Verordnung zu den Bundesvorschriften über die Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer im Sinne einer Entlastung der Gemeinden. Wir denken im weitern an die Einfache Anfrage des Herrn Grossrat Aebersold betreffend teilweise Rückerstattung der Auslagen der Gemeinden für die Kriegsfürsorgemassnahmen. Endlich sei an die Motion der Herren Grossräte Giroud und Mitunterzeichner erinnert betreffend Revision der Arbeitslosenversicherung durch Entlastung der Gemeinden, sowie an die vorgestern beantwortete Interpellation von Herrn Grossrat Walther.

Ich kann mich daher zu der von Herrn Grossrat Meister aufgeworfenen ersten Frage kurz dahin äussern, dass der Grundsatz der Gemeindebelasung für die gesamte Arbeitslosenfürsorge nach Meinung des Regierungsrates an und für sich nicht bestritten werden darf.

An allen Massnahmen der praktischen Arbeitsmarktpolitik, seien sie lediglich symptom-bekämpfend, wie bei den Notstandsarbeiten und bei der unproduktiven Arbeitslosenunterstützung, oder präventiver Art wie zum Beispiel Berufsberatung, Berufsbildung, Lehrstellen- und Arbeitsvermittlung, hat die Gemeinde Anteil. Wir finden deshalb den Grundsatz der Gemeindebelastung in allen einschlägigen Massnahmen der wertschaffenden und unproduktiven Arbeitslosenfürsorge verwirklicht.

Wenn wir die Frage vorurteilslos betrachten, müssen wir ohne weiteres zugeben, dass diese Regelung richtig ist. Nur so kann verhindert werden, dass die Staatsfinanzen auf eine Weise in Anspruch genommen werden, welche auf weitere Sicht gesehen auch für die Gemeinden selbst von untragbaren Folgen begleitet wäre. Die Gemeinden werden viel gründlicher und objektiver die eingehenden Subventionsgesuche prüfen und begutachten, wenn sie wissen, dass sie selbst ihren Teil an die Subventionskosten beizutragen haben.

Etwas anderes ist es, wenn über das Ausmass der kommunalen Beitragspflicht diskutiert wird. Es ist schwer, einen Schlüssel zu finden, der allen Verhältnissen gerecht wird. Einen Versuch machen wir gegenwärtig auf kantonalem Boden mit der Verordnung vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit. Nachdem wir bei der Behandlung der Interpellation Walther eingehend auf die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten eingetreten sind, erübrigen sich in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen.

Für die Arbeitsbeschaffung möchten wir bis auf weiteres den bisherigen Grundsatz beibehalten, wonach die Gemeinden in der Regel die Hälfte des für die Auslösung der Bundesleistung erforderlichen Kantonsbeitrages zu übernehmen haben.

Ich möchte aber nachdrücklich auf die Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. September 1942 über die vorsorgliche baugewerbliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit und über die beschränkte Wiederaufnahme von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen während der Wintermonate 1942/43 hinweisen. Dort wurde sowohl in bezug auf die baugewerbliche Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, als auch in bezug auf die Arbeitsbeschaffung für das kleingewerbliche Bauhandwerk im Winter 1942/43 bestimmt, dass im Zweifelsfall die kantonale Gemeindedirektion über die Zumutbarkeit eines Gemeindebeitrages entscheide. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, von der Voraussetzung einer gleich hohen Leistung der Gemeinde wie derjenigen des Kantons Ausnahmen zu gewähren. Der Regierungsrat hat somit der Anregung des Herrn Grossrat Meister, in wirklich begründeten Fällen finanzschwache Gemeinden bei Arbeitsbeschaffungsaktionen zu entlasten, schon heute zum Teil Rechnung getragen. Die Erfahrungen werden lehren, ob die Staats-

finanzen erlauben, auf diesem Wege weiterzuschreiten.

Bei allen dargelegten Erwägungen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass durch die Heranziehung des Lohnausgleichsfonds nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 Kanton und Gemeinden für die künftigen Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung im gleichen Mass erheblich entlastet werden. Nehmen wir zum Beispiel den Fall, es würden nach dem zitierten Bundesratsbeschluss für ein privatwirtschaftliches Bauvorhaben folgende Höchstsubventionen gewährt:

Gemeinde	6 1/4 %	
Kanton	6 1/4 %	12 1/2 %
Bund		25 %
Total		37 1/2 %

Nach dem genannten Bundesratsbeschluss erhält der Kanton nun eine Rückvergütung aus dem Lohnausgleichfonds von 6 1/4 %. Diese Rückvergütung wird der Gemeinde anteilsmässig, das heisst im Verhältnis ihrer Beitragsquote zu derjenigen des Kantons, gutgeschrieben. Im vorliegenden Fall wird der Kantonsbeitrag zur Hälfte von der Gemeinde übernommen, so dass die betreffende Gemeinde ebenfalls zur Hälfte, das heisst zu 3 1/8 %, an der Rückvergütung aus dem Lohnausgleichsfonds partizipiert. Die Folge davon ist, dass mit effektiven Kantons- bzw. Gemeindebeiträgen von nur je 3 1/8 % zusammen 6 1/4 % zu rechnen ist und trotzdem mit dem Bund eine maximale Gesamtsubvention von 37 1/2 % der Baukosten bewilligt werden kann.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass unter Berücksichtigung aller massgebenden Verhältnisse am Grundsatz einer hälftigen kommunalen Mitleistung für die Auslösung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen im Rahmen des geltenden Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 zurzeit festgehalten werden muss und heute nach den Rückvergütungen aus dem Lohnausgleichfonds auch sehr wohl festgehalten werden darf.

Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass Ausnahmen von dieser Regel nach wie vor zulässig bleiben, wobei die Frage der Zumutbarkeit und der Höhe des Gemeindebeitrages von Fall zu Fall durch die kantonale Direktion des Gemeindewesens abgeklärt würde.

Vorbehalten bliebe ferner die spätere Anwendung eines gleichen Verteilungsschlüssels, wie er zurzeit für die Arbeitslosenversicherung und die Nothilfe für Arbeitslose im Verhältnis von Kanton und Gemeinden geprüft wird.

2. Herr Grossrat Meister wünscht in der heutigen mündlichen Begründung seines Postulates eine höhere Subventionierung des privaten Wohnungsbaues. Soweit es sich dabei um den Wohnungsbau zur Milderung der Wohnungsnot handelt, darf ich wohl auf die vor dem Grossen Rat liegende und nächste Woche zur Behandlung kommende Vorlage über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit verweisen, in der auch die von Herrn Grossrat Meister aufgeworfene Frage behandelt wird. Ich bedaure, Herrn Grossrat Meister in dieser Richtung keine Zusicherungen geben zu können. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 sieht seinerseits für den privaten Wohnungsbau nur eine Bundessubvention von 5 % vor, währenddem der Bund Wohnbauten, die von Gemeinden und Genossenschaften erstellt werden, mit 10 % subventioniert. Wir haben keine Möglichkeit, den Bund zu veranlassen, beim privaten Wohnungsbau mit dem Subventionsansatz höher zu gehen. Ich muss Ihnen im Gegenteil bekanntgeben, dass im Regierungsrat wiederholt darüber diskutiert und sogar der Antrag gestellt wurde, es sei der private Wohnungsbau zur Milderung der Wohnungsnot von der kantonalen Subventionierung überhaupt auszuschliessen. Ich bin dieser Auffassung entgegengetreten, weil auch der private Wohnungsbau, wie der kommunale und genossenschaftliche, dazu dient, die Wohnungsnot zu bekämpfen, und weil überdies der private Wohnungsbau in der Regel billiger ist als die beiden letztgenannten. Diese Feststellung gilt in bezug auf die Baukosten, dann aber auch für den Staat, indem er hier nur 5 % statt 10 % wie beim kommunalen Wohnungsbau zu leisten hat. Es blieb denn auch bei der bisherigen Subventionierung von Wohnungsbauten, die von Privaten erstellt werden. Ein Mehreres als die je 5 % vom Kanton und Gemeinden ist aber nicht zu erreichen.

3. Zu Ziff. 3 des Postulates, wonach dem Regierungsrat eine höhere Subventionierung privater und öffentlicher Arbeiten mit vorwiegend inländischen Baustoffen nahegelegt wird, kann sich der Sprechende ebenfalls kurz fassen. Es leuchtet ohne weiteres ein und bedarf keiner nähern Begründung, dass im Zeichen der zunehmenden Rohstoffverknappung die Verwendung einheimischer Baumaterialien bei der Festsetzung der Subventionsansätze entsprechend berücksichtigt werden muss.

Wir haben denn auch beim Bund verlangt, dass dieser Forderung in den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum zitierten Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 Rechnung getragen werde und damit den Wunsch von Herrn Grossrat Meister erfüllt.

Was unseren Kanton anbetrifft, so ist das Begehren schon durch die geltende regierungsrätliche Verordnung vom 11. November 1938 über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau im Sinne des eingereichten Postulates erfüllt. Der § 5 dieser Verordnung erwähnt nämlich unter den für die Erhöhung eines Arbeitsbeschaffungsbeitrages massgebenden Faktoren unter anderem ausdrücklich den Anteil der verwendeten einheimischen Baustoffe, insbesondere von Holz. Bei den subventionierten Wohnungsbauten sind nach den bestehenden Vorschriften grundsätzlich einheimische Baustoffe (Holz, Bruchstein usw.) unter weitgehender Schonung bewirtschafteter Materialien zu verwenden. Endlich sei darauf verwiesen, dass in den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 wiederum erhöhte Subventionsansätze bei Verwendung einheimischer Baustoffe vorgesehen sind. Damit ist Ziff. 3 des Postulates des Herrn Grossrat Meister restlos verwirklicht. Das Postulat als solches nimmt der Regierungsrat entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Weibel und Mitunterzeichner betreffend Forderungen des Juras und Verhandlungen des Regierungsrates mit jurassischen Vereinigungen.

(Siehe Seite 87 hievor.)

M. **Weibel.** Le 24 février 1943, nous avons déposé sur le bureau présidentiel l'interpellation suivante:

«La presse jurassienne a publié ces derniers temps certaines informations desquelles il découle que diverses associations du Jura sont entrées en tractations avec le Gouvernement relativement à des revendications de cette partie française du canton.

Les soussignés désirent interpeller le Gouvernement afin d'obtenir des renseignements à ce sujet. Ils demandent que l'interpellation puisse encore être traitée au cours de la présente session.»

Cette interpellation est motivé par les faits suivants:

Nous avons appris non sans étonnement, entre autres par la lecture du «Démocrate» des 14 et 30 janvier 1943, que: «Dans le courant de janvier, la Société d'émulation, Pro-Jura et l'Association des Intérêts du Jura, répondant à une invitation du Gouvernement bernois, présenteront à ce dernier les revendications qu'elles ont à formuler en faveur du Jura et dont la réalisation en collaboration avec le Gouvernement est de nature à servir précieusement les intérêts jurassiens.

Les suggestions que l'Emulation entend présenter pour son compte ont rapport notamment à l'augmentation des cours de français à l'Université de Berne, au retour des archives de l'ancien Evêché de Bâle à Porrentruy, à la conservation, à l'entretien et à la restauration des monuments historiques du Jura et enfin aux corrections à apporter aux armoiries des districts de Porrentruy et de Delémont apposées à l'Hôtel de Ville de Berne.

Soit en rapport avec Pro Jura et l'Association des Intérêts du Jura, soit dans ses entretions avec le Gouvernement, la Société d'émulation s'efforcera de maintenir son rôle primordial, qui consiste à défendue la civilisation française dans les arts et les sciences, et d'obtenir les moyens qui lui sont nécessaires.»

Et nous avons appris encore: «Comme déjà annoncé par la presse, une entrevue a eu lieu dernièrement entre Pro Jura, la Société jurassienne d'émulation et l'Association des Intérêts du Jura concernant une réunion de ces trois associations avec des représentants du Gouvernement de Berne, réunion qui aura pour objet la mise au point de questions qui peuvent intéresser l'avenir économique, intellectuel et moral du Jura bernois et l'ancien canton.

Le comité de Pro Jura, dans sa séance, a formulé certains vœux et propositions, qui formeront l'objet d'un mémoire au Gouvernement bernois.»

Nous avons déjà mentionné plus haut notre étonnement de ce que la presse puisse publier de tels renseignements alors que la députation jurassienne et le Grand Conseil ignorent tout de cette affaire. La Société jurassienne d'émulation, si elle donne des précisions quant au sens des revendications qu'elle présentera, ne donne par contre aucun détail sur les suites que celles-ci pourraient avoir dans le rouage administratif de l'Etat de Berne.

Pour ce qui est de Pro Jura et de l'Association des Intérêts de Jura, nous ignorons tout de leurs intentions dans les tractations que ces associations ont eues ou auront le Gouvernement bernois.

La députation socialiste jurassienne désire être renseignée:

1° sur l'authenticité des informations parues dans la presse du Jura et en particulier elle désire savoir si le Gouvernement a adressé l'invitation en question aux associations pré-nommées;

2° sur les démarches en cours comme sur les engagements qu'aurait pu prendre le Gouvernement vis-à-vis des associations sus-nommées;

3° sur les conséquences qu'aurait une acceptation des revendications des dites associations.

Les interpellateurs estiment que la députation jurassienne est à tout le moins la mieux placée pour présenter les revendications du pays dont elle est la mandataire et s'étonnent, avec raison croyons-nous, de n'être au courant de rien, sinon de ce que la presse a bien voulu faire savoir.

Ils pensent en outre que le Grand Conseil doit être tenu au courant de toute cette affaire et qu'il ne doit pas être obligé, pour être renseigné, d'avoir recours à la presse.

Ils reconnaissent pleinement le but louable poursuivi par les associations déjà nommées, mais estiment que d'autres problèmes d'une portée beaucoup plus vitale, tels que:

1° la solution de la situation financière des communes obérées;

2° la nouvelle règlementation de l'assurance-chômage au point de vue de la participation financière des communes;

3° les mesures à prendre pour combattre le chômage massif qui peut intervenir d'un moment à l'autre;

4° l'assainissement et le rééquipement des chemins de fer secondaires;

5° la situation économique et démographique générale du Jura;

pourraient passer au premier plan des préoccupations gouvernementales, quoiqu'ils sachent que le Gouvernement a toujours témoigné d'une grande compréhension dans la défense des intérêts supérieurs du Jura, ce dont ils tiennent à le remercier.

Ils espèrent que le Gouvernement est en mesure de pouvoir fournir déjà aujourd'hui tous les renseignements demandés et de donner à la députation du Jura les apaissements auxquels elle a droit.

Gafner, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Weibel kann ich mir sehr einfach machen, nicht weil ich nicht Auskunft geben möchte, sondern weil vorderhand in dieser Angelegenheit noch nicht viel zu sagen ist.

In erster Linie möchte ich feststellen, dass es sich nicht um Forderungen des französischen Kantonsteils handelt, sondern dass die von der Regierung in Aussicht genommenen Besprechungen mit verschiedenen kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen des Berner Jura auf eine Initiative des

Sprechenden als bernischer Regierungspräsident zurückgehen. Es war anlässlich unserer Rathauseinweihung vom Oktober letzten Jahres, als ich im Gespräch mit einigen Herren des Jura und unter Bezugnahme auf einen kurz vorher stattgefundenen Empfang jurassischer Vertreter durch den Basler Regierungsrat die Frage gewisser Wünsche des Berner Jura an die Berner Regierung anschnitt und anregte, diese einmal konferenziell zu behandeln.

Ich unterbreitete dann dem Regierungsrat meinen Vorschlag. Dabei vertrat ich die Auffassung — eine Auffassung, der der Regierungsrat beipflichtete —, dass, wenn derartige Besprechungen stattfinden sollten, sie nicht mit den politischen Parteien zu erfolgen hätten, um in der heutigen aussenpolitisch heiklen Zeit nicht plötzlich einer freundschaftlichen Aussprache zwischen Regierungsrat und Kantonsbürgern über gewisse wirtschaftliche Fragen einen offiziellen und politischen und ihre Bedeutung übersteigenden Anstrich zu geben. So etwas muss heute vermieden werden. Unsere Jurassier sind so gute und überzeugte Berner wie wir Altberner. Der Jura ist aber wirtschaftlich ein Gebiet von eigener Zusammensetzung, er kennt seine eigenen Sorgen und Nöte. Insbesondere haben wir im Jura heute noch von früheren Krisen her finanziell schwer belastete Gemeinden. Der Jura wünscht vor allem auch bessere Verkehrsverbindungen nach dem alten Kantonsteil und der Kantonshauptstadt. Wie exponiert, verkehrsgeographisch gesehen, einzelne Teile des Berner Jura sind, beweist a mit aller Deutlichkeit der im Februar erfolgte Einsturz des Tunnels de la Croix zwischen St-Ursanne und Courgenay, durch den die Ajoie seither und voraussichtlich bis Anfang August ihrer einzigen Bahnverbindung mit dem übrigen Jura und der Schweiz beraubt wurde. Ueber derartige wirtschaftliche Fragen soll zwischen Berner Regierung und unsern jurassischen Freunden eine Aussprache gepflogen werden.

Um diese Besprechungen vorzubereiten, gaben wir mit Zuschrift vom 27. November 1942 den Vereinigungen:

Association pour la défense des intérêts économiques du Jura, Moutier;
Association «Pro Jura», Delémont;
Société jurassienne d'Emulation, Porrentruy,

von unserer Absicht Kenntnis, sie gleichzeitig einladend, uns vor der Besprechung die Wünsche des Jura schriftlich und motiviert bekanntzugeben. Die Zusammenstellung der Wünsche und ihre Belegung durch Zahlen und wirtschaftliche Daten kann selbstverständlich nicht von heute auf morgen geschehen. Sie beansprucht einige Zeit. Die soeben erwähnten Organisationen, in denen — es liegt uns daran, dies festzustellen — alle politischen Parteien und Wirtschaftsgruppen des Berner Jura vertreten sind, sind seither im Sinne unseres Schreibens tätig, die Eingabe selbst ist uns aber noch nicht zugekommen. Sobald dies geschehen ist, werden die Besprechungen stattfinden.

Das ist alles, was ich heute Herrn Grossrat Weibel auf seine Interpellation hin sagen kann. Wir möchten dringend bitten, dies vor allem im Landesinteresse und im Interesse der Sache selbst, die Besprechungen im vorgesehenen Rahmen zu belassen und ihnen nicht einen politischen Anstrich zu geben, den sie nicht haben sollen.

Präsident. Wünscht Herr Weibel eine Erklärung abzugeben?

M. **Weibel.** Je me déclare satisfait des déclarations de M. le représentant du Gouvernement.

Motion der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Reinhard (Bern). Ich habe in der letzten Session eine Motion eingereicht, die die Regierung einlädt, dem Grossen Rate den Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern zu unterbreiten. Ich habe als Zwecke des Gesetzes genannt:

a) Die Schaffung guter und gesunder Dienstbotenwohnungen auf dem Lande.
b) Die sanitäre Verbesserung der Kleinbauernwohnungen.
c) Die Schaffung von Familienwohnungen in den Städten und in industriellen Ortschaften.
d) Die Sanierung schlechter und ungenügender Wohnquartiere in Städten und industriellen Ortschaften.
e) Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues im ganzen Gebiet des Kantons Bern.

Ich habe die Motion deswegen noch einmal vorgelesen, um von Anfang an eine Warnungstafel aufzustellen. Man sagte, das sei wieder so etwas, das die Städte für sich haben wollten. Man war schon im Begriffe, einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu konstruieren. Es gibt aber keinen Gegensatz zwischen Stadt und Land, wenigstens was uns betrifft. Der Gegensatz müsste zuerst noch geschaffen werden. Wenn die Forderung aufgenommen wurde, es sollte der Wohnungsbau im ganzen Gebiet des Kantons Bern gefördert werden, so deswegen, weil wir überzeugt sind, dass die beiden Sachen zusammengehören, und dass ein Problem ohne das andere nicht gelöst werden kann.

Im Vortrag, den Sie von der Direktion des Innern über die Förderung des Wohnungsbaus erhalten haben, sind die Zahlen über den Umfang der in den grössern Ortschaften des Kantons herrschenden Wohnungsnot zusammengestellt. Wir müssen feststellen, dass nicht etwa nur Städte wie Bern, Biel, Thun und Burgdorf Wohnungsnot zu verzeichnen haben, sondern dass heute ungefähr 160 grössere Gemeinden am gleichen Uebel kranken. Es kann einen nicht verwundern, wenn man weiss, dass die Stadt Bern 1938 aus dem gegenteiligen Grund (Wohnungsüberfluss) die Intervention des Bundes angerufen hat. Damals hatten wir zu viele Wohnungen. Im Dezember 1938 war die Beunruhigung unter den Hausbesitzern wegen des Leerwohnungsstandes von etwa 3,5 % so stark, dass der Gemeinderat eine grosse Konferenz der Bauunternehmer, Hausbesitzer, Banken

usw. einberief, um zu erwägen, auf welche Art und Weise dem Wohnungsüberfluss entgegengearbeitet und wie man in der Wohnungsproduktion planvoller vorgehen könnte. Nicht einmal drei Jahre später (1941) hat die Stadt Bern, unter dem Druck der schon damals herrschenden Wohnungsnot, zusammen mit 12 andern Schweizer Kantonen ein Gesuch an den Bundesrat gerichtet, man sollte die Wohnungsnot bekämpfen durch Förderung der Bautätigkeit. Jedenfalls ist es heute so, dass in den grössern Ortschaften praktisch keine Wohnungen mehr frei sind, und dass immer wieder die Gefahr besteht, dass es Obdachlose gibt, dass die Familien auf die Kündigungstermine keine Wohnungen finden. Man ist von einzelnen Gemeinden aus beim Bundesrat wegen eines Moratoriums vorstellig geworden, das heisst wegen einer Aufhebung der Kündigungsfrist auf den 1. Mai und 1. November.

Liegt die Ursache der Wohnungsnot vor allem im Rückgang der Bautätigkeit? Ich habe die Zahlen für den ganzen Kanton nicht zur Verfügung. Die Stadt Bern hat durchschnittlich, wenn sie durchkommen will, 750 neue Wohnungen im Jahr nötig. In den Jahren 1932/33 schnellte die Zahl der Neuerstellungen auf 1 100 bis 1 400 Wohnungen hinauf. Damals war das Kapital beschäftigungslos und stürzte sich in den Wohnungsbau. Die Folge war eine kolossale Ueberproduktion. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 400 Wohnungen im Jahr neu erstellt. Das sind also 350 Wohnungen im Jahr zu wenig. In einer Periode von vier Jahren sind das 1 400 Wohnungen.

Warum wurde nicht gebaut? Wegen der Verteuerung der Baukosten. Wir müssen daran denken, dass heute der Index 145 beträgt (45 % Teuerung). Dazu kommen die Materialschwierigkeiten. Es besteht die Gefahr, wenn jemand bauen will, dass er zweitklassiges Material erhält und nachher riskiert, dass die Wohnung nach dem Kriege «Ausschussware» ist und er das Haus zu einem billigen Preis verschleudern muss. Man kann aus altem Material zum Teil das Ersatzmaterial ersetzen. Wir versuchen, wieder die alten Bruchsteine zum Bauen heranzuziehen. Im grossen und ganzen wird, zu meiner persönlichen Freude, mehr Holz verwendet. Man darf sich aber nicht täuschen, der Einsatz dieser Ersatzmaterialien ist nicht billiger, sondern bis zu 5 % teurer. Dazu kommt die Warenumsatzsteuer mit etwa 3 %. Das ergibt eine Verteuerung von zirka 10 %. Zusammen mit der Baukostenverteuerung sind es etwa 50 %.

Das gibt natürlich Mietpreise, die ins Unglaubliche gehen. Ich erhielt heute morgen ein Eingabe für ein Baublock, den man erstellen will. Die Bauherren lehnen eine Subvention ab. Die Zweizimmerwohnung kommt auf Fr. 1 400 bis Fr. 1 600 zu stehen, die Dreizimmerwohnung auf Fr. 1 900 bis Fr. 2 200. Das sollen nun ausgesprochene Arbeiterwohnungen sein. Sie können sich einigermassen ausrechnen, wer das zahlen kann. Bei Annahme eines durchschnittlichen Lohnes für einen städtischen, kantonalen, eidgenössischen oder privaten Angestellten von vielleicht Fr. 5 000 mit den Teuerungszulagen bedeutet das, dass der Mann etwa vier Monate im Jahr nur für den Hauszins arbeiten muss. Das ist eine übertriebene Quote. Mit solchen Zahlen darf man nicht rechnen, wenn nicht die Familie zu Grunde gehen will. Die Mietzinse werden zu hoch, dass man sich fragen muss, ob sie auf die Dauer gehalten werden können. Das ist der Grund, weshalb heute nur noch eine bestimmte Gruppe von Leuten bauen kann, nämlich diejenigen Unternehmungen, die sich sagen, dass sie Kapitalgruppen hinter sich haben, die imstande sind, etwas zu opfern. Sie haben zu viel Geld. Der Staat hat noch nicht alle Kriegsgewinne gefunden. Gewöhnlich sind es Zürcher Gruppen, die bei uns in Bern bauen. Sie sagen sich, wir flüchten uns in die Sachwerte, wir trauen dem Schweizer Franken auf die Dauer nicht mehr. Im Grunde ist es das Spiel mit der Inflation. Wir müssen trotzdem froh sein, dass es noch Gruppen gibt, die bauen, weil man sonst nicht wüsste, wie man Wohnungen beschaffen soll. Dann sind es gemeinnützige Genossenschaften, die viel helfen. Aber auch einzelne Privatgeschäfte bauen, weil sie einfach für ihren ganzen Apparat Arbeit nötig haben. Ferner bauen die Gemeinden in einem bestimmten Umfang, weil ihnen nichts anderes übrig bleibt, als Wohnungen zu erstellen.

Man kann sich fragen, ob es richtig sei, heute in dem Umfange Wohnungen zu erstellen. Die Bevölkerung nimmt zu. Die Stadt Bern hat in vier Jahren um etwa 10 000 Einwohner zugenommen. Das ist ein sehr schneller Bevölkerungszuwachs. Die Stadt hat sonst im Jahr um 500 bis 1 000 Personen zugenommen. Wir sind langsam gewachsen. Grosstadt zu sein, liegt uns nicht.

Neben den Zuwanderungen haben wir eine vermehrte Zahl der Heiraten zu verzeichnen. Da spürt man den guten Einfluss der Lohnausglecihskasse. Ich glaube, im letzten Jahre sind in der Stadt Bern etwa 500 Ehepaare mehr getraut worden als in andern Jahren. Nicht alle dieser neuvermählten Paare finden eine Wohnung. Es gibt ziemlich viele Ehepärchen, die irgendwo unterschlüpfen, sei es, dass sie bei den Eltern ein Zimmer mieten oder sich sonst mit einer Mansarde zufrieden geben. Aber einmal will die Familie eine Wohnung haben. In einer Einzimmerwohnung kann man nicht Kinder halten.

Die Frage ist: Geht, wenn der Krieg zu Ende ist, die Bevölkerung nicht wieder weg? Ich glaube, wir dürfen uns keinen Illusionen hingeben. Wenn der Krieg auch fertig ist, werden wir mit ihm wirtschaftlich noch lange zu rechnen haben. Das benötigt noch einen ziemlich grossen Apparat. Wenn das alles schliesslich aufhören sollte, so wissen wir vom letzten Kriege her, dass die Leute, wenn Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot herrscht, lieber da bleiben, wo sie gerade sind, als an einen andern Ort zu gehen, um dort obdach- und arbeitslos zu werden. Der Bund hat uns viel zu Leide getan, dass er mit ständigen Abteilungen aus der Stadt hinausging, um sie im ganzen Lande zu verzetteln. Das sollte wieder gutgemacht werden.

Dann haben wir eine grosse Reserve an jungen Brautpaaren, die nicht heiraten. Schliesslich sollten wir einmal die Altstadt sanieren können. Der Grosse Rat hat seit 1936 die Expropriation bewilligt. Aber wir können die Häuser nicht abreissen und neue bauen, weil wir nicht wissen, wohin wir mit den Leuten gehen sollen.

Es wird gesagt, in dieser Situation sollten Baracken gebaut werden, die könne man wieder abreissen, das komme billiger zu stehen. Gerade die

Baracken sind meiner Ueberzeugung nach volkswirtschaftlich das Teuerste und Dümmste, was man tun kann. Wir haben Baracken erstellt. Wenn man die Rechnung macht, so kommt uns heute eine Dreizimmerwohnung in einer Wohnbaracke (ohne Land) auf Fr. 25 000 zu stehen. Wenn Sie noch Fr. 10—20 000 dazu legen, so haben sie ein fertiges Haus mit dazugehörigem Land, das bleibt. Für die Baracken erhält man keine Bankenhypotheken. Die Baracken müssen schnell wieder verschwinden, in zehn Jahren sind sie unansehnlich geworden. Das bedingt, dass man das Geld von Anfang an abschreiben muss. Wir müssen pro Barackenwohnung von Anfang an etwa Fr. 10 000 ins Kamin schreiben. Dazu kommt etwas anderes. In den Baracken wohnt, wenn sie alt geworden sind, ein schauderhaftes Proletariat im schlimmsten Sinne. Was man dort an Aufwendungen für den Bau anständiger Wohnungen eingespart hat, kann der Staat an anderer Stelle auslegen, indem er für die Gefängnisse und Erziehungsanstalten Aufwendungen machen muss. Wir kommen zur Ueberzeugung: Fort mit den Baracken. Es ist die teuerste und volkswirtschaftlich und sozial die schlechteste Bauart, die man sich vorstellen kann. Man bringt es heute nicht fertig, billig und gut zugleich zu bauen. Wir müssen darnach trachten, gut zu bauen und mit dem Material, das wir noch haben, durchzukommen. Man stösst sich aber immer wieder an der heutigen Verteuerung. Da ist folgendes festzustellen:

Der Bund hat allerdings am 30. Juni des letzten Jahres einen Bundesratsbeschluss über die Förderung des Wohnungsbaues und zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit erlassen. Es wäre falsch, den Bundesbehörden nicht dankbar zu sein, dass etwas ging. Aber 20 Prozent Subvention bei einer 50-prozentigen Bauverteuerung ist einfach zu wenig. Es langt nicht, so dass man mit der ungenügenden Bundeshilfe manchmal nicht weiss, ob man das Bauen riskieren darf oder nicht. Dazu kommt, dass der Bund an einem Ort nicht zugepackt hat: Im Verbot der Bodenspekulation. Die Bodenpreise gehen unsinnig in die Höhe, sobald ein Stück Land aus den Händen der Bauern ist. Der Bodenpreis muss aber durch den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Wir müssen heute froh sein, 50 fränkiges Land in der Nähe der Stadt (im Kirchenfeld und im Ostquartier) zu erhalten. Wir müssen froh sein, in den Aussenquartieren Land zu Fr. 5 bis 10 und noch höher zu kaufen. Sobald man in die höheren Preislagen kommt, bringt man zwei Dinge nicht mehr zusammen: Man kann nicht gleichzeitig billig und gut bauen. Es zeigt sich, dass der Wohnraum unter dem Druck der Bodenspekulation und der erhöhten Baupreise immer kleiner wird. Wir kommen zu den kleinen Wohnungen mit ein und zwei Zimmern. Sie sind gut ausgestattet, mit grossem Luxus. Aber die Mietpreise sind derart hoch, dass die Leute, die darin wohnen, wohl noch die Miete zahlen können, aber nicht mehr die Aufwendungen, um Kinder zu erziehen. Wir haben Wohnungen, die kapitalistisch sehr gut rentieren, nicht aber volkswirtschaftlich und sozial. Wer den Wohnungsbau nach dem Erträgnis im Kassenbüchlein beurteilt, wird sagen, es kann noch gebaut werden. Wer aber die soziale Seite ansieht, kommt zur Ueberzeugung, dass die Gemeinschaft, das Volk, mit dieser Bauart ein schlechtes Geschäft macht. Wenn man sich die Tatsache überlegt, dass die Familienwohnungen fehlen, so merkt man, dass diese Lage nicht erst heute während der Wohnungsnot entstanden ist, sondern Jahre vorher, dass es sich um ein Dauerproblem handelt, das über die heutige Obdachlosigkeit und Wohnungsnot hinausgeht. Wir haben ein Beispiel vor uns: Im Jahre 1940 sind in der Stadt Bern 384 Wohnungen gebaut worden, alle mit Bad, ein grosser Teil mit Lift. Alle ohne Ausnahme haben elektrische Küche und Boiler und zum Teil Kühlschränke. Die Mietzinse sind entsprechend hoch. Eine kleine Kontrolle in den 384 hochqualifizierten, teuren Wohnungen ergibt, dass 150 Kinder darin wohnen. Auf der andern Seite besitzt die Stadt Bern heute noch 361 kinderreiche Familien. Eine Stadt mit 130 000 Einwohnern hat heute sage und schreibe noch 361 Familien mit fünf und mehr Kindern. Es gibt noch zwei Familien, die das Maximum von zwölf Kindern erreicht haben. Wenn die eine davon nicht die Familie eines Bundesrates wäre, wäre es nur eine.

Wie wohnen die kinderreichen Familien? Sie wohnen am schlechtesten von allen. Von 361 Mietwohnungen für die Familien sind 50 Eigentümerwohnungen. Von diesen Wohnungen in der Stadt Bern haben 348 einen eigenen Abort, 13 dagegen einen gemeinschaftlichen. Ein eigenes Bad haben 149 Wohnungen, 16 Wohnungen haben ein gemeinschaftliches Bad und 196 Wohnungen kein Bad. Weit mehr als die Hälfte haben also kein Bad. Bei den kleinen Luxuswohnungen besitzen alle ein Bad. — Zudem sind die Wohnungen verhältnismässig teuer. Eine kleine Statistik zeigt, dass in 250 Wohnungen 1 500 Kinder zu finden sind. In den schlechten Wohnungen gibt es also viele Kinder und in den besten Wohnungen sozusagen keine.

Wir besitzen eine kleine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage in den kinderreichen Familien in der Stadt Bern. Die Arbeit wurde von Fräulein Erika Roth im Auftrag der sozialen Frauenschule in Zürich als Diplomarbeit ausgeführt. Fräulein Roth hat 100 bernische kinderreiche Familien untersucht und kommt zu folgenden Schlüssen: 100 Familien mit zusammen 740 Personen wohnen in 301 Zimmern, also knapp drei Zimmer pro Familie mit fünf und mehr Kindern. Pro Raum kommen zwei bis drei Personen. In nicht weniger als 79 von 100 Wohnungen fehlt eine Bademöglichkeit, 24 Mütter müssen sich ohne Waschküche behelfen, und in zwei Häusern ist weder Gas- noch Wasserversorgung. Infolge des allgemeinen Platzmangels schlafen in den weitaus meisten Fällen die Eltern und einige Kinder in demselben Zimmer, da und dort die Mutter mit einem Mädchen und der Vater mit einem Knaben zusammen, je in einem Bett. Selten besitzt ein Kind für sich allein eine eigene Schlafstätte; Knaben und Mädchen sind wegen Raummangel nicht getrennt.

Wenn man vor solchen Tatsachen steht, muss man sich nicht wundern, dass die Kinderzahl zurückgeht. Man muss sich nicht wundern, wenn schliesslich die Mutter mit viel Kindern, die unter schlechten Verhältnissen leben muss, Vergleiche angestellt mit ihrer Schwester, die keine Kinder,

aber eine glänzende, luxuriöse kleine Wohnung besitzt, die ihr fast keine Mühe macht. Der Rückgang der Geburten ist erschreckend. Die Schweiz hat seit der letzten Volkszählung um etwa 200 000 Personen zugenommen, aber um 82 000 Schulkinder abgenommen. Der Kanton Bern hat seit der letzten Volkszählung 25 000 Schulkinder weniger. Als man lange über den grossen Lehrerüberfluss diskutierte, antwortete ich: Wir haben nicht zu viel Lehrer, sondern zu wenig Kinder. Sie können ausrechnen, wie viele Lehrer auf diesen 25 000 Kindern eingespart werden müssen. An vielen Orten der Schweiz ist die Sterblichkeit grösser als die Geburtenzahl. In Genf stand es so, dass vor dem Krieg durchschnittlich 500 Personen mehr in die Särge gelegt wurden als in die Kinderwagen. Auch bei uns ist die Geburtenziffer gesunken.

Man muss sich fragen, ob man sich mit diesen Tatsachen fatalistisch abzufinden hat. Man könnte sagen, es gibt keine kinderreichen Familien mehr, man braucht nicht mehr dafür zu sorgen. Aber niemand von uns darf an der Tatsache der Vergreisung unseres Volkes gewissenlos vorbeigehen. Wir sind verpflichtet, den Kampf dagegen aufzunehmen. Wenn wir sehen, dass die Wohnungsnot eine der Ursachen ist, um die Kinderzahl herabzumindern, so müssen wir dort anpacken und die Möglichkeit schaffen, dass sich die kinderreiche Familie wieder entwickeln kann. Wir müssen ein Stück sozialen Wohnraumes schaffen, und das muss geschehen, indem wir dort anpacken, wo es nötig ist: beim Kampf gegen die Bodenspekulation. Wir müssen den Kampf gegen diese hohen Baukosten führen und dafür sorgen, dass der Kampf in der Oeffentlichkeit aufgenommen wird. Der Wohnungsbau ist nicht mehr eine Sache des Privaten allein. Die Frage der Schaffung genügenden Familienwohnungsraumes ist eine Angelegenheit des Staates und der Gemeinde, die uns alle angeht. Es kommt nicht darauf an, ob genug Wohnungen erstellt werden. Wir müssen sehen, was für Wohnungen gebaut werden. Wichtiger als die Quantität ist die Qualität der Wohnungen, und zwar vor allem die Qualität in sozialer Hinsicht. Das muss vor der kapitalistischen Rendite stehen.

Wenn wir diese Forderung stellen, so weiss ich sofort, dass Misstrauen da ist. Auf dem Lande sagt man, wir wollten bessere Wohnungsverhältnisse in der Stadt schaffen, damit die Abwanderung grösser werde. Ich glaube, es wäre ganz falsch, so etwas zu behaupten. Die Städte haben kein Interesse daran, dass die Landschaft entvölkert wird. Wir haben kein Interesse daran, dass alle Leute, die auf dem Lande keine Arbeit finden, in die Stadt kommen. Wir haben im Gegenteil das grösste Interesse, dass diese Arbeitskräfte auf dem Lande bleiben. Sie werden das aus folgenden Zahlen ersehen:

Als in der Zeit der letzten Hochkonjunktur in der Bautätigkeit, in der Stadt Bern zirka 1 400 Wohnungen gebaut wurden, zogen in etwa vier Jahren 2 800 Bauarbeiter vom Lande in die Stadt. Wir konnten das statistisch erfassen. Am 1. Januar 1936, als die Bautätigkeit auf ein Minimum herabgesunken war, befanden sich unter den zirka 4 000 Arbeitslosen 2 800 erwerbslose Bauarbeiter, die in den vier Jahren der Hochkonjunktur von der Landschaft eingewandert waren. Die beiden Zahlen zeigen deutlich genug, in welcher Lage wir sind. Die Stadt musste mit kolossalen Mitteln Arbeitsgelegenheiten schaffen in einer Zeit, wo ihr dies schwer fiel. Sie musste die Leute aus den Arbeitslosen- und Armenkassen unterhalten. Sie werden es mir glauben, dass das für uns kein Schleck war. Es gelüstet uns nicht, dies noch einmal zu tun. Wenn wir damals Massnahmen gegen den Zuzug trafen, so haben wir heute die Freizügigkeit durch den Bund einschränken lassen. Man hat uns von der Regierung aus verschiedentlich auf die Finger geklopft, weil wir erklärten: «Du brauchst nicht in die Stadt hineinzukommen, Du kannst auf dem Lande arbeiten». Wir haben heute einen Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941, der die Freizügigkeit einschränkt. Seither wacht unsere Polizeidirektion darüber, dass ja niemand in die Stadt kommt, wenn es nicht unbedingt nötig ist. Von zehn Einwanderungsgesuchen werden durchschnittlich acht abgewiesen. So rigoros müssen wir vorgehen. Wir sagen uns, wir wollen das Aeusserste tun, damit die Leute wieder dem Lande zur Verfügung gestellt werden können. Die Stadt Bern hat speziell eine Anstalt Enggistein errichtet, deren Hauptzweck es ist, die Arbeiter aus dem Baugewerbe umzuschulen und sie wieder ihrem alten Beruf zuzuführen (Landwirtschaft). Die Erfolge sind nicht glänzend. Wir stehen hier vor einer Reihe sozialer Faktoren. Wenn einmal ein Mann vom Lande in die Stadt gekommen ist, bringt man ihn nicht mehr auf das Land zurück. Es ist deshalb viel wichtiger, zu verhindern, dass er überhaupt vom Lande in die Stadt kommen kann. Es muss deshalb zur Verhinderung der Zuwanderungen in die Stadt nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande angefangen werden. Es müssen auf dem Lande Zustände geschaffen werden, die es dem Arbeiter ermöglichen, auf dem Lande sein Brot zu verdienen und mit seiner Familie zu wohnen. Zur Verhinderung der Abwanderung kommt es darauf an, dass auf dem Lande die nötigen Dienstbotenwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Feststellungen des Bauernsekretariates sind von den ländlichen Dienstboten 14 % verheiratet. Wenn diese Durchschnittsquote in einzelnen Orten auf 2 % sinkt, so zeigt dies, dass etwas krank ist und geändert werden muss. Dort müssen wir anpacken. Wir wollen daher von Anfang an dieser Frage die grösste Aufmerksamkeit schenken. Der Sprechende darf darauf aufmerksam machen, dass die erste Eingabe, die die politische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern beim Regierungsrat und beim Bundesrat anhängig gemacht hat, eine Forderung auf Schaffung von Dienstbotenwohnungen auf dem Lande war. Diese Forderung wurde speziell aus Stadtkreisen erhoben. Wenn man für Stallsanierungen 35 % Subvention zahlt, so muss man wahrhaftig auch für die Sanierung der menschlichen Wohnungen auf dem Lande mindestens diese Quote zahlen können. Es kommt darauf an, dass wir uns klar werden, wie auf dem Lande vorgegangen werden soll. Das Bauernsekretariat hat durch seine Bauabteilung in Brugg Vorschläge für ländliche Dienstbotenwohnungen ausgearbeitet. Ich sage Ihnen offen, ich erschrak, als ich mir die Sache anschaute. Man kann doch nicht ernsthaft daran denken, gute Dienstboten-

wohnungen auf den Saustall hinaufzubauen oder in einen Speicher hinein usw. Wenn Sie nicht dazu kommen, anzuerkennen, dass dem ländlichen Dienstboten für eine rechte Arbeit eine rechte Wohnung gehört, wird alles unnütz sein. Bei der sozialen Achtung muss angefangen werden, dann kommt man zur richtigen Wohnung. Wir dürfen nicht glauben, dass das Schlechteste gut genug ist. Wenn wir auch den berechtigten Hang haben, in der Wohnung zur Einfachheit zurückzukehren, so darf Einfachheit nicht gleichgesetzt werden mit Primitivität. Das Land muss von der Primitivität zur Einfachheit kommen, und die Stadt vom Luxus herab zur Einfachheit. Sie werden dann sehen, dass die beiden Dinge wirklich zusammenhängen. Wir können erst dann zu einer durchgreifenden Sanierung in der Stadt gelangen, wenn der Druck von aussen aufhört, und der Druck kann nur aufhören, wenn auf dem Lande die nötigen Wohngelegenheiten für landwirtschaftliche Dienstboten geschaffen werden.

Wir haben vom Kanton gewünscht, er möchte die Sache in einem Gesetz verankern. Heute haben wir eine zufällige Aktion. Was wird später? Später wird die Aktion wahrscheinlich übergehen auf das Kapitel Arbeitsbeschaffung. Ich möchte wiederholen, das Problem der Familienwohnungen ist ein Dauerproblem. Es ist gut, dass dies in andern Kantonen erkannt wurde. Ich möchte auf das Gesetz des Kantons Zürich vom 22. November 1942 hinweisen, wo es heisst:

«§ 1. Der Kanton Zürich fördert den Bau von einfachen, dauerhaften und gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für minderbemittelte und für kinderreiche Familien, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht.

§ 2. Die Förderung des Wohnungsbaues besteht in der Gewährung von grundpfandversicherten verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen oder in der Ausrichtung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Die obere Belehnungsgrenze der Darlehen beträgt 90 % der nach Abzug allfälliger Beiträge verbleibenden Anlagekosten. In Gemeinden, denen wegen ihrer ungünstigen Finanzlage eine Unterstützung des Wohnungsbaues nicht möglich ist, kann der Regierungsrat die Belehnungsgrenze bis auf 95 % festsetzen.»

Präsident. Ist der Rat einverstanden, die Redezeit des Herrn Reinhard noch zu verlängern?

Reinhard. Ich bin in zwei bis drei Minuten fertig. Sie sind sicher einverstanden, dass man im Grossen Rate auch einmal über etwas anderes reden darf als über Jagen und Fischen.

Der § 3 des zürcherischen Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues lautet:

«Auf Antrag des Regierungsrates erteilt der Kantonsrat die für die Darlehen und Beiträge erforderlichen Kredite. Sie dürfen im Jahr nicht mehr als 2 Millionen Franken betragen.

Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung und die Art der Unterstützung und setzt im einzelnen Falle deren Betrag fest.»

§ 4 hat folgenden Wortlaut:

«Die Gewährung staatlicher Unterstützung im Sinne von § 2 hat zur Voraussetzung, dass die Bauherrschaft sich in angemessener Weise mit Eigenkapital an den Erstellungskosten beteiligt, und dass auch die Gemeinde nach Massgabe ihrer Mittel in ähnlicher Weise wie der Kanton den Wohnungsbau fördert. Gemeinden in ungünstiger Finanzlage kann der Regierungsrat die Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen.»

Sie sehen, für den Kanton Bern ist das ein Novum. Andere Kantone haben begriffen, worum es geht. Dabei ist der Kanton Zürich ein Kanton, den die Wohnungsnot heute lange nicht so belastet wie den Kanton Bern und in dem die Notwendigkeit zur Schaffung von ländlichen Dienstbotenwohnungen nicht in dem Masse besteht wie bei uns. Was im Kanton Zürich möglich ist, wird auch bei uns möglich sein. Wir müssen uns nur sagen, dass die beiden Dinge zusammengehören, dass es sich darum handelt, eine gemeinsame Anstrengung zu machen. Dann wird auch der Kanton Bern zu einem Gesetz kommen, mit dem edlen Zweck, Wohnungen für seine Familien zu schaffen, ob sie nun auf dem Lande oder in der Stadt wohnen.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, die ähnlich lautende Motion des Herrn Schneiter auch noch anzuhören. Der Herr Regierungspräsident wird dann beide Motionen miteinander beantworten, um Wiederholungen zu vermeiden. Der Rat ist so einverstanden. Das Wort hat Herr Schneiter.

Motion der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Verbesserung der Wohnverhältnisse auf dem Lande und die Förderung des Baues von Betriebs- und Dienstbotenwohnungen.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Schneiter. Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Vorredners könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten. Ich würde es ohne weiteres tun, wenn ich nicht einiges beizufügen hätte. Ich glaube, meine Motion ist eine Ergänzung der Motion Reinhard, und ich möchte in keiner Weise seine Ausführungen herabsetzen.

Warum habe ich die Motion eingereicht? Wir haben in unserem Landesteil, besonders vom gewerblicher Seite aus, seit langer Zeit probiert, in diesem Sinne zu wirken. Wir sind seit zwei Jahren nicht vom Fleck gekommen. Deswegen habe ich mir erlaubt, die Zeit des Rates in Anspruch zu nehmen, um auch den Standpunkt der ländlichen Gebiete zu begründen.

Ich mache zu Beginn meiner Motion auf die Wichtigkeit der ländlichen Produktion aufmerksam. Ich brauche darüber weiss Gott keine weitern Worte zu verlieren. In einem Moment, wo es sich darum handelt, ob man vielleicht im nächsten Winter in der Stadt Hunger leiden muss oder nicht, glaube ich, sind weitere Ausführungen darüber überflüssig. Deswegen ist es begreiflich, dass der Ruf gerade aus der Stadt kommt. Es ist interessant, dass es gerade Leute wie der Vorredner sind, die immer in der Stadt gelebt haben und eng mit ihr verbunden sind, die diesen Mahnruf ertönen lassen

und sich gegen die Landflucht wehren wie gegen eine Flut, die man kaum abstoppen kann. Der Herr Regierungspräsident hat in diesem Sinne seine Broschüre «Massnahmen gegen die Landflucht» geschrieben. Herr Reinhard hat das Gleiche getan. Er wünscht Wohnungen für Dienstboten, für Kleinbauern auf dem Lande, wenn er auch in der Notwendigkeit ist, heute in erster Linie für die städtische Bevölkerung zu sorgen.

Die rückläufige Bewegung auf dem Lande ist uns bekannt. Ich möchte Ihnen nur einige Zahlen aus der Broschüre des Herrn Regierungspräsidenten anführen:

Im Laufe von weniger als hundert Jahren haben sich die städtischen Gemeindewesen von 6 auf 31 vermehrt. Die städtische Bevölkerung stieg von 6 auf 32 %. Nahezu ein Drittel der gesamten schweizerischen Bevölkerung lebt heute in den Städten. Zur Zeit des Ueberganges bestand unser Volk zu $^6/_7$ aus Bauern, heute nur noch zu $^1/_5$. Ich glaube, an diesen Zahlen dürfen wir nicht achtlos vorbeigehen. Wir müssen der Entwicklung auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit schenken.

Darf ich Ihnen ein Wort aus einem Buch vorlesen, das vor 20 Jahren erschienen ist und das diese Entwicklung bereits vorausgesehen hat? Es ist das Buch von Oswald Spengler: «Der Untergang des Abendlandes». Es heisst dort:

«Eine Epoche tritt ein, wenn die Stadt sich so gewaltig entwickelt hat, dass sie sich nicht mehr gegen das Land behaupten muss, gegen Bauerntum und Ritterschaft, sondern dass das Land mit seinen Urständen eine hoffnungslose Verteidigung gegen die Alleinherrschaft der Stadt führt, geistig gegen den Rationalismus, politisch gegen die Demokratie, wirtschaftlich gegen das Geld. Der Steinkoloss Weltstadt steht am Ende des Lebenslaufes einer jeden grossen Kultur. Ich sehe, lange nach 2000, Stadtanlagen für 10—20 Millionen Menschen, die sich über weite Landschaften verteilen. Auf dieser Stufe beginnt in allen Zivilisationen das mehrhundertjährige Stadium einer entsetzlichen Entvölkerung. Sie wird von der Spitze herab abgebaut, zuerst die Weltstädte, dann die Provinzstädte, endlich das Land, das durch die über alles Mass anwachsende Landflucht seiner besten Bevölkerung eine Zeitlang das Leerwerden der Städte verzögert. Nur das primitive Blut bleibt zuletzt übrig. Es entsteht der Typus der Fellachen!»

Wir sind glücklicherweise noch nicht so weit, dass auf dem Lande nur der Handlanger und der Bauernknecht wohnen. Wir sind noch nicht auf dem Fellachenstadium. Wir wollen nicht warten, bis wir dort sind, um uns gegen diese Entwicklung zu wehren. Ich glaube — und deswegen habe ich meine Motion eingereicht —, dass Theorie und Praxis nicht miteinander übereinstimmen. Herr Regierungspräsident Gafner hat auch auf dem Lande Vorträge über die Landflucht gehalten. Er hat uns auf diese Frage aufmerksam gemacht. Was ist gegangen in der Praxis? Sie sehen es heute, wenn Sie um die Stadt Bern herumgehen. Das soll nicht ein Vorwurf irgendwelcher Art an die Stadt Bern und ihre Bevölkerung oder an den Baudirektor der Bundesstadt sein. Aber wir sehen, wie die Wohnungen aus dem Boden hervorschiessen, wie ganze Stadtquartiere entstehen, während in der Beziehung auf dem Lande alles beim alten bleibt. Diese neu gebauten Quartiere in der Stadt ziehen die Leute vom Lande an.

Heute müssen wir unsere finanziellen Mittel aufwenden, um den Wohnungsbau zu fördern. Ich bin überzeugt, dass später die Zeit kommen wird, wo wir das Gleiche tun müssen, um die Arbeitslosen zu beschäftigen. Alles das dient der Förderung des Zuges vom Lande in die Stadt und der Entvölkerung des Landes. — Nun wäre es dumm vor mir, die Stadt gegen das Land ausspielen zu wollen. Das kommt in keiner Weise in Frage. Ich weiss genau, dass Stadt und Land miteinander arbeiten, sich gegenseitig ergänzen müssen. Von diesem Standpunkt aus möchte ich Sie ersuchen, meine weiteren Ausführungen zu würdigen.

Was ist eigentlich der Grund, weshalb unsere Leute in die Stadt gehen? Herr Reinhard hat einige Gründe angeführt. Aber ich glaube, es seien die vielen Verdienstmöglichkeiten, die in der Stadt vorhanden sind. Weiter ist es die Möglichkeit, die Kinder besser ausbilden zu können als auf dem Lande. Sie haben in der Stadt eine kaufmännische Schule. Man hat kürzlich — aus begreiflichen Gründen — die gewerblichen Schulen in den Städten zentralisiert. Ein Geschäft auf dem Lande hat nicht die gleichen Möglichkeiten wie ein Geschäft in der Stadt. Das ergibt sich schon aus den besseren Verkehrseinrichtungen. Verkauf und Einkauf gestalten sich in der Stadt für ein Geschäft viel einfacher als auf dem Lande. Ich wäre in der letzten Zeit froh gewesen, wenn irgend ein Reisender, der eine Ware anzubieten hatte, auch auf das Land gekommen wäre, damit ich sie hätte kaufen können. Aber in der heutigen Lage bleibt die Ware in der Stadt hängen. Bei den Verkaufsmöglichkeiten ist es dasselbe. In der Stadt hat man bessere Bahnverbindungen.

Dann ist noch etwas zu berücksichtigen. Es betrifft vielleicht nicht alle, aber doch viele. In der Stadt sind die Vergnügungsmöglichkeiten viel grösser. Es ist für manche wichtig, in der grosstädtischen Bevölkerung untertauchen zu können. Auf dem Lande kennt man jeden und kann ihn kontrollieren. Man ist über seine Lebensweise orientiert. Nicht aber in der Stadt, wo einer in der grossen Masse verschwindet und fröhlich tun kann, was ihm am besten passt. Diese Leute kehren, wenn sie einmal in der Stadt ansässig sind, nicht mehr auf das Land zurück. Da hat Herr Reinhard recht. Sie werden sich mit aller Kraft in der Stadt festhalten und nur in der höchsten Not auf das Land zurückkehren, weil es für diese Menschen schwer ist, sich wieder an eine primitive Lebenshaltung zu gewöhnen. Ich möchte betonen, dass ich um keinen Preis in der Stadt wohnen möchte, dass ich jeden bedaure, der das muss. Ich bin überzeugt, die Leute von der Stadt teilen meine Auffassung nicht. Aber ich darf diese Meinung haben, ich lebe gern in der Natur, im Freien bei den Tieren. Deswegen mache ich den Stadtmenschen auch gar keinen Vorwurf.

Das Ziel meiner Motion ist die Verbesserung der ländlichen Wohnungsverhältnisse. Das ist nur ein Teilproblem. Ich weiss es ganz genau. Ich bezwecke damit die Arbeitsbeschaffung auch auf dem Lande. Nachdem wir uns dieses Ziel gesetzt hatten, legten wir dem kantonalen Gewerbeverband eine Resolution vor, worin wir verlangten, dass beim Bauen

die einzelnen Landesteile besser berücksichtigt werden als bisher und dass dadurch Arbeitsgelegenheiten auf das Land hinausgebracht werden. Wenn man an die Bauten denkt, die in den letzten Jahren in der Stadt entstanden sind, so geht das in die Millionen Franken. Wir wissen genau, dass man ein Rathaus nicht in Thun, Langnau oder irgendwo auf dem Lande erstellen kann, sondern dass es eben in der Stadt Bern aufgestellt werden muss. Mit andern Dingen verhält es sich gleich. Wir haben aber schon im April 1941 die Dienstbotenwohnungen für das landwirtschaftliche Personal verlangt. Wir verlangten kleine Siedlungen für gewerbliche und industrielle Arbeiter und Angestellte. Wir verlangten — das war damals notwendig —, dass sich die Subventionen des Staates nicht nur nach der Arbeitslosigkeit richten, weil auf dem Lande nicht Grossunternehmungen die Arbeiter beschäftigen, sondern im allgemeinen Kleinmeister, die durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht erfasst werden. Aus diesem Grunde bleiben im allgemeinen die Subventionen aus.

Seit unserem Begehren sind zwei Jahre verflossen. Wir hielten inzwischen auch eine Versammlung in Langnau ab, an der auch unser Grossratspräsident teilnahm. Die Versammlung fasste den Entschluss, eine Bauausstellung ins Leben zu rufen, um den Leuten zu zeigen, dass und wie heute noch gebaut werden kann. Wir haben sogar die Absicht, in der Ausstellung eine Dienstbotenwohnung aufzustellen. Ich möchte dem Herrn Grossratspräsidenten dafür danken, dass er das Präsidium der Ausstellungskommission übernommen hat und dadurch hilft, unsere Ziele zu unterstützen.

Herr Reinhard hat unterstrichen, es herrschten in der Stadt unhaltbare Wohnungszustände. Ich möchte seine Aeusserungen ergänzen mit der Schilderung der Verhältnisse auf dem Lande. Wir wollen allerdings zugeben, dass auch die schlimmsten Verhältnisse in der Stadt Bern nicht verglichen werden können mit den Zuständen in Marseille. Aber auch auf dem Lande bestehen zum Teil ganz miserable Wohnungsverhältnisse. Wir haben Erhebungen angestellt. Herr Kollega Hirsbrunner hat eine Anzahl Häuser photographiert. Wir haben die Bilder Herrn Grimm und dem Herrn Regierungspräsidenten unterbreitet. Es handelt sich um einen Katalog miserabler Häuser. Wir liessen uns ferner von den einzelnen Handwerkervereinigungen Angaben machen über die Wohnungsverhältnisse. Ich möchte Ihnen ganz kurz die Erhebungen, die wir in Langnau machten, bekanntgeben. In Langnau ist im Jahre 1933 eine Gesundheitskommission diesen schlechten Wohnungsverhältnissen nachgegangen. Sie kommt in ihrem Bericht zum Schluss, es bestünden eine unglaubliche Anzahl schlechter und zum Teil menschenunwürdiger Wohnungen. Nur drei Beispiele: Ein Holzhaus mit Unterkellerung. Zwei Zimmer. Bewohner: Neun Personen, wovon sechs Kinder in einem Zimmer schlafen. Die übrigen drei Personen sind erwachsen. Der Brunnen kann nur benützt werden, wenn tatsächlich Wasser aus der Röhre fliesst. Sandsteinofen. Die Abortverhältnisse sind schlecht (mit drei Parteien zusammen). Vorfenster fehlen. Beide Zimmer sind abstehend und kalt. Die Küche ist schwarz. Das Licht kommt nur von den Zimmern her in die Küche. Anzahl der Betten: Drei grosse, zwei kleine und ein Korb.

Ein weiteres Beispiel: Holzhaus, Hauseigentümer ein Handwerker. Haus mit Unterkellerung, baufällig, zwei Zimmer, ein Gaden. Bewohnerzahl sieben, wovon sechs Kinder. Abortverhältnisse im Freien. Wohnung im Sommer mit Ungeziefer verseucht.

Zum Schluss noch ein weiteres Beispiel von vielen: Haus mit vier Wohnungen, in einem Graben stehend. Feucht, sonnenarm. Zwei Familien müssen ins Freie gehen, um die Sonne zu sehen. Es ist eigentümlich — ich möchte hier die Ausführungen des Vorredners unterstützen —, dass die ärmsten Familien die kinderreichsten sind. Die vier Famílen haben 15 Kinder. Zwei Familien sind tuberkuloseverdächtig. Der Besitzer des Hauses ist ein armer, bevormundeter Mann. Der Vormund schrieb der Gemeinde, beim gegenwärtigen Kohlenmangel und bei der Unmöglichkeit, die Verhältnisse zu verbessern, könne er die Garantie nicht übernehmen, dass nicht im Laufe des Winters ein Kind erfriere. Er lehne von vornherein jede Verantwortung ab.

Ich frage mich, was ist gescheiter, diese Verhältnisse bestehen und die Kinder, wenn sie tuberkulös werden, durch den Staat versorgen zu lassen, oder aber die Verhältnisse zu verbessern? Ich glaube, die Frage stellen, heisst sie beantworten. Wir haben auf dem Lande doch den Vorteil, dass wir zur Hauptsache Baumaterialien verwenden können, die in der Schweiz vorhanden sind. Unsere Bauten sind zum grössten Teil aus Holz und Stein. Wir benötigen gar nicht soviel Zement und Eisen, wir brauchen mit dem städtischen Wohnungsbau nicht in Konkurrenz zu treten. Nebenbei gesagt, verstehen wir ganz gut, dass die Stadt bauen muss, dass die Leute, die zuziehen, irgendwo untergebracht werden müssen. Aber ich glaube, die Stadt wird auch uns verstehen, wenn wir dafür sorgen möchten, dass auch auf dem Lande anständige Wohnungsverhältnisse geschaffen werden.

Ich möchte die gleiche Anregung machen wie Herr Reinhard. Ich finde es nicht richtig, dass man für Wohnquartiere, die in der Stadt umgebaut werden, 35 % geben will, dass man sich aber auf dem Lande bei Umbauten in ebenso schlechten Wohnungsverhältnissen mit 20—25 % begnügen muss. Hier ist eine Staffelung unbedingt notwendig. Es geht nicht um die 35 %. Wenn einer 35 % Subvention erhält, muss er immer noch 65 % dazu legen, bis er bauen kann. Wir werden in diesen Fällen höher gehen und diese Skala verlassen müssen. diese Wohnverhältnisse müssen, coûte que coûte, beseitigt werden. Das sind menschenunwürdige Wohnungen. Die Tiere werden besser gehalten! Die kinderreichen Familien verdienen es, dass man sie besser unterbringt.

Ueber Dienstbotenwohnungen ist einiges gesagt worden. Wir haben im April 1941 darauf aufmerksam gemacht, und die politische Arbeitsgemeinschaft reichte im Sommer 1941 eine Eingabe ein. Der Herr Regierungspräsident hat dann eine Umfrage eröffnet. Ich möchte Ihnen nur die Ergebnisse meiner Wohngemeinde bekanntgeben. Unsere Gemeinde besteht fast zur Hälfte aus Landwirten. Es sind im ganzen 220 Bauernbetriebe befragt worden. In diesen 220 Bauernbetrieben leben 27 verheiratete Arbeiter. 20 davon haben Wohnungen, sei es beim Bauern, sei es andernorts. Nur für

sieben wären Dinstbotenwohnungen nötig gewesen. Das ist eine kleine Zahl. Aber wenn man sich die Verhältnisse im ganzen Lande ansieht, so gibt das eine beträchtliche Arbeitsbeschaffung. Wir möchten nämlich auf dem Lande nicht nur Meliorationen und Rodungen durchführen und Niveauübergänge erstellen. Wir möchten nicht nur Handlanger beschäftigen, sondern auch Berufsleute. Daher sind wir der Auffassung, man sollte dem Baugewerbe eine gewisse Beschäftigungsmöglichkeit geben.

Es hatten also nur sieben Dienstboten keine Wohnungen. Aber ich bin überzeugt, wenn in genügendem Masse Dienstbotenwohnungen vorhanden wären, so kämen mehr als 27 verheiratete Dienstboten in Frage. Es wären vielleicht 50 oder 60, und ebensoviele Dienstbotenwohnungen wären nötig. Ich gebe offen zu, dass das Problem mit den Dienstbotenwohnungen nur zum Teil gelöst wird. Es handelt sich um ein seelisch-geistiges Problem, das mit der Würde des Landarbeiters zusammenhängt. Der Dienstbote kann aber materiell bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht existieren, er muss in die Industrie abwandern, sobald er sich verheiratet. Ich glaube, da könnte die Landwirtschaft etwas beitragen, indem sie mit den Dienstboten zusammen gewissermassen eine Konsumgemeinschaft bilden würde. Der Dienstbote müsste dann nicht im Laden die Sachen teuer bezahlen, sondern er könnte von den Produkten des Bauernhofes leben. Statt dem Dienstboten bares Geld zu verabfolgen, könnte ihm der Lohn in Naturalien gegeben werden. So käme er auf billigste Weise zu den Lebensmitteln. Wir haben im Gewerbe den Eindruck, es fehle bei der Landwirtschaft hier noch am guten Willen. Solange dieser Wille nicht da ist, werden wir dieses Problem nicht auf einen besseren Weg bringen können. Ich glaube aber, wenn der gute Wille vorhanden wäre, würde es möglich sein. Mir scheint, die Landwirtschaft sollte ein Interesse daran haben, gute, zuverlässige Knechte an der Hand zu haben, damit der Bauer weiss, wenn er fortgeht, dass die Arbeit zu Hause getan wird. Wenn der Dienstbote von früh bis spät arbeitet, wie das im Sommer der Fall ist, sollte er doch noch die nötige Zeit haben, sich mit seinen Kindern zu beschäftigen und sie zu erziehen.

Betriebswohnungen für Arbeiter und Angestellte: Wenn wir von der Landwirtschaft Wohnungen verlangen wollen, müssen wir in Gewerbe und Industrie uns an die Brust schlagen und uns fragen: Was haben wir für Betriebswohnungen für unsere eigenen Leute erstellt? Ich glaube, wenn die Gewerbetreibenden und Industriellen Nachschau halten, in welchen Verhältnissen ihre Arbeiter wohnen, würde mancher die Mittel aufbringen und eine Aenderung herbeiführen. Nur wenn der Arbeiter anständig wohnt, kann er ein hundertprozentiger Arbeiter sein. So, wie die Lage heute ist, gibt es Arbeiter, die in Wohnungen leben, wo kaum ein Garten dazu gehört, wo das Pflanzland fehlt. Hier möchte ich ansetzen. Gerade die Leute, die auf dem Lande arbeiten, können ihre Freizeit nützlich anwenden. Wir sollten Betriebswohnungen mit einem gewissen Umschwung schaffen. Soviel ich weiss, verlangt der Bund fünf Aren Umschwung, was richtig ist. Es sollten einfache, billige, aber heimelige Wohnungen gebaut werden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man heute teurer bauen muss. Aber wenn wieder eine massive Arbeitslosigkeit eintritt, müssen wir auf dem Lande irgendetwas zu deren Bekämpfung beitragen, wenn die Leute nicht, wie das der Herr Vorredner gesagt hat, in die Stadt abwandern sollen zu einer Zeit, wo in der Stadt schon Arbeitslosigkeit herrscht.

Wie kann man vom Staate aus diese Betriebswohnungen fördern? Nicht immer mit Subventionen. Die Subventionsgeschichte hat sich krankhaft ausgeartet. Es ist interessant, dass sich die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft mit dem Problem befasst hat und vorschlägt — und das ist auch mein Vorschlag —, dass bei den Steuern die Möglichkeit geschaffen wird, vermehrte Abschreibungen vorzunehmen, damit die Arbeitgeber dazu kommen, Betriebswohnungen zu schaffen. Das ist, glaube ich, eine dankbare Aufgabe für den Staat.

Nun das Letzte: Wir müssen darnach trachten, die Leute auf dem Lande zu behalten. Der Bauer wandert nicht vom Lande weg, weil er einen Grundbesitz hat, der ihn festhält. Wenn wir von den übrigen Leuten auf dem Lande das Gleiche verlangen wollen, so müssen wir ihnen ein Stück Erde geben, das sie festklammert, das ihnen hilft, die Familie durchzubringen. Glücklicherweise haben wir auf dem Lande noch nicht die hohen Bodenpreise der Stadt. Wir haben noch billigeren Baugrund. Da lassen sich noch verhältnismässig billige Wohnungen erstellen. Ich glaube, auch die Stadt ist an diesem Problem interessiert. Herr Dr. Wahlen hat kürzlich in einem Vortrag gesagt, dass die städtische Bevölkerung voraussichtlich im nächsten Winter auf einen ernährungs-physiologischen Tiefstand kommen werde. Wir sind noch nicht aus dem Krieg heraus. Wir haben vor allem das gesteckte Anbauziel in diesem Jahr noch nicht erreicht. Statt auf 410 000 Hektaren kommen wir nur auf 370 000 bis 380 000 Hektaren. Das sind 30—40 000 Hektaren weniger. Was will das sagen? Das ist eine Schmälerung der Versorgungslage. Wir müssen daher alles daran setzen, um den Anbau nach Möglichkeit zu fördern. Es kommt nicht nur auf die Jucharte an, sondern auf die Are und den Quadratmeter. Es ist so, wie es in einem von Herrn Dr. Wahlen und Herrn alt Bundesrat Minger unterzeichneten Aufruf, dem ich mich anschliessen möchte, heisst: «Je mehr Familien sich selbst versorgen, desto länger halten die Vorräte.»

Ich möchte schliessen und noch eines sagen, das man in der Stadt nicht vergessen sollte und nicht vergessen wird: Der Motionär und der Herr Regierungspräsident ziehen am gleichen Strick. Sie wissen, dass das Land die Stadt nicht nur mit Nahrungsmitteln versorgt, sondern dass auch das gute Blut vom Lande in die Stadt kommt, dass die besten Kräfte vom Lande in die Stadt kommen. Wir möchten das vom Lande aus bedauern. Aber wir wissen, dass es so ist und wahrscheinlich so sein muss. Deshalb, meine Herren, pflegen Sie diese Kraftquelle, es ist die Kraftquelle eines ganzen Volkes.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Reinhard und 34 Mitunterzeichner laden in einer Motion den Regierungsrat ein, dem Grossen Rat den Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern zu unterbreiten.

Zweck dieses Gesetzes soll sein:

a) Die Schaffung guter und gesunder Dienstbotenwohnungen auf dem Lande.

b) Die sanitäre Verbesserung der Kleinbauernwohnungen.

c) Die Schaffung von Familienwohnungen in den Städten und industriellen Ortschaften.

d) Die Sanierung schlechter und ungenügender Wohnquartiere in Städten und industriellen Ortschaften.

e) Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues im ganzen Gebiet des Kantons Bern.

Herr Grossrat Schneiter und 13 Mitunterzeichner verlangen ihrerseits vom Regierungsrat mit einer Motion Bericht und Antrag darüber, wie er der Abwanderung vom Lande begegnen will, um:

1. unhaltbare Wohnungsverhältnisse auf dem Lande bei eintretender Arbeitslosigkeit zu beseitigen;
2. die Erstellung von Betriebs- und Dienstbotenwohnungen zu fördern und
3. die Verbundenheit unserer Landbevölkerung mit der Scholle zu erhalten.

Beide Motionen verfolgen ungefähr gleiche Ziele, so dass sie auch gemeinsam beantwortet werden können.

Zu den einzelnen Punkten der Motionen machen wir folgende Ausführungen:

1. Eine Aktion zur Schaffung von Dienstbotenwohnungen auf dem Land ist bei uns im Gange. Die vom Sprechenden eingesetzte Expertenkommission hat sich in ihrem Bericht vom Dezember 1942 «Massnahmen gegen die Landflucht» mit dieser Frage eingehend befasst. Sie hält es für erforderlich, an derartige Vorhaben Subventionen von insgesamt 60 % auszurichten, so dass zu Lasten des Bauherrn noch 40 % verbleiben würden. Der Wohnungszins sei nach den nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Baukosten zu berechnen.

Die Direktion des Innern hat die ersten Subventionen an landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen noch aus den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln ausgerichtet. Kürzlich ist nun die Behandlung der Beitragsgesuche beim Bund und deshalb auch beim Kanton an die für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Instanzen übergegangen, bei uns an die kantonale Landwirtschaftsdirektion, beim Bund an das eidgenössische Meliorationsamt.

2. Der Regierungsrat weiss sehr wohl, dass sich eine Sanierung ungesunder Wohnverhältnisse nicht nur für alte Quartiere einiger Städte, sondern vielfach auch für industrielle Ortschaften und für ländliche Gemeinden aufdrängt. Bis jetzt bestand im Rahmen der Winterarbeitsbeschaffungsaktionen für das kleingewerbliche Bauhandwerk eine Möglichkeit, derartige Arbeiten in gewissem Umfang zu subventionieren. Für den kommenden Herbst und Winter ist eine neue Aktion geplant. Bei Einbruch grösserer Arbeitslosigkeit kann diese Wohnungssanierung auf breiterer Grundlage und ohne zeitliche Beschränkung subventioniert werden. Wir sind diesbezüglich beim Bund vorstellig geworden.

3. Zur finanziellen Unterstützung der Schaffung von Familienwohnungen in den Städten und Ortschaften mit Wohnungsnot hat der Kanton Bern bis jetzt Kredite von Fr. 800 000 und Fr. 400 000, zusammen Fr. 1 200 00, eröffnet. Heute beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Bewilligung eines weitern Kredites von 1 Million Franken, auf den allerdings die letztgesprochenen Fr. 400 000 anzurechnen wären. Wir verweisen auf die einschlägige Vorlage. Mit dem Kanton Zürich stehen wir an der Spitze aller Kantone, die Subventionen zur Förderung des Wohnungsbaues ausrichten.

4. Eine allgemeine Förderung des Wohnungsbaues, und zwar vorzugsweise des gemeinnützigen Wohnungsbaues, ist nach Bundesratsbeschluss vorzubehalten für Zeiten grosser Arbeitslosigkeit. Voraussetzung wäre natürlich das Vorhandensein genügender Baumaterialien.

Im Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit sind dafür folgende maximale Bundesbeiträge vorgesehen:

30 % bei Arbeiten und Aufträgen der Kantone, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
40 % bei Massnahmen der Innenkolonisation sowie Erstellung von Dienstbotenwohnungen.
20 % bei Umbauten, Reparaturen und Renovationen von Wohngebäuden.
35 % bei Altstadtsanierungen.

Auf kantonalem Boden wurde eine Verordnung über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit erlassen, welche die kantonalen Subventionsansätze enthält, die in der Regel die Hälfte der soeben genannten Bundesleistungen ausmachen.

Bund und Kanton zusammen würden demnach folgende Höchstbeiträge ausrichten:

45 % bei Arbeiten und Aufträgen der Kantone, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
60 % bei Massnahmen der Innenkolonisation sowie Erstellung von Dienstbotenwohnungen.
30 % bei Umbauten, Reparaturen und Renovationen von Wohngebäuden.
52,5 % bei Altstadtsanierungen.

5. Herr Grossrat Reinhard ersucht den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf über die Förderung der Wohnbautätigkeit vorzulegen. Anderseits hat uns vor einiger Zeit der Gemeinderat der Stadt Bern in einer Eingabe den Kanton Zürich als nachahmenswertes Beispiel hingestellt, da dieser, im Gegensatz zu uns, die Förderung des Wohnungsbaues durch ein Gesetz ordne.

Ob aber die Massnahmen, welche die Motionäre vorschlagen, in einem Gesetz oder in einem Dekret oder in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt werden, ist an und für sich nach unserer Auffassung von untergeordneter Bedeutung. Wir müssen uns vor Augen halten, dass der Wohnungsmangel, als Auswirkung der gegenwärtigen Kriegskrisenzeit, ständig Schwankungen unterworfen ist. Die Verhältnisse können sich in kurzen Zeiträumen grundlegend ändern, denken wir nur an die Beschaffung der zusehends knapper werdenden Rohmaterialien sowie die weitere Verteuerung der Baukosten, welche beide die Bautätigkeit noch mehr erschweren.

Deshalb halten sich auch beim Bund die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vorläufig nur im Rahmen des ausserordentlichen Kriegsverordnungsrechtes, d. h. des sogenannten Vollmachtenbeschlusses der Bundesversammlung vom 31. August 1939.

Wie richtig diese Ueberlegung ist, zeigt uns das Herrn Grossrat Reinhard bestens bekannte Schicksal des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Dieser Bundesratsbeschluss wurde schon nach dreieinhalb Monaten aufgehoben und ersetzt durch den gleichnamigen Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942. Auch die dazugehörige Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. Juli 1942 wurde am 25. März 1943 ersetzt. Von den Möglichkeiten auf Grund des zurzeit geltenden Bundeserlasses machen wir für unsern Kanton auch ohne Gesetz vollen Gebrauch und verweisen auch hier auf den Vortrag zum Beschlussesentwurf über die Eröffnung eines neuen Kredites von Fr. 1 000 000. Aber auch, wenn wir das Problem unter dem Gesichtspunkt einer vorsorglichen Arbeitsbeschaffung betrachten, stossen wir auf die mannigfaltigen und wechselvollen Verhältnisse der Kriegskrisenzeit, die es unseres Erachtens nicht rechtfertigen, die Materie heute schon auf dem kantonalen Gesetzgebungsweg zu ordnen. Letzterer würde ein rasches Anpassen an die veränderten Verhältnisse und neuen eidgenössischen Vorschriften nur ungemein erschweren und verzögern und damit dem von Herrn Grossrat Reinhard erstrebten Ziel direkt abträglich sein. Jedenfalls wird Herr Reinhard bestimmt nicht behaupten können, dass wir bisher wegen Fehlens eines kantonalen Gesetzes irgendwie ins Hintertreffen geraten seien. Wir hätten uns im Gegenteil nie so rasch den neuen Bundesvorschriften anpassen können. Wir wissen zudem nicht, ob und welche zusätzlichen Massnahmen der Bund im Rahmen des ausserordentlichen Kriegsverordnungsrechtes noch zu ergreifen gedenkt. Fest steht vorläufig nur, dass bis zum Erlass einer Verfügung des eidgenössischen Militärdepartementes über die Förderung des Wohnungsbaues zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, die gegenwärtig in Bearbeitung sein soll, der Wohnungsbau auf Grund des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit zur Durchführung gelangen soll.

Es ist daher doch unbedingt besser, vorerst einmal abzuwarten, bis man weiss, wie der Bund die Materie endgültig zu ordnen gedenkt. Bis dahin können auch eigene Erfahrungen gesammelt werden. Ich befürchte sehr, dass, wenn wir dem Wunsche von Herrn Grossrat Reinhard folgen und heute schon ein kantonales Gesetz erlassen würden, dann diesem Gesetz gegenüber das alte Sprichwort «Meister, das Werk ist fertig, können wir gleich mit Flicken beginnen», genau gleich zur Geltung käme, wie dies bisher bedauerlicherweise bei den bezüglichen Bundesvorschriften der Fall war. Wir Berner sind von Natur aus — es hat dies seinen grossen Vorteil — nicht gerade schützig. Wir überstürzen nicht gerne etwas. Wenn wir dann aber einmal unsern Entscheid treffen, dann ist er nach allen Seiten wohlabgewogen und braucht nicht schon morgen wieder abgeändert zu werden. So scheint uns der Erlass eines kantonalen Gesetzes heute noch als verfrüht. Ist die gegenwärtige Wohnbauförderung mit ihrer kriegsbedingten Natur nur vorübergehend, brauchen wir überhaupt kein Gesetz; muss sie auf längere Zeit weitergeführt werden und hat einmal der Bund endgültig legiferiert, so werden auch wir unter Umständen dazu kommen, ein Gesetz zu erlassen. Heute aber könnten wir nur zu leicht ein allzu rasches Handeln bedauern. Mit einer regierungsrätlichen Verordnung jedoch sind wir jederzeit anpassungs- und handlungsfähig. Einmal aber im Karrengeleise eines Gesetzes festgefahren, braucht es monatelange Zeit, daraus herauszukommen.

Ich habe zufälligerweise gestern in der Neuen Zürcher Zeitung den Leitartikel gelesen, betitelt «Einem modernen Baugesetz entgegen». Es handelt sich dabei um die Teilrevision nach genau einem halben Jahrhundert des Zürcher Baugesetzes von 1893. Die ersten Anregungen zu einer Revision datieren bereits aus dem Jahre 1900. Trotzdem — immer nach dem Leitartikel gesprochen — wagt man es heute noch nicht, ein völlig neues Baugesetz zu schaffen. Man will sich bloss auf das Allernotwendigste und heute Mögliche beschränken: auf die Erleichterung der regional- und landesplanlichen Aufgaben und die Angleichung an die heutigen Verhältnisse. Gerade dieses andere Zürcher Beispiel sollte uns eine Warnung sein, im Interesse der Sache mit dem Erlass eines Gesetzes nichts zu überstürzen, sondern vielmehr zuzuwarten, bis wir selbst klarer sehen und wissen, was der Bund zu tun gedenkt. Heute ist ja alles noch vollständig im Fluss. Dass es übrigens gar nicht auf die Form ankommt, beweist gerade das Zürcher Beispiel. Trotzdem die Zürcher ein Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues, datierend vom 22. November 1942, haben und wir keines, kamen wir in Bern leichter über den grossen Umzugstermin vom 1. Mai hinweg als die Zürcher über den kleinen vom 1. März. In Zürich mussten auf 1. Mai 50 Familien aufgelöst werden, weil keine Wohnungen vorhanden waren. In unserem Kanton blieben uns bisher derartige bedauerliche Massnahmen erspart.

Aus all diesen Gründen und vor allem gerade deshalb, weil wir rasch und wirksam im Sinne des Wunsches von Herrn Grossrat Reinhard tätig sein wollen, muss ich es für meinen Teil ablehnen, heute schon ein Gesetz zur Förderung der Wohnbautätigkeit zu erlassen. Ich wollte aber Herrn Reinhard gegenüber nicht unfreundlich sein und habe deshalb dem Regierungsrat beantragt, diesen formellen Teil seiner Motion nicht abzulehnen, sondern als Postulat entgegenzunehmen. Je nach der Weiterentwicklung der Verhältnisse kann sich unter Umständen in absehbarer Zeit die Wünschbarkeit des Erlasses eines kantonalen Gesetzes zeigen. Unsere heutige Weigerung — wir möchten dies ausdrücklich betonen — hat keinenfalls den Sinn, dass wir dem Erlass eines solchen Gesetzes überhaupt ablehnend gegenüberstehen. Wir erachten dessen Erlass aber heute noch als verfrüht, vielleicht aber auch nie notwendig werdend. Herr Grossrat Reinhard erklärte mir heute morgen, er wünsche für seine Motion kein Begräbnis 2. Klasse; er lasse es auf den Entscheid des Grossen

Rates ankommen. Ich bedaure diese Differenz über einen formellen Punkt, in dem wir doch materiell einig gehen. Wenn aber Herr Grossrat Reinhard auf seiner Motion auch im formellen Punkte beharrt, muss ich für diesen Teil Ablehnung beantragen.

Das kantonal-zürcherische Gesetz vom 22. November 1942 über die Förderung des Wohnungsbaues und die dazugehörige regierungsrätliche Verordnung sprechen übrigens ausdrücklich nur von einer Förderung von Wohnungen für minderbemittelte und kinderreiche Familien. Es ist somit genau das, nicht mehr und nicht weniger, als was in unserer Verordnung auch enthalten ist, und was wir bisher, ohne Gesetz, auch vorgekehrt haben. Nur dass wir bei unserem System viel beweglicher und anpassungsfähiger sind. In dieser Beziehung können uns somit die Zürcher nicht als Vorbild dienen.

6. Ueber die Bekämpfung der Landflucht und Erhaltung der Verbundenheit unserer Landbevölkerung mit der Scholle, eine Frage, die von Herrn Grossrat Schneiter ganz besonders aufgeworfen wird, unterrichtet sehr eingehend der schon genannte Bericht «Massnahmen gegen die Landflucht».

Dieser Expertenbericht wurde allen Herren Grossräten zugestellt, so dass sich wohl der Zeitersparnis wegen weitere Ausführungen an dieser Stelle erübrigen. Er beweist Ihnen die Uebereinstimmung unserer Auffassung mit der von Herrn Grossrat Schneiter. Es handelt sich nun darum, die im Expertenbericht vorgeschlagenen Sofortmassnahmen zu verwirklichen und die auf lange Sicht geplanten Vorkehren so bald als möglich in Angriff zu nehmen. Gegenwärtig prüfen wir die Frage der Errichtung einer kantonalen Ausgleichskasse für das verheiratete landwirtschaftliche Dienstpersonal.

Wir fassen zusammen:

1. Eine Aktion zur Schaffung von Dienstbotenwohnungen auf dem Land ist im Gange.

2. Die Sanierung ungesunder Wohnverhältnisse in Stadt und Land ist vorerst in beschränktem Masse im Rahmen der Winter-Arbeitsbeschaffungsaktionen für das Baugewerbe möglich. Bei allfälliger Arbeitslosigkeit kann diese Wohnungssanierung allgemein und ohne zeitliche Beschränkung in die Arbeitsbeschaffung eingespannt werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein der erforderlichen Baumaterialien.

3. Der Regierungsrat hat bis jetzt zur Förderung von Wohnungen für minderbemittelte und kinderreiche Familien Fr. 1 200 000 bereitgestellt und ersucht derzeit den Grossen Rat um die Eröffnung eines weitern Kredites.

4. Eine allgemeine Förderung des Wohnungsbaues, und zwar vorzugsweise des gemeinnützigen, ist als Arbeitsbeschaffung für Zeiten von Arbeitslosigkeit in Aussicht genommen. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit regelt die in Betracht fallenden Subventionsansätze. Der Regierungsrat hat eine Verordnung über die gleiche Materie erlassen.

5. Weder für die jetzigen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues noch für diejenigen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffung zur Durchführung gelangen sollen, ist die Schaffung eines Gesetzes, das möglicherweise bald überholt wäre, zurzeit erforderlich.

6. Das Problem der Landflucht bildet Gegenstand des Berichtes einer von der Direktion des Innern eingesetzten Expertenkommission, der das Problem in seiner ganzen Breite und Tiefe erfasst und eine Reihe praktischer Vorschläge zur Bekämpfung der Landflucht enthält. Diese Vorschläge heisst es etappenweise zu verwirklichen.

Beide Motionen möchten wir deshalb als wertvolle parlamentarische Unterstützung unserer eigenen Bestrebungen aufgefasst wissen und verdanken. Soweit sie darüber hinausgehen, wie die Motion Reinhard mit dem Auftrag des Erlasses eines Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Bern, können wir sie nur in der Form eines Postulates entgegennehmen.

Präsident. Die Situation ist so, dass die Motion Schneiter von der Regierung nicht bestritten ist. Die Motion Reinhard ist von der Regierung nur teilweise bestritten. Im bestrittenen Teil wird sie als Postulat entgegengenommen.

Reinhard (Bern). Das Ansinnen, das der Herr Regierungspräsident stellt, erinnert mich lebhaft an eine Debatte im Berner Stadtrat. Es wurde eine Motion eingereicht, die man nicht annehmen konnte. Um aber dem Motionär nicht weh zu tun, sagten wir: «Die Motion wird im Sinne der Ablehnung entgegengenommen».

So etwas wollen wir miteinander nicht tun. Ich habe keine Zückerchen und keine Pflästerchen nötig, Herr Regierungspräsident. Ob Sie die Motion annehmen oder ablehnen, so lebe ich gleichwohl. Es kommt nicht darauf an, ob ich mit einem Lorbeerzweig zum Saal hinausgehe oder nicht, sondern es geht um die Sache. Wenn der Regierungsrat in der Angelegenheit nicht einverstanden ist, so soll der Rat entscheiden. Wir sind es dem bernischen Grossen Rate schuldig, zu wissen, ob man eine Sache will oder nicht. Aber so zu tun, als ob man etwas wollte, um dann nichts zu unternehmen, das wollen wir uns ersparen.

Ich bin froh, dass ich den Herrn Regierungspräsidenten gefragt habe, welchen Sinn die Umwandlung in ein Postulat habe. Ich kenne das, und weil ich es kenne, hat der Herr Regierungspräsident gefunden, er wolle mir sagen, wie alt und wie teuer die Sache sei, die er in einen Eisschrank legen werde. Eine Mumie passt mir nicht. Da will ich lieber ein offenes Grab, in das die Sache versenkt werden kann, wenn es soweit kommen sollte. Ich nehme zwar an, dass der Grosse Rat sich immerhin überlegen werde, ob man hier der Argumentation des Regierungsrates folgen dürfe. Ich möchte mir erlauben, auf einzelne Dinge zu reden zu kommen. Der Herr Regierungspräsident sagte, ich habe den Kanton Zürich als Beispiel genommen. Ich weiss schon, dass es fast ein Staatsverbrechen ist, wenn man dem Regierungsrat des Kantons Bern gegenüber den Kanton Zürich als Beispiel anführt. Da sind die Herren beleidigt. Aber wir wollen uns schliesslich sagen, dass der Kanton Zürich auch in der Schweiz ist

und sogar noch zu den acht alten Orten gehörte. Das ist immerhin etwas, das sich sehen lassen darf. Gewöhnlich fängt die Reihenfolge an mit Zürich und Bern, also wollen wir nicht beleidigt sein.

Aber wie steht es mit der Argumentation, das zürcherische Baugesetz, das ich vorhin zitiert habe, befinde sich in Revision? Herr Regierungspräsident, da ist Ihnen ein kleiner Irrtum passiert. Die beiden Sachen haben nichts miteinander zu tun. Das Baugesetz entspricht dem bernischen Alignementsgesetz. Wenn übrigens etwas restlos veraltet und verrostet ist, so ist es das Alignementsgesetz. Es wäre dringend nötig, dass es geändert würde. Wenn der Kanton Zürich das Alignementsgesetz ändert, ist das dann ein Grund, zu erklären, deswegen dürfe der Kanton Bern das Gesetz über die Wohnbauförderung nicht annehmen?

Das zweite Argument hiess: Wir im Kanton Bern müssen nicht 50 Familien auf die Strasse stellen, was den Zürchern trotz dem Wohnbaugesetz passiert ist. Das ist nicht ganz fair; denn das Wohnbaugesetz des Kantons Zürich stammt vom November 1942, ist also sechs Monate alt. Es konnte erst auf den Frühling 1943 in Kraft erklärt werden. Wie hätte es sich schon auswirken können! Der Kanton Zürich hat das Wohnbauförderungsgesetz gerade deswegen erlassen, weil er sich in einer schwierigen Situation befand.

Ich will daneben nicht undankbar sein. Ich anerkenne ohne weiteres, dass wir uns, was die Stadt Bern betrifft, über den Kanton nicht zu beklagen haben, wenigstens bis heute nicht. Was später wird, wissen wir nicht. Ich habe ein bisschen Bedenken. Ich höre manches. Jedenfalls das eine ist sicher: Trotzdem wir ein schönes Büchlein und einen schönen Bericht haben, ist es in einer Sache einfach nicht vorwärts gegangen, nämlich in der Frage der ländlichen Dienstbotenwohnungen und der Sanierungen von Wohnungen auf dem Lande. Ein paar Musterbeispiele mögen vorhanden sein, aber im Grundsatz ging nichts. Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich der Auffassung bin, dass in einer so wichtigen Sache, wo es darum geht, dass jeder Schweizer und Berner wenigstens sein Heim haben soll, ein Noterlass, eine Regierungsverordnung nicht genügt. Da muss man den Mut haben, zu sagen: Wir wollen ein Gesetz. Ist denn der Schutz der Familie, der Schutz des Heims der Familie nicht ein Gesetz wert? Denken Sie darüber nach, um was für Gesetze und Dekrete wir uns gestritten haben. Fragen Sie sich nach der Wichtigkeit, und entscheiden Sie, ob all diese Dinge nicht viel weniger wichtig waren als das, was heute hier in Frage steht. Es handelt sich doch um ein Stück Zukunft für unser Volk, unsere Familien und unsere Kinder.

Der Regierungsrat könne beurteilen, was notwendig sei. Ich höre das wirklich nicht gern. Das tönt mir zu sehr nach gnädigen Herren. Wir wissen es auch. Ich nehme für mich in Anspruch, dass ich diese Probleme jedenfalls gründlich kenne.

Es könnte zum Nachteil ausarten, sagt der Herr Regierungspräsident. Wieso kann ein Gesetz, das vom Volke angenommen wird und worin das Volk sagt, was es will, zum Nachteil des Volkes ausarten, wenn es vernünftig gehandhabt und loyal durchgeführt wird? Bei dieser Argumentation kann man sich seine Gedanken machen. Ich erkläre offen, ich habe nicht im Sinn mit einem Pflästerchen auf der Wunde aus dem Saal hinauszugehen. Es geht nicht um mich, sondern um die Sache. Ist die Sache, die ich vertrete, recht, so darf ich annehmen, dass der Grosse Rat nicht fraktionsmässig sich seine Meinung bildet, sondern so, wie wir es bei vielen Dingen getan haben, dass er sich fragt: Ist die Sache recht oder nicht? Gegenüber der Staatsklugheit des Herrn Regierungspräsidenten appelliere ich an Ihr Gefühl für Recht und Gerechtigkeit und an ihre Einsicht, dass man heute dem Berner und Schweizer sein Heim sichern muss. Das ist ein Gesetz wert.

Weber (Grasswil). Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, es sei die Abstimmung nicht heute, sondern erst am Dienstag vorzunehmen. Wir haben in unserer Fraktion nicht Gelegenheit gehabt, eingehend über diese wichtige Sache zu reden, sondern es ist nur berichterstattungsweise darüber Auskunft gegeben worden. Die ganze Sache scheint mir von so grosser Wichtigkeit zu sein, dass es sich lohnt, die Abstimmung zu verschieben, damit wir in der Fraktion eine eingehende Aussprache darüber pflegen können.

Im Vordergrund steht: Verordnung oder Gesetz! Ich bin zu dieser Auffassung gelangt, nachdem ich die beiden Voten des Herrn Reinhard und des Herrn Regierungspräsidenten gehört habe, die beide in der Frage ausserordentlich versiert sind. Es ist sehr wichtig, wie man vorgeht. Der Herr Regierungspräsident sagt, auf dem Verordnungswege komme man eher dazu, rasch zu handeln. Auf der andern Seite scheint es mir auch wertvoll zu sein, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu erhalten, die dauernd wirken. Da bin ich doch der Auffassung, dass ein Gesetz das Richtige wäre, wenn es auch etwas länger ginge. Ich würde nicht davor zurückschrecken, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Ich möchte also den Rat bitten, die Abstimmung erst am Dienstag vorzunehmen.

Präsident. Die Diskussion ist beschränkt auf den Ordnungsantrag Weber.

Bigler. Ich bin mit dem Ordnungsantrag einverstanden, ganz besonders aus dem Grunde, weil es mir scheint, dass man diese wichtige Frage nicht erst heute lösen sollte. Man hätte sie vor 10 oder 20 Jahren lösen sollen. Die Frage ist wert, dass man sie gründlich erörtert.

Für uns ist allerdings die Frage, die die beiden Motionäre aufgeworfen haben, nicht neu. Wir haben sie schon vor zehn Jahren angepackt. Ich erinnere an die Motion des Herrn Dr. Müller über das Arbeitslosenproblem und die Landflucht. Zu jener Zeit fand man speziell in den Kreisen des Herrn Reinhard kein Verständnis. Wenn man nun heute probiert, umzudenken, so glaube ich, wäre es falsch, wenn man nicht Hand bieten wollte. Ich erinnere mich sehr gut daran, dass in jenen Jahren in den Zeitungen zum Beispiel geschrieben wurde, es sei ein Unsinn, diese kleinen Hungerbetriebe durchhalten zu wollen usw. Es gab einen Universitätsprofessor, der schrieb, die bernische Landwirtschaft sei ein Luxusartikel geworden. Das

Buch existiert noch. Diese ganzen Fragen wurden dann aber ad acta gelegt.

Deshalb sollte man nicht leichtfertig an der Sache vorbeigehen. Man sollte sich Mühe geben, die Probleme zu studieren. Von unserer Seite aus sind wir ohne weiteres bereit, das zu tun, ganz besonders deshalb, weil wir heute den Eindruck haben müssen, dass sich die Kreise, die seinerzeit eine andere Auffassung hatten, umstellen. Wenn die Beschlussfassung verschoben werden sollte, möchte ich mir erlauben, Herrn Reinhard anzufragen, ob er sich nicht einverstanden erklären könnte, die Sache ein wenig zu erweitern. Seine Motion ist bis zu einem gewissen Grade eng gehalten. Ich hätte es gerne gesehen, wenn sie weiter gefasst worden wäre. Sie ist präzis gehalten in den Gebieten, wo es sich um die Industrie und die Dienstboten handelt. Sie ist aber sehr begrenzt dort, wo es um die eigentlichen Bauernwohnungen geht. Herr Reinhard verlangt unter lit. b die sanitäre Verbesserung der Kleinbauernwohnungen. Das ist nach meiner Meinung sehr eng begrenzt. Ich weiss nicht, ob er die Sache begrenzen will auf diskrete Orte. Ich möchte ihn anfragen, ob nicht die folgende Formulierung der ganzen Frage besser entspräche:

«Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Klein- und Schuldenbauernbetrieben».

Nicht nur die Kleinbetriebe sind ausserstande, den Forderungen nachzukommen, sondern vor allem die verschuldeten Betriebe. Diese sollten hier unbedingt einbezogen werden. Wenn es erlaubt ist, diesen Erweiterungsantrag zu der Motion Reinhard anzubringen, so möchte ich es tun.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Weber (Verschiebung der Abstimmung) Einstimmigkeit.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Antrag Weber begrüsst. Es wird am Platze sein, in aller Ruhe in den Fraktionen über die Sache zu beraten, weil Herr Grossrat Reinhard Verschiedenes auf einen falschen Boden gestellt hat. Es dürfte daher gut sein, wenn ich zuhanden der Fraktionsberatungen einige Feststellungen mache. Herr Reinhard wurde in seinem Votum persönlich. Ich möchte nicht persönlich werden. Ich habe Herrn Reinhard bisher als einen Mann der Tat angeschaut und nicht als einen Mann der Form, auf die er sich in seinen zwei Voten verbeisst. In der Tat und im Ziel sind wir uns nämlich einig.

Es ist mir kein Irrtum passiert, wie Herr Reinhard ausführte, wenn ich auf das zürcherische Baugesetz hingewiesen habe. Ich habe das Beispiel nur angeführt, um zu zeigen, wie es gehen kann, wenn man ein Gesetz revidieren muss. Wir sind durchaus nicht empfindlich, wenn man uns die Zürcher als Vorbild hinstellt. Wir können von den Zürchern manches lernen. Ich finde aber, man sollte uns nur dann die Zürcher als Vorbild hinstellen, wenn Grund dazu vorhanden ist. Im vorliegenden Falle glaube ich, müssen wir das zürcherische Vorbild ablehnen.

Ich muss den Vorwurf ablehnen, es sei von mir nicht fair gewesen, die 50 in Zürich aufgelösten Familien anzuführen. Ich möchte für mich in Anspruch nehmen, in meinem Tun und Sprechen so fair zu sein wie Herr Reinhard. Herr Reinhard sagte, es sei nicht getan mit einem schönen Bericht, es sei mit den ländlichen Dienstbotenwohnungen und der Sanierung von Wohnungen auf dem Lande bisher wenig gegangen, indem nur ein paar Dienstbotenwohnungen erstellt wurden. Herr Reinhard weiss sehr wohl, dass wir hier auch dem Bund gegenüber Pionierarbeit geleistet haben und dass alle derartigen Bestrebungen eine gewisse Anlaufszeit brauchen. Wir mussten vorerst wissen, ob der Bund überhaupt mitmacht und welche Subventionen in Frage kommen. Wir haben darauf gedrungen, für die landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen erhöhte Subventionen zu erhalten. Aber auch beim Bund kann man nicht schiessen wie man will, es braucht Zeit. Zudem sollen die bezüglichen bundesrätlichen Massnahmen erst auf den Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit in Kraft gesetzt werden. Auch das weiss Herr Reinhard ganz genau. Trotzdem konnten wir auf unser wiederholtes Drängen einige landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen mit erhöhten Bundessubventionen in Angriff nehmen, um Erfahrungen zu sammeln und beispielgebend zu wirken.

Wenn Herr Reinhard gesagt hat, er begreife es nicht, weshalb man für den Schutz der Familie und ihres Heims kein Gesetz machen wolle, man habe doch für weniger wichtige Dinge Gesetze erlassen, so muss ich diesen Vorwurf seitens des Regierungsrates mit aller Bestimmtheit zurückweisen. Er stellt damit die Sache, um nicht einen unhöflichen Ausdruck zu gebrauchen, auf einen ganz andern Boden, auf einen Boden, auf den sie nicht gehört. Ich bin bereit, ein Gesetz auszuarbeiten, sobald man einmal in der Sache klar sieht. Gegenwärtig, wo alles noch in Umwandlung begriffen ist, kann kaum der Moment da sein, ein Gesetz zu schaffen, von dem man annehmen darf, es werde über die Erlasszeit hinaus Geltung haben. Wir stehen vor neuen bundesrechtlichen Erlassen auf diesem Gebiet. Wir sollten abwarten, um zu wissen, was der Bund vorkehren will. Der Bundesrat hat überdies die Sache aus guten Gründen gestützt auf das Vollmachtenrecht und nicht durch einen Bundesbeschluss geregelt. Kaum hat er einen Erlass herausgegeben, kommt wieder ein neuer. Gerade im Sinne der Wünsche des Herrn Reinhard warten wir mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zu und überstürzen die Sache nicht. Wir tun dies bestimmt nicht deshalb, weil wir den Schutz der Familie und des Heims der Familie vernachlässigen wollten.

Wer mich kennt, weiss, dass mir der Standpunkt der gnädigen Herren nicht liegt. Aber in aller Bescheidenheit möchte auch ich sagen: wenn man lange in einer Sache gearbeitet hat, bildet man sich sein eigenes Urteil und darf diese seine Auffassung auch sehr wohl zum Ausdruck bringen.

Ich bin Herrn Reinhard gegenüber nur zu ehrlich gewesen. Ich hätte seine Motion entgegennehmen und sie dann eine Zeitlang liegen lassen können. Ich habe ein solches Vorgehen im Interesse der Sache abgelehnt. Ich sagte, den formellen Teil der Motion müsste ich ablehnen, an welchem Standpunkt ich auch jetzt noch nach der Diskussion festhalten muss. Wenn der Grosse Rat anders ent-

scheidet, werden wir uns selbstverständlich demokratisch seinem Entscheid fügen und ein Gesetz ausarbeiten. Einen Prestigestandpunkt gibt es für uns nicht. Ich stelle aber zuhanden der Fraktionsberatungen fest: Im Ziele sind wir einig, wir wollen materiell das, was Herr Grossrat Reinhard ausgeführt hat, und wir sind auch schon lange vor Einreichung der Motion Reinhard in diesem Sinne tätig gewesen. Aber wir finden, formell könnten wir mit einer Verordnung der Sache besser dienen, weil man durch sie rasch handeln kann, währenddem es, einmal mit einem Gesetz festgefahren, lange parlamentarische Arbeit braucht, um aus dem Karrengeleise dieses Gesetzes wieder herauszukommen.

Das Votum von Herrn Reinhard hat mich überrascht und enttäuscht. Man hätte daraus den Eindruck gewinnen können, als ob wir bisher sehr zurückhaltend gewesen wären und wenig Verständnis für die Bedürfnisse der unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden gehabt hätten. Obschon ich es nicht gern tue, möchte ich doch Herrn Reinhard daran erinnern, dass er mir wiederholt und noch heute Morgen die Anerkennung für die rasche und volle Unterstützung ausgesprochen hat, die er mit seinen Bestrebungen bei mir fand. Nach seinen heutigen Ausführungen erhält man den Eindruck, dass wir in den Wolken gelebt und nichts getan hätten. Wesentlich scheint mir die Tat zu sein, nicht die Form. An der Tat hat es bisher nicht gefehlt, das beweisen unsere bisherigen Massnahmen und das neue Kreditbegehren zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Präsident. Wir wollen zuerst die Motion Schneiter erledigen. Sie wird von der Regierung entgegengenommen.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung der Motion Schneiter . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Gewährung von Renten und andern Beiträgen aus der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Meister. Es ist ein Gesetz über die Altersbeihilfe angenommen worden. Es gilt nun, die Konsequenzen daraus zu ziehen, die Möglichkeit zu schaffen, dass der Kreis der Bezüger erweitert werden kann. Die Bestimmungen, die die Armendirektion erlassen hat, haben das bis jetzt nicht ermöglicht. Das wird auch in Zukunft nicht möglich sein, weil die Vermögensgrenze, die in Frage kommt, speziell in ländlichen Kreisen viel zu tief angesetzt ist. Es darf ein Mann an Vermögen (Liegenschaften, Wald usw.) nicht mehr als Fr. 4 000 besitzen, um in den Genuss der Rente zu gelangen.

Ich gebe Ihnen kurz ein kleines Beispiel aus der Praxis eines Bezirksausschusses. Ich könnte es x-beliebig vermehren. 72-jähriger Bauer, Grundsteuerschatzung Fr. 17 660, Schulden Fr. 13 000, reine Grundsteuerschatzung Fr. 4 660. Diesem Mann kann eine Rente nicht gewährt werden, weil die Grundsteuerschatzung Fr. 660 zu hoch ist. Dabei kann der Mann kaum für seinen Unterhalt und den Zins aufkommen mit seiner ganzen Familie. Wir müssen unbedingt dafür sorgen, dass die kleinsten Existenzen auf dem Lande in den Genuss dieser bescheidenen Rente gelangen können.

Ich bin der Auffassung, dass man die Grenze erhöhen sollte (Viehstand inbegriffen) auf mindestens Fr. 6 000. Wenn der Regierungsrat die halbstädtischen und städtischen Verhältnisse berücksichtigen möchte, könnten wir uns damit einverstanden erklären.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du conseil-exécutif. Le postulat présenté par M. le député Meister a trait aux dispositions d'exécution prises par le canton en ce qui concerne l'allocation de l'aide fédérale aux vieillards, veuves et orphelins. Il se base spécialement sur les instructions données pour l'année 1943 aux instances compétentes pour allouer l'aide fédérale, notamment en ce qui concerne le montant de la fortune et la notion d'indigence, laquelle a été établie en vertu des dispositions d'exécution de l'arrêté fédéral du 24 décembre 1941. Dans ces dispositions d'exécution, nous avons fixé la notion d'indigence en disant que toutes les personnes dont les revenus dépassent les normes établies ne sont pas indigentes au sens de l'arrêté du Conseil fédéral et de l'ordonnance du Gouvernement et qu'en conséquence les demandes de ces personnes ne peuvent être prises en considération pour l'attribution de l'aide fédérale.

Nous convenons que, spécialement dans la période de vie chère que nous vivons actuellement, les normes établies — qui ont déjà été valides pour 1942 — peuvent paraître insuffisantes. Si l'on dit, par exemple, que dans une agglomération urbaine il n'y a pas d'indigence si le gain d'un homme seul dépasse fr. 1 800 par an, c'est-à-dire fr. 150 par mois, ou qu'il n'y a pas d'indigence à la campagne lorsque le revenu d'un homme seul dépasse fr. 1 200 par an, soit fr. 100 par mois, les normes ainsi fixées peuvent paraître et sont effectivement insuffisantes.

M. le député Meister a fait en outre plus spécialement allusion à la notion d'indigence en cas de fortune, lorsque cette fortune est constituée par des immeubles grevés de charges hypothécaires ou autres. A ce propos, nous devons prendre en considération le fait suivant: nous disposons d'un montant déterminé, alloué par la Confédération au canton de Berne et nous sommes obligés pour le répartir de fixer certaines bases. La principale de ces bases, qui sert à délimiter le cercle des indigents, puisqu'aux termes de l'arrêté il faut être indigent pour bénéficier de l'aide fédérale, est la notion d'indigence. Si nous fixons des normes trop élevées ou plus élevées que les normes existantes, un plus grand nombre de personnes auront droit à des secours au compte de l'aide fédérale et nous courrons le risque que l'aide fédérale ne suffise pas pour faire face à toutes les demandes présentées ou aux décisions prises par les instances de district compétentes.

J'ai déjà dit, lundi dernier, que pour 1943 les décisions prises par les comités de district sur la base de la notion d'indigence telle qu'elle a été fixée pour cette année-là impliquent une dépense égale à la totalité de la subvention fédérale, c'est-à-dire une somme de fr. 3 300 000 et que si les comités de district avaient toujours alloué l'aide maximum, il nous manquerait une somme de fr. 7000 000.

C'est vous dire qu'une légère modification dans le sens d'une élévation ou d'une réduction de cette notion comporte d'importantes conséquences d'ordre financier.

D'autre part, je voudrais spécifier clairement ce que nous appelons «verwertbares Vermögen», «fortune réalisable». En ce qui concerne les immeubles, en particulier, cette «fortune réalisable» doit être considérée de la manière suivante: il ne s'agit pas seulement de déduire de l'estimation cadastrale des immeubles les dettes hypothécaires, mais de prendre en considération la valeur vénale de l'objet en cause. Il est possible que cette notion n'ait pas été comprise de cette manière par les comités de districts et notamment par celui de Trachselwald, dont M. le député Meister fait partie. Il s'agit là d'un domaine un peu particulier, dans lequel M. le député Meister est un spécialiste, et je pense que nous serons d'accord, lui et moi, si je déclare que pour 1943 il n'est plus possible de reviser la notion d'indigence et que nous ne pouvons par conséquent pas accepter le postulat de M. Meister pour cette année, mais que nous sommes d'accord d'étudier les revisions qu'il demande pour 1944.

Je pense que, dans ces conditions, M. le député Meister pourra se déclarer satisfait de la réponse du Gouvernement, qui tend à l'acceptation de son postulat, mais pour l'année 1944.

Präsident. Ich frage Herrn Meister an, ob er sich mit dieser Verschiebung einverstanden erklären kann.

Meister. Ich bin einverstanden.

Präsident. Der Regierungsrat nimmt das Postulat Meister zur Durchführung im Jahre 1944 entgegen.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Schwarz. Ich habe am 25. Februar 1943 folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, in welcher Weise die Ausbildung von Fürsorgern und Fürsorgerinnen gefördert werden kann, falls eine staatliche Fürsorgerschule nicht in Frage kommt. Er wird insbesondere ersucht, zu berichten, ob private Einrichtungen und private Bestrebungen in dieser Hinsicht tätig sind, und in welcher Weise sie in ihren Bestrebungen vom Staat unterstützt werden können.»

Dieses Postulat geht zurück auf eine Motion Geissbühler, die gutgeheissen wurde. Sie wurde unterstützt von Herrn Gemeinderat Steiger (Bern). Bestritten wurde sie von keiner Seite. Aber es hat sich seither gezeigt, dass es ein grosses Risiko wäre, wenn sich der Staat zu sehr mit der Sache befassen würde. Man sagte sich, die Leute könnten Ansprüche stellen und sagen: «Sie haben uns ausgebildet, Sie haben uns zu verstehen gegeben, wir seien nötig, jetzt können Sie uns nicht anstellen. Sie müssen für uns sorgen.» Es könnten ähnliche Dinge passieren, wie mit den arbeitslosen Lehrern. Deshalb sei wenig Lust und keine Möglichkeit vorhanden, eine staatliche Schule zu eröffnen. Es wäre aber schade, wenn nichts ginge.

Es haben sich unter dem Eindruck dieser Tatsache Leute aus allen Parteien zusammengefunden, es hat sich ein überparteiliches Komitee gebildet, das die Vorarbeiten an die Hand genommen hat. Das Komitee steht unter der bewährten Leitung eines Grossrats. Es hat mit den Leuten von der Hochschule Fühlung genommen, so dass man sagen kann, die Sache ist auf gutem Wege. Es wird sich ein Verein bilden. Dieser Verein wird die Frage so behandeln, dass sie von privater Seite gelöst werden kann. Wir möchten aber schauen, in welcher Weise der Staat dazu etwas beitragen könnte. Das ist so gemacht worden in Zürich, Genf und Luzern. An allen drei Orten wurden die privaten Bestrebungen von Staats wegen unterstützt.

Dass es nötig ist, Fürsorger auszubilden, darüber besteht kein Zweifel. Wir benötigen in der Schweiz in der sozialen Fürsorge ungefähr 1 100 Leute als Fürsorger in dieser oder jener Stellung. Von diesen Leuten sind nur ganz wenige richtig ausgebildet worden. Das will aber nicht heissen, dass sie ihre Pflicht nicht richtig erfüllen können. Aber es ist doch so, dass eine gute Ausbildung immer sehr nötig ist. Wir brauchen Fürsorger in den Gefängnissen, Anstalten und Irrenanstalten. Ich erinnere daran, dass man früher gelegentlich Leute direkt aus einem andern Beruf anstellen musste, um in einer Irrenanstalt eine Wärterstelle zu versehen. Das führte manchmal zu Unzukömmlichkeiten. Es wäre daher gut, wenn wir eine Stelle hätten, wo die Leute doch einigermassen geschult werden könnten, bevor sie ihr Amt antreten. Es werden freilich Kurse durchgeführt, aber mit diesen allein ist nicht geholfen. Wir haben weiter die Vormundschaftsbehörde. Ich denke vor allem an eines: In allen grösseren Gemeindeschreibereien gibt es zwei bis drei Angestellte. Wie gut wäre es, wenn einer davon eine solche Schulung genossen hätte, wenn er nach der Bureaulehrzeit eine solche Schule hätte besuchen können und in der Lage wäre, gerade diesen speziellen Aufgabenkreis einer Gemeinde zu betreuen. Das könnte ohne grosse Mehrkosten gemacht werden. Der Gemeinde wäre damit ausserordentlich gedient. Die Leute könnten in einem Kurs von einem oder zwei Jahren ausgebildet werden. Es würde sich dann nachher wahrscheinlich zeigen, dass dieses spezielle Gebiet am Ende ihr Fachgebiet würde, das sie ausschliesslich be-

treuen könnten. Man würde bald merken, dass ein solcher guter Fürsorger, der nicht bloss Fürsorger, sondern auch Vorsorger wäre, einer Gemeinde sparen helfen könnte.

Ich brauche nicht längere Ausführungen zu machen, weil die Sache derart einleuchtend ist, dass die leitenden Personen in allen Fraktionen das Postulat sofort unterzeichnet haben. Ich habe gehört, dass auch die Regierung keine Schwierigkeiten bereiten werde. Ich möchte daher meine Ausführungen schliessen, mit dem Appell an Sie, dem Postulat zuzustimmen oder ihm wenigstens keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion de M. Geissbühler, qui a été acceptée par le Grand Conseil, demandait au Gouvernement d'étudier la question de la création d'une école, plus ou moins officielle, pour la formation d'assistants sociaux dans le canton de Berne.

Nous avions déclaré que nous étions d'accord d'accepter la motion de M. Geissbühler sous forme de postulat, sous forme, en somme, du postulat présenté aujourd'hui par M. le député Schwarz. Le Grand Conseil ayant décidé de considérer la motion de M. le débuté Geissbühler comme recevable, nous nous sommes mis à l'étude de la question qu'elle soulevait.

Nous avons procédé à diverses enquêtes afin de savoir si l'ouverture d'une école spéciale pour assistants sociaux dans le canton de Berne se justifiait, car il est inutile d'ouvrir une telle école si nous ne sommes pas en mesure d'en assurer la fréquentation.

Nous avons adressé aux 113 communes les plus importantes du canton, dont 14 communes jurassiennes, un questionnaire détaillé les priant de nous faire connaître le nombre des cas d'assistance dont elles ont à s'occuper, le nombre des cas dans lesquels une surveillance est nécessaire, le nombre des personnes engagées par la commune pour effectuer ce travail. Nous avons également demandé aux communes de faire connaître leur point de vue sur la question de savoir si elles estiment nécessaire d'engager un personnel spécialement formé pour accomplir ce travail, les perspectives qu'elles peuvent offrir pour l'engagement de ce personnel et enfin si elles désirent engager du personnel masculin plutôt que du personnel féminin.

Je ne vous citerai pas tous les détails des réponses que nous avons reçues et je me bornerai à vous en donner un résumé.

Les 113 communes en cause ont annoncé qu'elles occupent actuellement en tant que «fürsorgetätiges Personal» (assistants sociaux) 79 personnes à titre principal, 114 personnes à titre accessoire, 93 personnes à titre honorifique. Après déduction des personnes employées par la commune de Berne, dans 51 des 113 communes citées, 28 personnes sont occupées à titre principal comme «fürsorgetätiges Personal», 22 à titre accessoire et 28 à titre honorifique. La commune de Berne occupe respectivement 51, 92 et 65 personnes à ces divers titres.

En ce qui concerne le besoin qu'éprouvent les communes d'engager du personnel spécial pour l'assistance, sur des 113 communes, 46 ont répondu comme suit:

21 communes estiment qu'elles pourraient occuper 16 personnes à titre principal et 25 communes qu'elles pourraient occuper 28 personnes à titre accessoire. Les autres communes n'ont pas répondu à cette question ou ont répondu que le besoin d'un tel personnel n'existait pas.

Quant aux perspectives d'engagement de ce personnel spécialement formé, les réponses des communes donnent les indications suivantes:

9 communes ont répondu qu'il y a des perspectives d'engagement pour 10 personnes à titre principal, 10 communes offrent des perspectives d'engagement pour 12 personnes à titre accessoire et 8 communes des perspectives d'engagement pour 10 personnes à titre honorifique.

Les réponses des communes sont donc tout à fait évasives.

Sur le point de savoir si les communes préféreraient engager du personnel masculin ou féminin, 18 communes se prononcent pour du personnel masculin et 37 communes penchent plutôt pour l'engagement de personnel féminin.

Les conclusions de cette enquête ne sont pas de nature à engager le Gouvernement à prévoir la création d'une école spécialisée dans ce domaine.

Nous nous sommes adressés également à la Commission officielle pour la lutte contre l'alcoolisme, de laquelle nous avons eu passablement de peine à obtenir une réponse. La lettre que nous avons reçue de cette commission débute comme suit: «Auf die wiederholten Anfragen Ihrer Direktion, wie gross der Bedarf ...» et continue comme suit: «Wir vermögen keine genauen Angaben zu machen». Plus loin, on nous dit encore que d'après les renseignements obtenus des communes et des districts qui ont institué ou qui voudraient instituer des dispensaires antialcooliques, il se pourrait que 20 à 30 assistants sociaux puissent occuper des places qu'il faudrait créer, mais qui ne sont pas encore crées partout. La commission en question se demande si une école qui serait instituée dans le but indiqué ne devrait pas englober une territoire plus vaste que le territoire cantonal.

Cette réponse elle non plus n'est pas de nature à engager le Gouvernement à prévoir la création d'une institution cantonale à cet effet. C'est pourquoi je prie MM. les députés de prendre acte de ce rapport, qui conclut que l'institution d'une école pour la formation d'assistants sociaux ne paraît pas être justifiée par les enquêtes auxquelles notre direction a procédé.

Par contre, aujourd'hui comme précédemment, nous sommes parfaitement d'accord d'entrer dans les vues exposées dans le postulat de M. Schwarz, qui correspond aux intentions que nous avons manifestées en automne dernier. Je me fais l'interprête du Gouvernement en déclarant qu'il est d'accord d'accepter le postulat et qu'il l'examinera avec la plus grande bienveillance, en relation avec les instances compétentes, afin de pouvoir trouver la meilleure solution à apporter à ce problème.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen. Es wird im Rate nicht bekämpft.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Bericht über die Motion Geissbühler.

Präsident. Eine lange Diskussion kann sich nicht ergeben, da ein Bericht der Regierung vorliegt.

Geissbühler (Liebefeld). Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen zu dem Bericht von Herrn Regierungsrat Mœckli. Ich war schon ein wenig erstaunt, dass die Regierung die Motion ablehnte, bevor sie überhaupt genau wusste, was sie eigentlich bezwecken wollte. Noch erstaunter war ich, als ein höherer Beamter der Direktion des Armenwesens am Tage nach der Einreichung der Motion einem Ratskollegen erklärte, die Motion werde nicht angenommen. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass eine Sache im Beamtenstab in dieser Art und Weise zum voraus abgelehnt wird, bevor man weiss, um was es geht. Wenn ich mich seinerzeit dagegen wehrte, dass meine Motion in ein Postulat umgewandelt werden solle, so waren für mich prinzipielle Ueberlegungen wegleitend. Ich möchte nicht, dass wieder ein privates Wohltätigkeitsinstitut geschaffen wird, wo gewisse Leute, die sich gern in die Wohltätigkeitsvereine hineinwählen lassen, an der Spitze stehen und wo man nachher in der Zeitung lesen kann, Herr und Frau Soundso hätten sich in der Institution grosse Verdienste erworben. Das lehne ich grundsätzlich ab. Ich kann es einfach nicht mit ansehen, wenn man mit zusammengebettelten Beträgen und Staatsgeldern sich einen Namen machen will. Das war der Hauptgrund, weshalb ich mich wehrte, die Motion in ein Postulat umwandeln zu lassen.

Was die Erledigung der Motion selber anbetrifft, so möchte ich erklären, ich bin erfreut, dass Herr Regierungsrat Mœckli im Kanton herum diese Erhebungen gemacht hat. Ich bin allerdings überzeugt, dass die Zahlen nicht endgültig sein werden, die uns Herr Regierungsrat Mœckli vorgelegt hat. Es werden sicher verschiedene Gemeinden froh sein, richtiges Personal anstellen zu können, wie dies Herr Grossrat Schwarz soeben in der Begründung seines Postulates ausgeführt hat. Ich mache weiter keine Opposition. Die Hauptsache ist mir, dass etwas geschieht, wenn es auch nicht so getan wird, wie ich es möchte. Ich widerstrebe der Sache zuliebe nicht und erkläre mein Einverständnis.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je désire relever un simple petit fait signalé par M. le député Geissbühler, qui a déclaré qu'un haut fonctionnaire de la direction avait créé le terrain pour que le Gouvernement rejette la motion qu'il a présentée. Or, les choses ne se sont pas passées de cette manière. Ce haut fonctionnaire s'est bien exprimé contre la prise en considération de la motion, mais je vous prie de croire que l'opinion d'un fonctionnaire, même lorsqu'il s'agit d'un fonctionnaire supérieur, ne peut pas modifier l'opinion du directeur compétent, qui est là pour dire quelle est l'opinion qui doit être soumise au Gouvernement. Mais il s'est trouvé que dans cette question l'opinion de ce haut fonctionnaire concordait avec ma propre opinion. Ce fonctionnaire a commis la faute de s'exprimer comme il l'a fait à l'égard de la motion de M. le député Geissbühler. Je comprends jusqu'à un certain point la remarque de M. Geissbühler, mais je voudrais prier le Conseil de croire qu'un directeur membre du Gouvernement a suffisamment d'autorité et d'indépendance vis-à-vis de son corps de fonctionnaires pour que ce soit lui qui imprime la direction à donner dans tous les problèmes à étudier.

Quant à l'affaire en elle-même, nous arrivons à la même conclusion qu'en automne dernier, c'est-à-dire que le Grand Conseil et le Gouvernement sont parfaitement d'accord sur la suite à lui donner. Lorsque nous aurons réussi à donner d'une manière ou de l'autre une formation particulière au personnel de l'assistance sociale, une nouvelle enquête auprès des communes fournira peut-être d'autres résultats que ceux produits par l'enquête d'aujourd'hui.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 13. Mai 1943.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates wird **Montag, den 17. Mai 1943,** nachmittags **2 1/4** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über die Hülfskasse.

Dekret betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer.

Genehmigung des Reglementes der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Beschluss betreffend Sparkasse für das Aushilfspersonal.

Motionen und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Fr. Keller.

Sechste Sitzung.

Montag, den 17. Mai 1943,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben (Hondrich), Chavanne, Jacobi, Kästli, Lang, Linder, Stettler (Eggiwil), Stucki (Riggisberg), Uetz, Weber (Grasswil), Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Vallat, Wiedmer.

Präsident. Herr Regierungspräsident Dr. Gafner lässt seine Abwesenheit entschuldigen, da er mit hohem Fieber im Bett liegt; ich habe mit ihm telephoniert und von ihm erfahren, dass der Arzt befürchte, dieser Fieberanfall könnte ein Anzeichen beginnender Lugenentzündung sein. Eine Teilnahme des Herrn Regierungspräsidenten an der gegenwärtigen Session erscheint als ausgeschlossen. Das wird von Einfluss sein auf die Behandlung der Motion Reinhard, wo die Anwesenheit von Herrn Regierungspräsident Dr. Gafner notwendig ist. Ich möchte vorschlagen, den am letzten Mittwoch gefassten Beschluss, in der Session vom 31. Mai nur die Jagdgesetzvorlage zu behandeln, dahin abzuändern, dass dann auch diese Motion erledigt wird. Dann werden die Herren Dr. Gafner und Reinhard noch Gelegenheit erhalten, sich auszusprechen. (Zustimmung.)

Dem Herrn Regierungspräsidenten entbieten wir alle unsere besten Wünsche zu baldiger Wiederherstellung. Die noch hängigen Geschäfte der Direktion des Innern wird Herr Regierungsrat Seematter vertreten.

Tagesordnung:

Dekret
betreffend
Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frage der Vorberatung des Dekretes, das wir heute zu behandeln haben, war zuerst umstritten zwischen der Staatswirtschafts-

kommission und der Kommission, die sich in den letzten Jahren mit Personalfragen, namentlich mit Teuerungszulagen zu befassen hatte. Der Grossratspräsident hat die Vorberatung der Staatswirtschaftskommission zugewiesen, die Staatswirtschaftskommission selbst war bereit, das Geschäft zu beraten und zu vertreten, wünschte aber einen Entscheid des Rates über diese Frage. Der Entscheid ist am 10. Mai gefallen, und ich habe heute den Auftrag, Ihnen die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission, die sich am letzten Donnerstagnachmittag nochmals mit der Frage befasste, darzulegen.

Wenn Sie die erste Vorlage mit der heutigen vergleichen, so sehen Sie, dass gewisse Abänderungen getroffen worden sind, über die im Lauf der Verhandlungen zu berichten sein wird, namentlich bei Behandlung des zweiten Teils, der zwischen Personal und Regierung umstritten war.

Die Vorlage verfolgt drei Tendenzen. Das Hauptgewicht liegt in der Sanierung der Kasse, die erzielt werden soll durch höhere Beiträge von Personal und Staat. Herr Prof. Dr. Alder hat der Verwaltungskommission der Hülfskasse am 10. Januar 1942 nach durchgeführter Untersuchung der Kassenverhältnisse ein Gutachten erstattet, welches zum Schluss kommt, dass auf Ende des Jahres 1940 die Kasse einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von Fr. 47 165 000 aufweist. Von diesem werden 23,5 Millionen verzinst; es bleibt somit ein unverzinster Fehlbetrag von Fr. 23 665 000. Um diesen Betrag zu verzinsen, rechnet Prof. Dr. Alder mit einer jährlichen Leistung des Staates von 1 Million. Es würde zu weit führen, hier das gesamte Zahlenmaterial, das hauptsächlich für Versicherungsmathematiker interessant ist, darzulegen. Ich möchte das deshalb unterlassen und möchte nur die Schlussfolgerungen, die der Begutachter zieht, bekanntgeben. Er fasst sein Ergebnis wie folgt zusammen:

1. Durch ihre Leistungen hat die Kantonale Hülfskasse vielen Hunderten früherer Funktionäre des Staates die Sorgen für ihre kranken und alten Tage abgenommen und ihren Witwen einen bescheidenen Lebensabend gesichert.

2. Die bisherigen Rechnungsgrundlagen genügen für die Feststellung der künftigen Leistungen und Gegenleistungen an die Kasse nicht mehr, indem sie für die Berechnung der laufenden und anwartschaftlichen Renten zu optimistisch sind. Dagegen sind die neuen Rechnungsgrundlagen der eingetretenen Lebensverlängerung angepasst.

3. Die heutigen Beiträge sind für Neueintretende ausreichend bemessen, sofern der Eintritt nicht nach dem 35. Altersjahre erfolgt. Sie lassen sogar eine Marge übrig, die den hohen Fehlbetrag zum Teil verzinsen hilft.

4. Der ursprüngliche Fehlbetrag im Deckungskapital von 25 Millionen Franken, verursacht durch die Anrechnung aller vor dem 1. Januar 1921 geleisteten Dienstjahre der Mitglieder der Eintrittsgeneration ist zufolge seiner Nichtverzinsung auf 47,2 Millionen angewachsen.

Für die Verzinsung und Tilgung dieses Fehlbetrages sind in § 53, lit. d, und § 54, Abs. 2, des Hülfskassendekretes ausserordentliche Beiträge des Staates vorgesehen.

5. Zur Gesundung der finanziellen Lage der Hülfskasse muss der Fehlbetrag mindestens zum Rechnungszinsfuss der Kasse verzinst werden.

6. Wegen der bereits im Jahre 1936 getroffenen, ersten Sanierungsmassnahmen und wegen Gewinnen aus der Deckung gewisser Risiken braucht der ausserordentliche Beitrag des Staates nur einen Teil der Fehlbetragszinsen von Fr. 1 886 802 zu decken.

Dieser Teil beträgt 1 Million Franken jährlich.

Eine Jahresrate von 1,1 Millionen Franken führte zur Tilgung von 24,6 Millionen Franken Fehlbetrag innert 58 Jahren.

Mit einer Jahresrate von 1,2 Millionen geschähe die Tilgung innert 44 Jahren.

7. Der Kasse müssen vermehrte Mittel zugeführt werden, um zu verhindern, dass entweder der Staat dauernd hohe ausserordentliche Zuschüsse leisten muss, die nach drei bis vier Jahrzehnten schätzungsweise 9 % des anrechenbaren Jahresverdienstes ausmachen, oder dass dann die Leistungen an Kassenmitglieder stark gekürzt werden müssen, die ihrerseits die Verpflichtungen der Kasse gegenüber erfüllt haben.

8. Die Einkaufsgelder nach § 8, Abs. 1, und § 9, Abs. 3, sind auf 100 % der ordentlichen Beiträge für die einzukaufenden Jahre zu erhöhen.

9. Die Monatsbetreffnisse sind auf zwölf zu erhöhen und zwischen Staat und Mitglied zu teilen. Das Mitglied leistet seinen Anteil in zwölf monatlichen Raten.

10. Wenn es gelingt, der Kasse die in Ziff. 6 erwähnten ausserordentlichen Beiträge des Staates zu sichern, so kann sie einer ruhigen Entwicklung entgegensehen. Im andern Falle muss bald eine Kürzung der Leistungen vorgenommen werden.

Zu diesen Schlussfolgerungen kommt der Begutachter, aus ihnen geht zweifellos hervor, dass eine Sanierung der Kasse notwendig ist. Mit dem vorliegenden Dekret soll der Weg der Sanierung beschritten werden.

Im zweiten Teil verfolgt die Vorlage das Ziel, gewisse Ungleichheiten, die sich besonders durch die im Jahre 1936 vorgenommenen Abänderungen herausgestellt haben, zu beseitigen. Dieselben beziehen sich einmal auf Versicherte, die erst nach Ueberschreitung der Altersgrenze, also nach dem 40. Jahr in den Staatsdienst und damit auch in die Hülfskasse eingetreten sind, wo sie ungleich behandelt wurden. Die einen dieser neuen Beamten gehörten bereits vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst einer andern Hülfskasse als Mitglied an, beim Bund, bei einer Gemeinde; die andern sind aus der Privatwirtschaft in den Staatsdienst eingetreten. Die ersten konnten ohne weiteres auf Grund der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge in die Hülfskasse eintreten; die Kasse, der sie früher angehörten, überschrieb die Leistungen einfach auf die kantonale Hülfskasse. Damit wurden den Herren auch die Versicherungsjahre ganz angerechnet. Anders ist es bei den Beamten, die aus der Privatwirtschaft in den Staatsdienst übergetreten sind, zum Teil bereits in einem Alter über 40 Jahren. Diese mussten ihre Prämien auf das 40. Jahr zurück nachbezahlen, allerdings nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 %. Hier soll nun eine Gleichstellung erfolgen, indem auch sie nicht nur

60 % bezahlen müssen, sondern die Gesamtprämie, wie dies das übrige Personal auch tun musste.

Eine weitere Ungleichheit entstand bei dieser Revision von 1936, indem für die Versicherung eine Maximalgrenze von Fr. 10 000 festgesetzt wurde. Wer sich höher versichern wollte, konnte das tun, aber er musste für den höheren Betrag nicht nur die eigenen, sondern auch die Prämien des Staates bezahlen. Von dieser Massnahme werden gegenwärtig zwölf Mitglieder betroffen; drei Versicherte haben diese höhere Prämienleistung übernommen. Auch hier sieht das Dekret vor, gleiches Recht herzustellen. Die Frage der Versicherung der Gesamtbesoldung, also auch der Beträge über Fr. 10 000, ist umstritten. Die Mitglieder mit kleineren Besoldungen glauben, man sollte nicht über ein gewisses Maximum gehen, sie finden, für diese Hochversicherten müssen später auch hohe Renten bezahlt werden, die die Defizite der Kassen verursachen. Bei andern Kategorien ist diese Stimmung wieder umgekehrt; nach meinen Feststellungen ist es so, dass jedes Mitglied das Bestreben hat, sich so hoch als möglich zu versichern, damit es später, wenn es in den Genuss der Rente kommt, sich in seiner Lebenshaltung nicht allzusehr einschränken muss. Es ist nicht erwiesen, dass diese hohen Renten den Fehlbetrag mitverursachen; man macht im Gegenteil die Erfahrung, dass die Versicherten mit hohen Gehältern länger im Amt und damit auch länger in der Versicherungskasse als Aktivmitglieder bleiben, also länger Prämien bezahlen und entsprechend weniger lang Renten beziehen. Die Versicherten mit kleinen Gehältern sind mehr der Witterung ausgesetzt; Herr Prof. Dr. Alder weist denn auch darauf hin, dass zwei Gruppen von Versicherten der Kantonalen Hülfskasse eine besonders hohe Invaliditätsziffer aufweisen: das Landjägerkorps mit 105 % und die Wegmeister mit 47 % über dem, was früher errechnet worden war.

Drittens verfolgt die Vorlage die Tendenz, für eine zukünftige bessere Gestaltung der Versicherungsverhältnisse zu sorgen. Es ist ein erster Schritt zur spätern Versicherung der neuen Löhne, denn niemand wird glauben, dass mit Kriegsende auch die Teuerung wieder verschwinden wird, in einem Mass, dass die bisher gewährten Teuerungszulagen wieder vollständig abgebaut werden können. Die Landwirtschaft wird sich gegen den Preissturz ihrer Produkte genau so wehren, wie sich die Lohnempfänger gegen einen Abbau ihrer Bezüge wehren werden. Wenn die Löhne nicht abgebaut werden können, müssen sie später auch voll versichert werden, wenn nicht anderseits den Rentenbezügern aus Staats- und andern Mitteln Zuschüsse geleistet werden sollen, wie man dies im Verlauf des letzten Winters für einzelne Teile unserer Rentenbezüger tun musste.

Das Personal hätte nun sehr gern einen Teil der Teuerungszulagen bereits versichern lassen; die Regierung hat das abgelehnt, sie ist der Meinung, dass heute der Moment für die Lohnstabilisierung noch nicht gekommen sei. Selbstverständlich würde es einer Stabilisierung der heutigen Löhne gleichkommen, wenn die Teuerungszulagen heute voll in die Versicherung einbezogen würden. Die Regierung hat deshalb einen andern Vorschlag gemacht. Auch sie möchte eine gewisse Sicherung für die Zukunft herbeiführen, und zwar in der Weise, dass im Moment der Lohnstabilisierung, wo das Personal für die höheren Löhne auch die höheren Prämien bezahlen muss, das Personal in der Lage ist, die höheren Leistungen auf sich zu nehmen. Wenn das nicht der Fall wäre, würde für die Kasse im Moment der Versicherung der neuen Lohnbezüge ein neues versicherungstechnisches Defizit entstehen, analog dem vom Gutachter erwähnten Eintrittsdefizit, das bis in die heutige Zeit mitgeschleppt werden musste. Man möchte also ermöglichen, dass für den Moment der Lohnstabilisierung und damit der Versicherung höherer Beträge auch gewisse Leistungen gemacht werden können, indem man die jetzt einzuzahlenden Summen einem Fonds überweist.

Hinsichtlich der Höhe der Einlagen in diese Sparversicherung bestanden allerdings gewisse Differenzen zwischen Regierung und Personal. Der Regierungsrat stand ursprünglich auf dem Standpunkt, es sollten nur 5 %, beziehungsweise 7 % der Ergänzungsteuerungszulagen gemäss Dekret vom 2. März 1943 einbezahlt werden, während das Personal hier die Festlegung der gleichen Prozentsätze gewünscht hatte, wie sie für die ordentlichen Besoldungen vorgesehen werden, nämlich 7 %, beziehungsweise 9 %. Ferner hat das Personal gewünscht, dass auch die sogenannte Kopfquote nach Dekret vom 2. März 1943, das heisst Fr. 330, einbezogen werden solle. Die Regierung hat schliesslich auch diesem Begehren nachgegeben, und so ist die heutige Vorlage entstanden.

Bezüglich des Sparfonds möchte ich weiter bemerken, dass selbstverständlich nicht mehr alle Versicherten in den Besitz der stabilisierten Löhne kommen können. Diejenigen, die vorher invalid werden oder vorher durch Tod aus dem Staatsdienst ausscheiden, werden von der erhöhten Versicherung nicht profitieren. Für diese Fälle ist die Rückzahlung der Beiträge, die diese Versicherten in den Sparfonds geleistet haben, mit Zins vorgesehen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf das Dekret und Zustimmung zu demselben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein gedruckter Vortrag ist diesem Entwurf seitens der Regierung nicht mitgegeben worden; es ist deshalb angebracht, durch einige Ausführungen den grundsätzlichen Standpunkt der Regierung in dieser Frage bekanntzugeben.

Die Vorlage zerfällt, wie bereits mitgeteilt worden ist, in drei Abschnitte. Im ersten Teil wird, gemäss einem Wunsch des Gutachters, eine finanzielle Besserstellung der Hülfskasse herbeigeführt. Es ist vielleicht angebracht, in Ergänzung der Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission darauf hinzuweisen, dass sich der Grosse Rat mit dieser Frage schon einmal befasst hat, weshalb es nicht notwendig war, der heutigen Vorlage eine schriftliche Begründung mitzugeben. Der Grosse Rat hat mit dem Budget pro 1943 zur Frage bereits Stellung genommen, indem er eine besondere, ausserordentliche Beitragsleistung des Staates an die Kasse in der Höhe von einer halben Million beschluss. Es ist nicht die Million, die Herr Prof. Dr. Alder verlangte, welchem Verlangen sich auch die Hilfskasse angeschlossen hat, aber es wurde wenigstens ein Anfang gemacht, in der Mei-

nung, dass wenn die Rechnung 1943 gestatte, auf eine ganze Million zu gehen, selbstverständlich mit der Rechnung dem Wunsch des Experten folgend beantragt wird, die Ergänzung auf eine Million vorzunehmen. Es ist klar, dass angesichts des Gutachtens, das uns allerdings eigentlich nichts Neues sagte, etwas vorgekehrt werden muss. Wir wussten, dass die Kasse so stand, weil seit 1929 die Eintrittsgeneration die Kasse ganz ausserordentlich belastet hatte. Es geht eben lange, bis diejenigen, die grosse Renten beziehen, aber wenig oder keine Prämien einbezahlt haben, die Kasse nicht mehr belasten. Am Defizit, das durch die Aufnahme der Eintrittsgeneration entstanden ist, wird die Kasse noch lange zu tragen haben, nämlich nach dem Gutachten noch 50 Jahre, auch wenn der Staat jährlich etwa 1 Million zuschiesst.

Die Million, die nun neu beschlossen werden muss, dient der Amortisation des versicherungstechnischen Defizits; was heute vorliegt, bringt eine kleine Verbesserung der Einnahmen der Kasse, durch Erhöhung der Monatsbetreffnisse und der Leistungen der neu in die Kasse eintretenden Mitglieder für die Zusatzjahre, deren Anrechnung sie verlangen.

Ueber die Versicherungsgrenze von Fr. 10 000 ist ebenfalls entschieden worden. Einzig folgende Ueberlegung veranlasst hier den Regierungsrat, eine Revision zu beantragen: Durch den Grossratsbeschluss von 1936 ist eine kleine Ungerechtigkeit entstanden, die nun beseitigt werden soll. Diese Bestimmung, dass das anrechenbare Jahresgehalt für Neueintretende ab 1. August 1936 auf Fr. 10 000 zu begrenzen sei, hat deshalb ungleiches Recht geschaffen, weil vor wie nach dem 1. August 1936 sowohl Leute in den Staatsdienst aufgenommen wurden, die vorher in der Privatwirtschaft gearbeitet und dort keiner Versicherungskasse angehört hatten, als auch solche, die vorher schon bei einer andern Kasse versichert waren, mit welcher die Hülfskasse durch Gegenseitigkeitsvertrag verbunden ist. Die aus der Privatwirtschaft Kommenden wurden von dieser Begrenzung auf Fr. 10 000 restlos erfasst, die andern nicht; die ersteren mussten, wenn sie ihr volles Gehalt versichern wollten, von dem Fr. 10 000 übersteigenden Betrag nicht nur die 7 % eigene Prämien bezahlen, sondern auch die 9 % Prämie des Staates. Einzelne der seit 1936 in den Staatsdienst Eingetretenen haben nun von dieser Ermächtigung Gebeschluss von 1936 ist eine kleine Ungleichheit brauch gemacht, andere nicht. Es handelt sich nicht um eine grosse Summe, in Frage stehen relativ wenige Fälle, entscheidend ist der Wunsch, alle gleich zu behandeln.

Auch die dritte Gruppe von Bestimmungen hängt mit der Sanierung nur indirekt zusammen. Es stellt sich die Frage der Angleichung der Löhne an die Teuerungszulagen oder der Ueberführung der Teuerungszulagen in die Löhne. Wir fällen darüber heute noch keinen Entscheid, der Grosse Rat soll im Gegenteil für die Zukunft vollständig freie Hand behalten. Das war auch der Grund, warum sich der Regierungsrat immer gegen einen Einbezug der Teuerungszulagen in den anrechenbaren Jahresgehalt wehrte. Wenn man über die Versicherungskasse den anrechenbaren Jahresgehalt erhöht, so erhöht man damit auch den normalen Lohn; man wäre so indirekt zu einer Stabilisierung der Löhne gekommen. Der Regierungsrat hat aber staatsrechtlich den Standpunkt eingenommen: Wenn der Regierungsrat einmal vom Grossen Rat eine Fixierung der Löhne verlangt, dann soll das in einer mit Motiven versehenen Vorlage erfolgen und vom Grossen Rat als besonderes Geschäft behandelt werden, zu dem der Grosse Rat ja oder nein sagen und wo er auch bestimmen kann, in welchem Umfang die Anpassung erfolgen soll. Der Grosse Rat soll dabei vollständig unbeeinflusst von irgendwelchen früheren Entscheiden sein, namentlich auch von Entscheiden in Verbindung mit der Hülfskasse. Wenn wir heute das Verhältnis von Teuerungszulagen und anrechenbarem Jahresgehalt ordnen, so ist nachher die Sache präjudiziert, der Grosse Rat ist festgelegt.

Es ist nun erfreulich, dass man sich in dieser Beziehung mit dem Personal einigen konnte; allerdings habe ich gehört, dass anderslautende Anregungen heute doch noch vertreten werden sollen. Der Regierungsrat wünscht diese wichtige Frage nicht in Verbindung mit der Hülfskasse behandelt zu sehen, denn damit wäre ein wichtiges Stück der Neuordnung der Löhne vorweggenommen. Es ist klar, dass wir einmal in diesen sauren Apfel werden beissen müssen; ich sehe den Moment voraus, vielleicht erlebe ich ihn noch, vielleicht auch nicht. Der Grosse Rat wird sich schon deswegen mit dieser Frage befassen müssen, weil wir ja bekanntlich den Lohnabbau von 1933, der 7 % betrug, nur zur Hälfte aufgehoben haben, was man sich immer wieder vor Augen halten muss, wenn man von der Höhe der Teuerungszulagen spricht. Wir werden, schon um die Parität mit der Lehrerschaft einmal herzustellen, deren Bezüge stabilisiert sind wie vor 1933, hier einmal revidieren müssen.

Aber heute steht diese Frage nicht zur Diskussion; ich rufe sie nur in Erinnerung. Weil diese Frage einmal zu erledigen sein wird, deshalb haben wir diesen dritten Teil in die heutige Vorlage aufgenommen; er bringt eine Vorbereitung für eine dauernde Regelung, er bringt vor allem eine Reservestellung. Die Prämien, 7 % des Personals und 9 % des Staates von gewissen Teilen der Teuerungszulagen, werden in Reserve gestellt, diese Reserve wird die spätere Beschlussfassung über die Versicherung erleichtern.

Nun ist noch abzuklären, von welcher Summe die 7 % und 9 % erhoben werden sollen. Der Regierungsrat wollte sie ursprünglich nur von der sogenannten Ergänzungszulage beziehen; nach der neuen Vorlage soll nun auch noch die Kopfquote einbezogen werden, die dem gesamten Personal einheitlich in der Höhe von Fr. 330 ausgerichtet wird. Dazu kommt die variable Ergänzungszulage.

Es besteht noch eine Ueberlegung, die uns dazu führt, eine derartige Vorlage an den Grossen Rat zu machen. Wir stellen gegenwärtig fest, dass der Wunsch nach Pensionierung beim Staatspersonal nicht gerade in die Augen springend ist; im Gegenteil: das ältere Personal hält mit dem Rücktritt zurück, soweit nicht äussere Umstände zu einer Pensionierung zwingen. Wir haben bekanntlich eine Altersgrenze von 70 Jahren, wo die Pensionierung zwangsweise eintritt; für den Beamten besteht aber

die Möglichkeit, schon nach vollendetem 65 Altersjahre zurückzutreten. Heute stellen wir fest, dass bei den Staatsfunktionären in diesem Alter zwischen 65 und 70 Jahren eher der Wunsch besteht, bis zum 70. Jahr im Staatsdienst zu bleiben, um noch länger den vollen Lohn plus Teuerungszulagen zu bekommen, an Stelle einer Pension, bei welcher die Teuerungszulagen nicht berücksichtigt werden. Wir haben also gegenwärtig sehr wenig Rücktritte. Wenn nun die Bestimmung eingeführt wird, dass nicht nur die eigenen Einzahlungen, sondern auch diejenigen des Staates einem vor der endgültigen Regelung der Frage der Teuerungszulagen und ihrer Versicherung Zurücktretenden vergütet werden, so hoffen wir, dass das verschiedenen Funktionären den Entschluss zum Rücktritt erleichtern wird.

Nachdem wir uns in allen Punkten mit dem Personal geeinigt haben, möchte ich dem Rat Eintreten und Genehmigung des Dekretes empfehlen.

Stettler (Bern). Die von der Regierung unterbreitete Vorlage interessiert das Staatspersonal selbstverständlich in hohem Masse; bedauerlich ist dabei nur, dass die Regierung mit einer Vorlage vor den Grossen Rat kommt, zu der das Personal wenig oder nichts zu sagen hat. Es ist nicht, wie das sonst in der letzten Zeit üblich war, zu einer Einigung zwischen Regierung und Personal gekommen. Vor 14 Tagen haben zwar Verhandlungen zwischen der Regierung und den Personalorganisationen sattgefunden, aber sie verliefen gewissermassen resultatlos. Man hörte einander gegenseitig an und kritisierte sich auch wechselweise.

Wenn ich in der Eintretensdebatte das Wort ergreife, so deswegen, weil ich die Auffassung vertrete, dass alle solchen Vorlagen durch gegenseitige Aussprache möglichst gut vorbereitet werden sollten, was sicher auch im Interesse der Staatsverwaltung liegt. Wenn man die Referenten der vorberatenden Behörden hörte, so musste man zur Einsicht gelangen, dass hier Punkte behandelt werden, über die man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben bei mir die Ueberzeugung verstärkt, dass die Forderung, die ich namens eines Teils des Staatspersonals in den Vorverhandlungen vertreten hatte, vernünftig waren. Die Verwirklichung dieser Forderungen, die auf Versicherung eines Teils der Teuerungszulagen gingen, hätte den Staat nicht mehr gekostet, wäre aber für das Personal von grossem Vorteil gewesen. Ich will aber nicht über die Stabilisierung sprechen; nach meiner Meinung kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Man kann zum Beispiel sagen, die Löhne werden überhaupt in Zukunft auf Jahre hinaus nicht stabilisiert, ergo muss man wenigstens einmal mit der Stabilisierung der Versicherungssumme anfangen, damit die Versicherungskasse weiter ihren Zweck erfüllen kann, indem sie den alten und müden Funktionären ermöglicht, in den Ruhestand zu treten. Ein Teil des Personals hatte gewünscht, wenn es schon finanzielle Opfer für die Versicherungskasse bringen müsse, dann sollten diese Opfer direkt der Hülfskasse zugute kommen, und es sollte nicht eine Zwischenlösung in Form einer Sparversicherung geschaffen werden.

Diesen Standpunkt möchte ich schon in der Eintretensdebatte vertreten, und bei dieser Gelegenheit möchte ich zu § 2 eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor stellen. Sollen diese Spargelder dem Zweck dienen, im Falle einer Erhöhung der Versicherungssumme die Zahlung der Monatsbetreffnisse zu erleichtern? Mich interessiert es für das Personal hauptsächlich, zu wissen, ob das so gedacht ist, damit es nicht nachher heisst: nein, die 7 % sind gewöhnliche Prämienleistungen, die erklären wir rückwirkend; die Monatsbetreffnisse müsst Ihr noch nachbezahlen. Je nach der Antwort, die ich erhalte, werde ich unter Umständen Rückweisung der Vorlage beantragen. Wenn ich das nicht schon jetzt tue, so deshalb, weil ich anerkenne, dass die Regierung bestrebt war, etwas zu leisten, das in Zukunft das Personal entlastet, aber auch die Staatskasse. Ich vertrete aber nichtsdestoweniger die Auffassung, dass man auf diesem Gebiete etwas hätte schaffen können, über das man beidseitig einig gewesen wäre. Es ist festzustellen, dass das untere Personal vom dritten Teil vorläufig keine Vorteile zu gewärtigen hat, während das obere Personal durch die Bestimmungen des Abschnittes B eine Stabilisierung seiner Bezüge bei der Versicherungskasse bekommt. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, man dürfe jetzt keine Löhne stabilisieren. Bei der Lehrerschaft hat der Grosse Rat den Lohnabbau aufgehoben, beim Staatspersonal besteht er noch; die Lehrer können sich höher versichern, das Staatspersonal ist in dieser Beziehung leidtragend, was ich in aller Form feststellen möchte. Wir haben deshalb schon in der Spezialkommission die Anregung gemacht, es seien beide gleich zu behandeln; die Kommission hat diese Anregung nicht absolut abgelehnt, sie hat anerkennen müssen, dass sie für die Verwaltung sowohl wie für das Personal vorteilhaft wäre. Ich wäre dem Herrn Finanzdirektor dankbar, wenn er auf meine Anfrage antworten würde.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen gerade aus den Ausführungen des Herrn Stettler, wie schwer die Sache eigentlich zu beurteilen ist für einen, der nicht ständig mit dieser Sache zu tun hat. Es ist so, wie Herr Stettler sagte, es wäre natürlich die Lösung möglich gewesen, dass man erklärt hätte, ein Teil der Teuerungszulagen werde versichert, und zwar durch Grossratsbeschluss. Aber in der Regierung wurde mit Recht bemerkt, dass das ein Umweg sei. Wenn wir mit einer Vorlage über Versicherung eines Teils der Teuerungszulagen gekommen wären, so hätte wahrscheinlich der Grosse Rat gesagt, er wolle eine Vorlage mit Botschaft, die sich mit der Frage der Neugestaltung der Löhne beschäftigt, und zwar direkt, nicht auf dem Umweg über das anrechenbare Jahresgehalt. Es ist auch anständig gegenüber dem Grossen Rat, die Sache so zu bringen, wie sie sich staatsrechtlich darstellt; man soll also nicht auf dem Umweg über die Hülfskasse Löhne stabilisieren. Hier handelt es sich um Grundsätze, und es tut mir leid, sagen zu müssen, dass wir uns in diesem Punkt mit dem Personal nicht haben einigen können. Das Personal wollte einfach ein Stück versichert haben, die Regierung konnte darauf nicht eintreten; da können wir stundenlang reden, ohne uns einigen zu kön-

nen, darüber hätte der Grosse Rat entscheiden müssen.

Ein Teil des Personals stimmt der in § 2 vorgeschlagenen Regelung zu; es ist, glaube ich, die Mehrheit, immer in der Meinung, dass eine spätere Regelung kommen muss, aber in Form einer Vorlage an den Grossen Rat über Ueberführung eines Teils der Teuerungszulagen in Löhne, wobei man über das Ausmass reden kann. Wir haben gefunden, wir müssen dem Grossen Rat gegenüber den geraden und offenen Weg einschlagen.

Herr Stettler hat dann weiter die konkrete Frage gestellt, ob die Einlagen in die Sparversicherung später auf die Monatsbetreffnisse angerechnet werden. Das hängt ganz davon ab, wieviel wir im Lauf der nächsten Jahre an austretendes Personal zurückzahlen müssen, also kann ich da keine bestimmte Antwort geben. Auch davon hängt die Regelung ab, ob man bei einer späteren Stabilisierung der Löhne eine Rückwirkung festlegt, indem man zum Beispiel sagt, man behandle die erhöhten Löhne versicherungstechnisch so, dass sie bereits ab 1. Juli 1943 als versichert gelten, so dass also das Personal geltend machen kann, dass es schon ab 1. Juli zu diesen höheren Beträgen versichert sei. Das hängt also von der späteren Beschlussfassung des Grossen Rates über die Stabilisierung der Löhne ab.

Stettler (Bern). Die Auskunft, die der Herr Finanzdirektor soeben erteilt hat, befriedigt mich nicht ganz. Die Frage ist nicht leicht zu entscheiden; ich möchte hier feststellen, dass diejenigen, die geglaubt haben, § 2 werde ihnen eine Erleichterung bringen, indem die Einzahlung, die sie auf Grund dieser Bestimmung leisten, das Deckungskapital für die spätere höhere Versicherung darstellen, enttäuscht werden, indem sie nachher die fünf Monatsbetreffnisse trotzdem noch leisten müssen, obwohl sie bereits Einzahlungen als Spareinleger gemacht haben. Ich glaube nicht, dass das die Meinung des Personals war, als es sich mit diesen Spareinlagen einverstanden erklärt hatte, anstatt mit einer Versicherung. Nach meinen Feststellungen glauben die beteiligten Personalkreise, diese Spareinlagen werden dazu verwendet, um ihnen eine höhere Versicherung zu ermöglichen. Wenn aber diese Spareinlagen nachher einfach als Prämien rückwirkend erklärt werden und das Personal nochmals mit Zahlungen für Monatsbetreffnisse belastet wird, so ist das vom Standpunkt der Kassenfinanzen aus sicher erfreulich, aber namentlich für die untern Personalkategorien kaum tragbar, so dass der Staat in dieser oder jener Form wird mitwirken müssen. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden; wir werden uns vorbehalten, in nächster Zeit eine Eingabe an die Regierung zu machen, die diese Frage abklärt. Weiter behalte ich mir vor, die ganze Frage auf dem Motionsweg im Grossen Rat neuerdings zur Sprache zu bringen. Heute verzichte ich auf einen Nichteintretensantrag.

Luick. Ich möchte feststellen, dass unsere Fraktion keine Gelegenheit hatte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; die Vorlage erschien so spät und war immer noch im Stadium der redaktionellen Bereinigung, so dass man nicht zu einer endgültigen Fassung Stellung nehmen konnte. Mit der Kritik, die Herr Stettler an den Vorverhandlungen angebracht hat, gehe ich einig; ich habe auch die Auffassung, es hätte möglich sein sollen, zu einer Einigung zu gelangen. Das wäre wohl möglich gewesen, wenn nicht die Staatswirtschaftskommission, sondern die Spezialkommission mit der Vorberatung dieser Vorlage betraut worden wäre, wenigstens mit der Bereinigung von § 2. Wir haben nachher ausserhalb des Rates durch persönliche Fühlungnahme, wenigstens soweit der Staatspersonalverband in Frage steht, dieser Lösung zugestimmt, nachdem zur Ergänzungszulage auch noch die Kopfquote kam und nachdem die Frage der Behandlung dieser Einzahlungen im Fall von Austritt aus dem Staatsdienst oder Pensionierung geregelt war.

Wir haben nun allerdings die Auffassung, dass diese Spareinlagen, die hier von einem Teil der Teuerungszulagen zurückbehalten werden, persönliche Guthaben der Betreffenden sind. Wenn einer, der solche Rücklagen gemacht hat, nachher pensioniert wird, so hat er diese Rücklagen ohne weiteres zu gut, also muss man sie ihm auch gutschreiben. Wenn es später zu einer Stabilisierung der Besoldungen kommt, und damit zu einer Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, so sollen diese Rücklagen in erster Linie zur Bezahlung der Monatsbetreffnisse dienen. Der Betreffende macht seine Rücklagen für diesen Zweck, aber auch der Staat leistet sie für den gleichen Zweck. Das ist unsere Auffassung, und ich glaube, man kann das nicht gut anders verstehen, namentlich wenn man die Bestimmung in § 2 liest, dass das persönliche Rücklagen sind. Wie bereits erwähnt, hat die Leitung des bernischen Staatspersonalverbandes dieser Lösung zugestimmt.

Stünzi. Um die Anfrage Stettler beantworten zu können, müssen wir vom Pensionierungsfall ausgehen. In dieser Revisionsvorlage haben wir ausdrücklich bestimmt, dass die Rücklagen in diese Sparkassen beim Austritt aus dem Staatsdienst zurückbezahlt werden; demgemäss würde für solche, die jetzt zurücktreten, nur auf den gegenwärtigen Lohn abgestellt werden. Würde bei einer späteren Stabilisierung der Löhne eine Rückwirkung eintreten, so hätte das selbstverständlich zur Folge, dass nachher auch die Pension korrigiert werden müsste. Man könnte nicht nur für das dannzumal im Staatsdienst stehende Personal die Lohnstabilisierung rückwirkend beschliessen, sondern die Rückwirkung würde auch auf die bereits Pensionierten ausgedehnt. Das will die heutige Vorlage eben nicht, darum glaube ich, wie Herr Luick, die Rücklagen seien à conto der künftigen Monatsbetreffnisse zu rechnen.

Studer. Die von den Herren Stettler und Luick aufgeworfene Frage ist ausserordentlich wichtig. Wie uns der Herr Finanzdirektor erklärte, wäre das Personal bereit gewesen, die Monatsbetreffnisse zu zahlen, wenn man die Ergänzungszulage und die Kopfquote zum anrechenbaren Jahresverdienst zugeschlagen hätte. Also werden die Leute auch bereit sein, die Monatsbetreffnisse dannzumal zu bezahlen, wenn die erhöhte Versicherung kommt. Das muss schon in Ordnung kommen; wir wollen nicht etwas beschliessen, was nachher den Staat

so und soviel Hunderttausende kostet. Was in die Kasse einbezahlt wird, soll dazu helfen, die erhöhten Löhne in die Pensionierung einzubeziehen, das soll aber nicht dazu dienen, dass die Versicherten die Monatsbetreffnisse nicht zahlen müssen. Das war die Auffassung des Finanzdirektors; wir können nicht so leicht darüber hinweggehen; diese Frage muss auf jeden Fall vor der definitiven Abstimmung klargestellt sein.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist durchaus so, wie Herr Studer ausführte: das Staatspersonal, sowohl das im Staatspersonalverband vereinigte, wie das im Verband des Personals öffentlicher Dienste organisierte, wäre jetzt bereit gewesen, wenn man auf dem Weg über das anrechenbare Jahresgehalt die Löhne stabilisiert hätte, die Monatsbetreffnisse zu zahlen, oder richtiger: die Prämie und die Monatsbetreffnisse (**Stünzi:** Aber dann wären sie versichert gewesen.). Aber wenn man die Versicherung später rückwirkend erklärt, ist es ganz klar, dass die Monatsbetreffnisse nachbezahlt werden müssen. Es kann gar nicht anders sein, denn die 7 und 9 % sind gebunden und gehören jedem Einzelnen; in dem Moment, wo er austritt, müssen sie ihm zurückbezahlt werden, also kann die Kasse darüber nicht verfügen, und sie können nicht als Monatsbetreffnisse gelten. Was später geschieht, ist eine Sache für sich, aber jetzt sind sie gebunden und können nicht als Monatsbetreffnisse in Frage kommen.

Luick. Soeben hat der Herr Finanzdirektor bestätigt, dass das persönliche Guthaben sind. Wenn ein einzelner Versicherter hiefür Einzahlungen macht, so kommen diese Einzahlungen in den Sparfonds, der Einzahlende kann darüber nicht mehr verfügen, solange er im Staatsdienst ist. Tritt er aber auf irgend eine Art aus dem Staatsdienst aus, so treten die Bestimmungen des Hülfskassendekretes in Kraft. Wird nun die Versicherungssumme geändert, so hat der Betreffende dafür Rücklagen gemacht, die er verwenden kann zum Ausgleich der Belastung des Staates und des Versicherten, herrührend von einer allfälligen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes. Wie versichert man sich höher? Indem man Monatsbetreffnisse bezahlt, der Staat 7, der Versicherte 5. Also die Rücklagen des Staates und der Versicherten werden in diesen Fällen zur Leistung der Monatsbetreffnisse verwendet. Vielleicht langt das nicht ganz, vielleicht ist es sogar mehr, und in diesem letzteren Fall wird meiner Meinung nach das Personal keine Rückforderung stellen. Ist hingegen nicht genug in diesem Fonds, so wird ein Nachschuss geleistet werden müssen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1, Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sowie des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

A. Dekret vom 9. November 1920.

Ziffer 1, § 8, Abs. 1.

Genehmigt.

Beschluss:

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sowohl der Staat als auch das Mitglied für jedes seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr ein Einkaufsgeld leisten. Die Berechnung des Einkaufsgeldes hat auf Grund des beim Eintritt in die Kasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes zu erfolgen. Für die seit der Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Zeit sind der Kasse die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b und § 55, lit. a, im vollen Umfange zu entrichten. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Ziffer 2, § 9, Abs. 3.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird die zukünftige Berechnung der Einkaufsgelder festgestellt, wobei auf die Altersgrenze von 40 Jahren verwiesen wird. Es wird hier nun überall Gleichheit hergestellt.

Genehmigt.

Beschluss:

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied als auch vom Staate die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b und § 55, lit. a, nach Massgabe der Zahl der Zusatzjahre zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

Ziffer 3, § 53, lit c.

Genehmigt.

Beschluss:

aus einer Einlage von sieben Monatsbetreffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;

Ziffer 4, § 55, Abs. 1, lit. b, und Ziffer 5, § 55, Abs. 4.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Leistung der Monatsbetreffnisse wird auf zehn Monate verteilt; nach dem Dekret von 1920 mussten sie in den ersten fünf Monaten geleistet werden. Nun wird eine Verteilung auf zehn Monate bewilligt; nach dem Gutachten Alder wäre sogar eine Erstreckung auf zwölf Monate möglich. Damit wird für das Personal eine gewisse Erleichterung geschaffen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen, dass die Frage der Monatsbetreffnisse bei der Erörterung der Frage der Versicherung der Teuerungszulagen eine Rolle gespielt hat. Es ist betont worden, wenn das Personal nebst den Prämien auf den Ergänzungszulagen auch die Monatsbetreffnisse noch einbezahlen müsste, so würde es auf Monate hinaus von den Teuerungszulagen nichts spüren. Aus diesen Erwägungen hat die Staatswirtschaftskommission dem Antrag der Regierung beigepflichtet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rechnung ist sehr einfach: Vorher bekam das Personal während vier Monaten von der Besoldungserhöhung nichts zu sehen, jetzt bekommt es während zehn Monaten nur die Hälfte zu sehen.

Genehmigt.

Beschluss:

aus einer Einlage von fünf Monatsbetreffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Einlage der Monatsbetreffnisse von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhung hälftig zu beginnen und ist während 10 Monaten fortzusetzen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehalts- und Lohnzahlung abgezogen.

B. Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936.

Abschnitt II, Ziff. 2.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird eigentlich der frühere Zustand wiederhergestellt, der 1936, wo man auch Sanierungsmassnahmen traf, geändert worden war. In Frage kommen, wie uns mitgeteilt wurde, zwölf Versicherte, die ihre Versicherung nur auf Fr. 10 000 begrenzt haben, und drei Versicherte ohne so beschränktes Maximum, was darauf zurückzuführen ist, dass die einen aus bereits bestehenden Versicherungskassen übertreten konnten und gemäss Gegenseitigkeitsvertrag übernommen werden mussten, während für andere diese Möglichkeit nicht bestand.

Diese Ungleichheit soll nun verschwinden, das hat aber zur Folge, dass für die Beträge über Fr. 10 000 auch vom Staat Prämien bezahlt werden müssen. Ich möchte mich noch kurz zu der Frage äussern, warum die Prämien verschieden sind zwischen Staat und Versicherten. Bei Schaffung der Hülfskasse tauchte in der vorberatenden Kommission die Frage auf, warum der Staat mehr Prämie bezahlen müsse als der Versicherte, es wurde ein Antrag auf Gleichstellung gestellt. Damals setzte Prof. Dr. Moser auseinander, dass bei der Sozialversicherung bis jetzt folgende Grundsätze gegolten haben: der Staat bezahlt für seinen Angestellten die Risikoprämie, und der Angestellte übernimmt die Leistung der Prämie für seine Angehörigen, Frau und Kinder. Weil nun das Risiko beim Arbeiter grösser ist als bei seinen Angehörigen, habe der Staat auch die grössere Risikoprämie zu bezahlen. Ich glaube, diesen Grundsatz wird man in der Sozialversicherung auch weiter beibehalten.

Genehmigt.

Beschluss:

Abschnitt II, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst infolge der in Abschnitt II, Ziff. 2, des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 vorgesehenen Beschränkung auf Fr. 10 000 begrenzt geblieben ist, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg bei der Hülfskasse für die ganze Besoldung versichert (§ 15, Abs. 1, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 und § 11 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939). Der Hülfskasse sind sowohl vom Versicherten als auch vom Staate die aus dieser Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes sich ergebenden Beiträge (§ 55, lit. a und b, und § 53, lit. b und c) für die in Betracht fallende Dienstzeit nachzuzahlen.

Diejenigen Versicherten, welche seit dem 31. Juli 1936 für den Fr. 10 000 übersteigenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes an Stelle des Staates die Beiträge aus eigenen Mitteln entrichteten, haben Anspruch auf deren Rückerstattung. Der Staat vergütet der Hülfskasse die entsprechenden Beiträge

---

§ 2.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sowohl von der Ergänzungszulage nach Dekret vom 2. März über Teuerungszulagen, wie auch von der Kopfquote müssen die Prämien von 7 % vom Versicherten und von 9 % vom Staat entrichtet werden, und zwar werden sie in die Sparkasse eingelegt. In einem zweiten Absatz wird bestimmt, was später mit diesen Einlagen zu geschehen hat. Wenn die Herren, die sich vorhin um

diese Frage stritten, die §§ 62—64 des Hülfskassendekretes vor sich gehabt hätten, so hätten sie sehen können, was mit diesen Spareinlagen zu geschehen hat. Sie dienen als Rücklagen für die Prämien für eine zukünftige erhöhte Versicherung. Diese Beiträge sind bei Ausscheiden aus dem Staatsdienst dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen zurückzuerstatten, auch die Einzahlungen, die der Staat gemacht hat, gemäss § 62.

Stettler (Bern). Gestützt auf die Eintretensdebatte, namentlich auf deren Schluss, möchte ich den Antrag stellen, § 2 sei zu streichen, die Frage sei an die Regierung zurückzuweisen, damit sie in Verbindung mit der Spezialkommission ein separates Dekret ausarbeite. Wenn man die Diskussion verfolgte, musste man zur Auffassung kommen, dass vieles nicht abgeklärt ist. Es handelt sich nicht um diejenigen, die jetzt oder in nächster Zeit in dieser oder jener Form aus dem Staatsdienst ausscheiden; für diese ist die Frage durch die Spareinlegerbestimmungen geordnet. Es handelt sich hier um Massnahmen zugunsten der Kasse, über die grosse Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wir dürfen diese Bestimmung ruhig aus diesem Dekret herausnehmen, der Grosse Rat kann dennoch über den Rest noch eine Schlussabstimmung vornehmen. Damit sind dann die hauptsächlichsten Punkte revidiert; in der nächsten Session kann man auch die andere Angelegenheit ordnen. Ich beantrage also Streichung, damit die Regierung Gelegenheit erhält, die Frage nochmals zu prüfen und mit den Personalorganisationen zu verhandeln, und an die Spezialkommission nochmals Bericht und Antrag zu stellen.

Präsident. Der Antrag Stettler ist ein Ordnungsantrag; die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Studer. Gerade bei diesem Paragraphen herrscht Einigkeit zwischen Personal und Regierung. Die Sache ist klar, die Klarheit hat Herr Dr. Luick geschaffen: Langt es nicht, so muss der Versicherte nachzahlen; ob es langt, das wissen wir heute noch nicht, aber auf jeden Fall hat man uns erklärt, dass bei diesem Paragraphen Einigkeit herrsche. Ich glaube deshalb, wir könnten zustimmen.

Stünzi. Es besteht noch eine Unklarheit in dem Punkt, wie es gehalten werden soll, wenn später die Lohnstabilisierung auf 1. Juli 1943 rückwirkend erklärt werden sollte. Ich glaube zwar persönlich, das werde nicht gehen, sondern man werde die Stabilisierung mit dem Tag des Beschlusses wirksam werden lassen. Die Prämien, die heute bezahlt werden, sind à conto-Zahlungen auf die damaligen Monatsbetreffnisse. Darum geht es eigentlich, und wenn der Herr Finanzdirektor eine Erklärung nach dieser Richtung abgeben kann, so wird Herr Stettler befriedigt sein.

Luick. Es wäre wertvoll, wenn der Herr Finanzdirektor sich erklären würde, ob er der von den Herren Studer, Stünzi und mir vertretenen Auffassung zustimmt. Wenn das der Fall ist, so würde der Rückweisungsantrag dahinfallen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst ist es so, wie Herr Studer festgestellt hat: der Staatspersonalverband hat mir ausdrücklich erklären lassen, er sei mit § 2 einverstanden; ich bin aber orientiert worden, dass die im Verband des Personals öffentlicher Dienste organisierte Gruppe voraussichtlich im Grossen Rat einen andern Antrag stellen werde. Tatsache ist also, dass der Staatspersonalverband offiziell seine Zustimmung zum vorgeschlagenen § 2 erklärt hat.

Der Streit geht darum, ob diese Rücklagen, die das Personal macht, die 7 % von der Ergänzungszulage und der Kopfquote, und die Rücklagen des Staates von 9 %, für den Fall einer späteren Stabilisierung der Löhne und infolgedessen einer Erhöhung des anrechenbaren Jahresgehaltes die Wirkung haben, dass die Monatsbetreffnisse, die dann bezahlt werden müssen, aus diesem Sparfonds geschöpft werden können. Ich glaube das nicht; auf jeden Fall muss uns der Versicherungsmathematiker das sagen. Ich kann mich nicht durch eine positive Erklärung im Grossen Rat festlegen. Daher kann ich die von den Herren Luick und Stettler gewünschte Erklärung nicht abgeben. Aber deswegen können Sie meiner Ansicht nach § 2 gleichwohl annehmen, denn es wird später gesagt werden, wie das geschehen soll. Es hat keinen Zweck, diese Frage, die eine technische ist, zurückzuweisen.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, die Sache sei nicht so kompliziert, aber ich begreife, wenn der Herr Finanzdirektor nicht eine bindende Erklärung abgeben will, denn keiner von uns weiss, wie die Löhne stabilisiert werden. Es ist ja möglich, dass mit den heutigen Ansätzen zuviel bezahlt wird, mehr als die ordentliche Prämie, die nachher geleistet werden muss. Davon hängt es ab, was nachher auf die Monatsbetreffnisse angerechnet werden kann. Das hängt von der Entwicklung ab; nach meiner Auffassung kann der Rat diesen § 2 annehmen.

Stettler (Bern). Mein Streichungsantrag ist sehr begründet, denn man sieht, dass doch in dieser Angelegenheit Konfusion herrscht. Es werden also diese 7 % und 9 % einkassiert als Spareinlagen, bei einer späteren Stabilisierung der Löhne — wobei doch wohl sicher die Ergänzungszulage und die Kopfquote stabilisiert werden, weil wir nicht hoffen wollen, dass ein Preiszerfall komme wie vor dem Krieg — würden diese Leistungen der Versicherten und des Staates rückwirkend auf das Inkrafttreten des Dekretes in den Besitz der Hülfskasse übergehen, offenbar als verfallene Prämien; nachher hätten die Versicherten und der Staat noch die Monatsbetreffnisse zu leisten. Es bleibt nachher in dieser Kasse nichts mehr als der Zins, von dem ich annehme, dass er selbstverständlich der Kasse gehören wird.

Unsere Auffassung geht nun dahin, dass das für die Versicherten eine zu schwere Belastung ist, namentlich für das untere Personal. Nachdem man dieses Opfer verlangt, ohne dass man gleichzeitig einen Versicherungsanspruch gewährt, ist das auch nicht gerechtfertigt. Deshalb ist es nötig, dass man

heute über diese Frage spricht, wenn man heute die Versicherung nicht ausdehnen will, was das einfachste wäre. Ich begreife die Lage und die Haltung der Hülfskasse, aber wir haben es in erster Linie mit einer Lohnfrage zu tun, und hier darf der Grosse Rat nicht zum vornherein irgendetwas beschliessen, über dessen Konsequenzen er nicht sicher ist. Man darf auch den zukünftigen Grossen Rat nicht so binden und durch unklare Beschlüsse belasten. Deshalb halte ich dafür, die Streichung sei durchaus unbegründet; der Regierungsrat soll dann die Frage neu prüfen und der Spezialkommission ein neues Dekret unterbreiten, das diese Frage bestimmt und klar regelt.

Hofer. Ich beantrage Zustimmung zur Vorlage, unter Ablehnung des Rückweisungsantrages Stettler. Die erste Vorlage der Regierung lautete dahin, dass nur 5 % bezahlt werden sollen; wir waren dann in der Staatswirtschaftskommission dafür, dass hier Einheitlichkeit hergestellt werden sollte. Das Resultat der weiteren Verhandlungen war die Festsetzung von Leistungen von 7 % für die Versicherten und von 9 % für den Staat. Nachdem der Staatspersonalverband, in dem sich auch Beamte befinden, die nicht hohe Gehälter beziehen, zustimmt, so sollte die Sache bereinigt werden können. Wenn wir die Bestimmung streichen, können wir das ganze Dekret ablehnen.

Luick. Ich möchte doch feststellen, dass die Zustimmung des Staatspersonalverbandes unter dem Vorbehalt erfolgt ist, dass die von mir hier gegebene Interpretation anerkannt wird. Der Herr Finanzdirektor hat das nicht gemacht, entgegen der Auffassung des Herrn Studer. Herr Studer ist der gleichen Meinung wie ich, dass diese Rücklagen in erster Linie persönliche Guthaben sind, dass daraus vorab die Monatsbetreffnisse bezahlt werden sollen. Langt es nicht für die Monatsbetreffnisse, so müssen Personal und Staat nachzahlen. Das ist die Frage, und von dieser Frage hat der Herr Finanzdirektor erklärt, sie sei vollständig offen. Wir haben die Zustimmung unter der Voraussetzung gegeben, dass unsere Auffassung anerkannt werde; jetzt hat man keine klare Situation. Da ist es besser, man weist diesen § 2 zu nochmaliger Behandlung zurück.

Präsident. Wir wollen ganz präzis sein: es handelt sich nicht um eine Rückweisung, sondern Herr Stettler stellt einen Streichungsantrag und einen Antrag auf Ordnung in einem besondern Erlass.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Situation ist nun doch etwas merkwürdig. Herr Stettler ist genau orientiert, dass das Personal während langer Zeit verlangt hat, dass man versichere, und zwar jetzt versichere. Diese Versicherung hätte zur Folge gehabt, dass das Personal jetzt hätte Monatsbetreffnisse bezahlen müssen. Der Vorschlag ist vom Personal selbst ausgegangen. Und nun kommt das Bedenken, dass die Versicherten durch die Monatsbetreffnisse zu stark belastet werden. Der Vorschlag auf Versicherung kam vom Personal aus, allerdings wurde gleichzeitig vorgeschlagen, die Einzahlung der Monatsbetreffnisse sollte auf verschiedene Jahre verteilt werden. Das kam nicht zustande, weil die Regierung erklärt hatte, man wolle keine Stabilisierung der Löhne auf dem Weg über die Hülfskasse. Man suchte nun die Lösung durch Schaffung von Reserven, über die später der Grosse Rat, wenn er die Löhne stabilisiert und die Hülfskassenverhältnisse ordnet, frei bestimmen kann. Wenn wir dannzumal zum Schluss kommen, die Lage der Kasse sei so, dass man diese Rücklagen auf die Monatsbetreffnisse anrechnen kann, so wird man das machen, soweit die damals geschaffenen Reserven ausreichen, aber jetzt können wir doch nicht wissen, wie die Sache in ein oder zwei Jahren aussieht. Ich möchte mich nicht durch Erklärungen binden lassen, solange ich mich nicht mit dem Versicherungsmathematiker ausgesprochen habe. Der Grosse Rat soll nach dieser Richtung ebenfalls volle Freiheit behalten.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Stettler .	39 Stimmen.
Dagegen	80 »

Beschluss:

§ 2. Von der Kopfquote und der Ergänzungszulage (§ 2, lit. a, und § 3 des Dekretes über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal) leisten, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg, der Staat 9 % und die Mitglieder und Spareinleger 7 % in einen besonderen Fonds, der bei einer Neuordnung der Besoldungen zum Ausgleich der Belastung des Staates und der Versicherten, herrührend von einer allfälligen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, zu verwenden ist.

Scheidet ein Versicherter vor der Neuordnung der Besoldungen aus irgendeinem Grunde aus dem Staatsdienste aus, so sind ihm, beziehungsweise den Hinterlassenen, diese Rücklagen nach den Bestimmungen der §§ 62, 63 und 64 der Hülfskassedekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936 auszuzahlen.

Aus der Rücklage von Beiträgen gemäss Abs. 1 hievor können keinerlei Versicherungsansprüche an die Hülfskasse abgeleitet werden.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1943 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Dekret

vom

14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer; Ergänzung.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Als Ergänzung des Dekretes vom 14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer wird ein neuer § 5bis vorgeschlagen, durch welchen eine Stelle geschaffen werden soll, der die Aufgabe zukommt, neue Industrien in den Kanton Bern herbeizuziehen. Diese Bestrebungen sind nicht etwa neu, sondern diese Frage hat die Oeffentlichkeit wie auch Staats- und Gemeindebehörden seit langem beschäftigt. Verschiedene Gemeinden haben bereits nach dieser Richtung Versuche unternommen, aber auch die bernische Regierung hat sich mit der Frage schon mehrmals befasst. Aus einem Bericht des Sekretariates Biel der Handels- und Gewerbekammer geht hervor, dass durch einen Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1932 die Grundlage geschaffen wurde zur Errichtung einer Stelle zur Prüfung der Frage der Einführung neuer Industrien. Durch diese Verordnung wurde eine sogenannte Fachkommission eingesetzt, welcher eine Zentralstelle angegliedert wurde. Dem gleichen Bericht der Handels- und Gewerbekammer ist zu entnehmen, dass diese Massnahme insofern ein Fehlschlag war, als man das Hauptgewicht in die Fachkommission verlegt habe, anstatt in die Zentralstelle, welch letzterer nur untergeordnete Bedeutung zukam. Die so geschaffene Stelle, an die auch Bund und Gemeinde Biel Beiträge leisteten, erfüllte ihren Zweck nicht und wurde 1939 liquidiert. Immerhin möchte ich feststellen, dass bei der Besetzung der Stelle eines Leiters der Zentralstelle keine glückliche Hand waltete, denn der betreffende Beamte musste sich als ausgesprochener Frontenjünger überführen lassen; er soll heute landesflüchtig sein.

Obwohl die Stelle aufgehoben worden war, wurden indessen die Bestrebungen, zu deren Verfolgung sie gegründet worden war, fortgesetzt; die Direktion des Innern hat der Frage auch weiterhin volle Aufmerksamkeit geschenkt, was auch aus dem Bericht der Handels- und Gewerbekammer hervorgeht, die nun wünscht, dass wieder eine solche Stelle geschaffen werde, allerdings auf etwas anderer Grundlage. Das Sekretariat in Biel wurde beauftragt, mit den Behörden von Biel in Verbindung zu treten, um festzustellen, ob sie neuerdings gewillt wären, Subventionen zu bezahlen, wenn eine solche Stelle mit Sitz in Biel, unter Angliederung an das dortige Sekretariat geschaffen werde. Diese Zusicherung soll heute da sein.

Ueber die grundsätzliche Frage, ob es notwendig ist, Versuche zur Einführung neuer Industrien zu machen, werden wir sicher keine geteilte Meinung haben, denn wir wissen ja, welche Bedeutung der Industrie auch für den Staat zukommt, sowohl als Arbeitgeberin wie als Steuerzahlerin. Dabei möchte ich feststellen, dass im Bericht der Handelskammer auch die Frage aufgeworfen wird, ob nicht vielleicht das bernische Steuergesetz mit schuld sei, dass wir im Kanton Bern nicht mehr neue Industrien haben. Das wäre eine Frage, die vielleicht die Steuergesetzkommission zu untersuchen hätte. Man kann beispielsweise feststellen, dass der Kanton Bern heute einer der grössten Produzenten elektrischer Energie ist, denn in den beiden ersten Monaten dieses Jahres haben die beiden Werke an der Grimsel 209 Millionen kWh erzeugt, Innertkirchen allein 123 Millionen; man muss aber anderseits auch erkennen, dass der Kanton Bern arm ist an gewissen Industrien, so zum Beispiel für den Bau elektrischer Apparate, Instrumente und Maschinen; es wäre vielleicht doch möglich, hier noch mehr zu leisten. Es würde zum Beispiel nicht schaden, wenn gerade der Berner Jura, der einseitig auf die Uhrenindustrie eingestellt ist, in die Lage versetzt werden könnte, speziell die Fabrikation von Zählern und Registrierinstrumenten aufzunehmen.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Inner. Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure, dass der Schöpfer der Vorlage diese hier nicht selbst vertreten kann und möchte ihm meinerseits die besten Wünsche ans Krankenbett entbieten.

Die Zentralstelle, die neu geschaffen werden soll, hat von 1932 bis 1939 bereits bestanden, sie ist, wie der Referent der Staatswirtschaftskommission ausführte, nicht etwa deshalb aufgelöst worden, weil sie ihre Aubgabe nicht erfüllt hätte, sondern aus persönlichen Gründen. Es geht aus Berichten, die damals in der Presse erschienen und aus Briefen von Industriellen und Gemeinden an diese Zentralstelle hervor, dass sie segensreich gewirkt hat. Einige dieser Berichte möchte ich dem Grossen Rat auszugsweise mitteilen. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb im Jahre 1934: «Man kann der Bieler Zentralstelle das Kompliment nicht versagen, dass dort die Umstellung mit Geschick und psychologischem Flair durchgeführt wird.» Aehnlich schrieben die «Neue Berner Zeitung», die «National-Zeitung» und die «Nation». Ein bernischer Firmainhaber aus der Stadt schreibt: «Ich

benütze die Gelegenheit, um meinen allerverbindlichsten Dank für die Unterstützung auszusprechen, die Sie mir von der Begründung meines hiesigen Unternehmens an haben angedeihen lassen. Im besondern bin ich dankbar für die zeitraubenden Bemühungen, die Sie dabei aufwandten». Und ein führendes Unternehmen aus dem Jura, das über 100 Arbeiter beschäftigt, hat geschrieben: «Le comité d'initiative qui s'était donné pour tâche de remettre sur pied une entreprise qui par suite d'un incendie avait disparu de notre localité, a eu recours à vos services. Il s'agissait notamment de savoir si le projet y relatif était réalisable. L'examen était d'autant plus difficile que le problème était complexe et de vaste envergure. Au cours des études complémentaires et des remaniements qui durent être faits au projet initial, ce fut un privilège pour nous de pouvoir compter sur vos conseils judicieux. Vous collaboriez ainsi très activement à la fondation de notre entreprise.» Und eine Gemeindebehörde schrieb: «Gleich zu Beginn dieser Bemühungen machten die damit betrauten Behördemitglieder Erfahrungen, die dartaten, dass eine sachkundige Beratung für sie als Laien unumgänglich notwendig war. Von einer nach politischen Gesichtspunkten und in ihren Fähigkeiten differenzierten Behörden kann nicht eine fachkundige Ueberprüfung von kaufmännischen und technischen Details gefordert werden, jedoch hat diese Behörde die Pflicht, die offenen Fragen durch Sachkundige abklären zu lassen. Hier entstand uns nun in der Zentralstelle für Einführung neuer Industrien in Biel ein sachkundiger Berater. Wie wertvoll für Behördemitglieder, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Gemeindewesen bewusst sind, diese Beratungs-, Nachforschungs- und Untersuchungsstellen sein müssen, muss jeder einsehen, der für solche Arbeit über das nötige Einfühlungsvermögen verfügt.»

Die aufgehobene Stelle konnte seit 1939 umso besser entbehrt werden, weil infolge des Ausbleibens der Arbeitslosigkeit die Erfüllung der Aufgabe der Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien weniger nötig war. Aber die allseitigen Rufe von Handel, Industrie, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie auch von den Behörden gehen dahin, dass die Regierung rechtzeitig alle Vorbereitungen treffe, damit sie beim Eintritt einer allfälligen neuen Arbeitslosenwelle bereit sei, die Arbeitslosigkeit soviel als möglich zu bekämpfen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als notwendig, diese Stelle wieder zu schaffen. Die organisatorischen Mängel, die der ersten Stelle angehaftet hatten, sollen bei dieser Neuschöpfung eliminiert werden, damit die Stelle ihrem Zweck noch besser entsprechen kann. Die Regierung ist überzeugt, dass diese Stelle später eventuell in der Lage sein wird, Hunderten von Arbeitslosen wieder Arbeit zu verschaffen, womit der Oeffentlichkeit Tausende von Franken an Arbeitslosenunterstützungen und Arbeitsbeschaffungskrediten erspart werden können. Wir möchten daher beantragen, der Gründung der Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien zuzustimmen.

Winzenried. Diese Ergänzung zum Dekret vom 14. November 1929 will nichts neues, sondern sie will, wie Herr Regierungsrat Seematter ausführte, nur eine organisatorische Verbesserung eines bereits bestehenden Zustandes ermöglichen. Im Grunde genommen geht es hier nicht um ein neues Amt, denn dieses Amt hat bereits bestanden und seine Aufgabe durchaus richtig erfüllt; es musste einzig aus den vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erwähnten Gründen aufgehoben werden: weil der Vorsteher dieses Amtes sich politisch unmöglich gemacht hatte und abwandern musste; soviel mir bekannt ist, ist er im Ausland. Seither war die Tätigkeit eingestellt worden, die Kommission hat aber weiter bestanden, deren Präsident einst unser früherer Ratskollege Suri gewesen war und die eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltet hatte. Nun geht es darum, die Sache wieder neu zu festigen, indem die Organisation und Leitung der Handelskammer Biel übertragen wird, die mitten in der Volkswirtschaft steht und die die Verhältnisse namentlich im Jura und in Biel sehr gut kennt, von der wir also erwarten dürfen, dass sie eine richtige Organisation treffen könne, so dass das Amt die ihm zugedachte Aufgabe wird erfüllen können. In andern Kantonen hat man mit ähnlichen Aemtern ausgezeichnete Erfahrungen gemacht, so zum Beispiel im Kanton St. Gallen nach dem Zusammenbruch der Stickerei, als jene unheimliche Arbeitslosigkeit eintrat. Damals war man in St. Gallen nicht müssig, sondern bemühte sich sofort, neue Industrien herzubringen. Obwohl die Textilindustrie noch heute nicht gut geht, ist der Kanton St. Gallen wieder konsolidiert.

Dieses Amt soll nicht nur neue Industrien herbringen, das ist nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste Tätigkeit, sondern es soll auch zwischen Geldgebern und Erfindern vermitteln, und ermöglichen, dass Erfindungen in die Tat umgesetzt werden können, weiter soll auch der Kontakt zwischen der Regierung und der Wirtschaft durch dieses Amt gehen. Wir wissen, die Regierung hat manchmal vielleicht nicht gerade die nötige Einsicht in die Erfordernisse unserer Industrie, da ist es gut, wenn ein Amt da ist, das die Verbindung zwischen Volkswirtschaft und Regierung herstellt. Wenn das Amt so organisiert ist, wie es hier vorgesehen ist, kann es auch diese Aufgabe sehr gut erfüllen. Der in Aussicht genommene Sekretär ist ein Kenner unserer Volkswirtschaft und der Industrie und wir können das Zutrauen haben, dass er seine Aufgabe richtig erfüllen wird. Ich möchte den Rat bitten, auf dieses Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1, Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Das Dekret vom 14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer (nachfolgend Dekret genannt) wird wie folgt ergänzt:

---

§ 5bis.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Gegenüber der ersten Vorlage ist hier eine gewisse Aenderung eingetreten. Sie bezieht sich auf die Besoldungsfrage. Die Staatswirtschaftskommission kam bei ihrer Prüfung zum Schluss, dass bei der im ersten Entwurf vorgesehenen Besoldung wahrscheinlich kein Beamter gefunden werden könne, der seine Aufgabe werde erfüllen können, deshalb haben wir gefunden, wir sollten die Festsetzung dieser Besoldung bis zur allgemeinen Besoldungsregelung der Regierung überlassen, damit sie die Möglichkeit bekommt, eine tüchtige Kraft zu gewinnen.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In drei Abschnitten dieses § 5bis sind die Aufgaben näher umschrieben: Förderung der Einführung neuer Industrien, Sicherung des Fortbestandes bestehender Industrien und Verhütung der Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet. Ich erinnere mich, wie sich der ehemalige Präsident der Kommission, der verstorbene Grossrat Suri, bei Anlass der Berichterstattung über die Zentralstelle jeweilen äusserte: Wenn auch positiv nicht alles erreicht worden, was beabsichtigt gewesen sei, so habe die Zentralstelle eine sehr günstige Wirkung erzielt, indem sie oft Fehlgründungen und Kapitalfehlleitungen habe verhindern können, also gewissermassen negativ einen günstigen Einfluss auf die bernische Volkswirtschaft habe ausüben können, so dass sie ihre Nützlichkeit auch auf diese Art erwiesen habe. Diese Aufgabe ist hier nicht erwähnt, weil sie ohne weiteres aus der Tätigkeit der Zentralstelle herauswächst.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5bis. «Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien unter der Leitung eines dem Kammersekretär unterstellten Beamten angeschlossen.

Die Zentralstelle hat folgende Obliegenheiten:

die Einführung neuer Industrien zu fördern;

den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;

die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet zu verhüten.

Der Beamte erhält die Bezeichnung «Leiter der kantonalen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien». Bis zu einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals wird sein Gehalt durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Zentralstelle wird das nötige Kanzleipersonal beigegeben.

Ueber Organisation und Aufgaben der Zentralstelle erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Die Zentralstelle wird solange in der Gemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000.— leistet.»

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
vom
14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer; Ergänzung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Genehmigung des Reglementes der Aufsichtskommission der Kantonalbank.

Eintretensfrage.

Egger, Präsident der Kommission. Das neue Kantonalbankgesetz ist am 1. Januar 1943 in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist die Einsetzung einer Aufsichtskommission vorgeschrieben und diese Kommission ist nach Gesetz verpflichtet, ein Reglement aufzustellen, das der Grosse Rat zu genehmigen hat.

Das vor Ihnen liegende Reglement ist das Ergebnis der Beratungen in der Aufsichtskommission, im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission zur Vorberatung des Kantonalbankgesetzes, wobei die Instanzen der Bank: Bankpräsident und Bankrat davon ebenfalls Kenntnis nehmen konnten. Sie haben also eine Vorlage vor sich, die von allen beteiligten Instanzen geprüft wurde und von ihnen einsitimmig empfohlen wird.

In Art. 3 des Reglementes werden die Obliegenheiten der Aufsichtskommission umschrieben, und zwar entsprechend der Formulierung im Kantonalbankggesetz. Diese Aufgabe besteht aus zwei

Teilen: 1. Ueberprüfung des Bankreglementes und 2. Prüfung der Jahresrechnung und Berichterstattung an den Grossen Rat. Die Art der Prüfung ist in den folgenden Artikeln umschrieben. Das Bankreglement wird vom Regierungsrat genehmigt, die Aufsichtskommission hat es aber vorzuberaten, und zu diesem Zweck hat sie die Befugnis, die Bankbehörden, Bankrat, Bankpräsident und Zentralleitung, anzuhören. Art. 4 schafft sogar die Möglichkeit, einzelne Beamte zu zitieren und sie anzuhören. Wenn über ein bestimmtes Ressort Aufklärung verlangt wird, so soll der betreffende Beamte mit dem Bankpräsidenten vor der Aufsichtskommission erscheinen. Damit wird eine weitgehende Informationsmöglichkeit geschaffen.

Art. 5 beschäftigt sich mit der Prüfung der Jahresrechnung; Sie ersehen daraus, dass die Kommission die Möglichkeit hat, sich eine grosse Zahl von Unterlagen zu beschaffen: Jahresrechnung, Jahresbericht, aber auch sämtliche Rechnungsdokumente. Wichtig ist die Bestimmung, dass sie Aufschluss bekommt auf Grund der Inspektoratsberichte. Die beiden Ziff. 5 und 6 sind vielleicht beim Lesen nicht ohne weiteres verständlich, weil es sich hier um spezielle Inspektoratsfragen handelt. Dabei hat man sich vor Augen zu halten, dass nach dem neuen eidgenössischen Bankengesetz die Banken allgemein einer verschärften Kontrolle unterworfen sind, wofür ein spezieller Kontrollapparat besteht. Die Kantonalbank besitzt nun seit langem ein eigenes Inspektorat, das von den eidgenössischen Behörden als befugt anerkannt worden ist, um die Revisionen im Sinne des eidgenössischen Bankengesetzes vornehmen zu können; es bedarf daher keiner Revisionsstelle mehr, die von aussen einzugreifen hätte.

Das Revisionsergebnis soll der Aufsichtskommission mit einem umfassenden Bericht unterbreitet werden. Es war seinerzeit die Frage gestellt worden, ob die Kommission die ganze Arbeit des Inspektorates solle nachsehen können; bei der Formulierung des Gesetzesartikels vertrat der Grosse Rat die Auffassung, es genüge der zusammenfassende Inspektoratsbericht, der das Ergebnis einer grossen Arbeit ist. Es wäre rein äusserlich der Kommission nicht möglich, die grosse Zahl von Einzelberichten durchzuarbeiten. Der zusammenfassende Bericht soll der Kommission die Möglichkeit geben, in die Tätigkeit der Bank hineinzusehen und die Güte der einzelnen Positionen zu beurteilen. Weiter kann die Kommission in dem Sinne Einfluss auf das Inspektorat nehmen, als sie vom Programm des Inspektorates Kenntnis nimmt und so das Inspektorat auf diesen oder jenen Punkt aufmerksam machen kann. Die letzte Ziffer von Art. 5 gibt der Kommission die Möglichkeit, das eine oder andere Dokument, das sie als notwendig betrachtet, herauszubekommen.

Die schriftlichen Dokumente sollen vor der Kommission noch durch mündliche Referate ergänzt werden. Nach Art. 7 werden Bankpräsident, Zentralleitung und Inspektorat verpflichtet, weitergehenden Aufschluss zu erteilen, wenn das als notwendig erachtet wird. Aus Art. 8 ersehen Sie, wie weitgehend die Kommission sich Aufschluss erteilen lassen kann. Nach Abs. 1 von Art. 8 soll die Kommission periodisch zusammentreten; sie hat vorerst in Aussicht genommen, sich einmal pro Quartal zu versammeln, und zwar zunächst zur Entgegennahme genereller Orientierungen über Organisationsfragen, Fragen der Kreditpolitik, über die Bankpolitik überhaupt. In Abs. 2 desselben Artikels wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommission sofort über wichtige Geschäftsvorgänge innerhalb der Bank orientiert werden kann und muss. Die Verpflichtung ist gegenseitig: die Bank muss von sich aus die Aufsichtskommission einberufen und sie orientieren, und auf der andern Seite muss die Kommission, wenn sie etwas Auffälliges feststellt von sich aus Auskunft verlangen. Die Kommission wird so vorgehen, dass sie sich mit allen ihren Begehren jeweilen an den Bankpräsidenten wendet; er hat innerhalb der Bank die nötigen Verfügungen zu treffen. In Art. 10 ist vorgesehen, dass sich die Kommission ein besonderes Arbeitsprogramm geben kann, wenn sich das als notwendig erweist. Vorderhand muss man sehen, dass die Kommission arbeiten kann; sie kann sich nicht von vorneherein auf eine bestimmte Methode festlegen, sondern wird zuerst sehen müssen, auf welche Weise sie ihre Aufgabe am besten erfüllen kann, erst nachher wird sie wenn nötig das Arbeitsprogramm aufstellen.

Endlich möchte ich auf die Regelung der Entschädigung der Kommission hinweisen. Das war nicht gerade eine leichte Aufgabe, weil die Kommission hier in eigener Sache handeln musste. Man kam zum Schluss, die Kommissionsarbeit sei gleich zu werten wie die Arbeit des Bankrates; daher wurde die gleiche Taggeldentschädigung ins Reglement aufgenommen.

Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Reglementes; Aufgabe der Kommission wird es nun sein, nach Genehmigung des Reglementes an die Arbeit zu gehen. Ihr erster Verhandlungsgegenstand wird die Prüfung der Jahresrechnung pro 1942 sein; wir werden in der Septembersession den ersten Bericht über die Jahresrechnung abzugeben haben. Eine weitere Aufgabe der Kommission ist die Durcharbeitung des Bankreglementes zuhanden des Regierungsrates. Die Kommission hat also in den nächsten Monaten ziemlich viel Arbeit zu erledigen. Ich möchte den Rat bitten, das Reglement zu genehmigen.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Reglement in globo zu behandeln. (Zustimmung.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Reglementes . Mehrheit.

Beschluss:

Organisation.

Art. 1. Die Aufsichtskommission ist ein Organ der Kantonalbank (GKb Art. 10). Sie besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 dem Grossen Rat angehören müssen (GKb Art. 11).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, erstmals dauernd bis 31. Mai 1946 (Grossratsbeschluss vom 3. März 1943).

Die Bestimmungen der Art. 24 bis 27 des Kantonalbankgesetzes über die Verantwortlichkeit der Organe der Kantonalbank finden auf die Mitglieder der Aufsichtskommission Anwendung.

Art. 2. Die Aufsichtskommission und ihr Präsident werden vom Grossen Rat gewählt (GKb Art. 8, Ziff. 1).

Sie wählt ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär selber (GKb Art. 11, Al. 3).

Obliegenheiten.

Art. 3. Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Kantonalbank sind die Obliegenheiten der Aufsichtskommission:

1. die Ueberprüfung des Bankreglementes zuhanden des Regierungsrates;
2. die Ueberprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Inspektoratsbericht sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Art. 4. Für die Ueberprüfung des vom Bankrat zu erlassenden Bankreglementes hat dieser der Aufsichtskommission das von ihr benötigte einschlägige Material zur Verfügung zu stellen und die zudienenden Aufschlüsse zu erteilen.

Die Aufsichtskommission kann zu ihrer weiteren Orientierung Mitglieder der übrigen Organe oder Beamte der Bank beiziehen.

Nach Beendigung ihrer Beratungen erstattet sie dem Regierungsrat als Genehmigungsinstanz Bericht und Antrag (GKb Art. 12, Ziff. 1).

Art. 5. Zur Ueberprüfung der vom Bankrat genehmigten Jahresrechnung, die vor dem 30. April dem Regierungsrat zuhanden der Aufsichtskommission und des Grossen Rates zu unterbreiten ist (GKb Art. 30), sind der Aufsichtskommission als Unterlagen vorzulegen:

1. der gedruckte Jahresbericht;
2. die gedruckte Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung;
3. die dazugehörenden Rechnungsdokumente, internen Tabellen, rechnerischen und statistischen Materialien aller Bankstellen;
4. die Bücher der Generalbuchhaltung;
5. der zusammenfassende, gesetzlich normierte Bericht über das Vorjahr des von der Eidgenössischen Bankenkommission als sachkundige, interne Revisionsstelle anerkannten eigenen Bankinspektorates, dem die fachmännische eingehende Prüfung der Bücher, der Bestände und der gesamten Geschäftsführung überbunden ist;
6. das Programm der vom Inspektorat zu besorgenden Revisionsarbeiten in formeller, materieller und administrativer Hinsicht;
7. allfällige weitere für die Ueberprüfung der Jahresrechnung notwendige Dokumente.

Art. 6. Die Aufsichtskommission nimmt Referate zur Erläuterung der gesamten Rechnungsstellung entgegen vom Bankpräsidenten als Vertreter des Bankrates unter Beiziehung der Direktoren der Zentralleitung.

Sie kann zur Erteilung notwendig erscheinender Aufschlüsse, im Rahmen ihrer für die Generalrechnung bestehenden Ueberprüfungskompetenzen den Bankpräsidenten, die Direktoren der Zentralleitung und das Inspektorat in Anspruch nehmen.

Art. 7. Nach vollzogener Ueberprüfung berichtet die Aufsichtskommission dem Regierungsrat über ihren Befund und unterbreitet ihm ihre Anträge über die Genehmigung der Jahresrechnung (GKb Art. 12, Ziff. 2).

Art. 8. Die Organe der Bank berichten der Aufsichtskommission periodisch über Organisations- und Betriebsfragen, über die allgemeine Bank- und Geschäftspolitik, über den Geschäftskreis wie über die Lage und die Gesamtverpflichtungen der wesentlichen Zweige der bernischen Volkswirtschaft.

Der Bankpräsident als Vertreter des Bankrates, die Direktoren der Zentralleitung und die Inspektoren haben von sich aus oder auf Ersuchen der Aufsichtskommission Bericht zu erstatten über wichtige Geschäftsvorgänge (GKb Art. 12, Al. 3).

Art. 9. Als Verbindungsinstanz für den Verkehr der Aufsichtskommission mit der Bank wird der Bankpräsident bezeichnet.

Art. 10. Die Aufsichtskommission stellt nötigenfalls, innerhalb der Grenzen ihres Mandates, ein für ihre Tätigkeit zweckdienliches Arbeitsprogramm auf.

Sitzungen.

Art. 11. Die Aufsichtskommission besammelt sich auf Anordnung ihres Präsidenten so oft dies für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Ihre Sitzungen finden in der Regel im Bankratssaal der Kantonalbank statt.

Falls der Präsident verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident die Leitung der Sitzung.

Die Beschlüsse der Aufsichtskommission werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind verpflichtet, die im Geschäftsinteresse der Bank erforderliche strenge Verschwiegenheit zu bewahren (GKb Art. 28).

Art. 13. Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für ihre Sitzungen die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Bank-

rates. Der Präsident bezieht die doppelte Entschädigung.

Die Vergütung der Reisespesen erfolgt gemäss den für die Mitglieder des Grossen Rates geltenden Normen.

Für die Ausführung von Spezialaufträgen oder für besondere Bemühungen sind den damit betrauten Mitgliedern angemessene Entschädigungen zu entrichten.

Sparkasse für das Aushilfspersonal.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag stillschweigend gutgeheissen wird.

Beschluss:

Für das voraussichtlich länger als zwei Monate beschäftigte Aushilfspersonal der Staatsverwaltung wird auf 1. Juni 1943 eine Sparkasse eingeführt. Der Beitrag der Mitglieder und des Staates wird auf je 3 % der Besoldung festgesetzt.

Innerhalb der Sparkasse wird ein Unterstützungsfonds mit einem einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 50 000 errichtet, aus dem bei Beendigung der kriegswirtschaftlichen oder anderer vorübergehender Arbeiten an Aushilfsangestellte in Notfällen vom Regierungsrat Beiträge gewährt werden können.

Die Finanzdirektion erlässt hierüber ein Reglement, das dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Staatsbeiträge von 3 % und der einmalige Beitrag von Fr. 50 000 werden einer neuen Rubrik XII. F. 2, Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfspersonals, belastet.

Herr Vizepräsident Egger übernimmt den Vorsitz.

Motion der Herren Grossräte Keller (Langnau) und Mitunterzeichner betreffend Anpassung der Grundsteuerschatzungen an die heutigen Verhältnisse.

(Siehe Seite 23 hievor.)

Keller (Langnau). Vor etwas mehr als einem Jahren hatte ich die Ehre, vor Ihnen ein Postulat zu begründen über die Frage der Anpassung der Grundsteuerschatzungen. Ich möchte auf diesen Begriff «Anpassung» besonderes Gewicht legen; ich spreche weder von Ermässigung noch von Erhöhung, sondern eben von Anpassung. Dabei verstehe ich nicht eine Anpassung an die heutige Konjunktur, sondern an die Verhältnisse, wie sie sich seit 23 Jahren, das heisst seit der letzten Revision der Grundsteuerschatzungen ergeben haben. Wenn ich mir denke, wie sich die Städte und Dörfer während dieser Zeit ausgedehnt haben, so ist es ohne weiteres klar, dass diese Ausdehnung auch Wirkungen auf die Steuerverhältnisse haben musste. Seit einem Jahr, wo der Grosse Rat meinem Postulat einhellig zustimmte, ist in dieser Frage nicht mehr viel gegangen; das veranlasste mich, eine Motion einzureichen, die nun der Regierung ganz kategorisch den Auftrag erteilt, das entsprechende Dekret auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen, damit es in der Septembersession beraten und verabschiedet werden kann.

Was nun gerade diesen Punkt anbelangt, so habe ich mich selbst überzeugen müssen, nach eingehenden Nachforschungen und Feststellungen, dass ein Erlass im September vielleicht nicht möglich sein wird.

Bezüglich der materiellen Frage, ob eine Revision kommen muss, sind Motionär und Finanzdirektor einig, dagegen nicht in formeller Beziehung, vor allem in der Frage, ob diese Revision vor Erlass des neuen Steuergesetzes erfolgen muss oder erst nachher. Der Finanzdirektor neigt der letzteren Ansicht zu, während mir scheint, dass ein neues Steuergesetz nur dann zuverlässig aufgebaut werden kann, wenn zuvor die fundamentale Frage der Grundsteuerschatzungen abgeklärt ist. Ohne festes und solides Fundament können wir sicher kein solides neues Steuergesetz schaffen. Man kann die Auswirkungen eines solchen neuen Steuergesetzes nicht richtig beurteilen, wenn nicht vorher die Frage der Grundsteuerschatzungen, die eine so wesentliche Rolle spielt, abgeklärt ist.

Ein neues Steuergesetz wird vermutlich ein neues Steuersystem bringen; gegenüber allem Neuen ist aber unser Volk etwas misstrauisch eingestellt. Wenn wir heute eine richtige Anpassung der Grundsteuerschatzungen vornehmen, so beweisen wir dem Volke praktisch, nicht nur mit Worten, dass es uns mit der Schaffung einer gerechteren Ordnung im gesamten Steuerwesen ernst ist. Ueberall wird schwer geklagt, und mit Recht. Ich habe hier ein erdrückendes Material aus allen möglichen Gebieten unseres Kantons, grosse und kleine Fälle, Fälle zu hoher und zu niedriger Schatzungen gegenüber den Verkaufspreisen. Ich erinnere nur an ein einziges Beispiel: Als wir für die Errichtung von Militäranstalten einen Platz kaufen mussten, betrug die Grundsteuerschatzung Fr. 33 000, der Kaufpreis aber Fr. 303 000.

Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, mit dem Finanzdirektor über die Frage zu sprechen, und dabei hat sich ergeben, dass wir in der Beurteilung der Wichtigkeit der Frage übereinstimmen. Es kann nicht mehr so vorgegangen werden, wie das vor 23 Jahren geschehen ist, wo man einfach den Gemeinden einen gewissen Prozentsatz zuteilte, worauf die Gemeinden ihrerseits wieder vom grünen Tische aus die Sache aufteilten. Dabei kam es vor, dass man einfach erklärte, einem gutsituierten Mann könne man die Schatzung schon etwas erhöhen. Der Mann ist gestorben, auf dem Hof sitzt ein junger Anfänger, der mit sechs oder sieben Geschwistern teilen muss; wir haben also nicht mehr die gleiche Situation wie dannzumal.

In dieser ausserordentlich wichtigen Frage werden wir zu ganz bestimmten Grundsätzen kommen müssen. Diese Grundsätze sind zum Teil erprobt, zum Teil neu. Es handelt sich also um eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit, die den Rat

schon verschiedentlich beschäftigte. Dabei hat er jeweilen die Haltung eingenommen, er wolle nicht ohne weiteres so oder so entscheiden, sondern eine Kommission einsetzen, was nach § 39 unseres Reglementes ohne weiteres möglich ist. Der Grosse Rat kann eine solche Kommission bestellen und ihr den Auftrag erteilen, diese Frage zu prüfen und dem Rat Antrag zu stellen. Das wird zur Folge haben, dass wir nicht alle diese steuerrechtlichen Details in aller Ausführlichkeit vor Ihnen durchnehmen und damit ihre Zeit beanspruchen müssen. Die Kommission wird Gelegenheit erhalten, die ganze Materie zu untersuchen, sich ein klares Bild zu machen und dem Grossen Rat darüber zu berichten.

In diesem Sinne möchte ich vorläufig auf eine eingehende Begründung verzichten. Ich beschränke mich darauf, nochmals klarzustellen, dass wir den Begriff der Anpassung in den Vordergrund gerückt haben. Ich möchte Staat und Gemeinden weder einfach etwas nehmen, noch einfach etwas geben, sondern Gerechtigkeit schaffen, damit alle Bürger nach dem, was sie wirklich besitzen, und nicht nach irgendwelchen Phantasiezahlen herangezogen werden. Unlängst haben wir gefunden, es sei nötig, die Abzüge auf dem Gebiet des Einkommens I. Klasse zu erhöhen, also den Leuten angesichts der Verteuerung der Lebenshaltung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Hier sollten wir dasselbe auf einem andern Gebiete tun, auf Grund der Erfahrungen einer langen Periode.

Ich möchte den Rat bitten, meinem Antrag zu folgen und die Kommission zu bestellen. Ich habe mich gefragt, wie gross diese Kommission sein soll. Es ist sicher wesentlich, dass möglichst alle Kreise im Schosse dieser Kommission ihren Standpunkt geltend machen können; daher glaube ich, die Kommission sollte 13 oder noch besser 15 Mitglieder zählen. Ich bitte also um Zustimmung zu meinem Antrag, in diesem Fall kann ich auf eine eingehende Begründung verzichten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär beantragt, wie Sie soeben gehört haben, die Einsetzung einer besondern grossrätlichen Kommission, die die Darlegungen des Motionärs und die Antwort des Regierungsrates entgegenzunehmen hätte, um sich nachher darüber Rechenschaft zu geben, welche Anträge sie dem Grossen Rat stellen will.

Der Motionär vertritt die Auffassung, dass sofort, also gestützt auf die materiellen Bestimmungen des geltenden Steuergesetzes vom 7. Juli 1918, und gestützt auf das in einem besondern Dekret vorgesehene Verfahren die grosse Grundsteuerschatzungsrevision im Kanton Bern in Angriff genommen werden soll. Grundsätzlich vertritt die Regierung einen andern Standpunkt. Ueber diese Frage könnte man sich in der Tat stundenlang unterhalten, deshalb halte ich die Lösung, die uns soeben vorgeschlagen wurde, die vorherige Ueberweisung der Motion an eine Kommission, womit die Diskussion im Plenum hinausgeschoben wird, zwar wohl für etwas eigenartig, aber für praktisch und zweckmässig.

Es handelt sich, wie auch vom Motionär betont wurde, um eine ausserordentlich wichtige Frage, wichtig deshalb, weil unsere bernische Grundsteuerschatzung nicht nur steuerrechtliche Bedeutung hat, sondern nach allen möglichen Richtungen hin ein Wertmesser ist. Im Vermögenssteuergesetz von 1856 war ausdrücklich erklärt, dass die durch jenes Gesetz eingeführte Grundsteuerschatzung gelten soll als allgemeine Bewertung von Grund und Boden im Kanton Bern. Seit 1856 ist dieses System in Geltung, es hat sich ausgebreitet während fast eines Jahrhunderts. Dieser Grundsatz, dass die Grundsteuerschatzung die Grundlage der ganzen Bewertung von Grund und Boden sei, ist nachher noch in vielen andern Gesetzen entweder ausdrücklich oder durch Hinweise auf das Steuergesetz bestätigt worden.

Die Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen ist also von allergrösster wirtschaftlicher Bedeutung; darum muss man sich wohl überlegen, was man hier macht, denn es stellt sich sofort die Frage, ob nicht auch die andern Gesetze geändert werden müssen, und die weitere Frage, was an Stelle der Grundsteuerschatzung zu setzen sei.

Wir haben die ganze Frage im Rahmen der Steuergesetzrevision im Kreise der Finanzdirektion und der von ihr zugezogenen Sachverständigen überprüft. Die Auffassungen über die neuen Grundlagen haben gewisse Wandlungen durchgemacht. Zuerst vertrat ich die Auffassung, Grund und Boden sollten alle Jahre neu geschätzt werden, und zwar auf Grund einer Katasterschatzung, von welcher man nach oben oder unten abweichen könnte. Auf dieser Grundlage beruhte der erste Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, den wir nachher der Hypothekarkasse und andern Hypothekarinstituten unterbreiteten. Diese haben uns nachgewiesen, dass eine solche Lösung unmöglich sei, wenn man das gegenwärtige Verhältnis von Hypothekarkredit und Grundsteuerschatzung beibehalten wolle, man müsste also zu dem vor 1856 üblichen System zurückkehren, wonach man in jedem Fall, wo Bodenkredit beansprucht wird, zunächst eine Expertenschatzung vornehmen müsste. Auf Grundlage einer variablen Grundsteuerschatzung kann der Bodenkredit sich nicht entwickeln, sondern dann muss der Wert von Grund und Boden in jedem Einzelfall geschätzt werden.

Dann kehrten wir das System um, indem wir im neuen Entwurf eine amtliche Schatzung, die auf verschiedene Jahre hinaus gelten sollte, vorsahen. Dieser Sache kommt eine ganz ausserordentliche Bedeutung zu; man macht sich gar keinen Begriff, wie weit die Wirkungen im ganzen Bereich der bernischen Volkswirtschaft sich ausdehnen. Eine Revision der Bestimmungen auf diesem Gebiet ist also ein Akt von der allergrössten Tragweite.

Daher halte ich es für richtig, die Angelegenheit zuerst in einer Kommission zu behandeln, und nicht im Grossen Rat, wo sie lange und heftige Debatten auslösen könnte. Für die Zusammensetzung der Kommission hätte ich nur einen Wunsch: Es sollte möglichste Uebereinstimmung mit der bereits amtenden Kommission zur Revision des Steuergesetzes geschaffen werden. Einmal ist es wertvoll für die in jener Kommission sitzenden Herren, in alle diese Sachen hineinzusehen; das erleichtert ihnen den Ueberblick und die Arbeit für die Steuergesetzrevision, zweitens werden Kollisionen zwischen den beiden Kommissionen

vermieden. Ich möchte also namens der Regierung betonen, dass wir mit der Einsetzung einer solchen Kommission einverstanden sind.

Präsident. Wir behandeln zunächst den Ordnungsantrag auf Ueberweisung der Motion an eine Kommission.

Steinmann. Ich unterstütze den Antrag des Motionärs, möchte aber gleichzeitig beantragen, die Zahl der Kommissionsmitglieder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage auf 17 festzusetzen.

Präsident. Der Motionär schliesst sich diesem Antrag an; es fragt sich nun, ob sie die Bestellung dieser Kommission dem Bureau übertragen wollen.

Keller (Langnau). Ich bin nicht genau im Bild, wer der Steuergesetzkommission angehört; mir kann das an und für sich gleich sein, wenn diese Kommission mit der vorliegenden Aufgabe betraut wird. Der Rat bestimmt aber nur über die Zahl der Kommissionsmitglieder; die Wahl wird vom Bureau vorgenommen.

Abstimmung.

Für Ueberweisung an eine Kommission von 17 Mitgliedern . . . . . Mehrheit.

Präsident. Die Direktion der Montreux-Berner-Oberland-Bahn spricht in einem Schreiben ihren Dank für den Beschluss betreffend Beteiligung des Kantons Bern an der Sanierung aus.

Eingegangen ist folgende

Motion:

Die Besoldungen der Geburtshelferinnen am kantonalen Frauenspital in Bern sind ungenügend.

Die Auswirkungen sind derart, dass tüchtige Kräfte schon nach kurzer Zeit ihr Anstellungsverhältnis kündigen, um andernorts gegen bessere Bezahlung zu arbeiten.

Der Regierungsrat wird höflichst ersucht, die bezüglichen Lohnverhältnisse zu überprüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag für eine bessere Entlöhnung dieser Berufsklasse zu unterbreiten.

17. Mai 1943.

Schürmann.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Im Geschäftsleben hat sich bei den Formularen für Briefe, Rechnungen, sowie bei Prospekten, Zeichnungen und weitern Geschäftsakten ganz allgemein die Einführung des Normalformates der A-Reihe der schweizerischen Normen, die übereinstimmen mit den Normen vieler anderer Länder, als sehr praktisch erwiesen. Die Einführung dieser Normen in der Staatskanzlei und in andern Verwaltungszweigen macht sich angenehm bemerkbar. Demgegenüber finden die unhandlichen veralteten Formate immer noch Verwendung, hauptsächlich bei den Gerichten und im Notariatswesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie bei den Notariaten das Normalformat der A-Reihe (Brief A 4, 210 × 297 mm) als ausschliessliches Format einzuführen.

17. Mai 1943.

Dr. Aebi
und 32 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Immer wieder erscheinen Annoncen über das Angebot von Darlehen ohne Garantie. Für diese Darlehen werden in der Regel Wucherzinse verlangt. Dadurch geraten Einzelpersonen und oft ganze Familien ins Unglück.

Ist der hohe Regierungsrat nicht der Auffassung, dass man gegen die Tätigkeit solcher «Darlehensinstitute» einschreiten sollte? Besteht nicht die Möglichkeit, wenigstens die öffentliche Propaganda für derartige Darlehen zu verbieten?

Ist der hohe Regierungsrat bereit, die Frage der Erleichterung des Kleinkredites, besonders für rechtschaffene kinderreiche Familien und für die Bergbevölkerung zu prüfen?

17. Mai 1943.

Bickel
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Die Tagesentschädigung der Amtsrichter wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1935 reduziert auf Fr. 15.— und ist seither auf dieser Höhe belassen worden.

Ist der Regierungsrat bereit, den damals auch für die Amtsrichter gültig gewordenen Lohnabbau in Wiedererwägung zu ziehen und die Entschädigung auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie für das Staatspersonal Gültigkeit haben, neu zu ordnen, unter Berücksichtigung der verteuerten Lebenshaltung.

17. Mai 1943.

Dr. Brändli.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 ¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 18. Mai 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amann, Barben (Hondrich), Chavanne, Häberli, Hachen, Lang, Laubscher, Linder, Stettler (Eggiwil), Stucki (Riggisberg), Uetz, Weber (Grasswil), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Lauper, Rebetez, Vallat, Wiedmer, Wildi.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Nach den Mitteilungen des Bundesrates besteht die Bereitschaft der Nationalbank, für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen den Gemeinden 5- respektive 3-jährige Rediskontkredite einzuräumen, je nachdem die Abzahlungen vorgesehen sind oder nicht. Kann der Regierungsrat dem Grossen Rat mitteilen, welche Massnahmen er ergriffen hat, um den Gemeinden die Möglichkeit zur Beschaffung solcher Rediskontkredite für Arbeitsbeschaffung und Wohnbauförderung zu sichern? Ist er vor allem auch bereit, der Kantonalbank nahezulegen, zu prüfen, wie diese Kredite ohne wesentliche Verteuerung den Gemeinden vermittelt werden können?

17. Mai 1943.

Reinhard
und 13 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Nach den Weisungen des Kriegs-Ernährungsamtes, Sektion für Milch und Milchprodukte, Gruppe Silowirtschaft, sind die Kantone gehalten, spezielle Silozentralen zu schaffen, und diese mit der intensiven Aufklärung und Förderung der Silowirtschaft zu beauftragen.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, wie er diesen Weisungen nachzukommen gedenkt und was er in dieser Sache bereits vorgekehrt hat.

17. Mai 1943.

Locher.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend Ausdehnung der Beschränkung des Kündigungsrechtes auf das ganze Kantonsgebiet.

(Siehe Seite 205 hievor.)

Giovanoli. Mit der vorliegenden Interpellation wird die Regierung angefragt, ob sie die einschränkenden Schutzbestimmungen auf dem Gebiete des Kündigungsrechtes für das ganze Kantonsgebiet erklären will. Die Grundlagen für die verschiedenen Mieterschutzbestimmungen sind niedergelegt in der Verordnung des Regierungsrates vom 5. Dezember 1941, die ihrerseits auf dem bekannten Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 fusst. In dem Bundesratsbeschluss und in der dazu gehörigen kantonalen Verordnung sind drei Massnahmen auf dem Gebiete des Mieterschutzes in der Zeit der Wohnungsnot geordnet:

1. Das Recht der Beschlagnahme von unbenützten Wohnungen durch die Gemeinden, eine Massnahme, die praktisch keine grosse Rolle spielt.
2. Die Einschränkung der Freizügigkeit durch die Gemeinden, eine Massnahme, die bestimmt von einschneidender Bedeutung ist und wahrscheinlich einen der schwersten Eingriffe in das bisherige Recht darstellt.
3. Die Beschränkung des Kündigungsrechtes, indem nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Mieter gekündigt werden kann.

Nun ist festzustellen — und das ist das Wesentliche —, dass die ersten zwei Massnahmen (Beschlagnahmung von leerstehenden Wohnungen und Einschränkung der Freizügigkeit) durch die kantonale Verordnung für das ganze Kantonsgebiet in Kraft erklärt worden sind, währenddem die dritte Massnahme, nämlich die Beschränkung des Kündigungsrechtes, nur fakultativ von jenen Gemeinden angewendet werden kann, die das dazu gehörende Mietamt geschaffen haben.

Es liegt auf der Hand — und die Praxis zeigt das immer mehr —, dass wir auf Grund dieser kantonalen Rechtslage in eine ganz unmögliche Situation hineinkommen, indem wir eben auf dem Gebiete des Mietrechtes zweierlei Recht haben. Es kann nicht bestritten werden, dass die Wohnungsnot im ganzen Kanton vorhanden ist, auch in den kleinen Landgemeinden. Ja es ist manchmal so, dass diese kleinen Landgemeinden eine noch viel ausgesprochenere Wohnungsnot aufweisen, weil Wohnreserven überhaupt nicht vorhanden waren.

Ich argumentiere nun folgendermassen: die Einschränkung der Freizügigkeit und das Recht der Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen sind im ganzen Kantonsgebiet in Kraft erklärt worden, mit der Begründung, dass wir im ganzen Kanton eine wesentliche Wohnungsnot haben. Wenn das stimmt, dann gelten die gleichen Erwägungen auch für die dritte und praktisch wichtigste Massnahme, nämlich für die einschränkenden Bestimmungen im Kündigungsrecht. Dann muss man folgerichtig auch die Beschränkung des Kündigungsrechts für das

ganze Kantonsgebiet von Kantons wegen in Kraft erklären. Wenn man aber argumentiert, das stimme nicht, man habe nicht im ganzen Kantonsgebiet Wohnungsnot, dann muss man doch konsequenterweise auch die andern Massnahmen auch nur in jenen Gemeinden gültig erklären, die ein Mietamt geschaffen haben.

Diese Gegenüberstellung der Argumentation zeigt, in welch unmöglicher Lage man sich befindet, dass wir im Kanton Bern auf dem Gebiete des Mietrechtes eigentlich zweierlei Recht haben. Ich möchte den Regierungsrat mit Nachdruck darauf hinweisen, welch bedenkliche Konsequenzen sich praktisch aus dieser Lage ergeben. Wie liegen die Verhältnisse in rechtlicher Beziehung in der Praxis? Wir haben einzelne Gemeinden auf dem Lande draussen — es sind darunter nicht nur kleine, sondern auch grössere —, die eine ausgesprochene Wohnungsnot aufweisen. Dort werden Leute von Kündigungen betroffen, die nach dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot offensichtlich ungerechtfertigt sind und mit Recht angefochten werden könnten. Weil in der Gemeinde kein Mietamt vorhanden ist, können sich diese Leute gegen die ungerechtfertigte Kündigung nicht wehren. Sie müssen sich eine Wohnung suchen und finden keine. Sie versuchen daher, in eine benachbarte Gemeinde zu ziehen. In benachbarte Gemeinden können sie aber nicht einziehen, weil diese gemäss kantonaler Verordnung die Freizügigkeit aufgehoben haben und den Zuzug dieser Leute ablehnen. Ich könnte Ihnen hier ein paar ganz typische Beispiele nennen. Es handelt sich sehr oft um kinderreiche Familien, die sich dann in einer ganz unmöglichen Lage befinden. Ich möchte nur einen Fall zur Illustration heranziehen:

Eine grössere ländliche Gemeinde, nicht weit entfernt von der Stadt Bern, hat den Kündigungsschutz nicht eingeführt, obwohl ausgesprochene Wohnungsnot herrscht. Zwei Familien in der Gemeinde bekommen die Kündigung, die — darüber herrscht auch im Gemeinderat gar kein Zweifel — nach der Sachlage ungerechtfertigt ist. Die Kündigung wurde lediglich erlassen, um eine Mietzinserhöhung herauszupressen. Die Leute, die die Kündigung bekommen haben, finden in einer benachbarten Gemeinde eine Wohnung, die ihren Bedürfnissen entspricht. Sie können aber in diese Gemeinde nicht einziehen. Der Zuzug wird wegen der Aufhebung der Freizügigkeit abgelehnt. Die beiden Familien müssen also in der bisherigen Wohngemeinde bleiben, wo sie keinen Wohnraum finden. Der Gemeinderat muss sich fünf Minuten vor zwölf Uhr mit den Verhältnissen beschäftigen. Das Resultat ist, dass man die zwei Familien mit zusammen acht Köpfen in einer unmöglichen Notwohnung von zwei Räumlichkeiten installieren muss. Weshalb? Ganz einfach deshalb, weil die Freizügigkeit im ganzen Kanton aufgehoben wurde. Die einschränkenden Bestimmungen über den Kündigungsschutz, die den Leuten dienlich gewesen wären, sind aber in der betreffenden Gemeinde nicht eingeführt worden. Das sind also, wie das Beispiel zeigt, mietrechtliche und tatsächliche Verhältnisse, die zu unmöglichen Zuständen führen und den Gemeinden, die aus irgendwelchen Gründen den Kündigungsschutz nicht einführen wollten, auf dem Magen liegen. Solche Verhältnisse haben dann zur Folge — das kann an Hand von Beispielen illustriert werden —, dass die in Frage stehenden Gemeinden am Ende zu Massnahmen greifen müssen, die sehr oft eigentlich gesetzwidrig sind, und zwar sowohl gegenüber dem Hausbesitzer wie gegenüber dem Mieter.

Aus diesen Gründen möchte ich dem Regierungsrat nahelegen, die einschränkenden Bestimmungen des Kündigungsrechtes ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet in Kraft zu erklären. Herr Regierungsrat Dürrenmatt wird nicht bestreiten, dass die jetzt bestehende Lage die Gemeinden schon zu Entscheiden geführt hat, welche die zuständige Rekursinstanz, nämlich die kantonale Justizdirektion, veranlasst haben, diese Entscheide wieder aufzuheben und dem Bürger zu seinem Rechte zu verhelfen.

Ich möchte abschliessend noch darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmungen über Einschränkung des Kündigungsrechtes, die sich wohltätig ausgewirkt haben und ohne die wir der Wohnungsnot machtlos gegenüberständen, in den Kantonen Zürich und Solothurn ebenfalls von Regierungs wegen für das ganze Kantonsgebiet in Kraft erklärt worden sind. Das ist also in zwei Kantonen geschehen, in denen, verglichen mit dem Kanton Bern, bestimmt eine geringere Wohnungsnot herrscht.

Nun wird der Herr Justizdirektor vielleicht darauf aufmerksam machen, man habe sich deshalb nicht veranlasst gesehen, bei der dritten Massnahme analog vorzugehen, weil die Justizdirektion der Auffassung sei, die Gemeinden würden das aus eigenem Interesse tun, weil die Bewilligung der Subventionsgesuche im Wohnungsbau abhängig gemacht wird von der Existenz eines Mietamtes in der betreffenden Gemeinde. Die Antwort auf diese Argumentation wäre sehr einfach. Sie ist durch die Tatsache gegeben, dass von den rund 500 bernischen Gemeinden nur 111 den Kündigungsschutz durch die Errichtung eines Mietamtes oder einer Gemeindestelle mit entsprechenden Funktionen praktisch eingeführt haben. Diese Tatsache allein zeigt, zu welchen Unzukömmlichkeiten die jetzige Regelung führt.

Nach meiner Auffassung wird die Regierung schliesslich doch nicht darum herumkommen, aus Gründen der Zwangsläufigkeit und unter dem Druck der Verhältnisse, die dritte Massnahme, den Kündigungsschutz, ebenfalls im ganzen Kantonsgebiet in Kraft zu erklären. Ich möchte daher den Wunsch noch einmal deutlich unterstreichen, dass es im Interesse des Landes und der Bevölkerung wäre, aber auch im Interesse der beiden Teile, die am Mietvertrag interessiert sind, wenn sich der Regierungsrat auch zu dieser Massnahme entschliessen könnte.

Dürrenmatt, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass wir seit dem 5. Oktober 1941, infolge des Bundesratsbeschlusses über die Massnahmen gegen die Wohnungsnot, in bezug auf die Miet-, Niederlassungs- und andere Verhältnisse unter ausserordentlichem Rechte leben. Der Bundesratsbeschluss wurde erlassen gestützt auf die ausserordentlichen Verhältnisse, um die Wohnungsnot zu bekämpfen, die unbestrittenermassen in

grossen Teilen der ganzen Schweiz vorhanden ist. Der Herr Interpellant hat Ihnen bereits gesagt — und darauf legte er das Hauptgewicht seiner Begründung —, dass der Bundesratsbeschluss drei Massnahmen vorsieht: Einmal die Aufhebung der Freizügigkeit von einer Gemeinde in die andere; sodann das Recht der Gemeinden, freistehende Wohnungen zugunsten von Familien, die keine Wohnung finden, mit Beschlag zu belegen; endlich die Einschränkung des Kündigungsrechtes in der Weise, dass die Instanzen, die vom Kanton bezeichnet werden, zuständig sind, Kündigungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, aufzuheben. Alle diese drei Massnahmen sind sicher ganz einschneidende Eingriffe in das, was wir vor dem Kriege gewohnt waren, als Recht anzuschauen. Ich gebe dem Herrn Interpellanten zu, dass die Einschränkung des Niederlassungsrechtes eine absolut schwerwiegende Massnahme ist. Ich bezweifle zwar, ob man mit dieser Massnahme wirklich das erreicht hat und erreichen wird, was man will, wenn man um jede Gemeinde eine chinesische Mauer zieht und dafür sorgt, dass niemand aus einer Nachbargemeinde einziehen darf. Aber item, man ist nun so vorgegangen, und in vielen Fällen — das ist zuzugeben — hat sich die Massnahme bewährt. Ebenso schwerwiegend ist natürlich das Recht der Gemeinden, leerstehende Wohnungen mit Beschlag zu belegen. Diese Massnahme gibt uns gegenwärtig auf der Justizdirektion ziemlich viel zu tun. Endlich ist es eine nicht leicht zu nehmende Sache, wenn das Kündigungsrecht (es stand vorher jedem Mieter und Vermieter frei, nach den vertraglichen Bestimmungen zu kündigen, wenn es ihm passte) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Nun geht der Herr Interpellant von der Argumentation aus, wenn man im Kanton Bern die beiden ersten Massnahmen (Einschränkung der Freizügigkeit und Beschlagnahme der freistehenden Wohnungen) für das ganze Kantonsgebiet obligatorisch erklärt habe, so sei es nicht zu verstehen, weshalb man die dritte Massnahme, die Herr Giovanoli für die wichtigste ansieht und die natürlich von sehr weitgehender Bedeutung ist, nur für die Gemeinden vorgesehen habe, die ein Mietamt einrichten und dafür sorgen, dass eine Instanz vorhanden ist, die über die Kündigung urteilt. Ich kann von meinem Standpunkt aus dieser Argumentation des Herrn Interpellanten nicht beipflichten. Man darf nicht übersehen, dass die beiden ersten Massnahmen einen andern Charakter haben. Sie sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, mehr prophylaktischer Natur. Wenn man die Freizügigkeit von einer Gemeinde zur andern eingeschränkt hat, so will man damit eben erreichen, dass in der betreffenden Gemeinde keine grosse Wohnungsnot entstehe. Wenn man sich nach aussen abschliesst und niemand mehr einziehen lässt, so wird die Gefahr der Wohnungsnot in der Gemeinde einigermassen eingeschränkt. Es ist also richtig, dass alle Gemeinden ein Interesse haben, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Gerade im Interesse der Gemeinden, die jetzt noch nicht unter Wohnungsnot leiden, muss man bei der Regelung der Freizügigkeit im ganzen Kantonsgebiet gleichmässig vorgehen.

Aehnlich ist es natürlich mit dem Recht der Beschlagnahme von freistehenden Wohnungen. Wenn es in solchen Gemeinden, wo noch keine eigentliche Wohnungsnot besteht und wo kraft der Aufhebung der Freizügigkeit niemand hereingelassen wird, einem Vermieter einfällt, eine Wohnung zu kündigen, und der betreffende Mieter Mühe hat, eine andere Wohnung zu finden, dann kann die Gemeindebehörde an den Statthalter das Gesuch richten, die gekündigte Wohnung amtlich mit Beschlag zu belegen. Der bisherige Mieter kann dann in der Wohnung bleiben. So wird es tatsächlich in vielen Gemeinden gemacht. Diese beiden Massnahmen sind also mehr prophylaktischer Natur. Es rechtfertigt sich deswegen, dass man sie auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt hat, während sich nach unserer Auffassung das gleiche Vorgehen beim Kündigungsrecht nicht rechtfertigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesratsbeschluss selber in Art. 1 ausführt, die Kantone seien ermächtigt, die Bestimmungen dieses Beschlusses für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären, wenn und soweit dies zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderlich sei. Die Voraussetzung ist also, dass die Massnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderlich ist. Es kann sich nicht darum drehen, dieses Kündigungsrecht etwa aus andern Gründen einschränken zu wollen. Ich gebe zu, dass es für manchen Mieter bequem wäre, auch da, wo keine Wohnungsnot existiert, wenn er eine Kündigung des Vermieters nicht entgegenzunehmen brauchte. Wir bekommen solche Briefe aus den Gemeinden, die nach dieser Richtung hintendieren. Wenn man also sagt, es sei zweierlei Recht geschaffen worden, so erklärt sich dieses Zweierlei aus den verschiedenen Voraussetzungen, die vorhanden sind. Man kann die Verhältnisse nicht von einer Gemeinde auf die andere übertragen.

Die Kantone haben von diesem Bundesratsbeschluss in verschiedener Weise Gebrauch gemacht. Der Herr Interpellant hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Kantone Solothurn und Zürich diese Vorschriften auch in bezug auf das Kündigungsrecht allgemein für das ganze Kantonsgebiet anwendbar erklärt haben. Das stimmt. Was den Kanton Zürich betrifft, möchte ich immerhin erwähnen, dass er zunächst das gleiche System hatte wie der Kanton Bern. Erst seit dem März dieses Jahres hat er das Kündigungsrecht auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt. Es gibt noch andere Kantone, die gleich vorgegangen sind. Der Herr Interpellant hat sie nicht erwähnt. Neben Solothurn und Zürich sind es die Kantone Uri, Nidwalden, Basel-Stadt, Aargau, Tessin und Schwyz. Alle diese Kantone haben den Bundesratsbeschluss für alle Gemeinden in vollem Umfange in Kraft erklärt.

Ich glaube, wir können nun nicht so argumentieren, dass wir sagen: Was diesen Kantonen passt, passt auch uns. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir im Kanton Bern allzu vielgestaltige Verhältnisse haben und dass es glücklicherweise nicht so ist, dass in allen Gemeinden des ganzen Kantons Wohnungsnot herrscht. Zum Beweis berufe ich mich auf die Tatsache, dass bis jetzt von den 496 Gemeinden nur 109 ein Mietamt eingerichtet und die Einschränkung des Kündigungsrechts eingeführt haben. Mit der heutigen Regierungsratssitzung werden es 111 Gemeinden sein, weil im Laufe der letzten Zeit

zwei weitere Gesuche eingetroffen sind, die heute wahrscheinlich bewilligt werden können. Es hat also eigentlich nur ein kleiner Prozentsatz der Gemeinden von diesem Recht Gebrauch gemacht. Es ist wertvoll, zu wissen, dass wir immer noch eine ganze Anzahl Amtsbezirke haben, wo überhaupt keine Gemeinde ein Mietamt verlangt hat: Courtelary, Erlach, Laufen, Oberhasli und Saanen. In diesen Amtsbezirken besteht offenbar überhaupt keine Wohnungsnot. In acht Aemtern haben wir nur je eine einzige grössere Gemeinde, die ein Mietamt eingerichtet hat, nämlich in den Aemtern Aarberg (Gemeinde Lyss), Frutigen (Gemeinde Frutigen selber), Laupen (Gemeinde Laupen selber), Neuenstadt (Gemeinde Neuenstadt selber; es ist verständlich, dass kein Bedürfnis besteht, auf dem Tessenberg ein Mietamt einzurichten), Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern), Obersimmental (Gemeinde Zweisimmen), Trachselwald Gemeinde Huttwil), Freibergen (Gemeinde Breuleux).

Wir glauben daher, man dürfe die Sache nicht allzusehr verallgemeinern. Es wäre im heutigen Stadium der Dinge nicht gerechtfertigt, wenn wir jetzt schon diese Mietämter im ganzen Kantonsgebiet obligatorisch einführen würden. Die Frage kann sich vielleicht stellen, ob im Gebiete einzelner Amtsbezirke für alle Gemeinden des Bezirks Mietämter einzurichten seien. Ich denke zum Beispiel an den Amtsbezirk Bern, wo sämtliche Gemeinden Mietämter haben, mit Ausnahme von Kirchlindach, Vechigen und Oberbalm. Diese drei Gemeinden sind rein landwirtschaftlich orientiert. Von einer Wohnungsnot kann nicht gesprochen werden. Ich denke ferner an kleine seeländische Gemeinden, z. B. in den Amtsbezirken Nidau, Büren usw., die auch noch nicht dazu gekommen sind, Mietämter einzurichten, während sich die Wohnungsnot um Biel herum bemerkbar macht. Man kann es sich also überlegen, ob man nach dieser Richtung hin einen weitern Schritt tun will. Es ist uns auch der Gedanke unterbreitet worden, wenn man nicht sämtliche Gemeinden verpflichten wolle, Mietämter zu schaffen, so solle man doch wenigstens die grösseren Gemeinden mit mindestens 1 000 oder 2 000 Einwohnern verpflichten. Aber auch damit würden wir den Zweck nicht erreichen. Der Gedanke verkennt die Konstruktion, wenn ich mich so ausdrücken kann, unserer bernischen Gemeinden und Amtsbezirke. Wir haben in den emmentalischen Amtsbezirken grosse Gemeinden wie Signau, Trachselwald usw. Das sind ausgedehnte, grössere Gemeinwesen mit höheren Volkszahlen. Wenn aber dort die Bevölkerung zweitausend Seelen übersteigt, so ist die Einrichtung eines Mietamtes nicht nötig. Wir haben aber im Mittelland, im Oberaargau so z. B. in den Aemtern Fraubrunnen, Seftigen und Konolfingen eine grosse Anzahl kleiner Gemeinden mit 100 und 200 Einwohnern. Das gleiche gilt für das Amt Aarwangen. Anderseits sind aber solche Gemeinden oft gewerbereich, so dass auch diese kleineren Gemeinden häufig in den Fall kommen, die Errichtung eines Mietamtes zu verlangen. Wenn man das Verzeichnis, wie es uns vorliegt, betrachtet, so ergibt sich, dass die Grösse einer Gemeinde absolut kein Masstab ist, weil wir eben im Kanton Bern viele grosse, volksreiche Gemeinden haben, die rein landwirtschaftlich orientiert sind. Anderseits haben wir eine ganze Anzahl kleinerer Gemeinden mit ein paar hundert Einwohnern, die im Industriegebiet liegen und wo die Bedürfnisse ganz andere sind.

Aus diesen Gründen sind wir dazu gekommen, bis jetzt eher zurückzuhalten. Wir fordern jedenfalls, wenn ein Gesuch um Bewilligung eines Mietamtes eintrifft, den zuständigen Statthalter auf, uns zu berichten, wie die Wohnungsverhältnisse sind. Wenn der Bericht des Statthalters und auch der Bericht der betreffenden Gemeindebehörde dahin lauten, dass ein empfindlicher Wohnungsmangel existiert, wird das Gesuch bewilligt. Ich will gerne zugeben, dass diese Mietämter in allen Gemeinden im grossen und ganzen nützliche Arbeit verrichtet haben, wenigstens soweit sie als Vermittlungsinstanz in Frage kamen. Im letzten Jahr — das wird im Geschäftsbericht für 1942 zum Ausdruck kommen — sind bei den 72 Gemeinden, die Mietämter hatten, insgesamt 1 876 Begehren auf Nichtgenehmigung von Kündigungen eingereicht worden. Der Grossteil dieser Begehren wurde in den Städten Bern und Thun gestellt. Von diesen sind 1 171 gütlich erledigt worden. Die Mietämter haben also eine wertvolle Arbeit geleistet, ich anerkenne es. Besonders in der Stadt Bern wirkt sich die Tätigkeit des Mietamtes in wertvoller Weise aus, indem in einer grossen Zahl der Fälle zwischen Mieter und Vermieter eine Verständigung Platz greifen konnte, so dass die Kündigung so oder anders entweder aufgehoben wird oder überhaupt dahin fällt.

Wenn zwischen beiden Parteien keine gütliche Verständigung herbeigeführt werden kann, so müssen die Mietämter urteilen, also eine richterliche Funktion ausüben. Da muss festgestellt werden, dass diese Tätigkeit nicht überall voll befriedigte. Man muss im Gegenteil sagen, dass eine gewissenhaftere und sorgfältigere Behandlung der Kündigungsbegehren in vielen Mietämtern nicht unnötig wäre. Wir haben nach dieser Richtung recht unangenehme Dinge zu Gesicht bekommen. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass die Instanz, die darüber entscheiden soll, in der Gemeinde selber liegt. Sie hat daher, besonders in kleinen Gemeinden, nicht immer die nötige Geschäftsgewandtheit und Unabhängigkeit gegenüber allen, die nötig wären, um zu einem Entscheid zu kommen, der wirklich unabhängig und objektiv gefasst ist. Wir haben uns deshalb gefragt, ob wir richtig beraten waren, die Entscheidungsbefugnis in die Hände der Mietämter gelegt zu haben. Bei unserer Ueberlegung war, wie ich schon gesagt habe, die Ueberlegung massgebend, dass die Haupttätigkeit und das Hauptverdienst der Mietämter in der Vermittlung liegt, wo sie wertvolle Arbeit leisten. Wenn die Mietämter etwa einmal einen Fehlentscheid fällen, so kann ihn die Rekursinstanz wieder korrigieren. Wir kamen nicht darum herum, in der Gemeinde ein Mietamt einzurichten. Wenn wir eine Zwischeninstanz einschalten wollten, vielleicht den Statthalter, so hätten wir einen Instanzenzug mehr, weil eine zentrale Instanz doch vorgesehen sein muss. Das sind die Verhältnisse, wie wir sie gegenwärtig auf diesem Gebiet haben. Die Arbeit ist für uns nicht immer sehr erfreulich. Es ist aber zuzugeben, dass der Bundesrat bei der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1941 gut beraten war.

Ich möchte also die Interpellation kurz dahin beantworten, dass wir aus den Gründen, die ich

kurz auseinandergesetzt habe, gegenwärtig die Notwendigkeit noch nicht anerkennen, für das ganze Kantonsgebiet die Errichtung von Mietämtern obligatorisch zu erklären, dass wir die Frage offen lassen, ob die obligatorische Einrichtung von Mietämtern vielleicht auf gewisse Teile des Kantonsgebietes (bestimmte Amtsbezirke) ausgedehnt werden könnte, wo sich diese Massnahme als nötig herausstellen sollte. Damit glaube ich, die Interpellation beantwortet zu haben.

Giovanoli. Ich muss mich leider zur Hauptsache von der Beantwortung der Interpellation durch den Vertreter des Regierungsrates als unbefriedigt erklären. Ich möchte immerhin dem Regierungsrat noch nahelegen, die Frage, die Herr Justizdirektor Dürrenmatt angetönt hat, zu prüfen, ob man bei der Obligatorischerklärung der Mietämter nicht amtsweise vorgehen könnte. Eines der Aemter, die dazu gehören, ist zum Beispiel das Amt Aarberg, wo bis jetzt nur in einer Gemeinde ein Mietamt eingeführt wurde. Das Beispiel, das ich Ihnen gezeigt habe, stammt aus diesem Amt.

Interpellation der Herren Grossräte Segessenmann und Mitunterzeichner betreffend Holzversorgung der Stadt Bern.

(Siehe Seite 179 hievor.)

Segessenmann. Wir stellen in der eingereichten Interpellation die Behauptung auf, dass infolge des geltenden Systems der Holzversorgung verschiedene bernische Gemeinden, vor allem die Stadt Bern mit ihren Aussengemeinden, in bezug auf Menge, Qualität und Preis des zur Verfügung stehenden Holzes schlechter gestellt sei als Gemeinden in andern Kantonen, die mit bernischem Holz beliefert werden.

In bezug auf den Preis ist folgendes zu sagen: Der Holzpreis ist in der Stadt Bern beispielsweise 13 % höher als in der Stadt Basel. In Bern zahlen wir für einen Ster Buchenspälten 6,5 % oder Fr. 3.— mehr als in Zürich; für Tannenspälten 6,6 % oder Fr. 2.50 mehr. Buchenscheiter und Tannenscheiter gemischt (100 kg) kosten in Basel Fr. 1.47 weniger als in Bern. Bern Fr. 12.75; Basel Fr. 11.28. Dies sind nur einige wenige Zahlen in bezug auf die Preise.

Diese Tatsache und die weitere Feststellung, dass viele Leute im vergangenen Winter in der Stadt Bern und andernorts nicht in der Lage waren, das ihnen zugeteilte, also rationierte Quantum Brennholz beziehen zu können, haben mich veranlasst, bereits im Berner Stadtrat zu interpellieren im Sinne der Vorkehrung von Massnahmen, die zur Herabsetzung der Höchstpreise für Brennholz führen könnten. Die hohen Brennholzpreise sind insbesondere für die minderbemittelten Familien, die in der Hauptsache auf Einzelöfen und damit eben auf Brennholz angewiesen sind, sehr empfindlich spürbar.

Bei der Beantwortung der Interpellation im Berner Stadtrat ist uns gesagt worden, dass das Holz für Bern in der Hauptsache aus dem Jura kommt und meist durch mehrere Hände geht, bis es in Bern ist. Das sei eine der Ursachen der Holzverteuerung. Der Preis stieg für Buchen von Fr. 39.50 auf Fr. 57.—; für Tannen auf Fr. 49.50.

Die Holzhändler der Stadt Bern erklären ihrerseits, eine weitere Ursache der Verteuerung sei darin zu suchen, dass das bernische Holz zu Höchstpreisen nach auswärts gesandt werde, während es den bernischen Holzhändlern nicht möglich sei, Holz zu Höchstpreisen zu erhalten. Auch der Schwarzhandel mit Holz in gewissen Gegenden treibe die Preise in die Höhe.

Die Sektion für Holz des K I A A erklärt, dass die Holzpreise in der Stadt Bern, verglichen mit andern Städten, zu hoch seien. Die Ursachen seien ein zu hoher Händlerverschleiss und ferner die Tatsache, dass die Verteuerung durch den staatlichen Zwischenhandel begünstigt werde.

Was sagt die eidgenössische Preiskontrollstelle dazu? Sie erklärt ihrerseits, dass die eingetretene Verteuerung nicht etwa in einer krassen Margeerhöhung liege, sondern in der Hauptsache in dem seit dem Krieg eingetretenen Ansteigen der Produzentenpreise. Die unterschiedlichen Preise seien auf die Frachtspesen für Brennholz aus dem Jura und für Brennholz aus der Umgebung von Bern zurückzuführen. Wir sehen, dass bei der ganzen Holzgeschichte wahrscheinlich verschiedenes auf dem Holzweg ist. Es gibt sogar verschiedene rätselhafte Dinge. Zuerst wurde erklärt, dass Bern teurere Preise habe als Basel, weil Bern hauptsächlich aus dem Jura beliefert werde. Die dort anfallenden Frachtspesen seien eben höher, Basel hingegen werde aus der Umgebung von Bern beliefert und zahle daher weniger. Später wurde erklärt, dass die Transportkosten aus der Umgebung von Bern höher seien als diejenigen aus dem Jura. Da aber Bern aus dem Jura beliefert wird und Basel aus der Umgebung von Bern, wäre doch anzunehmen, dass Basel die höheren Brennholzpreise hätte als Bern. Das ist nicht der Fall, sondern Basel ist billiger daran als Bern.

Es wäre eigentlich doch nur vernünftig, wenn die Stadt Bern aus nächster Nähe mit Holz beliefert würde und nicht aus dem Jura, einem der entlegensten Teile des Kantons. Das in der Umgebung von Bern gewonnene Holz wandert nach Basel, und wir beziehen das Holz von weither.

Wenn die eidgenössische Preiskontrollstelle die Berner Holzpreise auch bewilligt hat, haben wir gleichwohl das Gefühl, dass da etwas nicht in Ordnung sein kann, wenn ein waldreicher Kanton wie Bern derart hohe Preise zahlen muss, während waldarme Kantone wie Basel und Zürich ihren Städten die Möglichkeit geben, zu billigeren Preisen Holz zu erhalten.

In bezug auf die mengenmässige Zuteilung ist folgendes zu sagen: Der Kanton Bern ist als Brennholz-Ueberschusskanton verpflichtet, an Brennholz-Mangelkantone Holz zu liefern. So verkauft der Kanton Bern Brennholz nach Zürich, Basel und Genf. Diese Kantone haben vom Bund ein Kontingent zugewiesen erhalten, das der Kanton Bern liefern muss, für die Stadt Bern selbst besteht aber kein Anrecht auf ein Kontingent. Auch der Kanton Bern selbst hat als sogenannter Ueberschusskanton kein eidgenössisches Brennholzkontingent. Die bernischen Brennstoffhändler müssen daher mit gros-

ser Mühe die nötigen Holzquantitäten zusammenkaufen. Die Zentralstelle für Holzversorgung des Kantons Bern hat als Hauptaufgabe die Bereitstellung der Kontingentlieferung an die Armee und an die sogenannten Mangelkantone. Weitere Kompetenzen sind ihr wahrscheinlich nicht eingeräumt, jedenfalls bin ich so orientiert, dass irgendeine Hilfe von dieser Stelle für die Sicherung der Holzversorgung der Stadt Bern nicht erhältlich war. Die Stadt Bern kann momentan tatsächlich nur auf das Rodungsholz zählen. Es ist selbstverständlich, dass diese Belieferung absolut ungenügend ist. Von der Anlegung einer einigermassen genügenden Holzreserve kann nicht die Rede sein.

Es scheint uns, zusammenfassend betrachtet, dass bei dieser ganzen Holzgeschichte verschiedenes nicht stimmt. Ich frage deshalb den Regierungsrat an, welche Massnahmen er ergriffen hat, um die Holzversorgung der Gemeinden im holzreichen Kanton Bern wenigstens auf der Mengen- und Qualitätsstufe zu sichern, wie sie für die Gemeinden in Mangelgebieten dank der Lieferungen aus bernischen Wäldern gesichert werden konnten. Ferner möchten Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass bernisches Holz in bernischen Gemeinden nicht teurer zu stehen kommt als in Gemeinden anderer Kantone.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Segessenmann rollte im Grossen Rate die Frage der Holzversorgung auf. Ich glaube, es ist niemandem von Ihnen entgangen, dass die Holzversorgung von heute etwas ganz anderes ist als die Holzversorgung in der Vorkriegszeit. Sie dürfen nicht vergessen, dass die ganze Holzregelung auf den Vollmachten des Bundesrates beruht. Diese Regelung nimmt nicht auf Kantonsgrenzen Rücksicht, es werden keine kantonalen Lösungen geschaffen, sondern es wird alles in einen grossen Rahmen eingespannt, also auch der Kanton Bern mit seinen Wäldern. Der kantonale Spielraum ist aussergewöhnlich klein. Wir haben keine Extrakompetenzen für die Stadt Bern oder irgend eine andere Gemeinde.

Der Holzbedarf ist gestiegen. Weshalb? Einmal muss der Kohlenausfall zu einem Teil gedeckt werden. Dann kommt die Armee und verlangt im Jahre die Kleinigkeit von 200 000 Ster. Dann kommen die Papierfabriken. Sie erhielten bisher 400 000 Ster. Die Quote wurde jetzt auf 360 000 Ster herabgesetzt. Es kommen neue Abnehmer dazu: Das sind die Automobile und die Gaswerke. Diese nehmen die weitere Kleinigkeit von 380 000 Ster weg. Das gibt eine Holzbeige von einem Meter Breite und Höhe, die von Genf nach Romanshorn reicht. Ferner wird Holz gebraucht für die Herstellung von Zellstoff. Sodann wird in vermehrtem Masse Holz gebraucht für den Wohnungsbau, indem Zement und Eisen fehlen. Weiter werden eine grosse Zahl Meliorationen ausgeführt. Ich weiss nicht, ob Sie eine solche Melioration schon besichtigt haben. Der Boden besteht nicht mehr aus einer Zementschale, sondern aus Brettern. Links und rechts sind Streichhölzer. Wenn Sie addieren, kommen Sie auf eine ganz aussergewöhnliche Menge Holz.

Nun vollzieht sich etwas, für das niemand verantwortlich gemacht werden kann. Es ist das Gesetz, das Thünen und Ricardo aufgestellt haben. Wir können nicht bloss das Holz nehmen, das vor den Toren der Stadt steht, sondern der Versorgungskreis wird grösser gezogen. Thünen hat vor 200 Jahren eine Theorie über die Bedeutung der Distanz zwischen Produktion und Konsum aufgestellt. Das hat zur Folge, dass man sehr weit ausholen muss. Fast nach jedem Sonntag kommt irgend ein Wanderer oder eine Gruppe zu uns und sagt: «Dort und dort ist ein Haufen Holz, das verfault.» Wissen Sie, was es heisst, Holz in den Bergen zu gewinnen? Wir haben unlängst im Oberland Holz gerüstet. Der Rüstlohn betrug Fr. 22. Der Faktor Arbeit spielt eine steigende Rolle. Es gäbe viel Holz zu sammeln, aber die Kosten, bis es gesammelt und dem Konsum zugeführt ist, sind viel zu gross. Dieses Holz zu sammeln würde sich nur lohnen, wenn der Holzpreis stiege. Aber da sagt man, das sei nicht möglich, das dürfe nicht sein. Die Ausgleichskasse des Bundes garantiert dem Eigentümer abgelegener Waldungen nur Fr. 2 je Ster. Will man höher gehen, so stimmt die ganze Holzpreisrechnung nicht mehr.

Auf dem Gebiete des Holzschlages befiehlt die Sektion Holz. Man darf nicht vergessen, dass wir in Friedenszeiten einen Holzschlag von zwei Millionen Ster hatten, der auf 4 Millionen gestiegen ist. Er soll 1943/44 (Sommer und Winter) auf 5 bis 5,5 Millionen Ster ansteigen. Wir haben die nächstgelegenen Wälder längst beraubt. Wir müssen jetzt weitergehen, weg von den Strassen und Bahnstationen. Herr Segessenmann hat ganz recht, wenn er fragt, weshalb wir nach Winterthur Holz liefern müssten, statt zuallererst nach Bern. Das ist eben eine Bundesregelung. Ich muss Herrn Segessenmann mitteilen, dass in der letzten Session der Bundesversammlung niemand anders als der Stadtpräsident von Zürich dem Bundesrat den Drohfinger zeigte und sagte: «Bundesrat, weisst Du, wie die Situation in Zürich ist?» Herr Segessenmann hat Kollegen im Nationalrat. Diese brauchen nur das Protokoll über die Interpellation Nobs zu holen. Dort wird dem Bundesrat ausdrücklich gesagt, wir seien auf die eidgenössische Zusammenarbeit angewiesen. Ich will mich mit der Interpellation weiter nicht beschäftigen; aber sie zeigt, welche Schwierigkeiten auftauchen, wenn man aus der eidgenössischen Holzversorgungsregelung austreten und eine kantonale Lösung aufziehen will.

Was mutet man dem Kanton Bern zu? Das ist ein alter Streit. Ich kann ruhig sagen, die Forstdirektion habe mit der Sektion Holz Auseinandersetzungen, weil man dem Kanton Bern zu viel zumutet. Das ist nicht nur im Holz so, sondern auch in andern Dingen. Vor mir liegen die Zahlen über die Holzlieferungen, die man uns zumutet. Einmal verlangt nur die Armee vom Kanton Bern 40 000 Ster (hauptsächlich für Luftschutzzwecke). Dann soll der Kanton 60 000 Ster in die Ostschweiz liefern, 120 000 Ster für Rohgas und 113 000 Ster Papierholz. Wenn Sie das zusammenzählen, so kommen Sie in einem Winter auf 333 000 Ster. Dabei haben wir für den Kanton Bern noch nichts. Das ist nach unserer Auffassung zu viel.

Es nützt nichts, hier darüber zu diskutieren, weil weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat kompetent ist, sondern die Armee und der Bundesrat. Letzten Winter standen sämtliche Landwehr-

dragoner von Ende November bis im März im Militärdienst. Das hat auf den Holzschlag einen Einfluss gehabt. Wir haben etwa 100 000 Hektaren öffentlichen Wald und zirka 72 000 Hektaren Privatwald. Wenn die Leute im Militärdienst sind, können sie natürlich im Winter nicht holzen. Im Sommer sollen sie den Mehranbau pflegen. Man verlangt von einer bestimmten Gruppe einfach zu viel. Ich muss diese Sache einmal auf dem Gebiete des Bundes darlegen.

Ich habe vorhin angedeutet, dass wir durch die ungeheuren Holzschläge ständig weitergreifen müssen. Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen gehen nach zwei Richtungen. Die eine Richtung berührt die Holzproduktion. Da ist die Forstdirektion zuständig. Die andere Richtung berührt die Rationierung und die Preisgestaltung. Diese Fragen fallen in die Kompetenz der Direktion des Innern.

Herr Segessenmann fragt, was die Regierung getan habe. Ich habe vorhin erklärt, wir hätten getan, was uns im Rahmen unseres Spielraumes möglich sei. Wir dürfen nicht einfach erklären, wir machen das nicht, wir können diese enormen Mengen nicht liefern. Wir müssen mindestens das Aeusserste tun, um das uns Auferlegte zu erfüllen.

Und nun kommt ein zweiter Gesichtspunkt: Wenn wir in diesem Ausmass Papier- und Luftschutzholz liefern sollen, dann müssen wir natürlich von den Waldungen das nehmen, was sie geben. Die Waldungen tun uns nicht den Gefallen, dass sie uns örtlich die Holzsortimente liefern, die man heute braucht. Dann haben wir den Zustand, dass der alte Kantonsteil viel Weiss- und Rottannenholz, also sogenanntes Sag-, Bau- und Papierholz liefert und nur einen kleinen Anteil Buchenholz, im grossen und ganzen also wenig Brennholz. Man braucht ja immer mehr Tannenholz zum Verbrennen, in der Hauptsache wird aber doch Buchenholz verlangt.

Wie steht es im Berner Jura? Dort haben wir die grossen Buchenwälder. In Friedenszeiten hat man das nicht gemerkt; aber jetzt, bei den grossen Mengen — ich spreche speziell vom Brennholz — kommt es zum Ausdruck, dass man das Holz von weither beziehen muss. Wir haben seit dem Jahre 1937, also vor dem Kriege, für die Händler in der Stadt Bern Holz aus dem Berner Jura bezogen. In den Jahren 1937, 1938 und 1939 wurden den Händlern von der kantonalen Zentralstelle aus zwischen 7 und 8 000 Ster abgegeben. Im letzten Winter bezog der Handel der Stadt Bern 25 000 Ster durch uns. Das ist natürlich nicht alles. Der Handel musste den Rest bei Privaten usw. beschaffen. Wie steht es mit dem Bedarf der Stadt Bern? Vor dem Kriege wurde er mit 40 000 Ster angegeben, heute mit 110 000 Ster. Ob man 40 oder 110 000 Ster liefern soll, ist eine ganz andere Sache. Das gibt allein für die Stadt Bern eine völlig neue Situation, weil der Wald einem nicht den Gefallen tut, dass er in der Umgebung der Stadt Bern einfach die Sortimente hergibt, die man jetzt in der Kriegszeit haben sollte.

Herr Segessenmann hat die Menge, die Qualität und den Preis angeführt. Wir kommen zu einem weitern Punkt, der für uns nachteilig ist. Die Spälten und Prügel sowie das Buchenholz werden bevorzugt. Aber wenn man Sag- und Papierholz macht, so gibt es viel Abfallholz. Spälten und Prügel kann man weit transportieren, während Abfallholz eine teure Fracht nicht erträgt. Auch die kleinen Reisigwellen, die beim Transport als Sperrgüter viel Platz einnehmen, kosten zu viel Fracht. Die Auswirkung ist, dass der alte Kantonsteil sehr viele Reisigwellen hat. Wir haben dort sehr viel Abholz, tannene Aeste usw., die man nicht 250 km weit transportieren kann. Die Gesamtheit muss hier ein Opfer bringen, wenn wir auch dieses Holz in der jetzigen Kriegszeit verwerten wollen. Wir kommen nicht darum herum, weil die Kohlenlieferungen nach einer Mitteilung des Herrn Kollegen Grimm nicht derart sind, dass wir auf nächsten Winter etwa eine Besserung erwarten könnten. Wir werden uns mit einer kleinen Menge zufrieden geben müssen. Es kann vorkommen, dass man für den Hausbrand praktisch keine Kohlen abgeben kann. Ich will zwar nicht weiter in das Handwerk der Sektion Kraft und Wärme hineinfunken, aber wenn man von der Versorgung der Stadt redet, gehört selbstverständlich die Frage der Kohlen mit hinein.

Wir müssen auch den Torf in den ganzen Kreis hineinbeziehen. In der Torfversorgung werden grosse Anstrengungen gemacht. Ein grosser Teil der Bevölkerung wird sich mit Torf behelfen müssen, der bis auf weiteres nicht rationiert ist. Wie lange es allerdings geht, bis der Torf in die Rationierung einbezogen wird, kann ich nicht beurteilen. Das ist eine Frage, die die eidgenössischen Instanzen betrifft.

In der Bewertung des Abfallholzes könnte vielleicht für die ärmere Bevölkerung noch etwas geschehen. Ich meine hier speziell Aeste und Reiswellen. Wenn man dieses Holz in der Punktbewertung ein klein wenig tiefer setzen würde, könnte man zwei Dinge damit erreichen: es gäbe in beschränktem Umfange billigeres Holz, und der Absatz dieses Abfallholzes würde erleichert.

Nun der dritte Punkt, die Detailpreise. Herr Segessenmann hat Ihnen die Preise angegeben, wie sie sich an den verschiedenen Orten gestalten. Tatsache ist, dass die eidgenössische Preiskontrollstelle zusammen mit der Sektion Holz das Preisgebäude aufstellt, dass sie auch die Höchstpreise für die Produzenten festlegt und allgemein die Händlermargen bestimmt. Herr Segessenmann hat seine Interpellation im Berner Stadtrat erwähnt. Die Antwort, die ihm Herr Reinhard erteilte, ist mir bekannt. Ich will nicht wiederholen und habe dem nichts beizufügen. Bern ist hoch im Preis. Zu diesem hohen Preis tragen eine ganze Anzahl Faktoren bei: Die Händlermarge, die Transportdistanz für Buchenholz aus dem Jura, die Verwertung des Abfallholzes usw. Wenn wir alles genau wiedergeben wollten, so kämen wir auf eine ganze Reihe von Gründen. Ich habe sie nicht alle angegeben, man müsste dazu Spezialrechnungen aufstellen, um den Detailhandelspreis in der Stadt Bern genau analysieren zu können. Ich habe schon die bernische Preiskontrollstelle angefragt, wie es in der Sache stehe. Sie hat mit der eidgenössischen Preiskontrollstelle korrespondiert, speziell auch in der Frage des Holzpreises per Sack. Sie sagte, der Holzsack sollte nicht eine Einheit sein, sondern als Einheit sollte das Gewicht gelten. Man sollte auch

einen halben Ster berechnen können und nicht nur einen ganzen Ster. In diesem Sinne hat die bernische Preiskontrollstelle der eidgenössischen Preiskontrollstelle noch am 15. April geschrieben. Mir selber hat die gleiche Amtsstelle des Kantons in einem Briefe Aehnliches mitgeteilt. Sie hat dann noch beigefügt, dass eben die Transportkosten für die Holzversorgung in Bern teurer seien als in Basel. Ich kann den Dingen nicht nachgehen, ich wiederhole, das ist die Meinung der Zentralstelle. Sie teilte ferner mit, dass in Basel die Holzversorgung mehr auf genossenschaftlichen Schultern ruhe, dass deshalb dort ein gewisser Ausgleich bestehe zwischen Holz und andern Produkten. Das sei ein Grund, weshalb die Händlermarge in Basel ein wenig niedriger sei als an vielen andern Orten.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat eine Vertretung auf die Forstdirektion gesandt, wo alle diese Fragen beraten wurden. Die Vertreter der Stadt wünschten ein Kontingent entweder für den Kanton oder — was ihnen noch näher lag — für die Stadt Bern, damit die Holzversorgung unter allen Umständen sichergestellt werden könne. Ich glaube, es spielten auch gewisse Hoffnungen mit, dass in den Detailpreisen eine Entspannung eintreten könne. Wir haben in einer Aussprache mit den drei Vertretern der Stadt Bern die Frage erörtert. Es ergaben sich eigentlich nur zwei Lösungen:

1. Erklärung der Stadt Bern und ihrer Umgebung wegen der Grösse des Konsums als Mangelgebiet;
2. Herabsetzung des dem Kanton Bern zugemuteten Kontingentes für die Lieferung nach auswärts (333 000 Ster).

Auf diese Weise bekämen wir auf kantonalem Boden ein wenig Luft. — Im weitern muss die Armee, wenn die geplanten Holzschläge durchgeführt werden sollen, die Leute, die diese Arbeit kennen, beurlauben; denn man kann nicht einfach irgendwelche Leute in den Wald senden. Wir sind soweit, dass in sämtlichen Forstkreisen eine kleine Equipe besteht, die holzen kann. Ich wünschte nur, Sie hätten einem Holzerkurs beiwohnen können, wie es mir möglich war, um zu sehen, was es eigentlich braucht, bis man richtig holzen kann, mit einem Minimum an Aufwand und mit maximaler Leistung. Das alles ist heute ausprobiert. Jede Holzerequipe kann etwa einen Mann, der die Sache nicht kennt, mitschleppen. Aber Sie können nicht eines Tages eine Uhrenfabrik schliessen und die Leute in Marschkolonnen in den Wald hinaussenden, Aexte und Keile austeilen und sagen: Holzen Sie! Wenn man die vom Bunde befohlenen Holzmengen bereitstellen soll, ist das nach meiner Meinung nur möglich, wenn diese Spezialisten auf dem Gebiete des Holzschlages vom Dienste befreit werden.

Ich möchte zum Schluss Herrn Segessenmann mitteilen, dass die Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat von Bern, der Forstdirektion und der eidgenössischen Sektion für Holz (eventuell auch mit der Preiskontrolle) weitergehen; denn wenn es eine Aenderung geben soll, müssten wir eine andere Regelung erhalten. Dort ist der Schlüssel zu allem, was im Stadtrat erwähnt wurde. Ich glaube, die drei Herren des Gemeinderates der Stadt Bern haben auf der Forstdirektion die Ueberzeugung bekommen, dass man auf diese Art und Weise für die Stadt Bern eine Erleichterung erreichen kann, speziell in den drei Punkten: Menge, Qualität und Detailpreis.

Der Engrospreis (also der Holzproduzentenpreis) ist einheitlich festgelegt. Hier ist unter gar keinen Umständen eine Reduktion zu erwarten, sondern beim Weitergreifen in die Alpentäler hinauf müssen wir mit immer mehr Unkosten rechnen. Ich habe Ihnen schon vorhin erwähnt, dass wir in einem abgelegenen Walde pro Ster Fr. 22 Rüstlohn zahlen mussten. Es ist noch nicht so lange her, dass mir ein Mitglied des Grossen Rates sagte, es habe pro Ster Fr. 18 Fuhrlohn bezahlen müssen. Sie können daran ermessen, welche Kostenfaktoren auftauchen, wenn man das Holz von weit abgelegenen Wäldern an die Bahnstation transportieren muss. Besonders schwierig wird die Sache noch, wenn die Wege fehlen. Wir wollen daher dankbar sein, dass wir zwischen 1930 und 1938 so viele Waldwege gebaut haben. Ohne diese Waldwege könnte man in einer ganzen Reihe von Waldungen nicht mit dem Camion fahren. Wir müssen also heute mit steigenden Fuhrlöhnen rechnen, die selbstverständlich auf den Detailpreis abgewälzt werden, es sei denn, es schaffe jemand eine allgemeine Holzpreisausgleichskasse. Das möchte ich nur nebenbei erwähnen. Ich sehe die Schwierigkeiten ohne weiteres ein; aber mit den heutigen Mitteln ist es nicht möglich, anders vorzugehen, als wie ich es soeben im Zusammenhang mit der Konferenz mit Vertretern des Gemeinderates der Stadt Bern gezeichnet habe.

Reinhard (Bern). Die Sache ist für uns in der Stadt Bern und als Konsument so wichtig, dass ich bitten möchte, eine Diskussion einzuschalten. Ich glaube, die Angelegenheit ist auch für die Holzproduzenten nicht unbedeutend. Wir wollen die Aussprache nicht unnötig verlängern, aber doch ein paar Erklärungen abgeben zu dem, was Herr Regierungsrat Stähli soeben gesagt hat.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte mich diesem Antrag anschliessen.

Präsident. Ich kann eine Diskussion nur gestatten, wenn der Rat damit einverstanden ist.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Diskussion Grosse Mehrheit.

Reinhard (Bern). Wenn wir uns heute um die Sache kümmern, so nicht deswegen, weil es keine Kohle mehr gibt. Ich darf darauf hinweisen, dass wir schon seit langem aufmerksam machten, es sei eigentlich ein Unrecht und eine volkswirtschaftliche Dummheit, wenn man sich des Holzes nicht besser annehme. Ich darf für die Stadt Bern in Anspruch nehmen, dass wir in dieser Beziehung führend vorangegangen sind; zu einer Zeit, wo alles glaubte, man könne nur mit Eisen und Beton bauen, haben wir in Bern die erste Holzturnhalle erstellt. Wir haben das erste Holzrestaurant im Dählhölzli. Fer-

ner haben wir Kindergärten aus Holz erstellt. Wir haben uns nicht erst heute zum Holz bekehrt, sondern zu einer Zeit, wo das Holz in Not war.

Heute ist die Situation ganz anders. Das Holz ist während des Krieges der grosse Nothelfer geworden. Wir müssen in der Stadt Bern ein paar Erfahrungen machen, die uns zu denken geben und die wir nicht verstehen. Wenn ich auch dem Regierungsrat sehr dankbar bin für die eingehende Erläuterung der Situation, so wäre ich doch froh gewesen, wenn man ein wenig besser begriffen hätte, dass es Dinge gibt, die man unter allen Umständen und mit dem Einsatz aller Kräfte ändern sollte. Wir verstehen zum Beispiel nicht, weshalb die Holzer im Winter in der Armee sein sollen. Dabei möchte ich betonen, dass trotzdem viel und gut geholzt wurde. Das Holzen muss gelernt werden wie etwas Anderes auch. Wir müssen den schwachen Hilfskräften für die Arbeit, die sie geleistet haben, danken. Das ganze Problem ist weniger eine Sache der Produktion als der Verteilung. Wie wird das bernische Holz verteilt? Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich erkläre: Wir verstehen es nicht, dass mit bernischem Holz die Kantone Zürich, Basel und zum Teil auch Genf gesättigt werden können, dass aber wir in der Stadt Bern vor der bangen Frage stehen: Können wir im Winter das Holz, das wir gemäss Rationierung zugesichert haben, abgeben, oder müssen wir zum erstenmal erklären, der Rationierungsschein kann nicht eingelöst werden? Das ist die grosse Sorge. Zürich und Basel haben diese Sorge nicht. Sie gelten als Mangelkantone und erhalten dank Verteilungsplan ihre Zuteilung. Die Stadt Bern sitzt mitten drin und muss zusehen, wie das Holz zum Kanton hinausgeht. Sie muss als Bettler von Tür zu Tür gehen, um die Brosamen zusammenzukratzen, die von den Tischen der Reichen fallen. Wir hatten früher wegen des Buchenholzes Handelsbeziehungen mit der Ajoie und dem Jura. Wie manches ist auch da seither umgestellt worden. Wir müssen das Holz aus dem hintersten Winkel des Kantons Bern beziehen. Unterdessen geht das Holz um Bern herum nach Basel und Zürich. Wäre es nicht gescheiter, wenn die Basler das Holz aus der Ajoie bezögen? das jetzige System ist doch ein volkswirtschaftlicher Unsinn.

Es bestehen im Preise Differenzen, die sich nicht ohne weiteres erklären lassen. Weshalb kostet das Berner Holz in Zürich und Basel 10 bis 15 % weniger als in der Stadt Bern? Darüber hören wir Entschuldigungen und Erklärungen. Sie können aber keinem Menschen verständlich machen, dass eine Tanne, die im Grauholz gewachsen ist, in Zürich billiger verkauft werden kann als in Bern. Es ist schon so, wenn man von einer Preiskontrollstelle zur andern geht, erhält man jedesmal einen andern Preis. Zuerst heisst es, die Transportkosten seien hoch, dann, die Holzhändler wollten nicht nachgeben. Dann heisst es wieder, der Zwischenhandel sei schuld. Aber irgend eine schlüssige Auskunft erhält man nicht. Man bekommt auch nicht den Eindruck, dass der Wille zur Aenderung der Lage da sei, mit Ausnahme bei der Forstdirektion des Kantons Bern, deren guten Willen ich durchaus anerkenne. Ich habe die Diskussion nicht deshalb verlängern wollen, um dem Regierungsrat etwas am Zeug zu flicken, sondern um Protest zu erheben gegenüber dem Bunde, dass man nicht imstande ist, eine derart groteske Situation zu ändern. Wenn hier nicht eine Aenderung einträte, wäre es bös bestellt im Sektor Holz der Kriegswirtschaft. Wir möchten, dass man sich beim Bundesrat energisch für eine Aenderung einsetzt, sonst würde man den Willen der Gemeinden, rechtzeitig vorzusorgen, einfach brechen. Der Gemeinderat der Stadt Bern sagte sich, er wolle versuchen, so viel als möglich Holz zu beschaffen. Wir sollten in der Stadt Bern nicht nur 80 000, sondern 110 000 Ster haben. Wir wollten 20 000 Ster lagern, erhielten aber nur 2 500 Ster. Ich weiss heute wirklich nicht, wie wir die grosse Kluft zwischen dem, was wir erhalten, und dem, was wir benötigen, überbrücken können. — Wir wollten ein Torflager anlegen, erhielten aber von oben herab einen Donnerstrahl. Man überlässt die Sache sich selber.

So ist die Lage. Es geht aber noch um etwas anderes: Wir dürfen nicht zulassen, dass man in eine Wut gerät, wenn man vom Holz redet. Die Erfahrungen, die man während des Krieges speziell im Bauen und beim Brennholz mit dem Holz machte, sollten nach dem Kriege ihre Früchte tragen. Es sollte begriffen werden, dass man nicht unbedingt zu Eisenbeton greifen muss, sondern dass man mit Holz manches gestalten kann. Man sollte nicht wieder die gleichen Zustände entstehen lassen, wo das Holz verfault und wo man unmittelbar am Waldrand Betonhäuser baut. Wir sollten die Stimmung schaffen, dass die Leute begreifen, das Holz ist ein Nothelfer. Wir haben das Recht, vom Kanton aus Protest zu erheben, dass der Kanton Bern schlechter gestellt wird als der Kanton Zürich. Wir wollen es begreifen, dass sich der Stadtpräsident von Zürich — übrigens ein Berner mit Geburtsort Seedorf und aufgewachsen in Grindelwald — für die Zürcher wehrt. Aber wir sollten sagen: «Halt, Herren von Zürich, zuerst wollen wir dafür sorgen, dass Bern mit Berner Holz versehen wird, bevor Zürich Berner Holz erhält». Alle eidgenössische Solidarität in Ehren, aber auch Gerechtigkeit den Bernern gegenüber. Ich wäre froh, wenn die Regierung nach dieser Seite beim Bundesrat einen energischen Vorstoss unternähme.

Präsident. Ich möchte zur Kürze mahnen. Es sind noch vier Redner eingeschrieben.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich glaube, es entspreche einem Bedürfnis, wenn man, in Befolgung der Interpellation des Herrn Segessenmann, über den Holzhandel diskutiert, der bekanntlich nicht nur den Berner Stadtrat und den Grossen Rat, sondern auch die Oeffentlichkeit und die Presse bereits beschäftigt hat. Ich möchte versuchen, Ihnen das, was Herr Reinhard in der Beantwortung des Herrn Landwirtschaftsdirektor Stähli wenigstens im Detail vermisst hat, auseinanderzusetzen. Schon Herr Segessenmann hat in der Begründung seiner Interpellation angeführt, dass die Sektion für Holz angeblich der Meinung sei, die Preisdifferenz zwischen Basel und Bern sei im zu hohen Händlerverschleiss zu suchen. Aehnlich hat es in der Oeffentlichkeit etwa getönt. Aber bei Licht betrachtet, lässt sich diese Differenz sehr wohl erklären.

Einmal sei festgestellt, dass die Verfügung der bernischen Regierung über die Produzentenhöchst-

preise für den Ankauf massgebend ist. Ferner sei festgestellt, dass die Verfügung Nr. 553 vom 15. Oktober 1941 die Handelsmarge sanktioniert und genau umschreibt. Im weitern ist zu sagen, dass sowohl die Stadtberner als auch die Basler Brennholzpreise von der Preiskontrolle genehmigt sind, also nicht willkürlich angewendet werden können. In der regierungsrätlichen Verordnung ist gesagt, dass der Ankaufspreis für Buchen- oder Hagebuchenspälten Fr. 32 betrage, und zwar im grünen Zustande. Nun ist aber grünes Holz praktisch fast nicht zu kaufen, weil in der gleichen Verfügung ein Zuschlag von Fr. 1.80 pro Ster für die Lagerung vorgesehen ist. Es ist vorgekommen — ich nehme an, es sei eine Ausnahme —, dass man Holz offeriert erhielt zum Preise, der den Trocknungszuschlag einschliesst, wobei man genau weiss, dass es grünes Holz ist. Der Verkäufer sagt ganz einfach, das Holz sei verkäuflich, wenn der Trocknungszuschlag bezahlt werde. Will man ihn nicht zahlen, erhält man die Antwort, dann könne man mit dem Kaufen des Holzes bis zum Herbst warten, das Holz sei dann gelagert.

Der Staat hat keine solchen Diskussionen zu führen wie der freie Handel. Er kauft sein Holz zu Fr. 32. Ob das dem freien Handel möglich ist, bleibe dahingestellt.

Wenn wir einen Preisvergleich anstellen für die beiden Plätze Basel und Bern, so muss man die Fracht vom Jura her in Rechnung stellen. Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli führte aus, der Jura sei eines der grössten Brennholzversorgungsgebiete. Die Fracht Jura-Bern beträgt Fr. 4.50. Zu den Fr. 32 = Fr. 36.50. Dazu kommt die bekannte, von der Forstdirektion eingeführte Vermittlergebühr von Fr. 2 je Ster. Diese Gebühr muss der Kanton, wenn er selber Holz kauft, nicht zahlen. Es kommt ferner die kantonale Rationierungsgebühr von 25 Rappen dazu und schliesslich die von der Preiskontrolle genehmigte Handelsmarge von Fr. 19. Das gibt zusammen Fr. 57.75.

Machen wir die gleiche Rechnung für die Stadt Basel, so fallen erstens die Fr. 2 Vermittlungsgebühr weg. Ferner haben wir eine Frachtdifferenz von Fr. 1.50, weil Basel frachtlich günstiger liegt als Bern. Sodann haben wir in Basel eine um Fr. 2 billigere Handelsmarge (Fr. 17). In Bern beträgt sie Fr. 19. Wir kommen somit in Basel je Ster bei einer absolut normalen Rechnung um Fr. 5.50 weniger hoch als in Bern. Das macht, auf das Gewicht umgerechnet, ungefähr Fr. 1 je 100 kg. Das mag die Erklärung sein, die Herr Reinhard vermisst hat. Das ist die preisliche Seite.

Nun die Menge. Da ist zu sagen, dass Herr Segessenmann recht hat, wenn er seiner Besorgnis über die Versorgung der Stadt Bern Ausdruck gibt. Früher war es so, wenn der freie Handel dem Staate Bern Kohlen verkaufen wollte zur Beheizung der Bureaux, so musste er zwangsläufig ein gewisses Quantum Holz übernehmen. Heute sind die Zuteilungen von seiten des Staates aus den von Herrn Landwirtschaftsdirektor Stähli angeführten Gründen sehr knapp bemessen. Ferner erhält der freie Handel von aussen her sozusagen keine Zulieferungen mehr. Der interkantonale Ausgleich spielt mühsam, die Zahl der Mangelkantone ist bedenklich gross. Gross sind auf der andern Seite auch die Anstrengungen der Landwirtschaft zur Holzbeschaffung. Aber beim Verteilen spielt offenbar etwas nicht nach dem Wunsche der Berner. Der Handel ist heute schwer beunruhigt wegen der Versorgung der Stadt im nächsten Winter. Er ist überzeugt, wenn das heutige Verteilungssystem, wo die Mangelkantone ein Vorrecht haben, weiterginge, dass die Stadt Bern im nächsten Winter nicht eine genügende Menge Brennholz hätte. Die Stimmen, die die Inangriffnahme von Pflichtlagern befürworten, fehlen nicht. Ich glaube aber, wir brauchen nicht einmal so weit zu gehen, sondern wir könnten einfach den Grundsatz aufstellen, dass der Staat Bern zuerst für seine Mangelgemeinden sorgt, bevor er die Mangelkantone zu beliefern anfängt. Der Wunsch, den Herr Baudirektor Reinhard an die Adresse des Herrn Forstdirektors richtet, scheint mir durchaus begreiflich zu sein. Der Bedarf der Stadt steigt, es können keine Lager angelegt werden. Es wäre dringend wünschbar, wenn die nötigen Mengen beschafft werden könnten. Ebenso wünschbar wäre es, wenn dem freien Handel, der gegenüber der behördlichen Vermittlung benachteiligt ist, bei der Preisbildung das nötige Verständnis entgegengebracht würde.

Raaflaub. Es handelt sich um ein Gebiet, das angesichts des wachsenden Brennstoffmangels tatsächlich mit grösster Sorgfalt angepackt werden muss. Mein Vorredner hat Ihnen erklärt, dass die Holzknappheit im nächsten Winter auch Gebiete treffen könne, die Ueberschussgebiete sind, wie der Kanton Bern. Es erscheint sonderbar und muss ein Fehler des Systems sein, wenn ausgerechnet in Ueberschussgebieten Mangel entsteht. Das kann nicht so bleiben. Es ist effektiv so, dass wir nur den paar Rodungen, die die Ackerbaustelle in der Gemeinde Bern durchführen liess, einen einigermassen sicheren Zugriff auf Brennholz hatten. In erster Linie mussten Zürich und Basel beliefert werden, bevor Bern an die Reihe kam.

Es ist daher nach meiner Auffassung absolut dringlich und zwingend, dass die kantonale Forstdirektion durch ihre Organe sich mit dieser Lage befasst. Es bestehen schon eidgenössische Befehle, aber in erster Linie versorgt man sich von dem, was man selber hat. Der Weg, den der Regierungsrat gezeigt hat, gewisse Gebietsabgrenzungen im Kanton Bern vorzunehmen, scheint mir richtig zu sein. Aber wir müssen die Sache mit Beschleunigung anpacken, sonst haben wir nichts. Ich glaube, wir sollten keinen Tag versäumen, damit die nötigen Abgrenzungen da sind. Man lässt feststellen, dass die Städte Bern, Biel, Thun usw. Mangelgebiete sind. Bevor diese Gebiete nicht mit dem nötigen Holz versorgt sind, wird der Transport von Holz nach Zürich, Basel und andern Orten gestoppt.

Ueber die preisliche Differenz hat Herr Burgdorfer Auskunft gegeben. Wir dürfen daher die Forstdirektion dringend ersuchen, mit Beschleunigung hinter die Sache zu gehen und die nötigen Massnahmen zu treffen.

Gfeller. Normalerweise wird im Winter geholzt. Nun hat der Grosse Rat beschlossen, auch im Sommer zu holzen. Es ist gut, dass man schon jetzt an die Vorbereitungen für den Holzschlag im nächsten Winter herangeht. Gerade wegen der

mangelnden Vorbereitung des Holzschlages ergeben sich jeweilen Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Holzversorgung.

Ich habe ein paar Feststellungen zu machen. In den Berggegenden liegt Holz im Ueberflusse herum und verfault. Diese Bergwaldungen sind bis jetzt volkswirtschaftlich in keiner Weise nutzbar gemacht worden. Das ist eine bedauerliche Tatsache. Auf der andern Seite sorgt man sich in der Stadt wegen der Versorgung mit Holz. Anderseits gibt es im gleichen Kanton Gebiete, wo das Holz nicht genutzt wird. Dieses Problem anzupacken, ist eine wichtige Aufgabe, die unbedingt gelöst werden sollte.

Der Grund, weshalb das Holz nicht dorthin gelangt, wo es nötig ist, liegt vor allem im Faktor Arbeit und zum Teil im Preis. Beim grössten Teil des gerüsteten Holzes handelt es sich um Bauernarbeit. Es ist deshalb ausserordentlich bedauerlich, dass gerade die Kavalleristen, namentlich die Einheiten aus dem Oberemmental, während des Winters ununterbrochen vier Monate lang im Militärdienst waren. Das Holz konnte daher an vielen Orten einfach nicht bereitgestellt werden. Der Herr Landwirtschaftsdirektor sollte dahin tendieren, dass die Kavalleristen nächsten Winter nicht mehr vier Monate hintereinander im Militärdienst bleiben müssen. Es wäre besser, sie für kürzere Dienste aufzubieten, zum Beispiel auch im Sommer zwischen zwei Ernten. Sonst kann es vorkommen, dass man nicht dazu kommt, das Holz zu rüsten.

Ein zweiter Grund ist, dass von der Armee auch noch Trains beansprucht wurden, so dass es nicht mehr möglich war, die genügenden Arbeitskräfte zu bekommen. Der Hauptgrund war aber, dass die Holzerarbeit anders bezahlt werden muss als die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten. Das fällt stark in Betracht. Ohne eine Regelung dieser Frage ist es daher nicht möglich, das Holz hereinzubringen.

Dann möchte ich auch noch hinweisen auf die Entfernungen von den guten Fahrstrassen. Dazu kommt das Kuriosum, dass die Verfügungen über die Holzpreise gerade für die Bergzonen einen tieferen Holzpreis festsetzen als für das Flachland. Da sollte neuerdings der Hebel angesetzt werden. Die Forstdirektion sollte dahin tendieren, dass in der nächsten Verfügung eine Preisvarietät vorgesehen wird. Man muss das Holz dort holen, wo Vorräte vorhanden sind, nicht dort, wo bisher schon in starkem Masse geholzt wurde. Der tiefere Preis für die Berglagen ist ein gewaltiger Hemmschuh, der die Rüstung des Holzes nicht erleichtert. Man sollte für die Gebiete umgekehrt Zuschläge gewähren. Nach dem jetzigen System werden die Zuschläge erst bewilligt, wenn je Ster nicht ein Nutzen von Fr. 5 bleibt. Es ist ganz unverständlich, dass einer, der den Wald zur Verfügung stellt, die Steuern bezahlt usw., nicht mehr als Fr. 5 vom Ster haben sollte.

Wenn in so grossem Umfange wie heute geholzt wird, muss man damit rechnen, dass viel Abfallholz entsteht. Dieses Abfallholz sollte nicht wie bisher, im Wald verfaulen, sondern nutzbar gemacht werden können. Es geht nicht an, nur Spältenholz zu verlangen. Ich muss anerkennen, dass die Armendirektion der Stadt Bern hier einen Anfang gemacht hat und mithilft, dass dieses Holz verwertet wird. In entlegenen Gebieten ist es nicht wie in der Stadt, wo Reiswellen und andere Sortimente schwer abzusetzen sind. Ich glaube, wenn das Beispiel der Stadt Bern weiter ausgedehnt und dieses Holz zum Anfeuern usw. verwendet wird, zeigt sich in der ganzen Versorgung doch eine Erleichterung.

Um den Bedenken, die Herr Reinhard geäussert hat, besser Rechnung zu tragen, wäre es vielleicht das beste, wenn die Stadt Bern mit den Gemeinden oder Korporationen in Fühlung träte wegen der Bildung von Arbeitskolonnen unter der Führung von Gruppenleitern. Ich verspreche mir von einer solchen Massnahme mehr als vom Einsatz der Truppen. Die Stadt könnte versuchen, auf diese Weise Holz in einem gewissen Umfang direkt, ohne Zwischenhandel, zu erhalten. Sie hätte dann für den Produzentenpreis nicht mit so grossen Zuschlägen zu rechnen, bis das Holz in ihrem Besitz wäre. Wenn das Holz durch zwei oder drei Hände geht, wird der Preis natürlich höher. Man könnte zum Beispiel das Holz dort mit Drahtseilen zu Tale bringen, wo ein Transport auf andere Weise nicht möglich wäre. Es gibt im Kanton Bern noch gewaltige Möglichkeiten der Holznutzung. Wenn wir sie ergreifen, ist allen Teilen gedient, im andern Falle werden die Klagen nicht verstummen.

Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor dringend bitten, dafür zu sorgen, dass im nächsten Winter, im Gegensatz zum letzten Jahr, die Holzschlagkontingente möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden. Aber der Kanton wird sagen, solange der Bund nichts entschieden habe, könne er nichts tun. Man wird also beim Bund dafür sorgen müssen, dass die Verfügung rechtzeitig herauskommt. Ich glaube, es ist nötig, dass man im nächsten Winter gar keine Rücksicht nimmt auf die vermehrten Kosten, die beim Holzschlag eintreten können. Diesen vermehrten Kosten kann doch in einem gewissen Umfange bei einer rationelleren Vermittlung Rechnung getragen werden, damit nicht der Konsument alles übernehmen muss. Das ist eine Frage der Organisation. Das ist namentlich wichtig in den Gebieten, die einen grossen Holzbedarf haben, wie die Stadt Bern. Damit wäre sowohl den Produzenten wie den Konsumenten gedient.

Schwendimann. Ich möchte dort anfangen, wo der Herr Vorredner aufgehört hat. Eine Delegation von Grossräten des Oberlandes hatte letzthin eine Konferenz mit Herrn Forstinspektor Schlatter. Ein Herr der kantonalen Forstdirektion war dabei. Wir gingen vom gleichen Standpunkt aus, dass das Oberland grosse Gebiete habe, wo das Holz verfault, wenn es niemand nimmt. Auf der einen Seite kann es nicht gerüstet werden, weil man die nötigen Leute nicht hat, und weil die Holzeigentümer Geld darauf legen müssten, wenn sie das Holz in den Handel bringen wollten. Da haben wir die gleiche Anregung gemacht wie Herr Gfeller. Wir möchten die Anregung auch zuhanden der Stadt Bern machen: Wenn sie befürchten, im nächsten Winter nicht genug Holz zu haben, sollten Transporte organisiert werden, damit das Holz in die Stadt gelangt. Prügelholz erster Qualität ist

fast besser als Buchenholz. Es ist sicher, dass das Holz nicht billig kommt. Aber es handelt sich nicht darum, wieviel das Holz kostet, sondern darum, dass die Leute heizen können und nicht in der kalten Stube sitzen müssen. Es handelt sich nicht um den Aufschlag von Fr. 3 bis 4 je Ster, sondern darum, das Holz zu haben. Es ist schon so, dass die Waldeigentümer mit einem verhältnismässig bescheidenen Preis für das Holz zufrieden sind. Wenn sie Fr. 4 bis 5 pro Ster haben, sind sie zufrieden, weil das Holz ja sonst nicht in den Handel gebracht werden kann.

Ich muss erklären, wenn man vom Preise redet, dass die Waldbesitzer und die Burgergemeinden im Oberland sicher ihr Möglichstes getan haben, um dem Staate das ihnen zugewiesene Kontingent abzuliefern. Aber es berührt die Leute peinlich, wenn sie verschiedentlich noch Geld darauf legen müssen, weil der Preis die Kosten nicht deckt. Es ist diesen Leuten nicht möglich, Forstreserven anzulegen, wie das im eidgenössischen Forstgesetz verlangt wird, wenn der Wald gegenwärtig drei- bis vierfach übernutzt werden muss. Man sollte den Wald schliesslich auch wieder pflegen und aufforsten können. Ich habe schon verschiedentlich die Anregung gemacht, dass man den Preis für Nutzholz erhöhen sollte, damit man eine Kompensation hätte für das Brennholz.

Zum Schlusse möchte ich noch einmal betonen, auch zuhanden der eidgenössischen Preiskontrollstelle: Es ist nicht möglich, dem Waldbesitzer zuzumuten, Holz zu rüsten und noch Geld darauf zu legen. Wenn man zusammensitzt und sich verständigt und wenn namentlich die Leute, die befürchten, es sei zu wenig Holz vorhanden, mithelfen, Holz, das sonst zu Grunde geht, dem Konsum zuzuführen, dann gelangen wir ans Ziel.

Steiger (Bern). Sie haben aus den Ausführungen meiner Vorredner gehört, welche Schwierigkeiten die Stadt Bern hat, Holz zu kaufen. Wir haben Anspruch darauf, dass unser ordentlicher Holzhandel sich gemäss dem Bedarf der Stadt zu normalen Preisen eindecken kann. Das ist aber nach den Mitteilungen des Herrn Forstdirektor Stähli nur dann möglich, wenn eine andere Holzverteilung kommt. So, wie die Lage jetzt ist, kann uns der Kanton höchstens mit 20 000 Ster unter die Arme greifen, während unser Bedarf viel grösser ist. Deshalb muss dort angesetzt werden.

Ich stelle deshalb den formellen Antrag, dass der Regierungsrat beauftragt wird, beim Bundesrat vorstellig zu werden, um eine sofortige Aenderung der heutigen Holzverteilung zu erwirken, damit der Holzbedarf der grössten Gemeinde des Kantons für den nächsten Winter gesichert ist. Ich stelle dem Grossen Rate den Antrag, das zu beschliessen, damit die Regierung den nötigen Anlass hat, beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Wüthrich (Belpberg). Sie haben aus der Diskussion ersehen, dass einerseits Holzüberfluss besteht, anderseits Versorgungsschwierigkeiten herrschen. Es gibt viele Gemeinden auf dem Lande, die wegen der Holzversorgung in grosser Sorge sind. Sie mussten bis jetzt Holz abliefern. Ich möchte den Regierungsrat bitten, Weisungen zu erlassen, wonach die ortsansässigen Gemeindebürger zuerst versorgt werden, bevor Holz abgegeben wird.

Präsident. Es liegt ein besonderer Antrag vor. Nach unserem Reglement ist das ein Antrag, den wir selbständig behandeln müssen. Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und nach dem Verfahren der Motionen und Postulate behandelt.

Ich möchte den Herrn Interpellanten Segessenmann fragen, ob er eine Erklärung abzugeben wünscht.

Segessenmann. Ich könnte mich insofern einverstanden erklären, wenn ich aus den Ausführungen des Herrn Forstdirektors schliessen darf, dass er in beschleunigtem Sinne alles unternehmen wird, damit eine vurnünftige Regelung und Ordnung Einkehr hält. Dem Antrag des Herrn Steiger verschliesse ich mich nicht. Wesentlich ist, dass gehandelt wird. Wenn das der Fall ist, erkläre ich mich befriedigt.

Präsident. Wir behandeln jetzt den Antrag Steiger, der nichts anderes ist als ein Postulat.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Subventionen für die Förderung der Schädlingsbekämpfung im Kartoffelbau.

(Siehe Seite 107 hievor.)

Tschanz. Am 25. Februar habe ich folgende Motion eingereicht:

«Vom Bund werden zur Förderung der Schädlingsbekämpfung im Kartoffelbau Subventionen von 20 % an die Beschaffung von Motorspritzen verabfolgt. Die Subventionen können nur ausgelöst werden, wenn der Staat oder die Gemeinden ebensogrosse Beträge sprechen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass auch der Kanton Bern Beiträge in der Höhe der Bundessubvention ausrichtet.»

Meine Motion verlangt also, dass der Kanton zur Beschaffung von Motorspritzen zur Schädlingsbekämpfung im Kartoffelbau Subventionen spreche, und zwar in der Höhe der Bundesbeiträge. Ich ging davon aus, dass der Bund 20 % Subvention zahlt, allerdings unter der Bedingung, dass der Kanton oder die Gemeinde oder eventuell die Korporation die gleichen Beiträge gewährt.

Es geht heute nicht nur darum, dass möglichst viel angepflanzt wird, sondern wir müssen, wenn wir angepflanzt haben, die Pflanzen auch pflegen. Es ist für die Ertragssteigerung sogar wesentlich, dass wir die Pflanzen gut pflegen. Wir wissen, dass die Schädlingsbekämpfung in den letzten Jah-

ren notwendig geworden ist, namentlich wegen des Kartoffelkäfers.

Die Kosten einer solchen Maschine zur Schädlingsbekämpfung sind hoch. Die Maschine kostet heute Fr. 3000 oder mehr. Die Maschine ist in sehr starkem Masse dem Materialverschleiss unterworfen. Sie hat eine verhältnismässig kurze Lebensdauer. Und doch muss man sie haben, man kommt nicht mehr darum herum. Man kann sagen, grosse landwirtschaftliche Güter sind ohne weiteres in der Lage, eine solche Spritze anzuschaffen. In den kleinen bäuerlichen Gemeinden ist es anders. Solche Gemeinden sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gemeindesubvention zu sprechen, oder sie lehnen einen Beitrag wegen des Fehlens der nötigen Weitsicht vielfach ab. Es ist daher nicht möglich, eine Subvention des Bundes zu bekommen.

Deshalb möchte ich den Regierungsrat ersuchen, zu ermöglichen, dass auch der Kanton einen Teil der Subvention übernimmt. Es wäre auch möglich, dass der Kanton und die Gemeinde oder die Korporation sich in den Beitrag teilen. Eine solche Maschine ist eine Hilfe für eine ganze Gemeinde, man schafft sie nicht an, weil sie Mode ist oder wegen der «Maschinitis», sondern namentlich aus dem Grunde, weil die Motorspritze eine gewaltige Einsparung an Arbeitskraft ermöglicht, und zwar eine Einsparung für eine äusserst unangenehme und schwere Arbeit, die niemand gerne verrichtet. Daher müssen wir umsomehr darauf dringen, dass man diese Arbeit so praktisch als möglich durchführen kann. Die Maschine kann man heute bekanntlich auch zur Unkrautbekämpfung verwenden. Sie sehen, wenn Sie heute durch das Land fahren, namentlich in den Getreidefeldern, massenhaft Unkräuter. Auch für die Schädlingsbekämpfung auf den Bäumen kann die Maschine verwendet werden, namentlich für Kirschbäume. Das ist vielleicht nie so nötig gewesen wie gerade dieses Jahr. Der Fruchtansatz ist gut. Bei günstiger Witterung dürfte es eine gute Ernte geben.

Wie ich bereits gesagt habe, ist die Anschaffung einer Motorspritze in erster Linie aus dem Grunde notwendig, weil mit ihr vor allem die Qualität verbessert werden kann und weil sie im Kartoffelbau das Saatgut sicherstellen hilft. Wir wissen, dass wir auf inländisches Saatgut angewiesen sind. Wir müssen darnach trachten, dass wir unsere Kartoffeläcker gesund erhalten können. Aus diesem Grunde möchte ich an die Regierung diese Motion richten und den Grossen Rat bitten, ihr zuzustimmen, damit es möglich wird, solche Spritzen anzuschaffen und damit die Produktion unserer Bauerngüter ein wenig zu fördern.

Präsident. Bevor ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor das Wort erteile, möchte ich Ihnen mitteilen, dass er sehr heiser ist. Ich möchte die Herren um Entschuldigung und namentlich um Ruhe bitten. Wenn Ruhe herrscht, wird man verstanden, auch wenn nicht laut geredet wird.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Tschanz stellt eine Motion, die den Regierungsrat ersucht, Beiträge zu leisten an Motorspritzen zur Bekämpfung der Schädlinge im Kartoffelbau. Vorerst ist zu sagen, dass mit der Steigerung der Intensität im Ackerbau, vorab im Kartoffelbau, auch die Frage der Schädlingsbekämpfung ein anderes Gesicht erhält. Es ist hier wie bei einem Glied in der Kette: massgebend ist der Endertrag. Es müssen alle Faktoren aufeinander abgestimmt sein. Es braucht, wie man das in der Betriebslehre sagt, Harmonie in den Massnahmen des Betriebes. Wenn man eine intensive Düngung und ein gutes Saatgut hat, so ist es klar, dass man auch die Schädlinge bekämpfen muss. Im Vordergrund steht namentlich der Koloradokäfer, den man durch das Spritzen von Gift bekämpft. Im Obst- und Getreidebau braucht man bekanntlich auch Spritzmittel, und zwar grössere und kleinere Apparate. Man unterscheidet Handspritzen, die nur einem Betrieb dienen, und grössere Spritzen, die genossenschaftlich angeschafft werden. Herr Tschanz hat von Motorspritzen geredet. Ich zähle hiezu auch die Cavallospritze mit Radantrieb. Es spielt aber keine Rolle, welche Form diese grossen Spritzen haben. Wesentlich ist, dass sie einer grössern Anzahl von Betrieben dienen, dass sie mehr oder weniger auf genossenschaftlichem Wege beschafft werden.

Seit dem Auftreten des Koloradokäfers muss planmässig gespritzt werden. In den amerikanischen Zeitschriften ist ein interessanter Aufsatz erschienen. Die Amerikaner kommen darin zum Schluss, der Koloradokäfer habe Ihnen genützt. Wie ist das zu verstehen? Das ist so zu verstehen, dass sie seither gezwungen waren, zu spritzen, vorher taten sie es nicht. Also hat man im Spritzmittel eine wirksame Waffe, um insbesondere den Koloradokäfer zu bekämpfen. Es handelt sich also vorläufig um diesen Käfer. Mit der Ausdehnung des Ackerbaus im Jahre 1937/38 hat man von Bundes wegen und zum Teil auch von Kantons wegen diese Spritzmittel begünstigt und verbilligt. Man hat nachher auch Beiträge an die Spritzen gewährt. Die Ackerbaustelle des Kantons hat mir eine Zusammenstellung gemacht. Wir haben vom Kanton aus in den Jahren 1938/40 die Anschaffungen von insgesamt 25 grossen Spritzen durch Beiträge ermöglicht. Auch der Bund hat an diese grossen Spritzen Beiträge geleistet. Der Aufwand des Kantons betrug zirka Fr. 12000.

Wir leben nun in der Kriegswirtschaft, wo der Kartoffelpreis sich gehoben hat. Der Regierungsrat fand, die Landwirtschaftsdirektion solle mit der Subventionierung dieser Apparate nicht mehr weiterfahren. Aus vorliegenden Rechnungen ergibt sich, dass das Spritzen sehr wirksam ist. Es lohnt sich, bei einem grössern und bei einem kleinern Apparat. Der grosse Apparat, also die Motorspritze, um diesen Namen zu gebrauchen, setzt allerdings voraus, dass man eine grössere Fläche damit bedienen kann. Es sind mir Rechnungen vorgelegt worden, wonach sich die Kosten des Spritzens je Hektare auf Fr. 60 bis 100 belaufen. Es ist klar, dass man die Kosten nicht ganz genau ausrechnen kann. Im Minimum sollte eine Fläche von 20 ha vorliegen, damit man einigermassen mit Erfolg eine so grosse Motorspritze brauchen kann. Die Kosten, die ausgerechnet wurden, betragen für das Spritzen bei einer mittleren Kartoffelernte 30 Rappen je Doppelzentner. Es handelt sich hier um Mittelzahlen aus einem grössern Betrieb des Kantons Bern.

Somit ist das, was Herr Tschanz will, nichts Neues, sondern man hat es durchgeführt bis 1940. Dann hat man mit der Subventionierung aufgehört, weil die Bekämpfung an und für sich wirtschaftlich ist. Ich bin nun bereit, die Anregung des Herrn Tschanz als Postulat entgegenzunehmen. Es handelt sich nur darum, wie man die Sache fortsetzen soll. Wenn wir zur Erkenntnis gelangen, die Aktion sollte fortgesetzt werden, müsste ich mir vorbehalten, nach einem Plan vorzugehen wie bei den Grastrocknungsanlagen. Wir haben sonst den Zustand, dass zuviel solche Maschinen beschafft werden. Ohne eine gewisse Planung kommt man bei diesen Gemeinschaftsanschaffungen nicht aus. Der Hauptgrund, weshalb ich die Anregung des Herrn Tschanz als Postulat entgegennehmen möchte, ist, dass man vielleicht auf dem Wege der Subventionierung ein planvolles Vorgehen leichter erreicht. Der Bundesbeitrag wird nicht nur ausgelöst durch Gelder des Kantons, sondern auch durch Gelder von Genossenschaften und Gemeinden. Beiträge der Gemeinden und Korporationen haben also gegenüber dem Bunde den gleichen Wert wie kantonale Subventionen.

Präsident. Ist Herr Tschanz mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden?

Tschanz. Ja.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend Notlage oberländischer Gemeinden wegen der Krise in der Hotelindustrie.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Bühler. In meiner Interpellation vom 22. Februar 1943 habe ich den Regierungsrat auf die missliche finanzielle Lage derjenigen oberländischen Gemeinden aufmerksam gemacht, die infolge der langandauernden Krise im Hotelgewerbe und im Fremdenverkehr und wegen der grossen Steuerausfälle unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Ich frage infolgedessen den Regierungsrat an, ob er bereit sei, diesen Gemeinden in vermehrtem Masse durch Ausrichtung von Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds beizustehen.

Diese Interpellation ist nicht als Kritik an der bisherigen Praxis der Kreditkasse oder des Regierungsrates aufzufassen, sondern als Orientierung über die finanzielle Lage dieser Gemeinden und als Aufforderung, ihnen vermehrt beizustehen, damit diese Gemeinden in der schweren Zeit durchhalten und ihre öffentlichen Aufgaben und Pflichten erfüllen können.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass seit Kriegsausbruch im Herbst 1919 die für das Berner Oberland so wichtige Hotelindustrie, der Fremdenverkehr und auch das damit verbundene Handwerk und Gewerbe schwer unter der Krise leiden. Die Krise belastet nicht nur die direkt beteiligten Kreise, wie die Hoteliers, die Handwerker und die Gewerbetreibenden, sondern in sehr empfindlicher Weise auch die Gemeinden und ihre Unterabteilungen. Wenn auch die kleineren und mittleren Häuser infolge der erhöhten Frequenz durch Inlandgäste und auch durch militärische Einquartierungen einigermassen bestehen können, so ist auf der andern Seite die Lage derjenigen Hotels, die auf die Ausländer angewiesen waren, geradezu trostlos. Diese Häuser haben denn auch seit dem Herbst 1939 geschlossen werden müssen. Diese grossen Etablissemente sind infolgedessen genötigt gewesen, Sanierungsverfahren nach den bundesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen, wobei den Gläubigern aller Kategorien grosse und sehr empfindliche Opfer zugemutet werden. Nach den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung können beispielsweise auch die grundpfändlich versicherten Grundsteuern mit einer Dividende von 25—50 % abgefunden werden, was sich naturgemäss nachteilig auf die Gemeindefinanzen auswirkt, weil diese Fremdenetablissemente sehr grosse Grundsteuerschatzungen haben und der Ertrag dieser Grundsteuern für die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen finanziell eine grosse Rolle spielt. Bekanntlich kennen wir im geltenden Steuerrecht den Schuldenabzug in den Gemeinden nicht, so dass der gesamte Grundsteuerbetrag gegenüber den Gemeinden und den Unterabteilungen steuerpflichtig ist. Diese Grundsteuern machten vor dem Kriege einen ansehnlichen Teil der Steuereinnahmen dieser Hotelgemeinden aus und können nun heute bei der Durchführung von Sanierungsverfahren mit 25 bis 50 % abgefunden werden. In vielen mir bekannten Fällen erfolgte die Abfindung der Gemeinde mit nur 30 %.

Aber nicht nur diese Grundsteuern müssen mit einem reduzierten Betrag entgegengenommen werden, sondern auch die Einkommenssteuern I. Klasse fallen infolge der trostlosen finanziellen Lage der Hotellerie zum grössten Teil weg, weil eben diese Leute überhaupt kein Einkommen mehr haben. Wie ich bereits erwähnt habe, leidet auch der mit der Hotellerie eng verbundene Handwerker- und Gewerbestand empfindlich unter diesen Verhältnissen. Auch diese Kategorie von Steuerpflichtigen ist nicht mehr in der Lage, Einkommenssteuern zu bezahlen, wie dies vor dem Kriege der Fall war.

Der Ausfall dieser Steuern wirkt sich naturgemäss sehr nachteilig auf die Finanzlage der Gemeinden aus, wobei — das möchte ich ausdrücklich betonen — zu berücksichtigen ist, dass die Steueransätze überaus hoch sind und eine weitere Erhöhung nicht tragbar wäre. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, dass diese Gemeinden im allgemeinen sehr stark verschuldet sind.

Ich habe mir Zusammenstellungen über Steuereingänge von verschiedenen oberländischen Hotelgemeinden machen lassen. In diesen Zusammenstellungen sind auch Gegenüberstellungen der Steuereingänge vor dem Kriege und während der Krisenjahre 1940, 1941 und 1942 enthalten. Ich muss schon sagen, dass mich diese Zahlen erschreckt haben. Ich wundere mich, dass diese Gemeinden ihre öffentlichen Pflichten überhaupt noch erfüllen können. Dass sie es noch können, ist sicher einer sorgfältigen und haushälterischen Gemeindeverwaltung zu verdanken.

Aber die Erfüllung der vielen Aufgaben im Armen- und Schulwesen, sowie die Erfüllung des Zinsen- und Amortisationsdienstes werden nicht nur durch diese Steuerausfälle erschwert, sondern auch durch die Tatsache, dass diese Gemeinden als Garanten der Darlehen bei der Hypothekarkasse haften müssen und oft in die Lage kommen, in Konkurs- und Pfandverwertungsverfahren Hotels und Pensionen eigentümlich zu erwerben und diese unrentablen Etablissemente mit einem grossen Kostenaufwand zu verwalten und zu unterhalten.

In letzter Zeit ist es oft vorgekommen, dass oberländische Gemeinden solche Hotels und Pensionen viel zu teuer erwerben mussten, weil sie eben als Garanten gegenüber der Hypothekarkasse haften. Es ist dies zweifellos eine ausserordentliche Belastung für die Gemeinden, und man darf sich schon fragen, ob diese Bestimmung im Hypothekarkassengesetz ihre Berechtigung heute noch hat und ob man nicht die Gemeinden von dieser Haftpflicht entbinden sollte. Dass sich diese misslichen Verhältnisse — Krise, Steuerausfälle, zwangsweise Erwerbung von Fremdenetablissementen — infolge einer veralteten Gesetzesbestimmung ungünstig auf die Lage der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen und der Bürger auswirken, liegt auf der Hand. Es ist schon aus rein staatspolitischen Gründen gegeben, diesen Gemeinden beizustehen. Dies ist möglich, ohne dass der Staat selbst finanziell belastet wird, weil der Gemeindeunterstützungsfonds in Anspruch genommen werden kann.

Es war eine gute Idee, dass in den kantonalen Gesetzen über die Erhebung einer Krisenabgabe und der kantonalen Wehrsteuer Bestimmungen aufgenommen worden sind, wonach aus dem Ertrag dieser Sondersteuern gewisse Beträge in einen Gemeindeunterstützungsfonds gelegt werden sollen, um damit die Möglichkeit zu schaffen, unverschuldet in Not geratenen Gemeinden finanziell beizustehen. Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Gemeindeunterstützungsfonds will ich Sie nicht länger unterhalten, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, dass dieser Fonds nach der Abrechnung der Kreditkasse, die wir letzte Woche genehmigt haben, gegenwärtig einen Bestand von über 2 Millionen Franken aufweist und dass jährlich Fr. 600 000 diesem Fonds aus dem Ertrag der kantonalen Wehrsteuer zugewiesen werden soll. Es kann sich zweifellos nicht darum handeln, diesen Fonds unnötig zu äufnen, sondern darum (entsprechend seiner Zweckbestimmung), die notleidenden Gemeinden finanziell zu unterstützen und ihnen das Durchhalten in der schweren Zeit zu ermöglichen.

Anlässlich der Beratung des kantonalen Wehrsteuergesetzes im Herbst 1941 hat in unserem Rate vielerorts die irrtümliche Auffassung bestanden, dass dieser Gemeindeunterstützungsfonds in erster Linie oder sogar fast ausschliesslich für die jurassischen Gemeinden, welche unter der Arbeitslosigkeit gelitten haben, reserviert sei. Aber anlässlich der Debatte im Grossen Rate hat sich Gelegenheit geboten, über die Zweckbestimmung dieses Unterstützungsfonds zu orientieren und den Beweis zu erbringen, dass alle notleidenden Gemeinden im ganzen Kantonsgebiet und nicht nur die jurassischen Gemeinden Anspruch auf finanzielle Unterstützung erheben können. Dass diese Interpretation der Gesetzes- und Dekretsvorschriften richtig und logisch ist, bedarf wohl keiner weitern Begründung, so dass die Organe der Kreditkasse, die Gemeindedirektion und der Regierungsrat nach freiem Ermessen disponieren können und an keine einschränkenden Vorschriften gebunden sind. Ich gebe zu, dass bereits einige oberländische Hotelgemeinden durch Zuweisung von Beiträgen à fonds perdu aus dem Gemeindeunterstützungsfonds unterstützt wurden, aber nach Auffassung der betreffenden Gemeindebehörden nur in ungenügender Weise. Es ist nicht damit getan, diese Gemeinden einmalig zu entlasten, sondern die Hilfeleistung muss erfolgen, solange die Krise andauert.

Auch das Vorgehen und die Behandlung der Gemeindebehörden durch die Organe der Gemeindedirektion dürfte man etwas anders regeln. Ich bin der Meinung, die Beamten müssen berücksichtigen, dass die oberländischen Gemeinden unverschuldet durch die Krise in einen Notstand geraten sind. Es geht nach meiner Meinung nicht an, wenn Staatsbeamte den Gemeindebehörden erklären, dass es sich bei dieser Hilfsaktion nur um einmalige Zuwendungen handeln könne, dass bestimmte Vorschriften bestehen, wonach die Gemeinden nur Anspruch auf eine einmalige Zuwendung hätten. Das ist vollständig falsch. Wenn ein Beamter der Gemeindedirektion so etwas sagt, so stimmt das nicht. Ich muss infolgedessen mit allem Nachdruck verlangen, dass diese Unterstützungen solange gewährt werden, als die Krise andauert, wobei ich es als eine Selbstverständlichkeit erachte, dass diese Gemeinden zu einem geordneten Haushalt anzuhalten sind. Wenn bis heute nur verhältnismässig wenige Hilfsgesuche oberländischer Gemeinden eingegangen sind, so liegt dies erstens in der Bescheidenheit begründet, die den Oberländern anerkanntermassen eigen ist, und zweitens in dem Umstande, dass diese Gemeinden über das Wesen und die Aufgaben des Gemeindeunterstützungsfonds zu wenig orientiert sind.

Es scheint mir Aufgabe der Regierungsstatthalter, welche die Gemeinderechnungen überprüfen und genehmigen müssen und infolgedessen über die Finanzlage der Gemeinden orientiert sind, zu sein, diese wirklich unterstützungsbedürftigen und unverschuldet in Not geratenen Gemeinden aufzuklären; denn es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass diese Gemeinden, die sowieso stark belastet sind, sich die nötigen Geldmittel zur Erfüllung ihrer verschiedenen Aufgaben auf dem Darlehenswege beschaffen. Ich weiss, dass diese oberländischen Gemeinden gewillt und entschlossen sind, ihre Pflichten restlos zu erfüllen. Sie erwarten aber anderseits, dass man seitens der staatlichen Organe die nötige Einsicht hat und ihnen in dieser schweren Zeit tatkräftig beisteht.

Ich hoffe daher, dass die Regierung und auch die Organe der Kreditkasse, die den Gemeindeunterstützungsfonds verwalten und über dessen Verwendung verfügen, die unter der Krise leidenden Gemeinden so lange und so wirksam unterstützen, als dies nötig ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lage der bernischen Gemeinden beschäftigt die Regierung und den Grossen Rat seit Jahren. Von Zeit zu Zeit kommt die Frage der finanziellen Lastenverteilung im Grossen Rate

zur Behandlung. Während der grossen Krise von 1931 bis 1936/37 hatten wir im Grossen Rate hauptsächlich mit den jurassischen Gemeinden zu tun. Das ist durchaus natürlich. Dagegen lagen aus den Gemeinden des Mittellandes, des Oberaargaus und des Seelandes, aber auch aus den oberländischen Gemeinden keine Begehren auf Unterstützung aus dem Gemeindeunterstützungsfonds vor. Seit dem Kriege hat sich die Sache stark verschoben, indem die meisten jurassischen Gemeinden wegen der Verbesserung der Wirtschaftslage im Jura, hauptsächlich in der Uhrenindustrie, keine Auslagen mehr haben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, sei es durch Arbeitsbeschaffung oder durch Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen, oder dann doch verschwindende Ausgaben gegenüber der schweren Krisenzeit. Diese Gemeinden haben stark erhöhte Steuereinnahmen, hauptsächlich wiederum aus der Uhren- und der Metallindustrie. Wir sind bestens orientiert, weil der Kanton an der Hilfe auch partizipiert. Wir teilen das Schicksal der jurassischen Gemeinden im guten Sinne. So, wie sich die Lage jetzt gestaltet, ist eigentlich eine Hilfe an die jurassischen Gemeinden nur noch deswegen notwendig, weil sie durch die schwere Krise von früher her verschuldet sind. Eine dauernde Sanierung muss durch Unterstützung des Staates erfolgen, auch mit Unterstützung der übrigen Gläubiger, wie es bereits in der Gemeinde Renan gemacht wurde.

Eine neue Sorge ist entstanden durch die oberländischen Gemeinden. Es ist von Herrn Grossrat Bühler mit Recht ausgeführt worden, dass hier der Gemeindeunterstützungsfonds, aber auch die ganze bernische Verwaltung den Gemeinden soweit als irgend möglich zur Seite stehen müssen. Die Staatsverwaltung tut dies auch, indem soweit als möglich auf die betreffenden Gemeinden Rücksicht genommen wird. Wir sind täglich mit den Gemeinden in Unterhandlungen und wissen, wo sie der Schuh drückt. Es ist sicher, dass einzelne oberländischen Gemeinden durch den Rückgang der Hotelindustrie in eine missliche Lage geraten sind. Es ist durchaus verständlich, dass auch bei Hotels mit einem grösseren Kapital, die keine Einnahmen mehr haben, von der Bezahlung einer Einkommenssteuer gar keine Rede sein kann. Aber auch die Grundsteuern sind für das betreffende Unternehmen selbstverständlich eine schwere Last. Bis jetzt musste da und dort beim Steuereinzug auf die schwerbelasteten Hotelunternehmungen Rücksicht genommen werden. Der Steueranspruch bleibt bestehen. Wir sehen durchaus ein, wie Herr Bühler ausgeführt hat, dass infolge des Rückganges der Hotelindustrie für einzelne Gemeinden finanziell eine schwere Lage entstanden ist. Wir brauchen Ihnen die Dinge nicht im einzelnen aufzuzählen, sie sind den Herren Grossräten wie uns bekannt. Die Frage ist nur, wie man hier den Gemeinden vorübergehend beistehen kann. Das ist möglich, indem man von seiten des Staates den Gemeinden, soweit es sich um öffentliche Aufgaben handelt, im Rahmen der Gesetzgebung eine Entlastung bringt. Ich denke dabei an das Schulwesen, das Armenwesen usw., wo wir die Möglichkeit haben, den schwer belasteten Gemeinden besondere Zuwendungen zu machen, oder sie dadurch zu entlasten, dass wir von seiten des Staates mehr übernehmen. Das sieht die bernische Gesetzgebung in der Lastenverteilung im einzelnen auch vor. Ich weiss, dass nach dieser Richtung hin den Begehren einzelner oberländischer Gemeinden von Seiten der verschiedenen Direktionen bereits entsprochen wurde. Man kann da natürlich auch im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung verschiedenes tun. Besondere Zuwendungen können aus dem von Herrn Grossrat Bühler erwähnten Gemeindeunterstützungsfonds gewährt werden. Es ist festzustellen, dass seit dem Kriege eine Verschiebung der Zuwendungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds stattgefunden hat, indem der Segen auch in das Oberland floss. Es sind gerade in den letzten Jahren verschiedene oberländische Gemeinden an den Gemeindeunterstützungsfonds gelangt und haben bereits Unterstützung erhalten. Dabei ist es mir fast gegangen wie Herrn Bühler auch. Ich hatte die Meinung, einzelne oberländische Gemeinden wüssten gar nicht, welches eigentlich der Zweck des Gemeindeunterstützungsfonds ist. Ich habe mich manchmal fast verwundert, dass einzelne oberländische Gemeinden nicht vorstellig geworden sind. Es sind mir aus meiner persönlichen Bekanntschaft aus dem Oberland einzelne Fälle bekannt, wo ich mich fragte, weshalb sich die Gemeinde nicht an den Gemeindeunterstützungsfonds wende und um eine finanzielle Entlastung ersuche. Wenn die Gemeinden sich nicht an den Gemeindeunterstützungsfonds wenden und sich selber durchschlagen können, so ist das anzuerkennen. Es ist tatsächlich so, wie ausgeführt wurde, dass sich die Oberländer Gemeinden anstrengen, um aus eigener Kraft aus den Schwierigkeiten herauszukommen. Es ist durchaus begrüssenswert, nicht nur vom finanziellen, sondern auch vom allgemein politischen Standpunkt aus betrachtet, wenn die Gemeinden für Ordnung sorgen und sich durchschlagen können, ohne dass der Staat oder die Eidgenossenschaft beispringen muss. Die oberländischen Gemeinden im allgemeinen — das habe ich in den letzten Jahren konstatieren können — besitzen den ausgesprochenen Willen, in dieser Richtung zu arbeiten. Aber einzelne Gemeinden sind an uns gelangt. Ich will die Liste der Mittel nicht aufzählen, die in den letzten Jahren aus dem Gemeindeunterstützungsfonds an die oberländischen Gemeinden geflossen sind. Ich stelle nur fest, dass gegenüber dem Vorkriegszustand eine Vermehrung eingetreten ist. Es ist durchaus möglich, dass in den Jahren 1943 und 1944 nach dieser Richtung hin grössere Aufwendungen am Platze sind.

Ich bin erstaunt wegen der Bemerkung des Herrn Interpellanten, von Beamten der Gemeindedirektion sei gesagt worden, dass nur eine einmalige Unterstützung in Frage kommen könne. Es muss sich hier offenbar um ein Missverständnis handeln. Es kann keine Rede davon sein, dass nur eine einmalige Unterstützung in Betracht fällt; denn das Dekret, das der Grosse Rat am 17. Dezember 1940 über den Gemeindeunterstützungsfonds beschlossen hat, sagt in § 5: «In der Regel werden Unterstützungen nur für das laufende Jahr gesprochen». Das ist ganz gut möglich, dass dieser Passus zu Missverständnissen Anlass gegeben hat, wenn man sagte, man könne nur für das laufende Jahr etwas geben. Die Gesuche können aber von Jahr zu Jahr erneuert werden. Die Direktion der Kreditkasse, die dekretsgemäss über den Gemeinde-

unterstützungsfonds verfügt, muss verlangen, dass sich die Gemeinden jedes Jahr neu ausweisen, ein neues Gesuch einreichen. Die Direktion der Kreditkasse kann nur für ein Jahr beschliessen. Aber es ist nicht gesagt, dass man nicht im folgenden oder im dritten und vierten Jahr wieder ein Gesuch einreichen kann und eine Unterstützung erhält.

Was die Voraussetzungen betrifft, so sind sie im Dekret genau umschrieben. Es ist nicht etwa immer nur die Unterstützung aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gegeben, wenn die Gemeinde infolge von Arbeitslosigkeit in eine schwierige Lage gerät, sondern eine Unterstützung ist auch möglich, wenn andere wirtschaftliche Gründe im Vordergrund stehen, wie zum Beispiel das Ausbleiben der Kurgäste und der dadurch bedingte Rückgang der Steuern. Es ist durchaus möglich, in derartigen Fällen eine Unterstützung zu gewähren. Das Dekret sagt ausdrücklich, Unterstützungen könnten nur gewährt werden, wenn sich eine Gemeinde in einer Notlage befinde, aus der sie durch eigene Massnahmen nicht herauskomme. Die Möglichkeit einer vermehrten Unterstützung der oberländischen Gemeinden aus dem Gemeindeunterstützungsfonds ist also durchaus vorhanden. Wir werden die eintreffenden Begehren der oberländischen Gemeinden in der Direktion der Kreditkasse mit aller Sorgfalt behandeln.

In einem Punkte bin ich mit Herrn Grossrat Bühler nicht einverstanden, nämlich wenn er die Meinung vertritt, wir sollten das Hypothekarkassengesetz revidieren und die Gemeindegarantie für Hypotheken eliminieren. Die Hypothekarkasse des Kantons Bern kann heute bald auf 100 Jahre zurückblicken. Sie besteht seit 1846. Seit dieser Zeit hat sich das System der Gemeindehaftung für die von der Hypothekarkasse an die Gemeindebezirke gewährten Darlehen bewährt. Die Gemeindehaftung ist einer der stärksten Pfeiler der Hypothekarkasse. Gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo man vom Standpunkt der Sicherheit aus manchmal nicht weiss, wo man das Geld anlegen soll, bildet die kantonalbernische Hypothekarkasse eine gewaltige Sicherheit. Die bernische Hypothekarkasse gewährt eine genau gleiche Sicherheit wie zum Beispiel der schweizerische Pfandbrief, indem einmal das Institut selber eine grosse Garantie bietet, weil es Kapital nur auf erste Hypotheken auf Grundbesitz im Kanton Bern gibt. Dazu kommt noch die Staatsgarantie. Gleich wie bei der Kantonalbank und der Kreditkasse, übernimmt der Staat die Garantie für die Verpflichtungen der Hypothekarkasse. Dann kommt drittens noch die Gemeindehaftung für die betreffenden Hypotheken dazu. Wir haben in den letzten schweren Krisenjahren im Kanton Bern erfahren, was es heisst, über ein derartiges Institut zu verfügen. Der Staat hat von der Hypothekarkasse direkt nur die Vorteile, die ihm gesetzlich zustehen, nämlich die Steuern und einen bescheidenen Reingewinn. Vielleicht kein anderes Hypothekarinstitut in der Schweiz wäre imstande, eine derartige Steuerlast von 2,2 Millionen Franken zu übernehmen. Die Hypothekarkasse wird in der ganzen Schweiz als ein erstklassiges Bankinstitut betrachtet. Gerade in den gegenwärtigen stürmischen Zeiten, wo wir nicht wissen, was uns der morgige Tag bringt, müssen wir im Staatswesen einen starken Pfeiler wie die Hypothekarkasse haben. Ich glaube daher, man täte gut, in der gegenwärtigen Zeit nicht den Gedanken zu äussern, dass an dieser Regelung gerüttelt werden sollte. Es wäre auch ein psychologischer Fehler, wenn man das tun wollte, abgesehen vom Finanziellen. Ich wollte das hier sagen, weil Herr Bühler angetönt hat, die Gemeinden sollten von dieser Haftung entbunden werden.

Wir hatten vor zwei bis drei Jahren im Grossen Rate Gelegenheit, über diese Frage der Gemeindegarantie zu sprechen. Es bestanden über die Wirkung dieser Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse im Berner Volk irrtümliche Auffassungen. Man glaubte, die Gemeinden würden durch diese Garantie stark belastet. Es ist möglich, dass einzelne oberländische Gemeinden wegen der Hotels stärker belastet werden als bisher. Aber im grossen und ganzen ist die Belastung, die den einzelnen Gemeinden entsteht, verschwindend klein gegenüber der sozialen Wirkung der Gemeindehaftung. Wir haben vor zwei bis drei Jahren dem Grossen Rate Aufschluss gegeben. Wenn es nötig ist, werden wir den Rat wiederum anhand von Zahlen und Dokumenten ins Bild setzen. Ich habe hier spontan antworten müssen, da ich es als mitverantwortlicher Regierungsrat nicht gerne sehe, wenn man im Grossen Rat von der Beseitigung der Gemeindegarantie spricht. Das hat mich veranlasst, den sonst durchaus richtigen Ausführungen des Herrn Grossrat Bühler zu widersprechen.

Ich kann Herrn Bühler versichern, dass wir uns mit der grössten Liebe und dem nötigen Verständnis dieser oberländischen Gemeinden annehmen.

Bühler. Ich bin befriedigt. Immerhin haben wir in der Frage der Gemeindegarantie gegenüber der Hypothekarkasse nicht die gleiche Auffassung. Ich weiss, dass diese Haftung auf verschiedenen Gemeinden schwer lastet. Der Vertreter von Adelboden könnte das bezeugen. Diese Gemeinde hatte in einem einzigen Falle Fr. 50 000 Verlust. Ueber die Frage können wir uns ein anderes Mal unterhalten.

Präsident. Es ist mir mitgeteilt worden, die sozialdemokratische Fraktion beabsichtige, heute nachmittag einen Ausflug zu unternehmen. Wir können daher noch tagen bis 11 Uhr 45. Wir behandeln jetzt noch die Motion Schlappach. Je nach dem Entscheid würden wir morgen die Zahl der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission erhöhen, wenn die Motion erheblich erklärt würde. Der Rat scheint mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein.

Motion der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Abänderung von § 37 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission).

(Siehe Seite 153 hievor.)

M. **Schlappach.** J'attire votre attention sur le texte de la motion que j'ai déposée au cours de la dernière session, motion qui a la teneur suivante:

« Les soussignés demandent la modification du règlement du Grand Conseil, article 37, en ce sens que le nombre des membres de la Commission d'économie publique soit porté de 9 à 11. »

Un simple coup d'oeil sur le règlement qui nous régit permet de constater que l'article 37 détermine à la fois la composition de la Commission d'économie publique et ses compétences. Chaque député sait que ces compétences sont particulièrement importantes, puisqu'elles embrassent l'ensemble de la gestion de l'Etat.

Tout d'abord, la proposition d'augmenter le nombre des membres de la Commission d'économie publique de 9 à 11 peut paraître inopportune puisqu'elle entraîne nécessairement un surcroît de dépenses. Bien qu'il ne s'agisse que de chiffres tout à fait modestes si l'on envisage la question au point de vue des dépenses, je ne veux pas croire que le Grand Conseil veuille s'arrêter à cette considération, dès l'instant que nous votons jour après jour des crédits souvent impressionnants, dont l'utilité ne nous paraît pas toujours évidente, du moins à première vue. Il s'agit de placer la question sur un terrain tout à fait différent, celui de la représentation équitable de la minorité linguistique du canton.

Il est facile de constater en effet que, dans le cas particulier, le Jura est prétérité et que les craintes que nous avions exprimées lors de la discussion du règlement, en novembre 1940, se sont malheureusement réalisées. A cette époque, en effet, mon collègue M. Bouchat avait déjà signalé les inconvénients qui résulteraient de cette limitation à 9 des membres de la Commission d'économie publique. Mais son appel n'avait malheureusement pas eu d'écho. J'espère que mieux informé le Grand Conseil se montrera aujourd'hui moins récalcitrant à notre appel, qu'il saura partager nos appréhensions et qu'il reconnaîtra le bien-fondé évident de notre proposition.

Depuis le renouvellement du parlement, au printemps 1942, la situation s'est encore aggravée pour nous. Il s'en est fallu de peu, en effet, que les petits partis soient éliminés et c'est certainement, à mon avis, davantage pour donner une place au Jura qu'au parti conservateur catholique qu'un représentant de cette fraction a été appelé à siéger à la Commission d'économie publique. Mais cette concession — car il faut l'appeler une concession — est tout à fait insuffisante et cette partie du canton est lésée aussi longtemps qu'une représentation de deux membres au moins ne lui est pas reconnue. Il va sans dire que nous faisons confiance à nos collègues qui siègent en ce moment à la Commission d'économie publique, mais nous sommes prêts, nous aussi, à prendre notre part de responsabilités et nous devons avoir l'occasion de faire preuve d'initiative et d'activité dans un domaine qui ne doit pas donner l'impression d'une petite chasse réservée, dans laquelle n'ont accès que des personnes prédestinées.

A l'heure actuelle et dans les années à venir, d'importants problèmes se poseront pour nous, notamment pour notre industrie et spécialement pour notre industrie jurassienne. Ces problèmes seront discutés et examinés le plus souvent de concert entre le Gouvernement et la Commission d'économie publique. Il faut donc que nous ayons droit au chapitre d'une façon plus active, car il ne suffit pas toujours de trouver des solutions qui correspondent à l'esprit de la majorité linguistique du canton, il faut encore que ces solutions s'adaptent à la mentalité et à l'esprit de la minorité. C'est ainsi que les liens qui nous unissent pourront être rendus toujours plus étroits. Le Jura mérite qu'on s'occupe de lui et qu'on l'écoute. La meilleure preuve, nos collègues qui comme moi portent un nom bien bernois et qui sont aussi bon Jurassiens que ceux qui puisent le leur dans les vieilles traditions de la Rauracie ou de l'Evêché de Bâle, vous la donnent ici. Cette assimilation rapide est, à mon avis, un excellent témoignage de notre puissance d'attachement, pour autant qu'on ne viole pas les sentiments de justice et d'équité qui nous tiennent particulièrement à cœur.

Dans un autre ordre d'idées, la composition actuelle de la Commission d'économie publique à montré à plusieurs reprises qu'elle ne pouvait pas donner satisfaction. Je rappellerai l'élimination du parti des Jeunes Paysans, dont la situation méritait aussi d'être considérée. Je rappellerai aussi, tout près de nous, la discussion concernant la création d'un poste d'expert cantonal de gymnastique, discussion qui a dû être renvoyée à la session actuelle du fait que certains groupes politiques n'ont pu se déclarer satisfaits de la procédure qui avait été choisie, c'est-à-dire l'examen de cet objet par la Commission d'économie publique.

Je mentionnerai aussi la protestation de notre collègue Barben, lors de l'avant-dernière session, lorsque cet objet fut mis en discussion. Il est évident que par la suite de nouvelles circonstances pourraient encore mettre en lumière d'autres griefs que ceux que je viens de signaler. Je ne crois cependant pas qu'il soit nécessaire de justifier davantage les raisons qui nous ont obligé à déposer notre motion, car j'entends faire appel avant tout à votre bon sens et à vos sentiments d'équité et de justice.

Je n'ai pas l'intention de brandir le spectre d'une menace quelconque, mais je tiens quand même à affirmer que le Jura dans son ensemble sera blessé plus durement encore si vous n'acceptez pas la revendication légitime qu'il formule par mon intermédiaire. Il s'agit en réalité de très peu de chose et aucun d'entre vous ne devrait hésiter à nous donner satisfaction.

Je dois ajouter qu'à ma grande stupéfaction, j'ai lu ce qui suit dans le compte-rendu publié par la « Neue Berner Zeitung » de la séance tenue hier par la fraction du parti des paysans, artisans et bourgeois: « Sodann nahm die Fraktion einstimmig gegen die Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission gemäss Vorschlag Schlappach Stellung, da eine sachliche Notwendigkeit zur Erweiterung dieser Kommission nach ihrem Dafürhalten nicht besteht. »

Je me permets de dire que le problème a été mal posé ou mal compris, car il ne s'agit pas de « sachliche Notwendigkeit », mais d'une « notwendige Gerechtigkeit ».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat in der Frage der Erweiterung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission beschlossen, ausnahmsweise

einmal keine Stellung zu beziehen und den Entscheid dem Grossen Rate zu überlassen. Sie geht dabei vom Standpunkt aus, es sei Sache des Grossen Rates, zu entscheiden, ob er die Kommission erweitern wolle oder nicht.

Präsident. Wird die Motion aus dem Rate bestritten?

Bühler. Herr Schlappach hat meine Fraktion kritisiert. Ich möchte in Bestätigung dessen, was in der «Neuen Berner Zeitung» stand, erklären, dass die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einstimmig beschlossen hat, dem Rate die Ablehnung der Motion Schlappach zu beantragen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bereits im November 1940, anlässlich der Revision des Geschäftsreglementes ist von der gleichen jurassischen Seite ein Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission von 9 auf 11 gestellt, vom Rate aber mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Nach unsern demokratischen Auffassungen hat sich eine Minderheit einem Mehrheitsbeschluss zu fügen. Es ist nach unserer Auffassung nicht recht verständlich, weshalb man schon nach zwei Jahren wieder einen derartigen Antrag stellt, ohne dass eine Notwendigkeit und ein Bedürfnis für eine Aenderung nachgewiesen werden kann.

Für die Beurteilung dieser Frage muss ausschlaggebend sein, ob sachlich ein Bedürfnis für die Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission besteht oder nicht. Diese Frage muss verneint werden. Es ist erwiesen, dass die neunköpfige Staatswirtschaftskommission ihre Aufgabe erfüllen kann, und dass infolgedessen keine Notwendigkeit besteht, die Mitgliederzahl zu erhöhen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die kleinen Kommissionen beweglicher und aktionsfähiger sind als die grossen Kommissionen, und eine rasche und speditive Arbeit wird gerade von der Staatswirtschaftskommission verlangt. Wenn Herr Schlappach glaubt, die Staatswirtschaftskommission werde speditiver und rascher arbeiten, wenn man die Mitgliederzahl von 9 auf 11 erhöhe, so befindet er sich im Irrtum.

Im Gegensatz zu andern Kommissionen ist bei der Staatswirtschaftskommission das System der Aktenzirkulation Usus. Es erfordert naturgemäss eine gewisse Zeit, bis die vielen Akten bei den einzelnen Mitgliedern zirkuliert haben; denn schliesslich ist es nicht nur mit der Zirkulation getan, sondern die Akten müssen studiert werden. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission werden zugeben, dass es mit der Aktenzirkulation auch beim neunköpfigen Bestande hie und da hapert. Die Akten werden in der Regel etwas zu spät zugestellt, so dass in der Beziehung schon heute Schwierigkeiten bestanden. Die Schwierigkeiten müssten noch grösser werden, wenn sich die Kommission aus 11 Mitgliedern zusammensetzte.

Die Mitgliederzahl von 9 hat sich in der Staatswirtschaftskommission bewährt. Es besteht wirklich kein Grund und auch kein Bedürfnis, diese Verhältnisse zu ändern. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, dass ein Kollegium von 9 Mitgliedern der Zahl der Regierungsräte entspricht. Es wird wohl niemand behaupten wollen, dass sich diese Uebereinstimmung der Mitgliederzahl — man sprach früher von einem Regierungsrat Nr. 1 und Nr. 2 — nicht bewährt habe. Ich glaube, mir in der Beziehung ein Urteil anmassen zu dürfen, weil ich selber während 8 Jahren Mitglied der Staatswirtschaftskommission war. Ich darf, gestützt auf meine Erfahrungen und aus Ueberzeugung, erklären: Die bisherige Zusammensetzung der Staatswirtschaftskommission hat sich bewährt.

Die Annahme der Motion Schlappach hätte zweifellos zur Folge, dass sofort weitergehende Begehren um Erhöhung der Mitgliederzahl in andern Kommissionen gestellt würden (Justiz- und Wahlprüfungskommission). Aber nicht nur das. Man möchte vielleicht noch die Viehschaukommission erweitern. Herr Piquerez hat bereits einen Vorstoss unternommen, dass der Jura in der Pferdezuchtkommission besser berücksichtigt werde. Es ist jetzt wirklich nicht der Moment, den Staatsapparat und den parlamentarischen Betrieb noch komplizierter und schwerfälliger zu gestalten, sondern man sollte ihn zu vereinfachen trachten, wobei nach Auffassung unserer Fraktion auf die Staatsfinanzen Rücksicht genommen werden sollte.

Die Frage soll und darf nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden, sondern nur nach rein sachlichen Motiven. — Was die Vertretung des Jura anbetrifft, so glaube ich doch, feststellen zu können, dass man auf diesen Landesteil immer weitgehend Rücksicht genommen hat. Ich möchte darauf hinweisen, dass namentlich meine freisinnigen Freunde aus dem Jura in den andern ständigen Kommissionen (Justiz- und Wahlprüfungskommission) vertreten sind, wobei ich in aller Bescheidenheit bemerken möchte, dass kein Oberländer irgend einer Fraktion in diesen beiden Kommissionen sitzt. Der Jura ist ja in der Staatswirtschaftskommission durch ein Mitglied — allerdings der katholisch-konservativen Fraktion — vertreten.

Es ist Sache der Fraktionen, dafür zu sorgen, dass der Jura angemessen vertreten ist. Das kann geschehen, ohne dass das Reglement geändert werden muss. Bei der Beurteilung dieser Frage können wir nicht Rücksicht nehmen auf persönliche oder parteipolitische Wünsche; vielmehr ist massgebend und bedeutungsvoll die Frage, ob tatsächlich ein Bedürfnis besteht, die Mitgliederzahl zu erhöhen. Das ist nach der Auffassung der einstimmigen Fraktion nicht der Fall. Infolgedessen lehnen wir die Motion ab.

Kunz (Thun). Ich möchte Sie bitten, die Motion Schlappach nicht vom parteipolitischen Standpunkt aus zu beurteilen, wie das mein Vorredner angetönt hat. Die Motion hat nicht parteipolitische Ziele und Absichten im Auge, sondern es geht um staatspolitische Rücksichten. Es ist eine Tatsache, dass der Jura eine andere staatspolitische Mentalität hat, dass er eine Minderheit darstellt. Er betrachtet die allgemeinen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen unter einem andern Gesichtswinkel als wir. Die Staatswirtschaftskommission stellt das Bindeglied zwischen Regierung und Volksvertretung dar. Es besteht daher ein sachliches Bedürfnis, dass der Jura in der Kommission angemessen vertreten ist.

Nun ist es so, dass der Jura gegenwärtig nicht angemessen vertreten ist. Die beiden grossen Par-

teien, die hier im Rate vertreten sind, wählen aus ihren Reihen verhältnismässig wenig jurassische Mitglieder. Das wird der Grund sein, weshalb aus ihren Kreisen aus dem Jura niemand in der Staatswirtschaftskommission sitzt. Wenn nicht zufälligerweise ein Mitglied der katholisch-konservativen Fraktion in die Staatswirtschaftskommission hineingekommen wäre, so hätte der Jura keinen Vertreter in der Kommission. Die Vertretung des Juras fällt in der Hauptsache bei allen Repräsentationen im Grossen Rate der freisinnigen Fraktion zu, weil in ihrem Kreise verhältnismässig viele Jurassier sind. Wir sind darüber froh. Anderseits legt uns dies die Verpflichtung auf, die jurassischen Belange hauptsächlich durch unsere Fraktion zu vertreten. Dieser Aufgabe sind wir nachgekommen. Wir stellen aus diesen staatspolitischen Auffassungen heraus jeweils den jurassischen Ständerat.

Es ist der freisinnigen Fraktion jedoch nicht immer möglich, dafür zu sorgen, dass der Jura in der Staatswirtschaftskommission einen Vertreter aus ihren Reihen hat. Die Jurassier stellen immerhin nur einen Drittel der Fraktion dar. Wir müssen daher ein Turnussystem einführen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Jura während einer gewissen Zeit in der Staatswirtschaftskommission überhaupt nicht vertreten ist. Abgesehen von allen parteipolitischen Gesichtspunkten, halten wir es aus diesen Gründen für durchaus wünschenswert, dass der Jura in der Staatswirtschaftskommission vertreten ist. Um diesem Landesteil die Vertretung zu sichern, muss die Mitgliederzahl der Kommission von neun auf elf erhöht werden.

Was spricht dagegen? Nach unserer Auffassung sprechen die von Herrn Bühler angeführten Gründe nicht dagegen. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, die Kommission werde zu gross. Alle wichtigen Kommissionen, die der Grosse Rat eingesetzt hat, bestehen aus mehr als neun Mitgliedern (11, 13, 15, einzeln sogar aus 17). Wenn es sich um eine wichtige Kommission handelt, begnügt man sich nie mit neun Mitgliedern, unbekümmert darum, ob die Kommission etwas unbeweglicher wird. Es ist wichtiger, dass alle die Gesichtspunkte, die bei der Behandlung der betreffenden Frage ins Gewicht fallen, vertreten werden können. Ich glaube nicht, dass eine Kommission von elf Mitgliedern wesentlich unbeweglicher sei als eine neunköpfige Kommission. Auch die Aktenzirkulation kann keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Ich glaube daher, man sollte hier der sprachlichen Minderheit gerecht werden. Wenn man an den Grossen Rat in solchen Fragen appelliert, so hat er immer ein offenes Ohr gehabt. Ich möchte den Rat daher bitten, auch dieser Frage ein offenes Ohr zu leihen. Ich möchte an Ihre Noblesse appellieren, der jurassischen Minderheit in der Staatswirtschaftskommission eine Vertretung einzuräumen, indem Sie die Motion Schlappach annehmen. Ich glaube, man kann das mit ruhigem Gewissen tun.

Schluss der Sitzung um 11¾ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Mai 1943,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben (Hondrich), Häberli, Hachen, Lang, Linder, Müller (Bern), Schär, Stettler (Eggiwil), Stucki (Riggisberg), Uetz, Weber (Grasswil), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Vallat, Wiedmer.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Durch Dekret des Grossen Rates vom 30. März 1922 wurden in 19 Amtsbezirken die Posten des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten miteinander vereinigt und in der Folge die beiden wichtigen Beamtungen mit ein und derselben Person besetzt.

Die damals gewiss gut gemeinten Sparmassnahmen haben sich leider mit der Zeit nicht in allen davon betroffenen Amtsbezirken bewährt. Grosse Bevölkerungskreise wünschen wieder den durch die Staatsverfassung gewährleisteten Regierungsstatthalter als ihren Rechtsberater und Wiederherstellung der Gewaltentrennung zwischen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident.

Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass diesem allgemeinen Volkswunsche möglichst bald Rechnung getragen werden sollte?

Wäre er bereit, dem Grossen Rat einen diesbezüglichen Dekretsentwurf vorzulegen?

18. Mai 1943.

Rihs
und 27 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich vor dem Kriege alljährlich viele junge Handwerker an

ausländischen Fachschulen wertvolle Berufskenntnisse erworben haben?

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen, auf welche Art die Berufsausbildung sowohl der Handwerkmeister wie auch der Fachlehrer derart gefördert werden kann, dass der Besuch ausländischer Fachschulen ersetzt wird? Dabei wäre auch der neuzeitlichen Forschung in der Bearbeitung von Neustoffen volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bern, den 18. Mai 1943.

Stucki
und 13 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Au cours d'une visite à l'Hôpital de l'Ile, j'ai entendu des malades de lange française, et plus particulièrement du Jura, manifester le désir que les nouvelles données par radio en langue allemande soient aussi données en langue française.

Les heures de diffusion n'étant pas les mêmes, le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il y aurait lieu d'intervenir auprès de la Direction de l'Hôpital pour que les nouvelles soient données dans les deux langues?

18 mai 1943.

Varrin.

(Anlässlich eines Besuches des Unterzeichneten im Inselspital haben französischsprechende Patienten, insbesondere aus dem Jura, den Wunsch geäussert, die Radionachrichten möchten dort auch in französischer Sprache wiedergegeben werden.

Da die gleichen Sendungen nicht zu gleicher Zeit erfolgen, ist der Regierungsrat nicht der Meinung, es sei bei der Direktion des Spitals vorstellig zu werden, damit die Nachrichten in beiden Sprachen zu hören sind?)

Geht an die Regierung.

Präsident. Es ist eine Eingabe eines gewissen Herrn Eggimann in Basel eingelangt, der uns von früher her bekannt ist. Der Grosse Rat hat am 12. November 1942 beschlossen, einer Eingabe keine weitere Folge zu geben und den Regierungsrat zu ermächtigen, weitere Eingaben des Eggimann ad acta zu legen. Ich beantrage, diese Eingabe der Regierung zu gutscheinender Erledigung zu überweisen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Brönnimann und Mitunterzeichner betreffend Revision der §§ 38 und 53 des Armengesetzes.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Brönnimann. In der Märzsession habe ich ein Postulat eingereicht, das die Regierung einlädt, die §§ 38 und 53 des Armengesetzes einer Prüfung, eventuell einer Revision zu unterziehen. Die beiden Paragraphen regeln die Leistungen des Staates an die Gemeinden auf dem Gebiete der Armenpflege. In § 38 wird ein Beitrag des Staates von 60 % an die Notarmen und in § 53 ein solcher von 40 % an die Spendarmen festgesetzt.

Das Gesetz, in dem diese Bestimmungen enthalten sind, ist bereits 45 Jahre alt, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass es seinen guten Zweck erfüllt hat. Ob das aber heute oder in der letzten Zeit noch zutrifft, ist eine andere Frage, denn in den letzten 45, speziell aber in den letzten 20 Jahren haben sich die Verhältnisse im Armenwesen gründlich geändert. Wir haben erstens ein gewaltiges Ansteigen der Armenlasten, und zwar nicht nur deswegen, weil eben die Unterstützungsfälle zahlreicher geworden sind, sondern hauptsächlich deswegen, weil für den einzelnen Fall sehr viel mehr Mittel beansprucht werden als früher. Ich erinnere nur daran, dass man vor dem Weltkrieg für einen Pflegling in den Armenanstalten Fr. 160—170 zu bezahlen hatte, gegenwärtig aber das Dreifache. So sind denn auch die Armenaufwendungen der Gemeinden von 1,1 auf 5 Millionen gestiegen. Auf der andern Seite ist den Gemeinden gar keine Möglichkeit geboten, die erhöhten Ausgaben durch den Ertrag der Armengüter zu decken, denn die Armenfonds sind im Kapitalbestand fast unverändert geblieben und der Zinsertrag ist überhaupt nicht gestiegen. Es gab einst eine Zeit, eine glückliche Zeit, wie wir heute sagen müssen, wo die Gemeinden den Ertrag ihrer Armengüter nicht einmal vollständig brauchten. Aber statt jene Ueberschüsse zu kapitalisieren, wurden sie sofort in die Gemeindekasse genommen und für andere Zwecke verwendet, eine grosse Unterlassungssünde. Heute hätte man an manchem Ort ein grösseres Kapital und einen grösseren Zinsertrag nötig.

Es ist Ihnen bekannt, dass da, wo die Erträgnisse dieses Fonds nicht ausreichen, Zuschüsse aus der Gemeindekasse gemacht werden müssen. Nur § 77 des erwähnten Gesetzes hat schon von Anfang an Ausnahmen vorgesehen; gemäss diesem Paragraphen wurden vom Staat jährlich Fr. 200 000 als besonderer Kredit zur Verfügung gestellt, um ganz schwerbelasteten Gemeinden in Armensachen etwas unter die Arme greifen zu können. Der Betrag wird sicher in früheren Zeiten zur Deckung der allernötigsten Ausgaben ausgereicht haben; wenn er aber heute die gleiche Wirkung haben sollte, so müsste er mindestens auf das Dreifache erhöht werden, da auch die Gemeindeausgaben auf das Dreifache gestiegen sind.

Die Aufwendungen für das Armenwesen sind nun von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden; sie können sich auch innerhalb derselben Gemeinde

innert kurzer Zeit wesentlich ändern. Innert 10 oder 20 Jahren zeigt sich manchmal ein ganz verändertes Bild. Manchmal haben Gemeinden ausgesprochenes Pech: es verarmen kinderreiche Familien, vielleicht sterben die Eltern weg, die Kinder müssen versorgt und unterstützt werden, bis sie erwachsen sind; hie und da müssen auch ausserehelliche Kinder von der Gemeinde übernommen werden, weil in vielen Fällen die Vaterschaft nicht ganz einwandfrei festgestellt werden kann oder weil es auch bei festgestellter Vaterschaft dem Vater gelingt, sich um die Erfüllung seiner Pflichten zu drücken, so dass die Gemeinde für die Pflege des Kindes aufkommen muss. Ferner ist zu sagen, dass gerade in Gemeinden mit grossen landwirtschaftlichen Betrieben, wo viele Dienstboten nötig sind, auch ein ziemlich grosses Risiko besteht, dass diese in alten Tagen auf den Armenetat kommen. Man sagt allgemein, sie seien schlecht entlöhnt, und doch gelingt es hie und da einem sparsamen Burschen, auch wenn er keinen grossen Lohn hat, Ersparnisse zu machen. Aber das sind ganz seltene Fälle; die meisten Landarbeiter, auch wenn sie während der Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit anständig verdienen, kommen in ihren alten Tagen auf den Armenetat. Dabei ist zu sagen, dass gerade die kleinen Gemeinden in dieser Beziehung immer in Nachteil kommen. Es kommt in unserer Gegend häufig vor, dass so alte Landarbeiter es nicht in einem Betrieb aushalten, in der Gemeinde Wohnsitz erwerben, nachher weitergehen, zum Beispiel in eine Vorstadtgemeinde, wo sie unterstützt werden müssen, wobei die neue Wohnsitzgemeinde mit allen möglichen Mitteln versucht, sie auf Kosten der Gemeinde, wo sie früher Wohnsitz hatten, auf den Armenetat zu bringen. Das lässt sich gegenüber kleinen Gemeinden leichter durchführen, denn diese sind nicht in allem so gut organisiert wie die grossen, es fehlt an der nötigen Aufsicht, man kann nicht für jede Aufgabe einen besondern Beamten einstellen, hauptsächlich nicht in der gegenwärtigen Zeit, wo die Männer, die im Gemeinderat sitzen, auch in ihrem Betrieb überlastet sind.

Nun wird im Postulat auch darauf hingewiesen, dass sich diese Ungleichheiten mit dem neuen Steuergesetz noch verschärfen könnten. Gegenwärtig sind die Steuerverhältnisse im Kanton sehr ungleich, was ich mit ein paar Zahlen belegen möchte. Das Steuerkapital beträgt zum Beispiel in Aarberg Fr. 31 700 pro Kopf der Bevölkerung, der Steuerfuss 2,86 ‰, aber Seedorf im gleichen Amtsbezirk hat nur Fr. 6 800, dafür einen Steuerfuss von 6,13 ‰. Langenthal hat ein Steuerkapital von Fr. 35 700 pro Kopf, das nicht weit entfernte Oeschenbach Fr. 6 400, Muri Fr. 46 000 mit einem Steuerfuss von 2,5 ‰, Adelboden Fr. 9 000 mit einem Steuerfuss von 4,7 ‰, Kandersteg Fr. 19 000 und 2,7 ‰, Reichenbach Fr. 8 500 und 5,97 ‰.

Aber auch die Amtsbezirke differieren im Steuerfuss stark, so beträgt der durchschnittliche Steuerfuss im Amtsbezirk Erlach 2,8 ‰, während Schwarzenburg einen Durchschnitt von 5,05 ‰ hat, Oberhasli 2,98 ‰, Seftigen 4,92 ‰. Im Amtsbezirk Seftigen sind zwei Gemeinden, Wattenwil und Toffen, ganz an der obern Grenze mit 6,83 beziehungsweise 6,73 ‰. In letzter Zeit hat sich eine regelrechte Steuerflucht innerhalb des Kantons gezeigt; so konnte man beobachten, dass niemand mehr in die schwerbelasteten Gemeinden des Gürbetals zuzieht, der etwas zu versteuern hat; es kommen nur Leute her, die sich um das Steuerzahlen nicht gross kümmern, weil sie nichts zu versteuern haben, wobei von Anfang an die Gefahr besteht, dass sie die Gemeinde noch belasten werden. Wer sich ins Privatleben zurückziehen will, geht zum Beispiel nach Muri, wo die Steuern gering sind. Diese Unterschiede verschärfen sich mit den Jahren eher noch.

Das Postulat regt nun an, bei der Berechnung der Staatszuschüsse die Finanzlage der Gemeinden besser zu berücksichtigen. Es will wohlverstanden beim Staate nicht mehr herausholen, sondern es tendiert auf eine ähnliche Ordnung der Beiträge wie sie beim Lehrerbesoldungsgesetz seit 20 Jahren mit Erfolg gemacht wird. Gerade in den letzten Tagen haben wir ein Gesetz über zusätzliche Altersbeihilfe gutgeheissen, in welchem ebenfalls eine Beitragsstaffelung gegenüber den Gemeinden vorgesehen ist. Es wird also nicht ein neuer Weg beschritten.

Sicher wird es einige Gründe geben, die gegen ein derartiges Vorgehen sprechen: die kapitalkräftigen Gemeinden werden sich jedenfalls benachteiligt fühlen, wenn hier eine Aenderung eintreten sollte. Man könnte auch einwenden, dass das Interesse der Gemeindebehörden an der Armenpflege erlahmen könnte, wenn die Gemeinde schliesslich nur noch 20 % beitragen müsste, statt 40 % wie bisher. Dem kann aber auf andere Art begegnet werden.

Nach meiner Ueberzeugung ist auch das heutige System mit den 100 Armeninspektionskreisen nicht mehr ganz zeitgemäss. Ich möchte den Herren Armeninspektoren nicht etwa zu nahe treten, aber es ist doch zu sagen, dass darunter häufig Männer sind, die sonst mit Arbeit überlastet sind, zum Beispiel Pfarrer, und die diese Sachen nur so im Nebenamt besorgen, wobei sie vielleicht doch zu wenig Zeit haben, um zum Rechten zu sehen. Man merkte etwas davon, als die Antwort auf die einfache Anfrage Wiedmer ausgeteilt wurde, die sich mit der Pflegkinderaufsicht beschäftigte. Ich glaube, das System hat sich etwas überlebt, man muss sich schon fragen, ob man nicht mit der Zeit ein anderes wählen müsse, zum Beispiel Vergrösserung der Inspektionskreise und Einstellung richtiger Fürsorger als Inspektoren. Es ist nun einmal von den Leuten, die in den Armenbehörden von Landgemeinden sitzen, schlechterdings nicht zu verlangen, dass sie genau über alle gesetzlichen Bestimmungen auf dem Laufenden seien. Darum unterbleibt oft manche richtige Massnahme. Da könnte nun ein solcher Fürsorger sicher wertvollen Rat geben und rechtzeitig eingreifen, wo es nötig ist, um die Verarmung zu verhindern.

Sie sehen aus diesen paar Bemerkungen, dass wahrscheinlich noch andere als die im Postulat erwähnten Punkte mit der Zeit werden überprüft werden müssen. Wenn der Grosse Rat eine Staffelung der Beiträge nicht als zweckmässig erachtet, so wäre immerhin noch möglich, den in § 77 genannten, bereits erwähnten Staatsbeitrag zu erhöhen. Man wird aber bei gutem Willen den einen oder andern Weg beschreiten müssen, denn es ist sicher auch in der Armenfürsorge so, dass man

auch hier suchen muss, einen Ausgleich herbeizuführen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Brönnimann demande, par son postulat, un échelonnement de la subvention de l'Etat pour l'assistance permanente. Il a cité des chiffres et il voudrait qu'au lieu de s'en tenir à l'article 53 de la loi sur l'assistance publique, qui fixe le subside de l'Etat à 60 %, on prévoie un échelonnement de ce subside, qui irait de 20 à 80 % des dépenses des communes.

Si nous voulions entrer en matière sur cette question, il est évident qu'un échelonnement des charges, selon les principes dont M. le député Brönnimann demande l'application pour l'assistance permanente, devrait aussi être établi pour l'assistance temporaire, de sorte qu'il s'agit d'examiner cette question non seulement sous l'angle de l'article 53 de la loi de l'assistance, mais aussi sous celui de l'article 38, qui règle les subsides de l'Etat aux communes pour les charges causées par l'assistance temporaire.

M. le député Brönnimann a plus ou moins repris le postulat qui avait été présenté en novembre 1939 par la Commission du Grand Conseil chargée d'examiner la revision du décret de 1903 concernant la répartition du subside extraordinaire de fr. 200 000 aux communes lourdement chargées par l'assistance publique. Ce postulat demandait en somme ce que demande aujourd'hui M. Brönnimann: une autre répartition des charges entre les communes, de matière à obtenir un aménagement de ces charges correspondant mieux aux capacités financières et contributives des communes.

M. le député Aebersold, qui était président de cette commission, nous a adressé à ce sujet un léger reproche: celui d'avoir laissé ce postulat dans nos tiroirs. Or tel n'est pas le cas. Le postulat a fait l'objet d'une étude de notre direction au cours des années 1940 et 1941, mais vu les circonstances dans lesquelles se trouvent notre pays et notre canton, nous avions estimé que, pour le moment, il valait mieux surseoir à des propositions à formuler dans ce domaine, nous réservant de revenir sur la question lorsque la situation se serait un peu stabilisée. Nous fournirons dans le rapport de gestion de 1942 notre point de vue dans cette affaire.

Un fait est certain, c'est que la tendance actuelle dans tous ces domaines est de faire prévaloir le principe de la solidarité des communes entre elles et celui de la solidarité entre l'Etat et les communes. C'est là un principe sain et qui a déjà, du reste, passé dans la pratique. Je rappellerai simplement la loi sur les traitements du corps enseignant de 1920, le décret de 1939 répartissant d'une nouvelle manière les fr. 200 000 prévus par l'art. 77 de la loi sur l'assistance publique, l'action de soutien en faveur des communes lourdement chargées et obérées, la nouvelle législation sur le chômage et enfin le récent projet de loi adopté par le Grand Conseil en matière d'aide complémentaire du canton et des communes à l'aide fédérale à la vieillesse.

Dans toutes ces dispositions législatives, nous retrouvons ce principe de la solidarité qui doit régner entre les communes et entre les communes et l'Etat. Partout des mesures prévoient que les collectivités plus faibles comparativement à d'autres sont déchargées, tandis que les collectivités comparativement plus fortes viennent en aide, par des prestations financières supplémentaires, aux collectivités plus faibles.

Pour ne pas allonger la discussion, je pourrais dire simplement que le Gouvernement déclare adopter pour étude le postulat de M. Brönnimann. Mais la question est d'une telle importance qu'il est utile et intéressant de fournir certains renseignements sur les effets de la loi sur l'assistance publique.

A la suite du dépôt du postulat, nous nous sommes livrés à une enquête pour calculer les charges qui pèsent sur les communes dans les différentes régions du canton, à la fois par tête d'habitant et par cas et nous sommes arrivés à certaines constatations assez intéressantes, dont je ne citerai que quelques-unes.

Contrairement à ce que l'on croit en général, les cas d'assistance ne sont pas plus coûteux dans les villes que dans les campagnes, abstraction faite de différences minimes qui se montent à quelques francs. Prenons par exemple la charge par cas dans le district d'Oberhasli pour l'année 1941: elle se monte à fr. 357.35, tandis que la charge par cas dans le district de Berne est de fr. 346.60, en moyenne. Je pourrais multiplier ces exemples qui prouvent que la différence entre la ville et la campagne n'est pas aussi grande qu'on pourrait le croire à première vue.

M. le député Brönnimann a parlé de l'augmentation considérable des charges de l'assistance depuis la mise en vigueur de la loi. Or, cette observation vaut non seulement pour les charges des communes mais surtout pour les charges de l'Etat. En vertu de la loi de 1897 et des changements qui ont été apportés dans la répartition des charges entre l'Etat et les communes, les charges pour celui-ci sont devenues beaucoup plus lourdes que pour celles-là. Si, pour les communes, les charges ont augmenté dans un rapport de 1 à 3, elles ont augmenté dans un rapport de 1 à 10 pour l'Etat. C'est pourquoi M. le député Brönnimann dit très justement qu'il n'est pas question de modifier la répartition des charges entre l'Etat et les communes, mais qu'il faut rechercher une meilleure répartition des frais uniquement pour ce qui concerne la part des communes.

Mais M. le député Brönnimann a dit aussi que les communes n'ont pas de possibilité de réduire les charges de l'assistance, qu'au contraire ces charges augmentent continuellement, sans qu'on puisse rien faire pour les diminuer.

Je voudrais ici indiquer les possibilités qui existent pour les communes de réduire leurs charges. J'ajouterai que même les petites communes de la campagne s'entendent très bien à les réduire, non pas en refusant purement et simplement l'assistance, mais par le jeu normal de la législation.

En vertu de l'article 24 de la loi, les communes bourgeoises sont tenues de contribuer aux frais d'assistance de leurs ressortissants pour autant qu'elles font des répartitions imputées sur le rapport des biens de bourgeoisie. Cependant les communes bourgeoises peuvent être exonérées de cette contribution si la répartition du produit des biens de bourgeoisie n'est pas faite d'une manière indis-

tincte entre tous les bourgeois et si cette dernière ne bénéficie qu'aux bourgeois dont la fortune est inférieure à un certain montant. De plus en plus, nos communes bourgeoises et mixtes profitent de cette disposition et nous sommes appelés assez régulièrement à donner notre sanction à des modifications du règlement des communes bourgeoises, modifications qui stipulent qu'à partir de telle ou telle date la répartition éventuelle du produit des biens de bourgeoisie ne sera plus effectuée à tous les bourgeois indistinctement, mais seulement à ceux qui, en vertu de l'article 24 de la loi sur l'assistance publique, disposent d'une fortune inférieure à certains chiffres. De cette manière, les communes bourgeoises ne contribuent plus à l'assistance de leurs ressortissants dans d'autres communes et vous seriez étonnés de connaître le nombre des communes bourgeoises qui ont fait usage de cette possibilité depuis trois ou quatre ans.

M. le député Brönnimann a également parlé des fonds des pauvres. Certaines communes qui se trouvaient aux prises avec des difficultés financières ont considéré les fonds des pauvres comme un palliatif pour sortir temporairement de leur misère. Ces communes ont utilisé pour l'administration générale les revenus de ces fonds des pauvres, ce qui a joué pour quelques-unes un certain rôle au point de vue financier, mais a chargé les comptes de l'assistance publique. C'est là, de la part des administrations communales, une mesure de gestion que nous ne devons pas passer sous silence, parce que les fonds des pauvres sont des biens inaliénables, qui ne peuvent servir qu'au but prévu par la loi.

Nous attachons aussi beaucoup d'importance à un autre compartiment de notre administration: celui qui concerne les contributions des parents aux frais d'assistance de membres de leur famille. Nous avons l'impression que dans un certain nombre de nos communes, on ne voue pas une attention suffisante à cet aspect de la question, qui offre des possibilités assez considérables et permet une certaine récupération des frais d'assistance. Avec votre assentiment, nous avons renforcé à notre Direction le service dit des «contributions des parents et contributions alimentaires». Les répercussions s'en sont fait immédiatement sentir: alors que dans un bureau, en 1935, nous avions encaissé un montant de fr. 278 000 à titre de contributions des parents à l'assistance, nous avons encaissé en 1942 un montant de fr. 412 000. Par rapport à la somme totale dépensée, le pourcentage récupéré a passé dans le même temps de 6 % à 9,78 %. Dans un autre bureau, le pourcentage des sommes récupérées au moyen des contributions familiales a passé de 2,29 % en 1935 à 7,09 % en 1942. Permettez-moi de citer ici quelques communes: la commune de Bienne a récupéré pour l'exercice 1941 par le moyen des contributions alimentaires et des restitutions des parents aux frais d'assistance 14 % de ses dépenses; la commune de Heimberg 11,1 %. Pour la commune de Berne, le compte exact n'a pas encore pu être établi, mais nous savons cependant que cette commune attache une grande importance à cet aspect de la question.

Il existe cependant d'autres communes dans lesquelles rien n'a été fait dans ce domaine et où le pourcentage de récupération est infime: 1,4, 0,9, 0,7, 0,1, 0,01 %, alors que la loi fait une obligation aux autorités chargées de l'administration de l'assistance publique de récupérer, pour autant que cela est possible, les dépenses de l'assistance publique en astreignant les parents à y participer. Nous savons que les situations ne sont pas partout les mêmes, mais nous estimons qu'il y a là, pour les communes, une possibilité sérieuse de réduire leurs charges d'assistance et qu'elles devraient vouer à ce chapitre de l'assistance plus d'attention qu'elles ne l'ont fait jusqu'ici, cela non seulement dans un but financier, mais, comme M. le député Brönnimann l'a souligné, dans un but éthique et moral. Il faut astreindre les parents qui abandonnent leurs enfants à la charge de la collectivité à des prestations lorsque cela est possible; il faut astreindre les parents d'enfants illégitimes aux prestations auxquelles ces enfants ont droit; il faut astreindre les enfants à faire leur devoir à l'égard de leurs parents et les obliger à faire un effort, non pas tant pour obtenir des restitutions pour la caisse de l'assistance publique, que pour renforcer le sentiment de la responsabilité des membres de la famille entre eux et le sentiment de la solidarité sociale en général. C'est là un domaine extrêmement important et intéressant à étudier.

Les communes ont encore une autre possibilité très importante de réduire leurs charges d'assistance: je veux parler de l'aide fédérale à la vieillesse. Là encore je vous citerai quelques exemples pour vous montrer comment certaines communes ont réussi à se décharger d'une manière sensible en matière d'assistance publique en utilisant les possibilités offertes par les dispositions fédérales et cantonales en cette matière.

A St. Imier, par exemple, en 1942, 46 % des cas de l'aide fédérale à la vieillesse étaient auparavant à l'assistance publique. 38 % des vieillards de la ville de Thoune, qui sont soutenus par l'aide fédérale à la vieillesse, l'étaient auparavant par l'assistance publique, 34 % des vieillards de la commune de Delémont sont dans le même cas. D'autres communes encore: Berthoud, Langenthal, Belp, Vechigen, Courroux, Ringgenberg, etc. ont obtenu un dégrèvement très sensible de leurs dépenses d'assistance. Dans d'autres communes, le pourcentage est beaucoup plus faible, ce qui veut peut-être dire que les possibilités sont inférieures, mais ce qui signifie peut-être aussi que ces communes n'ont pas attaché à cette question toute l'importance qu'elle mérite.

Si le projet de loi que le Grand Conseil a voté en deuxième lecture est adopté par le peuple, il existera des possibilités très grandes de réduction des charges de l'assistance publique et je voudrais prier MM. les députés de bien vouloir les étudier.

J'en arrive maintenant à un autre chapitre, en m'excusant de la longueur de mon exposé. Je crois cependant cette question suffisamment importante pour que le Grand Conseil soit renseigné d'une manière détaillée.

Quel est l'effet de la loi actuelle au point de vue de la répartition des charges entre les communes? La répartition générale des charges entre l'Etat et les communes est de 50 % en chiffres ronds, c'est-à-dire que l'Etat participe pour 50 % env. aux dépenses des communes pour l'assistance

publique, tandis qu'il participe pour les $^2/_3$ aux dépenses totales qui incombent au canton et aux communes. Ces 50 % constituent une moyenne, car l'Etat supporte le 40 % des frais de l'assistance temporaire et 60 % des frais de l'assistance permanente. Je répète donc que l'Etat et les communes participent pour la même somme aux dépenses occasionnées dans les communes par l'assistance publique. Mais le pourcentage varie en vertu de l'application de l'article 77 de la loi sur l'assistance publique, qui prévoit une somme de fr. 200 000 à titre de versement spécial aux communes lourgement chargées par l'assistance publique.

Nous avons établi un tableau des prestations de l'Etat par commune et par district et nous sommes arrivés aux constatations suivantes:

Dans le district de Berne, pour l'exercice 1940, le subside de l'Etat se monte en moyenne à 49,3 % des dépenses des communes; dans le district de Bienne, la subvention de l'Etat est en moyenne de 48,2 %, dans celui de Cerlier de 47,2 %. Ce sont là les districts qui touchent les pourcentages les plus bas en ce qui concerne les subsides de l'Etat.

Par contre, sur la base des articles 38 et 53 de la loi, le district d'Aarberg touche une moyenne de 54,7 %, celui des Franches Montagnes de 59,4 %, celui de Schwarzenburg de 67,6 %. On s'aperçoit, au simple énoncé de ces chiffres, qu'un certain échelonnement des charges des communes existe déjà, ces différences entre les communes provenant de l'article 77 de la loi, qui dégrève très sensiblement un certain nombre de communes des charges de l'assistance publique.

La commune de Seedorf touche 60,8 % de ses dépenses pour l'assistance publique, celle d'Innerbirrmoos 66,4 %, Albligen 64,7 %, Tramelan-dessous 65,6 %, la Chaux 72,7 %, Châtillon 78,2 % et Rüschegg 93,2 %. Enfin, je citerai la commune de Montsevelier, au fond du Val Terbi, qui a touché au cours des deux dernières années 152 % de ses dépenses, soit une somme supérieure à celle qu'elle a affectée à l'assistance publique.

En résumé, la situation se présente comme suit:

133 communes ont touché un subside variant entre 40 et 50 % de leurs dépenses totales,
320 communes un subside variant entre 50 et 60 %
24 communes un subside variant entre 60 et 70 %
2 communes un subside variant entre 70 et 80 %
2 communes un subside variant entre 80 et 90 %
2 communes un subside de 90 % et plus.

Il existe donc déjà là un certain échelonnement qui tient compte des charges des communes dans le domaine de l'assistance.

Un autre aspect de la question, qui sera soulevé par les communes se trouvant dans une situation financière relativement favorable, est constitué par le rendement de l'impôt d'assistance. En vertu de la loi, si la caisse générale de l'Etat ne peut pas subvenir entièrement aux charges qui incombent au canton du fait de l'assistance publique, un impôt spécial d'assistance peut être prélevé. Cet impôt spécial d'assistance peut s'élever jusqu'au quart de l'impôt ordinaire. Actuellement, cet impôt constitue les $^5/_{32}$ de l'impôt ordinaire.

Mais quelle est la répartition de cet impôt et de quelle manière sa perception joue-t-elle pour les différentes communes? Nous avons fait les calculs pour l'exercice 1941 et nous avons constaté que la commune de Berne verse à l'Etat au moyen de l'impôt spécial d'assistance en chiffres ronds une somme de 1 million de francs de plus que l'Etat ne verse à la dite commune comme subsides légaux pour l'assistance publique. Pour la commune de Bienne, il s'agit d'un montant de fr. 300 000 en chiffres ronds, pour la commune de Berthoud de fr. 68 000, pour Muri de 38 000, pour Moutier de fr. 32 000, etc., de sorte que les 9 communes pour lesquelles nous avons fait le calcul versent à l'Etat, par le canal de l'impôt spécial d'assistance, une somme supérieure de fr. 1 700 000 à celle qu'elles touchent de l'Etat en vertu des subventions qui leur sont versées par le jeu des articles 38 et 53 de l'assistance publique. Par contre le phénomène inverse se produit pour d'autres communes. Pour la commune de Trub, par exemple, le rendement de l'impôt d'assistance est de fr. 15 000 inférieur aux subventions de l'Etat. La commune de Saanen verse à l'Etat en impôt d'assistance fr. 27 000 de moins que ce qu'elle touche, la commune de Rüschegg fr. 25 000 de moins, etc.

Nous constatons ici également une certaine égalisation des charges, en ce sens que les communes financièrement fortes contribuent, au moyen de l'impôt d'assistance, à décharger les communes qui le sont moins.

Nous avons signalé les heureux effets de la loi de 1897, mais nous ne pouvons pas nous empêcher de penser que si, conformément au postulat, on désire renforcer encore le dégrèvement des communes déjà dégrevées, en chargeant davantage les communes déjà chargées par l'impôt d'assistance, on se heurtera à des résistances qui devront être étudiées soigneusement avant de pouvoir présenter une proposition ferme. En calculant l'effet du postulat de M. Brönnimann pour l'exercice 1940 et en répartissant les subventions de l'Etat non plus d'après un pourcentage uniforme, mais en créant plusieurs classes — 5, 7 ou 10 classes — touchant des subventions de l'Etat allant du 30 au 70 % ou du 46 au 86 % et en prenant pour base la répartition des traitements du corps enseignant, qui tient compte du taux de l'impôt, de la capacité contributive et, dans le cas particulier, du chiffre de la population, nous arrivons à un classement des communes d'après lequel celles qui paient déjà, estiment-elles, une plus grande part que d'autres au titre du rendement de l'impôt d'assistance seraient sensiblement plus chargées encore. C'est ainsi que les communes de Berne, Langenthal et Muri feraient partie des classes les plus chargées; la commune de Neuenegg serait classée dans la catégorie 2, un peu moins chargée; les communes de Spiez, de Porrentruy, de Bienne, de Trub, d'Ersigen, entreraient dans la catégorie 3, c'est-à-dire dans une catégorie moyenne; les communes de Ringgenberg, de Tramelan-dessus, de Rüegsau, de Gadmen, de Krattigen, de Lajoux seraient déchargées. La commune de Habkern entrerait dans la dernière classe, dont la contribution est la moins élevée.

J'ai estimé nécessaire de vous fournir ces renseignements pour vous montrer quelles seraient

éventuellement les conséquences de la revision de la loi dans le sens du postulat de M. Brönnimann.

En étudiant cette importante question, nous ne devons pas oublier que toute la législation sur l'assistance a un autre but encore: un but éthique et moral et que ce but consiste à lutter contre le paupérisme, à en éliminer les causes lorsque cela est possible, et à redresser dans un grand nombre des cas des situations individuelles, matérielles et morales. Il ne faut pas oublier non plus que nous sommes astreints dans ce domaine à une collaboration effective et efficace et au soutien sous tous les rapports des communes, car l'Etat ne peut pas se charger seul de cette tâche dans tout le canton.

Nous avons entendu d'autres suggestions encore faites par M. le député Brönnimann et j'estime que nous pouvons les accepter également pour étude. Mais avant de terminer, je voudrais rendre le Grand Conseil attentif au fait suivant: c'est que la réalisation du postulat Brönnimann comporte une revision des articles 38, 53 et éventuellement 77 de la loi sur l'assistance, qui concernent l'aspect financier de cette loi, de même que des articles 68 et 69, qui divisent le canton en arrondissements d'assistance et déterminent les attributions des inspecteurs d'assistance.

Nous acceptons les suggestions présentées pour étude et nous verrons la suite qui pourra leur été donnée.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden bezeichnet die Herren Chételat und Wyss.

Motion der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Familienschutzes.

(Siehe Seite 231 hievor.)

Bickel. In der Begründung meiner Motion kann ich mich sehr kurz fassen, da ich nicht wiederholen möchte, was ich bereits am 10. Mai an dieser Stelle bei Behandlung der bernischen Initiative betreffend Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gesagt habe. Unser Antrag zu dieser Initiative wurde damals vom Herrn Präsidenten und vom Herrn Armendirektor auf den Motionsweg verwiesen. Deshalb beschäftigt uns hier die Frage nochmals. Ich habe hier schon wiederholt erklärt, dass die Parole für uns nicht laute: Altersversicherung oder Familienschutz, sondern Altersversicherung und Familienschutz lauten müsse, wenn man endlich zu einer Lösung des so überaus wichtigen Sozialproblems kommen will. Schon vor acht Tagen habe ich darauf hingewiesen, dass überall Bestrebungen im Gange seien, die beiden Fragen: Altersversicherung und Familienschutz gemeinsam zu lösen. Ich erinnere an die Mitteilung, die Ende Februar in der Presse erschienen ist, über eine gemeinsame Tagung der beiden Komitees für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und für den Familienschutz, in welcher es heisst: «Die Aussprache zeigte keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit und wird weitergeführt, um die beiden Bestrebungen zu koordinieren». Ich erinnere sodann an verschiedene Stellungnahmen aus den letzten Wochen: Pro Familia, Gotthardbund.

Wir möchten mit unserer Motion nichts anderes erreichen, als dass die Regierung bei den eidgenössischen Behörden dafür eintritt, dass die beiden Probleme: Altersversicherung und Familienschutz gemeinsam geprüft werden. Was nützen alle Reden über die Bedeutung der Familie als Urzelle des Staates, wenn nicht endlich Konsequenzen aus dieser Erkenntnis gezogen werden. Wer die von Zerfallerscheinungen bedrohte, ja bereits angefressene Urzelle des gesellschaftlichen Organismus saniert und festigt, der saniert und festigt den gesamten Sozialkörper, stärkt das Volkstum und vermenschlicht den Staat. Wir möchten deshalb bitten, unserer Motion zuzustimmen.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'apprends à l'instruit que je suis chargé de représenter le Gouvernement au Grand Conseil à ce propos et je voudrais simplement constater ce qui suit:

M. le député Bickel, à l'occasion de la discussion du projet d'initiative cantonale à l'intention des autorités fédérales en matière d'assurance-vieillesse, avait demandé une adjonction ou une modification du texte présenté par la Commission du Grand Conseil et par le Gouvernement, afin que l'idée de la protection de la famille pût être incluse dans le projet ou dans la demande d'initiative cantonale adressé aux autorités fédérales. Le Grand Conseil a de son côté décidé, la semaine dernière, de renvoyer M. le député Bickel à la procédure ordinaire, étant donné qu'aux termes du règlement du Grand Conseil il n'apparaissait pas possible d'inclure dans la décission concernant l'assurance-vieillesse une notion nouvelle qui n'a pas encore été présentée jusqu'ici. C'est pourquoi M. le député Bickel a déposé la motion que nous discutons aujourd'hui.

Nous avons dit alors que le Gouvernement ne voyait pas d'opposition à ce que cette question soit portée également devant les autorités fédérales. Au sein du Grand Conseil diverses voix se sont élevées dans le même sens, de sorte que, étant appelé à donner un préavis au sujet de la motion Bickel, nous pouvons dire simplement qu'au nom du Gouvernement nous l'acceptons pour étude et que nous lui donnerons la suite qu'elle comporte, si le Grand Conseil décide de la déclarer recevable.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Massnahmen für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Ich beantrage, in diesem Zusammenhang auch die Motion Hirsbrunner zu behandeln. (Zustimmung.)

Hirsbrunner. Am 3. März habe ich eine Motion eingereicht, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist. Da die Ansprüche hinsichtlich Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wachsen, sollte man wenigstens über die Finanzierung nochmals sprechen. Da wir wissen, wie einschneidende Wirkungen solche Massnahmen ausüben können, halten wir es für angebracht, rechtzeitig Möglichkeiten für die Finanzierung zu eröffnen.

Es ist Ihnen allen bekannt, was auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom Bund vorgekehrt worden ist, auch das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Kantons ist bekannt, ebenso wissen Sie, dass die Gemeinden aufgefordert worden sind, ihre Arbeitsbeschaffungsprogramme rechtzeitig bereitzustellen, damit man bei eintretender Arbeitslosigkeit gewappnet ist. Der Bundesrat hat durch seinen Delegierten für Arbeitsbeschaffung ein grosszügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm ausarbeiten lassen, von dem alle Landesgegenden und Bevölkerungsschichten profitieren sollen.

Für die Kantone und die Gemeinden ist daher die Vorbereitung der Finanzierung eine dringende Aufgabe. Begrüssenswert ist, dass der Regierungsrat bereits im Hinblick auf die eingereichte Motion einen Bericht ausgearbeitet hat, der Ihnen bekannt ist. In diesem Bericht ist bereits gesagt, dass für die zukünftige Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern sehr wenig Mittel zur Verfügung stehen. Im Bericht steht wörtlich: «Die eigentlich für die Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen und heute noch verfügbaren Mittel sind sehr bescheiden. Aus der II. Tranche des Abwertungsgewinnes der Schweizerischen Nationalbank stehen noch rund 1,7 Millionen zur Verfügung, allerdings nach Abzug eines Betrages von Fr. 800 000, welcher für Beiträge an Wohnbauten entnommen wurde und nach Beschaffung einer andern Deckung zurückvergütet werden soll.»

Wir haben anderseits anlässlich der Behandlung des Blauen Berichtes sehen müssen, dass der Kanton Bern unmöglich wieder eine Krisenzeit durchmachen könnte, wie 1931/37, ohne seine Finanzen und seinen Kredit zu gefährden. Die damals aufgewendeten Summen sind Ihnen bekannt; ich habe mir die Mühe genommen, die Summen, die von der öffentlichen Hand für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung aufgewendet worden sind, nochmals zusammenzustellen:

Jahr	Bund	Kantone	Gemeinden	Total
1931	135,5	131,9	195,5	462,9
1935	71,1	118,3	170,1	359,5
1936	—	—	—	343,5
1937	—	—	—	398,7
1938	102,5	129	208,5	440

Wir sehen daraus, dass es da um gewaltige Summen geht, und wir können auch feststellen, dass besonders die Aufwendungen der Gemeinden in der damaligen Krise gross waren. Es geht wohl den meisten Gemeinden ungefähr so, wie den Kantonen: dass auch sie nicht in der Lage wären, in Zukunft für die Arbeitsbeschaffung so grosse Summen aufzubringen, wenigstens wenn man nicht rechtzeitig an eine planmässige Finanzierung herantritt.

Wir müssen noch auf einen weitern ausserordentlich wichtigen Umstand hinweisen: Während der Krisenzeit der Dreissigerjahre haben wir eigentlich die Arbeitsbeschaffung als Stiefkind behandelt; man hat die Leute stempeln lassen und sie wenig mit produktiver Arbeit beschäftigt. Ich glaube nicht, dass wir in Zukunft nochmals ins gleiche Dilemma kommen möchten, sondern wir müssen, und zwar aus allen Bevölkerungskreisen, dringend verlangen, dass man in Zukunft produktive Arbeit beschafft. Dieses Verlangen ist unbedingt am Platz. Gelegenheit dazu haben wir genug und wir werden meiner Ueberzeugung nach damit gute Erfahrungen machen. Wir müssen aber daran denken, dass diese Arbeitsbeschaffung vermehrte Mittel fordert, weil noch die Materialkosten dazu gerechnet werden müssen.

Wie eingangs erwähnt, hat das Eidgenössische Militärdepartement den Kantonsregierungen im Februar empfohlen, sie möchten ihre Arbeitsprogramme fertigstellen; der Regierungsrat seinerseits hat ein Schreiben mit einer ähnlichen Forderung an die Gemeinden gerichtet, damit an die fiskalische Bearbeitung herangetreten werden kann. Leider müssen wir feststellen, dass hier vielleicht eine etwas ungleiche Behandlung der ganzen Materie nicht umgangen werden kann. Die grösseren Gemeinden verfügen über eigene Bauverwaltungen und über geschultes eigenes Personal, während die kleinen Landgemeinden beides nicht haben. Dadurch werden begreiflicherweise gewisse Schwierigkeiten heraufbeschworen; die grossen Gemeinwesen kommen so viel eher in den Genuss der Unterstützung von Bund und Kanton als die kleineren Gemeinden. Zudem ist zu bemerken, dass die kleinen Gemeinden eigentlich von der gegenwärtigen Konjunktur nicht soviel profitieren wie die grossen; die kriegsbedingten Ausgaben sind in den grossen Gemeinden eher kleiner als in den kleinen. Die letzthin beschlossene Abänderung des Steuergesetzes bringt den kleineren Landgemeinden viel grössere Einbussen als den grösseren Gemeinden, weil in den kleinen Landgemeinden naturgemäss wenig hohe Einkommen sind, die durch ihre Progression den Ausfall kompensieren können.

Aus allen diesen Gründen konnten wahrscheinlich und begreiflicherweise die Vorbereitungen in den kleinen Gemeinden nicht so getroffen werden, wie in den grösseren. Hier sollte der Kanton ebenfalls Mittel zur Verfügung stellen, um den Gemeinden, die wirklich in dieser Weise in Mitleidenschaft gezogen worden sind, unter die Arme greifen zu können, vielleicht in der Art, dass er die den Gemeinden zugemuteten Subventionen übernehmen könnte. Wir müssen auch für den Fall vorsorgen, der im Kreisschreiben des Regierungsrates an die Gemeinden genannt ist: «Es ist daher zu erwarten, dass die Arbeitsbeschaffung früher oder später wieder zur wichtigsten Aufgabe wird, deren Lösung

für das weitere Schicksal des Landes bestimmend sein kann. Es wäre nicht zu verantworten, untätig den Lauf der Dinge abzuwarten und sich durch die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage überraschen zu lassen. Vorsorglich ein umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm bereitzustellen, ist heute ein dringendes Gebot, nicht nur für Bund und Kanton, sondern ebensosehr für die Gemeinden.»

Nun müssen wir auch an die kleingewerblichen Existenzen denken, die wir in grosser Zahl in den Landgemeinden haben. Diese kleinen Gemeinden sind finanziell schwach, es ist nicht daran zu denken, dass sie ein grosses Arbeitsbeschaffungsprogramm aufstellen oder gar noch finanzieren können. Auf der andern Seite sollten aber diese kleingewerblichen Existenzen, die in Not geraten, an diesen Arbeiten partizipieren können. Diese Leute wurden bekanntlich in den Krisenjahren 1931/38 nicht unterstützt, sie waren sich selbst überlassen. Das kann für die Zukunft natürlich nicht mehr so gehen, weil diese Leute keine Reserven haben. Momentan ist wohl der Geschäftsgang etwas besser, aber wir müssen anderseits bedenken, wie gross die Schrumpfung der Konsumgüter ist, wodurch die kleinen Ladeninhaber betroffen werden. Auch Rohmaterialknappheit macht sich bemerkbar; diese Leute wissen sich gewöhnlich nicht zu wehren, sie bekommen daher ihre Materialzuteilung weniger rasch als die grossen Geschäfte, die die besseren Verbindungen haben. Wir müssen auch daran denken, wieviel mehr Dienst diese Leute leisten müssen, wodurch sie gegenüber den grossen Geschäften wieder benachteiligt werden, denn dort ist gegenseitige Aushilfe möglich, während ein kleines Geschäft die Abwesenheit des Meisters oder des einzigen Arbeiters im Militärdienst viel stärker spürt. Diese Betriebe werden also stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass es ihnen absolut unmöglich ist, Reserven anzulegen.

Anderseits ist aber darauf hinzuweisen, dass in den Gemeinden viele Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten bestehen. Ich habe dem Regierungsrat Dokumente in die Hand gegeben, aus welchen hervorgeht, wie wichtig und dringend gewisse Verbesserungen in einzelnen Landesgegenden wären: Verbesserungen an Kleinbauernhäusern, Arbeiter- und Angestelltenhäusern. Diese Dokumente erbringen den Beweis, dass solche Sanierungen auf dem Land mindestens so dringend sind wie in der Stadt. Umso unbegreiflicher ist es, wenn die Altstadtsanierung nach dem Programm des Bundes mit 35 % subventioniert wird, während die Sanierung der Altwohnungen auf dem Land bedeutend schlechter wegkommen soll. Die Forderung nach besserer Berücksichtigung darf man ruhig erheben.

Noch einige Worte zum kantonalen Arbeitsbeschaffungsprogramm. Vorgesehen sind: Strassenbauten, Flussverbauungen, allgemeine Wasserbauten, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Tiefbauten, Hochbauten diverser Art. Speziell werden verlangt: Turn- und Sportanlagen, Spitäler und Verwaltungsgebäude. Die Kosten sind, entsprechend der Mannigfaltigkeit des Programms, hoch; für den Kanton Bern sind sie auf 139,5 Millionen veranschlagt. Für die Verwirklichung dieses Arbeitsbeschaffungsprogrammes müssen also beträchtliche Mittel betreitgestellt werden. Selbstverständlich sind diese Zahlen noch nicht definitiv.

Auf die einzelnen Rubriken verteilt sich die genannte Summe wie folgt: Strassenbauten 35,5 Millionen, Kanalisationen 2,5 Millionen. Da wage ich zu behaupten, dass dieser Posten zu gering veranschlagt ist. Bodenverbesserungen sollen 31,5 Millionen erfordern, Tiefbauten 31,3 und Hochbauten 38,5 Millionen. Dabei sind die Beiträge an spezielle Sachgebiete noch nicht eingeschlossen. Das eidgenössische Arbeitsbeschaffungsprogramm sieht zum Beispiel die Erneuerung des Produktionsapparates der Industrie und der Gewerbebetriebe vor, mit Mitteln des Bundes und der Kantone. Auch die Förderung des Fremdenverkehrs steht auf diesem Programm, ebenso verschiedene Massnahmen zugunsten der Bergbevölkerung. Wenn wir alles das berücksichtigen, so dürfen wir zu den 139,5 Millionen noch eine schöne Summe hinzurechnen.

Mit all diesen Angaben glaube ich eingehend dargetan zu haben, dass eine weitgehende Finanzierung unbedingt nötig ist. Wir haben nun Gelegenheit, zu einer Vorlage der Regierung Stellung zu nehmen. Da möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass die vorgesehenen Beiträge für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung vollständig ungenügend sein werden. Ich glaube nicht, dass man mit den vorgesehenen Zuwendungen: 15 % des Ertrages der kantonalen Wehrsteuer, die Aufgaben der Arbeitsbeschaffung werde finanzieren können. In meiner Motion hatte ich den Weiterbezug der Arbeitsbeschaffungssteuer von einem Zehntelpromille ausdrücklich vorgesehen. Diese Steuer kann nach der Vorlage des Regierungsrates nicht mehr bezogen werden, weil die 9 Millionen gedeckt sind; dementsprechend wird nach 1943 die Arbeitsbeschaffungssteuer fallen gelassen werden. Ob dann, wenn wir sehen, dass wir ohne den Bezug dieser Steuer nicht auskommen, die Wiedereinführung möglich sein wird, wage ich zu bezweifeln, während ich der Ueberzeugung wäre, wenn man gegenwärtig die Steuer weiterbezogen hätte, so hätte man Aussicht gehabt, dass das Volk sich einverstanden erklärt hätte. Wir hätten dann später dazu noch den Ertrag der kantonalen Wehrsteuer zur Verfügung gehabt, wobei der Grosse Rat die Kompetenz besessen hätte, die Ansätze festzulegen.

So hätte man vermehrte Mittel für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung bekommen. Nach den Orientierungen, die ich bekommen habe, wird das Interesse für den Weiterbezug der Arbeitsbeschaffungssteuer nicht gross sein; dieser Antrag wird abgelehnt werden. Ich möchte aber meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, dass man damit einen Fehlschuss tut. Zu einer weitblickenden Arbeitsbeschaffungspolitik gehört unfehlbar eine planmässige und sorgfältige Finanzierung, davon hängt der Erfolg der ganzen Aktion ab. Ich möchte Sie bitten, die Motion erheblich zu erklären.

Freimüller, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 11. April 1937 hat das Bernervolk einen Kredit von 9 Millionen für Arbeitsbeschaffung bewilligt. Nach einer Zusammenstellung der Kantonsbuchhalterei ist diese Summe wie folgt verausgabt oder reserviert worden: 1. Kantonales Arbeitsamt für Hoch- und Tiefbauten, Umschulung,

Weiterbildung, Förderung der Auswanderung, Einführung neuer Industrien, Innenkolonisation und Siedelung, Technischer Arbeitsdienst, Freiwilliger Arbeitsdienst, total 4,5 Millionen; 2. der Baudirektion sind von diesem Kredit zugewiesen worden: für Strassenbauten Fr. 800 000, für Wegprojekte Fr. 100 000, Renovation der Gebäude Postgasse 68/72 Fr. 100 000, Sustenstrasse 1,5 Millionen, Staatsarchiv ½ Million; 3. der Militärdirektion sind zugewiesen worden: für Luftschutzbauten in staatseigenen Gebäuden Fr. 700 000, für Luftschutzbeiträge an Gemeinden Fr. 500 000; 4. der Finanzdirektion für die Wasserversorgung Freibergen ½ Million, total 9 Millionen. Voraussichtlich werden diese Kredite nicht voll beansprucht, sondern es bleibt noch eine Restanz von Fr. 300 000; dagegen wurde uns mitgeteilt, dass Zinsen und Spesen Fr. 400 000 betragen, so dass die Summe von 9 Millionen also wieder erreicht wird.

Für die Finanzierung dieses Kredites von 9 Millionen hat das Berner Volk ebenfalls 1937 beschlossen, während 9 Jahren, das heisst von 1937 bis 1945 eine Steuererhöhung von $^1/_{10}$ ‰ durchzuführen. Man ging damals von der Ueberlegung aus, dieser Steuerzuschlag werde einen jährlichen Ertrag von 1,2 Millionen abwerfen, für die Amortisation der 9 Millionen wären auf diese Art 9 Jahre nötig gewesen. Es zeigte sich aber, dass infolge des Mehreinganges an Steuern der Zehntelspromille 1,5 bis 1,6 Millionen pro Jahr einbrachte, was nun zur Folge hatte, dass die 9 Millionen bereits mit Ende 1943 amortisiert sind. Obwohl wir gemäss Volksbeschluss noch das Recht zum Bezug dieser Steuer für die Jahre 1944 und 1945 hätten, kann diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung gelangen, weil mit dem Rechnungsjahr 1943 die 9 Millionen bereits amortisiert sind.

Im Bericht über die Bilanzbereinigung, der in der letzten Session behandelt wurde, ist darauf hingewiesen worden, dass für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung und für die Finanzierung der Bodenverbesserungen dann ein Zehntelpromille Steuer beschlossen werden soll, wenn die 9 Millionen amortisiert sind. Von dem der Direktion des Innern zustehenden Arbeitsbeschaffungskredit, der mit 1,7 Millionen aufgeführt ist, ist nur noch eine halbe Million vorhanden, denn nicht nur die in der heutigen Vorlage erwähnten Fr. 800 000 sind in Abzug gebracht, sondern auch weitere Fr. 400 000, so dass nach Angabe des Herrn Direktors des Innern für Arbeitsbeschaffungszwecke nur noch eine halbe Million zur Verfügung steht.

Wie verhält es sich mit der Finanzierung der Aufwendungen für Bodenverbesserungen? Sie wissen, dass wir in der ersten und zweiten Etappe bereits 8 Millionen an solchen Beiträgen zugesichert haben; eine Steigerung auf rund 11 Millionen ist in Aussicht genommen. Mit dem Abschluss der Staatsrechnung 1942 sind 2,2 Millionen bezahlt, ferner sind 1,5 Millionen in Rechnung gestellt; für den Rest besteht aber noch keine Finanzierung.

Wie bereits erwähnt, vertrat die Regierung, insbesondere die Finanzdirektion, anfangs die Auffassung, es solle zur Abtragung dieser Verpflichtungen und zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung in den kommenden Jahren eine sogenannte Arbeitsbeschaffungssteuer erhoben, das heisst die bisherige Zuschlagssteuer von $^1/_{10}$ ‰ um einige Jahre verlängert werden, was den Absichten des Herrn Hirsbrunner entspräche.

Wir haben nun die Frage geprüft, ob es angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Staates angezeigt wäre, von diesem Mittel sofort Gebrauch zu machen. Nach reiflicher Ueberlegung sind wir zu einer andern Lösung gekommen. Das will aber nicht einen absoluten Verzicht auf diesen Zehntelspromille bedeuten. Aber vorläufig suchen wir auf einem andern Weg zum Ziel zu gelangen: durch entsprechende Gestaltung der kantonalen Wehrsteuer für 1943. Im Schlussalinea des Art. 2 des Gesetzes über die kantonale Wehrsteuer ist bestimmt, wenn der Bund die eidgenössische Wehrsteuer erhöhe, so sei der Grosse Rat zuständig, den kantonalen Zuschlag, der jetzt 40 % beträgt, entsprechend herabzusetzen. Nach den Berechnungen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung wäre es möglich, den gleichen Ertrag wie bisher mit 40 % künftig mit 30 % zu erzielen.

Wir sagten uns aber, es bestehe zwar im Wehrsteuergesetz keine bindende Verpflichtung, dass wir auf 30 % reduzieren müssen, es empfehle sich aber doch, auf 35 % zu gehen. Damit ergibt sich ein ungefähr gleicher Ertrag wie vorher mit 40 % einschliesslich dem Zehntelspromille Arbeitsbeschaffungssteuer. Man hat allerdings seinerzeit dem kantonalen Handels- und Industrieverein die Erklärung abgegeben, dass der kantonale Anteil entsprechend herabgesetzt werde, sobald die eidgenössische Wehrsteuer erhöht werde. Die kantonale Finanzdirektion ist nach Ausarbeitung dieser Vorlage mit dem Handels- und Industrieverein in Fühlung getreten und hat erreicht, dass der Sekretär dieser Organisation den verschiedenen Sektionen empfahl, der Vorlage in ihrer heutigen Gestalt keine Opposition zu machen, immerhin mit dem Wunsch, die Zusatzsteuer von einem Zehntelspromille möge nicht sofort auch noch beschlossen werden.

So die Situation hinsichtlich des Abkommens mit dem Handels- und Industrieverein. Ich will damit nicht sagen, dass diese Erwerbsgruppe irgend ein Sonderrecht zu beanspruchen hat, aber wir legten doch Wert darauf, uns mit den Wirtschaftsgruppen und politischen Parteien auf eine Steuerpolitik zu einigen, die in erster Linie für die Staatsfinanzen, aber auch für die Wirtschaftsgruppen tragbar ist.

Nun hat der Bundesrat mit Beschluss vom 20. November 1942 die eidgenössische Wehrsteuer um 50 % erhöht; wir sind daher verpflichtet, eine Reduktion des kantonalen Anteils für 1943 durchzuführen. Die Staatswirtschaftskommission hat in Betracht gezogen, dass der Steuerzahler durch den Nichtbezug der Arbeitsbeschaffungssteuer entlastet wird. Ferner ziehen wir in Berücksichtigung, dass bei der Wehrsteuer Personen mit einem Einkommen unter Fr. 5 000 nicht steuerpflichtig sind, dass dort also eine gewisse Entlastung bereits eingetreten ist. Infolgedessen haben wir geglaubt, eine Entlastung bei der allgemeinen Steuer eintreten lassen zu können, wobei ja zu sagen ist, dass die grossen Steuerzahler, die so entlastet werden, den Ausfall durch grössere Beiträge bei der Wehrsteuer wieder aufbringen müssen. Im weitern ist zu sagen, dass nicht die Steuer von einem Zehntelspromille und die

Wehrsteuer im gleichen Jahr bezahlt werden müssen, weil die Wehrsteuer für das laufende Jahr erst im kommenden Frühjahr erhoben wird.

Nach diesen Ueberlegungen schlägt Ihnen die Staatswirtschaftskommission als erste Etappe der Finanzierung der Arbeitsbeschaffung usw. eine Herabsetzung des kantonalen Wehrsteueranteils von 40 auf bloss 35 %, statt auf 30 % vor, wobei der Neubezug der Steuer von einem Zehntelspromille bei weiterer Verschärfung der Lage ausdrücklich in Betracht gezogen wird. Gewisse Mehrbelastungen werden kommen, so zum Beispiel für Wohnungsbauten. Ich möchte aber mit aller Deutlichkeit betonen, dass das nicht nur eine Massnahme zur Subventionierung des Wohnungsbaues ist, sondern eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme. Wenn man heute nicht bauen könnte, so würden verschiedene Gewerbe, wie Maler, Gipser, Schlosser usw. unter Arbeitslosigkeit leiden.

Gewisse Kreise behaupten heute, der Kanton stehe finanziell sehr günstig da. Es stimmt, dass gegenwärtig die Staatseinnahmen grösser sind, dass die Armenausgaben zurückgehen, aber das ist nur Ausdruck einer momentanen Konjunktur. Es können in allernächster Zeit an den Staat Aufgaben herantreten, die sofort eine Steigerung der Staatsausgaben zur Folge haben werden. Gegen eine Beibehaltung der Steuer von $^1/_{10}$ ‰ können mit Recht Argumente geltend gemacht werden, dass der Kanton heute bereits über weitere Reserven zum Zwecke der Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verfüge. Einmal standen auf Ende 1942 im eidgenössischen Zentralausgleichsfonds total 225 Millionen bereit, woran der Kanton Bern bis zum gleichen Zeitpunkt insgesamt 18,371 Millionen einbezahlt hat. Gemäss BRB vom 7. Oktober 1941 über die Finanzordnung für Arbeit- und Lohnersatz erhält der Kanton bei nicht kantonseigenen Bauten die Hälfte der Kantonsleistungen aus dem zentralen Ausgleichsfonds zurückerstattet. Bei kantonseigenen Arbeiten und Aufträgen an Dritte vergütet der eidgenössische Ausgleichsfonds einen Beitrag in der Höhe eines Viertels der Bundessubvention. Praktisch wird sich die Sache so auswirken, dass mit den dem Kanton zur Verfügung stehenden Arbeitsbeschaffungsmitteln ein bedeutend höheres Arbeitsvolumen ausgelöst werden kann. Immerhin ist zu erwähnen, dass gegenwärtig infolge Fehlens der Arbeitslosigkeit mit Ausnahme von Reparaturaktionen während des Winters keine Bundessubventionen für Arbeitsbeschaffungszwecke ausgerichtet werden.

Im Mobilisationskonto des Kantons besteht überdies zurzeit eine Reserve von 10 Millionen.

Diese beiden Tatsachen werden dem Grossen Rat den Weg weisen; er wird nicht einfach den Weiterbezug von $^1/_{10}$ ‰ beschliessen, sondern als erste Etappe eine Reduktion des kantonalen Wehrsteuerzuschlages auf 35 % vornehmen.

Aus allen diesen Ueberlegungen geben wir dem vorliegenden Antrag den Vorzug. Der Kanton Bern hatte in den letzten Jahren auf finanziellem Gebiet sicher Fortschritte zu verzeichnen, aber die Schwierigkeiten sind noch nicht überwunden. Wir haben noch alte, schwierige Posten zu liquidieren, und neue Aufgaben stehen bevor. Das verlangt auch bei Finanzierungsbeschlüssen weise Voraussicht, damit die Gesundung der Staatsfinanzen aufrechterhalten und weitergeführt werden kann. Bei Formulierung des Antrages hätte man sich fragen können, ob man auch die Beiträge für eine neue Wohnbausubventionierung gesondert ausscheiden solle. Das ist heute nicht möglich; wir wissen nicht, ob das eine oder andere Gebiet etwas in den Vordergrund tritt, deshalb fanden wir, es sei am besten, wenn der mit 15 % geschätzte Mehrertrag aus der kantonalen Wehrsteuer in den allgemeinen Fonds übergeführt werde, aus welchem die entsprechenden Aufwendungen dann finanziert werden.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Eintreten auf die vorliegenden Anträge und Genehmigung derselben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat, wie Sie gehört haben, zwei Fragen zu entscheiden. Einmal hat er zur Motion Hirsbrunner Stellung zu nehmen und zweitens zur Vorlage der Regierung über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Förderung der Wohnbautätigkeit. Aus der Tatsache, dass man die beiden Geschäfte zusammengenommen und den Finanzdirektor mit der Beantwortung betraut hat, ergibt sich der innere Zusammenhang der beiden Fragen. Man will auf irgendeine Art eine Finanzierung dieser ausserordentlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Arbeitslosenunterstützung, der Wohnbautätigkeit und des Meliorationswesens erreichen. Sowohl aus der Begründung der Motion Hirsbrunner wie aus dem Referat des Präsidenten der Staastwirtschaftskommission ist hervorgegangen, dass es nötig ist, finanzielle Massnahmen in Aussicht zu nehmen, die dem Staat neue Einnahmen bringen, oder auf jeden Fall eine Kürzung der gegenwärtigen Einnahmen verhindern. Das ist im gegenwärtigen Moment das Minimum, das die Regierung wünschen muss.

Herr Grossrat Hirsbrunner wünscht die Lösung der Frage zunächst durch Beibehaltung der 1937 beschlossenen Arbeitsbeschaffungssteuer. Er verlangt, dass wir vor das Berner Volk treten und von ihm die Verlängerung der 1937 unter dem Titel «Arbeitsbeschaffungssteuer» beschlossenen Steuer verlangen, deren Erträgnis für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsausgaben hinreichen würde. Diese Ueberlegung ist durchaus richtig; auch Finanzdirektion und Regierungsrat überlegten ähnlich, wie sich aus folgender Stelle aus dem blauen Bericht ergibt:

«Ueber den erwähnten Aufgaben mit ihren unvermeidlichen grossen Ausgaben steht aber die Sorge um die Vermeidung dauernder Arbeitslosigkeit. Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte weisen hier den Weg der Beschaffung von Arbeit, namentlich beim Uebergang unserer Mobilmachung in die Entlassung der Armee. In unserm Bericht beschäftigt uns nur die Finanzierung dieser Arbeitsbeschaffung, wobei zu unterscheiden ist zwischen bereits getroffenen Massnahmen und den finanziellen Mitteln, die später zur Verfügung gestellt werden sollen.»

Wir gaben dort ausführlich Auskunft über die schon vorhandenen Mittel und die voraussichtlichen Kosten, wir haben auch im neuen Bericht darauf hingewiesen. Tatsache ist, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen ein grosses Finanzbedürfnis

schafft, wobei wir im blauen wie im jetzigen Bericht darauf hinwiesen, dass wir zur Stunde nicht sagen können, wieviel Dutzende von Millionen das ausmacht. Ich möchte mich nicht auf irgendwelches Arbeitsbeschaffungsprogramm — des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden — festlegen lassen; wir können leicht Programme aufstellen, deren Verwirklichung hunderte von Millionen kostet — und dabei ist es noch gar nicht gesagt, ob alle diese Arbeiten wirklich einmal notwendig werden, das heisst ausgeführt werden müssen, auf einen Schlag. Ich nehme an, die Arbeitsbeschaffung werde sich auf eine Reihe von Jahren verteilen, so dass man nicht sagen kann: Hier ist ein Arbeitsbeschaffungsprogramm mit Kosten von 100 Millionen; diese Summe muss auf einmal da sein.

Jetzt haben wir den Ueberblick noch nicht; die Kosten für den Staat hängen sehr wesentlich davon ab, wieviel öffentliche Beiträge nötig sind, ob die private Wirtschaft sich selbst genügt usw.

Wenn letzteres der Fall wäre, hätte es keinen Sinn, dass der Staat sich anstrengt und seine Finanzen belastet. Man glaubt aber allgemein, und ich schliesse mich dieser Ansicht an, dass mit der Entlassung der Armee eine grössere Arbeitslosigkeit eintreten werde, und man trifft dagegen technische und finanzielle Vorkehrungen. Dagegen hat kein Mensch etwas, aber die Voraussetzung einer richtigen Bemessung ist eben die, dass man genau weiss, wieviel Ausgaben pro Jahr nötig sind. Wenn jetzt ein Programm im Umfang von hunderten von Millionen aufgestellt wird, so ist damit nicht gesagt, dass wir schon auf den ersten Anhieb im Grossen Rat Finanzierungsvorlagen für diese hunderte von Millionen ausarbeiten müssen.

Was wir aber tun müssen ist das, dass wir die gegenwärtigen Einnahmen auf jeden Fall halten. Nun haben die beiden Vorredner darauf hingewiesen, dass mit dem Jahre 1943 die Arbeitsbeschaffungssteuer von $^1/_{10}$ Promille dahin fällt. Diese wäre vom Volke an und für sich bis 1945 bewilligt, aber weil die 9 Millionen, die durch diese Steuer zu decken waren, mit diesem Jahr amortisiert sein werden, können wir diese Steuer für die beiden kommenden Jahre nicht mehr beziehen, wenn wir anständig sein wollen, und bekanntlich ist der Staat in finanziellen Dingen immer anständig. Es wäre auch möglich, dass ein Steuerzahler merken würde, dass zu viel Steuer bezogen wird, und dass er einen bundesgerichtlichen Entscheid provozieren könnte, der uns vor eine recht unangenehme Tatsache stellen könnte.

Im Jahre 1943 muss der Grosse Rat auch noch zu einer andern Steuerfrage Stellung nehmen: zur Frage der kantonalen Wehrsteuer. Bekanntlich hat der Bund seine Wehrsteuer — nur vom Einkommen, nicht vom Vermögen — um 50 % erhöht. Nach Art. 2, Schlussalinea des kantonalen Wehrsteuergesetzes wird der Grosse Rat im Falle einer Erhöhung der Ansätze der eidgenössischen Wehrsteuer zu einer verhältnismässigen Herabsetzung des Prozentsatzes gemäss lit. a und b als zuständig erklärt. Der Grosse Rat muss also zu dieser Sache Stellung nehmen, und wir haben dafür eine Vorlage auszuarbeiten.

Wir könnten nun vom rein finanziellen Standpunkt aus den Standpunkt vertreten, es sei dem Grossen Rat zu beantragen, bei den 40 % zu verbleiben, denn es steht ja im Gesetz nicht, der Ansatz müsse herabgesetzt werden, sondern es steht nur, der Grosse Rat sei zu einer Herabsetzung zuständig. Es wird also in das Ermessen des Grossen Rates gestellt, ob und in welchem Umfang er ermässigen will. Wenn man ganz offen sein will, muss man allerdings anerkennen, dass man die Bestimmung deswegen in das Gesetz aufgenommen hat, um den Tarif des Kantons herabsetzen zu können, wenn die Eidgenossenschaft den ihrigen erhöht.

Da hätte nun rechnerisch die Möglichkeit bestanden, auf 30 % zu gehen und dabei zugleich den gegenwärtigen Ertrag der kantonalen Wehrsteuer zu halten. Diese Möglichkeit ist auf zwei Ursachen zurückzuführen: einmal auf die vom Bund beschlossene Tariferhöhung, aber auch auf die natürliche Erhöhung des Steuerertrages. Der natürliche Mehrertrag darf auch dem Kanton zugute kommen; der Grosse Rat wäre also auf jeden Fall nicht verpflichtet, aus diesem Grunde eine Herabsetzung herbeizuführen. Der zweite Bezug der Wehrsteuer wird auf der Grundlage der Einkommen von 1941/42 beruhen, während die erste Steuer auf den Jahren 1939/40 beruhte. Die Verhältnisse haben sich seither verbessert, so dass die zweite eidgenössische Wehrsteuer mehr ergeben wird, als die erste, und naturgemäss auch der kantonale Anteil.

Wir schlagen nun eine Ermässigung unseres Ansatzes auf 35 % vor. Damit bekommen wir eine Kompensation für die 1944 und 1945 ausfallende Arbeitsbeschaffungssteuer. Der zweite Antrag, den wir stellen, geht dahin, 15 % des ganzen Ertrages in einen besondern Fonds zu legen, genannt Fonds zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserung und der Subventionierung von Wohnbauten. Das wird uns einen Ertrag von 1,5 bis 1,6 Millionen geben. Man wird sagen, das sei zu wenig. Es ist tatsächlich zu wenig für diese gewaltigen Aufgaben, aber es ist ein Anfang; wenn es für den Staat finanziell tragbar ist, wird er selbstverständlich mehr als 15 % des Ertrages der kantonalen Wehrsteuer in diesen Fonds legen; wenn wir den Fonds auch noch aus anderen Einnahmen speisen können, wird uns auch das recht sein.

Wir werden aber den Fonds auch bereits anzapfen, denn wenn Sie das nächste Geschäft behandeln, 1 Million für Bekämpfung der Wohnungsnot, so sehen Sie, dass dafür dem Fonds eine Million entnommen werden soll. Wenn es also irgendwie möglich ist, sollte man den Fonds erweitern und ihm vermehrte Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsnot und zur Förderung der Meliorationen zuführen. Ich möchte mich nicht in vollem Umfang dem Referenten der Staatswirtschaftskommission anschliessen und sagen, auf jeden Fall beziehe man 1944 und 1945 die Steuer von einem Zehntelspromille nicht, es ist im Gegenteil ganz gut möglich, dass wir mit irgendeiner Vorlage kommen werden, wo vielleicht nicht nur ein Zehntelspromille verlangt wird, sondern sogar mehr. Der Regierungsrat ist in der Antragstellung an den Grossen Rat in dieser Beziehung absolut frei. Wir können nicht wissen, welchen Umfang die Arbeitslosigkeit annehmen wird; es ist möglich, dass 1944 und 1945 «Jahre der Entscheidung» sein werden, da muss für uns die Möglichkeit bestehen, Anträge zu stellen, die

der damaligen Lage entsprechen. Man darf sich also nach keiner Richtung festlegen, sondern die Beschlussfassung des Grossen Rates und des Berner Volkes soll nach jeder Richtung frei sein. Ich kann mir zum Beispiel vorstellen, dass wir wie 1937 eine gut amortisierbare Anleihe aufnehmen, dass wir also eine gleiche Operation wie 1937 dem Grossen Rat nochmals unterbreiten müssen, es ist sogar möglich, dass wir ein neues Arbeitsbeschaffungsanleihen von mehr als 9 Millionen aufnehmen, dass wir daher dem Grossen Rat eine Zuschlagssteuer von mehr als einem Zehntelspromille vorschlagen müssen. Ich möchte also den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass wir der Ueberzeugung wären, so etwas komme überhaupt nicht in Frage.

Die Lösung, die wir hier vorschlagen, ist eine vorläufige, eine Notlösung, damit wir auf jeden Fall die notwendigen Einlagen in den Fonds bekommen, um wenigstens auf dem Gebiete der Unterstützung des Wohnungsbaues etwas machen zu können. Wir möchten nicht, dass der Grosse Rat neuerdings eine Million für diesen Zweck beschliesst, also an die Grenze seiner Kompetenz geht, ohne zu gleicher Zeit auch zu sagen, woher die Mittel genommen werden können. Wenn der Grosse Rat diese Million beschliesst, kann er sie aus diesem Fonds nehmen, der im Lauf dieses Jahres mindestens mit diesem Betrag gespeist werden wird. Ich bitte um Zustimmung zu dieser Lösung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer vom 25. Januar 1942 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1943 der Ansatz der kantonalen Wehrsteuer im Sinne von Art. 2, Al. 1, lit. a und b auf 35 % herabgesetzt.

Ziffer 2.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Vom Ertrag der kantonalen Wehrsteuer sind vom Steuerjahr 1943 hinweg je 15 % in einen Fonds zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Subventionierung von Wohnbauten zu legen.

Ziffer 3.

Genehmigt.

Beschluss:

3. Der Regierungsrat wird eingeladen dem Grossen Rat zu gegebener Zeit weitere Anträge über die Finanzierung kriegsbedingter Aufwendungen zu unterbreiten, insbesondere über die Erhebung einer Zuschlagssteuer für Mehranbau und Arbeitsbeschaffung.

Ersatzwahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 172 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 125, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Regez, Weinhändler, in Spiez, mit . . . . . 120 Stimmen.

Ersatzwahl eines Ersatzmannes in das Verwaltungsgericht.

Bei 164 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 24 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 130, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Emil Matter, Gerichtsschreiber, Biel, mit . . . . . 125 Stimmen.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes.

Bei 166 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 144, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Max Trösch, Gerichtspräsident, in Bern, mit . . . . 131 Stimmen.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 173 ausgeteilten und 161 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 13 leer und ungültig, gültige Stimmen 148, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Egger, mit . . 140 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere unserm Kollegen Herrn Dr. Egger zu seiner ehrenvollen Wahl bestens und wünsche ihm Glück zu dem neuen Amt, das er auf 1. Juni zu übernehmen hat.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 171 ausgeteilten und 162 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 143, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als 1. Vizepräsident:
Herr Grossrat Aebersold, mit . 129 Stimmen

als 2. Vizepräsident:
Herr Grossrat Weber (Grasswil), mit . . . . . 109 Stimmen.

Wahl des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 163 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 39 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident:
Herr Regierungsrat Dr. Rudolf, mit . . . . . 95 Stimmen

als Vizepräsident des Regierungsrates:
Herr Regierungsrat Dr. Mouttet, mit . . . . . 94 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 158 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 143, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat	Gasser (Schwarzenburg), mit . .	123 Stimmen
» »	Daepp, mit . .	120 »
» »	Blumenstein, mit	114 »
» »	Tschanz, mit .	89 »

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich muss Ihnen die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beantragen. (Zustimmung.)

Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in diesem Saal schon einigemal über die im Kanton Bern herrschende Wohnungsnot gesprochen und gerade letzte Woche, bei Behandlung der Motionen Reinhard und Schneiter, wurde eingehend darüber diskutiert.

Fragen wir uns zunächst, warum wir eigentlich eine derartige Wohnungsnot haben. Das ist vor allem einmal darauf zurückzuführen, dass schon 1941 die private Wohnbautätigkeit sehr stark zurückgegangen ist, vor allem infolge des Mangels an Baumaterialien. Seit 1941 haben wir die Rationierung des Rundeisens und seit 1942 diejenige des Zementes; es ist begreiflich, dass dadurch der Wohnungsbau sehr stark abgestoppt wurde. Bei der Zuweisung von Zement zum Beispiel war man nicht immer sehr freigebig, weil für Bauten im Interesse der Landesverteidigung grössere Mengen erforderlich waren. Die private Bautätigkeit war aber auch deswegen zurückgeblieben, weil die privaten Bauherren durch die Preiskontrolle gehemmt waren. Wir wollen darüber froh sein, dass unbeschränkte Zinserhöhungen nicht möglich sind, aber die scharfe Kontrolle auf dem Gebiet der Wohnungszinse hat immerhin die Wohnbautätigkeit gehemmt.

Im ferneren ist der Wohnungsmangel auf den Mehrzuzug in die städtischen Gemeinwesen (Bern, Biel, Thun, Burgdorf) zurückzuführen, in Bern wegen der Kriegswirtschaftsämter, in Biel ebenfalls, in Thun wegen der Mehrarbeit in den Militärwerkstätten. Nach der Statistik hatte die Stadt Bern 1940 einen Mehrzuzug von 479 und 1941 einen solchen von 110 Familien zu verzeichnen; es ist klar, dass dadurch die etwa noch vorhandene Wohnungsreserve beansprucht wurde. Weiter wurde dieser Wohnungsmangel bewirkt durch die vermehrte Heiratsfreude unserer jungen Leute. So nahm zum Beispiel in Bern die Zahl der Eheschliessungen zu: 1940 um 220, 1941 um 257 und 1942 um 216. Wir sind sicher alle damit einverstanden, dass wir die jungen Leute nicht am Heiraten hindern wollen. Diese vermehrte Heiratsfreudigkeit ist auf die bessere Arbeitsgelegenheit und auf die Schaffung der Lohnausgleichskasse zurückzuführen.

Interessant ist, dass der Wohnungsmangel diesmal schon während des Krieges auftritt, nicht erst nach dem Krieg, wie das letztemal. Ich erinnere an die Periode der spekulativen Bauerei 1919/24, die zum Zusammenbruch vieler Unternehmer geführt hat, wobei sehr viel Geld verloren gegangen ist.

Nun ist es begreiflich, dass die weitere Förderung der Wohnbautätigkeit in den Städten in den Kreisen der Landwirtschaft gewissen Bedenken begegnet. Auf dem Land herrscht bekanntlich Mangel an Arbeitskräften. Der heutige Zug nach der Stadt ist nicht zu vergleichen mit dem Zug nach der Stadt, der in den Krisenjahren namentlich bei den Ungelernten einsetzte. Damals zogen hauptsächlich Arbeiter in die Städte, weil die Städte für Arbeitsbeschaffung gesorgt hatten; heute ziehen hauptsächlich Beamte und Angestellte nach Bern oder Biel, weil sie in den Kriegswirtschaftsämtern Beschäftigung erhalten, daneben besteht allerdings auch ein Zuzug von Arbeitern, hauptsächlich nach Thun und Biel. Ein Teil dieser Beamten stammt auch vom Land, wo auf vielen Bauernhöfen nicht Platz für drei oder vier Söhne ist.

Man sagt nun freilich, es wolle alles in Bern wohnen. Man muss aber anerkennen, dass nicht die

Stadtbehörden die Leute nach Bern ziehen; sie hätten sie lieber nicht. Ich kenne Rapporte über die Bemühungen der Gemeindebehörden, die unternommen wurden, um die Leute vom Zuzug nach Bern zurückzuhalten. Auch die bernischen Behörden wissen, dass die Wohnungsbeschaffung gefährliche Seiten hat. Wenn der Krieg vorbei ist und die Kriegswirtschaftsämter liquidieren, so werden Wohnungen frei, dann hat man auf einmal wieder Wohnungsüberfluss. Es wird gesagt, die Stadt habe sich gegen die Wegnahme eidgenössischer Aemter gewehrt. Die Stadt Bern hat sich aber nie dagegen gewehrt, dass Kriegswirtschaftsämter nach auswärts verlegt werden; sie sträubte sich nur dagegen, dass ständige Bundesämter, die nach Gesetz in Bern ihren Sitz haben, von hier weggenommen werden. Das ist begreiflich.

Die Stadt Bern hat nicht weniger als 735 Einreisegesuche abgewiesen, sie wurde dabei von der Regierung nicht unterstützt. Die Regierung musste sich an die massgebenden Bundesratsbeschlüsse halten. Aus der Statistik ergibt sich, dass eine wahre Völkerwanderung nach und von Bern stattfindet: 12 000 Personen umfasst der Zu- und Wegzug jährlich, darin zeigt sich auch zugleich die grosse Bedeutung des Wohnungsmarktes. Das ist sicher auch in Thun nicht besser.

Der Mangel an Wohnungen in Bern wird auch dadurch verschärft, weil eine sehr grosse Zahl von Wohnungen durch Bureaux für Kriegswirtschaftsämter beansprucht wird. Gerade die Kriegswirtschaftsämter will die Verwaltung in Bern behalten; die Stadt Bern hingegen war gar nicht unglücklich, als die Sektion für Kraft und Wärme nach Biel und die Preiskontrolle nach Montreux übersiedelte, sie wehrt sich nur dagegen, dass ständige Bundesämter verlegt werden.

Wohnungsnot herrscht nicht nur in Bern, sondern in 109 Gemeinden des Kantons; es ist klar, dass wir sowohl für die Jungverheirateten wie für die, die sonst zuziehen, Wohnungen beschaffen müssen; wir können diese Leute nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, und der Staat muss hier mithelfen, schon deshalb, weil es nicht möglich ist, dass Gemeinden, Genossenschaften oder Private bei den heutigen Preisen und Löhnen allein bauen können; denn so werden keine billige Wohnungen entstehen. Es müssen hier Subventionen gesprochen werden, damit ein Teil der Mehrkosten sofort abgeschrieben werden kann.

Man sagt wohl, man könne Baracken erstellen; das ist nur ein Notbehelf und kommt nicht etwa billiger als die Erstellung dauernder Wohnungen, wie sich bei den Bureaubaracken im Marzili zeigte. Wir haben letzte Woche auch über den Wohnungsbau auf dem Land gesprochen; ich erinnere daran, dass ich in diesem Saal zum zweiten oder dritten Mal über Dienstbotenwohnungen spreche. Ich bin immer dafür eingestanden und behaupte erneut, dass man nicht solchen Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten hätte, wenn man anständige Dienstbotenwohnungen beschaffen könnte. Das ist meine feste Ueberzeugung, von der ich nicht abgehe, obschon ich weiss, dass nicht alle mit mir einverstanden sind. Wenn wir also Wohnungen in der Stadt erstellen, so schliesst das die Erstellung von Dienstbotenwohnungen auf dem Lande nicht aus.

Weiter wird eingewendet, die Wohnungen sollten nicht jetzt, sondern in Zeiten der Arbeitslosigkeit gebaut werden. Sollen inzwischen die obdachlosen Familien weiter obdachlos bleiben oder auf dem Thunersee gondeln gehen? Jetzt sind die Wohnungen nötig, und der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat vorhin mit Recht ausgeführt, dass wir mit den Subventionen, die wir jetzt sprechen, auch Arbeit schaffen. Was wollte unser Baugewerbe machen in Bern, Thun, Biel und Burgdorf, wenn keine Wohnungen erstellt würden? Der private Wohnungsbau ist in Gottes Namen lahmgelegt, er bekommt viel weniger Subventionen und viel weniger Zuteilungen an Baumaterialien. Nun ist nicht nur das Hochbaugewerbe an diesen Wohnungsbauten interessiert, sondern eine Menge anderer Handwerker; wir dürfen nicht vergessen, dass wir mit Subventionen auch diesen Leuten Arbeit beschaffen.

Aus dem gedruckten Vortrag ersehen Sie, was vom Bunde vorgekehrt worden ist. Am 15. Oktober 1941 wurde der erste Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Wohnungsnot gefasst; er brachte hauptsächlich eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Kündigungsrechtes. Der Regierungsrat hat unmittelbar darauf, am 5. Dezember, einen Beschluss gefasst, und zwar hat er den Bundesratsbeschluss für den ganzen Kanton als anwendbar erklärt. Man sah aber bald, dass diese Massnahmen allein nicht genügen, wenn die Wohnungsnot weiter steigen sollte. Deshalb erliess der Bundesrat am 30. Juni 1942 einen weitern Beschluss über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, und der Regierungsrat hat, gestützt auf diesen neuen Beschluss, ebenfalls seine Massnahmen getroffen. Schon im Beschluss vom 15. Oktober 1941 war die Subventionierung der Beschaffung zusätzlicher Wohnungen durch Beitragsleistungen an den gemeinnützigen Wohnungsbau der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten vorgesehen worden, wobei ich auf das Wort «Privaten» besonderes Gewicht legen möchte, denn nach meiner Auffassung ist auch heute noch der private Wohnungsbau der natürlichste, und ihn sollte man zu fördern suchen.

Im weitern wird im Bericht ausgeführt, was die staatliche Förderung der Wohnbautätigkeit kostet; Sie ersehen aus dieser Zusammenstellung, dass der Regierungsrat vorsorglich bereits 1,2 Millionen zur Verfügung gestellt hat; von diesem Betrag waren am 15. April 1943 Fr. 75 000 bis 78 000 noch verfügbar. Als dieser Regierungsratsbeschluss bekannt wurde, gingen unglaublich viel Gesuche ein. Aus den Tabellen geht hervor, was bewilligt und was abgewiesen wurde. Von 156 Gesuchen wurden nicht weniger als 77 abgewiesen; es hat somit eine ganz scharfe Prüfung stattgefunden, die auch dadurch beeinflusst wurde, dass die erforderlichen Mittel nicht vorhanden waren.

Die Bewilligung von Subventionen wurde an die Bedingung geknüpft, dass nur solche Ortschaften berücksichtigt werden sollten, wo die Wohnungsnot sehr gross sei und wo bereits ein Mietamt eingeführt ist, damit einigermassen sichere Zahlen über Wohnraum und Wohnbedarf vorhanden seien. Das ist in Ordnung, auf diese Art hatte man eine klare Situation vor sich. Aus der Zusammenstellung geht weiter hervor, dass der Kleinsiedelungsbau beson-

ders gefördert wird, was meiner Ansicht nach unbedingt richtig ist. Es ist viel besser, ein Arbeiter oder Angestellter besitze ein kleines Haus mit etwas Land, als dass er eine Wohnung in einer Mietskaserne bewohnt. Wenn wir diese Art des Wohnens fördern, so werden wir sicher den Leuten einen viel grösseren Dienst leisten als mit jeder andern Subvention des Bauens.

Sie sehen unter 3 die Subventionen von Bund und Kanton und sehen daraus, dass Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden, weniger hoch subventioniert werden als Wohnungsbauten von Gemeinden oder Genossenschaften. Ich habe schon erwähnt, dass ich das nicht recht begreife. Sicher ist, dass der private Wohnungsbau, sofern es sich nicht um spekulativen Wohnungsbau handelt, wie das nach dem letzten Krieg der Fall war, der beste und unter allen Umständen der natürlichste Wohnungsbau wäre. Aber so kann natürlich ein Privater nicht bauen, denn 15 % Subvention sind zu wenig. Es wäre nach meiner Auffassung richtiger, wenn auch hier je 10 % ausgerichtet würden. Beim Bund sind 5 % vorgesehen, das können wir nicht ändern; es wird aber doch nicht schaden, wenn auch unsere Behörden in diesem Sinne beim Bunde vorstellig werden. Nehmen wir an, ein Handwerker wolle, nicht aus spekulativen Gründen, sondern um seine Arbeiter zu beschäftigen, ein Haus erstellen. Wenn er nicht über grosse eigene Mittel verfügt, so kann er jedenfalls mit einer Subvention von 15 % nicht bauen. Dabei ist es doch sicher auch ein Werk der Gemeinnützigkeit, wenn er seine Leute durchhält, wobei er zugleich noch den Wohnungsmarkt entlastet.

Auf die einzelnen Bestimmungen des Beschlussesentwurfes will ich nicht näher eingehen, ich möchte nur erwähnen, dass in der ersten Vorlage vorgesehen ist, von der Million, die neu beschlossen werden soll, Fr. 400 000 an den Arbeitsbeschaffungskredit zurückzubezahlen, da Herr Regierungsrat Gafner diesen Fonds wieder erhöhen möchte. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass wir die Million dringend nötig haben, so dass also dieser Abzug nicht vorgenommen werden sollte. Ferner sehen Sie, dass eine besondere Vereinbarung mit der Stadt Bern getroffen worden ist, die Wohnungen für Bundes-, Staats- und Gemeindebeamte erstellen möchte. Es ist klar, dass man auch für diese Leute Wohnungen erstellen muss, die wahrscheinlich teurer zu stehen kommen als andere, und die Gemeinde deshalb mehr als die normale Subvention bezahlen muss. Wir waren in der Staatswirtschaftskommission der Auffassung, dass dieser Kredit bewilligt werden sollte; ich glaube nicht dass der Staat auf einem anderen Wege besser wegkäme, besonders dann nicht, wenn jede einzelne Wohnung subventioniert würde. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den gründlichen Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission kann ich mich kurz fassen. Das Vorhandensein einer Wohnungsnot in einer Anzahl von bernischen Gemeinden kann jedenfalls nicht bestritten werden, und zwar nicht nur in den allergrössten, Bern, Biel, namentlich Thun, sondern in ungefähr 100 Gemeinden mit einer Totalbevölkerung von mehr als 400 000 Einwohnern. Dieser Wohnungsmangel zeigte sich bereits kurze Zeit nach Kriegsausbruch. Er ist eine Kriegserscheinung. In normalen Zeiten hätte man den Versuch gemacht, der Wohnungsnot entgegenzutreten, indem man die Zuwanderung zu den grossen Bevölkerungszentren abgestoppt hätte. Aber gegenwärtig fordern Kriegswirtschaft und auch Kriegsverwaltung in sehr weitgehendem Masse Arbeitskräfte, und deshalb ist es nicht möglich, gegen eine gewisse Zuwanderung und Verlagerung der Bevölkerungszahl aufzutreten. Bereits 1941 wurden vom Bund gesetzliche Vorschriften über weitgehende Beschränkung des Kündigungsrechtes und der Freizügigkeit eingeführt. Man hat auch die Gemeinden ermächtigt, von Wohnungen und Wohnräumen Beschlag zu nehmen, wenn sie nötig sind für die Niederlassung von Zuzügern im Dienste der Kriegswirtschaft und der Verwaltung.

Es zeigte sich aber bald, dass diese gesetzlichen Massnahmen nicht genügen, und deshalb mussten vom Bund weitere Schritte unternommen werden, und zwar erstmals im Jahre 1942. Gestützt auf diese Massnahmen, die die Förderung der Wohnbautätigkeit durch Subventionsbeiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden vorsehen, sind die Kantone an die Arbeit gegangen. Auch die bernische Regierung hat gestützt auf Arbeitsbeschaffungskredite, die der Grosse Rat ihr zur Verfügung gestellt hatte, unter zwei Malen 1,2 Millionen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Diese Kreditsumme ist entweder aufgebraucht oder zugesichert, so dass nun neues Geld nötig ist, und zu diesem Zweck hat die Regierung dem Grossen Rat die gegenwärtige Vorlage unterbreitet. Die Kreditsumme ist auf 1 Million bemessen, und in der Vorlage sind einige Vorschriften aufgestellt, die dem Regierungsrat in der Ausführung des Grossratsbeschlusses Direktiven geben. Neu ist auch vorgesehen, dass einer Gemeinde, oder besser einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft, ein Pauschalkredit durch finanzielle Beteiligung an ihrem Grundkapital gewährt wird. Und damit ähnliche Wohnbaubedürfnisse anderer Gemeinden berücksichtigt werden können, so hat man in III. b für weitere Gemeinden vorgesorgt. Die Vorlage bezweckt entsprechend den eidgenössischen Vorschriften, die Schaffung von Wohngelegenheiten für kleinere und mittlere Leute. Namens des Regierungsrates empfehle ich Eintreten.

Buri. Die Vorlage geht nicht gerade in der Richtung der Bekämpfung der Landflucht, worüber in der letzten Zeit viele Reden gehalten und auch lange Artikel geschrieben werden. Wir sind verpflichtet, diese Frage etwas eingehender zu studieren. Wir haben immer den Eindruck, mit den Massnahmen, die man treffe, schaffe man eigentlich das Gegenteil dessen, was man in Wirklichkeit schaffen sollte. Nun ist es bisher nicht etwa so, dass man Stadt gegen Land oder umgekehrt Land gegen Stadt entgegenstellen wollte. Wir müssen selbst sagen, dass in den Landgemeinden nicht etwa leere Wohnungen sind, so dass man die Leute dorthin verweisen könne, die das Land verlassen und in die Stadt gehen. Es stellt sich aber doch auch die Frage, ob diese Leute, die in kriegswirtschaftlichen Bureaux neue Stellen gefun-

den haben, dauernd in der Stadt angesiedelt werden sollen. Gewisse Teile dieser Beamten und Angestellten müssen doch früher oder später wieder in einer andern Erwerbsgruppe ihr Auskommen finden. Deshalb darf man sich schon fragen, ob man in der heutigen Zeit ausgerechnet in der Stadt den Hochbau nun in der Art fördern soll, wie es vorgeschlagen wird oder ob man nicht konsequent vorgehen und verlangen sollte, dass nun hauptsächlich auf dem Land gebaut würde. Ich möchte der Vorlage keine Opposition machen, und möchte nicht etwa Rückweisung beantragen, da doch auch die Erstellung von Dienstbotenwohnungen gefordert wird. Das ist eine sehr schöne Sache, worüber wir schon lange diskutieren, aber wir wissen, dass das Resultat auch in den nächsten Jahren nicht so sein wird, wie man sich heute vorstellt. Wir wollen uns keine Illusionen machen, wenn wir uns auch versprechen, diese Projekte sehr intensiv weiter zu verfolgen.

Ein Gedanke, der mich veranlasst, hier das Wort zu ergreifen, ist der, dass ich sagen möchte, man sollte bei dieser Gelegenheit das Uebel an der Wurzel anpacken. Was heute besteht, ist ein ungeheurer Landhunger, hauptsächlich bei der bäuerlichen Bevölkerung. Je mehr wir in den Städten und darum herum bauen, desto mehr schönes Kulturland nehmen wir der Bewirtschaftung weg, und zwar entweder Bauern oder Pächtern. Deshalb stellt sich hier die Frage, wie es möglich ist, für dieses verloren gegangene gute Kulturland neues Land zu erschliessen. Ich habe mir erlaubt, zu der Vorlage ein Postulat einzureichen, der Präsident hat mir aber erklärt, das sei ein selbständiges Postulat und könne nicht zusammen mit dieser Vorlage behandelt werden. Ich begreife das, und will nun nicht etwa das Postulat heute begründen, sondern nur darauf hinweisen, warum ich es eingereicht habe. Ich möchte aber doch ersuchen, die Frage weiter zu verfolgen. Herr Regierungsrat Stähli hat in einer Zusammenfassung Wege gewiesen, die man gehen könnte. Es braucht etwas Geld, und dieses Geld müssen wir irgendwie bekommen. Ich werde bei der Begründung des Postulates näher darauf eintreten. Der Vorlage selbst möchte ich keine Opposition machen, aber die Hoffnung aussprechen, dass sie der Annahme des Postulates Vorschub leiste, welches beabsichtigt, dem Grundübel zu steuern, nämlich dem konstanten Rückgang der Kulturfläche.

Daepp. Ich möchte auf die Verhältnisse auf dem Land hinweisen. Massnahmen zur Behebung der Wohnungsnot durch bauliche Aktionen werden in der Provinz nicht allgemein nötig werden, vor allem in den Bergbezirken besteht keine eigentliche Wohnungsnot, dagegen zeigen sich immer mehr Schwierigkeiten in Gemeinden mit industriellem Einschlag und in der Nähe grösserer Wohnzentren. In ländlichen Bezirken wird aber vorwiegend der private Wohnungsbau in Frage kommen. Dort wird es sich im übrigen in der Hauptsache mehr um den Aus- und Umbau älterer, ungenügend ausgestatteter Räume handeln, als um die Erstellung eigentlicher Neubauten. Aus- und Umbau kommen aber erfahrungsgemäss in der Regel bedeutend teurer zu stehen als Neubau. Diesem Umstand tragen die Subventionsansätze, vor allem diejenigen des Bundes, viel zu wenig Rechnung. Da die Beitragsleistung der öffentlichen Hand beim privaten Wohnungsbau nur 15 % beträgt, ist einzusehen, dass diese Aktion auf dem Land kein grosses Ausmass annehmen wird. Dazu kommt die auf dem Land allgemein beobachtete Zurückhaltung in der Beanspruchung kommunaler Gelder. Weiter wirkt die kostspielige Kontrolle der Pläne und Kostenvoranschläge abschreckend. Für Um- und Ausbauten sollten wirksamere und einfachere Wege beschritten werden können. Die kantonale Subvention sollte auf 10 % erhöht werden, so dass die gesamte öffentliche Beitragsleistung mit Einschluss von 5 % der Gemeinde 20 % betragen würde. Dabei wäre zu begrüssen, wenn für Gemeinden mit prekären finanziellen Verhältnissen noch gewisse finanzielle Erleichterungen geschaffen werden könnten. Bei Projekten, bei denen die Kostensumme ausserhalb der finanziellen Kompetenz der Gemeindebehörden liegt, sollte nicht unbedingt an der Bedingung des Bestehens eines Mietamtes und entsprechender Gemeindebeschlüsse festgehalten werden. Ich möchte der Vorlage durchaus keine Opposition machen, aber doch diesen Vorschlag zur Diskussion stellen.

Reinhard (Bern). Ich begrüsse die Vorlage und begnüge mich mit dem Hinweis auf einige Tatsachen. Es handelt sich hier um eine kantonale Ausführungsverordnung zu einem Bundesratsbeschluss. Wir dürfen nun nicht einfach tun, als ob wir vollständig Herr und Meister wären, denn die Grundlage für alles, was wir machen, ist der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 und die seither zweimal abgeänderte Vollziehungsverordnung. Selbstverständlich kann man sich nicht ohne weiteres darauf beschränken, dass die Beschlüsse nur auf Gemeinden mit Mietamt anwendbar sein sollen, aber das ist im Bundesratsbeschluss ausdrücklich vorbehalten; es müsste daher dieser Beschluss geändert werden. Jedenfalls hat der Kanton nicht das Recht, einfach von sich aus diese Aenderung vorzusehen, sonst riskiert er, dass er nachher die Bundessubvention auch übernehmen muss, wenn er den Beschluss auf Gemeinden ausdehnt, die dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 nicht unterstehen.

Nun zur Frage der Landflucht, die Herr Buri aufgeworfen hat. Wir haben auf diese Frage deutlich Antwort gegeben. Wenn wir den Wohnungsbau in der Stadt fördern, hat das auf die Landflucht sozusagen keinen Einfluss; wenn wir diese Förderung unterlassen, werden wir in der Stadt einfach ein ganz namenloses Wohnungselend bekommen, mit schweren Erschütterungen der innern Front. Man muss auf dem Lande anfangen, wenn man die Landflucht verhindern will, man muss die Verhältnisse auf dem Lande zu verbessern suchen. Da müssen die Herren vom Land auch einmal vorangehen. Es wird immer wieder gesagt, es gehe nichts in der Bekämpfung der Dienstbotennot. Da bin ich am meisten erstaunt, dass nichts geht. Fragen Sie einmal den Direktor des Innern, wieviele Gemeinden den von ihm verschickten Fragebogen beantwortet haben, und wieviele bereit wären, etwas zu tun. Ich will die Zahlen nicht

nennen, sie wären beschämend gering. Wenn man von der Regierung aus auf dem Lande etwas machen will, muss das Land mithelfen, und man darf nicht einfach immer nur die Stadt für Mängel verantwortlich machen, die auf ungenügenden Massnahmen des Landes beruhen. Wir haben sicher das grösste Interesse, dass die Leute nicht einfach in die Stadt gejagt werden; ich habe das Beispiel ja schon genannt: Es wurden in der Zeit der Hochkonjunktur 2800 Landarbeiter in die Stadt hineingejagt, und nachher, als die grosse Arbeitslosigkeit war, hatten wir gerade so viel Arbeitslose im Baugewerbe, 2800 auf 1. Januar 1936. Für diese Leute mussten wir sorgen, das hat uns kolossal viel Geld gekostet, das wir wahrhaftig lieber für vernünftige Arbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt hätten. Es hat bestimmt keinen Sinn, bei dieser Vorlage einen Gegensatz zwischen Stadt und Land zu provozieren; er braucht nicht zu bestehen und soll nicht bestehen, und wir werden die ersten sein, einer eventuell auf dem Land bestehenden Wohnungsnot abzuhelfen.

Sie sollten aber nun verstehen, dass Bern, Thun, Burgdorf, Biel, Langenthal ohne weiteres bereit sind, dort zu helfen, wo die Landwirtschaft ein Recht hat, Hilfe des Kantons zu verlangen. Man sollte nicht bei jeder Gelegenheit Gegensätze konstruieren, die nicht bestehen, und die übrigens niemandem nützen. Was nützt es, wenn man auf diese Art gegeneinander Vorwürfe erhebt? Nach den Erklärungen des Kommissionsreferenten und des Regierungsvertreters und nach den bestimmten Erklärungen, die ich für unsere Fraktion abgeben kann, sollten wir hier gemeinsam handeln können. Ich werde mir vorbehalten, zu einem einzelnen Artikel das Wort zu ergreifen.

Es ist nun hier auch meine Motion angezogen worden. Ich möchte mitteilen, dass der Herr Regierungspräsident und ich uns materiell geeinigt haben. Die Regierung ist geneigt, den Inhalt der Motion, soweit die Förderung des Wohnungsbaues in Frage steht, absolut anzunehmen. Der Vertreter des Regierungsrates hat aber die Frage, ob diese Bereitwilligkeit in einem Gesetz verankert werden soll, zuerst verneint und durchblicken lassen, man werde die Sache auf die lange Bank schieben. Nun liegt die Erklärung vor, dass man an eine ernsthafte Prüfung der Frage herantrete. In diesem Sinne könnte ich mich einverstanden erklären, den betreffenden Teil meiner Motion in ein Postulat umzuwandeln, wenn die Zusicherung vorliegt, dass man nicht einfach die Geschichte einschachtelt, sondern wirklich vorurteilslos prüfen will. So wäre die Differenz beigelegt. Mit dieser Lösung hat sich der Herr Regierungspräsident einverstanden erklärt; damit könnte man meine Motion einfach aus der Diskussion herausziehen.

Wälti. Die freisinnige Fraktion stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Wir sind dafür, dass auf diesem Gebiet nun etwas geht, und dass man mit allen Mitteln versucht, die Wohnungsknappheit zu bekämpfen. Ich werde mir aber erlauben, in der Detailberatung bei III noch einen speziellen Antrag zu stellen. Wir vermissen in der Gesamtvorlage einen Hauptpunkt, der mithelfen soll, die Wohnungsnot zu beheben, das ist die Förderung der privaten Wohnbautätigkeit. Nach diesem Beschluss soll die Förderung erfolgen durch Gründung von Genossenschaften. Diese Genossenschaften sollen höhere Subventionen erhalten. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betrug die Gesamtsubvention 20 %: Bund 10 %, Gemeinde und Staat je 5 %. Nun sollen die Ansätze für gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften bei Staat und Gemeinde auf je 10 % erhöht werden, so dass diese Genossenschaften 30 % Subvention bekämen; der private Wohnungsbau hingegen nach dem gleichen Bundesratsbeschluss nur 15 %. Diese Erhöhung auf das Doppelte würde zur Folge haben, dass der private Wohnungsbau vollständig sabotiert würde. Er hätte gar kein Interesse mehr, daran mitzumachen, wenn man ihm zumutet, angesichts einer Verteuerung der Baukosten um 50 % sich mit einer Subvention von 15 % zu begnügen. Man muss in erster Linie darauf sehen, dass die Wohnungsnot behoben werden kann, durch alle Mittel. Zu diesen Mitteln gehört in erster Linie die Förderung der privaten Wohnbautätigkeit, neben der Förderung des gemeinnützigen und genossenschaftlichen und in dritter Linie auch des kommunalen Wohnungsbaues. Einzig alle diese Formen zusammen können die Wohnungsnot verringern. Genossenschaften und Gemeinden allein sind nicht in der Lage, die Wohnungsnot zu beheben, der private Wohnungsbau muss mitwirken. Aber wenn dem so ist, so muss man ihm gleiche Rechte geben, wie dem genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbau.

Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat schon angedeutet, wenn eine Baufirma heute, um ihre Arbeiter durchhalten zu können, Bauten ausführt, so sei das sicher so gemeinnützig wie die Tätigkeit der gemeinnützigen Baugenossenschaften. Es helfen so alle mit an der Verbesserung der heutigen Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt.

Daher werde ich in Ziff. III, lit. b den Antrag stellen, dass bei gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften sowie bei privaten, nicht spekulativen Wohnungsbauten diese Erhöhung der Subvention eintreten soll. Ich kann dem Rat mitteilen, dass wir in der Stadt Bern in letzter Zeit in einer Spezialkommission in zwölf Sitzungen die ganze Frage der Bekämpfung der Wohnungsnot gründlich behandelt haben, und dass wir dort zum gleichen Schluss gekommen sind, dass neben dem genossenschaftlichen und dem kommunalen auch der private Wohnungsbau zu fördern sei. Wenn Staat und Gemeinde ihre Subvention an den privaten Wohnungsbau auf je 10 % erhöhen, so bleibt immer noch ein Unterschied von 5 %, da der Bund nur 5 % gibt und eine Erhöhung auf 10 % dort noch in der Luft liegt.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife, dass man im Zusammenhang mit dieser Vorlage an anderes denkt und verstehe, wenn die Herren Buri und Daepp sich zu andern Punkten geäussert haben. Wir dürfen aber heute nicht vergessen, dass diese Vorlage eine Ausführungsbestimmung von Bundesvorschriften ist und einen durch den Kriegszustand verursachten Mangel möglichst beheben soll. Wir dürfen deshalb die Vorlage nicht mit weitern Gedanken, die offenbar ehren-

wert und an sich auch berechtigt sind, belasten, sondern wir müssen der Sache dienen, die durch diese Vorlage geregelt werden soll. Ich nehme von den Aeusserungen der Herren Buri und Daepp Kenntnis und werde die Direktion des Innern davon orientieren.

Auf das Votum Wälti können wir in der Einzelberatung bei III. b näher eintreten. Zu der Motion Reinhard möchte ich namens des Regierungsrates ganz kurz zu begründen gestatten, warum der Regierungsrat sie nicht unverändert entgegennehmen konnte. Sie verlangte vom Regierungsrat Vorlage eines Gesetzes über Förderung des Wohnungsbaues. Der Regierungsrat war der Meinung, dass ein Gesetz allzu stark bindenden Charakter hätte, allzusehr die kantonalen Vorschriften auf lange Zeit stabilisieren würde, so dass man den Vorschriften im Bauwesen nicht die in der Kriegszeit nötige Anpassungsfähigkeit geben kann. Die Grundlagen auf eidgenössischem Boden sind gelegt, doch diese sind Notbeschlüsse und Notverordnungen, die in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits mehrmals geändert worden sind. Daraus zeigt sich, dass die in der Motion berührte Materie in ständigem Flusse ist, weshalb die Auffassung berechtigt ist, dass die ganze Sache auf kantonalem Boden besser durch Dekret oder Verordnung geregelt werden könne als durch Gesetz. Die bisherigen Erfahrungen sprechen dafür. Das sagt aber nicht, dass der Inhalt der Motion nicht aller Prüfung wert ist. Die Regierung ist deshalb bereit und hat mich beauftragt, diese Erklärung hier abzugeben und die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Sie wird sie mit aller Gründlichkeit prüfen und zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Antwort erteilen.

Präsident. Wir erledigen in erster Linie die Motion Reinhard. Herr Reinhard ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Präsident. Eintreten auf den Beschlussesentwurf ist nicht bestritten.

Detailberatung.

I.

Genehmigt.

Beschluss:

I. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, folgende Kredite eröffnet hat:

a)	am 3. November 1942 (RRB Nr. 4938) . . .	Fr. 800 000. —
b)	am 6. April 1943 (RRB Nr. 1711) . . .	» 400 000. —
	Zusammen	Fr. 1 200 000. —

Diese Geldmittel sind dem vom Grossen Rat schon bewilligten Arbeitsbeschaffungskredit belastet worden, weshalb sich ein nochmaliger Grossratsbeschluss erübrigt hat.

II.

Genehmigt.

Beschluss:

II. Der Grosse Rat bewilligt für die Fortsetzung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen neuen Kredit von Fr. 1 000 000. —.

Er wird den gemäss Grossratsbeschluss vom . . . . . bereitgestellten Geldmitteln für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Förderung der Wohnbautätigkeit, entnommen.

Die Erteilung weiterer Kredite wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit.

III., Ingress und lit. a.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Vortrag des Regierungsrates auf Seite 4 steht:

«Einen etwas andern Weg, als bisher eingeschlagen wurde, verlangt die Gemeinde Bern, indem sie die finanzielle Mitwirkung des Kantons bei einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Verwaltungspersonal in Bern wünscht».

Daran möchte der Regierungsrat sich mit einem Pauschalbetrag beteiligen. Zuerst verlangte die Gemeinde Bern einen Staatsbeitrag von Fr. 400 000, nachher einigte man sich auf Fr. 200 000; die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig Gutheissung dieser Bestimmung.

Morf. Es ist merkwürdig, dass in einem solchen Beschluss eine Gesellschaft extra aufgenommen und mit besondern Beiträgen bedacht wird. Wenn wir so vorgehen, werden noch andere Gesellschaften und Genossenschaften kommen, die auch ganz besonders gemeinnützig sein wollen und werden auch solche Ansinnen stellen. Ich halte es für gefährlich, eine Gesellschaft herauszugreifen. Ueberall sonst werden Prozentsätze festgesetzt, nur hier nicht. Wenn die Gesellschaft nur zwei Häuser baut, bekommt sie Fr. 200 000; das kann der Beschlussestext nicht verhindern, wenn zum Beispiel durch höhere Gewalt oder irgendwelche andere Umstände die Gesellschaft nicht zum Bauen kommt, so hat sie dann doch nach dem Text Anspruch auf die Fr. 200 000. Es soll überall gleiches Recht sein und es dürfen hier keine Privilegien geschaffen werden. Der private Wohnungsbau hauptsächlich hat gar keine Garantien, er ist ganz der Willkür des Regierungsrates überlassen. Ich glaube, das beste sei, wenn man lit. a einfach streiche. Ich stelle diesen Antrag.

Raaflaub. Der Herr Vorredner ist über die Verhältnisse, die zur Aufnahme dieser lit. a geführt haben, nicht vollständig orientiert. Zwar hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bereits darauf hingewiesen, aber einige Ergänzungen nach dieser Richtung scheinen noch nötig zu sein. Wir hatten in den letzten zwei Jahren in der Stadt Bern ausschliesslich Mehrzuzug von eidgenössischen und kantonalen Funktionären; der übrige Mehrzuzug konnte durch die Freizügigkeitsbeschränkungen weitgehend zurückgehalten werden. Seit ungefähr zwei Jahren macht sich in der Stadt Bern Wohnungsmangel fühlbar, gestützt auf eine ganz gewaltige Vermehrung der temporären Bundesämter, insbesondere aber auch der kantonalen Kriegswirtschaftsämter. In allen Kategorien hatten wir im letzten Jahr einen Mehrzuzug, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen, überhaupt der öffentlichen Funktionäre. Heute ist es so, dass solche Funktionäre, die hier arbeiten sollten, keine Wohnung finden. Wir haben künstlich so die Obdachlosigkeit gefördert und müssen nun für verbesserte Wohngelegenheit sorgen. Ich erinnere an das Beispiel eines Beamten, der bei seinen Eltern wohnte und sich nun verheiraten wollte, und der sich nun um eine Wohngelegenheit bei der für Obdachlose bereitgestellten Reserve meldete. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei verschiedenen Bundesfunktionären; wir haben also ganz typisch die Situation, dass speziell für öffentliche Funktionäre gebaut werden muss. Bei den übrigen werden wir uns durchbringen können, nicht aber bei diesen öffentlichen Funktionären, angesichts des gewaltigen Zuzuges. Die Bundesverwaltung allein hat um 3000 Personen zugenommen; da muss einfach etwas her. Wir wissen, dass die Gemeinden auf dem Land für den Lehrer und für den Pfarrer Wohnungen zur Verfügung stellen müssen. Das ist gesetzlich normiert, wir haben aber auch bei einzelnen Anstalten, wie zum Beispiel in Bellelay, Kraftwerk Innertkirchen, für Arbeiter und Angestellte extra Wohnungen geschaffen.

Angesichts dieser Notwendigkeit werden wir kaum einfach sagen können, die Leute sollen eine gemeinnützige oder andere Genossenschaft gründen. Gerade diese Leute haben gewöhnlich nicht flüssige Mittel. Daher müssen sich eben Bund, Kanton und Gemeinden im Hinblick auf diesen Fall zusammenschliessen und bauen, wenn es nötig werden sollte. Wir werden kein Haus mehr bauen, als unbedingt nötig ist. Wenn der private Wohnungsbau genügen wird, umso besser, aber nach der gegenwärtigen Situation besteht für die nächste Zeit die dringende Notwendigkeit, Zuschüsse zu machen. Die Beschränkung auf Minderbemittelte lässt sich nicht strikte festhalten; hier handelt es sich zum Teil um Leute, die nur vorübergehend in Bern sind, die sich nicht dauernd beteiligen wollen. Dieser ausnahmsweisen Situation kommt die vorliegende Bestimmung entgegen, die sowohl von der Regierung wie von der Staatswirtschaftskommission einstimmig beantragt wird.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründung für diese Ausnahme nach lit. a ist nun gegeben worden. Die Summe, die hier bewilligt werden soll, wird als Beitrag zum Grundkapital dieser Genossenschaft, welches 2 Millionen betragen soll, gewährt. An dieses Genossenschaftskapital zahlt der Bund Fr. 800 000, die Gemeinde Fr. 400 000 und der Staat Fr. 200 000, ganz besonders aus dem Grunde, weil auch die kantonale Verwaltung sehr zugenommen hat, weshalb der Staat sich ververpflichtet, der Gemeinde Bern hier besonders entgegenzukommen. Jedermann, der die Verhältnisse kennt, hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ich möchte deshalb den Grossen Rat bitten, der vorgeschlagenen Formulierung zuzustimmen.

Morf. Nach diesen Aufklärungen, die mir eben vorher fehlten, ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich wollte gern darauf aufmerksam machen, dass auch andere Leute bauen. Sicher sind viele Beamte in Wohnungsnot, allein auch weite andere Bevölkerungskreise sind davon betroffen. Ich möchte darauf hinweisen, dass in der Stadt Bern 400 Wohnungen durch Bureaux besetzt sind, was ganz unrationell ist. Anderseits muss man Häuser bauen; wenn man Bureaubauten erstellen würde, wäre hier eine Reserve vorhanden.

Genehmigt.

Beschluss:

III. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat:

a) der Stadt Bern zuhanden einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Bern eine dem neu eröffneten Kredit von Franken 1 000 000.— zu belastende Beteiligung von höchstens Fr. 200 000.— zuzusichern;

---

lit. b.

Wälti. Der Ansatz für gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften soll von 5 auf 10 % erhöht werden, sowohl beim Staat wie bei der Gemeinde, zu den 10 % hinzu, die der Bund nach Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 ausrichtet. Ich bin nicht gegen die Erhöhung, ich betrachte sie als gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, dass der Bundesratsbeschluss in einem Zeitpunkt gefasst wurde, wo die Teuerung auf dem Baumarkt 25 bis 30 % betrug, heute zirka 50 %. Dagegen habe ich bereits erwähnt, dass man in der ganzen Vorlage eine Förderung der privaten Wohnbautätigkeit vermisst. Es ist doch sicher zuzugeben, dass die gleiche Begründung auch für diese Erhöhung bei den privaten Wohnbauten spricht, denn auch für sie gilt die Verteuerung. Weder der genossenschaftliche noch der kommunale Wohnungsbau allein kann die Aufgabe erfüllen; der private muss mithelfen. Wenn man ihn aber in der Subvention so stark benachteiligt, dass er nur die Hälfte dessen bekommt, das die andern erhalten, so schliesst man ihn praktisch aus, man mutet ihm zu, die Teuerung sozusagen allein zu übernehmen. Wenn solch grosse Differenzen bestehen, tritt die Gefahr ein, dass Scheingenossenschaften gebildet werden, um anstatt 15 % eben 30 % zu bekommen. Wir haben

gar kein Interesse, irgendwie diese Scheingenossenschaften ins Kraut schiessen zu lassen. Bisher wurden die genossenschaftlichen Wohnungsbauten von Bund, Kanton und Gemeinden zusammen mit 20 % subventioniert, der private Wohnungsbau mit 15 %. Die Erhöhung geht nun für den genossenschaftlichen auf 30 %; wenn mein Antrag angenommen würde, käme man auch für den privaten Wohnungsbau auf 25 %, also immer noch 5 % weniger als der genossenschaftliche. Unsere Fraktion schlägt deshalb vor, in Ziffer III. b einzusetzen: «Sowie beim privaten, nicht spekulativen Wohnungsbau den dem Kanton zugemuteten Beitrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet». Wenn ich von nicht spekulativem Wohnungsbau spreche, mit Zustimmung der Fraktion, so deshalb, weil uns daran liegt, spekulative Wohnungsbauten von der Subvention auszunehmen. Es soll also die Möglichkeit gegeben werden, in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, welche Gründe zur Ausführung der Bauten führen. Es wurde bereits erwähnt, wenn eine Baufirma einzig ein Haus baut, um ihre Arbeiterschaft zu beschäftigen, so erfülle sie neben der Arbeitsbeschaffung noch einen andern wohltätigen Zweck, und da sei es sicher gerechtfertigt, diese Bautätigkeit dem gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbau gleichzustellen. An dem Wohnungsmangel ist der Rückgang der privaten Bautätigkeit mit schuld. Wenn wir der Wohnungsnot steuern wollen, müssen wir dort ansetzen, wo die Erlahmung in erster Linie eingetreten ist, wir müssen daher den privaten Wohnungsbau fördern. Privater, kommunaler und genossenschaftlicher Wohnungsbau sollen gemeinsam helfen, der Wohnungsnot zu steuern. Man soll ihnen in entsprechendem Rahmen auch staatliche Mittel und Subventionen zubilligen, und nicht einen Teil davon ausschliessen, weil er sonst seine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann. Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, dass selbstverständlich bei lit. b die Bundesvorschriften eingehalten werden müssen. Es ist, wie Herr Reinhard gesagt hat, diese Beschlüsse können nicht durch kantonale oder städtische Verfügungen geändert werden, sonst müsste man riskieren, dass die Bundessubvention nicht erhältlich ist. Mein Zusatzantrag ist so aufzufassen, dass er innerhalb des Rahmens der vom Bundesrat aufgestellten Normen durchgeführt werden soll.

Als spekulative Bauten betrachte ich insbesondere diejenigen, die mit Kriegsgewinnen gewisser Firmen erstellt werden, welche ein Interesse daran haben, ihre Kriegsgewinne zu verstecken. Diese dürfen ruhig auf eine Subvention verzichten. Als nicht spekulativ bezeichnen wir hingegen den Eigenheimbau, was nicht sagen will, dass das nur Einfamilienhäuser sein müssen. Ich möchte bitten, dem Antrag zuzustimmen, denn damit bekämpfen Sie die Wohnungsnot am besten, indem Sie mithelfen, dass die drei Faktoren zusammenspannen.

Reinhard (Bern). Ich möchte mich zum Antrag Wälti äussern, weil er mir gefährlich scheint. Er bezweckt Gleichstellung des gemeinnützigen und privaten, nicht spekulativen Wohnungsbaues. Was ist eigentlich gemeinnütziger Wohnungsbau? Es ist der Wohnungsbau, der am wenigsten oder vielleicht gar nicht auf die Kapitalrendite abstellt, sondern wo man nur nach der sozialen Zweckbestimmung fragt. Der gemeinnützige Wohnungsbau wird immer dort einspringen müssen, wo der private und auch der spekulative Wohnungsbau ihre Pflicht nicht erfüllt haben. Das ist, um nur zwei Sektoren zu nennen, einmal der Fall bei Erstellung von Familienwohnungen. Der Rückgang der Familienwohnung, der Uebergang zu der hochluxuriösen, hochverzinslichen Kleinwohnung mit Kleinfamilie, das ist der Erfolg der rein spekulativen privaten Tätigkeit. Herr Wälti wird sagen, das wolle er nicht. Ich muss aber antworten, dass wir dieses Ergebnis zu verzeichnen haben. Wir stellen die Zunahme der kleinen Wohnungen fest, in welchen sich ein Ehepaar befindet: er hat ein Velo, sie ein Paar Ski, und zusammen haben sie einen Hund; Kinder haben sie nicht. In dem Augenblick muss der gemeinnützige Wohnungsbau einschreiten. Ich habe nun schon so und so manche private Baufirma gefragt, warum sie nicht übergehe zum Bau von Familienwohnungen, zum Bau von Siedlungen. Sehen Sie sich doch um, was in Bern, Biel, Burgdorf, Thun an Siedlungen entstanden ist. Hie und da etwa eine Fabrikunternehmung, die für sich und ihre Arbeiter etwas gebaut hat, aber das ist ein kleiner Teil, nicht einmal 10 % dessen, was erstellt worden ist durch gemeinnützige Wohbaugenossenschaften. Aber auch nicht eine der Siedlungen ist erstellt worden auf privatkapitalistischer Grundlage. Die Herren erklären uns ganz ruhig, das rentiere sich nicht, sie müssen da zu grosse Lasten übernehmen. Diese Lasten übernimmt der private Wohnungsbau nicht; nur der genossenschaftliche tut das.

Ein weiterer Sektor ist der, der hier von Herrn Hirsbrunner erwähnt wurde, der Umbau schlechter Wohnungen zu Stadt und Land. Herr Hirsbrunner hat hier ein Eingreifen des Staates gefordert. Ich bin persönlich der Meinung, dass gerade hier die höchsten Subventionsansätze bezahlt werden müssen, sobald sich die Arbeitsbeschaffung als notwendig erweist, und stimme mit Herrn Hirsbrunner darin überein, dass die Landwohnungen genau gleich subventioniert werden sollten, wie die Altstadtwohnungen. Es ist nicht verständlich, dass man auf dem Land Stallsanierungen mit 35 % ubventioniert und Wohnungssanierungen nicht, oder kaum mit der Hälfte. Es ist eben bequemer, auf die Stadt loszuhauen, statt bei sich selbst Nachschau zu halten. Hier muss etwas gehen, darum haben wir bei Privatfirmen angefragt, ob sie sich daran beteiligen wollen. Die eine oder andere studiert die Frage der Beteiligung, aber nachher kommt immer die Absage. So wird nichts gemacht, wenn nicht irgendwo eine Genossenschaft sich bildet, die die Aufgabe zu erfüllen sucht, indem sie ganz oder teilweise auf die Kapitalrendite verzichtet. Wenn sie das nicht macht, ist nichts zu machen. Dabei braucht der gemeinnützige Wohnungsbau nicht immer von Mietergenossenschaften auszugehen; es ist sehr gut möglich, dass auch Unternehmer sich zu Genossenschaften zusammenschliessen können, unter anständigen Bedingungen. Wir haben eine solche gemeinnützige Baugenossenschaft, die die erste Altstadtsanierung durchgeführt hat, an der Badgasse. Die Leute mussten dort teures Land kaufen, denn es ist ja so: je schlechter die Wohnung, umso höher die Rendite, umso teurer

das Land. Man hat jener Genossenschaft geholfen mit einem Zuschuss aus dem Legat von Dr. Ost, aber das reichte nicht aus, um so zu bauen, dass man sagen könnte, es seien nun städtebaulich schöne Bauten entstanden. Diese Gebäude gegenüber dem Schwellenmätteli sind viel zu hoch, und die Folge ist, dass das Altstadtbild dauernd verschandelt ist, weil man der gemeinnützigen Genossenschaft nicht rechtzeitig genügende Mittel zur Verfügung stellen konnte, während sie Lasten übernehmen musste, die der Private nicht übernehmen kann.

Auch im Vortrag des Regierungsrates steht, der genossenschaftliche Wohnungsbau baue teurer als der private. Das ist nicht richtig; er muss nur manchmal Aufgaben übernehmen, die der private nicht übernehmen will, die aber gelöst werden müssen. Wenn man auf die gleiche Basis abstellt, müsste man anerkennen, dass sich privater und genossenschaftlicher Wohnungsbau kostenmässig nicht unterscheiden; der eine ist so billig wie der andere, Dabei mache ich eine Ausnahme für den kommunalen Wohnungsbau und für die Lasten, die der gemeinnützige Wohnungsbau übernimmt: Familienwohnungen, Altstadtsanierung, aber auch Sanierung schlechter Aussenquartiere, die die höhern Kosten bringen.

Auch auf dem Land stellen sich solche Aufgaben, zum Beispiel die Schaffung von Dienstbotenwohnungen. Auch sie müssen durch gemeinnützige Genossenschaften gelöst werden. Diese Aufgabe kann und will der private Wohnungsbau nicht erfüllen. Da ist es nun gerecht, wenn den vermehrten Lasten, die man dem gemeinnützigen Wohnungsbau zumutet, auch vermehrte Leistungen des Staates gegenüberstehen. Dieser gerechte Ausgleich muss gesucht werden.

Nun verlangt man Gleichstellung mit privaten Wohnungsbauten. Ich will nicht verhehlen, dass ich mich in einer merkwürdigen Situation befinde, wenn ich dem Antrag Wälti entgegentrete. Ich bin persönlich nicht ganz glücklich, dass der Bund abgestuft hat, wir haben von Anfang an uns bemüht, dass die Spiesse gleich lang würden. Aber man kann nun auch zu weit gehen, denn die Lasten sind nicht gleich schwer, und die Ausführung wird schwierig sein. Verab die Feststellung des Unterschiedes zwischen spekulativem und nicht spekulativem Wohnungsbau ist ein Problem, dessen Lösung nicht einmal der Klugheit des Herrn Wälti restlos gelingen wird. Ich habe Beispiele vor mir. Da baut eine Firma einen grossen Block; ich weiss, die Firma ist nicht spekulativ, sie will wirklich nur ihre Leute beschäftigen, aber hinter ihr steht schon der Käufer, und das ist einer, der spekulativ ist, der einen Kriegsgewinn verstecken will. Manchmal handelt es sich nicht einmal um eine Bernerfirma, sondern gewöhnlich um eine Zürcherfirma. Diese baut eigentlich das Haus. Sie tritt an die Baufirma heran und diese übernimmt die Aufgabe, zu erklären, sie könne nicht bauen, wenn man nicht so und so viel Subvention gebe. In Wirklichkeit subventioniert man aber den andern, der dahintersteht. Man bewirkt, dass ein wirklicher Spekulant das Haus billiger erhält. Und nun kommen Sie und erklären, der private Wohnungsbau soll nicht weniger wert sein als der gemeinnützige. Wir halten demgegenüber fest, dass er weniger wert ist, weil er das, was sozial interessant ist, auf der Seite lässt. Wenn der private Wohnungsbau die gleichen Lasten übernimmt wie der gemeinnützige, dann sind wir einverstanden. Aber was hier verlangt wird, das geht zu weit, solange nicht die Erklärung vorliegt, dass man auch die gleichen Lasten übernehme. Darum glaube ich, wir sollten es bei dem bewendet sein lassen, was Staatswirtschaftskommission und Regierung vorschlagen. Der private Wohnungsbau soll subventioniert werden, aber er soll nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden wie der gemeinnützige und genossenschaftliche, weil diese letzteren Lasten übernehmen, die der private niemals übernehmen will und kann, und weil die Leistungen nicht gleich sind.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 19. Mai 1943,

nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Keller (Langnau).

Die Präsenzliste verzeiggt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben (Hondrich), Barben (Spiez), Fawer, Gfeller, Häberli, Lang, Lehner, Linder, Müller (Bern), Schäfer, Schär, Stettler (Eggiwil), Studer (Riggisberg), Uetz, Weber (Grasswil), Zaugg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giroud, Ilg, Vallat, Wiedmer.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Gasser (Schwarzenburg) und Mitunterzeichner betreffend Beitragsleistungen an luftschutzpflichtige Gemeinden.

(Siehe Jahrgang 1942, Seite 646.)

Gasser (Schwarzenburg). Ich setze voraus, dass Ihnen der Wortlaut meines Postulates bekannt ist. Ich möchte beifügen, dass sich das Postulat eigentlich aus vier Hauptfragen zusammensetzt:

1. Die obligatorische Luftschutzpflicht in den baulichen Massnahmen.
2. Die Leistungen über diese baulichen Massnahmen hinaus.
3. Die finanziellen Auswirkungen.
4. Einladung an die Regierung, diese Fragen zu prüfen und beim Bundesrat durch die kantonale Militärdirektion vorstellig zu werden wegen der Revision dieser Bestimmungen.

Ich möchte vorausschicken, dass das Postulat soweit eine Erledigung gefunden hat, indem mir die kantonale Militärdirektion mit Schreiben vom 7. Januar 1942 mitteilte, sie sei dem Begehren meines Postulates nachgekommen und habe an das eidgenössische Militärdepartement eine Eingabe gerichtet. Weiter heisst es in dem Schreiben, dass das eidgenössische Militärdepartement als vorläufige Antwort erklärt habe, die Kostenverteilung im passiven Luftschutz werde gegenwärtig einer neuen Prüfung unterzogen.

Unterm 23. März dieses Jahres hat nun das eidgenössische Militärdepartement eine definitive Antwort auf diese Fragen erteilt. Nach dieser Erklärung von Seiten des eidgenössischen Militärdepartementes könnte man eigentlich sagen, das Postulat sei erledigt und hinfällig geworden. Es ist tatsächlich so. Ich möchte es aber nicht ohne weiteres beerdigen lassen, ohne ein paar grundsätzliche Punkte zu berühren.

Das eidgenössische Militärdepartement kommt in der Frage der Kostenverteilung zum Schluss: «Wir haben bei diesem Anlass Auskunft erteilt über die Aufwendungen des Bundes für den passiven Luftschutz, und hervorgehoben, dass es sich hierbei nicht um Massnahmen mit rein militärischem Charakter handle.» Dieser Satz bezieht sich auf die Beantwortung des Postulates Rubattel in der Bundesversammlung.

Zu dieser Auffassung möchte ich darauf hinweisen, dass die Rekrutierung für den Luftschutz eine militärische Rekrutierung ist. Der Luftschutzsoldat steht unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit. Er steht weiter unter den militärischen Sicherungen (Lohnersatz usw.), alles Massnahmen, die den militärischen Charakter auch des Luftschutzsoldaten hervorheben. Der Luftschutzsoldat wird genau gleich aus der Wehrpflicht entlassen wie ein gewöhnlicher Soldat, er hat sich ebenfalls einer sanitarischen Untersuchung zu unterziehen. Nur gesundheitliche Gründe kommen für die Entlassung in Frage. Der Luftschutzsoldat scheidet erst automatisch aus der Dienstpflicht aus, wenn er die Altersgrenze erreicht hat.

In dem Schreiben wird weiter dargelegt, dass es sich nicht um eigentliche Massnahmen der Landesverteidigung, sondern um Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung handle. Es ist hier jedenfalls nicht der Ort, um diese Frage zu streiten. Im Bundeshaus wird das Für und Wider einander gegenüberstellt. Ich möchte mich nicht weiter darüber äussern, sondern feststellen, dass mein Postulat durch die Antwort des eidgenössischen Militärdepartementes erledigt ist. Es bleibt mir noch übrig, der kantonalen Militärdirektion zu danken, dass sie diese Frage sofort abklären liess.

Aber zwei bis drei Worte möchte ich noch über die Frage der Kostentragung verlieren, die nicht erledigt ist. Es geht im Luftschutz nicht nur um die Kostentragung bei den baulichen Massnahmen. Die baulichen Massnahmen wären am Ende für die Gemeinden tragbar, da es sich hier um eine einmalige Ausgabe handelt. Aber gerade in einer Verfügung der letzten Tage hat der Bundesrat mit Bezug auf diese baulichen Massnahmen bestimmt, dass die Bauherrschaft, also in den meisten Fällen die Gemeinden, für den Unterhalt dieser Luftschutzbauten verantwortlich sei, und dass diese Luftschutzbauten voraussichtlich auch nach dem Kriege ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Es geht also hier nicht nur um die baulichen Massnahmen und die durch sie jetzt verursachten Kosten, sondern man darf ruhig sagen, was nachher kommt, ist viel schlimmer. Es geht also nicht an, dass in der Beziehung von Seiten des eidgenössischen Militärdepartementes erklärt wird, wie es in Beantwortung des Postulates Rubattel getan wurde, wieviel das Departement für Luftschutzbauten bis heute schon ausgegeben habe. Wenn man so argumentieren wollte, könnte man in den Gemeinden oder im Kanton auch nachrechnen, wieviel für diesen Zweck schon geleistet wurde. Wir haben die Auffassung, so dürfe man nicht operie-

ren. Es vertreten jedenfalls nicht nur ländliche luftschutzpflichtige Gemeinden die Auffassung, diese Luftschutzpflichten bedeuteten neben den kriegswirtschaftlichen Massnahmen für die Gemeinden eine schwere Last. Auf Befehl des Territorialkommandos müssen zum Beispiel neue Sachen angeschafft werden, unbekümmert um die Finanzlage der Gemeinde. Diese Auslagen sind viel grösser als die Ausgaben für die baulichen Massnahmen.

Wir möchten auch hier das Postulat, das von Herrn Dr. Bärtschi im Nationalrat eingereicht wurde, von unserer Seite aus sehr warm unterstützen. Es verlangt eine Lastenverteilung zwischen Bund, Staat und Gemeinde. Diese kriegswirtschaftlichen Massnahmen sind für die Gemeinden eine schwere Belastung des Finanzhaushaltes, wenn ihnen keine Gegeneinnahmen gegenüberstehen. Die bernische Kreditkasse sollte die Stelle sein, die das Loch auszufüllen hätte, wenn durch solche Massnahmen die Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Ich möchte zum Schluss erklären, wenn auch mein Postulat gegenstandlos geworden ist, so betrachten wir doch die Frage der Kostendeckung in den Gemeinden nicht als erledigt. Wir werden diese Frage nicht aus den Augen verlieren, sondern wieder kommen, auch wenn wir den Motionsweg beschreiten müssten. Der bernische Grosse Rat wird sich jedenfalls in nächster Zeit mit dieser Frage des Finanzausgleiches zwischen den schwer belasteten Gemeinden und den finanziellen Aufwendungen der Oeffentlichkeit zu befassen haben. Das sind die Punkte, die ich erwähnen wollte. Ich wiederhole nochmals: Wir kommen wieder.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Wunsch des Herrn Postulanten geht in der Hauptsache dahin, dass die bernischen Gemeinden bei der Erfüllung der Luftschutzpflicht finanziell entlastet werden sollten. Dieses Begehren betrachtet die Regierung als durchaus berechtigt. Sie hat infolgedessen, einem Wunsche des Herrn Gasser entsprechend, mit den eidgenössischen Behörden Fühlung genommen und Wünsche geäussert. Herr Gasser hat Ihnen soeben bekanntgegeben, in welcher Art und Weise diese Wünsche vom eidgenössischen Militärdepartement erledigt worden sind. Ich brauche auf diese Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft nicht mehr einzutreten, weil Herr Gasser von der Militärdirektion von den Schritten, die wir unternommen haben, unterrichtet worden ist. Er kennt die Antwort des eidgenössischen Militärdepartementes. Die Sache wäre also, was das Formelle anbetrifft, erledigt.

In der Sache selber teilt die Regierung durchaus die Auffassung des Herrn Gasser, dass die Luftschutzbauten und übrigen Luftschutzmassnahmen für die ländlichen Gemeinden, welche infolge ihrer militärischen Lage zu diesen Massnahmen veranlasst wurden, eine starke finanzielle Belastung bedeuten. Man könnte fast sagen, diese Massnahmen seien eine übermässige finanzielle Belastung. Wenn man sieht, wie einzelne oberländische Gemeinden für Luftschutzbauten 50 bis 80 000 Franken ausgeben müssen, so ist eine solche Ausgabe, verglichen mit dem übrigen Gemeindebudget, eine sehr grosse Belastung. Ich teile durchaus die Auffassung des Herrn Postulanten, dass eine Entlastung der Gemeinden auf Kosten des eidgenössischen Fiskus eintreten sollte. Es ist aber sofort beizufügen, dass die Eidgenossenschaft die grossen Ausgaben für die ganze Landesverteidigung trägt. Die Herren wissen so gut wie ich, welche enormen finanziellen Lasten die Eidgenossenschaft in den letzten Jahren übernommen hat und im laufenden Jahr wieder übernimmt. So, wie die Verhältnisse liegen, muss man vielleicht dieses oder nächstes Jahr mit einer Generalmobilmachung rechnen. Dann entstehen der Eidgenossenschaft wiederum ungeheure Lasten. Es ist daher begreiflich — ich muss das immer wieder hervorheben —, dass man auf die Eidgenossenschaft auch Rücksicht nehmen muss. Man kann von ihr auch nicht zu viel verlangen in der Entlastung der Kantone und Gemeinden, wenn es sich um derartige Schutzmassnahmen handelt. Aber ein gewisses Entgegenkommen ist sicher dort am Platze, wo infolge dieser Luftschutzmassnahmen die finanziellen Ausgaben für die betreffende Gemeinde in keinem Verhältnis zu ihrem Finanzhaushalt stehen. Für viele Gemeinden sind diese Lasten noch fast drükkender als die Wehrschuld für die Eidgenossenschaft.

Ein gewisser Erfolg ist festzustellen, die Eidgenossenschaft hat die Subvention etwas erhöht. Aber ich glaube, es könnte nach der Richtung noch ein Mehreres getan werden. Wir werden weiter arbeiten und uns bemühen, damit die Eidgenossenschaft den Gemeinden entlastend beispringt.

Damit habe ich das Notwendigste zu diesem Thema gesagt. Sie können versichert sein, dass wir in der Beziehung die Interessen der bernischen Gemeinden wahren werden.

Präsident. Aus den Ausführungen des Vertreters der Regierung geht hervor, dass der Regierungsrat das Postulat entgegennimmt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 340 hievor.)

Präsident. Wir sind verblieben bei Ziff. III, lit. b, Zusatzantrag Wälti.

Burgdorfer (Burgdorf). Als die Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einstimmig Eintreten und Zustimmung zu diesem Grossratsbeschluss erklärte, war der Zusatzantrag des Herrn Kollegen Wälti in der Fraktion nicht bekannt. Ich muss deshalb in meinem persönlichen Namen reden. Herr Wälti beantragt, bei III, lit. b, einen Zusatzantrag folgenden Wortlautes einzuschieben:

«Bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften sowie beim privaten, nicht spekulativen Wohnungsbau usw.»

Im Gegensatz zu Herrn Wälti hat Herr Kollega Reinhard heute Morgen die Bedeutung des gemeinnützigen genossenschaftlichen Wohnungsbaus in den Vordergrund gestellt und beantragt, es sei der Antrag Wälti abzulehnen, weil der gemeinnützige Wohnungsbau Lasten übernehme, die in der Regel der private Initiant ablehne. Ich möchte durchaus nicht Kritik üben an den Ausführungen des Herrn Reinhard, die in fachtechnischer Hinsicht ihre Berechtigung haben können. Herr Reinhard ist als Sachkenner bekannt. Er hat uns im Verlaufe dieser Wohnungsdebatte gezeigt, dass er mit der Materie vertraut ist. Aber es tut mir leid, feststellen zu müssen, dass die Ausführungen des Herrn Reinhard den Antrag Wälti in gar keinem Punkte zu entkräften vermögen, wenn es uns um den Hauptzweck, den Wohnungsbau zu tun ist, wenn es darum geht, die Wohnungsnot zu mildern. Und das muss im Vordergrund stehen. Es spielt nach meinem Dafürhalten keine primäre Rolle, auf welche Art gebaut wird, ob genossenschaftlich oder kommunal oder auf private Initiative hin. Wesentlich ist, dass überhaupt gebaut wird. Das scheint mir allgemein wichtig zu sein. Es geht also um die Vermehrung der Zahl der Wohnungen und nicht darum, wer diese Vermehrung vornehmen soll.

Auf die Bemerkung des Herrn Reinhard, dass die Privatwirtschaft sehr oft nicht gewillt sei, die Lasten, welche der genossenschaftliche Wohnungsbau übernehme, zu tragen, möchte ich immerhin festhalten, dass sich in diesem Punkt keine starre Regel aufstellen lässt. Wir haben auch einen sogenannten genossenschaftlichen Wohnungsbau, der nur die Lasten übernimmt, die er glaubt tragen zu können. Es gibt private Träger von Bauprojekten, die absolut nicht das Renditenmoment in den Vordergrund stellen, sondern ebensosehr wie der genossenschaftliche Wohnungsbau die Vermehrung der Wohngelegenheiten. Der Beweis dafür wäre anzutreten.

Aber eines ist wichtig in diesem Zusammenhang: Wenn man behauptet, der privatwirtschaftliche Bauherr sei nicht gewillt, die Lasten zu tragen, die der genossenschaftliche Wohnungsbau übernimmt, so muss man vielleicht auch untersuchen, weshalb nicht immer die gleichen Lasten getragen werden können. Sie wissen, dass bei der Subventionierung abgestuft, dass dem gemeinnützigen Wohnungsbau ein gewisses Privileg eingeräumt wird in Form von höheren Beiträgen. Wenn man die Initiative fördern will, muss man auch dem privaten Bauherrn die gleichen Möglichkeiten geben. Dann wird sich recht bald herausstellen, dass auch er in der Lage ist, diese Lasten besonderer Natur zu tragen.

Aus diesen Ueberlegungen komme ich zu der Auffassung, dass Herr Wälti mit seinem Antrag nicht nur einen sehr wichtigen sondern sogar einen ausschlaggebenden Zweck erreichen will: Die Förderung der privaten Initiative. Wenn wir diesen Antrag annehmen, erreichen wir damit den Hauptzweck, der dem vorliegenden Beschluss innewohnt, nämlich die Vermehrung der Wohngelegenheiten. Herr Wälti betont ausdrücklich, spekulative Bestrebungen seien von der Vergünstigung auszunehmen. Es kommt nicht darauf an, wer baut, sondern ob den Obdachlosen ein Heim geschaffen werden kann.

Studer. Ich spreche nicht als Vertreter der Staatswirtschaftskommission, sondern ganz persönlich. Ich möchte mich kurz gegen die Ausführungen des Herrn Reinhard wenden und mich den Worten des Herrn Burgdorfer anschliessen. Wir sollten nicht diskutieren und streiten, wer bauen soll, sondern die Hauptsache ist, dass überhaupt gebaut wird. In normalen Zeiten sorgen die Privatunternehmer dafür, dass genügend Wohnungen erstellt werden. Ich hoffe, dass das nach dem Kriege wieder der Fall sein werde. Jetzt, wo wir Notzeiten haben, will man die Privatunternehmer an die Wand drücken. Man muss sicher auch in der heutigen Zeit mit gleicher Elle messen. Uebrigens hat auch Herr Grossrat Reinhard erwähnt, dass man den Privatunternehmer nicht zurückstellen wolle; aber er hat ebenfalls gesagt, dass die Privatunternehmer teurer bauen als die gemeinnützigen Genossenschaften. Ich möchte doch auf den Vortrag des Regierungsrates verweisen, wo es auf Seite 4 ausdrücklich heisst: «Es wurde auch schon die Frage aufgeworfen, ob der private Wohnungsbau nach wie vor subventionswürdig sein sollte. Es ist aber einmal Tatsache, dass in der Regel der private Wohnungsbau billiger ist als der kommunale oder genossenschaftliche.»

Der Bund ist von falschen Voraussetzungen ausgegangen, als er ausgerechnet den privaten Wohnungsbau nur mit 5 % subventionierte, gegenüber 10 % für den genossenschaftlichen oder kommunalen Wohnungsbau. Man möge mir doch die Gründe angeben, weshalb der Privatunternehmer schlechter wegkommen soll als eine Genossenschaft oder eine Gemeinde. Ich kenne die Gründe nicht. Die Motive, die Herr Baudirektor Reinhard erwähnt hat, sind für mich nicht stichhaltig. Es ist zweifellos sicher so, dass der Unternehmer nicht teurer baut. Herr Reinhard sagte, die gemeinnützigen Genossenschaften wollten keinen Gewinn erzielen. Sie müssen aber trotzdem die Verzinsung und die Amortisation herauswirtschaften. Jede Genossenschaft, die Statuten aufstellt, muss eine Bestimmung haben, dass das Kapital angemessen verzinst wird. Ich möchte speziell erwähnen, dass der Antrag Wälti ausdrücklich erklärt, der spekulative Wohnungsbau solle nicht subventioniert werden, sondern nur der private Wohnungsbau, der keinen spekulativen Charakter hat. Wenn Unternehmer luxuriöse Wohnungen bauen wollen, so sollen sie es auf ihre Kosten tun. Wir müssen, wie der Vertreter der Stadt Bern ausführte, auch für Beamten- und Angestelltenwohnungen sorgen. Herr Baudirektor Reinhard weiss sicher ganz bestimmt, dass die Unternehmer nicht teurer bauen, sofern sie nicht spekulieren. Er hat mit Recht erwähnt, es seien ausserkantonale Unternehmer, die in Bern bauen, die ihre Kriegsgewinne in den Häusern verstecken wollen. Wir wollen froh sein, dass diese Kreise überhaupt noch bauen. Aber von diesen Leuten reden wir nicht, es handelt sich nur um nicht spekulative Wohnungsbauten. Daher sollte man hier für das Privatunternehmertum auch Verständnis zeigen. Man muss die Pri-

vatinitiative nicht dadurch lähmen wollen, dass man die Unternehmer schlechter behandelt als die andern. Ich glaube, das wird ein jeder von Ihnen begreifen. In erster Linie begreift das, wenn er will, der Baudirektor der Stadt Bern, Herr Nationalrat Reinhard, der schliesslich mit den Privatunternehmern in Bern ausserordentlich viel zu tun hat. Ich glaube nicht, dass er die Privatunternehmer dahin qualifizieren könne, sie seien nicht bestrebt, im Interesse der Stadt am Bau von Wohnungen zu arbeiten. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag Wälti zuzustimmen.

Präsident. Es sind noch vier Redner eingeschrieben. Mit Herrn Regierungsrat Seematter sind es fünf. Das sollte genügen. Die Rednerliste ist geschlossen. Ich mache den Rat darauf aufmerksam, dass die Tagesordnung durchgestanden wird, morgen ist keine Sitzung mehr.

Stäger. Ich kann mich kurz fassen, nachdem schon so viel geredet wurde. Ich stelle fest, dass auf dem Lande und besonders im Oberland keine gemeinnützigen Baugenossenschaften existieren. Wenn wir dem, was Herr Reinhard beantragt, zustimmen und den Antrag Wälti ablehnen, so erhalten die Leute auf dem Lande nur 15 % Subvention, wenn sie bauen: 5 % von der Gemeinde, 5 % vom Staat und 5 % vom Bund. Dagegen erhielten die gemeinnützigen Baugenossenschaften in der Stadt 30 % Subvention. Das wäre eine grosse Ungerechtigkeit. Ich bin der Auffassung, dass man mit gleicher Elle messen sollte. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag Wälti zuzustimmen.

Morf. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der private Wohnungsbau, selbst wenn wir den Antrag Wälti annehmen, in der Gesamtsubvention immer noch bedeutend schlechter gestellt ist (20 % gegenüber 30 % für den genossenschaftlichen Wohnungsbau).

Die meisten von uns, die eine Wohnung für die Familie bauen, glauben sicher, sie hätten gemeinnützig gehandelt. Der Staat ist jedenfalls froh, wenn der Einzelne baut. Sie dürfen nicht vergessen, wenn viele Leute Eigenheime bauen, so ist die Arbeit viel gleichmässiger verteilt, als wenn eine Genossenschaft eine Menge Häuser erstellt. Jeder Einzelne, der baut, hat seinen Architekten und seinen Baumeister usw. Wenn dagegen eine Genossenschaft baut, so sind ein bis zwei Architekten mehr als voll beschäftigt und die andern haben nichts zu tun. Das ist ein Punkt, der berücksichtigt werden sollte.

Dann dürfen wir nicht vergessen, nach den Lehren des letzten Krieges, dass die gemeinnützigen Genossenschaften nicht in dem Masse Risiken tragen müssen wie der private Wohnungsbau. Wenn diese gemeinnützigen Genossenschaften mit ihren Häusern eine schlechte wirtschaftliche Rendite haben, muss der Staat noch einmal einspringen, eben weil es sich um gemeinnützige Genossenschaften handelt. Bei Privaten fällt das weg. Wenn ein Privater eine Subvention erhalten hat, kann er nicht später kommen und sagen: «Die Sache hat nicht rentiert, ich muss noch einmal einen Beitrag haben». Es darf nicht so herauskommen, wie es manchmal im Volke heisst: Gemeinnützig sei, wenn der Staat zahle. Ich behaupte, wer heute eine Wohnung baut, der handelt ebenso gemeinnützig wie eine Genossenschaft. Ob der Egoismus kollektiv oder privat sei, spielt keine Rolle, die Hauptsache ist heute, dass Wohnungen gebaut werden.

Stünzi. Der Vortrag der Regierung sagt auf Seite 4 bei den Subventionsansätzen ausdrücklich: «Diese Höchstansätze werden nur gewährt, wenn der gemeinnützige Charakter des Unternehmens erwiesen ist». Der Bund stellt in seinen Vorschriften ausdrücklich fest, dass der gemeinnützige Charakter erwiesen sein muss, wenn überhaupt die Höchstansätze ausgerichtet werden sollen. Nun sagt Herr Wälti in seinem Antrag, dass auch der private, nicht spekulative Wohnungsbau von den erhöhten Ansätzen soll profitieren können. Welches ist der nicht spekulative private Wohnungsbau? Man könnte schon dazu kommen, wieder sichernde Bestimmungen hineinzunehmen, wie man das während des letzten Krieges bei den Subventionshypotheken tun musste, wo bei Handänderungen die Sicherungen im Grundbuch eingetragen werden mussten. Dort wurde die Sache geregelt, durch den Antrag Wälti würde sie nicht geregelt.

Herr Kollege Reinhard hat heute morgen den Unterschied zwischen dem privaten und gemeinnützigen und kommunalen Wohnungsbau umschrieben. Er hat die Risiken hervorgehoben, die der gemeinnützige Wohnungsbau übernehmen muss und übernimmt. Ich möchte noch auf ein anderes Argument hinweisen, das für den gemeinnützigen Wohnungsbau spricht. Wir haben in Thun die Erfahrung gemacht, dass man die Familien, die in Notwohnungen untergebracht werden mussten — es handelte sich um anständige Familien —, als räudige Schafe ansieht. Diesen Makel können wir durch eine erhöhte Unterstützung des privaten Wohnungsbaus nicht beseitigen. Diese Familien werden weiterhin auf Schwierigkeiten stossen, eine Privatwohnung zu erhalten. Das veranlasst uns, sie in den Wohnungen der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften unterzubringen, und zwar zu einem billigeren Zins, als sie ihn in einer privaten Wohnung zahlen müssten.

Wälti. Ich möchte mir erlauben, kurz einige Bemerkungen anzubringen. Ich dachte zuerst, Herr Reinhard sei der erste, der meinen Antrag unterstütze. Ich war dann erstaunt, als er einen Gegenantrag stellte. Wir haben am 27. April in der städtischen Kommission die Sache besprochen. Ich möchte Ihnen einen Satz aus dem Protokoll vorlesen. Herr Gemeinderat Reinhard erklärte: «Die heutigen Subventionsansätze, die im Juni 1942 festgesetzt wurden, sind überholt». Auf Grund dieses Ausspruchs glaubte ich ohne weiteres, Herr Gemeinderat Reinhard werde der Erhöhung zustimmen.

Es wird der terminus technicus «nicht spekulativer Wohnungsbau» angefochten. Auch das ist eine Bezeichnung, die ausgerechnet Herr Baudirektor Reinhard und ich zusammen in dieser Kommission herausgefunden haben. Wir haben uns lange darüber gestritten, was man eigentlich wolle. Ich habe schon dort den Standpunkt eingenommen, die Spekulation sollte vermieden werden. Dann ist durch eine Aeusserung des Herrn Baudirektor Rein-

hard ausdrücklich diese Bezeichnung gefunden worden. Diese Bezeichnung hat in die Richtlinien zur Förderung der Wohnbautätigkeit in der Stadt Bern Eingang gefunden. Ich möchte feststellen, dass die Bezeichnung «nicht spekulativer Wohnungsbau» sicher nicht labiler ist als die Bezeichnung «gemeinnütziger Wohnungsbau».

Mit der Preiserhöhung, die wir heute haben, übernimmt derjenige, der baut, ein Risiko. Im übrigen haben wir genügende Korrektivmittelchen. Nach dem Bundesratsbeschluss muss sich der private Unternehmer, wenn er Subventionen in Anspruch nehmen will, an die Normen halten, die im Bundesratsbeschluss festgelegt sind in bezug auf die Bauart und die Umgebung. Er muss sich an die gleichen Vorschriften halten wie der gemeinnützige Wohnungsbau. Nun wissen wir, dass die Mietzinse bei den heutigen Verhältnissen nicht willkürlich festgesetzt werden können. Wir haben die eidgenössische Preiskontrollstelle, die sowohl für den gemeinnützigen wie den privaten Wohnungsbau die Normen aufstellt, aul welcher Grundlage der Mietzins berechnet werden darf. Also ist es dem privaten Wohnungsbau heute nicht möglich, irgend etwas zwischen herauszunehmen, wenn er sich an die Vorschriften hält.

Herrn Stünzi möchte ich sagen, der Bundesratsbeschluss sieht vor, dass die Subvention zurückgezahlt werden muss, wenn das Haus innert zehn Jahren mit Gewinn verkauft wird. Diese Vorschrift muss angewendet werden. Das ist das Korrektiv, damit nachher nicht hinter jedem Bauherrn ein persönlicher Interessent steht, der das Haus übernehmen will.

Herr Stäger hat sehr richtig betont, wenn die Subventionen in dem Umfange nur an die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften ausgerichtet werden sollen, dass dann für die ländlichen Bezirke wenig oder nichts abfalle. Es ist tatsächlich so, dass auf dem Lande die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften nicht entstehen können wie in der Stadt.

Herr Reinhard hat die vermehrten Aufgaben aufgezählt, die der gemeinnützige Wohnungsbau erfüllen müsse. Ich bin mit ihm nicht einverstanden. Wenn der gemeinnützige Wohnungsbau 30 % erhält und der private 25 %, würde dieser Situation genügend Rechnung getragen. Ich bin der Auffassung, dass der Antrag eine gerechte Verteilung der Subventionen in sich schliesst. Ich möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen.

Reinhard (Bern). Ich entschuldige mich in aller Form, dass ich in der gegenwärtigen Session fast in ungebührlicher Weise das Wort verlange. Es wird in der jetzigen Tagung das letzte Mal sein.

Ich möchte zu den gefallenen Voten folgendes sagen: Herr Stäger irrt sich. Die Verordnung hat nicht für das ganze Land Gültigkeit. Sie bezieht sich nur auf die Gemeinden, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 den Mieterschutz eingeführt haben. Wir hatten verlangt, man möchte das allgemein gültig machen. Die Antwort haben Sie gehört. Man kann nicht so argumentieren wie Herr Stäger.

Wenn man mir vorwirft, ich wolle den privaten Wohnungsbau an die Wand drücken, komme ich um ein Schmunzeln nicht herum. Die Leute, die die Sache kennen, werden sagen, das sei deplaciert. Als seinerzeit der Bundesratsbeschluss geschaffen wurde, habe ich mich mit aller Energie dafür eingesetzt, dass die Subventionsansätze gleich hoch seien. Das wurde abgelehnt. Ich bin durch die Vertreter Ihrer Partei, Herr Studer, im Bundesrat und im Nationalrat im Stich gelassen worden. Die heutige Situation ist also nicht durch unsere Schuld, sondern durch die Schuld anderer Leute entstanden. Was nun vom Bunde nicht gegeben wird, sollte jetzt der Kanton gewähren. Es geht bei der ganzen Geschichte nicht um die Frage der Gleichberechtigung, sondern um die Privilegierung des privaten Wohnungsbaues, jawohl, Herr Wälti! Der gemeinnützige Wohnungsbau muss nicht nur die Lasten, die ich soeben erwähnt habe, auf sich nehmen, sondern er muss ausserdem noch die Kontrolle der Gemeinde über das ganze Geschäftsgebaren dulden. Die Gemeinden wollen wissen, was nachher geht. Sie sind in den Genossenschaften vertreten. Bei den Privaten ist das Geld weg, und die Gemeinde hat nichts mehr dazu zu sagen. Wenn wir den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern, so deshalb, weil es nicht nur darauf ankommt, dass viel, sondern dass sinnvoll und zweckmässig gebaut wird. Auf das kommt es an. Wir wollen Wohnungen für Leute mit Kindern und nicht kinderlose «Truckli», die viel Zins abwerfen. Es geht um die soziale, und nicht um die grosskapitalistische Rendite, Herr Wälti! Sie hätten während Jahren Zeit gehabt, Familienwohnungen zu bauen. Sie haben aber immer teurere und luxuriösere Wohnungen erstellt. Die Wohnungen wurden immer kleiner, und es lebten immer weniger Kinder darin. (**Zwischenruf:** Die Ansprüche!) Der spekulative Wohnungsbau hat sie gezüchtet.

Wir wollen versuchen, von diesem Zustande wegzukommen. Deshalb soll die Familienwohnung auf dem Lande und in der Stadt unterstützt werden. Daher kommt der spekulative Wohnungsbau zu kurz. Ich weiss, wie schwer es ist, den Unterschied zu machen. Ich will Ihnen ein einziges Beispiel geben: Es kommt eine Firma zu mir und will bauen. Sie sagt, sie wolle die Arbeiter beschäftigen. Die Arbeitsbeschaffung hat zweifellos einen gemeinnützigen Sinn. Aber ich weiss ganz genau, kaum ist das Haus erstellt, steht dahinter eine grosse Finanzgesellschaft, die das Haus zum Erstellungspreis minus 25 % Subvention übernehmen will. Sie wird es behalten, denn das ist «Flucht in die Sachwerte», die heute betrieben wird. Je billiger man den Leuten die Sachwerte macht, umso froher sind sie, und umso besser geht der Inflationsprozess vorwärts. Wenn ich weiss, dass Gesellschaften kommen und erklären: «Wir wollen lieber um 30 % abgeschriebenes Land als um 90 % abgeschriebenes Geld», dann bin ich mir bewusst, wieviel Uhr es geschlagen hat. Ich sehe die Differenzen, die die Herren nicht sehen wollen. Ich kann nicht mitmachen beim blossen Verwischen der Differenzen. Der Grosse Rat muss entscheiden. Ich komme mir manchmal vor wie der Rufer in der Wüste. Das macht nichts. Wir werden mit der Zeit erkennen, dass es viel wichtiger ist, wenn wir für die Familien bauen, und nicht für die Kapitalrendite.

Wenn der Antrag Wälti angenommen wird, kommen die gemeinnützigen Genossenschaften trotzdem auf ihre Rechnung, gottlob! Ich möchte der Regie-

rung und der Staatswirtschaftskommission danken, dass sie das erzielt haben. Ob man aber ausserdem das gefährliche Gebiet betreten will, dass der Kanton für das aufkommen soll, was der Bund nicht tut, darüber mögen Sie entscheiden!

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hatte Kenntnis vom Antrag des Herrn Grossrat Wälti. Er hat in seiner gestrigen Sitzung dazu Stellung genommen und beschlossen, ihn abzulehnen. Mir ist nun die nicht gerade angenehme Aufgabe zuteil geworden, den Antrag des Regierungsrates zu begründen.

Wir haben nach eidgenössischen Vorschriften zwei Arten von Bauhilfe. Im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942, der für die Vorlage grundlegend ist, heisst es im Artikel 2: «Der Bundesbeitrag beträgt bei Wohnbauten, die durch Private erstellt werden, bis zu 5 % der Baukosten, unter der Bedingung, dass der Kanton eine mindestens doppelt so hohe Leistung übernimmt». Weiter heisst es: «Der Kanton kann seine Leistung von der Uebernahme eines angemessenen Anteils durch die Gemeinde abhängig machen». Das waren die massgeblichen Vorschriften, wenn bis jetzt aus dem Kredit von 1,2 Millionen Franken Staatssubventionen gewährt wurden.

Im Verlaufe der Beratungen über den vorliegenden Grossratsbeschluss wurde gewünscht, bei Artikel 2, lit. b, des zitierten Bundesratsbeschlusses folgenden Satz einzufügen: «Bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften sowie beim privaten, nicht spekulativen Wohnungsbau ...» usw.

Artikel 2, lit. b, des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 lautet: «Der Bundesbeitrag beträgt bei Wohnbauten von Gemeinden und Genossenschaften bis zu 10 % der Baukosten, unter der Bedingung einer mindestens gleich hohen Leistung seitens des Kantons». Es steht also ausdrücklich: «Gemeinden und Genossenschaften ...». Wenn nun im Antrag Wälti ebenfalls vom privaten, nicht spekulativen Wohnungsbau die Rede ist, so heisst das nichts anderes, als dass die gesamten Bauten, ob es sich nun um genossenschaftliche oder private Bauten handelt, unter Artikel 2 fallen. Es ist aber so, dass die Bundesbehörden unter keinen Umständen die lit. a des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 ändern und über 5 % Subvention an private Bauten hinausgehen werden. So haben wir das Bild, dass der Staat 10 % gibt, unter der Bedingung, dass die Gemeinde ebenfalls 10 % gewährt. Zusammen mit dem Bundesbeitrag von 5 % sind es total 25 %. Das heisst praktisch nichts anderes, als dass der Genossenschaftsbau 30 % und der private Wohnungsbau in Zukunft 25 % erhält. Das ist an und für sich für die Bekämpfung des Wohnungsmangels kein Nachteil. Es wird für eine bernische Instanz ausgeschlossen sein, bei irgend einem Bauprojekt eine spekulative Absicht nachweisen zu können. Der Unterschied in der Subventionierung tritt erst später ein, indem der genossenschaftliche Wohnungsbau nie spekulative Zwecke verfolgen wird, während der private Wohnungsbau, wenn einmal der Wohnungsmangel aufhört oder die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften dahinfallen, für die Spekulation frei sein wird.

Der Regierungsrat hat sich diese Situation genau überlegt und sich gesagt, das bedeute, dass er in kurzer Zeit ein neues Kreditgesuch vor den Grossen Rat bringen müsse, vielleicht schon in der Septembersession. Die Regierung glaubt, dass sie diese sehr hohen Staatsausgaben nicht verantworten dürfe. Das ist der Grund, weshalb sie den Sprechenden beauftragt hat, gegen den Antrag Stellung zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Wälti . . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Es liegen zwei weitere, ähnlich lautende Anträge vor, die zwischen die lit. b und c hineinzuschieben wären.

Der erste, von Herrn Kunz (Wiedlisbach) stammende Antrag lautet: «Bei finanziell stark belasteten Gemeinden, wo ausgesprochene Wohnungsnot besteht, kann der Gemeindebeitrag reduziert werden».

Der Antrag Meister lautet: «Für finanziell schwächere Gemeinden und in besonderen Fällen beim privaten Wohnungsbau den der Gemeinde zugemuteten Beitrag bis auf 1 % zu ermässigen und den Ausfall durch den Kanton zu übernehmen».

Kunz(Wiedlisbach). Ich habe gewünscht, dass mein Antrag erst nach dem Antrag Wälti behandelt wird, um nicht leeres Stroh zu dreschen. Ich wollte zuerst wissen, ob der private Wohnungsbau gefördert werden soll oder nicht. Wenn man der Wohnungsnot steuern will, was das Primäre ist, dann muss man allgemein einander helfen. Sie wissen, dass die Kostenerhöhung heute ungefähr 45 % beträgt. Wenn die Bauten mit 25—30 % subventioniert werden, so ist das noch keine Spekulation, im Gegenteil, jede Gemeinde kann froh sein, wenn dank der privaten Initiative gebaut wird. Es ist nicht das Gleiche, ob Private bauen oder Gemeinden und Korporationen. Ich weiss sehr genau, dass von privater Seite billiger und rationeller gebaut werden kann.

Die Gründe, weshalb ich den Antrag eingereicht habe, sind folgende: Es besteht nicht nur in der Stadt Wohnungsnot. Nach den gefallenen Voten hätte man allerdings meinen können, nur in Bern herrsche Wohnungsnot. In der Vorlage ist übrigens nirgends die Rede vom Kanton Bern, sondern nur von der Stadt Bern. Ich rege daher an, als Titel zu setzen: «Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Bern».

Dass auch auf dem Lande die Wohnbautätigkeit gefördert werden sollte, ist klar. Als vor nicht langer Zeit ein Bienenhaus aus einem Dorf weggeführt werden sollte, sagte der Gemeindeschreiber: «Wir requirieren es, es wohnen zwei Personen darin». Wenn man den Missständen entgegenarbeiten will, muss man die Mittel dazu haben. Aber die Gemeinden stehen oft finanziell nicht so da, dass sie diese 10 % Subvention übernehmen können. Ich bin der Auffassung, dass man dem in meinem Antrag geäusserten Gedanken Nachachtung verschaffen sollte. Der Staat sollte sagen: «Wir wollen entgegenkommen und die 10 % auch dann zahlen, wenn die Gemeinde nicht die ganzen 10 % übernehmen kann». Damit würde man einigermassen der Lage der schwer belasteten Gemeinden Rech-

nung tragen. Das ist nur möglich, wenn der Regierungsrat eine Handhabe hat. Wenn diese Handhabe nicht besteht, stehen der Regierungsrat und die betreffenden Gemeinden vor einer Wand. Ich bitte, meinem Antrag, der inhaltlich mit dem Antrag Meister übereinstimmt, beizupflichten.

Meister. Es ist wie ein roter Faden durch die Diskussion gegangen, man solle einander helfen. In der Vorlage steht nichts, in welchem Umfange die Gemeinden eigentlich belastet werden sollen. Es steht nur, der Kanton gebe 10 %. In der Beilage sagt der Regierungsrat, es sei vorgesehen, die Gemeinden mit 5 % zu belasten. Bei den Stallsanierungen stellten wir fest, dass viele nicht durchgeführt werden konnten, weil die Gemeinden ihren Beitrag nicht übernehmen wollten. Es gäbe viele alte Häuser, die renoviert werden könnten. Die Besitzer haben aber das Geld nicht dazu. Vielfach ist für die Gemeinden der Beitrag von 5 % nicht tragbar. Ein solcher Zustand widerspricht unsern Absichten. Deshalb sind wir der Meinung, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn man das Moment der Entlastung der Gemeinden ausser acht liesse.

Die Regierung bekämpft die Idee. Einige Kollegen haben aber die Auffassung, etwas sollte doch bezahlt werden. Ich bin in meinem Antrag so weit gegangen, dass ich sage: «Für finanziell schwächere Gemeinden und in besondern Fällen ... usw.». Ich möchte Sie bitten, im Interesse der Gemeinden meinem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Wir diskutieren über beide Anträge. Sie gehen, wie Herr Kunz ausführte, in gleicher Richtung.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kann den beiden Anträgen nicht zustimmen. Wir behandelten einen Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Wenn wir die Gemeinden derart entlasten, so ist es klar, dass weniger gebaut wird; denn der Kanton wird mehr zahlen müssen. Der Kredit ist auf eine Million Franken limitiert. Wir wollen einen Beschluss in Kraft setzen, um die Wohnbautätigkeit zu fördern, nicht um sie zu verhindern. Im übrigen haben wir unter lit. c folgenden Wortlaut: «die weitern Formen der finanziellen Beteiligung des Wohnungsbaues im Rahmen der ihm bewilligten Kredite zu bestimmen». Der Regierungsrat wird also vom Grossen Rat hierzu ermächtigt. Ich glaube, damit ist genug gesagt. Die Staatswirtschaftskommission kann aus diesen Gründen den beiden Anträgen nicht zustimmen.

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir dürfen nicht zu weit gehen. In lit. b heisst es: «Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften den dem Kanton zugemuteten Beitrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet». Diesem Antrag ist zugestimmt worden. Nun wird erklärt, wenn die Gemeinde nur 1 % leiste, so habe der Kanton die verbleibenden 9 % zu übernehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass, im Unterschied zu den frühern Subventionen, heute bei der Beitragsgewährung alles mögliche inbegriffen ist (Strassen, Kanalisationen, Lichtzuleitungen usw.). Der Staat sollte daher nicht noch mehr belastet werden, wie dies durch die beiden Anträge geschieht. Ich bitte den Rat, sie abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen ab. Die beiden Anträge wären im Anschluss an lit. b der Ziffer III einzufügen.

Wir stimmen eventuell ab, ob Sie sich für den Antrag Kunz oder den Antrag Meister entscheiden wollen. Was aus der Abstimmung hervorgeht, stellen wir in definitiver Abstimmung dem Antrag von Regierung und Staatswirtschaftskommission gegenüber.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Kunz . . . . . 26 Stimmen.
Für den Antrag Meister . . . . 55 »

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (keine Einschaltung nach lit. b) . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

b) bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften, sowie beim privaten, nicht spekulativen Wohnungsbau, den dem Kanton zugemuteten Beitrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet;

Ziffer III, lit c.

Genehmigt.

Beschluss:

c) die weitern Formen der finanziellen Beteiligung zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der ihm bewilligten Kredite zu bestimmen.

Ziffer IV.

Genehmigt.

Beschluss:

IV. An die Beitragsbewilligung können Bedingungen geknüpft werden, insbesondere in bezug auf die zeitliche Durchführung des Bauvorhabens.

Ziffer V.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, Ziffer V überhaupt zu streichen. Aus welchen Gründen? Bis heute hat die Direktion des Innern respektive das Kantonale Arbeitsamt sehr viele Gesuche behandelt und ist deshalb gut eingearbeitet und kennt die Materie. Sie ersehen aus

dem Bericht, dass ein grosser Teil der Gesuche abgelehnt werden musste, weil die Mittel fehlten. Wir haben kein Misstrauen gegenüber der Baudirektion, sind aber der Auffassung, dass das Kantonale Arbeitsamt die ganze Angelegenheit der Subventionierung besser kennt. Bei der Baudirektion musste eine neue Stelle geschaffen werden. Wir müssen in Erwägung ziehen, dass die technische Beratung allerdings bei der Baudirektion liegt. Die Gesuche gehen dorthin zur Begutachtung. Wir wissen aber nicht, wie lange es geht, bis Arbeitslosigkeit eintritt. Dann müssten die Gesuche wieder an das kantonale Arbeitsamt gehen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb einstimmig, Ziffer V zu streichen und es beim Alten bleiben zu lassen. (Behandlung der Gesuche durch die Direktion des Innern respektive das Kantonale Arbeitsamt, im Einvernehmen mit der Baudirektion).

Seematter, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung muss auch hier eine andere Haltung einnehmen. Bis jetzt war freilich die Arbeitsbeschaffung bei der kantonalen Direktion des Innern (Arbeitsamt). Es handelt sich aber um die Förderung der Wohnbautätigkeit aus Gründen des Wohnungsmangels. Das Hauptgewicht ist von der Direktion des Innern auf die Baudirektion übergegangen. So hat die Baudirektion die Zuteilung der Rohmaterialien zu prüfen. Dann ist weiter ein Mitbericht der Gemeindedirektion über die Prüfung der Gemeindefinanzen notwendig. So sind, wenn der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, drei Direktionen mit der Vorprüfung dieser Baugesuche beauftragt: Die Direktion des Innern, die Baudirektion und die Gemeindedirektion. Der Regierungsrat und namentlich auch die Direktion des Innern sind der Ansicht, diese Doppelspurigkeit habe keinen Sinn. Gemäss der Forderung der Zeit sollte eher eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt werden.

Ich glaube, der Grosse Rat sollte bei diesen rein verwaltungstechnischen Arbeiten die Regierung nicht zwingen, eine Direktion mehr einzuschalten, als absolut notwendig ist. Es ist nicht so, dass die Direktion des Innern etwa diese Tätigkeit aus andern Gründen als wegen der Vermeidung einer doppelten und dreifachen Behandlung abschütteln wollte. Diese mehrfache Behandlung sollte in Kriegszeiten, wo die Verwaltung so stark überlastet ist, möglichst vermieden werden. Die Baudirektion hat auch nicht nach mehr Arbeit gerufen; aber sie ist aus den angeführten Gründen bereit, die Arbeit zu übernehmen.

Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, Ziffer V bestehen zu lassen.

Burgdorfer (Burgdorf). Es tut mir leid, in dieser Angelegenheit noch einmal gegen den Antrag der Regierung Stellung nehmen zu müssen. Aber ich glaube, die Staatswirtschaftskommission war gut beraten, als sie beschloss, Ziffer V des Beschlussesentwurfes zu streichen. Sie dachte sich wahrscheinlich: Weshalb wechseln, wenn man mit dem bisherigen Verfahren zufrieden ist? Ich teile diese Auffassung, obschon ich ausdrücklich feststellen möchte, dass zweifellos auch die Baudirektion zu unserer vollen Zufriedenheit arbeiten würde. Es ist im Leben eben so, dass man eine Einrichtung, die gut funktioniert und speditiv arbeitet, nicht aus der Hand gibt gegen etwas anderes. Es ist hier vielleicht einmal die seltene Gelegenheit geboten, einer Direktion die Anerkennung und den Dank abzustatten für eine Arbeit, die sie während vieler Monate mit voller Hingabe und nicht bloss aus beruflichem Pflichtbewusstsein zum Wohle des Berner Volkes geleistet hat. Ich möchte festhalten, dass die bisherigen Gesuche um Subventionierung von Bauten vom Kantonalen Arbeitsamt, das unter der umsichtigen und gewissenhaften Leitung des Herrn Luck steht, bis heute zur Zufriedenheit aller erledigt worden sind. Das Arbeitsamt hat speditiv und gründlich gearbeitet. Es ist nicht formell und nicht pedantisch. Es lässt mit sich reden, wenn man auch gelegentlich nicht gleicher Meinung ist.

Man sagt, das Arbeitsamt sei überlastet. Das trifft sicherlich zu. Aber die Baudirektion wird auch nicht mit dem bisherigen Personal diesen neuen Zweig übernehmen können. Man wird auch dort für die nötigen Arbeitskräfte sorgen müssen. Ob man nun diese Arbeitskräfte dem Arbeitsamt angliedert oder der Baudirektion, kommt wegen der Kosten auf das Gleiche hinaus. Ich möchte daher beantragen, dass man nicht bei einer andern Direktion einen neuen Apparat schafft, sondern dass man bei der Einrichtung bleibt, die wir schätzen gelernt haben. Wenn ich dabei in Gegensatz zum Herrn Direktor des Innern gerate, tut es mir leid; aber im Endeffekt bedeuten meine Ausführungen eine Anerkennung seiner Arbeit.

Präsident. Die Situation ist so, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, Ziff. V zu streichen. Die Regierung möchte dagegen an der Ziff. V festhalten. Nach dem Reglement kommt zuerst der Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Streichung der Ziff. V) . . . . . Grosse Mehrheit.

Titel und Ingress.

Kunz (Wiedlisbach). Ich beantrage zu sagen: «Grossratsbeschluss über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit im Kanton Bern».

Präsident. Die Vorlage betrifft den Kanton Bern, nicht die Schweiz.

Studer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Uns genügt die gedruckte Formulierung.

Präsident. Hält Herr Kunz seinen Antrag aufrecht?

Kunz (Wiedlisbach). Ich ziehe ihn zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
über die
Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Abänderung von § 37 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission).

Fortsetzung.

(Siehe Seite 324 hievor.)

Steinmann. Wir sind am Schluss der Session und haben alle das Bedürfnis, wenn möglich nicht mehr viel Zeit auf dieses Geschäft zu verwenden; ich möchte mich daher mit der von mir stets geübten Kürze zu der Frage äussern. Ich sehe mich zu einer Meinungsäusserung veranlasst, weil der Frage, die in der Motion Schlappach aufgeworfen wird, Erweiterung der Staatswirtschaftskommission von 9 auf 11 Mitglieder, eine gewisse Bedeutung zukommt und weil ich die Argumentation des Bauernpartei-Fraktionschefs Bühler ablehnen muss. Anderseits spreche ich aber doch auch sehr ungern, weil es mir unsympathisch ist, den Argumenten dieses Mannes entgegenzutreten, der eine konsequente Tradition vertritt und verdientermassen Einfluss hier besitzt.

Herr Oberst Bühler hat in erster Linie erklärt, nachdem der Grosse Rat vor zwei Jahren die Frage entschieden habe, entspreche es demokratischer Uebung, dass die Minderheit sich füge. Ich möchte feststellen, dass die Kreise im Rat, die für diese Vermehrung eingetreten waren, sich demokratisch verhalten und sich bis heute «gefügt» haben, dass aber der Grundsatz vom «Sichfügen» sehr wohl ein anderer entgegengehalten werden kann; nämlich der, dass es in einer Demokratie — und mit dieser exemplifiziert man hier ja — nötig ist, Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber kleinen Gruppen und Landesteilen an den Tag zu legen. Die Frage ist die, ob man den Minderheiten eine richtige Vertretung einräumt, und um diese Frage herum hat Herr Oberst Bühler eine elegante Wendung gemacht.

Er hat geltend gemacht — und das kann nicht bestritten werden — dass die Staatswirtschaftskommission bei 9 Mitgliedern ihre Aufgabe sehr gut erfüllen könne, das ist durchaus richtig; aber sie kann ihre Aufgabe noch besser erfüllen, wenn in ihr alle Landesteile und alle Fraktionen vertreten sind, und dieses Vertretungsverhältnis ist erst bei einer Kommissionszahl von 11 Mitgliedern gesichert. Der Staatswirtschaftskommission wird ja mit Recht grosse Bedeutung beigemessen; an sie gehen alle wichtigen Geschäfte, die wir nachher zu beraten haben. Der moderne parlamentarische Betrieb ist weitgehend in die Tätigkeit der Kommissionen verlegt worden; hier werden schon frühzeitig Widerstände beseitigt und Unebenheiten geglättet, und auf diese Art werden die Beratungen im Plenum erleichtert.

Gerade deshalb ist es wünschenswert, dass das in der allerwichtigsten Kommission nach beiden Seiten — Fraktionen und Landesteile — voll zur Auswirkung kommt. Finanzielle Konsequenzen bedenklichen Ausmasses sind bei einer Erweiterung dieser einen Kommission um zwei Mitglieder nicht zu befürchten. Auch andere Bedenken braucht man nicht zu hegen, wie zum Beispiel das von Herrn Bühler erwähnte wegen der Komplikation der Aktenzirkulation. Ich habe der Justizkommission 8 Jahre lang angehört, wo die Aktenzirkulation einen grössern Umfang annimmt als in der Staatswirtschaftskommission; wenn wirklich bei der Staatswirtschaftskommission Verzögerungen eintreten sollten, so wäre sie mächtig genug, um für eine speditivere Zirkulation besorgt zu sein.

Durch rasche Abklärung in der Staatswirtschaftskommission lassen sich grosse Meinungsverschiedenheiten überwinden und damit für das Plenum entsprechende Zeit gewinnen, was dem Rat zugutekommt. Meiner Ansicht nach kann man daher nicht sagen, es bestehe kein Bedürfnis, diese Erweiterung vorzunehmen. Der Motionär hat ja, unterstützt durch unsern Fraktionspräsidenten, Herrn Kunz, das Bedürfnis nachgewiesen. Wenn dagegen vom Redner der grössten Fraktion gesagt worden ist, die jetzige Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission entspreche der Mitgliederzahl der Regierung, so ist das doch nur ein rein äusserliches Argument. Man könnte ebenso gut mit der Justizkommission exemplifizieren und dann müsste die Regierung um zwei Mann geköpft werden.

Ernster zu nehmen ist das andere Bedenken, ähnliche Begehren könnten von andern ständigen Kommissionen gestellt werden. Die Justizkommission und die Wahlprüfungskommission, die weniger Mitglieder haben, haben jedoch nach der Art der ihnen zugewiesenen Geschäfte eine Erweiterung ihres Mitgliederkreises nicht nötig.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass angesichts der politischen Verhältnisse im Jura das Argument, durch die konservative Fraktion sei er in der Kommission bereits vertreten, nicht als durchschlagend betrachtet werden kann; denn gerade im Interesse des politischen Friedens ist es nötig, dass alle grossen Volksteile im Jura in den vorberatenden Kommission vertreten sind.

Noch ein kurzes Wort an die Adresse unserer sozialdemokratischen Kollegen: Mit verschiedenen der Herren habe ich persönlich gesprochen. Es wurde mir erklärt, die Auffassungen in der Fraktion gehen auseinander; die Fraktion habe Stimmfreigabe beschlossen. Einer unserer Ratskollegen

hat mir gesagt, in der sozialdemokratischen Fraktion wisse man, dass früher die freisinnige Fraktion ähnliche sozialistische Ansprüche auf angemessene Vertretung nicht immer gern unterstützt habe. Ich glaube dafür nicht verantwortlich zu sein; ich habe mich parlamentarisch zu diesen Fragen immer sehr weitherzig geäussert und bin immer dafür eingetreten, dass alle Fraktionen — namentlich auch die kleinen — und alle Landesteile zu ihrem Vertretungsrecht kommen.

Vor allem aber appelliere ich an die grosse Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, die einen grossen Teil der Verantwortung in dieser Frage trägt, damit sie hier gegenüber dem Jura eine noble Geste mache. Ich erinnere mich mit grossem Unbehagen an die Zeit vor drei Jahrzehnten, wo in der Presse grosse Kampagnen über die Abtrennungsfrage ausgefochten wurden. Manche der Ratskollegen erinnern sich vielleicht noch daran. Darum handelt es sich heute nicht mehr. Wir wissen, dass der Jura treu zum Kanton steht. Aber gerade das verpflichtet auch uns im alten Kantonsteil, hier den Wünschen des Jura entgegenzukommen, wenn sie berechtigt sind, und sie sind es. Durch eine noble Geste ehrt sich die mächtigste Fraktion selber.

M. **Odiet.** En ma qualité de cosignataire, je désire appuyer la motion de notre collègue Schlappach. Pour l'agriculture également, de nouveaux problèmes se posent tous les jours; on nous demande sans cesse des efforts répétés et nous avons le droit d'être renseignés quant à leur nécessité.

J'estime, dans ces conditions, que la représentation du Jura à la Commission d'économie publique est tout à fait insuffisante et que la revendication présentée par le Jura devrait rallier les suffrages de tous les députés soucieux de respecter les principes d'équité et de justice.

Je vous prie en conséquence de voter pour la motion Schlappach.

Buri. Ich möchte mir einige Bemerkungen zu den Punkten gestatten, die in der Diskussion über diese Motion aufgegriffen worden sind. Von den sachlichen Gründen, die für die Motion sprechen sollen, hat man eigentlich nicht viel gehört; anderseits können die sachlichen Argumente, die von Herrn Bühler gegen die Motion angeführt worden sind, nicht leicht widerlegt werden. Unsere Fraktion hat sich bei ihrer Schlussnahme hauptsächlich von Leuten leiten lassen, die bereits in der Staatswirtschaftskommission tätig gewesen waren; wir mussten annehmen, es stimme tatsächlich, wenn sie uns mitteilen, der Betrieb werde kompliziert, wenn die Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission erweitert werde. Das ist bis jetzt nicht widerlegt worden.

Herr Schlappach sagt aber, der Jura sei einfach zu schwach vertreten. Er hat von einer Minderheitenfrage im Jura gesprochen; soweit sollte man aber nicht gehen, denn der Jura ist bis jetzt in allen Teilen auf seine Rechnung gekommen. Wenn er während der letzten Periode drei Vertreter in der Staatswirtschaftskommission hatte, so war er jedenfalls gut vertreten. Wir wollen das Vertretungsrecht unserer welschsprechenden Kollegen anerkennen, aber doch auch wünschen, dass von der andern Seite nicht allzustark damit operiert wird, dass der Jura benachteiligt sei. Die gegenwärtige Vertretung ist eine momentane Erscheinung. Wenn wir hier dem Begehren folgen, müssen wir ihm in allen Teilen folgen. (Zwischenruf **Piquerez**.)

Präsident. Je prie M. Piquerez de se taire, la parole est à M. Buri.

Buri. Was den Anspruch der freisinnigen Jurassier anbetrifft, so muss man sagen, dass diese eine Vertretung in der Regierung haben; wenn zwischen ihnen und ihrem Vertreter in der Regierung keine Verbindung vorhanden sein sollte, so sind wir nicht dazu da, diese zu korrigieren. Eine Vertretung des Jura durch zwei Mitglieder in der Regierung sieht absolut nicht nach Vergewaltigung einer Minderheit aus.

Anders verhält sich die Sache, wenn sich die jungbäuerliche Fraktion heute für eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission einsetzt; man muss daraus schliessen, dass sie dorthin zurückkehren will. Herr Bigler hat bereits in der Präsidentenkonferenz eine Andeutung gemacht, die Fraktion sei letztes Jahr vergewaltigt worden; im Plenum ist dieser Vorwurf nicht vorgebracht worden. Ich will auf diese Sache nicht näher eintreten; wir haben schliesslich ein Bundesgericht, und dieses hat seinen Entscheid in der Angelegenheit gefällt. Sie haben diesen Entscheid verlangt, und nun sollten Sie diesen Entscheid auch einigermassen respektieren. Der Vorwurf der Vergewaltigung, der hier immer wieder erhoben wird, ist unangebracht. Dass in der Staatswirtschaftskommission ein gewisser Turnus einzuschalten ist, werden die Herren von der jungbäuerlichen Fraktion in den Kauf nehmen müssen. Es ist eine gewisse prozentuale Verteilung festgelegt, es ist daher nicht nötig, näher auf diese Frage einzutreten. Herr Bigler hat mir in der Präsidentenkonferenz einen Vorwurf gemacht; demgegenüber ist zu sagen, dass man das Votum Bigler bei Beratung des Geschäftsreglementes, in welchem er sich für 9 Mitglieder aussprach, hier wieder verlesen könnte. Es ist nichts vorgebracht worden, was uns irgendwie umstimmen könnte; auf rein politische Ueberlegungen können wir nicht eintreten, deshalb hat die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beschlossen, an ihrem Standpunkt festzuhalten.

M. **Piquerez.** Je n'avais nullement l'intention de prendre part à ce débat. Notre fraction avait chargé M. Schlappach de déposer une motion au sujet de l'augmentation de 9 à 11 des membres de la Commission d'économie publique. M. Schlappach — et c'est la raison pour l'aquelle je n'avais pas l'intention de prendre la parole — a développé cette motion avec aisance, avec clarté, sans passion, sans parti-pris et avec objectivité. Et pour quelle raison? parce qu'il n'est pas difficile de défendre une cause juste et qui repose sur la vérité. Nous ne voulons pas faire ici de démagogie: c'est trop facile! Mais je tiens cependant à rap-

peler que le Jura bernois fait partie du canton de Berne depuis 128 ans et que si nous sommes de bons Jurassiens, nous sommes aussi de bons citoyens bernois. Nous en avons donné la preuve. Nous n'avons jamais empêché l'ancienne partie du canton de défendre ses intérêts culturels, intellectuels, sociaux et économiques. Vous avez été, citoyens de l'ancien canton, très largement représentés dans tous les conseils qui traitent des affaires du Canton de Berne. Quant à nous, lorsque nous présentons une demande pour le Jura bernois, ce n'est pas pour notre fraction. Le parti paysan en fait une question politique, le parti socialiste en fait, dans ce cas, une question politique. Vous faites, Messieurs, de la politique mathématique dans le canton de Berne. Il vous est loisible de le faire; vous en êtes libres. Vous avez la majorité; vous avez la force; vous avez le pouvoir. Mais, Messieurs, en agissant ainsi, prenez aujourd'hui sous votre propre responsabilité les conséquences futures qui pourraient en découler.

Lorsque le Jura bernois, qui est une ruche bourdonnante d'activité, qui travaille, qui paie des impôts, qui a fait honneur au canton de Berne sous tous les rapports, demande en tant qu'entité linguistique (je ne parle pas du point de vue ethnique), dans une commission permanente du Grand Conseil, qui est la plus importante du canton, d'avoir deux représentants cette revendication n'est pas exagérée, elle est objective, elle est claire et elle se défend d'elle-même.

Libres à vous, Messieurs, de refuser cette demande au Jura et non pas à la fraction libérale du Jura bernois. Cet argument là — je tiens à le dire à M. Buri — n'a été invoqué par aucun des orateurs que se sont succédé à la tribune. Nous n'avons pas demandé une deuxième représentation au sein de la Commission d'économie publique pour le parti libéral jurassien, nous l'avons demandée pour le Jura bernois. Vous pouvez, Messieurs, la lui refuser, mais vous en supporterez les conséquences.

Bigler. Herr Buri erwartet, dass wir uns zu dieser Frage auch aussprechen. Ich muss offen gestehen, dass ich mir keine Notizen gemacht habe, denn ich fragte mich, ob wir überhaupt etwas dazu sagen wollen. Wenn die Frage hier im Sinne der Forderungen der Motionäre erledigt werden soll, so würde das bedingen, dass wir an eine bestimmte Grösse bei den grossen Fraktionen appellieren können. Da wir nach den bisherigen Erfahrungen an dieser Grösse etwas zweifeln müssen, so müssen wir uns überlegen, ob es überhaupt einen Sinn hat, dass wir uns zu dieser Frage äussern. Aber nachdem man das von uns direkt verlangt, will ich mich kurz aussprechen.

Ich war enttäuscht von der Argumentation des Herrn Bühler, der im Namen seiner einstimmigen Fraktion sprach. Er hat damit begonnen, dass er erklärte, sachlich sei kein Bedürfnis vorhanden. Ich gebe zu, dass da, wo die Satten sind, kein Bedürfnis vorhanden ist; dafür haben wir Verständnis. Wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion in der Staatswirtschaftskommission zahlenmässig übervertreten ist, dann verstehe ich, dass hier sachlich kein Bedürfnis nach einer Aenderung vorhanden ist. Aber in dem Moment, wo man das für sich feststellt, sollte man auch ein wenig an andere denken. Es gibt Gruppen im Grossen Rat, die immerhin eine grosse Zahl von Wählern im Volk hinter sich haben, die ganz sicher genau das gleiche Recht beanspruchen können wie die, die ihren Bedarf befriedigt haben. Vorläufig sind wir in einem demokratischen Rechtsstaat und wir wollen hoffen, dass wir das bleiben, und wenn wir das bleiben wollen, so wissen Sie doch sicher aus der Geschichte, dass wir es nur können, wenn die Mehrheit die Rechte der Minderheit respektiert. Darum dreht sich schliesslich alles, was hier geäussert worden ist.

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich nicht geäussert; ich weiss nicht, nach welcher Seite ihr Herz schlägt. Man hat allerlei gehört. Was bis heute gegen die Motion geltend gemacht worden ist, das deutet auf reine Machtpolitik. Ob das der richtige Weg in die Zukunft ist, das möchte ich Ihnen zu bedenken geben. Wir gehen meiner Ueberzeugung nach einer Zeit entgegen, wo auch die grösste Macht im Kanton allein nicht wird kutschieren können, wo sie alle nötig haben wird. Wenn man aber verlangt, dass alle mitwirken, so ist die primitivste Voraussetzung die, dass der Mächtige dem andern zu fühlen gibt, dass er das gleiche Recht hat.

Nun hat Herr Buri darauf hingewiesen, ich habe mich persönlich bei Beratung des Grossratsreglementes dahin ausgesprochen, dass ich eine Erweiterung der Staatswirtschaftskommission nicht für nötig halte. Das stimmt, das bestreite ich auch gar nicht, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass Verschiedenes nicht mehr ganz gleich ist wie dannzumal. Dannzumal wurde hier ausdrücklich erklärt, und der Grosse Rat hat das bei der Bestellung der Staatswirtschaftskommission, aber auch der andern ständigen Kommissionen eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er alle Gruppen vertreten sehen wolle, und zwar so vertreten, dass eine fruchtbare Arbeit im Rate möglich ist.

Vor einem Jahr aber hat der Grosse Rat eine andere Meinung zum Ausdruck gebracht: dass man eine politische Gruppe, die einem hie und da unangenehm ist oder mit der man nicht immer einverstanden ist, einfach kraft seiner Macht ausschalten will. Sie können unsere Gruppe in der Staatswirtschaftskommission und in andern wichtigen Kommissionen ausschalten, aber wir können Ihnen hier im Rat Schwierigkeiten machen. Bis heute haben wir das nicht getan, wir haben von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht, aber diese Möglichkeiten sind vorhanden. Ich will nur auf eine Tatsache hinweisen: Die wichtigsten Geschäfte dieser Session, die durch die Staatswirtschaftskommission gegangen sind, sind uns zwei oder drei Tage vor Sessionsbeginn eingehändigt worden; nach Geschäftsreglement sind wir nicht verpflichtet, in dieser Session auf die Geschäfte einzutreten. Ich erkläre ganz deutlich: solche Sessionen helfen wir nicht mehr mitmachen; wenn wir hier im Auftrag des Volkes so wichtige Fragen eingehend prüfen und dazu Stellung nehmen müssen, verlangen wir, dass man uns dazu Zeit gibt, damit man das eingehend tun kann.

Es bestehen noch andere Mittel, um die Sessionen kurzweiliger zu machen, sie vielleicht um

einen oder zwei Tage zu verlängern; niemand kann verhindern, dass wir zu manchen Artikeln Fragen stellen. Bis jetzt haben wir das nicht gemacht. Ich habe einmal feststellen lassen, was eine Verhandlungsstunde des Grossen Rates kostet: ungefähr Fr. 1 200, oder pro Minute Fr. 20. Ich frage: Ist es für den Staat nicht ein Geschäft, wenn man in einer kleinen Kommission die Sache so vorbereiten kann, dass die Sessionen auf ein Minimum konzentriert werden können? Wenn das keine sachliche Begründung für das Interesse des Staates an der Erweiterung der Staatswirtschaftskommission ist, damit alle Gruppen an der Vorberatung mitarbeiten können, dann weiss ich nicht, was als sachliche Begründung gelten soll.

Herr Bühler hat geltend gemacht, die Staatswirtschaftskommission könne nach Erweiterung auf 11 Mitglieder weniger speditiv arbeiten. Das war der Punkt, der meinen Entscheid vor zwei Jahren beeinflusste. Ich stehe absolut auf dem Standpunkt, dass wir die Kommission nicht grösser machen wollen, als absolut nötig ist, aber man darf die Mitgliederzahl auch nicht so beschränken, dass damit Minderheitsgruppen einfach ausgeschaltet werden. Angesichts der heutigen Konstellation werden wir den Kampf um die Besetzung der Kommission immer haben. Ich frage: Wie wollen Sie in drei Jahren vorgehen? Wollen Sie dann der katholisch-konservativen Fraktion erklären: So, jetzt habt Ihr Eure Vertretung gehabt; diesmal bekommt Ihr keine Vertretung in der Staatswirtschaftskommission? Vor einem Jahr hat man die Sache damit begründet, dass der Jura eine Vertretung haben müsse. Wo ist da die Logik, wo ist die Logik im Votum des Herrn Buri? Entweder bleiben Sie bei Ihrer Logik, dass der Jura ständig eine Vertretung haben müsse, oder bei dem, was Sie heute feststellen müssen: bei dem Unrecht, das Sie vor einem Jahr begangen haben und das immer als Unrecht vor Ihnen stehen wird. Wenn Herr Buri auf Vorrat gesprochen hat, so geschah es weniger, weil er mich aus dem Busch klopfen wollte, als weil sich das schlechte Gewissen regte.

Der Entscheid in Lausanne: Lesen Sie diesen Entscheid; über die Staatswirtschaftskommission ist kein Entscheid gefallen, dort wurde bloss entschieden, dass zu spät rekurriert worden sei, weil der Rekurs gegen die Wahl in die Staatswirtschaftskommission aus Versehen nicht mit dem andern gleichzeitig eingereicht wurde. Ich wollte nicht in eigener Sache rekurrieren, darum die Verzögerung. Sie können sicher sein, dass beim nächsten Rekurs der Entscheid anders ausfallen wird. Wir haben die gleiche Auseinandersetzung wie vor einem Jahre; wenn wir hier richtige und positive Arbeit leisten wollen, müssen die, die die Macht haben, die Rechte der Minderheiten anerkennen. Es handelt sich hier nicht um eine noble Geste, sondern um das, was die Zeit verlangt.

Bratschi. Die sozialdemokratische Fraktion ist diesen Nachmittag wiederholt zitiert worden, daher sehe ich mich genötigt, einige Bemerkungen anzubringen. Ich schicke voraus, dass die sozialdemokratische Partei weder im Kanton Bern noch in der ganzen Schweiz in bezug auf die Vertretung in den Behörden verwöhnt worden ist, und dass wir deshalb für die Minderheiten durchaus Verständnis haben und wie immer auf dem Standpunkt stehen, wenn irgend möglich seien die Minderheiten zu berücksichtigen, und zwar in allen Behörden, wo das überhaupt in Betracht fallen kann. Wir denken dabei an politische Minderheiten, zu denen wir im Bund und an andern Orten gehören, wir denken insbesondere auch an sprachliche Minderheiten. Es ist für die sozialdemokratische Partei und Fraktion absolut klar, dass man in unserem schweizerischen föderalistischen Staat nicht über sprachliche Minderheiten hinweggehen kann, dass die Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten einem staatspolitischen Bedürfnis entspricht.

Wenn gesagt worden ist, dass die Meinungen in unserer Fraktion bei Behandlung dieses Geschäftes nicht absolut übereinstimmend gewesen seien, so entspricht das durchaus den Tatsachen. Es wurde in unserer Fraktion auch die Auffassung vertreten, die Staatswirtschaftskommission sei auf 11 Mitglieder zu erhöhen; andere Votanten sprachen sich für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes aus. Es ging dabei so zu, wie es in einem demokratischen Gespräch immer geht: Zuletzt stellt man fest, auf welcher Seite die Mehrheit ist. Die Mehrheit war der Ansicht, dass die Gründe, die für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen, wichtiger seien als die, die für eine Vermehrung um zwei Mitglieder sprechen; die grosse Mehrheit hat daher beschlossen, für Beibehaltung des bisherigen Zustandes zu stimmen.

Wenn man die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission ganz für sich betrachtet, so ist zu sagen, dass wichtige Gründe dafür sprechen; diese Gründe sind in unserer Fraktion auch ins Feld geführt worden. Wir kennen die Verhältnisse in den Grossratsfraktionen, wir wissen zum Beispiel, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei nur eine kleine Zahl jurassischer Mitglieder zählt und dass daher die jurassischen Mitglieder dieser Fraktion geringe Aussicht haben, eines der vier Mandate, die der Fraktion in der Staatswirtschaftskommission zugefallen sind, zu erhalten. Aehnlich, nicht ganz so ausgeprägt, ist das Verhältnis in unserer Fraktion: unter unsern 55 Mitgliedern sind eine verhältnismässig geringe Zahl französisch sprechende Kollegen, jedenfalls nicht so viel, um bei einer Dreiervertretung unserer Fraktion in der Staatswirtschaftskommission immer Anspruch auf ein Mandat erheben zu dürfen, wenn man nicht andere Kantonsteile stark benachteiligen will. Wir haben in früheren Legislaturperioden immer wenn möglich ein jurassisches Mitglied in die Staatswirtschaftskommission abgeordnet; gegenwärtig ist das nicht der Fall, wir haben dafür ein Mitglied aus der Nähe von Biel abgeordnet. Daneben haben wir die Jungbauernfraktion: auch wenn sie in der Staatswirtschaftskommission vertreten wäre, wäre sie es nicht durch einen französisch sprechenden Kollegen, denn sie hat keine Mitglieder aus dem welschen Kantonsteil. Dann die freisinnige Fraktion, die eine grössere Anzahl von jurassischen Mitgliedern hat, aber sie bilden nicht die Mehrheit in der Fraktion.

Wir übersehen also die Schwierigkeiten nicht, die dazu führen, dass schliesslich nur die katholisch-konservative Fraktion übrig bleibt, die ohne weiteres ein Mitglied aus dem französisch spre-

chenden Kantonsteil stellen wird. Wenn man also die Verhältnisse in der Staatswirtschaftskommission für sich betrachtet, so sprechen schliesslich gewichtige Gründe für eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 11.

Wir waren aber in der Fraktion der Auffassung, es gehe nicht an, die Staatswirtschaftskommission rein für sich zu betrachten, sondern man müsse die Gesamtvertretung im Grossen Rat und in der Regierung ins Auge fassen. Wenn man das tut, so zeigt sich ein wesentlich anderes Bild; dann wird es viel schwerer, von einer Benachteiligung des Jura, besonders des französisch sprechenden Kantonsteils zu sprechen. In der Regierung ist der Jura durch zwei Mitglieder vertreten; auch dort, wo der Kanton nur zwei Mandate zu vergeben hat, im Ständerat, ist er vertreten, und das ist fast seit Generationen so, so dass man also unter Berücksichtigung aller Mandate, die im Kanton vergeben werden, nicht ohne weiteres sagen kann, der Jura sei benachteiligt.

Gegenwärtig haben wir einen Zustand, von dem auch wir sagen müssen, dass er nicht befriedigt, wenn man die Staatswirtschaftskommission für sich betrachtet. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion hat aber der Auffassung Ausdruck gegeben, dass das nicht genüge, um eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission auf 11 zu rechtfertigen, weil damit doch nicht unbedeutende technische und administrative Schwierigkeiten verbunden seien, so dass man darauf verzichten müsse.

Das ist die Auffassung unserer Fraktion, die diese Frage ohne jede Leidenschaft behandelt hat. Es scheint mir, sie sei nicht wichtig genug, um daraus irgendwelche politischen Konsequenzen zu ziehen, möge der Entscheid so oder so ausfallen. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion war der Auffassung, man solle es bei 9 Mitgliedern bewendet sein lassen und wird entsprechend dieser Auffassung ihre Stimme abgeben.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion 46 Stimmen
Dagegen . . . . . 81 »

Präsident. Wie Ihnen am Montag bekanntgegeben wurde, ist Herr Regierungspräsident Dr. Gafner krank. Wir haben ihm namens des Grossen Rates einige Zeilen geschrieben und ein paar Blumen beigelegt; er dankt nun dem Rat und teilt mit, dass er sich auf dem Wege der Besserung befinde.

Der zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes gewählte Herr Dr. Trösch ist im Militärdienst, wir können ihn daher nicht beeidigen. Ich beantrage Ihnen, die Vereidigung dem Verwaltungsgericht zu übertragen. (Zustimmung.)

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Aebersold.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Herr Grossrat Aebersold hat am 2. März folgende einfache Anfrage gestellt:

«Nach Schluss des Aktivdienstes wird die Not der stellenlosen Lehrer in verschärftem Masse zutage treten. Die ältern Stellenlosen haben während der Mobilisation weitere Konkurrenz durch den jüngern Nachwuchs erhalten und kommen bei Besetzung von Stellen immer mehr ins Hintertreffen. Trotzdem das Rechtsempfinden den Wahlbehörden die Berücksichtigung vorweg qualifizierter älterer Stellenloser nahelegt, zeigt die Praxis, dass diesem Grundsatz ungenügend nachgelebt wird. Nur gesetzliche Vorschriften vermöchten, wenigstens die grössten Härten der Stellenlosigkeit zu mildern.

Beabsichtigt der Regierungsrat, vorsorglich demnächst dem Grossen Rate diesbezügliche Anträge zu unterbreiten?»

Der Regierungsrat beantwortet diese Frage wie folgt:

Er ist einverstanden mit Herrn Grossrat Aebersold in der Ansicht, dass bei der Neuwahl von Lehrkräften nicht immer auf die jüngsten Anwärter gegriffen werden sollte, sondern dass es angezeigt erscheint, ältere Jahrgänge der Stellenlosen vor den jüngeren zu berücksichtigen. Die Erziehungsdirektion hat in diesem Sinne seit Jahren auf die Gemeinden einzuwirken versucht, indem sie jeweilen den Wahlbehörden ihre Ansicht in einem Zirkular zur Kenntnis bringt. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, aber es gab auch immer Gemeinden, die auf diesen Rat nicht eingingen.

Herr Grossrat Aebersold regt nun an, es möchte durch einen gesetzlichen Erlass die Wahlbehörde verpflichtet werden, ältere Stellenlose vor den jüngeren zu berücksichtigen, das heisst es sollte die Vorschrift von § 33 des Primarschulgesetzes, wonach die Lehrer «frei aus der Zahl der patentierten Bewerber» gewählt werden können, eine Einschränkung erfahren. Wir begreifen die gute Absicht des Motionärs und bestreben uns mit ihm, dem Lehrerüberfluss weiterhin zu begegnen. Ob aber der vom Anfragenden eingeschlagene Weg Erfolg verspricht, scheint uns zum mindesten fraglicch zu sein. Der Regierungsrat glaubt nicht, dass eine nach den Absichten des Motionärs ausgearbeitete Gesetzesvorlage grosse Aussichten auf Erfolg hätte. Die Gemeinden geben ihre Selbständigkeit in Lehrerwahlen nicht gerne auf. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass weiter in der bisherigen Weise vorzugehen sei, das heisst die Erziehungsdirektion wird den in Betracht fallenden Gemeinden auf dem Wege einer dringlichen Empfehlung nahelegen, bei Lehrerwahlen vorerst ältere Bewerber zu berücksichtigen.

Es kann übrigens festgestellt werden, dass die Zahl der Stellenlosen seit einem halben Jahr aus verschiedenen Gründen nicht unwesentlich zurückgegangen ist. Vor allem die Verwendung eines Kredites aus der Bundessubvention für die vorzeitige Pensionierung von Lehrkräften und die Drosselung der Aufnahmen in die Seminarien hatten eine Abnahme der Stellenlosen zur Folge. Solange die Mobilmachung der Armee dauert, haben übrigens alle

Stellenlosen Gelegenheit, Stellvertretungen zu übernehmen. Sobald allerdings die Mobilmachung wegfallen sollte oder wesentlich eingeschränkt werden würde, würde sich die Abnahme der Stellenlosenzahlen wieder verlangsamen. Inzwischen werden aber auch die von der Erziehungsdirektion getroffenen Massnahmen zur Behebung des Lehrerüberflusses sich weiter auswirken. Der Regierungsrat hält die ganze Bewegung sorgfältig im Auge.

Aebersold. Formell befriedigt, materiell teilweise.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Seite 153 hievor.)

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit, den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden eingehend zu prüfen. Er ist bereit, dem Grossen Rate zu gegebener Zeit einen Bericht zu unterbreiten, wozu bereits gewisse Vorarbeiten durchgeführt sind. Ein Anfang zu einer Neuordnung im Sinne der Entlastung finanzschwacher Gemeinden ist kürzlich mit den neuen Bestimmungen über die Aufteilung der Aufwendungen für das Arbeitslosenwesen zwischen Kanton und Gemeinden gemacht worden. Für eine grundsätzliche Neuordnung des Finanzausgleichs ist der gegenwärtige Zeitpunkt ungeeignet wegen der durch die Kriegszeit bedingten fortwährenden Aenderungen in den Gemeindeaufgaben, wegen der Unabgeklärtheit der auf eidgenössischem Boden noch zu gewärtigenden Massnahmen (Verrechnungssteuer und dergleichen) und ihrer Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindefinanzen und wegen der Ungewissheit über das Schicksal des für die Gemeindefinanzen bedeutsamen neuen Steuergesetzentwurfes. Der Regierungsrat wird die Neuordnung des Finanzausgleichs, die ihn schon seit langem beschäftigt, weiterhin im Auge behalten und im richtigen Augenblick Anträge stellen. Inzwischen kann finanzschwachen Gemeinden, um die es dem Fragesteller vor allem zu tun ist, weitgehend geholfen werden mit den neuen Vorschriften über die Lastenverteilung bei der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitsbeschaffung während der Kriegskrisenzeit, sowie durch Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds. Dieser vertritt im Verhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden die Stelle eines Ausgleichsfonds und kann seiner Aufgabe umso besser gerecht werden, je nachhaltiger er gespiesen wird.

Präsident. Herr Bickel lässt mitteilen, er sei befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Brody.

(Siehe Seite 65 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Frage wie folgt:

Da die Pferdestellung Sache der Armee ist, wurde das Geschäft der zuständigen Stelle beim Armeekommando zur Behandlung überwiesen. Auf die Intervention der Militärdirektion hin wurde der Fall im Sinne der einfachen Anfrage erledigt und die Pferdestellung im Hinblick auf die besondern Umstände von Glovelier nach Porrentruy verlegt. Die Angelegenheit ist somit als erledigt zu betrachten.

Präsident. Herr Brody lässt mitteilen, er sei befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Buri.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Die Direktion der Landwirtschaft hat die Gemeindebehörden bereits im Oktober 1942 und anfangs März dieses Jahres erneut auf die Notwendigkeit gut vorbereiteter und gross angelegter Bekämpfungsaktionen aufmerksam gemacht und ihnen den Bezug wirksamer Bekämpfungsmittel zu Grosshandelspreisen ermöglicht. Die Aufgaben einer zentralen Vermittlungs- und Beratungsstelle übernahm der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, dessen Mitarbeit sich als sehr wertvoll erwiesen hat.

Buri. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Fawer.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Mit Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1943 wurde verfügt, dass dem Industriellen Pflanzwerk Biel aus dem Staatswald Fanel bei Gampelen 20 bis 25 ha zur Rodung und Urbarisierung zur Verfügung zu stellen seien. Das Industrielle Pflanzwerk Biel hat sich mit dem Kreisoberförster in Verbindung gesetzt und die betreffende Rodungsfläche besichtigt. Es hat sich entschlossen, für die Rodung zuständigen Orts sich um die üblichen Beiträge zu bewerben und diesbezüglich Projekt mit Kostenvoranschlag vorzulegen.

Da jedoch dem Industriellen Pflanzwerk Biel eine weitere Rodungsfläche von rund 8 ha der Burgergemeinde Schwadernau zugeteilt wurde, zieht das Industrielle Pflanzwerk Biel vor, in erster Linie diese Rodung durchzuführen, und es wird deshalb das Projekt für die Rodung Fanel erst im Laufe des Sommers erstellen lassen, um die Rodung im Frühherbst 1943 beginnen zu können. Der Grund, warum mit der Rodung Fanel nicht sofort begonnen wird, ist deshalb nicht etwa in einer Weigerung der Forstbehörden zu suchen, sondern es ist die Absicht des Industriellen Pflanzwerkes Biel, zuerst in Schwadernau zu roden und hienach im Staatswald Fanel.

Keine Erklärung.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kummer.

(Siehe Seite 88 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet die einfache Anfrage wie folgt:

1. Der Bund hat die Zahl der zum Einzeleinsatz bei Landwirten bestimmten internierten polnischen Soldaten auf insgesamt 1 000 Mann festgesetzt. Davon sind allein in der bernischen Landwirtschaft 450 Mann tätig, das heisst fast die Hälfte. Mehr können wir wohl kaum verlangen. Alle andern polnischen Internierten werden beschäftigt bei Rodungen und Meliorationen, sowie bei Arbeiten der Armee.

2. Von den in der Schweiz internierten elsässischen und savoyardischen Flüchtlingen wurden dem Kanton Bern zum Einzeleinsatz bei Landwirten bis jetzt 70 Mann zugewiesen. Diese Leute sind seit geraumer Zeit eingesetzt. Ein Gesuch um Zuteilung eines weitern Kontingentes ist beim Bund hängig.

3. Die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, Melker, Karrer, Erdknechte und Dienstmägde sind kraft Arbeitsdienstpflicht an ihren Arbeitsplatz gebunden. Stellenwechsel innerhalb der Landwirtschaft darf nur im Einverständnis mit den Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden erfolgen. Eigentliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte können deshalb nur in Ausnahmefällen auf dem freien Arbeitsmarkt gefunden werden. Somit müssen sich die Landwirte mit zusätzlichen Arbeitskräften behelfen. Der landwirtschaftliche Arbeitseinsatz ist Sache der Gemeinden. Erst wenn innerhalb der Gemeinde alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sucht der Kanton einen interkommunalen Ausgleich herbeizuführen.

4. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, vom kantonalen Arbeitsamt die Bildung von Arbeitsgruppen oder Arbeitslagern zu verlangen. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer Stammarbeit, die der Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion dient. Die Teilnehmer werden den Landwirten in den Stosszeiten einzeln zur Verfügung gestellt. Bis jetzt wurden Arbeitslager und Arbeitsgruppen für Lehrlinge oder Lehrtöchter eingerichtet. In den Lagern der Bernischen Bäuerinnenhilfe kamen dazu noch zum Einsatz jüngere weibliche Erwerbstätige, die in ihren Ferien freiwilligen Landdienst leisteten.

Je nach der Entwicklung der Arbeitsmarktlage, allfälligem Rückgang des Beschäftigungsgrades infolge Rohstoffverknappung oder aus andern Gründen, wird der Kanton auch Arbeitslager mit erwachsenen Teilnehmern durchführen.

Kummer. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Küpfer.

(Siehe Seite 131 hievor.)

Das Rodungsgesuch des Gemeinderates von Lyssach trägt das Datum vom 24. Dezember 1942; beim kantonalen Kulturingenieurbureau ging es am 29. Dezember 1942 ein. Die Ueberprüfung und Registrierung erfolgte im kantonalen Kulturingenieubureau sofort nach Neujahr.

Wegen der grossen Zahl der eingegangenen Gesuche konnte der für die Weiterleitung erforderliche forstamtliche Bericht am 20. Januar 1943 eingeholt werden.

Um diese Zeit sind die Forstämter mit Arbeit überlastet. Daher ist der Bericht erst am 18. Februar 1943 beim Kulturingenieurbureau eingetroffen.

Am 23. Februar 1943 wurde das Gesuch um Erteilung der Baubewilligung an das eidgenössische Meliorationsamt gerichtet.

Am 5. März 1943 erhielten wir diese Baubewilligung.

Gestützt darauf konnte die Landwirtschaftsdirektion nunmehr die Vorlage an den Regierungsrat ausarbeiten.

Sie ist vom 9. März datiert und wurde am 12. März 1943 beschlossen.

Eine gewisse Verzögerung der Rodungsgeschäfte ist namentlich auch deshalb eingetreten, weil der Kulturingenieur und der Techniker, die sich mit den Rodungen befassen, gerade in der Zeit, wo die Rodungen die grösste Arbeitsentfaltung verlangten, je fünf Wochen Militärdienst leisten mussten.

Angesichts dieser Tatsache und der grossen Anstrengungen, welche wir zur Förderung der Rodungen machen, ist jedenfalls der Ausdruck der Sabotage unangebracht.

Küpfer. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schwarz.

(Siehe Seite 206 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt:

Der Regierungsrat wird die ihm unterstellten Amtsstellen anweisen, im Sinne der einfachen Anfrage von Grossrat Schwarz den bisher etwa noch geübten veralteten Kanzleistil aufzugeben und wird den Gerichtsbehörden nahelegen, dies auch ihrerseits zu tun.

Keine Erklärung.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Wiedmer.

(Siehe Seiten 109 und 206 hievor.)

I.

1. Durch die Produktion des sogenannten Aushilfssaatgutes im Jahre 1942 und die frühzeitige Reservierung geeigneter Saatgutposten für das Bergland konnte die Saatgutversorgung in vollem Umfange sichergestellt werden.

2. Diese Massnahmen werden fortgesetzt, wobei insbesondere auch die Bewirtschafter von Staatsland zur Kartoffelsaatzucht verpflichtet sind.

3. Zur Erleichterung der Aufwendungen für einwandfreies Ausgangssaatgut wird im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 7. Oktober 1938 an private Produzenten, die sich zur sachgemässen Kartoffelsaatzucht zur Verfügung stellen, ein Beitrag ausgerichtet.

II.

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage wie folgt:

In den jährlichen Geschäftsberichten sowohl der Justizdirektion (Jugendamt) wie der Armendirektion ist bis jetzt über den Stand der Pflegekinderaufsicht regelmässig berichtet worden. Es geht aus diesen Berichten hervor, dass die zuständigen Instanzen (Armenbehörden, Jugendamt, Vormundschaftsbehörden) dieser Frage ständig ihre Aufmerksamkeit widmen. Die gesetzlichen Vorschriften sind in dieser Beziehung an und für sich genügend. Wenn die Pflegekinderaufsicht hin und wieder doch Anlass zu Klagen gibt, so fehlt es im einzelenen Fall weniger an den gesetzlichen Vorschriften als an der Einstellung insbesondere lokaler Behörden, die nicht immer die nötige Festigkeit zur Handhabung der gesetzlichen Vorschriften aufbringen. Die kantonalen Instanzen sind bestrebt, in allen diesen Fällen immer wieder die gebotenen Massnahmen durchzuführen und werden diesen Fragen auch in Zukunft alle notwendige Aufmerksamkeit widmen. Sie werden auch für eine Neuregelung der Pflegekinderaufsicht die entsprechenden Vorkehren treffen, soweit diese nach dem heutigen Stand erforderlich sind.

Keine Erklärung.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle gesetzlichen Bestimmungen über die Mädchenarbeitsschulen abzuändern und dem Grossen Rat beförderlichst ein neues Gesetz vorzulegen, das den neuzeitlichen Verhältnissen und Forderungen gebührend Rechnung trägt.

Dabei ist unter anderem ganz besonders folgenden Fragen Beachtung zu schenken:

1. Verlängerte und vertiefte Ausbildung (auch pädagogisch) der Handarbeitslehrerinnen und ihr Anstellungsverhältnis.

2. Errichtung eines sachkundigen Inspektorates.

3. Intensivere Schulung unserer künftigen Frauengeneration durch

a) allfällige Vermehrung der Unterrichtsstunden für Handarbeiten (insbesondere in den obersten Schuljahren) im Rahmen der gesetzlichen Stundenzahlen.

b) Teilung der heute allgemein zu grossen Arbeitsschulklassen.

19. Mai 1943.

Burren (Steffisburg)
und 51 Mitunterzeichner.

II.

Zwecks Erwerb des Rechtes der Persönlichkeit müssen die Viehzuchtgenossenschaften in das Handelsregister eingetragen werden. Dies bedingt, dass auch jeweils die Aenderungen im Vorstand im Handelsregister angemeldet werden müssen. Da diese Aenderungen ziemlich viel vorkommen, erwachsen daraus bedeutende Kosten für den Fall, dass den Vorschriften nachgelebt wird.

Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, ob es nicht angängig wäre, dass diese Genossenschaften analog Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch das Recht der Persönlichkeit durch Genehmigung der Statuten ohne Eintragung in das Handelsregister erlangen könnten, wie dies bereits analog für die Pferdezuchtgenossenschaften und die Ziegen-, Schaf-, und Schweinezuchtgenossenschaften der Fall ist, da sie nur die Förderung der Viehzucht bezwecken und keinen finanziellen Gewinn beabsichtigen.

19. Mai 1943.

Rieben
und 67 Mitunterzeichner.

III.

Wie der Verfügung des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 20. April 1943 über die Herstellung und Verfütterung von Silofutter zu entnehmen ist, subventioniert der Bund den Silobau, allerdings nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden kantonalen Leistung. Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Auslösung dieser Bundesmittel und zum Zwecke der Förderung des Silobaues den entsprechenden kantonalen Anteil auszurichten.

19. Mai 1943.

Locher
und 35 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

In sehr gefährlicher Weise vermindert sich fortwährend die kulturfähige Fläche unseres Heimatbodens.

Mit dem Ziel, jungen Bauern und Pächtern, die heute ohne Betrieb sind, wieder Boden zu verschaffen und damit gleichzeitig die Ernährungsfrage unseres Volkes zu lösen, muss dringend an die Erschliessung von Kulturland geschritten werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate beförderlichst Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie er dieses Problem zu lösen gedenkt.

Bern, den 19. Mai 1943.

Buri.

II.

Gemäss § 14 letzter Satz des Dekretes betreffend den Tarif in Strafsachen, die Zeugengelder, die Uebersetzer- und Expertengebühren vom 12. November 1931, beträgt die Gebühr im Strafmandatsverfahren im Minimum Fr. 3.—. Mit der Anrechnung der Stempel, erreichen die Kosten den Betrag von mindestens Fr. 5.—.

Bei kleinen Vergehen im Strafmandatsverfahren (unsaubere oder defekte Linsen oder andern kleinen Verstössen in Velosachen), wo der Richter eine Busse von Fr. 2.— bis Fr. 5.— ausfällt, überschreiten daher die Kosten ganz wesentlich die ausgesprochene Busse.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob die erwähnten Kosten herabgesetzt oder begrenzt werden können, eventuell durch Stempelfreiheit im Strafmandatsverfahren.

Bern, den 19. Mai 1943.

Reinhardt (Thun)
und 24 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Um im Interesse der Landesversorgung das nötige Ackerland bereit zu stellen, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement unter anderem auch das Roden von Wald angeordnet.

Die Rodungen sind im Kanton Bern noch sehr im Rückstand und im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wird ernsthaft die Frage von Repressalien geprüft oder bereits angewendet.

Auf der andern Seite wurde der restlose Vollzug der Mehranbauvorschriften wegen Mangels an geeignetem Kulturland verunmöglicht. Die Stadt Biel zum Beispiel hat von den ihr vorgeschriebenen 160 ha für das Industrielle Anbauwerk nur 60 ha aufbringen können. Aehnliche Verhältnisse sind vielerorts anzutreffen.

Im Gemeindebezirk Gampelen sind die Landwirte gezwungen, den schon vor dem Krieg sehr ausgedehnten und sehr intensiv betriebenen Ackerbau einzuschränken. Grund dieser Einschränkung ist der durch verschiedene Kriegsvorschriften akut gewordene Landmangel. Trotz der schon seit dem Jahr 1935 unternommenen Anstrengungen zur Freigabe und Rodung eines Stückes Staatswaldes im Fanel sind alle derartigen Gesuche bis heute strikte abgelehnt worden.

Solche und ähnliche Fälle, Fälle in denen sich die zögernde Haltung der verantwortlichen Organe auf den Mehranbau in schädigendem, zum mindesten nicht in förderndem Sinne auswirken, lassen sich stark vermehren.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht:

a) dass gerade die staatlichen Organe in diesen für das ganze Volk wichtigen Fragen eine vorbildliche, fördernde Haltung einnehmen sollten?,

b) dass das durch Rodungen von Staatswäldern neu entstandene Kulturland in Zukunft in Form von Neusiedlungen einen äusserst wertvollen Beitrag in der Landfluchtbekämpfung bilden würde?

Bern, den 19. Mai 1943.

Meuter.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Vu l'importance considérable qu'a pris l'élevage du cheval et en raison du fait que les membres de la Commission cantonale ne peuvent fonctionner dans les concours de leur rayon respectif, le Gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il y aurait lieu, en vue de donner le plus rapidement possible satisfaction à une revendication légitime des éleveurs jurassiens, de nommer deux membres suppléants au sein de la Commission cantonale d'élevage du cheval, comme le prévoit l'art. 49 de la loi du 17 mai 1908 concernant l'encouragement et l'amélioration de l'élevage des chevaux, du bétail bovin et du petit bétail? Ainsi le Jura aurait au sein de cette Commission la place qui lui revient en raison de l'importance de son élevage, sans qu'il soit porté atteinte à la représentation des autres parties du canton.

19 mai 1943.

Brody.

(Da die Pferdezucht grosse Bedeutung erlangt hat und die Mitglieder der kantonalen Kommission bei den Pferdeschauen in ihrem Kreis nicht amten dürfen, ist die Regierung nicht auch der Meinung — um einer berechtigten Forderung der jurassischen Züchter möglichst bald nachzukommen — es seien zwei Ersatzmänner in die kantonale Pferdezuchtkommission zu wählen, wie es Art. 49 des Gesetzes vom 17. Mai 1908 betreffend die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vorsieht. Auf diese Weise würde der Jura in dieser Kommission entsprechend der Wichtigkeit seiner Pferdezucht vertreten sein, ohne dass die andern Landesteile in ihrer Vertretung dadurch benachteiligt würden.)

II.

Le soussigné a été très souvent frappé par l'effet pénible que causent à bien des personnes les expressions «assistance publique», «assisté», «être à l'assistance», etc.

Le langage administratif fourmille d'expressions de ce genre qui ont toutes, incontestablement, un caractère de dégradation et de déchéance.

La langue allemande et la langue française sont riches en synonymes. Aussi, jusqu'au moment où le titre de la loi pour l'assistance publique et la loi elle-même seront revisés, le Gouvernement ne croit-il pas qu'il serait indiqué d'employer d'autres ex-

pressions, par exemple « œuvres sociales », « œuvres d'entr'aide », etc., afin de faire disparaître celles qui sont le reflet d'une conception qui n'existe plus aujourd'hui?

19 mai 1943.

Piquerez.

(Der Unterzeichnete wurde sehr oft des peinlichen Eindruckes gewahr, den die Ausdrücke « Armenunterstützung », « armengenössig », « unterstützt werden » auf viele Leute machen.

Die Verwaltungssprache wimmelt von solchen Ausdrücken, die unbestritten alle von erniedrigender und herabwürdigender Art sind.

Die deutsche und die französische Sprache sind reich an sinnverwandten Wörtern. Glaubt der Regierungsrat demnach nicht, dass es bis zum Zeitpunkt, da der Titel des Gesetzes über Armen- und Niederlassungswesen und das Gesetz selber redigiert sein werden, gegeben wäre, andere Redensarten zu verwenden, zum Beispiel « soziale Fürsorge », « Gegenseitige Hilfe », usw., um diejenigen zum Verschwinden zu bringen, die eine heute nicht mehr vorhandene Auffassung widerspiegeln.)

III.

Les Autorités fédérales ont ordonné l'inventaire de tous les pneus des véhicules automobiles privés.

Cette décision permet d'envisager que des mesures de nature encore plus restrictive seront prises.

Dans ces conditions, est-il permis de tolérer que certains automobilistes puissent encore utiliser leurs voitures à des fins personnelles souvent discutables?

En tout cas il semble qu'une révision des autorisations délivrées jusqu'ici devait être entreprise, et notamment avant de procéder à des réquisitions à l'égard de propriétaires de voitures qui sont privés de leurs véhicules depuis plusieurs années.

Le Gouvernement est-il disposé à intervenir dans ce sens auprès de l'Autorité compétente?

Berne, le 19 mai 1943.

Schlappach.

(Die eidgenössischen Behörden haben die Inventarisierung aller Pneus der privaten Motorfahrzeuge angeordnet.

Dieser Beschluss lässt darauf schliessen, dass noch einschränkendere Massnahmen getroffen werden sollen.

Ist es unter diesen Bedingungen zulässig, dass gewisse Automobilisten ihre Wagen noch verwenden können zu oft bestreitbaren Zwecken? Jedenfalls scheint eine Ueberprüfung der bisher erteilten Bewilligungen gegeben zu sein, und namentlich bevor zur Beschlagnahme geschritten wird bei Wagenbesitzern, die seit mehreren Jahren ihres Fahrzeuges entbehren müssen.

Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne bei der zuständigen Behörde vorstellig zu werden?)

Gehen an den Regierungsrat.

Schlusswort des Präsidenten.

Präsident. Unsere Geschäftsliste ist damit erledigt; alle Geschäfte deren Behandlung in dieser Session vorgesehen war, sind behandelt. Ich danke Ihnen für die sachliche und würdige Art, in der die verschiedenen Probleme die Staat und Volk beschäftigen, behandelt und erledigt worden sind. Dank der haushälterischen Behandlungsweise sind wir etwas früher fertig geworden, als ursprünglich vorgesehen war, aber ich nehme an, das werde keinem unter Ihnen leid tun, am wenigsten unsern Bauern, die alle Hände voll zu tun haben. Danken möchte ich der Regierung für die gute Vorbereitung der Geschäfte, und allen übrigen die mitgeholfen haben, dem Uebersetzer, den Stenographen, dem Weibel und seinem Hilfspersonal und ganz besonders der Presse. Wie Sie bereits beschlossen haben, werden wir am 31. Mai nochmals zu einer ausserordentlichen Session zusammentreten, zur zweiten Lesung der Vorlage über Jagd und Fischerei. Wir wollen hoffen, dass die künftigen Ereignisse uns das gestatten und unsere Vorhaben nicht durchkreuzen. Damit wünsche ich Ihnen allen recht gute Heimkehr und schliesse Sitzung und Session. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um $4^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.